

KOMMUNIKATIONS BERICHT 2022

QR Code Reader:

Seit September 2017 unterstützen Apple Geräte ab Version iOS 11 das Lesen von QR Codes mit der internen Kamera-App. Sie brauchen somit keine Dritt-Anbieter-App zu installieren!

Für andere Apple-Geräte können Sie im App-Store Ihren kostenlosen QR-Code-Reader downloaden, für Android-Geräte ist er in Ihrem Google-Play Store erhältlich!

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Mariahilfer Straße 77–79 | 1060 Wien | Österreich
T: +43 1 58058-0 | F: +43 1 58058-9191 | M: rtr@rtr.at
www.rtr.at

KOMMUNIKATIONS BERICHT

2022

Inhaltsverzeichnis

Kommunikationsbericht 2022

Vorwort	8
Warum wir nicht wie die Dinosaurier enden wollen?	10
Transformation, KI und die Verantwortung	12
01 Die RTR und die Regulierungsbehörden	16
1.1 Unser Unternehmen: Wir stehen für Wettbewerb und Medienvielfalt!	16
1.2 Jahresabschluss 2022 der RTR	20
1.3 Die Regulierungsbehörden KommAustria, TKK und PCK	25
02 Tätigkeiten der KommAustria	28
2.1 Zutritt zu den Medienmärkten	28
2.1.1 Bewilligungen im Bereich privater Hörfunk	28
2.1.2 Bewilligungen und Anzeigen im Bereich audiovisueller Mediendienste und Multiplex-Plattformen	31
2.2 Rechtsaufsicht	32
2.2.1 Kommerzielle Kommunikation	32
2.2.2 Programmgrundsätze	33
2.2.3 Schlichtungsverfahren Medien	33
2.2.4 Spezifische Aufsicht über den ORF und seine Tochtergesellschaften	34
2.2.5 Spezifische Aufsicht über private Anbieter	35
2.3 Öffentliche Kommunikationsnetze und -dienste	36
2.4 Marktregulierung	37
2.4.1 Ex ante Regulierung nach TKG 2021	37
2.4.2 Zusammenschlussverfahren	37
2.5 Plattformregulierung	38
2.5.1 Kommunikationsplattformen	38
2.5.2 Video-Sharing-Plattformen	39
2.6 Medientransparenz	39
2.7 Verwaltung und Koordinierung von Rundfunkfrequenzen	40
2.7.1 Mitwirkung bei Zulassungs- und Zuordnungsverfahren	41
2.7.2 Schwerpunkte im digitalen Fernsehbereich	42
2.7.3 Schwerpunkte im digitalen Hörfunkbereich	42
2.7.4 Frequenzkoordinierungsverfahren und Frequenznutzung	42
2.7.5 Messaufträge	43
2.7.6 Frequenzbuch	43
2.7.7 Mitarbeit in den Arbeitsgruppen internationaler Organisationen	44
2.8 Internationale Aktivitäten	45
2.8.1 KommAustria und ERGA	45
2.8.2 KommAustria und EPRA	47
2.8.3 KommAustria und die Verbraucherbehördenkooperation	48
2.9 Förderung der KommAustria	48
2.9.1 Presseförderung	48
2.9.2 Publizistikförderung – Förderung periodischer Druckschriften	49
2.9.3 Förderung der Selbstkontrolle der Presse	50
2.9.4 Förderung der Selbstkontrolle im Bereich der kommerziellen Kommunikation	51
2.9.5 Förderung der Selbstkontrolle zum Schutz Minderjähriger	52

03	Berichte der KommAustria	56
3.1	Vorgaben betreffend den Schutz Minderjähriger und ihre Umsetzung	56
3.1.1	Allgemeines	56
3.1.2	Rechtlicher Rahmen für Ko- und Selbstregulierung im Bereich des Schutzes Minderjähriger in Österreich	57
3.1.3	Der Verein zur Selbstkontrolle audiovisueller Medienangebote zum Schutz von Minderjährigen	60
3.1.4	Verhaltensrichtlinien	62
3.1.5	Jugendschutz im ORF	65
3.1.6	Beschwerde- und Sanktionsmechanismus (Verfahrensrichtlinien)	67
3.1.7	Anerkennung der Verhaltens- und Verfahrensrichtlinien	67
3.1.8	Wirksamkeit der Verhaltensrichtlinien sowie Art, Anzahl und Erledigung von Beschwerdefällen	68
3.1.9	Evaluierung, Bewertung und Empfehlung zur Verbesserung der Wirksamkeit durch die KommAustria	71
3.2	Bericht zur Barrierefreiheit 2022	73
3.2.1	Nationaler Aktionsplan Behinderung	74
3.2.2	Gesetzliche Grundlagen	77
3.2.3	Meldungen Aktionspläne 2021-2023	79
3.2.4	Meldungen Aktionspläne 2022-2024	91
3.2.5	Stellungnahme über die weitere Verbesserung der barrierefreien Zugänglichkeit	94
3.3	Reichweiten- und Marktanteilserhebung 2022	97
3.3.1	Einleitung	97
3.3.2	Marktbericht 2022	98
3.3.3	Ausgewählte Detailergebnisse	106
3.3.4	Verweis auf Darstellung der gesamten Erhebungsergebnisse	108
3.4	Fortgang der Rundfunk-Digitalisierung	109
3.4.1	Digitales, lineares Fernsehen	109
3.4.2	Digitaler Hörfunk	114
3.4.3	Digitalisierungskonzept der KommAustria	118
3.5	Bericht zur Selbstkontrolle im Bereich der kommerziellen Kommunikation 2022	119
3.5.1	Allgemeines und rechtlicher Rahmen der Selbstregulierung	119
3.5.2	Österreichischer Werberat	121
3.5.3	Verhaltensrichtlinien (Ethik-Kodex)	122
3.5.4	Verfahrensordnung	126
3.5.5	Geschäftsbericht 2022	128
3.5.6	Evaluierung, Bewertung und Empfehlung zur Verbesserung der Wirksamkeit durch die KommAustria	132
3.6	Evaluierung der Maßnahmen und Verhaltenspflichten des Kommunikationsplattformengesetz gemäß § 8 Abs 2a KoPI-G	133
3.6.1	Grundsätzliches	133
3.6.2	Maßnahmen der Kommunikationsplattformen	137
3.6.3	Transparenzbestimmungen des KoPI-G	140
3.6.4	Verantwortlichkeit der Kommunikationsplattform im Inland	146
3.6.5	Sanktionen des KoPI-G	147
3.6.6	Schlussfolgerungen	148

04	Tätigkeiten der RTR: Fachbereich Medien	154
4.1	Jahresbericht der Beschwerdestelle	154
4.1.1	2022 im Überblick – die vier Typen von Beschwerdeverfahren	154
4.1.2	Veranstaltungen	157
4.2	Fonds- und Förderungsverwaltung	158
4.2.1	Digitalisierungsfonds	158
4.2.2	FERNSEHFONDS AUSTRIA	160
4.2.3	Fonds zur Förderung des Rundfunks	164
4.2.4	Fonds zur Förderung der digitalen Transformation	167
05	Regulatorische Tätigkeiten der TKK	174
5.1	Maßnahmen zur Sicherstellung des Wettbewerbs	174
5.1.1	Marktanalyseverfahren	174
5.1.2	Schlichtung zwischen Betreibern	177
5.2	Netzneutralität	177
5.2.1	Allgemeines	177
5.2.2	Zero-Rating	178
5.2.3	Ukrainekrieg: Netzsperrern	178
5.2.4	Urheberrecht: Netzsperrern	178
5.2.5	Neue Zuständigkeiten	179
5.3	Frequenzangelegenheiten: Mobilfunk und Breitband	179
5.3.1	Vorbereitung nächste Frequenzvergaben	179
5.3.2	Überprüfung der Auflagen im Bereich 3410 bis 3800 MHz (2. Stichtag)	180
5.3.3	Überprüfung der Auflagen im Bereich 2100 MHz	181
5.3.4	Überprüfung der Auflagen im Bereich 700 MHz	181
5.3.5	Versorgungsgradüberprüfung betreffend unterversorgte Katastralgemeinden	181
5.4	Netzkooperationen	182
5.5	Universaldienst	183
5.6	Elektronische Signatur und Vertrauensdienste	183
5.6.1	Verfahren vor der TKK	183
5.6.2	Infrastruktur	184
06	Tätigkeiten der RTR: Fachbereich Telekommunikation und Post	188
6.1	Alternativer Rechtsschutz für Endnutzer:innen	188
6.2	Meldestelle Rufnummernmissbrauch	189
6.3	Unlautere Praktiken im Bereich der Mehrwertdienste	190
6.4	Sicherstellung rechtskonformer Vertragsbedingungen	191
6.5	Anzeigepflichtige Dienste	191
6.6	Kommunikationsparameter: Verwaltung des österreichischen Rufnummernraums	192
6.6.1	Zentrale Rufnummern-Datenbank (ZR-DB)	192
6.6.2	Statistische Auswertungen im Bereich Rufnummernverwaltung	193
6.7	Notrufe	193
6.8	Netzausbau und Infrastrukturnutzung	194
6.9	Verordnungen	195
6.10	Sicherheit von Netzen und Diensten	196
6.10.1	Meldungen über Netzausfälle	196
6.10.2	Sicherheit von 5G-Netzen	196
6.10.3	Cybersicherheit angesichts des Kriegs in der Ukraine	197
6.10.4	Sektorübergreifende Aktivitäten	197
6.10.5	Zertifizierung für 5G	197
6.10.6	Neues Cybersicherheits-Zeitalter mit NIS 2	198
6.10.7	Netzsicherheitsbeirat	198

6.11	Zentrale Informationsstellen für Infrastrukturen: Informationsdrehscheibe für Telekommunikationsnetzbetreiber	199
6.11.1	Zentrale Stelle für Infrastrukturdaten (ZIS)	199
6.11.2	Geografische Erhebungen zur Breitbandversorgung (ZIB)	200
6.12	Universaldienst	201
6.13	Internationale Aktivitäten	202
6.13.1	RTR und BEREC – Elektronische Kommunikation	202
6.13.2	RTR und ENISA – Cybersicherheit und Vertrauensdienste	204
6.13.3	RTR und OECD – Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	205
07	Tätigkeiten der RTR und PCK im Bereich des Postwesens	208
7.1	Verfahren vor der PCK	208
7.1.1	Schließung und Wegfall von Post-Geschäftsstellen	208
7.1.2	Vorschreibung des Finanzierungsbeitrags nach § 34a KOG	209
7.1.3	Erteilung von Konzessionen	209
7.1.4	AGB und Entgelte	209
7.1.5	Tarifanpassungen der Post	210
7.1.6	Verfahren vor dem VwGH	210
7.2	Verfahren vor der RTR	210
7.2.1	Anzeige der Erbringung von Postdiensten	210
7.2.2	Überprüfung des Kostenrechnungssystems der Österreichischen Post AG	210
7.3	Schlichtungsverfahren Postdiensteanbieter	211
7.4	Internationale Aktivitäten: RTR und ERGP	212
08	Die RTR als Kompetenzzentrum	216
8.1	Aktivitäten des Fachbereichs Medien	216
8.1.1	Studien und Publikationen	216
8.1.2	Veranstaltungen	218
8.2	Aktivitäten des Fachbereichs Telekommunikation und Post	218
8.2.1	Studien und Publikationen	218
8.2.2	Veranstaltungen	220
8.3	Öffentlichkeitsarbeit: Information und Transparenz	220
09	Die Entwicklung der Märkte im Blickfeld der Regulierung	224
9.1	Der österreichische Kommunikations- und Werbemarkt	224
9.1.1	Entwicklung des Werbemarktes	224
9.1.2	Der österreichische Fernsehmarkt	234
9.1.3	Der österreichische Radiomarkt	241
9.2	Die Entwicklung der Telekommunikationsmärkte	250
9.3	Die Entwicklung des österreichischen Postmarkts	261
	Verzeichnisse	267
	Impressum	275

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

Transparenz für die von uns geleistete regulatorische Arbeit in den Bereichen Medien, Post, Telekommunikation und Vertrauensdienste sowie für die Förderverwaltung im Sinne der interessierten Öffentlichkeit und all unserer Stakeholder sicherzustellen und damit Vertrauen zu schaffen, genießt für uns oberste Priorität!

Zusätzlich zu unserem tagesaktuellen Webauftritt, zu Pressearbeit und Informationstätigkeit via Social Media sowie zahlreichen Fachveranstaltungen und Fachpublikationen geben wir insbesondere mit dem hier vorliegenden Kommunikationsbericht für das Jahr 2022 einen umfassenden Einblick in unsere Tätigkeiten. Er ist das Kernstück unserer Berichtstätigkeit und orientiert sich an unseren gesetzlichen Berichtspflichten im KommAustria-Gesetz und Telekommunikationsgesetz. Der vorliegende Bericht ist mit mehr als 270 Seiten der umfangreichste seit Einrichtung der Regulierungsinstitutionen. Dies ist insbesondere auf eine Reihe neuer Aufgabenbereiche zurückzuführen, mit welchen uns der Gesetzgeber betraut hat.

Eingangs erwartet Sie im Kommunikationsbericht für das Berichtsjahr 2022 der Unternehmensbericht der RTR-GmbH mit dem Jahresabschluss zum 31.12.2022. In den Abschnitten 2 und 3 folgen die Darstellung der regulatorischen Tätigkeiten und der Fördertätigkeit der Medienbehörde KommAustria sowie deren ausführliche Berichte zum Schutz von Minderjährigen bei der Mediennutzung, zur Barrierefreiheit, zu Reichweiten und Marktanteilen, zur Rundfunk-Digitalisierung, zur Selbstkontrolle im Bereich der kommerziellen Kommunikation und zur Evaluierung der Maßnahmen des Kommunikationsplattformengesetzes.

Abschnitt 4 informiert über die Tätigkeiten des Fachbereichs Medien und enthält den Jahresbericht der Beschwerdestelle zu Kommunikationsplattformen sowie die Darstellung der Förderverwaltung für den Digitalisierungsfonds, den FERNSEHFONDS AUSTRIA, die Fonds zur Förderung des Rundfunks sowie den Fonds zur Förderung der digitalen Transformation.

Abschnitt 5 gibt einen Überblick über abgeschlossene Verfahren bzw. Entscheidungen der TTK in ihrer Funktion als Regulierungsbehörde für Telekommunikation. Hervorzuheben sind beispielsweise Marktanalyseverfahren oder Frequenzangelegenheiten. Die TTK fungiert aber auch als Aufsichtsstelle für Vertrauensdienste und sorgt für Sicherheit und Verlässlichkeit im digitalen Raum.

Abschnitt 6 informiert über die erbrachten Tätigkeiten des Fachbereichs Telekommunikation und Post, das Spektrum reicht von der Schlichtungstätigkeit für Endkund:innen, über Netzsicherheit bis hin zur Rufnummernverwaltung, zu Infrastrukturrechten oder den zentralen Informationsstellen für Infrastrukturen.

Abschnitt 7 befasst sich mit der Regulierung des Postmarktes, die in die Zuständigkeit der PCK und des Fachbereichs Telekommunikation und Post fällt. Im Kern geht es um das Monitoring von Post-Geschäftsstellen, Erteilung von Konzessionen oder die Prüfung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgelten.

Weiters informieren wir über Tätigkeiten in zahlreichen internationalen Gremien, in denen wir mit viel Engagement vertreten sind, wie beispielsweise bei ERGA, EPRA, BEREC, ENISA und ERGP. Wir verfolgen international initiierte Entwicklungen mit, die wir teils auch aktiv mitgestalten können.

Die letzten beiden Abschnitte des vorliegenden Berichts sind den Aktivitäten, die wir als Kompetenzzentrum erbringen, sowie einer kurzen Analyse der Entwicklung der Märkte, für deren Regulierung wir die Verantwortung tragen, gewidmet.

Wir hoffen, Ihr Interesse für unsere Aufgaben und Tätigkeitsbereiche geweckt zu haben!

Mag. Michael Ogris
Vorsitzender
Kommunikationsbehörde Austria
(KommAustria)

Mag. Barbara Nigl, LL.M.
Vorsitzende
Telekom-Control-Kommission (TKK)
und Post-Control-Kommission (PCK)

Mag. Wolfgang Struber
Geschäftsführer
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
(RTR)
Fachbereich Medien

Dr. Klaus M. Steinmaurer, MBA
Geschäftsführer
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
(RTR)
Fachbereich Telekommunikation und Post

Wien,
im Juni 2023

Warum wir nicht wie die Dinosaurier enden wollen?

„Es ist kein' Ordnung mehr jetzt in die Stern, D'Kometen müßten sonst verboten wer'n [...] Da wird einem halt angst und bang, Die Welt steht auf kein'Fall mehr lang, [...]“

Aus dem Kometenlied in Lumpazivagabundus von Johann Nestroy

„Es ist kein' Ordnung mehr jetzt in die Stern, [...]“, das ist doch recht tagesaktuell, wenn man sich in der Welt von heute umschaute. Wie war das mit der gerade überstandenen Pandemie, wer hätte auch gedacht, dass es ganz nahe an den Grenzen Europas zum Krieg kommt und wir nicht wissen, wie es weitergeht und vor allem was danach kommt. An den Küsten Nordafrikas warten Millionen Menschen und wir schauen weg und haben Angst, was sich da zusammenbraut. Was passiert mit all den Annehmlichkeiten, an die wir uns gewöhnt haben? Und vor allem, was passiert mit unserer Umwelt und unserem Klima?

Wir haben uns schon sehr sicher gefühlt, seit der Eiserne Vorhang und die Berliner Mauer 1989 gefallen sind. Seit Beginn des 21. Jahrhunderts konnte es eigentlich nur mehr besser werden. Fortschritt durch Digitalisierung und Wohlstand durch Handel. Aber das hatten wir ja gut hundert Jahre vorher auch schon einmal. Einfach nachzulesen im ersten Kapitel von Stefan Zweigs Autobiografie „Die Welt von gestern“, das die sinnige Überschrift trägt, „Die Welt der Sicherheit“. Was danach kam, wissen wir alle nur zu gut.

Alles, was man daher über Sicherheit sagen kann, ist, dass sie meist immer nur trügerisch ist, wenn man allzu sehr auf sie vertraut.

Wir sollten uns also bewusst sein, dass wir in einer „Welt der Unsicherheit“ leben. Und diese Unsicherheit ist gerade dort, wo sich unser analoges Leben mit dem digitalen verbindet, zumeist größer als je zuvor. Wenn wir im digitalen Umfeld von „Sicherheit“ sprechen, ist es wichtig zu wissen, was wir denn genau damit meinen. Zum einen ist da sicherlich die rein physische Sicherheit der Infrastrukturen. Ohne Netz geht nichts. Einer der zentralen Faktoren für die Verteidigungskraft der Ukraine war, dass man dort sehr schnell in der Lage war, die durch die Angriffe zerstörte oder zumindest stark beschädigte Kommunikationsinfrastruktur rasch wieder zum Laufen zu bringen. Auch mit privater Hilfe in Form von zur Verfügung gestellter Satelliteninfrastruktur. Gerade in den ersten Kriegswochen war das ein zentrales Thema, mit dem wir uns auch als Telekom-Regulierer auf europäischer Ebene befasst haben. Wenn wir da ganz ehrlich sind, müssen wir zugeben, dass uns vorher für dieses Problem jegliches Bewusstsein gefehlt hat. Auch das Thema, wie beispielsweise Stromversorgung und Telekommunikationsnetze zusammenhängen, wird erst seit kurzem wieder mehr beachtet. Gerade in Krisensituationen ist es wichtig, die Kommunikation zwischen den entscheidenden Stellen einerseits aber auch die Kommunikation zu den Betroffenen andererseits sicherzustellen. Mit dem Projekt zur Einrichtung eines öffentlichen Warnsystems, wie es das aktuelle Telekommunikationsgesetz vorsieht, und bei dem wir als RTR aktiv mitarbeiten, soll ein entscheidender Schritt gesetzt werden, um die Sicherheit im Krisenfall entscheidend zu verbessern. Es ist das gemeinsame Ziel aller hier beteiligten Stellen, dass so etwas, wie zuletzt in Deutschland 2021 im Arntal geschehen ist, in Österreich verhindert werden kann.

Nach der physischen Sicherheit kommt die Sicherheit von Netzen im operativen Betrieb. Alles ist vernetzt über ein Internet, das nie für eine derartige Vernetzung konzipiert wurde und daher anfällig für Angriffe von außen ist. In unseren Kommunikationsnetzen steckt sehr viel Software und es gibt viele Schnittstellen nach außen, die potenzielle Einfallstore für kriminelle Angriffe sind. Mit den vielen Möglichkeiten, die uns die Zukunft mit 5G Netztechnologie bringen soll, wurde bereits Anfang 2019 auch über die damit verbundenen Sicherheitsrisiken gesprochen. Ausgehend von der sicherlich auch aus wirtschafts- und geopolitischen Gründen geführten Diskussion in den USA, hat auch Europa hier nachgezogen und durch konkrete Rechtsakte wie die 5G Toolbox oder die NIS II VO nachgezogen und notwendige Schritte unternommen, um sicherheitspolitische Klumpenrisiken, die sich vor allem auf Ebene der Netzinfrastrukturen entwickelt haben, in den Griff zu bekommen. Als RTR bringen wir uns hier über den Netzsicherheitsbeirat und die regelmäßig von uns durchgeführte Branchenrisikoanalyse, aber auch als Zertifizierungsstelle für Vertrauensdienste und als Mitglied in den Arbeitsgruppen auf europäischer Ebene aktiv ein.

Und je weiter diese Vernetzung fortschreitet, desto mehr nehmen auch die kriminellen Angriffe auf der nächsten Ebene zu, nämlich dort, wo es jeden von uns persönlich betreffen kann. Die Zahlen sprechen da klare Worte. Hatten wir 2012 in Österreich rund 10.000 zur Anzeige gebrachte Fälle von Cyberkriminalität, so waren es 2022 rund 60.000 und die Tendenz ist weiter steigend. Die einfache Formel lautet: Mehr Möglichkeiten durch die Digitalisierung führt zu mehr Kriminalität im digitalen Raum.

Und jetzt komme ich noch zum „Kometen“, von dem Nestroy spricht, über den wir uns, wenn wir über Möglichkeiten und Sicherheit im digitalen Raum sprechen, jedenfalls unterhalten sollten. Ich meine dabei generative künstliche Intelligenz, die, wenn wir uns ChatGPT als das prominenteste Beispiel heute ansehen, das Potenzial hat, in unserem Leben neben der Unordnung, mit der wir heute schon zu tun haben, noch ziemlich mehr durcheinander zu bringen. Der „Komet“ ist schon eingeschlagen! Wir sind daher aus regulatorischer Sicht aufgerufen, rasch Ordnung zu schaffen. Und wer weiß, vielleicht gelingt es, diesem „Einschlag“ am Ende viele gute Dinge abzugewinnen, wenn wir zeitnah die richtigen regulatorischen Rahmenbedingungen schaffen. Und zwar auf globaler Ebene. Die Zeichen dafür stehen nicht so schlecht, weil selbst jene, die für diese Entwicklung verantwortlich zeichnen, eine Regulierung für notwendig und richtig halten. Auch hier hat Europa schon Vorarbeit geleistet und wir sollten alles dazu tun, dass wir zügig zu einem Ergebnis kommen.

Blindes Vertrauen darauf, dass alles, was an neuen technologischen Entwicklungen auf uns zukommt, nur Gutes bringt, ist völlig fehl am Platz und hat sich in der Geschichte noch nie bewahrheitet. Vor allem im digitalen Leben gilt: Am sichersten ist, wer sich unsicher fühlt. Nur so ist es möglich, Schwachstellen zu schließen, bevor andere sie ausnutzen können. Netzinfrastruktur mit allem, was danach kommt, bildet heute das zentrale Nervensystem unseres wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens. Dieses Nervensystem gilt es zu schützen. Und bei allem, was auf und mit diesen Netzen dann passiert, ist vorausschauende, transparente und zukunftsorientierte Regulierung ein wichtiger Enabler und keinesfalls ein Hemmschuh. Wir können von unserer Seite hier sicherlich einen Beitrag leisten, sind uns aber auch bewusst, dass es „die eine“ Regulierungsverantwortung bei einem so komplexen Querschnittsthema wie der Sicherheit im digitalen Raum nicht geben kann. Alle, die heute mit dem Thema Regulierung befasst sind, sind aufgerufen, hier gemeinsam ihre Expertise einzubringen, um eine sichere Welt auch in unsicheren Zeiten zu ermöglichen. Die Welt steht dann sicher noch „[...] lang, lang, lang, lang!“

Dr. Klaus M. Steinmaurer, MBA
Geschäftsführer
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR)
Fachbereich Telekommunikation und Post

Transformation, KI und die Verantwortung

Die Einrichtung des „Fonds zur Förderung der digitalen Transformation“ bei der RTR Medien war einer der großen Meilensteine für unser Haus und prägend für das Jahr 2022. Wie es im Ministerratsvortrag zur entsprechenden Gesetzesvorlage auf den Punkt formuliert war, geht es um die Sicherstellung einer unabhängigen und pluralistischen Medienlandschaft in Österreich im Wettbewerb mit Online-Giganten. Der „Transformationsfonds“ fördert notwendigerweise den Auf- und Ausbau des digitalen Angebots der heimischen Rundfunk- und Printmedien, die unfreiwillig Teil eines globalen Wettbewerbs sind, der in erheblichem Maß Wertschöpfung aus dem österreichischen Medienmarkt saugt und Einfluss auf das Mediennutzungsverhalten der Konsument:innen hat. Dies und eine schwierige Konjunkturlage setzen die Medienbranche einem Innovationsdruck aus, der im gebotenen Zeitrahmen nicht allein aus dem Markt zu finanzieren wäre. Wirft man einen Blick auf die Einnahmen des Bundesfinanzministeriums aus der Digitalsteuer und der Werbeabgabe, wird dies deutlich.

Das Steueraufkommen aus der fünfprozentigen Digitalsteuer ist von 2021 auf 2022 sprunghaft um 16 Millionen Euro auf 96 Millionen Euro gestiegen. Nur dieser Zuwach um 16 Millionen Euro bedeutet schon ein Plus von 320 Millionen Euro Netto-Werbeeinnahmen für die transatlantischen Medienriesen im Vergleich zum Vorjahr – allein aus Österreich. Aus der Gesamtsumme von 96 Millionen Euro Digitalsteuer ergeben sich Netto-Werbeausgaben der heimischen Wirtschaft von rund 2 Milliarden Euro für Online-Werbung bei Google, Facebook, Amazon und Co. Das ist kaum weniger als die Summe der Netto-Werbeeinnahmen aller heimischen Medien zusammen im selben Jahr. Hinzu kommt, dass die Einnahmen des Finanzministeriums aus der Werbeabgabe auf Einschaltungen in heimischen Medien seit Jahren rückläufig sind, was die Dringlichkeit der digitalen Transformation der hiesigen Medienangebote belegt. Die Gegenüberstellung der Netto-Werbeinvestitionen in heimische Medien und in ausländische Digitalmedien gemäß Digitalsteuer haben wir daher erstmals in diesem Kommunikationsbericht im Kapitel 9.1 über den österreichischen Kommunikations- und Werbemarkt ab Seite 224 aufgenommen.

Die Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Medienangebote sichert deren Fortbestand und einen Meinungsvielfältigen, demokratischen Diskurs auf Grundlage hierzulande gestalteter Inhalte. Der Privatrundfunkfonds und der nichtkommerzielle Rundfunkfonds der RTR Medien mit ihren Schwerpunkten auf der Förderung von Inhalten stellen daher gemeinsam mit dem FERNSEHFONDS AUSTRIA unverzichtbare Ergänzungen zum Transformationsfonds dar. Und es ist folgerichtig, dass aktuelle Gesetzesvorhaben auf eine Förderung für qualitätsvollen Journalismus und auf eine verbesserte Regulierung digitaler Angebote nach gesamteuropäischen Vorgaben abzielen. Hieraus könnten bald weitere Aufgaben für die KommAustria und damit für die RTR als deren Geschäftsstelle erwachsen.

Es ist naheliegend, vielleicht sogar zwingend notwendig, dass sich unsere Medienhäuser auch mit dem Einsatz künstlicher Intelligenz befassen, um effizient Inhalte zu generieren oder beispielsweise Konsument:innen individuell und gezielt mit solchen Informationen zu versorgen, die für sie besonders interessant sind. Was aber unsere arrivierten Medien auszeichnet und von Social Media und dessen viel diskutierten Filterblasen unterscheidet, ist die von Profis kuratierte Auswahl verlässlicher, relevanter Informationen. Diese Glaubwürdigkeit gilt es zu erhalten. Welche Möglichkeiten KI insgesamt entlang der medialen Wertschöpfungskette bietet, ist längst nicht absehbar, wird aber gegenwärtig von der RTR Medien in universitären Kooperationen analysiert.

Eine selbst lernende KI ist mehr als ein primitiver Algorithmus. KI kann helfen, Texte zu verfassen und Bilder zu schaffen, sie kann aber auch Stimmen imitieren und Videos unmerklich, aber maßgeblich verändern. Bald wird sie sich aber auch emotional auf uns und unsere Bedürfnisse einstellen können, ohne selbst Emotionen zu haben, sagte Ende April 2023 der Historiker und Vordenker Yuval Noah Harari von der Hebräischen Universität Jerusalem beim Frontiers Forum in Montreux, dem jährlichen Event der transformativen Wissenschaft. KI

wird uns daher auch manipulieren können, so Harari, und die Fähigkeit besitzen, unsere Überzeugungen und kulturellen Vorstellungen mit virtueller Empathie und einer eigenen Sprache aus selbst kreierten Bildern, Texten und Ideen zu verändern. Es sei daher jetzt notwendig, eine Regulierung für den Einsatz von KI zu entwerfen. Der erste und wichtigste Punkt müsse dabei sein, dass sich KI immer verpflichtend als solche zu erkennen gibt. Der kanadische Informatiker Yoshua Bengio, einer der Pioniere des maschinellen Lernens, erläuterte ebenfalls im April 2023 in einem Interview mit der ZEIT die Forderung nach einem vorübergehenden Entwicklungsstopp für mächtige, künstliche Intelligenzen, bevor nicht grundlegende Regeln für deren Einsatz geklärt seien. Die Forderung formulierte Bengio in einem offenen Brief gemeinsam mit anderen prominenten Stimmen – darunter auch Yuval Harari und Elon Musk.

Dass Medienkonsum in Österreich zunehmend online stattfindet, zeigen auch die Ergebnisse der Bewegtbildstudie, die wir seit 2017 jährlich gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft Teletest vorlegen und wir sind gespannt, was unser Online Audio Monitor Austria dazu beitragen wird, den wir 2023 erstmals präsentieren werden. Sicher ist, dass diese Entwicklungen auch eine medienkompetente Bevölkerung brauchen. Als Beitrag dazu haben wir 2022 erstmals die Digital Skills Austria-Studie und unseren Medienkompetenz-Bericht vorgelegt. Updates folgen mit einem Bildungsschwerpunkt 2023.

Die digitale Transformation unserer Medien ist (über-)lebenswichtig für sie selbst, für unsere Kultur, unsere Demokratie und damit für uns alle. Was es dabei braucht, ist Verantwortungsbewusstsein und eine Regulierung, die Fortschritt unterstützt, ohne dass er uns entgleitet.

Mag. Wolfgang Struber
Geschäftsführer
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR)
Fachbereich Medien



01

Die RTR und die Regulierungsbehörden

01	Die RTR und die Regulierungsbehörden	16
1.1	Unser Unternehmen: Wir stehen für Wettbewerb und Medienvielfalt!	16
1.2	Jahresabschluss 2022 der RTR	20
1.3	Die Regulierungsbehörden KommAustria, TKK und PCK	25

01 Die RTR und die Regulierungsbehörden

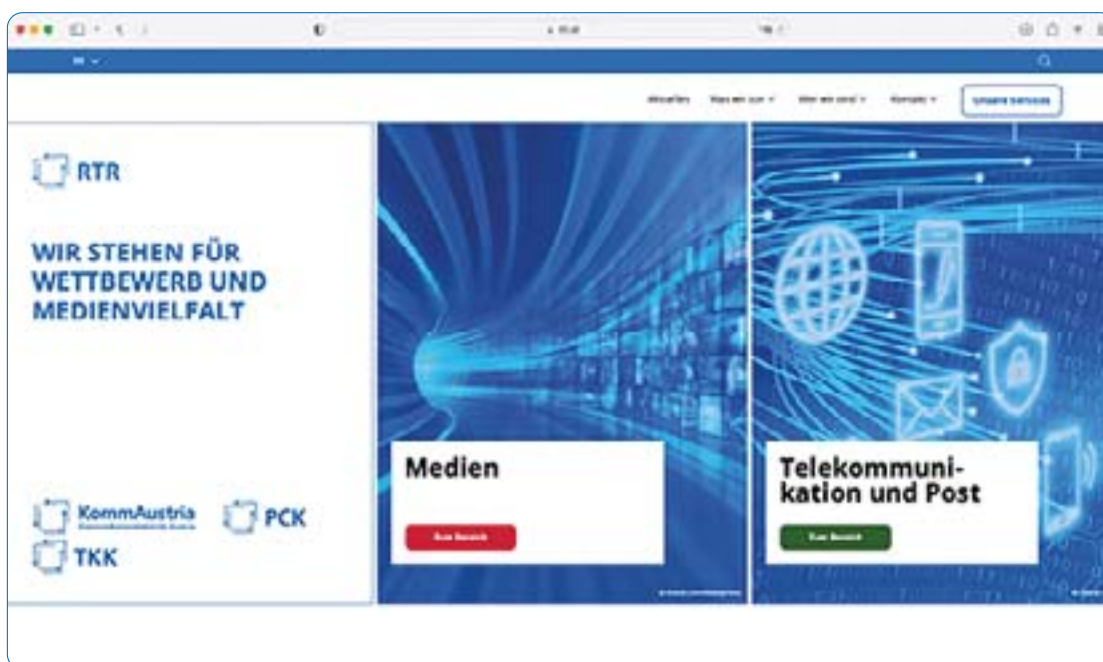
1.1 Unser Unternehmen: Wir stehen für Wettbewerb und Medienvielfalt!

Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) steht zu 100 Prozent im Eigentum des Bundes. Ihre Kernaufgaben sind die Förderung des Wettbewerbs im Rundfunk-, Telekommunikations- und Postmarkt sowie die Erreichung der im KommAustria- und Telekommunikationsgesetz definierten Ziele. Sie wird von zwei Geschäftsführern geleitet und ist in die beiden Fachbereiche „Medien“ sowie „Telekommunikation und Post“ gegliedert. Als Geschäftsstelle unterstützt sie die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria), die Telekom-Control-Kommission (TKK) und die Post-Control-Kommission (PCK). Mit den von ihr verwalteten Fonds fördert die RTR Projekte im Rundfunk- und Medienbereich. Außerdem bietet die RTR in beiden Fachbereichen außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren an, auch mit ihren staatlich anerkannten Verbraucherschlichtungsstellen.

Im Berichtsjahr 2022 beendete Mag. Oliver Stribl mit Ende Februar 2022 vorzeitig die Geschäftsführung für den Fachbereich Medien. Nach einer interimistischen Geschäftsführung durch Dr. Roland Neustädter übernahm Mag. Wolfgang Struber am 1. September 2022 die Agenden. Geschäftsführer für den Fachbereich Telekommunikation und Post war im Berichtsjahr Dr. Klaus Steinmaurer.

Als Unternehmen der öffentlichen Hand orientiert sich die RTR an den Vorgaben des Bundes-Public-Corporate-Governance-Kodex 2017, der der besonderen Verantwortung und Sorgfaltspflicht seitens der öffentlichen Hand als Eigentümer gegenüber dem öffentlichen Eigentum bzw. der Öffentlichkeit Rechnung trägt. Der Corporate-Governance-Bericht der RTR ist auf der Website unter www.rtr.at/de/rtr/Aufsichtsrat veröffentlicht.

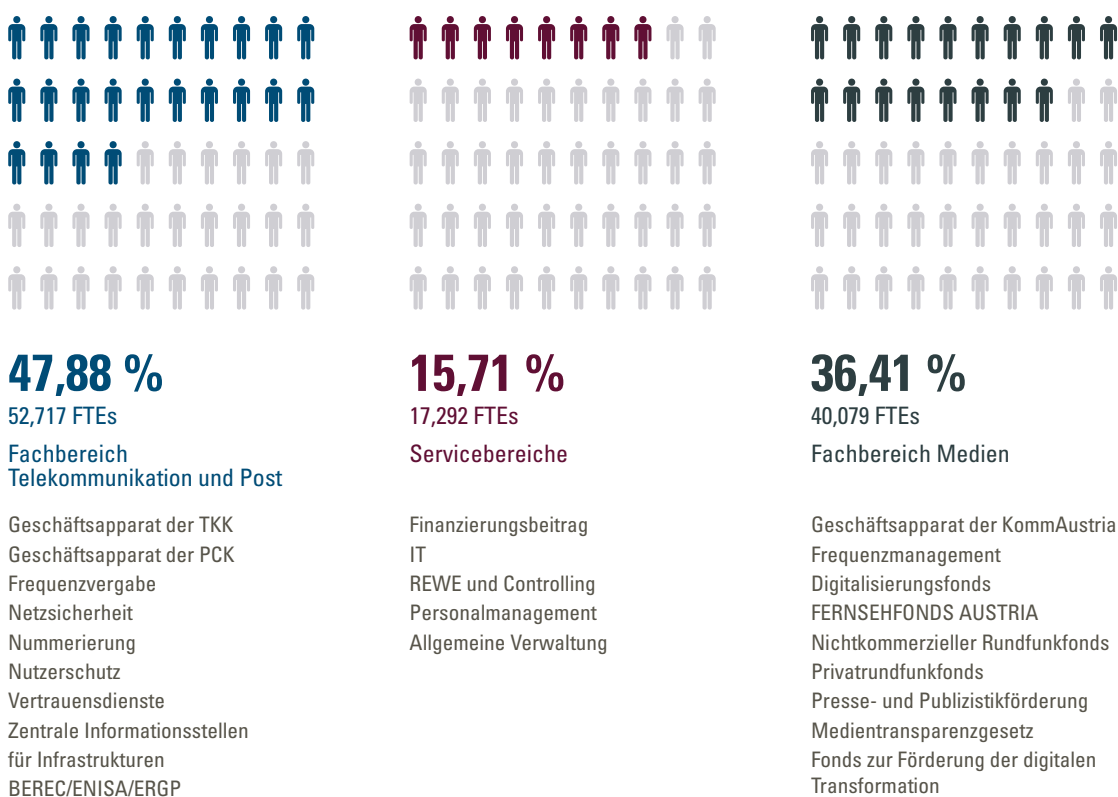
Weitere Informationen zur RTR sind online unter www.rtr.at abrufbar.



Das Personal der RTR: Kompetente Expert:innen in allen Fachbereichen

Die folgende Abbildung zeigt die Aufteilung der Personalausstattung der beiden Fachbereiche und des Servicebereichs.

Abbildung 01: Servicebereiche, Fachbereich Medien und Fachbereich Telekommunikation und Post, Durchschnittswert FTEs 2022



Wie aus der folgenden Tabelle ersichtlich ist, gab es im Fachbereich Medien einen leichten Anstieg bei den Beschäftigten, der hauptsächlich auf neue Mitarbeiter:innen für den neuen Fonds zur Förderung der digitalen Transformation zurückzuführen ist. Die geringen Schwankungen im Fachbereich Telekommunikation und Post sind größtenteils durch Karenzen, die teilweise durch befristet eingestelltes Leihpersonal ersetzt werden, bedingt. Der Bereich Service war 2022 nahezu unverändert.

Tabelle 01: Entwicklung des Personalstandes in der RTR 2020 bis 2022

Personalentwicklung Durchschnittswert (FTEs)	2020	%-Wert	2021	%-Wert	2022	%-Wert
Fachbereich Telekommunikation und Post	55,721	53,67 %	54,860	51,55 %	52,717	47,88 %
Fachbereich Medien	30,744	29,61 %	34,542	32,46 %	40,079	36,41 %
Service	17,354	16,72 %	17,017	15,99 %	17,292	15,71 %
RTR Gesamt	103,819	100,00 %	106,419	100,00 %	110,088	100,00 %

Die RTR als zeitgemäße Arbeitgeberin entwickelt sich laufend weiter

Nachdem sich die Arbeit im Homeoffice seit Beginn der ersten COVID-19-Maßnahmen im März 2020 für die RTR sowie die Behörden KommAustria, PCK und TKK bestens bewährt hat und mittlerweile zur gut eingespielten Routine geworden ist, schloss die Geschäftsführung gemeinsam mit dem Betriebsrat bereits 2021 eine entsprechende Betriebsvereinbarung ab, die die Rahmenbedingungen für Homeoffice festlegt. Im Berichtsjahr wurde diese Betriebsvereinbarung zu Homeoffice an das neue elektronische Zeiterfassungssystem angepasst. Zusammen mit einer ebenfalls 2022 neu getroffenen Betriebsvereinbarung über die gleitende Arbeitszeit kann die RTR als Arbeitgeberin nunmehr zeitgemäße Regelungen für größtmögliche Flexibilität bei der Arbeitszeitgestaltung anbieten.

Weiterentwicklung der Digitalisierung im Servicebereich der RTR

Die Digitalisierung im Servicebereich der RTR wurde mit der erfolgreichen Einführung des neuen digitalen HR-Tools, das mit Beginn des Berichtsjahrs 2022 in Betrieb genommen wurde, vorangetrieben. In diesem Tool wurden zuvor auf mehrere Applikationen aufgeteilte Funktionen zusammengeführt, was eine deutliche administrative Vereinfachung im HR-Bereich brachte. Die Umstellung hat nicht zuletzt durch die intuitive Handhabung der neuen Software problemlos funktioniert. Nach dem erfolgreichen Start wurden bereits die nächsten Digitalisierungsschritte in die Wege geleitet, um die Möglichkeiten des HR-Tools im nächsten Jahr noch besser nutzen zu können.

Fortbildungen und Wissensaustausch: fit für eine digitale Arbeitswelt

Die Expertise der RTR-Mitarbeiter:innen ist das Qualitätsmerkmal für die behördliche Arbeit. Die fachliche und persönliche Aus- und Weiterbildung nimmt daher in der RTR einen besonders hohen Stellenwert ein. Im Berichtsjahr haben 78 Mitarbeiter:innen in Summe 233 Arbeitstage für Aus- und Fortbildungen in Anspruch genommen. Zahlreiche Aus- und Fortbildungen fanden online statt.

Um zu gewährleisten, dass die Mitarbeiter:innen der RTR für die digitale Arbeitswelt ausreichend qualifiziert sind, wurden für die RTR relevante digitale Kompetenzen definiert. Sie legen für jeden Arbeitsplatz Kriterien fest, die für eine konkrete Stelle erforderlich sind. Damit ist es möglich, die digitale Kompetenz einzelner Mitarbeiter:innen zu beschreiben und in Zukunft entsprechende Fortbildungen danach auszurichten.

Interne Jour fixes, Besprechungen und sonstigen Veranstaltungen fanden im Berichtsjahr vor Ort, hybrid oder rein digital statt – in diesem Bereich zeigt sich ebenfalls, dass die während der COVID-19-Pandemie forcierte Digitalisierung auch die Meeting-Kultur nachhaltig verändert hat. Der digitale „Point of Information“ mit betriebsinternen Mitteilungen an die Belegschaft und einem digitalen „Schwarzen Brett“ für die Mitarbeiter:innen ist ein etabliertes Tool in der hybriden Arbeitswelt der RTR.

Im Berichtsjahr nutzten drei Feriapraktikant:innen sowie eine Mitarbeiterin des Bundesverwaltungsgerichts im Rahmen einer Jobrotation die Möglichkeit, die Arbeit in der RTR für rund einen Monat näher kennenzulernen.

Der Maschinenraum der Digitalisierung: das IT-Team der RTR

Das IT-Team sorgte auch im Berichtsjahr 2022 für einen möglichst reibungslosen Betrieb der digitalen Behörde RTR. Im Zentrum der Arbeiten stand 2022 die turnusmäßige Erneuerung der Client-Infrastruktur. Im Zuge dieser Erneuerung wurde die Sicherheit in Form einer Zwei-Faktor-Authentisierung für Remotezugriffe über VPN erhöht. Für die Optimierung der hybriden Arbeitsweise setzte das IT-Team einen Wechsel auf Microsoft 365 und Teams als Basis-Software um. Bei technischen Problemen gewährleistete der IT-Helpdesk der Belegschaft in gewohnter Weise rasche Hilfe.

Den Fachbereich Medien unterstützte das IT-Team bei der Umsetzung der neuen Medienförderung für digitale Transformation. Für den Mitte April 2022 gesetzlich eingerichteten „Fonds zur Förderung der digitalen Transformation“ konnten die Anträge bereits ab dem 9. Mai online eingereicht werden. Bis hin zur ersten Förderentscheidung im November wurden alle Anträge vollständig digital abgewickelt.

Im Fachbereich Telekommunikation und Post wirkte das IT-Team in der Planungsphase des Projekts „Public Warning and Alert System for Austria“ mit, dessen Umsetzung für 2023 am Plan steht.

Darüber hinaus unterstützte das Team der IT laufend den Webauftritt der beiden Fachbereiche und setzte Verbesserungen auf der Startseite „rtr.at“ und bei der Suchfunktion der Website um.

Gesundheit am Arbeitsplatz RTR

Die Gesundheit der Mitarbeiter:innen – nicht nur am Arbeitsplatz – ist der RTR ein großes Anliegen. Im Berichtsjahr 2022 wurden gemeinsam mit den Johannitern Österreich in den Räumlichkeiten der RTR Erste-Hilfe-Kurse veranstaltet. Zwölf Mitarbeiter:innen absolvierten die Erste-Hilfe-Grundausbildung und weitere zwölf Personen den Erste-Hilfe-Auffrischkurs.

Die Sicherheitsvertrauenspersonen der RTR organisierten Termine für die angebotenen Services der RTR-Arbeitsmedizinerin – neben FSME- und Grippe-Impfungen standen Vorsorgeuntersuchungen und Arbeitsplatzbegehungen mit einer Ergonomieberatung im Mittelpunkt ihrer Tätigkeiten.

Auch 2022 nahm die RTR an der Veranstaltung „Firmenchallenge“ teil. Bei dieser Aktion der Wirtschaftskammer geht es darum, dass die Mitarbeiter:innen eines Unternehmens in sieben Wochen möglichst viele Bewegungsminuten sammeln: Jede Minute wird in einer App gezählt. Damit ist die Teilnahme an der Firmenchallenge digital und ortsunabhängig und somit auch im Homeoffice möglich. Darüber hinaus wird auch etwas für den Umweltschutz getan: Mit jeder Firmenanmeldung sowie pro 1.000 Bewegungsminuten wird ein Baum gepflanzt. Bei der Firmenchallenge von 1. Oktober bis 19. November 2022 waren 28 RTR-Mitarbeiter:innen aktiv dabei. Sie haben in den 50 Tagen 89.023 Bewegungsminuten für die RTR gesammelt. Im österreichweiten Gesamtranking erreichte die RTR den 32. Platz (von 101 Firmen), in der Kategorie 4 (Firmen mit 50 bis 250 Mitarbeiter:innen) den 12. Platz. Aufgrund der von den RTR-Mitarbeiter:innen gesammelten Bewegungsminuten im Rahmen der Firmenchallenge 2022 wurden 90 Bäume gepflanzt.

Gleichstellung in der RTR

Die RTR bekennt sich zur Chancengleichheit und Gleichbehandlung aller Mitarbeitenden, unabhängig von Alter, Geschlecht, ethnischer oder nationaler Abstammung, Religion, körperlicher oder geistiger Einschränkungen oder sexueller Ausrichtung.

Auf diesem Bekenntnis baut die Gleichstellungsarbeit in der RTR auf, die im Rahmen einer Betriebsvereinbarung geregelt ist. In dieser Vereinbarung ist auch festgehalten, dass alle zwei Jahre ein Gleichstellungs- und Familienförderungsplan zu erstellen ist, der personelle und organisatorische Maßnahmen für die Förderung der Gleichstellung festlegt. Zum Gleichstellungsplan gehört ein Leitfaden für gendergerechte Sprache, ein Einkommensbericht und die Förderung des beruflichen Fortkommens von Frauen, aber auch Regelungen

zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie Aus- und Fortbildungsmaßnahmen. Die Stelle der Gleichstellungsbeauftragten betreut diese Agenden und wird alle drei Jahre neu ausgeschrieben, zuletzt war dies 2021.

Im Berichtsjahr wurde ein gemeinsames Verständnis zur gendersensiblen Sprache vereinbart und der Gleichstellungs- und Familienförderplan 2022 gemeinsam von der Geschäftsführung sowie der Gleichstellungsbeauftragten unterzeichnet, der auch auf der Website der RTR veröffentlicht ist.

Neben einer internen Veranstaltung zum Thema Barrierefreiheit im Mai 2022 hat die RTR 2022 erstmals am traditionell in Wien und NÖ schulfreien Leopolditag am 15. November die Möglichkeit geschaffen, Mitarbeitende mit Betreuungspflichtigen Kindern durch das Angebot einer Kinderbetreuung für einen Tag zu entlasten.

1.2 Jahresabschluss 2022 der RTR

Für den Jahresabschluss der RTR liegt für das Wirtschaftsjahr 2022 (1. Jänner bis 31. Dezember 2022) ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft CONFIDA Wirtschaftstreuhandgesellschaft m.b.H. vor. Der vorliegende Jahresabschluss ist nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches (UGB) in der geltenden Fassung erstellt worden.

Aus dem Jahresabschluss werden im Folgenden die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz der RTR präsentiert.

Die Finanzierung der RTR erfolgt aus unterschiedlichen Quellen in Abhängigkeit von den Tätigkeitsfeldern. Zum einen sind die Märkte per Gesetz verpflichtet, Teile der Finanzierung zu übernehmen, zum anderen werden Mittel der öffentlichen Hand herangezogen. Der Finanzierungsbeitrag errechnet sich am geplanten Umsatz des jeweiligen Unternehmens im Verhältnis zum Gesamtumsatz der Branche. Nach Feststellung der tatsächlichen Umsätze werden die tatsächlichen Finanzierungsbeiträge errechnet und mit den Planfinanzierungsbeiträgen abgeglichen. Unternehmen, die unter einer bestimmten Umsatzgrenze, einem so genannten Schwellenwert, liegen, werden aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung keine Finanzierungsbeiträge vorgeschrieben.

Zur Finanzierung der Medienregulierung erhielt die RTR 2022 Bundesmittel in der Höhe von 2,364 Mio. Euro, der Anteil zur Finanzierung des Marktes lag bei 48,54 %, dies entspricht 2,230 Mio. Euro. Für Aufgaben im Bereich der Kommunikationsplattformen-Aufsicht bekam die RTR einen Zuschuss in Höhe von 0,082 Mio. Euro. Die Marktteilnehmer haben einen Anteil von 41,48 % zu leisten, dies entspricht 0,058 Mio. Euro. 0,067 Mio. Euro wurden für die Aufsicht von Video-Sharing-Plattformen vom Bund zur Verfügung gestellt. Aufgrund der Tatsache, dass es nur zwei Marktteilnehmer gibt, und einer dementsprechend reduzierten Tätigkeit in dieser Sparte wurde von einer Verrechnung an den Markt Abstand genommen.

Für die Regulierung des Telekom-Marktes hat die öffentliche Hand 2,857 Mio. Euro zugeschossen, die Marktteilnehmer den Betrag von 5,18 Mio. Euro, dies sind 64,46 %. Zusätzlich wurde ein Betrag von 0,01 Mio. Euro aus dem Thema Netzsicherheitsbeitrag abgegrenzt. An Bundesmitteln wurden für die Postregulierung 0,238 Mio. Euro zur Verfügung gestellt, die restlichen Aufwendungen von 0,535 Mio. Euro, dies entspricht 69,20 % der Gesamtsumme, wurden von den Marktteilnehmern aufgebracht.

Die Fonds (Digitalisierungsfonds, FERNSEHFONDS AUSTRIA, Privatrundfunkfonds, Nichtkommerzieller Rundfunkfonds und Fonds zur Förderung der Digitalen Transformation) und die Aufsichtsstelle für Vertrauensdienste werden aus Mitteln der öffentlichen Hand finanziert.

Nähere Informationen dazu sind unter www.rtr.at veröffentlicht.

Das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2022 der RTR schließt mit einem ausgeglichenen Ergebnis.

Tabelle 02: Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2022

	in EUR	in EUR	2021 in TEUR	2021 in TEUR
1. Umsatzerlöse		15.544.857,95		14.874
2. Sonstige betriebliche Erträge				
a) Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	8.074,91		3	
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	6.944,32		13	
c) übrige	687.182,66	702.201,89	619	634
3. Personalaufwand				
a) Gehälter	-8.327.515,42		-8.120	
b) soziale Aufwendungen				
ba) Aufwendungen für Altersversorgung	-291.721,88		-267	
bb) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-156.253,25		-122	
bc) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-1.968.381,03		-1.970	
bd) übrige	-126.409,72	-10.870.281,30	-107	-10.586
4. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen				
a) Abschreibungen	-735.759,46		-706	
b) Auflösung von Investitionszuschüssen	49.693,56	-686.065,90	50	-656
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen				
a) übrige	-4.647.877,13	-4.647.877,13	-4.227	-4.227
6. Zwischensumme Z1 bis 5		42.835,51		39
7. Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens		9.445,00		25
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		2.048,98		
9. Aufwendungen aus Finanzanlagen				
davon Abschreibungen	-62.631,90	-62.631,90	-13	-17
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-9.360,44		-11
11. Zwischensumme Z7 bis 11		-60.498,36		-3
12. Ergebnis vor Steuern		-17.662,85		36
13. Steuern vom Ertrag		-1.287,71		-10
14. Ergebnis nach Steuern / Jahresüberschuss		-18.950,56		26
15. Auflösung von Gewinnrücklagen				
Auflösung freie Rücklage		18.950,56		0
16. Zuweisung von Gewinnrücklagen				
Zuweisung freie Rücklage		0,00		-26
17. Bilanzgewinn/-verlust		0,00		0

Branchenspezifischer Aufwand der Fachbereiche

Die RTR legt als Unternehmen einen Jahresabschluss vor, der die nach Fachbereichen unterteilte Mittelverwendung nicht ausweist. Deshalb wird in der Tabelle 03 eine Aufgliederung der Hauptpositionen der Gewinn- und Verlustrechnung nach den Fachbereichen Telekommunikation und Post sowie Medien vorgenommen (gemäß § 19 Abs. 3 Z 3 KOG).

Tabelle 03: Aufwand der RTR nach Fachbereichen

in TEUR	Telekom und Post	Medien	Gesamt
Umsatzerlöse	8.996	6.549	15.545
sonstige betriebliche Erträge	91	611	702
Personalaufwand	-6.839	-4.031	-10.870
Abschreibungen	-427	-259	-686
sonstiger betrieblicher Aufwand	-1.793	-2.855	-4.648
Betriebsergebnis	28	15	43
Finanzergebnis	-33	-27	-60
Ergebnis vor Steuern	-5	-12	-17
Steuern vom Ertrag	-1	-1	-2
Ergebnis nach Steuern / Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-6	-13	-19
Zuweisung zu / Auflösung von Gewinnrücklagen	6	13	19
Bilanzgewinn/-verlust	0	0	0

Die Entwicklung der einzelnen Sparten – im Fachbereich Telekommunikation und Post sind dies die Bereiche Telekom-Regulierung, Aufsichtsstelle für Vertrauensdienste und Postregulierung, im Fachbereich Medien die Bereiche Medienregulierung, Kommunikationsplattformen-Aufsicht, Video-Sharing-Plattformen-Aufsicht, Digitalisierungsfonds, FERNSEHFONDS AUSTRIA, Rundfunkförderungsfonds und Fonds zur Förderung der digitalen Transformation – wird im Anhang für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 der RTR nach dem Beschluss durch die Generalversammlung dargestellt (siehe www.rtr.at).

Tabelle 04: Bilanz zum 31. Dezember 2022 – Aktiva

	31.12.2022		31.12.2021	
	EUR	EUR	in TEUR	in TEUR
A) Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	922.612,39		1.078	
2. geleistete Anzahlungen	22.541,55	945.153,94	0	1.078
II. Sachanlagen				
1. Bauten auf fremdem Grund	39.766,48		122	
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	391.302,74	431.069,22	349	471
III. Finanzanlagen				
Wertpapiere des Anlagevermögens		1.854.081,26		1.917
		3.230.304,42		3.466
B) Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Leistungen (davon mit einer RLZ > 1 Jahr EUR 0,00; i.Vj. TEUR 0)	975.776,60		1.305	
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände (davon mit einer RLZ > 1 Jahr EUR 57.617,19; i.Vj. TEUR 17)	109.534,11	1.085.310,71	69	1.374
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		3.250.987,73		3.375
		4.336.298,44		4.749
C) Rechnungsabgrenzungsposten		188.263,97		139
D) Treuhandkonten Fonds		47.163.827,81		26.531
		54.918.694,64		34.885

Tabelle 05: Bilanz zum 31. Dezember 2022 – Passiva

	31.12.2022		31.12.2021	
	EUR	EUR	in TEUR	in TEUR
A) Eigenkapital				
I. Eingefordertes und eingezahltes Stammkapital	3.633.641,71		3.634	
II. Kapitalrücklagen				
gebunden	1.924,59		2	
III. Gewinnrücklagen				
andere Rücklagen / freie Rücklagen	49.190,70		68	
IV. Bilanzgewinn/-verlust	0,00		0	
davon Gewinnvortrag (i.Vj. TEUR 0)	0,00	3.684.757,00	0	3.704
B) Sonderposten Investitionszuschuss		24.846,69		74
C) Rückstellungen				
1. Rückstellungen für Abfertigungen	190.050,00		158	
2. sonstige Rückstellungen	737.277,40	927.327,40	1.516	1.674
D) Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	639.394,10		724	
(davon mit einer RLZ < 1 Jahr EUR 639.394,10; i.Vj. TEUR 724; davon mit einer RLZ > 1 Jahr EUR 0,00; i.Vj. TEUR 0)				
2. sonstige Verbindlichkeiten	2.271.824,66	2.911.218,76	2.036	2.760
(davon mit einer RLZ < 1 Jahr EUR 2.271.824,66; i.Vj. TEUR 2.036; davon mit einer RLZ > 1 Jahr EUR 0,00; i.Vj. TEUR 0; davon aus Steuern EUR 514.021,664; i.Vj. TEUR 304; davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 224.908,95; i.Vj. TEUR 196)				
D) Treuhandverpflichtungen Fonds		47.370.544,79		26.673
		54.918.694,64		34.885

1.3 Die Regulierungsbehörden KommAustria, TKK und PCK

Eine wesentliche Aufgabe der RTR besteht darin, als Geschäftsstelle der nachstehend kurz vorgestellten Behörden KommAustria, TKK sowie PCK zu fungieren.

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) ist die unabhängige und weisungsfreie Regulierungs- und Aufsichtsbehörde für die elektronischen Audiomedien und die elektronischen audiovisuellen Medien in Österreich. Dazu gehört auch die Aufsicht über den Österreichischen Rundfunk (ORF) und dessen Tochtergesellschaften. Weiters ist sie Fördergeberin im Bereich der Printmedien, erfüllt Aufgaben nach dem Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG, „Medientransparenzgesetz“) und nach dem Fernseh-Exklusivrechtgesetz (FERG). Ihre Einrichtung, Tätigkeit und Ziele sind im KommAustria-Gesetz (KOG) geregelt.

Die KommAustria besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung für die Dauer von sechs Jahren bestellt werden. Im Dezember 2022 wurden die bestehenden Mitglieder der fünfköpfigen Regulierungsbehörde für eine weitere Amtszeit von sechs Jahren bestätigt. Den Vorsitz der KommAustria führte im Berichtsjahr Mag. Michael Ogris, seine Stellvertreterin war Dr. Susanne Lackner.

Ausführliche Informationen zur KommAustria sowie die Geschäftsordnung und die Geschäftsverteilung sind unter https://www.rtr.at/medien/wer_wir_sind/KommAustria/KommAustria.de.html veröffentlicht.

Telekom-Control-Kommission (TKK)

Die TKK ist in Österreich seit 1997 für die Regulierung des Telekommunikationsmarktes zuständig. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der weisungsfreien Regulierungsinstitution sind im Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021) festgelegt. Unter anderem ist sie für Wettbewerbsregulierung, Frequenzvergabeverfahren und Netzkooperationen sowie die Überwachung der Netzneutralität zuständig. Als Aufsichtsstelle für Vertrauensdienste erfüllt die TKK eine weitere wichtige Aufgabe.

Die TKK besteht jeweils aus drei Haupt- und Ersatzmitgliedern, die von der Bundesregierung für die Dauer von fünf Jahren ernannt werden. Bis einschließlich 04.11.2022 fungierte Mag. Nikolaus Schaller, Richter des Oberlandesgerichts Wien, als Vorsitzender der TKK. Für die aktuelle Amtsperiode (5.11.2022 bis 4.11.2027) wurde Mag.^a Barbara Nigl, LL.M., Richterin am Oberlandesgericht Wien, zur Vorsitzenden der TKK ernannt.

Weiterführende Informationen zur TKK sind unter https://www.rtr.at/TKP/wer_wir_sind/tkk/TKK.de.html veröffentlicht.

Post-Control-Kommission (PCK)

Die PCK ist in Österreich seit 2008 für die Regulierung des Postmarktes zuständig. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der weisungsfreien Regulierungsinstitution sind im Postmarktgesetz festgelegt. Unter anderem ist sie für Maßnahmen hinsichtlich des Universaldienstbetreibers, Konzessionen oder Genehmigung bestimmter Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie Entgelten von Postdiensteanbietern zuständig. Die PCK besteht jeweils aus drei Haupt- und Ersatzmitgliedern, die von der Bundesregierung für die Dauer von fünf Jahren ernannt werden. Bis einschließlich 04.11.2022 fungierte Mag. Nikolaus Schaller, Richter des Oberlandesgerichts Wien, als Vorsitzender der PCK. Für die aktuelle Amtsperiode (5.11.2022 bis 4.11.2027) wurde Mag.^a Barbara Nigl, LL.M., Richterin am Oberlandesgericht Wien, zur Vorsitzenden der PCK ernannt.

Weiterführende Informationen zur PCK sind unter https://www.rtr.at/TKP/wer_wir_sind/pck/startseite.de.html veröffentlicht.



Tätigkeiten der KommAustria

02	Tätigkeiten der KommAustria	28
2.1	Zutritt zu den Medienmärkten	28
2.2	Rechtsaufsicht	32
2.3	Öffentliche Kommunikationsnetze und -dienste	36
2.4	Marktregulierung	37
2.5	Plattformregulierung	38
2.6	Medientransparenz	39
2.7	Verwaltung und Koordinierung von Rundfunkfrequenzen	40
2.8	Internationale Aktivitäten	45
2.9	Förderung der KommAustria	48

02 Tätigkeiten der KommAustria

2.1 Zutritt zu den Medienmärkten

Die Regulierung des Zutritts zu den Medienmärkten erfolgt durch Zuordnung von Rundfunk-Übertragungskapazitäten, Erteilung von Zulassungen zur Veranstaltung von Rundfunk, Entgegennahme und Prüfung von Anzeigen von Kabelrundfunkveranstaltern und sonstigen Anbietern audiovisueller Mediendienste sowie Prüfung neuer Angebote des ORF und seiner Tochtergesellschaften vor Markteinführung. Weiters umfasst ist die Erteilung von Multiplex-Zulassungen im Bereich des Hörfunks und des Fernsehens.

2.1.1 Bewilligungen im Bereich privater Hörfunk

Anlass für die von der KommAustria im Berichtszeitraum geführten Zulassungsverfahren waren sowohl Anträge auf Schaffung neuer Versorgungsgebiete oder auf Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete als auch amtswegige Ausschreibungen aufgrund des Ablaufes der gesetzlichen Dauer vorangegangener Zulassungen. Darüber hinaus wurden wiederum zahlreiche Zulassungen für Ereignishörfunk und Ausbildungshörfunk erteilt.

2.1.1.1 Hörfunk bundesweit

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist seit Dezember 2014 (wiederum) Inhaberin einer auf zehn Jahre befristeten Zulassung für die Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk. Sie verbreitet in weiten Teilen Österreichs ihr im Adult-Contemporary-Format gehaltenes Programm „KRONEHIT“.

Zum Ende des Berichtszeitraumes waren der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. insgesamt 168 Übertragungskapazitäten und zwölf Tunnelfunkanlagen zugeordnet.

Anfang 2019 wurde erstmals eine zweite bundesweite Zulassung – an die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH (nunmehr: Radio Austria GmbH) – erteilt, aufgrund derer seit November 2019 das Programm „Radio Austria“ verbreitet wird.

Bei Zulassungserteilung wurden der Radio Austria GmbH 48 Übertragungskapazitäten zugeordnet, mit denen ca. 61 % der österreichischen Bevölkerung versorgt werden können. Im Laufe des Jahres 2022 wurden drei weitere im Gleichwellenbetrieb betriebene Funkanlagen zum Ausbau bzw. zur Verbesserung der Versorgung dieser Zulassung zugeordnet, zwei Verfahren zur Zuordnung weiterer Übertragungskapazitäten waren zum Ende des Berichtszeitraumes noch anhängig. Die Radio Austria GmbH legte im Berichtszeitraum acht Übertragungskapazitäten zurück.

2.1.1.2 Hörfunk regional und lokal

Im Bereich lokaler/regionaler terrestrischer Hörfunk wurden im Jahr 2022 insgesamt 20 Zulassungsverfahren geführt, wovon zehn Verfahren zum Ende des Berichtszeitraumes noch anhängig waren.

Dabei wurden folgende Zulassungen erteilt:

Tabelle 06: Darstellung der erteilten Zulassungen nach Zulassungsinhaber und Zulassungsgebiet im Jahr 2022

Zulassungsinhaber	Versorgungsgebiet	Zulassung rechtskräftig
AGORA – Verein Arbeitsgemeinschaft offenes Radio – Avtonomno gibanje odprtega radia	„Leutschach“	Ja
Radio Helsinki, Verein Freies Radio Steiermark	„Graz 92,6 MHz“	Ja
Soundportal Graz GmbH	„Graz und Teile der West- und Oststeiermark“	Ja
NRJ Digital Radio GmbH	„Stadt Salzburg 94,0 MHz“	Ja
Antenne Salzburg GmbH	„Stadt Salzburg 106,6 MHz und Teile des Innergebirges“	Ja
Verein Freies Radio B138	„Kirchdorf an der Krems“	Ja
WELLE SALZBURG GmbH	„Mittel- und Unterkärnten“	Ja

Insgesamt waren drei Zulassungsverfahren zum Ende des Berichtszeitraumes noch anhängig, welche jeweils durch eine amtswegige Ausschreibung aufgrund des Zulassungsablaufes neu zu vergeben sind.

Sieben weitere Zulassungsverfahren, die auf Parteienanträgen auf Schaffung neuer Versorgungsgebiete beruhen, waren zum Ende des Berichtszeitraumes noch anhängig.

In einer Reihe weiterer Fälle zielten die Anträge der Parteien auf die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete bzw. auf die Verbesserung der Versorgung in bestehenden Versorgungsgebieten ab.

Davon ausgehend wurden in insgesamt vier Bescheiden folgende Übertragungskapazitäten zugeordnet:

- der Radio Eins Privatrado GmbH die Übertragungskapazität „SEMMERING 2 (Hirschenkogel) 107,8 MHz“,
- der Radio Arabella GmbH die Übertragungskapazität „HORN 3 (Steindlberg) 103,0 MHz“,
- der T-ROCK GmbH die Übertragungskapazität „MAYRHOFEN 3 (Ahorn – Panorama Funkstation) 91,20 MHz“, und
- der T-ROCK GmbH die aus den Sendestandorten „EBBS 2 (Oberbuchberg) 92,2 MHz“, „PAISSELBERG 92,2 MHz“ und „WOERGL 4 (Werlberg) 92,2 MHz“ bestehende Übertragungskapazität.

Sechs Verfahren zur Erweiterung von Versorgungsgebieten bzw. zur Verbesserung der Versorgung in bestehenden Versorgungsgebieten waren zum Ende des Berichtszeitraumes noch anhängig.

2.1.1.3 Event- und Ausbildungszulassungen

Bei Eventradios handelt es sich um auf höchstens drei Monate begrenzte Hörfunkzulassungen, die im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang mit derselben ausgeübt werden. Im Jahr 2022 wurden Zulassungen für insgesamt 18 Eventradios erteilt.

Ausbildungsradios sind Zulassungen für Einrichtungen zur Ausbildung oder Schulung im örtlichen Bereich dieser Einrichtungen, wenn die Programme in funktionalem Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen. Diese Zulassungen können längstens für die Dauer von einem Jahr erteilt werden. Fünf Ausbildungsradios wurden im Jahr 2022 zugelassen.

2.1.1.4 Fernmelderechtliche Verfahren

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung („One-Stop-Shop“) ist die KommAustria nach dem TKG 2021 auch für die Erteilung fernmelderechtlicher Bewilligungen der Funkanlagen, mit denen Rundfunk veranstaltet wird, zuständig. Fernmelderechtliche Bewilligungen werden entweder gemeinsam mit einer rundfunkrechtlichen Bewilligung oder aufgrund fernmelderechtlicher Anträge ohne unmittelbaren rundfunkrechtlichen Bezug erteilt. Letztere betreffen vor allem beabsichtigte technische Änderungen an Funkanlagen, wie beispielsweise die Nutzung geänderter Sendeantennen, Standortverlegungen oder Leistungserhöhungen.

Im Jahr 2022 wurden von der KommAustria zwölf Funkanlagenänderungen, drei Anträge zur Leistungssteigerung und zwei Anträge auf Durchführung von Versuchsabstrahlungen durch private Hörfunkveranstalter bewilligt. Im Berichtszeitraum langten mehrere Anträge auf Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Tunnelfunkanlagen ein.

Darüber hinaus erteilte die KommAustria in 20 Fällen ihre Zustimmung zur Inbetriebnahme von Funkanlagen in Rundfunkfrequenzbändern für Nicht-Rundfunkdienste (etwa zur Versorgung von Autokinos, Konferenzen etc.).

2.1.1.5 Zuordnungen von Hörfrequenzen an den ORF

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Zuordnung von Frequenzen zur Veranstaltung von Hörfunk und zur Erteilung entsprechender fernmelderechtlicher Bewilligungen wird die KommAustria auch hinsichtlich der vom ORF genutzten Rundfunksendeanlagen tätig.

In diesem Zusammenhang wurden im Jahr 2022 insgesamt sieben Verfahren geführt, sechs Verfahren betrafen die Verlängerung bzw. Änderung von bereits dem ORF zugeordneten Funkanlagen. Ein Verfahren betraf die Neuzuordnung von Funkanlagen aufgrund unzureichender Versorgung in einem Gemeindegebiet in der Steiermark.

2.1.1.6 Digitales Radio bundesweit

Im Berichtszeitraum wurden hinsichtlich der bundesweiten Multiplex-Plattformen MUX I keine Änderungen des Programmbouquets, jedoch eine fernmelderechtliche Änderung genehmigt.

Insgesamt umfasste das Programmbouquet Ende 2022 16 Programme und keine Zusatzdienste.

Mit vierzehn in Betrieb befindlichen Sendeanlagen konnte 2022 eine technische Versorgung von 84 % der österreichischen Bevölkerung mit DAB+ Signalen erreicht werden.

2.1.1.7 Digitales Radio regional und lokal

Im Berichtszeitraum wurden keine Zulassungen zum Betrieb von neuen regionalen Multiplex-Plattformen für digitalen terrestrischen Hörfunk erteilt. Es ist mit Ende des Berichtszeitraums somit nur eine Zulassung für den Betrieb einer regionalen Multiplex-Plattform aufrecht, die im Großraum von Wien rund 2,2 Millionen Personen versorgt.

Das Programmbouquet umfasste Ende 2022 15 Programme und zwei Zusatzdienste, wobei im Jahr 2022 keine Programme dazugekommen oder weggefallen sind.

2.1.1.8 Zulassungen für Satellitenhörfunk

Im Jahr 2022 wurde von der KommAustria eine Satellitenhörfunkzulassung erteilt.

2.1.1.9 Anzeigepflichtige Hörfunkprogramme

Im Berichtszeitraum 2022 wurden der KommAustria drei neue Kabelhörfunkprogramme angezeigt.

2.1.2 Bewilligungen und Anzeigen im Bereich audiovisueller Mediendienste und Multiplex-Plattformen

2.1.2.1 Fernsehen bundesweit

Im Berichtszeitraum wurden hinsichtlich der bundesweiten Multiplex-Plattformen MUX A und B keine Änderungen von Programmbouquets beantragt, sowie hinsichtlich der Multiplex-Plattformen MUX D, E und F insgesamt drei Änderungen von Programmbouquets bewilligt.

Die Multiplex-Plattformen MUX D, E und F wurden im Jahr 2022 neu ausgeschrieben, die Verfahren wurden im Berichtsjahr nicht mehr abgeschlossen.

2.1.2.2 Fernsehen regional und lokal

Im Berichtszeitraum wurden sechs Zulassungen zum Betrieb von regionalen Multiplex-Plattformen (MUX C) erteilt.

Es sind mit Ende des Berichtszeitraums 15 Zulassungen für den Betrieb lokaler Multiplex-Plattformen aufrecht, welche rund 64 % der österreichischen Bevölkerung versorgen.

Insgesamt wurden in diesem Bereich drei Änderungen von Programmbouquets bewilligt.

2.1.2.3 Pilotversuche Fernsehen

Der seit 2019 bestehende Pilotversuch „5G Broadcast“ wurde verlängert und um weitere Übertragungskapazitäten erweitert. Darüber hinaus wurde hinsichtlich „5G Broadcast“ auch eine Programmbouquet-Änderung genehmigt. Demgegenüber wurde für den seit 2020 bestehenden Pilotversuch „UHD“ keine weitere Verlängerung beantragt.

Der Pilotversuch im lokalen Bereich zur Erprobung der wirtschaftlichen und technischen Rahmenbedingungen der Übertragung von digitalem terrestrischem Fernsehen im Bereich der Turracher Höhe wurde nicht verlängert, da eine reguläre Zulassung bewilligt werden konnte.

2.1.2.4 Zulassungen für Satellitenfernsehen

Im Jahr 2022 wurden von der KommAustria Satellitenzulassungen für acht Fernsehprogramme erteilt.

2.1.2.5 Anzeigepflichtige Mediendienste

Im Berichtszeitraum 2022 langten bei der KommAustria folgende Anzeigen ein: 65 Anzeigen zu audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf, elf Anzeigen zu Kabelfernsehprogrammen und fünf Anzeigen zu über das Internet verbreiteten Fernsehprogrammen. Darüber hinaus langten 13 Feststellungsanträge gemäß § 9 Abs. 8 AMD-G ein.

2.1.2.6 Bewilligungen und Anzeigen neuer Angebote des ORF

Im Berichtsjahr 2022 teilte der ORF keine Änderungen der Angebotskonzepte mit.

Der ORF beantragte bereits im Jahr 2014 im Rahmen eines Auftragsvorprüfungsverfahrens die Änderung des Angebotskonzepts für das Online-Angebot oe3.ORF.at durch eine Erweiterung um die Funktion von „Ö3-Live/Visual“. Der Antrag wurde mit Bescheid vom 18. Februar 2015, KOA 11.266/15 001, nicht rechtskräftig abgewiesen. Aufgrund der Aufhebung dieses Bescheides nach einem mehrjährigen Instanzenzug durch das BVwG war das Auftragsvorprüfungsverfahren im Berichtszeitraum 2022 wieder vor der KommAustria anhängig.

Das Auftragsvorprüfungsverfahren betreffend das Angebotskonzept für eine öffentlich-rechtliche Online-Klassikplattform (www.myfidelio.at) wurde im Berichtsjahr nicht rechtskräftig abgewiesen.

2.2 Rechtsaufsicht

2.2.1 Kommerzielle Kommunikation

Im Berichtszeitraum sind im Rahmen der monatlichen Werbebeobachtung Auswertungen von 50 audiovisuellen Mediendiensten und Hörfunkprogrammen vorgenommen worden. Daneben wurden fünf Verfahren von Amts wegen durchgeführt. Für das Berichtsjahr 2022 gab es bei der Auswertung von Sendungen bzw. Inhalten einen Schwerpunkt auf den regionalen Fenstern der bundesweiten Fernsehprogramme des ORF.

Bei den Hörfunkprogrammen des ORF wurden im Jahr 2022 die regionalen Programme „Radio Salzburg“, „Radio Burgenland“, „Radio Niederösterreich“, „Radio Kärnten“, „Radio Steiermark“, „Radio Tirol“ je einmal, die bundesweiten Programme „Ö3“ und „Ö1“ je zweimal und „FM4“ einmal ausgewertet. Aufgrund der Auswertungen wurden in zwei Fällen Verfahren eingeleitet und noch nicht rechtskräftig abgeschlossen.

Bei den bundesweiten Fernsehprogrammen des ORF wurden „ORF 1“ viermal und „ORF 2“ neunmal (davon siebenmal unterschiedliche Regionalfenster) beobachtet. Aufgrund der Auswertungen wurden in sechs Fällen Verfahren eingeleitet und noch nicht rechtskräftig abgeschlossen.

Bei den privaten Hörfunkveranstaltern wurden die Programme von zwölf Veranstaltern ausgewertet. Es wurden in vier Fällen Verfahren wegen Verletzungen von Werbebestimmungen eingeleitet und noch nicht rechtskräftig abgeschlossen.

Bei den privaten Fernsehveranstaltern wurden sieben Programme ausgewertet. Hierbei wurden in sechs Fällen Verfahren wegen Verletzungen von Werbebestimmungen eingeleitet, wovon eines rechtskräftig abgeschlossen ist.

Bei audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf wurden die Sendungen von sieben Veranstaltern ausgewertet. Dabei wurde in keinem Fall ein Verfahren wegen Verletzungen von Werbebestimmungen eingeleitet.

2.2.2 Programmgrundsätze

Fernseh- und Rundfunkprogramme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

Betreffend den ORF sind die entsprechenden Grundsätze im ORF-G verankert, wobei sich der ORF im Hinblick auf das Gesamtangebot um Qualität, Innovation, Integration, Gleichberechtigung und Verständigung bemühen soll. Die Informationen haben umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein und zur freien und öffentlichen Meinungsbildung und damit einhergehend zum demokratischen Diskurs beizutragen.

Aufgrund des öffentlich-rechtlichen Auftrags trifft den ORF zudem die Verpflichtung, die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen widerzuspiegeln sowie die Menschenwürde, die Persönlichkeitsrechte und die Privatsphäre des Einzelnen zu achten. Kommentare, Analysen und Moderationen haben sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen.

Insgesamt wurden im Berichtszeitraum dreizehn Beschwerdeverfahren gegen den ORF anhängig gemacht, welche die Verletzung der Programmgrundsätze rügten. Dem ORF wurde insbesondere die Verletzung des Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebots im Rahmen der Berichterstattung vorgeworfen. In drei Beschwerdeverfahren befand die KommAustria, dass die Beschwerden jeweils in einzelnen Beschwerdepunkten als unbegründet abzuweisen, in weiteren Beschwerdepunkten als unzulässig sowie teilweise auch wegen Verspätung zurückzuweisen waren. In einem Beschwerdeverfahren wurde der Beschwerde gegen den ORF Folge gegeben. In drei Verfahren wurden die Beschwerden wegen mangelnder Beschwerdelegitimation zurückgewiesen. In zwei Verfahren wurden die Beschwerden wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrages zurückgewiesen. In einem Verfahren wurde die Beschwerde im Laufe des Ermittlungsverfahrens wieder zurückgezogen. Eine Beschwerde musste die KommAustria wegen offensichtlicher Unbegründetheit zurückweisen. Zwei anhängig gemachte Beschwerdeverfahren konnten im Berichtsjahr nicht mehr abgeschlossen werden.

Im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter wurden im Berichtszeitraum aufgrund einer im Jahr davor eingebrachten Sachverhaltsdarstellung sowie von Anregungen von Zusehern, die nicht in Beschwerdeverfahren mündeten, insgesamt drei Verfahren zur amtswegigen Überprüfung über einen privaten Fernsehveranstalter wegen der Verletzung von Programmgrundsätzen eingeleitet. Die KommAustria hat im Berichtszeitraum eines der drei Verfahren abgeschlossen und festgestellt, dass in insgesamt fünf verschiedenen Sendungen dieses privaten Fernsehveranstalters die Programmgrundsätze gemäß § 41 Abs. 1 AMD-G verletzt worden sind. Die beiden anderen Verfahren im Hinblick auf die Überprüfung der Einhaltung der Programmgrundsätze in weiteren Sendungen des privaten Fernsehveranstalters konnten im Berichtsjahr nicht mehr abgeschlossen werden.

Im Berichtszeitraum wurden weitere Anregungen zur amtswegigen Überprüfung über zwei weitere private Fernsehveranstalter wegen der Verletzung von Programmgrundsätzen eingebracht, wobei in einem Fall ein amtswegiges Prüfverfahren eingeleitet wurde, das im Berichtsjahr noch nicht abgeschlossen werden konnte.

2.2.3 Schlichtungsverfahren Medien

Im Fachbereich Medien ist die Schlichtungsstelle der RTR für die KommAustria für Beschwerden betreffend Kommunikationsnetze und -dienste zur Verbreitung von Rundfunk (nach dem TKG 2021) zuständig. Wesentliche Voraussetzung für die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens ist, dass vorab ein Einigungsversuch zwischen Kundin bzw. Kunden und Betreiber gescheitert ist. Im Rahmen eines Streitbeilegungsverfahrens versucht die RTR, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder teilt den

Beteiligten ihre Ansicht zum herangetragenen Fall mit. Im Berichtszeitraum wurden 127 Beschwerden an die Schlichtungsstelle herangetragen. Details zu den Schlichtungsfällen sind dem alljährlich veröffentlichten Jahresbericht der Schlichtungsstellen zu entnehmen.

Zu weiteren Schlichtungs- und Beschwerdeverfahren der RTR, Fachbereich Medien, siehe [Kapitel 6.1](#).

2.2.4 Spezifische Aufsicht über den ORF und seine Tochtergesellschaften

2.2.4.1 Unternehmensgegenstand, öffentlicher Auftrag und Organe

Die KommAustria hat im Berichtszeitraum 2022 zwei Auftragsvorprüfungsverfahren durchgeführt. Das ursprünglich von der KommAustria nicht genehmigte Angebotskonzept für das Online-Angebot „Ö3-Live/Visual“ wurde nach Abweisung der hiergegen vom ORF an das BVwG erhobenen Beschwerde aufgrund einer erfolgreichen Revision des ORF an den VfGH im Berichtsjahr zur neuerlichen Entscheidung an die KommAustria zurückverwiesen. Das Verfahren wurde neu durchgeführt, im Berichtsjahr aber nicht mehr abgeschlossen. Das im Jahr 2021 beantragte Angebotskonzept für eine öffentlich-rechtliche Online-Klassikplattform (www.myfidelio.at) wurde nach Durchführung eines Auftragsvorprüfungsverfahrens im Berichtsjahr nicht genehmigt.

Im Berichtsjahr hat die KommAustria zwei Rechtsverletzungsverfahren wegen vermuteter Überschreitung der zulässigen Grenzen der Sendungsbegleitung von in den öffentlich-rechtlichen Online-Angeboten „TVthek. ORF.at“ einerseits sowie „tirol. ORF.at“ andererseits bereitgestellten Inhalten abgeschlossen und jeweils Überschreitungen der Angebotskonzepte bzw. Rechtsverletzungen festgestellt.

Die KommAustria hat im Berichtsjahr zwei Beschwerden repräsentativer Organisationen wegen Verletzung des ORF-G infolge der Bestellung bestimmter Publikumsratsmitglieder durch die Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien wegen Unzuständigkeit zurückgewiesen.

Darüber hinaus wurde im Berichtsjahr von Amts wegen ein Rechtsverletzungsverfahren wegen des Verdachtes eingeleitet, dass die Nutzung der auf der ORF-TVthek bereitgestellten Videoinhalte durch Adblocker eingeschränkt werde. Der Anfangsverdacht wurde nicht bestätigt und das Verfahren eingestellt. Ferner hat die KommAustria amtswegig die Einhaltung der Grenzen des Angebotskonzepts sowie auch der Jugendschutzbestimmungen im Nachmittagsprogramm von ORF III überprüft. Hierbei wurde im Berichtszeitraum keine Rechtsverletzung festgestellt.

Darüber hinaus wurde eine Beschwerde im Hinblick auf die ausschließlich über Plattformen des Unternehmens „Meta“ mögliche interaktive Nutzung eines ORF-Radioprogramms eingebracht. Diese hat die KommAustria wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrags zurückgewiesen.

Schließlich musste die KommAustria einen gegen den ORF gerichteten Antrag nach dem Umweltinformationsgesetz wegen Unzuständigkeit zurückweisen.

Im Berichtszeitraum hat die KommAustria überdies das Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung des Verfahrens der Erstellung und Überarbeitung des Qualitätssicherungssystems für die Jahre 2019/2020 gemäß § 4a ORF-G abgeschlossen und festgestellt, dass der ORF seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.

Darüber hinaus wurden im Berichtsjahr fünf Sachverhaltsdarstellungen bzw. Beschwerden gegen den ORF eingebracht, die sich jedoch auf keine konkrete Angelegenheit des ORF-G bezogen haben und daher nicht Gegenstand von Verfahren gemacht wurden.

2.2.4.2 Wirtschaftliche Aufsicht

Im Rahmen der Wirtschaftsaufsicht über den ORF erfolgte im Berichtsjahr die Prüfung des Konzernabschlusses und der Einzelabschlüsse zum 31. Dezember 2021. Hierzu hat die Prüfungskommission Prüfberichte mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken vorgelegt.

Einen wesentlichen Bestandteil der Wirtschaftsaufsicht über den ORF bildet die Prüfung der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Führung der Geschäfte (Gebarungsprüfung). Im Berichtsjahr wurde die Gebarungsprüfung für das Geschäftsjahr 2021 mit dem von der Prüfungskommission vorgelegten Prüfbericht über insgesamt acht Prüffelder materiell abgeschlossen.

Das Verfahren zur Neufestsetzung des Programmentgeltes mit Wirksamkeit zum 01.02.2022 wurde bereits in dem dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahr geführt.

Im Berichtszeitraum hat die KommAustria drei Verfahren zur Abschöpfung des durch die Verletzung von Werbebestimmungen durch den ORF erlangten wirtschaftlichen Vorteils gemäß § 38b ORF-G im Fernsbereich geführt, wovon eines im Berichtszeitraum mit Bescheid abgeschlossen wurde. Zudem wurden zwei Verfahren zur Abschöpfung des durch die Verletzung von Werbebestimmungen erlangten wirtschaftlichen Vorteils im Hörfunk eingeleitet. Diese konnten im Berichtszeitraum nicht mehr abgeschlossen werden.

2.2.5 Spezifische Aufsicht über private Anbieter

Einen wesentlichen Bereich der von der KommAustria wahrzunehmenden Rechtsaufsicht stellt die Kontrolle der Eigentumsverhältnisse der privaten Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter sowie auch der Multiplex-Betreiber dar.

Hierdurch soll sichergestellt werden, dass auch nach Zulassungserteilung bzw. Anzeige den gesetzlichen Voraussetzungen für eine Rundfunkveranstaltung oder das Anbieten eines Mediendienstes, etwa die (fachliche, finanzielle und organisatorische) Eignung, das Fehlen von Ausschlussgründen oder die Gewährleistung der Meinungsvielfalt (Vermeidung zu hoher Medienkonzentration), entsprochen wird. Eine Verletzung oder der Wegfall der (Zulassungs-)Voraussetzungen bildet einen Grund für den Widerruf der Zulassung oder für die Untersagung der Verbreitung.

Hinsichtlich der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse (unmittelbar wie mittelbar) sehen das PrR-G und das AMD-G seit 01.01.2021 vor, dass Rundfunkveranstalter jedenfalls jährlich bis zum 31. Dezember jedes Jahres die hinsichtlich der direkten und indirekten Eigentumsverhältnisse, Adresse und Vertretungsbefugnis aktualisierten Daten zu übermitteln haben. Änderungen der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung oder der Anzeige sind der KommAustria, vorausgesetzt die Änderung könnte zu einer geänderten Beurteilung der Übereinstimmung mit den Anforderungen nach §§ 10f AMD-G bzw. §§ 7ff PrR-G oder für die Beurteilung der Feststellung über die Niederlassung nach § 3 AMD-G führen, vom Veranstalter binnen vier Wochen ab Rechtswirksamkeit der Änderung zu melden.

Im Berichtsjahr 2022 wurden im Rahmen der Aktualisierungen sieben aufgegriffene Verfahren wegen verspäteter bzw. nicht erfolgter Anzeige von Eigentumsänderungen abgeschlossen, davon fünf Verfahren zur Rechtslage vor dem 01.01.2021 und zwei zur Rechtslage nach dem 01.01.2021.

Weiters stellte die KommAustria eine Rechtsverletzung wegen verspäteter bzw. nicht erfolgter Anzeige von Eigentumsänderungen im Berichtszeitraum zur Rechtslage vor 01.01.2021 fest.

In jenen Fällen, in denen neu eintretende Gesellschafter mehr als 50 % der Anteile an einem Rundfunkveranstalter übernehmen, ist darüber hinaus vor Anteilsübertragung eine bescheidmäßige Feststellung der KommAustria einzuholen, ob auch unter den geänderten Verhältnissen den gesetzlichen Voraussetzungen für eine Rundfunkveranstaltung entsprochen wird. Im Berichtszeitraum 2022 wurde je ein solches Verfahren nach dem PrR-G sowie dem AMD-G geführt.

Einen weiteren Tätigkeitsbereich im Rahmen der Rechtsaufsicht durch die KommAustria stellt die Möglichkeit für Hörfunkveranstalter dar, von der KommAustria eine bescheidmäßige Feststellung darüber zu erlangen, ob eine beabsichtigte Programmänderung eine grundlegende Änderung des Programmcharakters darstellt oder nicht. Die Beurteilung, ob eine grundlegende Änderung des Programmcharakters vorliegt, hat unter Berücksichtigung des ursprünglichen Zulassungsbescheides zu erfolgen. Liegt gemäß dem Feststellungsbescheid der KommAustria keine grundlegende Änderung des Programmcharakters vor, bedarf es zur Durchführung der Programmänderung keiner behördlichen Genehmigung. Handelt es sich jedoch bei der beabsichtigten Änderung um eine grundlegende Programmänderung, bedarf es der bescheidmäßigen Genehmigung durch die KommAustria. Im Berichtszeitraum wurde eine Programmänderung bei einem Hörfunkveranstalter genehmigt.

Auch Inhaber von Zulassungen für Satelliten-Fernsehprogramme bzw. digitale terrestrische Fernsehprogramme haben gemäß AMD-G die Möglichkeit, die Genehmigung von wesentlichen Programmänderungen für ihre Satelliten-Fernsehprogramme sowie digital terrestrisch verbreiteten Fernsehprogramme zu beantragen. Da die Zulassungen in diesen Fällen ohne ein Auswahlverfahren erteilt werden, sind die Möglichkeiten zur Programmänderung flexibler. Im Berichtsjahr wurden zwei solche Verfahren eingeleitet.

Inhaber von Zulassungen für Multiplex-Plattformen haben ebenfalls die Möglichkeit, Änderungen des verbreiteten Programmbouquets durchzuführen. Sie können hierzu einen Feststellungsbescheid hinsichtlich der Frage, ob nach Änderung des Programmbouquets die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung zum Betrieb einer Multiplex-Plattform weiterhin vorliegen, beantragen. Im Berichtsjahr 2022 führte die KommAustria insgesamt zwei solcher Verfahren durch und schloss diese ab.

Wegen verspäteter Anzeige des Wechsels eines Verbreitungsweges wurden drei Verwaltungsstrafverfahren im Berichtszeitraum abgeschlossen.

Weiters leitete die KommAustria im Berichtsjahr 2022 ein Verfahren wegen Nichtvorlage bzw. verspäteter Vorlage von Aufzeichnungen einer angeforderten Sendung ein, das Verfahren ist anhängig. Zwei Verwaltungsstrafverfahren wegen Nichtvorlage bzw. verspäteter Vorlage von Aufzeichnungen einer angeforderten Sendung wurden im Berichtszeitraum abgeschlossen.

Im Hinblick auf Senden ohne Zulassung schloss die KommAustria im Berichtszeitraum zwei Rechtsverletzungsverfahren ab und leitete ein weiteres ein. Ebenso wurden im Berichtszeitraum zwei diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren abgeschlossen und ein weiteres eingeleitet.

Darüber hinaus schloss die KommAustria im Berichtsjahr 2022 ein Verfahren wegen Verletzung des Objektivitätsgebotes ab. Dieses Verfahren ist beim BVwG anhängig. Ebenso wurden zwei weitere Verfahren wegen Verletzung des Objektivitätsgebotes sowie der journalistischen Sorgfalt im Berichtszeitraum eingeleitet.

2.3 Öffentliche Kommunikationsnetze und -dienste

Die beabsichtigte Bereitstellung eines öffentlichen Kommunikationsnetzes oder das Anbieten eines öffentlichen Kommunikationsdienstes zur Übertragung von Rundfunk (Radio- und Fernsehprogramme) und Rundfunksatzdiensten sowie deren Änderung oder Einstellung sind der KommAustria anzuzeigen. Einer Anzeigepflicht unterliegen jene Anbieter, die ein solches Kommunikationsnetz bereitstellen oder einen solchen Kommunikationsdienst in Österreich anbieten, unabhängig vom Sitz des Unternehmens. Die KommAustria stellt nach Einlangen einer vollständigen Anzeige eine Bestätigung gemäß § 6 Abs. 3 iVm § 199 Abs. 2 Z 1 TKG 2021 („Allgemeingenehmigung“) aus.

In der Praxis kommt dieser Anzeigepflicht vor allem im Hinblick auf die Verbreitung von Rundfunk durch Kabelnetzbetreiber sowie Anbieter von IP-TV Bedeutung zu. Unter Zugrundelegung der Rechtsansicht des EuGH in seinem Urteil vom 30. April 2014 in der Rechtssache C-475/12, UPC DTH sind auch Dienstleistungen,

die darin bestehen, entgeltlich die Zugangsberechtigung zu einem aus Radio- und Fernsehprogrammen bestehenden Programmpaket, das über Satellit oder Kabel verbreitet wird, bereitzustellen, als Rundfunkübertragungsdienste gemäß TKG 2021 anzeigespflichtig.

Im Berichtszeitraum wurden zwei neue Rundfunknetze angezeigt; vier Rundfunknetze wurden eingestellt. Weiterführende Informationen finden sich auf der Website der Regulierungsbehörde unter https://www.rtr.at/medien/was_wir_tun/mediendienste/bewilligung_neuer_angebote/infrastruktur/infrastruktur.de.html.

2.4 Marktregulierung

2.4.1 Ex ante Regulierung nach TKG 2021

Öffentliche Kommunikationsnetze und -dienste zur Übertragung von Rundfunk unterliegen auch der Wettbewerbsregulierung nach dem TKG 2003 bzw. nunmehr nach dem TKG 2021 durch die KommAustria. Die KommAustria hat in diesem Zusammenhang mit Bescheid vom 31.01.2018 in einem die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG und die ORS comm GmbH & Co KG (ORS) betreffenden Verfahren nicht rechtskräftig festgestellt, dass der Vorleistungsmarkt „Markt für den Zugang zu Sendeanlagen und die digitale terrestrische Übertragung von TV-Signalen zum Endkunden“ für die sektorspezifische Regulierung nicht mehr relevant ist und insofern effektiver Wettbewerb herrscht. In weiterer Folge stellte die KommAustria in einem ebenfalls die ORS betreffenden Verfahren mit Bescheid vom 01.08.2018 fest, dass der Vorleistungsmarkt „Analoge terrestrische Übertragung von Hörfunksignalen zum Endkunden mittels UKW“ einen der sektorspezifischen Regulierung unterliegenden relevanten Markt bildet. Im Berichtsjahr 2022 erfolgte die Überprüfung der Einhaltung der der ORS auferlegten Verpflichtungen hinsichtlich des Vorleistungsmarktes für UKW-Hörfunk für das Jahr 2021, insbesondere des Kostenrechnungssystems und der Frage, ob die angebotenen Entgelte an den Kosten effizienter Leistungsbereitstellung orientiert sind.

Weiters wurde im Berichtsjahr 2022 ein neues Verfahren zur Feststellung der der sektorspezifischen Regulierung unterliegenden relevanten Märkte im Sinne des § 199 Abs. 1 Z 2 TKG 2021, also insbesondere jener zur Verbreitung von Rundfunk im Sinne des BVG-Rundfunk oder Zusatzdiensten sowie die Feststellung, ob auf diesen jeweils ein oder mehrere Unternehmen über beträchtliche Marktmacht verfügen oder aber effektiver Wettbewerb gegeben ist, und gegebenenfalls die Aufhebung, Beibehaltung, Änderung oder Auferlegung von spezifischen Verpflichtungen, eingeleitet, welches am Ende des Berichtszeitraums noch nicht abgeschlossen war.

2.4.2 Zusammenschlussverfahren

Der KommAustria ist im Rahmen der von der BWB wahrgenommenen Wettbewerbsaufsicht in jenen Wettbewerbsfällen, in denen der Medienbereich betroffen ist, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

In diesem Zusammenhang hat die BWB der KommAustria im Jahr 2022 25 den Medienbereich betreffende Anmeldungen von Unternehmenszusammenschlüssen übermittelt. Bei elf dieser Anmeldungen hat die KommAustria eine Beurteilung der Auswirkungen des Zusammenschlusses im Hinblick auf die Medienvielfalt und die redaktionelle Unabhängigkeit der beteiligten Unternehmen vorgenommen. In all diesen Fällen hat sie die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung dieser Schutzgüter als nicht verwirklicht angesehen.

2.5 Plattformregulierung

Durch eine Novelle des AMD-G (BGBl. I Nr. 151/2020) sowie das neu eingeführte KoPI-G, BGBl. I Nr. 151/2020, gelten in Österreich seit dem 01.01.2021 Vorschriften für bestimmte digitale Plattformen mit Publikumsrelevanz. Das AMD-G normiert bestimmte Verpflichtungen für in Österreich niedergelassene Video-Sharing-Plattform-Dienste im Bereich des Nutzer- und Jugendschutzes, das KoPI-G, dessen Geltungsbereich größere Plattformen mit Angeboten in Österreich mit mehr als 100.000 Nutzern oder mehr als 500.000,- Euro Umsatz (beide im vergangenen Jahr), unbeschadet ihrer Niederlassung, umfasst, verschiedene Maßnahmen zum Schutz der Nutzer.

Seit 1. März 2022 ist die KommAustria zudem Aufsichtsbehörde für die in Österreich niedergelassenen Anbieter großer Online-Plattformen für das Teilen von urheber- oder leistungsschutzrechtlich geschützten Inhalten (§§ 18c, 89c UrhG). Für diese Anbieter sieht § 89b UrhG eine Reihe von Verpflichtungen vor, die mit 1. April 2022 umzusetzen waren. Dazu zählt unter anderem das Verbot von Filtermaßnahmen, die bewirken, dass von Nutzern hochgeladene Werke, bei denen kein Verstoß gegen das Urheberrecht vorliegt, auf der Plattform nicht verfügbar sind (Schutz vor „over-blocking“) sowie die Einrichtung eines plattforminternen Beschwerdeverfahrens gegen die unberechtigte Sperre des Zugangs zu von Nutzern hochgeladenen Werken.

2.5.1 Kommunikationsplattformen

Das KoPI-G zielt darauf ab, Anbieter großer Kommunikationsplattformen dazu zu verpflichten, bestimmte Maßnahmen zur Hintanhaltung rechtswidriger Inhalte zu treffen und Nutzerrechte zu stärken.

Gemäß § 1 Abs 6 KoPI-G ist die KommAustria verpflichtet, ein aktuelles Verzeichnis der vom KoPI-G erfassten Diensteanbieter zu führen. Dieses ist auf der Website der Regulierungsbehörde unter https://www.rtr.at/medien/service/verzeichnisse/plattformen/Verzeichnis_Kommunikationsplattform.de.html abrufbar, wobei das Verzeichnis jährlich zu aktualisieren ist. Im Berichtszeitraum sind zwei weitere Kommunikationsplattformen erfasst worden, die die Kriterien nach § 1 Abs. 2 KoPI-G erfüllen.

Vier der von der KommAustria im Verzeichnis geführten Diensteanbieter haben bereits im Jahr 2021 bei der KommAustria gemäß § 1 Abs. 5 KoPI-G die Feststellung beantragt, ob das KoPI-G auf sie Anwendung findet. Die Behörde kam in allen vier Fällen zu dem Ergebnis, dass die betreffenden Kommunikationsplattformen vom Anwendungsbereich des KoPI-G erfasst sind. Gegen diese Bescheide wurden jeweils Beschwerden erhoben. In drei Erkenntnissen bestätigte das BVwG die Anwendbarkeit des KoPI-G auf diese Plattformen.

Gegen die die Feststellungsbescheide bestätigenden Erkenntnisse des BVwG erhoben die drei betroffenen Diensteanbieter Revision an den VwGH. Zwei der Plattformanbieter beantragten die aufschiebende Wirkung, die vom BVwG zuerkannt wurde. Der VwGH legte in der Folge die Verfahren betreffende Grundsatzfragen hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht dem EuGH vor.

In der Folge wurde das vierte, noch beim BVwG anhängige Verfahren von diesem ausgesetzt.

In den angesprochenen Verfahren steht die Frage im Mittelpunkt, ob das KoPI-G mit dem Unionsrecht bzw. Art. 3 der E-Commerce-Richtlinie, der die Zuständigkeit eines Mitgliedstaates für die Regulierung von Diensten der Informationsgesellschaft gemäß dem Prinzip der Niederlassung des Diensteanbieters normiert, vereinbar ist, ebenso die Frage der Kompatibilität von Bestimmungen des KoPI-G mit dem ebenfalls in der Richtlinie über Audiovisuelle Mediendienste geltenden Herkunftslandprinzip.

In der Folge setzte die KommAustria jene Diensteanbieter betreffende Strafverfahren, die Revision an den VwGH im Feststellungsverfahren erhoben hatten sowie jenes des Diensteanbieters, dessen Feststellungsverfahren vom BVwG ausgesetzt worden war, aus.

Unbeschadet dieser Verfahren kommen die betroffenen Diensteanbieter grundsätzlich den Verpflichtungen des KoPI-G nach.

In der Rechtsaufsicht hinsichtlich des KoPI-G wurden insgesamt 20 Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet, wovon sechs eingestellt und zwölf – aufgrund des Verfahrens vor dem EuGH – von der KommAustria ausgesetzt wurden. Gegen zwei Diensteanbieter mit Sitz außerhalb der EU wurden Strafverfahren sowie Aufsichtsverfahren wegen Nicht-Einhaltung der Bestimmungen des KoPI-G eingeleitet. Diese konnten, auch nicht mit Hilfe der österreichischen Vertretung in dem betreffenden Land, nicht am Unternehmenssitz zugestellt werden. Demgemäß wurden Ersatzzustellungen, wie sie in § 6 KoPI-G vorgesehen sind, vorgenommen. Vollstreckungsverfahren wurden in Hinblick auf das Inkrafttreten des DSA im Berichtszeitraum nicht vorgenommen.

2.5.2 Video-Sharing-Plattformen

Das gemäß § 54c Abs 5 AMD-G zu führende Verzeichnis der Video-Sharing-Plattform-Anbieter ist auf der Website der KommAustria unter https://www.rtr.at/medien/service/verzeichnisse/plattformen/Verzeichnis_Video-Sharing-Plattform.de.html abrufbar. Zum 31.12.2022 umfasst diese Liste zwei in Österreich niedergelassene Diensteanbieter.

Ein Diensteanbieter erhob Beschwerde gegen einen Rechtsverletzungsbescheid der KommAustria wegen Nicht-Anzeige des Video-Sharing-Plattform-Dienstes aus dem Jahr 2021, da er bestritt, dass sein Angebot den Kriterien einer Video-Sharing-Plattform entspricht. Die Beschwerde wurde am 22.11.2022 vom BVwG abgewiesen.

2.6 Medientransparenz

Das Ziel des MedKF-TG besteht im Wesentlichen darin, umfassende Transparenz bei der Vergabe von Werbeaufträgen und von Förderungen durch öffentliche Stellen zu gewährleisten (vgl. dazu RV 1276 BlgNR 24. GP). Das MedKF-TG verpflichtet daher sämtliche Rechtsträger, die nach den maßgeblichen bundesverfassungs- und einfachgesetzlichen Vorgaben der Gebarungskontrolle durch den Rechnungshof unterworfen sind, dazu, der KommAustria quartalsweise ihre Aufwendungen für Werbeschaltungen in periodischen Medien und Förderungen an Medieninhaber zu melden. Die KommAustria fungiert als unabhängige Adressatin der Meldungen und ist zur Kontrolle der Meldepflichten berufen.

Zur Erreichung des Ziels der umfassenden Transparenz von Werbeaufträgen und Förderungen sieht das Gesetz zweierlei Veröffentlichungsmaßnahmen vor:

Die KommAustria veröffentlicht vierteljährlich Aufstellungen darüber, welche Rechtsträger ihren Meldeverpflichtungen innerhalb der regulären Meldefrist nachgekommen sind und für welche dies nicht zutrifft. Zudem erfolgt – ebenfalls vierteljährlich – eine Veröffentlichung der von den Rechtsträgern gemeldeten Daten. Dies betrifft die Angabe derjenigen Medien, in denen konkret Werbeaufträge erfolgt sind, aber auch die Angabe derjenigen (juristischen) Personen, die Medienförderungen erhalten haben.

Diese Daten können unter folgendem Link abgerufen werden: www.rtr.at/medien/was_wir_tun/medientransparenz/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen.de.html.

Seit Inkrafttreten des MedKF-TG am 1. Juli 2012 haben insgesamt 42 Quartalsmeldungen stattgefunden. Während in den ersten Meldequartalen ein eindeutiger Trend in Richtung zunehmender Meldedisziplin zu verzeichnen war, hat sich die Meldequote in den letzten Jahren – wie auch im Jahr 2022 – auf hohem Niveau stabilisiert: Im Jahresdurchschnitt sind über 99,9 % der meldepflichtigen Rechtsträger ihrer Meldepflicht nachgekommen. Im Jahr 2022 wurden siebzehn Verwaltungsstrafverfahren wegen unterlassener Meldung geführt, wovon zwischenzeitlich acht rechtskräftig erledigt sind. Zudem wurden zwei Strafverfahren wegen offensichtlicher Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit einer Meldung rechtskräftig erledigt. Darüber hinaus sind im Jahr 2022 zehn Verfahren aufgrund von Anträgen auf Feststellung des Nichtbestehens der Meldeverpflichtung nach dem MedKF-TG geführt worden.

Eine Analyse der vergangenen Quartale hat zudem gezeigt, dass etwa 80 % der erfassten Rechtsträger regelmäßig Leermeldungen abgeben. Dies betrifft zu einem erheblichen Teil Gemeindeverbände (z.B. Abwasserverbände, Wasserverbände, Sozial- und Gesundheitssprengel, Sanitätsgemeindeverbände, Staatsbürgerschaftsverbände, Standesamtsverbände, Planungsverbände). Von derzeit ungefähr 5.300 meldepflichtigen Rechtsträgern machen die Gemeindeverbände knapp 2.000 aus.

2.7 Verwaltung und Koordinierung von Rundfunkfrequenzen

Das Frequenzspektrum des terrestrischen Rundfunks zum Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen über Antenne wird in Österreich von der Medienbehörde KommAustria verwaltet. Dabei geht es um analoges Radio (UKW), digitales Radio (T-DAB+) und digitales Fernsehen (DVB-T2 und DVB-T). Die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) des Fachbereichs Medien der RTR unterstützt die Behörde in dieser Aufgabe, sei es bei den Lizenzvergabeverfahren oder in der internationalen Frequenzkoordinierung.

Im Bereich des Digitalradiosystems T-DAB+ kamen die meisten Koordinierungsanfragen aus den Nachbarländern Deutschland, der Schweiz und Tschechien. Insbesondere war zu bemerken, dass in Tschechien der Aufbau von T-DAB+ Multiplexen Fahrt aufgenommen hat. Die Schweiz und Deutschland sind schon seit Jahren sehr aktiv in der Koordinierung und Inbetriebnahme von T-DAB+ Sendeanlagen.

Intensive Frequenzverhandlungen im T-DAB+ Bereich gab es mit den Nachbarländern Slowakei, Ungarn, Slowenien und Kroatien.

Im UKW-Bereich gab es auch im Jahr 2022 wiederum viele internationale Koordinierungsverfahren mit den Nachbarländern, die von Österreich ausgingen. Die meisten ausländischen Anfragen zu UKW-Sendeanlagen kamen aus Tschechien.

Digitales Fernsehen (DVB-T/T2) war im Berichtsjahr im Rahmen der internationalen Koordinierung und der Frequenzverhandlungen kein großes Thema. Weder in Österreich noch in den angrenzenden Nachbarstaaten gibt es derzeit Notwendigkeiten, an den bestehenden DVB-T/T2 Sendernetzen etwas groß zu verändern.

Für die Fortsetzung des 5G Broadcast Testbetriebs in Wien musste im Berichtsjahr wiederum eine temporäre Nutzung von TV-Kanälen mit den Nachbarländern koordiniert werden.

Konkret sind das die TV-Kanäle 42 und 45, wobei am Standort Wien Liesing zusätzlich 2 MHz vom TV-Kanal 46 verwendet werden, um dort Testabstrahlungen mit 10 MHz Bandbreite durchführen zu können.

Die Zukunft des terrestrischen UHF-Rundfunkfrequenzbandes 470 MHz bis 694 MHz, welches für DVB-T2 und DVB-T verwendet wird, wurde im Berichtsjahr auf der internationalen Bühne wieder intensiv diskutiert. Im Prinzip geht es um die Frage, ob der Rundfunksektor im UHF-Frequenzbereich in Zukunft weniger Frequenzen benötigt und damit weitere Frequenzen an den Mobilfunk abgeben kann. Da im Jahr 2023 die nächste World Radio Conference (WRC23) stattfindet, wo das Thema auf der Tagesordnung steht, wurden die Aktivitäten auf internationaler Ebene intensiviert. In der Vorbereitung der Konferenz gab es viele Arbeitsgruppentreffen auf den verschiedenen internationalen Ebenen. Auch Österreich bereitete sich auf die Konferenz vor, was ebenfalls viele Besprechungen, insbesondere mit der Sektion Telekommunikation im BMF, die für die Vertretung Österreichs in den internationalen Gremien auf dem Gebiet der Funkfrequenzen verantwortlich ist, nach sich gezogen hat. Von österreichischer Seite wurden zu diesem Thema Dokumente in verschiedenen internationalen Arbeitsgruppen eingebracht, die zuvor erstellt und inhaltlich abgestimmt werden mussten.

2.7.1 Mitwirkung bei Zulassungs- und Zuordnungsverfahren

Die Abteilung RFFM wirkt mit ihren frequenztechnischen Gutachten bei den Entscheidungen der KommAustria über die Zulassungen zur Nutzung von Rundfunkfrequenzen mit. Entsprechend der Gutachtensaufträge müssen in erster Linie die technische Realisierbarkeit, die Zahl der erreichten Einwohner bzw. die Verwendungsmöglichkeit der ausgeschriebenen Frequenzen in Bezug auf Neuschaffung, Erweiterung oder Verdichtung bestehender Rundfunklizenzen beurteilt werden.

Grundsätzlich sind für alle Ausschreibungs- und Vergabeverfahren durch die KommAustria frequenztechnische Gutachten zu erstellen. Nachfolgend sind einige Schwerpunkte aus den Verfahren aus 2022 angeführt.

Gutachten zu Neuausschreibungen und Vergabeverfahren von ausgelaufenen Lizenzen gab es für die Versorgungsgebiete Mittel- und Unterkärnten, Stadt Salzburg 106,6 MHz, Salzburg 94,0 MHz, Bezirk Hollabrunn und Teile des Bezirks Mistelbach. Das Versorgungsgebiet Graz und Teile der West- und Oststeiermark wurden ebenfalls im Rahmen einer Wiedervergabe ausgeschrieben und erneut zugeteilt. Im Bereich der freien Radios wurde z.B. das Versorgungsgebiet von „Radio B138“ im Raum Kirchdorf a. d. Krems wieder zugeteilt. In den Gutachten wurden u.a. jeweils die aktuellen Reichweiten mit den aktuellen Bevölkerungszahlen der Statistik Austria berechnet.

Umfangreiche gutachterliche Tätigkeiten gab es zur Ausschreibung der Versorgungsgebiete in Wien mit dem Senderstandort WIEN 11 (Simmering) mit drei neuen Frequenzen 99,1 MHz, 106,5 MHz und 96,4 MHz mit jeweils einer Reichweite von mehr als einer Million versorgten Einwohnern.

Ein weiterer Schwerpunkt war die Erweiterung des Wiener UKW Gleichwellennetzes um drei weitere Funkanlagen an den Standorten RECHNITZ 2, POYSDORF und MISTELBACH auf der Frequenz 102,5 MHz, begleitet von umfangreichen und schwierigen internationalen Koordinierungsverfahren. In diesem UKW-Gleichwellennetz auf der Frequenz 102,5 MHz befinden sich in Summe mittlerweile neun Rundfunksendeanlagen mit einer europaweit einzigartigen Größe einer Gleichwellenversorgung.

Für die Ausbildungsradios am BG/BRG Freistadt, in Deutschlandsberg, Vösendorf, in Sankt Pölten am Campus St. Pölten und in Wien am WIFI am Währinger Gürtel wurden ebenfalls frequenztechnische Gutachten im Rahmen der Vergabeverfahren auf ein weiteres Jahr erstellt.

Für die ORF Programme Ö2 Steiermark und Hitradio Ö3 wurden am Rundfunksenderstandort KLOECH die neuen UKW-Frequenzen 105,1 MHz und 106,2 MHz bewilligt, um in diesem Gebiet auftretende Versorgungsprobleme zu beheben.

Für das Programm Radio 88.6 wurde eine Leistungserhöhung für die Übertragungskapazität S VALENTIN 101,6 MHz realisiert, durch die das zum großen Teil hügelige Versorgungsgebiet des Senders nun besser versorgt werden kann. Weiters wurde im Rahmen einer Standortverlegung der Übertragungskapazität WAIDHOFEN YB 4 106,6 MHz auf den neu geschaffenen Standort WAIDHOFEN YB 7 ein frequenztechnisches Gutachten erstellt.

Auch zahlreiche kleinere UKW-Erweiterungen, Verdichtungen und Umplanungen wurden insbesondere im Westen Österreichs koordiniert und gutachterlich bewertet.

Eine große Anzahl von zeitlich aufeinanderfolgenden Eventradios war wiederum für Wien und Niederösterreich zu prüfen. Bei den niederösterreichischen Eventradios sind neue Frequenzen hinzugekommen, die gutachterlich geprüft und international koordiniert werden mussten.

Bewilligungen von UKW-Tunnelfunkanlagen, die nach zehn Jahren ausgelaufen sind, mussten bearbeitet und erneuert werden.

Beim Fernmeldebüro gab es auch heuer wieder viele Anträge auf UKW-Kleinleistungssender für verschiedenste Anwendungen wie Autokinos, kulturelle Veranstaltungen, Zivilschutzübungen und dergleichen. Diese Anträge mussten vor der Bewilligung von der Abteilung RFFM frequenztechnisch geprüft werden, damit Störungen mit bestehenden Hörfunksendeanlagen ausgeschlossen werden konnten.

2.7.2 Schwerpunkte im digitalen Fernsehbereich

Im Jahr 2022 wurden wieder einige Gutachten im Zuge der Neuausschreibungen lokaler MUX C Fernsehversorgungsgebiete erstellt.

Dabei wurden die Ausschreibungen und Neuvergaben für die Zulassungen Vorarlberg, Wien, Strudengau und Ennstal im Rahmen der Vergabeverfahren gutachterlich bewertet. Ebenso wurden z. B. die Versorgungsgebiete Unterinntal und Wipptal sowie Turracher Höhe für weitere zehn Jahre neu vergeben und dazu entsprechende frequenztechnische Gutachten erstellt.

2.7.3 Schwerpunkte im digitalen Hörfunkbereich

Bei einigen Übertragungskapazitäten des bundesweiten T-DAB+ Multiplexes MUX I wurde der Wechsel von Halb- auf Vollantenne umgestellt, wodurch sich aufgrund der Erhöhung des Antennengewinns niedrigere Energiekosten ergeben. Zu den dazu eingebrachten Anträgen wurden jeweils die entsprechenden frequenztechnischen Gutachten erstellt.

2.7.4 Frequenzkoordinierungsverfahren und Frequenznutzung

In der nachfolgenden Tabelle ist die Anzahl der im Berichtsjahr international durchgeführten Frequenzkoordinierungsverfahren im Rundfunkbereich unter Beteiligung Österreichs dargestellt:

Tabelle 07: Anzahl der internationalen Rundfunkfrequenzkoordinierungsverfahren im Jahr 2022

Land	Hörfunk analog	Hörfunk digital	Fernsehen digital
Österreich	43	2	6
Bosnien	1		
Deutschland	4	48	2
Italien	2		
Polen	4		1
Schweiz	4	27	
Slowakei	1	4	1
Slowenien	1		1
Tschechien	18	17	3
Ungarn	1		
TOTAL	79	98	14

Im Laufe des Jahres fanden mehrere internationale Verhandlungsrunden betreffend T-DAB+ Frequenzplanungen im osteuropäischen Raum statt, an denen auch Österreich teilnahm. Dabei ging es um die Verbesserung der Frequenznutzung in Ost- und Südösterreich und in den teilnehmenden Staaten. Die länderübergreifenden Veränderungen im Frequenzplan lassen sich nun besser in zukünftige T-DAB+ Multiplexe umsetzen. Sie stellen auch den gleichberechtigten Zugang zum Spektrum sicher und konnten im Großen und Ganzen im Jahr 2022 abgeschlossen werden. Mit der Slowakei konnte diesbezüglich bereits ein bilaterales Abkommen unterzeichnet werden, mit den restlichen Nachbarn im Osten und Süden werden diese im kommenden Jahr folgen.

Auch mit der Deutschen Frequenzverwaltung der Bundesnetzagentur fanden zum Thema T-DAB+ Frequenzkoordinierungen im Grenzgebiet zwischen Deutschland und Österreich Meetings statt.

2.7.5 Messaufträge

Im Zuge der bereits erwähnten Erweiterung des UKW Gleichwellennetzes im Burgenland wurden erstmalig UKW-Versuchsabstrahlungen, verbunden mit gemeinsamen Messungen mit der ungarischen Medienbehörde NMHH, im Grenzgebiet durchgeführt. Aufgrund der Messergebnisse konnte die Koordinierung des Rundfunksenders RECHNITZ 2 102,5 MHz positiv abgeschlossen werden und auch eine Leistungserhöhung bei einem ungarischen Sender hat sich als machbar erwiesen.

Weiters wurden im Rahmen eines Gutachtenauftrags UKW Versorgungsmessungen im Salzburger Flachgau durchgeführt.

Im T-DAB+ Bereich wurden beispielsweise Versorgungs- und Störeinflussmessungen an der Grenze zur Slowakei, im Mürztal und im Raum Amstetten durchgeführt, um die Berechnungen im Rahmen der Frequenzverhandlungen mit den Nachbarländern besser beurteilen zu können.

Auch eine mit der österreichischen Fernmeldebehörde gemeinsam durchgeführte DVB-T2 Messung stand auf dem Programm. Weiters wurden mehrere Messungen des T-DAB+ und DVB-T/T2 Spektrums im Raum Wien durchgeführt, um den praktischen Einfluss ausländischer Sender zu erfassen.

2.7.6 Frequenzbuch

Zurzeit sind im Frequenzbuch bzw. Senderkataster im UKW-Frequenzband mehr als 1.400 UKW-Hörfunksender mit Leistungen von weniger als 1 Watt bis zu 100 kW enthalten.

Davon entfallen auf den ORF ungefähr 850 Frequenzen, die restlichen, das sind mehr als 550 Frequenzen, werden durch private Rundfunkveranstalter genutzt. Bezüglich der Leistungsklassen der einzelnen Frequenzen sind die meisten leistungsstarken Frequenzen den ORF Programmen zuzurechnen.

Im Fernsehfrequenzband 470 MHz bis 694 MHz teilten sich die Ende 2022 aktuell bewilligten DVB-T/T2-Sender im Frequenzbuch folgendermaßen auf die einzelnen Multiplex-Plattformen auf (siehe nachfolgende Tabelle).

Tabelle 08: Anzahl der bewilligten DVB-T/T2-Sender (Stand: 31. Dezember 2022)

Multiplex	Rundfunksenderanzahl
DVB-T2 Multiplex A (ORS Multiplex)	317
DVB-T2 Multiplex B (ORS Multiplex)	43
DVB-T/T2 Multiplex C (regionale/lokale Multiplexplattformen)	36
DVB-T2 Multiplex D (ORScomm Multiplex)	43
DVB-T2 Multiplex E (ORScomm Multiplex)	43
DVB-T2 Multiplex F (ORScomm Multiplex)	43

Die 36 Sendeanlagen der DVB-T/T2 Multiplex C Plattform verteilen sich neben der ORScomm auf 15 weitere unterschiedliche Zulassungsinhaber.

Im VHF-Band III, welches für DAB+ gewidmet ist, waren mit Ende 2022 folgende DAB+ Multiplexe bewilligt:

Tabelle 09: Anzahl der bewilligten DAB+ Sender (Stand: 31. Dezember 2022)

Multiplex	Senderanzahl
DAB+ Multiplex I (ORS comm)	14
DAB+ Multiplex II (RTG Radio Technikum GmbH)	1

Die Daten der bewilligten Rundfunksender werden auf der Website der Regulierungsbehörde (www.rtr.at) der Öffentlichkeit sowohl in Form eines geografischen Senderkatasters als auch tabellarisch als Open Data zur Verfügung gestellt.

2.7.7 Mitarbeit in den Arbeitsgruppen internationaler Organisationen

Im Berichtsjahr ging man bei der Veranstaltung von Arbeitsgruppentreffen von den reinen Videokonferenzen teilweise wieder zu hybriden Veranstaltungen über, sodass es zumindest teilweise möglich war, physisch an Arbeitsgruppen teilzunehmen und Kolleg:innen auf internationaler Ebene wieder persönlich zu treffen.

In den folgenden Arbeitsgruppen war das Rundfunkfrequenzmanagement vertreten:

2.7.7.1 Projektteam PTD der European Conference of Postal and Telecommunications Administrations (CEPT)

Es fanden drei Treffen dieser internationalen Arbeitsgruppe auf europäischer Ebene statt. In diesen wurden Dokumente zur Vorbereitung der WRC23 erstellt. Die überwiegende Mehrzahl der Dokumente beschäftigte sich mit den Auswirkungen einer möglichen Veränderung in der Zuweisung des Frequenzbandes 470-694 MHz auf den Rundfunk und die Funkmikrofone.

2.7.7.2 Task Group 6/1 (TG 6/1) der International Telecommunication Union ITU

Im September 2022 fand in Genf die letzte Sitzung der Arbeitsgruppe TG 6/1 mit Teilnehmern aus der ganzen Welt statt. In dieser Gruppe, die temporär auf ITU-Ebene zur Vorbereitung der WRC23 eingerichtet wurde, wurde u. a. an einer gemeinsamen Sichtweise zum Thema zukünftige Nutzung des derzeitigen UHF-Fernsehbandes gearbeitet. Aufgrund der unterschiedlichen Meinungen und Interessen einzelner Länder konnte jedoch in den wesentlichen Fragestellungen kein gemeinsamer Konsens erzielt werden. Somit bleibt das Thema der künftigen Widmung des UHF-Fernsehbandes im Rahmen des internationalen Fernmeldevertrages vorerst weiterhin völlig offen und die finale Entscheidung wird letztendlich auf der WRC23 im November des Jahres 2023 in Dubai getroffen werden.

2.7.7.3 Studiengruppe 6 (SG 6) der ITU

Diese Arbeitsgruppe tagt regelmäßig zwei Mal im Jahr und es nehmen Vertreter der Frequenzverwaltungen und Experten im Rundfunkbereich aus der ganzen Welt teil. Wesentlichste Aufgabe des Gremiums ist es, Standards für die Planung und Verbreitung des terrestrischen Rundfunks zu erstellen und weiterzuentwickeln. Bezüglich der technischen Planungsparameter für 5G Broadcast gab es als Highlight erste Erkenntnisse, die von den Testbetrieben in Europa und China stammten. Zum Thema Zukunftsvisionen zur technischen Verbreitung von Rundfunkinhalten hat es von der verantwortlichen Untergruppe einen ersten Zwischenbericht gegeben.

2.7.7.4 Sub working group RSPG UHF beyond 2030

Der Schwerpunkt dieser Arbeitsgruppe liegt in langfristigen Überlegungen, wie mögliche realistische Szenarien zur Nutzung der UHF-Rundfunkfrequenzen in der Zukunft nach dem Jahr 2030 aussehen könnten. Die Problematik ist, dass sich in Ländern im Norden Europas die lineare Rundfunkverbreitung immer mehr ins Internet verlagert und somit Frequenzen frei werden, während in vielen anderen Ländern, vornehmlich im Süden Europas, dieser Trend nicht erkennbar ist.

Die vorläufigen Ergebnisse dieser Überlegungen sollen Mitte 2023 im Rahmen der RSPG-Arbeitsgruppe öffentlich konsultiert werden. Ziel ist es, Empfehlungen für die zukünftige europäische Frequenzpolitik daraus abzuleiten.

2.8 Internationale Aktivitäten

2.8.1 KommAustria und ERGA

Das internationale Engagement der KommAustria im Rahmen der ERGA wurde im Jahr 2022 noch weiter verstärkt. Dieses Erfordernis ergab sich unter anderem daraus, dass auf EU-Ebene eine Reihe von Gesetzesvorhaben, die die Zuständigkeit von ERGA-Mitgliedern betreffen werden, verhandelt wurden bzw. in Kraft traten. Dabei handelt es sich um den DSA und den DMA, die am 16.11.2022 bzw. dem 01.11.2022 in Kraft getreten sind. Das Legislativvorhaben des EMFA wurde von der Europäischen Kommission am 16.09.2022 vorgelegt und war im Berichtszeitraum in Verhandlung. Die ERGA, die gemäß EMFA in ein Europäisches Gremium für Mediendienste umgewandelt werden soll und deren Kompetenzen erheblich ausgebaut werden sollen, wurde deshalb vermehrt von der Europäische Kommission aufgefordert, sie beratend zu unterstützen. Das Arbeitsprogramm der ERGA wurde auch 2022 trotz dieser zusätzlichen Aufgaben vollständig umgesetzt. Durch das österreichische Engagement wird unter anderem sichergestellt, dass Interessen und Ziele der österreichischen Stakeholder im Medienbereich berücksichtigt werden.

Schließlich wurde in der letzten Plenarsitzung der ERGA das Arbeitsprogramm der ERGA für 2023 beschlossen und Giacomo Lasorella, Direktor der italienischen Regulierungsbehörde AGCOM, als ERGA-Vorsitzender für das Jahr 2023 gewählt. Ebenso wurde die KommAustria, vertreten durch Dr. Susanne Lackner, einstimmig in den fünfköpfigen Vorstand der ERGA gewählt.

Zu den Tätigkeiten und Ergebnissen der einzelnen Arbeitsgruppen kann folgendes berichtet werden:

2.8.1.1 Arbeitsgruppe für die konsistente Umsetzung und Durchsetzung der Audiovisuellen Mediendienste-Richtlinie

In dieser Arbeitsgruppe wurden im Berichtszeitraum mehrere Schwerpunkte gesetzt. Ein Schwerpunkt galt einer vergleichenden Darstellung der Umsetzung der Audiovisuellen Mediendienste-Richtlinie durch die Mitgliedstaaten. Zum einen betraf dies die Umsetzungen der Bestimmungen über Video-Sharing-Plattform-Dienste gemäß Art. 28b der Audiovisuellen Mediendienste-Richtlinie insbesondere hinsichtlich von Maßnahmen im Bereich des Jugendschutzes, des Schutzes vor Aufstachelung zu Hass und Gewalt sowie Schutzmaßnahmen gegen Kinderpornographie. Herausgearbeitet wurde auch die Selbst-/Ko-Regulierung sowie Maßnahmen zu deren Stärkung und die Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen den Regulierungsbehörden.

Ein weiteres wesentliches Thema war der Vergleich von Maßnahmen bei der Herausstellung europäischer Werke im Rahmen von Art. 13 der Audiovisuellen Mediendienste-Richtlinie, speziell die Wirksamkeit von Algorithmen und der Einsatz von Empfehlungssystemen.

Ein weiterer Schwerpunkt galt, in Fortsetzung der Aktivitäten des Jahres 2021, den audiovisuellen Angeboten auf Video-Sharing-Plattform-Diensten, die Abrufdienste darstellen (genannt „Vlogger“). Unter Federführung der KommAustria wurde ein weiteres Analysepapier mit Empfehlungen zur Regulierung dieses Bereichs vorgelegt. Den Schwerpunkt stellten dabei Bestimmungen zu kommerzieller Kommunikation sowie Maßnahmen der Vereinheitlichung der Werbekennzeichnung dar.

2.8.1.2 Arbeitsgruppe für die Vervollständigung des regulatorischen Rahmens für Medien

In dieser Arbeitsgruppe wurden drei wesentliche Kernthemen bearbeitet. Ein großer Teil wurde dem geplanten Gesetzesvorhaben des EMFA gewidmet. Der EMFA sieht für die ERGA weitreichende Änderungen vor, weshalb auch Vorbereitungsarbeiten hinsichtlich dieser Änderungen eingeleitet wurden.

Betreffend den DSA wurden die abschließenden Beratungen im Rahmen des Trilogs zwischen den Institutionen Europäisches Parlament, Rat und Europäische Kommission verfolgt und aus Sicht von Medienregulierungsbehörden begleitet.

Das Pensum dieser Arbeitsgruppe war im Hinblick auf die laufenden Verhandlungen sehr zeitintensiv, da flexibel auf Änderungsvorschläge reagiert sowie zeitnah eine Analyse und Reaktion erfolgen musste.

2.8.1.3 Arbeitsgruppe Desinformation

In dieser Arbeitsgruppe hat die ERGA die Erfahrungen der Untergruppe aus 2021 weiterentwickelt, um Desinformation, politische Werbung und andere Themen im Zusammenhang mit dem Europäischen Aktionsplan Demokratie weiterzuführen. Dazu hat die Untergruppe in enger Zusammenarbeit und Beratung sowohl mehrere kurze Strategiepapiere als auch Positionspapiere (etwa zum Gesetzesvorhaben betreffend politische Werbung) erstellt. Die Untergruppe begleitete auch, wie im (neuen) Code of Practice on Disinformation 2022 vorgesehen, die Europäische Kommission bei der Überwachung von dessen Implementierung durch die Plattformen.

2.8.1.4 Aktionsgruppe zur Umsetzung des ERGA-MoU

Diese Aktionsgruppe hat es sich zum Ziel gesetzt, die Umsetzung und Einhaltung der Regeln des im Jahr 2020 beschlossenen MoU der ERGA zu evaluieren und weiterzuentwickeln. Das ERGA-MoU ermöglicht die grenzüberschreitende Unterstützung und Hilfestellung von Regulierungsbehörden untereinander, insbesondere dann, wenn die nationalen Handlungsmöglichkeiten der Regulierungsbehörden durch das Herkunftslandprinzip beschränkt sind. In dieser Gruppe wurden einheitliche Regelungen, Standards, Vorgangsweisen, Reaktionszeiten und Reaktionsmuster für diese internationale Zusammenarbeit in der Praxis festgelegt. Das MoU fand im Jahr 2022 bereits häufig Anwendung und die Arbeit in dieser Gruppe bestand daher hauptsächlich darin, die Auswirkungen und Erfahrungen aus der Praxis in Verbesserungen münden zu lassen.

2.8.2 KommAustria und EPRA

Die EPRA hat als eine über die Grenzen der Europäischen Union hinausgehende Plattform von 55 Medienregulierungsbehörden aus 47 Ländern in ihrer Arbeit im Jahr 2022 folgende Schwerpunkte gesetzt:

- Stärkung und Schutz von Minderjährigen
- Des-/Fehlinformation, Pluralität und Vertrauen
- Nationale Regulierungsbehörden in einem digitalen Umfeld

Die KommAustria hat auch im Bereich der EPRA aktiv mitgearbeitet und zu den Ergebnissen der Umsetzung des EPRA-Arbeitsprogramms 2022 beigetragen.

2.8.2.1 Regulatorisches Thema „Stärkung und Schutz von Minderjährigen“

Dieses Thema spiegelt ein wichtiges regulatorisches Anliegen wider, das in allen Gerichtsbarkeiten vorkommt und vor der Herausforderung steht, den Schutz eines schutzbedürftigen Publikums unter Berücksichtigung von Kinderrechten zu fördern. Aktuelle Herausforderungen sind u.a. Minderjährige und Werbung (z.B. Werbung für Minderjährige und Einfluss von Influencern, Werbung für Produkte mit hohem Fett- und Zuckergehalt oder Salz, Recherche zur Werbekompetenz etc.), Altersbeschränkungen wegen Minderjähriger (z.B. wie weit dürfen, sollen oder müssen Alterskennzeichnungen in einer Online-Umgebung übertragen werden, was wiederum Alterssicherungsmechanismen usw. betrifft) und der Schutz vor pornografischen Online-Inhalten.

2.8.2.2 Regulatorisches Thema „Des-/Fehlinformation, Pluralität und Vertrauen“

Bereits seit 2016 steht die Entwicklung von Strategien zur Bekämpfung von Des-, Falsch- und Fehlinformationen bei der EPRA im Mittelpunkt. Die Sicherstellung von Medienvielfalt und vertrauenswürdigen Inhalten ist aktueller denn je und erfährt nun, hervorgehoben durch die öffentliche Konsultation zum European Media Freedom Act und die laufende Studie zu Medienpluralität und -vielfalt im Internet, eine erhöhte Bedeutung.

2.8.2.3 Regulatorisches Thema „Nationale Regulierungsbehörden in einem digitalen Umfeld“

Als Ergebnis der Erweiterung des materiellen Anwendungsbereichs, des sich entwickelnden audiovisuellen Marktes und der Natur der globalen Akteure haben Regulierungsbehörden für Medien begonnen, neue Arbeitsmethoden zu entwerfen oder einzuführen. Dies erfordert neben Ressourcen auch eine Stärkung der internationalen Zusammenarbeit, weit über den Bereich der Europäischen Union hinaus.

Die Bemühungen der KommAustria im Bereich der internationalen Zusammenarbeit beschränkt sich somit nicht nur auf den Bereich der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums, sondern, da Mediendienste grenzüberschreitend und global zur Verfügung stehen, auch weit darüber hinaus.

2.8.3 KommAustria und die Verbraucherbehördenkooperation

Die KommAustria ist die im Rahmen der europäischen Verbraucherbehördenkooperation zuständige Verbraucherschutzbehörde. Zur Durchsetzung von innergemeinschaftlichen (grenzüberschreitenden) Verstößen gegen gewisse maßgebliche Verbraucherschutzvorschriften – im Medienbereich sind dies die Vorschriften zur kommerziellen Kommunikation – ist daher ein verbraucherbehördliches Netzwerk eingerichtet worden, um schädigende Praktiken aufzugreifen und abzustellen.

Die KommAustria ist im Berichtsjahr ihren diesbezüglichen Verpflichtungen regelmäßig nachgekommen.

2.9 Förderung der KommAustria

Bei der Presse- und Publizistikförderung des Bundes handelt es sich um direkte Förderungsmaßnahmen in Form von finanziellen Zuwendungen. Die Entscheidung über die Zuteilung der Mittel obliegt der KommAustria. Als beratende Gremien sind die Presseförderungskommission und der Publizistikförderungsbeirat eingerichtet. Grundlagen für die Zuteilung der Fördermittel sind das PresseFG 2004, die jährlich von der KommAustria veröffentlichten Presseförderungsrichtlinien sowie der Abschnitt II des PubFG. Auch die fondsfinanzierte Förderung der Selbstkontrolleinrichtung der Presse ist in § 12a PresseFG 2004 geregelt.

In den Zuständigkeitsbereich der KommAustria fallen weiters die Förderung der Selbstkontrolle im Bereich der kommerziellen Kommunikation (§ 33 KOG) und seit dem Jahr 2021 die Förderung der Selbstkontrolle zum Schutz Minderjähriger (§ 32b KOG). Für die Förderung dieser Selbstkontrolleinrichtungen ist kein beratendes Gremium vorgesehen. Grundlagen für die Zuteilung der Fördermittel sind die genannten gesetzlichen Bestimmungen sowie die von der KommAustria für die jeweilige Förderung veröffentlichten Richtlinien.

2.9.1 Presseförderung

Im Jahr 2022 wurden bei der KommAustria 101 Ansuchen um finanzielle Zuwendungen gemäß PresseFG 2004 eingebracht. In 99 Fällen konnte die KommAustria einen Förderbetrag zuerkennen. Zwei Ansuchen mussten mangels Erfüllung der gesetzlichen Fördervoraussetzungen abgelehnt werden.

Zielgruppen der im PresseFG 2004 vorgesehenen Fördermaßnahmen sind:

- Verleger von Tages- und Wochenzeitungen,
- Institutionen der Journalistenausbildung,
- Forschungsprojekte auf dem Gebiet des Pressewesens,
- Presseclubs und
- eine Selbstkontrolleinrichtung im Bereich der Presse.

Tabelle 10: Presseförderung – Entwicklung der Fördersummen, der Ansuchen und der Erfolgsquoten in den Jahren 2018 bis 2022

Jahr	Fördersumme in Euro	Ansuchen	Förderzusagen	Erfolgsquote in %
2018	8.863.000,00	110	108	98,18
2019	8.863.000,00	115	111	96,52
2020	27.452.664,00	243	205	84,36
2021	8.881.000,00	108	104	96,30
2022	7.992.101,10	101	99	98,02

Anmerkungen:

- 1) In dieser Aufstellung ist die fondsfinanzierte, ebenfalls im PresseFG 2004 geregelte Förderung für den Österreichischen Presserat wie in den Vorjahren mitberücksichtigt.
- 2) Der Gesamtbetrag von 2020 umfasst zusätzlich zur normalen Presseförderung folgende Covid-19-Sonderförderungen: Erhöhung der Vertriebsförderung für Tages- und Wochenzeitungen gemäß § 17 Abs. 8a PresseFG, Druckkostenbeiträge für Gratis- und Kauftageszeitungen gemäß § 12b PresseFG sowie außerordentliche Fördermittel für Gratis- und Kaufwochenzeitungen, Kaufzeitschriften, Regionalzeitungen und Onlinezeitungen gemäß § 12c PresseFG 2004.
- 3) Hinsichtlich der Höhe der gewährten Fördermittel (Vertriebs- und Besondere Förderung) im Jahr 2022 wird angemerkt, dass angesichts eines anhängigen Klagsverfahrens gegen die Republik Österreich vorerst nur jene Fördermittel ausgeschüttet wurden, die unstrittig zur Verfügung standen. Je nach Prozessausgang werden die „reservierten“ Fördermittel entweder an die klagende Partei als Förderwerberin oder anteilig an die übrigen Förderwerber als Nachzahlung ausgeschüttet werden.

Auf die einzelnen Förderbereiche entfielen folgende Beträge und Ansuchen:

Tabelle 11: Presseförderung 2022 gesamt nach Förderbereichen

Presseförderung 2022 gesamt	Fördermittel in Euro	Ansuchen	positiv erledigt
Vertriebsförderung gemäß dem Abschnitt II PresseFG (Tages- und Wochenzeitungen)	3.700.973,70	45	44
Besondere Förderung für Tageszeitungen gemäß dem Abschnitt III PresseFG	2.558.127,40	5	4
Qualitätsförderung und Zukunftssicherung gemäß dem Abschnitt IV PresseFG	1.560.000,00	50	50
Selbstkontrolle im Bereich der Presse / Österreichischer Presserat	173.000,00	1	1
Summe	7.992.101,10	101	99

Detaillierte Förderungsergebnisse wurden auf der Website www.rtr.at veröffentlicht.

2.9.2 Publizistikförderung – Förderung periodischer Druckschriften

An Zeitschriften, die sich mit Fragen der Politik, der Kultur oder der Weltanschauung auf hohem Niveau befassen und dadurch der staatsbürgerlichen Bildung dienen, richtet sich die „Förderung der Publizistik, die der staatsbürgerlichen Bildung dient“ gemäß dem Abschnitt II des Bundesgesetzes über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984 (kurz: PubFG). In ihrer Gesamtheit repräsentieren die geförderten Zeitschriften eine große inhaltliche Bandbreite. Sie reicht von feministischen Zeitschriften über solche, die sich mit religiösen Themen befassen, bis zu jenen, die sich der politischen und wissenschaftlichen Diskussion widmen. Dazu kommen Zeitschriften von Vereinen, die in den genannten Bereichen engagiert sind und deren Anknüpfungspunkt die praktische Erfahrung ist.

Im Jahr 2022 wurden bei der KommAustria 70 Ansuchen um Förderung einer periodischen Druckschrift gemäß dem Abschnitt II PubFG eingebracht. 69 Ansuchen konnten positiv erledigt werden, ein Ansuchen wurde mangels Erfüllung der gesetzlichen Förderungsvoraussetzungen abgelehnt.

Die Höhe der Förderung wird von der KommAustria im Einzelfall unter Bedachtnahme auf eine Empfehlung des Publizistikförderungsbeirats und unter Berücksichtigung des Umfangs, der Auflage, der Ausstattung und der wirtschaftlichen Lage der periodischen Druckschrift festgesetzt. Die gesetzlich erlaubte Bandbreite liegt zwischen 4 ‰ und 4 % der im Bundesfinanzgesetz für diesen Zweck vorgesehenen Fördermittel. Für diese Förderung standen im Jahr 2022 wie in den Jahren davor 340.000,00 Euro zur Verfügung. Die Förderungsbeträge lagen zwischen 1.360,00 und 12.863,30 Euro.

Tabelle 12: Publizistikförderung – Entwicklung der Fördersummen, Ansuchen und Erfolgsquoten 2018 bis 2022

Jahr	Fördersumme in Euro	Ansuchen	Förderzusagen	Erfolgsquote in %
2018	340.000,-	80	74	92,5
2019	340.000,-	75	73	97,3
2020	340.000,-	77	72	93,5
2021	340.000,-	75	73	97,3
2022	340.000,-	70	69	98,6

Detaillierte Förderungsergebnisse wurden auf der Website www.rtr.at veröffentlicht.

2.9.3 Förderung der Selbstkontrolle der Presse

Die Mittel aus dem „Fonds zur Förderung der Selbstkontrolle der Presse“ können einer anerkannten Einrichtung der Selbstkontrolle im Bereich der österreichischen Presse im Sinne der Gewährleistung der Unabhängigkeit dieser Einrichtung, zur Sicherstellung der Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben sowie einer wirksamen Durchsetzung ihrer Entscheidungen und Beschlüsse zuerkannt werden.

Der Österreichische Presserat hat als einziger Förderwerber für das Jahr 2022 um einen Kostenzuschuss in der Höhe von 173.000,- Euro angesucht, die KommAustria hat diesem Ansuchen entsprochen.

Im Jahr 2022 hat der Presserat insgesamt 435 Fälle behandelt. 433 Fälle wurden von außen an den Presserat herangetragen, in zwei Fällen wurde der Presserat aus eigener Wahrnehmung tätig. Dies ist die zweithöchste Anzahl von Fällen in der Geschichte des Presserats. Die außergewöhnlich hohen Fallzahlen von 2021 waren laut Presserat in erster Linie covid-bedingt (z.B. mehr Fake News oder zumindest strittige Meldungen).

Von den österreichischen Tageszeitungen hat nur die „Kronen Zeitung“ die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht anerkannt. In einer Ende 2021 vorgenommenen Statutenänderung wurde die Möglichkeit geschaffen, dass der Presserat auch die medienethische Kontrolle einzelner nicht-kommerzieller privater Radio- und Fernsehsender (siehe § 29 KOG) übernehmen kann. Dies geschieht auf Antrag der jeweiligen Sender, bisher haben neun Sender von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Tabelle 13: Presserat – Entwicklung der Fallzahlen und des Kostenzuschusses 2018 bis 2022

Jahr	Fälle	Kostenzuschuss in Euro
2018	302	176.000
2019	297	196.000
2020	418	196.000
2021	647	194.000
2022	435	173.000

2.9.4 Förderung der Selbstkontrolle im Bereich der kommerziellen Kommunikation

Der „Fonds zur Förderung der Selbstkontrolle bei der kommerziellen Kommunikation“ ist seit 2021 mit 75.000,- Euro jährlich dotiert (zuvor 50.000,- Euro jährlich). Dieser Betrag kann gemäß § 33 KOG einer anerkannten Einrichtung der Selbstkontrolle im Bereich der kommerziellen Kommunikation in Medien zuerkannt werden.

Als Ziele dieser seit dem Jahr 2009 bestehenden finanziellen Unterstützung sind die Gewährleistung der Unabhängigkeit dieser Einrichtung, die Sicherstellung der Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben sowie die wirksame Durchsetzung ihrer Entscheidungen und Beschlüsse genannt.

Beginnend mit dem Jahr 2021 war für die Gewährung des vollen Betrags der zur Verfügung stehenden Mittel Voraussetzung, dass die Verhaltensrichtlinien einer Einrichtung der Selbstkontrolle Bestimmungen über unangebrachte audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für alkoholische Getränke und für Kinder unangebrachte audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für Lebensmittel und Getränke, die Nährstoffe oder Substanzen mit ernährungsbezogener oder physiologischer Wirkung wie insbesondere Fett, Transfettsäuren, Salz/Natrium und Zucker enthalten, deren übermäßige Aufnahme im Rahmen der Gesamternährung nicht empfohlen wird, enthalten.

Als einziger Förderungswerber erhielt die „Österreichische Gesellschaft zur Selbstkontrolle der Werbewirtschaft – Österreichischer Werberat“ im Jahr 2022 die Gesamtmittel. 2022 wurden beim Österreichischen Werberat 503 Beschwerden eingebracht und 264 Entscheidungen getroffen.

Tabelle 14: Presserat – Entwicklung der Fallzahlen und des Kostenzuschusses 2018 bis 2022

Jahr	Fälle	Kostenzuschuss in Euro
2018	316	50.000
2019	338	50.000
2020	411	50.000
2021	413	75.000
2022	503	75.000

2.9.5 Förderung der Selbstkontrolle zum Schutz Minderjähriger

Mit 01.01.2021 wurde die Möglichkeit der Förderung einer Selbstkontrollereinrichtung zum Schutz Minderjähriger geschaffen. Der entsprechende Fonds ist mit 75.000,- Euro jährlich dotiert. Dieser Betrag kann einer repräsentativen Einrichtung der Selbstkontrolle zum Schutz Minderjähriger gemäß § 32b KOG zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der Einrichtung, der Sicherstellung der Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben sowie der wirksamen Durchsetzung ihrer Entscheidungen und Beschlüsse zuerkannt werden.

Neben den formellen Voraussetzungen des § 32a Abs. 2 KOG ist inhaltliche Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung für eine Einrichtung der Selbstkontrolle in diesem Bereich, dass die Verhaltensrichtlinien der Einrichtung Kriterien für ausreichende Informationen für den Zuschauer zur Beurteilung der potenziellen Schädlichkeit von Inhalten für Minderjährige durch eine für den Nutzer leicht verständliche Beschreibung der Art des Inhalts enthalten.

Bisher einziger Förderwerber ist der „Verein zur Selbstkontrolle audiovisueller Medienangebote zum Schutz von Minderjährigen“ (kurz „Jugendmedienschutzverein“), welcher im Juni 2021 gegründet wurde.

Im Jahr 2022 wurden die ersten Fälle behandelt. Es handelte sich um mutmaßliche Verstöße gegen Zugangskontrollsysteme, die Kennzeichnungspflicht und Sendezeitvorgaben. Die ersten drei Entscheidungen wurden bereits auf der Website des Jugendmedienschutzvereins veröffentlicht.

Für den Förderzeitraum 2021 (Gründungsphase) wurden im Rahmen zweier Einreichtermine in Summe 35.971,32 Euro ausbezahlt.

Für den Förderzeitraum 2022 wurden im Rahmen des ersten Fördertermins (Förderzeitraum 1. Jänner bis 15. Juli 2022) 13.054,59 Euro ausgezahlt. Der zweite Einreichtermin für 2022 endet am 31. März 2023. Die Mittel werden anschließend abgerechnet und ausbezahlt.



03

Berichte der KommAustria

03	Berichte der KommAustria	56
3.1	Vorgaben betreffend den Schutz Minderjähriger und ihre Umsetzung	56
3.2	Bericht zur Barrierefreiheit 2022	73
3.3	Reichweiten- und Marktanteilerhebung 2022	97
3.4	Fortgang der Rundfunk-Digitalisierung	109
3.5	Bericht zur Selbstkontrolle im Bereich der kommerziellen Kommunikation 2022	119
3.6	Evaluierung der Maßnahmen und Verhaltenspflichten des Kommunikationsplattformengesetz gemäß § 8 Abs 2a KoPl-G	133

03 Berichte der KommAustria

3.1 Vorgaben betreffend den Schutz Minderjähriger und ihre Umsetzung

3.1.1 Allgemeines

Die Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten brachte einige Änderungen im Bereich des Schutzes Minderjähriger vor entwicklungsbeeinträchtigenden audiovisuellen Inhalten.

Das zuvor in wesentlichen Teilen nur für Fernsehveranstalter verbindliche System zum Schutz Minderjähriger vor entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten wurde auf Anbieter von Abrufdiensten ausgeweitet. Für alle Mediendienste gilt die zusätzliche neue Anforderung, Zusehern ausreichende Informationen zur Beurteilung der potenziellen Schädlichkeit von Inhalten für Minderjährige durch eine für die Zuseher leicht verständliche Beschreibung der Art des Inhalts zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus ermutigte die EU-Richtlinie die Mitgliedstaaten, zur Umsetzung der Vorgaben den Einsatz von Koregulierung und die Förderung der Selbstregulierung durch Verhaltenskodizes zu unterstützen. Um ein angemessenes Schutzniveau sicherzustellen, wurden dabei auch einheitliche Kriterien definiert, welche Selbstkontrolleinrichtungen erfüllen müssen.

Der österreichische Rechtsrahmen wurde durch die Novelle BGBl. I Nr. 150/2020 an die EU-Vorgaben angepasst. Die zentralen Bestimmungen für den durch audiovisuelle Mediendiensteanbieter zu gewährleistenden Schutz von Minderjährigen und für die diesbezüglichen Aufgaben der Einrichtung der Selbstkontrolle finden sich in § 39 AMDG und in § 10a ORF-G. Regelungen betreffend Einrichtungen der Selbstkontrolle und die finanzielle Förderung einer Selbstkontrolleinrichtung im Bereich des Jugendschutzes durch die Republik Österreich wurden in § 32a und § 32b KOG geschaffen.

Diesen Regeln zufolge wurde die Umsetzung und Überprüfung der Einhaltung des branchenweiten Jugendschutzsystems auf Basis der Zielsetzung der EU-Richtlinie in Teilen erstmals einer Selbstkontrolleinrichtung überantwortet. Die Wirksamkeit des Selbstregulierungssystems unterliegt dabei der nachprüfenden Kontrolle durch die KommAustria.

Um eine solche nachprüfende Kontrolle zu ermöglichen, sieht der Gesetzgeber folgende Berichtspflichten vor: Gemäß § 32a Abs. 2 Z 5 KOG hat eine Einrichtung zur Selbstkontrolle jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit, die festgelegten Ziele und die nach Z 3 und 4 getroffenen Maßnahmen und Entscheidungen zu erstellen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen (Tätigkeitsbericht).

Gemäß § 32b Abs. 4 KOG ist der KommAustria jährlich bis 31. März des Folgejahres über die Wirksamkeit der Regelungen der Verhaltensrichtlinien sowie über die Art, Anzahl und Erledigung von Beschwerdefällen zu berichten. Diese hat ihre Bewertung und Empfehlungen zur Wirksamkeit in ihrem Tätigkeitsbericht (§ 19) darzustellen (Wirksamkeitsbericht).

Gemäß § 39 Abs. 5 AMD-G ist der Regulierungsbehörde von einer Einrichtung der Selbstkontrolle zum Schutz Minderjähriger (§ 32a in Verbindung mit § 32b KOG) über den Stand der Umsetzung der Verpflichtung zur Bereitstellung von Informationen mittels Hinweisen (Abs. 4) durch die Mediendiensteanbieter zu berichten (§ 32a Abs. 2 Z 5 KOG). Die Regulierungsbehörde hat in ihrem Tätigkeitsbericht den Umsetzungsstand hinsichtlich der in Abs. 4 beschriebenen Verpflichtung darzustellen. Sie kann diesem Bericht eine für die Verbesserung der Wirksamkeit der Bereitstellung von Information erstellte Evaluierung anschließen.

Im Gründungsjahr 2021 wurden sowohl die organisatorischen als auch die inhaltlichen Rahmenbedingungen für die Einrichtung der Selbstkontrolle für den Jugendmedienschutz in audiovisuellen Medien (TV und

Abrufdienste) geschaffen. Es wurde ein Selbstregulierungssystem entwickelt, das zum Schutz von Kindern und Jugendlichen beim Konsum von audiovisuellen Medien strengere Vorgaben als bisher macht. Umgesetzt wurde dieses durch den „Verein zur Selbstkontrolle audiovisueller Medienangebote zum Schutz von Minderjährigen“ (im Folgenden: Jugendmedienschutzverein), der gemeinsam mit der Branche einheitliche Verhaltens- und Verfahrensrichtlinien erstellt und ein Beschwerdesystem eingerichtet hat. Im zweiten Jahr seit seiner Gründung widmete sich die Tätigkeit des Jugendmedienschutzvereins sehr stark der weiteren Umsetzung des Selbstregulierungsprojekts.

Im Februar bzw. März 2023 legte der Jugendmedienschutzverein seinen Tätigkeitsbericht und seinen Wirksamkeitsbericht für das Jahr 2022 vor.

Mit den nachfolgenden Ausführungen gibt die Regulierungsbehörde auf Basis der übermittelten Berichte einen kurzen Überblick über die gesetzlichen Rahmenbedingungen für Selbst- und Koregulierung im Bereich des Schutzes Minderjähriger, informiert über die Selbstkontrollereinrichtung (Jugendmedienschutzverein) samt ihren Verhaltens- und Verfahrensrichtlinien und deren Wirksamkeit, beschreibt den Umsetzungsstand hinsichtlich der Verpflichtung zur Bereitstellung von Informationen und legt schließlich ihre Bewertung und Empfehlung zur Verbesserung der Wirksamkeit des Selbstregulierungssystems dar.

3.1.2 Rechtlicher Rahmen für Ko- und Selbstregulierung im Bereich des Schutzes Minderjähriger in Österreich

Ein System der Selbstregulierung zeichnet sich dadurch aus, dass die betroffenen Wirtschaftsteilnehmer auf Basis der vom Gesetzgeber vorgegebenen Rahmenbedingungen selbst die Richtlinien für ihr Verhalten festlegen und auch selbst für eine wirksame Sanktionierung von Verstößen gegen diese Verhaltensrichtlinien verantwortlich sind.

Selbstregulierung soll dabei eine ergänzende Methode bei der Umsetzung der Richtlinienvorgaben sein, kann aber keinen Ersatz für die Umsetzungsverpflichtungen des nationalen Gesetzgebers darstellen. Der österreichische Gesetzgeber hat daher in den von der Richtlinie angesprochenen Bereichen einige neue Bestimmungen zum Verhältnis zwischen Selbstregulierung und staatlicher Rechtsaufsicht vorgesehen, weil – wie Erwägungsgrund 14 der EU-Richtlinie es verlangt – bei der *„Koregulierung weiterhin staatliche Eingriffsmöglichkeiten für den Fall vorgesehen werden sollten, dass ihre Ziele nicht erreicht werden“* (vgl. ErlRV 462 BlgNR 27. GP Allgemeiner Teil sowie Besonderer Teil zu Art. 1 Z 39).

Im Sinne der von der Richtlinie unterstützten Koregulierung sieht folglich § 39 Abs. 4 bis 7 AMD-G vor, dass zunächst die Branche selbst aufgefordert ist, ein derartiges System zu etablieren und regelmäßig über die Umsetzung zu berichten ist. Abs. 5 macht von der Ermächtigung in Art. 4a Abs. 3 der EU-Richtlinie Gebrauch, wonach der Regulierungsbehörde die Beurteilung der Wirksamkeit übertragen werden kann, um eine rechtliche Verbindung zwischen Selbstregulierung und dem nationalen Gesetzgeber zu schaffen. Die für den hypothetischen Fall des systemischen Versagens der brancheninternen Bemühungen binnen gesetzlicher Fristen vorgesehene Ermächtigung der Regulierungsbehörde gemäß § 39 Abs. 6 und 7 AMD-G, ein entsprechendes Jugendschutzsystem per Verordnung zu erlassen, welches im Vorfeld mit den repräsentativen Stakeholdern zu konsultieren wäre, gelangte nicht zum Einsatz.

Die maßgeblichen Bestimmungen des AMD-G lauten:

„§ 39. (1) – (3)

(4) Die Mediendiensteanbieter haben unter Berücksichtigung vorhandener Verhaltensrichtlinien einer Einrichtung der Selbstkontrolle zum Schutz Minderjähriger Richtlinien zu erstellen und zu beachten, wie sie den Zuschauern ausreichende Informationen zur Beurteilung der potenziellen Schädlichkeit von Inhalten für Minderjährige zur Verfügung stellen, indem sie die Art der in Abs. 1 aufgezählten Inhalte durch für den Nutzer leicht verständliche Hinweise beschreiben.

Die Mediendiensteanbieter haben zur Sicherstellung bundesweit einheitlicher Verhaltensrichtlinien die Initiativen zur Einrichtung und Effizienz der Selbstkontrolle (§ 32a KOG) zu unterstützen und dazu beizutragen.

(5) Der Regulierungsbehörde ist von einer Einrichtung der Selbstkontrolle zum Schutz Minderjähriger (§ 32a in Verbindung mit § 32b KOG) über den Stand der Umsetzung der Verpflichtung zur Bereitstellung von Informationen mittels Hinweisen (Abs. 4) durch die Mediendiensteanbieter zu berichten (§ 32a Abs. 2 Z 5 KOG). Die Regulierungsbehörde hat in ihrem Tätigkeitsbericht (§ 19 KOG) den Umsetzungsstand hinsichtlich der in Abs. 4 beschriebenen Verpflichtung darzustellen. Sie kann diesem Bericht eine für die Verbesserung der Wirksamkeit der Bereitstellung von Information erstellte Evaluierung anschließen.

(6) Stellt die Regulierungsbehörde fest, dass im Wege der Selbstkontrolle (§ 32a KOG) innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2020 keine Einrichtung der Selbstkontrolle zum Schutz Minderjähriger im Sinne von § 32a in Verbindung mit § 32b KOG gegründet wurde und innerhalb einer weiteren Frist von zwei Monaten auch keine Verhaltensrichtlinien zustande gekommen sind, die von einem repräsentativen Teil der Mediendiensteanbieter einschließlich des Österreichischen Rundfunks herangezogen werden, so hat sie innerhalb von sechs Monaten gerechnet ab der Feststellung der Regulierungsbehörde durch Verordnung festzulegen, in welcher Art und Weise alle Mediendiensteanbieter den Zuschauern ausreichende Informationen zur Beurteilung der potenziellen Schädlichkeit von Inhalten für Minderjährige zur Verfügung zu stellen haben, indem die Art der in Abs. 1 aufgezählten Inhalte durch für den Nutzer leicht verständliche Hinweise beschrieben wird.

(7) Vor Erlassung der Verordnung nach Abs. 6 ist den einschlägigen Interessenverbänden im Bereich der audiovisuellen Mediendienste und des Jugendschutzes sowie dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, dem Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend, dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und dem Bundesministerium für Justiz Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die so befassten Stellen haben der Regulierungsbehörde Vorschläge über die Ausgestaltung der Kennzeichnung zu unterbreiten. Die Regulierungsbehörde hat regelmäßig, zumindest im Abstand von zwei Jahren zu prüfen, ob weiterhin Bedarf für eine Regelung im Weg der Verordnung besteht. Gelangt sie nach Anhörung der vorstehend genannten Bundesministerien zum Ergebnis, dass im Wege einer den Vorgaben in § 32a KOG entsprechenden Selbstkontrolle ausreichende und effiziente Vorkehrungen getroffen sind, so hat sie die Verordnung aufzuheben.“

Auch der ORF wird vom österreichischen Gesetzgeber gemäß § 10a Abs. 3 ORF-G dazu angehalten, Initiativen im Bereich der Selbstkontrolle zu unterstützen und dazu beizutragen:

„Schutz Minderjähriger

§ 10a. (1) – (2) ...

(3) [...] Der Österreichische Rundfunk hat zur Sicherstellung bundesweit einheitlicher Verhaltensrichtlinien Initiativen im Wege der Selbstkontrolle (§ 32a KOG) zu unterstützen und dazu beizutragen. § 39 Abs. 4 bis 6 AMD-G ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass abweichend von Abs. 5 erster Satz der Österreichische Rundfunk in seinem Jahresbericht über die Maßnahmen zur Kennzeichnung und Inhaltsbeschreibung zu berichten hat.“

Auf Grundlage der europarechtlichen Vorgaben werden in § 32a KOG Standards für derartige anerkannte Einrichtungen der Selbstkontrolle normiert, um die Wirksamkeit von Selbst- und Koregulierungsmaßnahmen, insbesondere zum Schutz der Verbraucher und zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, sicherzustellen.

„Einrichtungen der Selbstkontrolle

§ 32a. (1) Zur Unterstützung bei der Erreichung des Ziels der Sicherstellung der Einhaltung europäischer Mindeststandards durch die Anbieter von Inhalten kann die Tätigkeit anerkannter Einrichtungen der Selbstkontrolle gefördert werden.

(2) Als eine anerkannte Einrichtung der Selbstkontrolle gilt eine Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit, die

1. eine breite Repräsentanz der betroffenen Anbieter und umfassende Transparenz im Hinblick auf Entscheidungsgrundlage, Verfahren und Durchsetzung von Entscheidungen gewährleistet,
2. Verhaltensrichtlinien und Verfahrensrichtlinien vorgibt, die von den Hauptbeteiligten allgemein anerkannt sind, und die Ziele der Selbstkontrolle eindeutig definieren,
3. eine regelmäßige, transparente und jedenfalls außenstehende sowie unabhängige Kontrolle und Bewertung der Zielerfüllung sicherstellt,
4. für eine wirksame Behandlung von Beschwerden und die Durchsetzung ihrer Entscheidungen einschließlich der Verhängung wirksamer und verhältnismäßiger Sanktionen im Fall von Verstößen gegen die Verhaltensrichtlinien sorgt und
5. jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit, die festgelegten Ziele und die nach Z 3 und 4 getroffenen Maßnahmen und Entscheidungen erstellt und in geeigneter Weise veröffentlicht.

(3) Als Sanktionen im Sinne von Abs. 2 Z 4 gelten insbesondere

1. die Veröffentlichung einer Entscheidung der Selbstkontrolleinrichtung;
2. die Veröffentlichung der Empfehlung der Selbstkontrolleinrichtung für ein zukünftiges Verhalten;
3. die Aberkennung eines nach den Richtlinien der Einrichtung verliehenen Gütesiegels oder einer Positivprädikatisierung;
4. nach den Rechtsgrundlagen der Einrichtung mögliche Feststellungen einer Verletzung oder Abmahnungen.

(4) Alle vier Jahre hat die Einrichtung der Selbstkontrolle der Regulierungsbehörde mit einem Bericht zu ihrer Struktur und Arbeitsweise darzulegen, inwieweit sie zum Ziel der Sicherstellung der Einhaltung von Mindeststandards durch die Anbieter von Inhalten beigetragen hat.“

Bei der Koregulierung teilen sich die Interessenträger und die nationalen Regulierungsbehörden die Regulierungsfunktion. Zu den Aufgaben der zuständigen öffentlichen Behörden zählen die Anerkennung des Koregulierungsprogramms, die Prüfung seiner Verfahren und die Finanzierung des Programms (vgl. ErIRV 462 BlgNR 27. GP zu Art. 2 Z 19). Vor diesem Hintergrund hat der österreichische Gesetzgeber in § 32b KOG auch die Grundlage für eine finanzielle Förderung der Selbstkontrolle zum Schutz Minderjähriger geschaffen:

„Förderung der Selbstkontrolle zum Schutz Minderjähriger

§ 32b. (1) Zur Unterstützung bei der Bewältigung des Aufwands der Selbstkontrolle in Bezug auf die Einstufung von Inhalten, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung Minderjähriger beeinträchtigen können (§ 39 AMD-G), sind der KommAustria jährlich 0,075 Millionen Euro von den Einnahmen aus den Gebühren gemäß § 3 Abs. 1 RGG zusätzlich zum nach § 35 Abs. 1 zu leistenden Beitrag per 31. Jänner zu überweisen; § 35 Abs. 1 dritter und letzter Satz sind anzuwenden. § 33 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 2, 3 und 4 sind anzuwenden.

(2) Neben den formellen Voraussetzungen des § 32a Abs. 2 ist inhaltliche Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung für eine Einrichtung der Selbstkontrolle in diesem Bereich, dass die Verhaltensrichtlinien der Einrichtung Kriterien für ausreichende Informationen für den Zuschauer zur Beurteilung der potenziellen Schädlichkeit von Inhalten für Minderjährige durch eine für den Nutzer leicht verständliche Beschreibung der Art des Inhalts enthalten.

(3) Für die Erstellung der Verhaltensrichtlinie ist den einschlägigen Interessenverbänden im Bereich des Jugendschutzes sowie dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, dem Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend, dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und dem Bundesministerium für Justiz Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Der KommAustria ist jährlich bis 31. März des Folgejahres über die Wirksamkeit der Regelungen der Verhaltensrichtlinien sowie über die Art, Anzahl und Erledigung von Beschwerdefällen zu berichten. Diese hat ihre Bewertung und Empfehlungen zur Wirksamkeit in ihrem Tätigkeitsbericht (§ 19) darzustellen.“

3.1.3 Der Verein zur Selbstkontrolle audiovisueller Medienangebote zum Schutz von Minderjährigen

3.1.3.1 Gründung, Statuten und innere Organisation

Im Gründungsjahr 2021 wurden sowohl die organisatorischen als auch die inhaltlichen Rahmenbedingungen für die Tätigkeit des Vereins als Einrichtung der Selbstkontrolle für den Jugendmedienschutz in audiovisuellen Medien (TV und Abrufdienste) geschaffen.

Der „Verein zur Selbstkontrolle audiovisueller Medienangebote zum Schutz von Minderjährigen“ wurde am 17.06.2021 gegründet und ist somit rechtzeitig vor dem gesetzlich vorgegebenen Stichtag (dem 30. Juni 2021) entstanden. Er ist mit der ZVR-Zahl 1686796152 im Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Wien.

Das oberste Ziel des Vereins besteht gemäß den Vereinsstatuten darin, für eine wirksame Selbstkontrolle zum Schutz Minderjähriger vor Inhalten in audiovisuellen Mediendiensten, die deren körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung beeinträchtigen können und die aufgrund der gesetzlichen Regeln in die Zuständigkeit der österreichischen Aufsicht fallen, zu sorgen.

Diesem übergeordneten Ziel dienen statutengemäß und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben die folgenden Aufgaben des Vereins:

- Errichtung eines Rechtsträgers, der die Voraussetzungen einer Selbstkontrolleinrichtung im Sinn des § 32a KOG erfüllt, allen voran die Sicherstellung einer breiten Repräsentanz der zum Schutz Minderjähriger verpflichteten Mediendienstanbieter;
- Erarbeitung und Beschlussfassung von Verhaltensrichtlinien und einer Verfahrensordnung, die von den Hauptbeteiligten – somit den zum Schutz Minderjähriger verpflichteten Anbietern von audiovisuellen Mediendiensten allgemein anerkannt sind und die die Ziele der Selbstkontrolle eindeutig definieren;
- Sicherstellung der Behandlung von Beschwerden und Durchsetzung von Entscheidungen, einschließlich der Verhängung von Sanktionen im Fall von Verstößen gegen die Verhaltensrichtlinien, durch Einrichtung einer Geschäftsstelle zur Abwicklung von Beschwerden und durch Bestellung eines unabhängigen Expertenrats zur Entscheidung über Beschwerden;
- Gewährleistung umfassender Transparenz im Hinblick auf Entscheidungsgrundlage, Verfahren und Durchsetzung von Entscheidungen;
- umfangreiche Berichterstattung über Tätigkeiten und Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen in Entsprechung der gesetzlichen Vorgaben;
- Kommunikation mit Behörden, Ministerien und anderen staatlichen und nichtstaatlichen Stellen sowie mit internationalen Vereinen oder Verbänden, die ähnliche Ziele verfolgen.

Im Zuge der ersten Generalversammlung des Vereins, die im August 2021 stattfand, wurden die folgenden Organisationen bzw. Unternehmen als ordentliche Mitglieder aufgenommen:

- Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen in der Wirtschaftskammer Österreich,
- Österreichischer Rundfunk und
- Verband Österreichischer Privatsender.

Die Aufnahme weiterer – ordentlicher oder außerordentlicher – Mitglieder ist unter Einhaltung der Statuten möglich. Die Statuten sind auf der Webseite des Vereins (www.jugendmedienschutz.at) abrufbar.

Gemäß den Vereinsstatuten obliegt die Leitung des Vereins dem Vorstand. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören neben wirtschaftlichen und organisatorischen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Vereinsbetrieb sowie dem vorgesehenen Berichtswesen insbesondere die Vorbereitung und Beschlussfassung über die in § 39 AMD-G geforderten Verhaltensrichtlinien und Verfahrensrichtlinien, die Einrichtung und Bestellung des Expertenrats als Beschwerdeinstanz und die Behandlung von Einsprüchen gegen Entscheidungen, mit denen Mediendiensten wegen Verstößen gegen die Verhaltensrichtlinien Sanktionen auferlegt wurden.

Als Mitglieder des Vorstands fungieren derzeit Mag. Helga Tieben MLS, MBA, (Vorsitzende), Dipl.Kffr. Corinna Drumm (Kassierin) und Dr. Klaus Kassai (Schriftführer).

Als Rechnungsprüfer des Vereins wurden im Zuge der Generalversammlung Mag. Gerhard Ettl, LL.M. (ORF) und Barbara Karl (Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen) bestellt.

Mit der Leitung der Geschäftsstelle ist seit 2021 Dr. Alice Krieger-Schromm betraut. Ihre Aufgabe besteht insbesondere darin, den Vorstand bei dessen Tätigkeit für den Verein zu unterstützen, den gesamten Bürobetrieb und die laufenden Geschäfte des Vereins zu besorgen und im Auftrag des Vorstands Vereinsaufgaben selbstständig wahrzunehmen, wozu insbesondere die Sicherstellung eines funktionierenden Verfahrens- und Beschwerdemanagements in Entsprechung der Verfahrensrichtlinien gehört.

Das Jahr 2022 war geprägt von umfangreichen vereinsinternen Handlungen, die für die Errichtung und den Betrieb einer branchenweit anerkannten und voll funktionsfähigen Selbstkontrolleinrichtung erforderlich waren (z.B. Erstellung eines grafischen Beschwerdesystems, Förderwesen, Dokumentations- und Berichtspflichten, Datenschutzerklärung). Der Verein konnte in diesem Jahr in einen Regelbetrieb überführt werden und die Geschäftstätigkeit wurde aufgenommen.

3.1.3.2 Expert:innenrat

Der Expert:innenrat (vgl. § 14 Abs. 2 der Vereinsstatuten) ist im Sinne der Verfahrensrichtlinien des Vereins für die Entscheidung über allfällige Beschwerden aufgrund behaupteter Verstöße von Mediendiensteanbietern gegen die Verhaltensrichtlinien verantwortlich. Als Mitglieder des Expert:innenrats wurden die folgenden Personen bestellt:

- Lisa Golda, LL.M. (WU), BSc (WU), ProSiebenSat.1 PULS 4 GmbH, Legal Counsel (bis Dezember 2021)
- Pia Bambuch, ProSiebenSat.1 PULS 4 GmbH, Director Legal & Regulatory Affairs (seit Dezember 2021)
- Frank Holderied, ServusTV, Leitung Programmplanung, Einkauf und fiktionale Eigenproduktionen
- Claudia Horvath-Polak, ORF, Jugendschutz „Film und Serie“ / Mitglied der Jugendmedienkommission
- Dipl.-Jur. Andreas Ney, LL.M., WKO / Fachverband Telekom-Rundfunk, Geschäftsführer-Stv.
- Lisa Zuckerstätter, ORF, Access Services – Jugendschutzbeauftragte

Im Jahr 2022 maß der Jugendmedienschutzverein der Weiterbildung des Expert:innenrats besondere Wichtigkeit bei. Im April 2022 wurde von der Geschäftsstelle ein interner Leitfaden für den Expert:innenrat erstellt, der als Hilfestellung für die Bearbeitung eines Beschwerdefalls dienen soll. Er beschreibt auf vier Seiten das richtige Vorgehen nach dem Eintreffen einer Beschwerde.

In diesem Zusammenhang wurde auch das Beschwerdesystem der Selbstkontrollorganisation visualisiert und grafisch aufbereitet. Ebenso wurde im Jahr 2022 ein Übungsworkshop abgehalten und mit Hilfe eines Übungsfalles der Beschwerdelauf und die Abstimmung im Expert:innenrat erprobt.

Um die spezifische Qualifikation der Mitglieder des Expert:innenrats noch weiter zu stärken, wurde von der Geschäftsstelle des Vereins gemeinsam mit den Fachleuten der deutschen Selbstregulierungsorganisation FSF (Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen) ein Workshop (Zertifizierungskurs) organisiert, der sich über zwei Tage im Oktober 2022 erstreckte. Die Mitglieder des Expert:innenrats hatten dabei die Möglichkeit, sich mit internationalen Kolleginnen und Kollegen auszutauschen, wertvolle Einblicke in die Praxis der FSF zu erhalten, konkrete Fallkonstellationen oder Problemstellungen im Detail zu erörtern und „best practice“ Beispiele zu diskutieren. Dieser Erfahrungsaustausch soll auch 2023 erneut angestrebt werden.

3.1.4 Verhaltensrichtlinien

Um den relevanten Jugendschutz-Institutionen in Österreich die Möglichkeit zu geben, sich in den Prozess der Ausgestaltung der Verhaltensrichtlinien und des Informationssystems einzubringen, war die Selbstkontrollereinrichtung verpflichtet, die Verhaltensrichtlinien einer Konsultation mit Interessenverbänden im Bereich des Jugendschutzes und den im Gesetz genannten, mit den Agenden des Jugendschutzes betrauten Bundesministerien zu unterziehen. Dieser Prozess wurde seitens des Vereins im Jahr 2021 durchgeführt. Die Stellungnahmen führten teilweise zu Adaptierungen der nachfolgend darzustellenden Verhaltensrichtlinien.

Die Verhaltensrichtlinien mit Stand August 2021 sind auf der Website des Jugendmedienschutzvereins abrufbar (<https://www.jugendmedienschutz.at/verhaltensrichtlinien/>).

Gemäß den Vorgaben der EU und des österreichischen Gesetzgebers zielen die Verhaltensrichtlinien darauf ab, ein österreichweit einheitliches und wirksames System für den Schutz von Minderjährigen vor potenziell entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten in audiovisuellen Angeboten (Rundfunk, Abrufdienste) zu etablieren, das für die Zusehenden, insbesondere für Minderjährige und Erziehungsberechtigte, leicht verständlich ist und das von möglichst allen Anbietern akzeptiert und umgesetzt wird.

Die Richtlinien legen einheitliche (Mindest-)Vorgaben für den Schutz von Minderjährigen im Rahmen audiovisueller Angebote fest. Soweit Anbieter auf freiwilliger Basis ein höheres Schutzniveau bereitstellen wollen, machen die Richtlinien Empfehlungen dafür, wie dies in ebenfalls möglichst einheitlicher Form erfolgen kann.

Inhalte, die die Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, dürfen von Anbietern nur so bereitgestellt werden, dass sie von Minderjährigen üblicherweise nicht wahrgenommen werden können. Fernsehveranstalter müssen dieser Anforderung jedenfalls durch die Wahl der Sendezeit nachkommen. Anbieter von Abrufdiensten haben durch geeignete Maßnahmen ein diesen Sendezeitgrenzen vergleichbares Schutzniveau sicherzustellen, entweder ebenfalls über die Wahl der Tageszeit, in der sie potenziell entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte zugänglich machen, oder aber durch andere geeignete Maßnahmen.

Potenziell entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte, die nicht verboten, aber als besonders schädlich zu qualifizieren sind, wie etwa die unreflektierte Darstellung sexueller Handlungen (sog. Hardcore-Pornografie und andere pornografische Darstellungen unterhalb der Schwelle strafrechtlich relevanter Inhalte) dürfen nur bereitgestellt werden, wenn durch Maßnahmen wie Altersverifikationssysteme oder vergleichbare Maßnahmen der Zugangskontrolle sichergestellt ist, dass Minderjährige diese Inhalte üblicherweise nicht verfolgen können. Von diesen Verpflichtungen ausgenommen sind Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information.

Werden Sendungen, die üblicherweise von Minderjährigen nicht verfolgt werden sollten, in Sendezeiten, die für die Programmierung derartiger Sendungen aus Jugendschutzsicht weniger gut geeignet sind, von Fernsehveranstaltern frei zugänglich gemacht, besteht eine Kennzeichnungspflicht (Ankündigung durch akustische Zeichen oder Kenntlichmachung durch optische Mittel während der gesamten Sendung; für den ORF gilt diesbezüglich die strengere Vorgabe der Kennzeichnung durch akustische Zeichen und durch optische Mittel während der gesamten Sendung).

Zusätzlich zur Kennzeichnungspflicht besteht für alle Mediendienstanbieter die Pflicht, den Zusehenden ausreichende Informationen zur Beurteilung der potenziellen Schädlichkeit von Inhalten für Minderjährige zur Verfügung zu stellen. Mediendienstanbieter haben die Art der potenziell schädlichen Inhalte in für die Zusehenden leicht verständliche Hinweise zu beschreiben. Diese neuen Hinweispflichten werden in den Verhaltensrichtlinien konkretisiert (sog. „Informationssystem“).

Um sicherzustellen, dass potenziell entwicklungsbeeinträchtigende Programminhalte von den zu schützenden Minderjährigen üblicherweise nicht wahrgenommen werden können, verpflichten sich die Fernsehveranstalter, die folgenden Sendezeitgrenzen (in Abhängigkeit der sendungsspezifischen Alterseinstufung) einzuhalten:

- Tagesprogramm 6 bis 20 Uhr: Während des Tages ist das ausgestrahlte Programm kinder- bzw. jugendgerecht zu gestalten. Es werden daher nur Sendungen ausgestrahlt, die für Kinder und Jugendliche bis 12 Jahre oder, soweit das Wohl jüngerer Minderjähriger dem nicht entgegensteht, im Einzelfall ab 12 Jahren (jedoch nicht ab 16 Jahren) geeignet sind. Für Sendungen mit einer Alterseinstufung ab 12 Jahren besteht in dieser Zeitzone eine Kennzeichnungspflicht.
- Hauptabendprogramm 20 bis 22 Uhr: Während des Hauptabendprogramms werden Sendungen mit einer Alterseinstufung ab 12 Jahren oder darunter oder, soweit das Wohl jüngerer Minderjähriger dem nicht entgegensteht, im Einzelfall ab 16 Jahren (jedoch nicht ab 18 Jahren) ausgestrahlt. Für Sendungen mit einer Alterseinstufung ab 16 Jahren besteht eine Kennzeichnungspflicht.
- Spätabendprogramm 22 bis 23 Uhr: Während des Spätabendprogramms werden Sendungen mit einer Alterseinstufung ab 16 Jahren mit Kennzeichnung oder darunter ausgestrahlt.
- Nachtprogramm 23 bis 6 Uhr: Während des Nachtprogramms können Sendungen aller Alterseinstufungen ausgestrahlt werden. Für Sendungen mit einer Alterseinstufung ab 16 oder ab 18 Jahren besteht eine Kennzeichnungspflicht.

Nach den Ausführungen der Selbstregulierungseinrichtung berücksichtigen die Richtlinien die bisher gelebte Praxis des Jugendschutzes und bauen auf dieser auf. Dies betrifft vor allem Fragen der Wahl der Sendezeit bzw. der Zeitzone, in denen potenziell beeinträchtigende Inhalte gezeigt bzw. nutzbar gemacht werden, sowie etablierte Praktiken von akustischen und/oder optischen Kennzeichnungen.

Die Verhaltensrichtlinien sehen weiters vor, dass Fernsehveranstalter auf freiwilliger Basis zusätzliche Informationen (neben dem Hinweis auf die empfohlene Altersstufe und dem Hinweis auf die Art der Gefährdung) auch in programmbegleitenden Informationsquellen, wie etwa EPG, Teletext oder spezifische Online-Angebote, bereitstellen können. Eine diesbezügliche Verpflichtung durch die Veranstalter besteht nicht.

Regelung für Fernsehsendungen

Das Informationssystem für Fernsehveranstalter verfolgt wie erwähnt das Ziel, Zuseher, insbesondere Eltern und Minderjährige, in einfacher, leicht verständlicher Form ausreichende Informationen zur Beurteilung der potenziellen Schädlichkeit von Inhalten für Minderjährige zur Verfügung zu stellen.

Konkret sehen die vorgelegten Verhaltensrichtlinien vor, dass Fernsehveranstalter frei zugängliche Sendungen, die außerhalb der empfohlenen Sendezeitgrenzen ausgestrahlt werden und insoweit für Minderjährige potenziell entwicklungsbeeinträchtigend sein können, zu Sendungsbeginn mit einfachen und leicht verständlichen Hinweisen auf die für die folgende Sendung empfohlene Altersstufe (Altershinweis) und auf die Art der potenziellen Gefährdung durch die folgende Sendung versehen (Gefährdungshinweis bzw. Gefährdungsdiskriptor).

Für die Altershinweise wird auf die international üblichen und auch in Österreich schon seit vielen Jahren zur Anwendung gebrachten, an den Einstufungen der FSK (Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft) und der FSF (Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen) orientierten Altersgrenzen zurückgegriffen. Es werden fünf verschiedene Altersstufen unterschieden:

- der Inhalt ist nicht für Minderjährige geeignet: ab 18
- der Inhalt ist für Minderjährige ab 16 geeignet: ab 16
- der Inhalt ist für Minderjährige ab 12 geeignet: ab 12
- der Inhalt ist für Kinder/Minderjährige ab 6 geeignet: ab 6
- der Inhalt ist für Kinder/Minderjährige jeden Alters geeignet: ab 0

In einem Bewertungssystem wird abstrakt dargelegt, welche Art von Inhalten für die einzelnen Altersstufen als nicht geeignet eingestuft wird, weil sie zu Entwicklungsbeeinträchtigungen von Kindern und Jugendlichen führen können.

Potenziell entwicklungsgefährdende Inhalte werden gemäß den Verhaltensrichtlinien weiters in die vier Gefährdungskategorien „Gewalt“, „Angst“, „Desorientierung“ oder „Sex“ unterteilt. Dabei soll der Gefährdungshinweis so gestaltet werden, dass zu Sendungsbeginn, ergänzend zum Altershinweis, jedenfalls auf eine dieser Gefährdungskategorien konkret – und zwar optisch eingeblendet und in textlicher Form („Gewalt“, „Angst“, „Desorientierung“ und/oder „Sex“) – hingewiesen wird.

Der Altershinweis und die Einblendung des Gefährdungshinweises erfolgen zu Beginn jeder kennzeichnungspflichtigen Sendung für die Dauer von jedenfalls 3 Sekunden am oberen Rand des Bildschirms in leicht lesbarer Größe und Schriftart.

Darüber hinaus stellen es die Verhaltensrichtlinien den Veranstaltern frei, den Gefährdungshinweis um detailliertere Beschreibungen der potenziellen Gefährdung zu ergänzen, sofern dabei die leichte Verständlichkeit des Hinweises nicht verloren geht. Empfohlen wird, Alters- und Gefährdungshinweis auch in den programmbegleitenden Informationsquellen der Veranstalter (wie z.B. dem EPG, Teletext, Online) leicht zugänglich bereitzustellen.

Um das Ziel eines möglichst einheitlichen Jugendmedienschutzsystems in Österreich zu erreichen, bedarf es einheitlicher Bewertungsmaßstäbe. In den Verfahrensrichtlinien werden für jede Altersstufe einheitliche Maßstäbe und Bewertungskriterien definiert. Die Erstellung der Bewertungsmaßstäbe und -kriterien erfolgte unter weitgehender Berücksichtigung etablierter und von anerkannten Gremien des Jugendschutzes empfohlener Bewertungskriterien.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass von einer relevanten Gefährdung den Verhaltensregeln zufolge immer dann auszugehen ist, wenn der audiovisuelle Inhalt Verhalten oder Werthaltungen als positiv oder akzeptabel darstellt, die im Widerspruch zum gesellschaftlichen Wertekonsens oder im Widerspruch zu österreichischen Gesetzen stehen. Jugendschutz in Fernsehprogrammen, aber auch in audiovisuellen Mediendiensten allgemein, zielt nicht darauf ab, bestimmte Themen zu tabuisieren, sondern vielmehr darauf, den Wertekern oder die „Botschaft“ eines konkreten Angebots oder Teilangebots festzustellen und die möglichen Wirkungen auf Kinder oder Jugendliche zu beurteilen.

Regelung für Abrufdienste

Für Anbieter von Abrufdiensten gilt wie für Fernsehveranstalter, dass Sendungen, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, nur so bereitgestellt werden dürfen, dass sie von Minderjährigen üblicherweise nicht wahrgenommen werden können.

Ebenso wie Fernsehveranstalter haben auch Abrufdiensteanbieter durch die Etablierung eines geeigneten Informationssystems ihre Nutzer in die Lage zu versetzen, informierte Entscheidungen über die anzusehenden Inhalte zu treffen. Das System der Alterseinstufung sowie die Bewertungsgrundsätze gelten gemäß den Verfahrensrichtlinien sinngemäß für Abrufdienste.

Abrufdienste können gemäß den Verhaltensrichtlinien den erforderlichen Schutz Minderjähriger durch ein wirksames Zugangscode-gesichertes Kontrollsystem umsetzen. Verwenden sie ein Abrufzeit-gesichertes Kontrollsystem, das quasi den Sendezeitgrenzen des Fernsehens nachgebildet ist, haben sie Sendungen, die abhängig von ihrer Alterseinstufung und Abrufzeit kennzeichnungspflichtig sind, mittels Altershinweisen und sendungsbezogenen Gefährdungsdeskriptoren zu kennzeichnen. Auch hierfür werden programmbegleitende Zusatzinformationen empfohlen, sind aber nicht verpflichtend.

3.1.5 Jugendschutz im ORF

Gemäß § 10a ORF-G hat der ORF im Rahmen des Jahresberichts 2022 die Jugendschutzmaßnahmen in ORF-Fernsehen, ORF-Internet und ORF TELETEXT dargelegt.

Darin betont er, dass für den ORF als öffentlich-rechtliches Medienunternehmen Jugendschutz seit jeher ein wichtiges Anliegen und integraler Bestandteil der täglichen Arbeit ist. In allen Programmbereichen nützt der ORF Möglichkeiten zum Schutz Minderjähriger mit dem Ziel, die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen nicht zu beeinträchtigen:

- im Rahmen des Programmeinkaufs und der Programmproduktion
- durch Bearbeitung von Programmen
- durch große Sorgfalt bei Gestaltung und Einsatz von Programmtrailern
- durch Programmierung nach entsprechenden Zeitzeonen
- durch Kennzeichnung und Hinweise

Jede Sendung wird von der zuständigen Redaktion bereits bei der Herstellung und/oder beim Erwerb überprüft. Bei der Feststellung, welches Programm für welche Altersgruppe geeignet ist, orientiert sich der ORF unter anderem an den Empfehlungen der österreichischen Jugendmedienkommission (JMK), des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung und an Alterseinstufungen der deutschen Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) sowie der deutschen Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF).

Eine wichtige Stütze für die redaktionelle Entscheidungsfindung ist die Kooperation mit der Jugendmedienkommission. Seit 2002 nutzt der ORF die Möglichkeit, Programme einem Prüfungsgremium mit Antrag auf eine Altersempfehlung vorzulegen.

Gemäß den neuen gesetzlichen Vorgaben und in Entsprechung der Verhaltensrichtlinien des Jugendmedienschutzvereins hat der ORF seine bereits bestehenden Jugendschutz-Maßnahmen evaluiert und stark ausgebaut. Diese neuen Maßnahmen beinhalten:

▪ Programmierung nach Zeitzonen

Wie bereits vor der Novellierung des ORF-G setzt sich der ORF bei der Ausstrahlung von potenziell entwicklungsbeeinträchtigenden Programminhalten eine klare Zeitgrenze, die auf die Entwicklungsstufen von Minderjährigen abgestimmt ist. Durch sorgfältige Programmierung ist sichergestellt, dass potenziell entwicklungsbeeinträchtigende Programminhalte zu Zeiten ausgestrahlt werden, in denen sie üblicherweise von Minderjährigen nicht verfolgt werden können.

Dabei wendet der ORF die zuvor geschilderten Sendezeitgrenzen an:

- Bis 20 Uhr: Es werden in der Regel nur Sendungen ausgestrahlt, die für Kinder und Jugendliche bis 12 Jahre oder, soweit das Wohl jünger Minderjähriger dem nicht entgegensteht, im Einzelfall ab 12 Jahren (jedoch nicht ab 16 Jahren) geeignet sind.
- Ab 20 Uhr: Ab dieser Uhrzeit tragen nach Meinung des ORF Eltern und Erziehungsberechtigte die Mitverantwortung für den TV-Konsum von Kindern und Jugendlichen. Während des Hauptabendprogrammes (20 bis 22 Uhr) können auch Sendungen mit einer höheren Alterseinstufung (12+ und 16+) ausgestrahlt werden, jedoch nicht mit einer Einstufung ab 18 Jahren. Sendungen mit einer Alterseinstufung 18+ dürfen ausschließlich während des Nachtprogramms (23 bis 6 Uhr) gesendet werden.
- Ab 23 Uhr: Während des Nachtprogramms (23 bis 6 Uhr) können Sendungen aller Alterseinstufungen ausgestrahlt werden.

▪ Ein neues Kennzeichnungs- und Informationssystem

Bereits seit 1. Jänner 1999 kennzeichnet der ORF seine Programme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Im Zuge der Novellierung des ORF-G und im Sinne einer branchenweiten einheitlichen Lösung wurde das bestehende Kennzeichnungssystem adaptiert und um Hinweise auf die Art der Gefährdung ausgeweitet.

Wurden bisher entsprechende Filme und Serien ab 22 Uhr mit „X – nicht für Kinder“ und „O – nur für Erwachsene“ gekennzeichnet, wird nun ein Altershinweis (12+, 16+ oder 18+) während der gesamten Sendung eingeblendet.

Im linearen Fernsehen werden Sendungen mit der Alterseinstufung 16+ und 18+ unabhängig von ihrer Ausstrahlungszeit immer gekennzeichnet. Sendungen mit einer Alterseinstufung 12+ werden nur während des Tagesprogramms (6 bis 20 Uhr) gekennzeichnet.

Zusätzlich zum Altershinweis erfolgt zu Beginn einer gekennzeichneten Sendung, in den meisten Fällen sind dies Spielfilme und Serien, die nach 22 Uhr gesendet werden, ein akustisches Signal und die Einblendung eines Hinweises auf die Art der Gefährdung. Diese Hinweise bzw. Deskriptoren können „Gewalt“, „Angst“, „Sex“ oder „Desorientierung“ bedeuten. Die Einblendung erfolgt für drei Sekunden am oberen Rand des Bildschirms.

Nachrichten und Sendungen zur politischen Information sind von jeglicher Kennzeichnungspflicht ausgenommen.

▪ Jugendschutz in den Online-Angeboten des ORF und im ORF-TELETEXT

Sendungen mit einer Einstufung 12+, 16+ oder 18+ werden auf der ORF-TVthek, auf Flimmit und tv.ORF.at sowie im ORF TELETEXT (unabhängig von ihrer TV-Ausstrahlungszeit) immer mit dem jeweiligen Altershinweis gekennzeichnet. Der Hinweis auf die Art der Gefährdung („Gewalt“, „Angst“, „Sex“ oder „Desorientierung“) wird ebenfalls immer – entweder unterhalb des Player-Fensters oder in unmittelbarer Nähe zum Titel – angezeigt.

Darüber hinaus bestehen schon seit 2016 Maßnahmen zum Jugendschutz auf der ORF-TVthek: In Abstimmung mit den zuständigen ORF-Hauptabteilungen werden bestimmte Sendereihen/Produktionen nur zwischen 20 und 6 Uhr oder 22 und 6 Uhr als Video-on-Demand in der ORF-TVthek zum Abruf zur Verfügung gestellt.

Die Nutzer der ORF-TVthek werden bei Anklicken der entsprechenden Sendung jeweils durch einen Hinweis über diese zeitliche Befristung informiert. Über diese Regelungen hinaus wird auf werbliche Einschaltungen rund um Kindersendungen verzichtet.

3.1.6 Beschwerde- und Sanktionsmechanismus (Verfahrensrichtlinien)

Die Verfahrensrichtlinien, konkret bezeichnet als die „Verfahrensordnung“ des Vereins, definieren den Prozess der Behandlung von Beschwerden und der Entscheidung über Beschwerden durch den Expertenrat, einschließlich der Möglichkeit der Beeinspruchung von dessen Entscheidungen, die Durchsetzung von Entscheidungen und die Verhängung geeigneter Sanktionen gegen Mediendiensteanbieter. Die Verfahrensordnung ist über die Webseite des Vereins abrufbar (siehe www.jugendmedienschutz.at).

In ihrem jährlichen Tätigkeitsbericht hat die Selbstkontrolleinrichtung die Öffentlichkeit unter anderem über die im vergangenen Jahr getroffenen Maßnahmen und Entscheidungen, einschließlich der wegen Verstößen gegen die Verhaltensrichtlinien verhängten Sanktionen zu informieren.

Zur Beschwerdebilanz des Jugendmedienschutzvereins für das Jahr 2022 vgl. [Punkt 3.1.8.3 Art, Anzahl und Erledigung von Beschwerdefällen](#).

3.1.7 Anerkennung der Verhaltens- und Verfahrensrichtlinien

Die gesetzlichen Vorgaben des Jugendmedienschutzes fordern eine (möglichst) hohe Akzeptanz der Verhaltensrichtlinien und der Verfahrensrichtlinien („von den Hauptbeteiligten allgemein anerkannt“; § 32a KOG). Um diese Akzeptanz sicherzustellen, haben die Gründungsmitglieder des Vereins von Beginn an darauf geachtet, die Vertreter der Branche möglichst eng in den Entstehungsprozess der Richtlinien einzubinden.

Über die praktische Einbindung der Branchenvertreter hinaus bedarf es aber auch einer formalen Anerkennung bzw. eines förmlichen Nachweises der Anerkennung der Verhaltens- sowie der Verfahrensrichtlinien. Unter Hinweis auf ihre individuelle Pflicht, als Veranstalter bzw. Abrufdiensteanbieter selbst konkrete Verhaltensrichtlinien zu erstellen und zu beachten (vgl. § 39 Abs. 4 AMD-G), wurde den Mediendiensteanbietern empfohlen, ihre gesetzliche Pflicht dadurch zu erfüllen, dass sie eine Jugendschutzerklärung auf ihrer Webseite veröffentlichen, in der sie die Verhaltensrichtlinien und Verfahrensrichtlinien der Selbstkontrolle als für sie wirksam anerkennen.

Den Berichten des Jugendmedienschutzvereins für das Jahr 2022 zufolge konzentrierte sich ein großer Teil der Arbeit in diesem ersten Jahr des Regelbetriebs darauf, die Akzeptanz der Verhaltens- und Verfahrensrichtlinien in der Branche weiter zu vertiefen und deren Umsetzung in der Praxis zu begleiten.

Im Jahr 2022 hat sich die Geschäftsstelle daher stark darum bemüht, weitere Jugendschutzerklärungen von den Vertretern der Branche einzuholen und somit die Akzeptanz des Vereins zu steigern. So konnte nach schriftlichen und telefonischen Kontaktaufnahmen die Akzeptanz dem Bericht zufolge dahingehend gesteigert werden, als nunmehr 75 Abrufdiensteanbieter und 63 Fernsehveranstalter dem Verein zum 31.12.2022 die Anerkennung der Verhaltens- und der Verfahrensrichtlinien angezeigt haben (zum Vergleich Ende 2021: 43 Abrufdiensteanbieter und 58 Fernsehveranstalter).

Nachdem die Geschäftsstelle jeweils über die Anerkennung der Verhaltensrichtlinien und der Verfahrensordnung der Selbstkontrolleinrichtung informiert worden war, wurde anschließend geprüft, ob diese Erklärungen auch auf den Webseiten der Mediendienste veröffentlicht worden waren. Von den 75 Abrufdiensteanbietern und 63 Fernsehveranstaltern, die dem Verein die Anerkennung der Verhaltens- und der Verfahrensrichtlinien ausdrücklich angezeigt haben, haben alle die Jugendschutzerklärung bzw. die Verhaltensrichtlinien der Selbstkontrolleinrichtung im Rahmen ihres Onlineauftritts veröffentlicht und/oder verlinkt.

Die Auflistung der einzelnen Anbieter ist dem Tätigkeitsbericht des Jugendmedienschutzes zu entnehmen: <https://www.jugendmedienschutz.at/organisation>.

Trotz der weitgehenden Zustimmung zu den Verhaltens- und Verfahrensrichtlinien des Vereins haben einzelne Anbieter von TV-Programmen bzw. Abrufdienstangeboten bislang die Richtlinien nicht förmlich anerkannt. Auch diese vom Mehrwert des Selbstkontrollmechanismus und von den Vereins-Richtlinien zu überzeugen, wird eine wichtige Aufgabe des Vereins in den kommenden Jahren sein.

3.1.8 Wirksamkeit der Verhaltensrichtlinien sowie Art, Anzahl und Erledigung von Beschwerdefällen

Gemäß § 32b Abs. 4 KOG ist die Einrichtung der Selbstkontrolle zum Schutz Minderjähriger verpflichtet, jährlich bis 31. März des Folgejahres der KommAustria über die Wirksamkeit der Regelungen der Verhaltensrichtlinien sowie über die Art, Anzahl und Erledigung von Beschwerdefällen zu berichten.

Der Verein zur Selbstkontrolle audiovisueller Medienangebote zum Schutz von Minderjährigen ist seiner Berichtspflicht fristgerecht nachgekommen.

Im Gesamtzusammenhang und auf Basis der Kriterien, die § 32a Abs. 2 KOG in allgemeiner Form vorgibt, lassen sich nach Ansicht der Selbstkontrolleinrichtung folgende Wirksamkeitskriterien festmachen:

- Es wurden Verhaltensrichtlinien erstellt, die die Ziele der Selbstkontrolle im Bereich des Jugendmedienschutzes eindeutig definieren,
- die Verhaltensrichtlinien werden durch die Hauptbeteiligten anerkannt und
- die Verhaltensrichtlinien werden umgesetzt und eingehalten.

Der Prozess der Vereinsgründung, der Erstellung der Verhaltensrichtlinien, deren Inhalt sowie der Stand der Anerkennung durch die Hauptbeteiligten wurde bereits zuvor ausführlich dargelegt.

Die umfangreichen Gründungsaktivitäten der Selbstkontrolleinrichtung im Jahr 2021 hatten der Selbstkontrolleinrichtung zunächst noch keine Zeit gelassen, die Umsetzung der Verhaltensrichtlinien durch die Mediendienstanbieter in strukturierter Form selbst zu evaluieren.

Folgende Maßnahmen der Prüfung der Umsetzung und Einhaltung der Verhaltensrichtlinien wurden im Jahr 2022 gesetzt:

3.1.8.1 Wirksamkeitsprüfung

Im Jänner 2022 wurden die Mediendienste vom Jugendmedienschutzverein einer Wirksamkeitsprüfung unterzogen.

Basis für die Prüfung waren folgende Punkte:

- 1.) Liegt der Geschäftsstelle des Jugendmedienschutzvereins eine unterzeichnete Jugendschutzerklärung vor, jeweils für den Bereich Fernsehveranstalter bzw. Abrufdiensteanbieter (mit Datum versehen, Stempel, Anschrift...) und
- 2.) ist die Erklärung auf der Website veröffentlicht und/oder wurden die Verhaltensrichtlinien durch einen Link auf die Jugendschutzrichtlinien des Vereins auf der Webseite des Mediendienstes veröffentlicht?

Von den im Jänner 2022 angezeigten 58 Fernsehveranstaltern erfüllten 52 und von den 43 Abrufdiensteanbietern 39 beide Prüfungspunkte. Diese Prüfung wurde monatlich wiederholt und die Mediendiensteanbieter auf die Mängel hingewiesen und aufgeklärt.

Schließlich ergab die Prüfung am Jahresende 2022 eine Quote von 100 Prozent, sprich alle 75 Abrufdiensteanbieter und 63 Fernsehveranstalter bestanden diese Wirksamkeitsprüfung.

3.1.8.2 Prüfung der Mediendienste auf Jugendschutzkonformität

Ab dem Sommer 2022 widmete sich die Geschäftsstelle auch der Prüfung jener Fernsehprogramme und Abrufdienste auf ihre Jugendschutzkonformität, die erklärt haben, die Verhaltensrichtlinien einzuhalten und die Verfahrensordnung anzuerkennen. Dabei fand eine stichprobenhafte Prüfung bei audiovisuellen Mediendiensten statt. Geprüft wurde, ob

- a) die Kennzeichnungspflicht (Ankündigung durch akustische Zeichen oder/und Kenntlichmachung durch optische Mittel während der gesamten Sendung) und
- b) die Hinweispflichten (Altershinweis und Gefährdungshinweis) eingehalten werden.

Im Durchschnitt fanden ein bis zwei Prüfungen pro Monat statt. Priorisiert wurde dabei nach Marktrelevanz, d.h. größere Mediendienste wurden prioritär geprüft.

Durch die regelmäßigen Überprüfungen soll die Zusammenarbeit mit den Mediendiensteanbietern gestärkt und sie gegebenenfalls auf fehlerhafte Kennzeichnungs- bzw. Hinweispflichten hingewiesen werden.

Die Ergebnisse der Wirksamkeitsprüfung einerseits und der Prüfung der Mediendienste auf Jugendschutzkonformität andererseits lassen aus Sicht des Jugendmedienschutzvereins die Schlussfolgerung zu, dass die Verhaltensrichtlinien und insbesondere das neu geschaffene Informationssystem mit seinen Alters- und Gefährdungshinweisen mit Stand Ende 2022 sowohl von den großen als auch von vielen kleineren Anbietern hinreichend umgesetzt wurden. Es konnten keine groben Abweichungen festgestellt werden. Bei kleineren Abweichungen wurde der Mediendienst sofort kontaktiert, aufgeklärt und die Mängel anschließend behoben.

Der Jugendmedienschutzverein als Selbstkontrolleinrichtung hat auch sonst keinerlei Hinweis darauf gefunden, dass Mediendiensteanbieter, die die Verhaltensrichtlinien ausdrücklich anerkannt haben, diese in der Praxis nicht oder nur unzureichend umgesetzt hätten.

Der Jugendmedienschutzverein geht daher in seinem Wirksamkeitsbericht mit Stand Ende 2022 davon aus, dass die Fernsehveranstalter und Abrufdiensteanbieter, die die neuen Regeln anerkannt haben, diese auch tatsächlich im Alltag umsetzen.

Sowohl die Wirksamkeitsprüfung als auch die Prüfung der Mediendienste auf ihre Jugendschutzkonformität sollen zum Nachweis bzw. der Kontrolle der Umsetzung der Verhaltensrichtlinien im Kalenderjahr 2023 fortgeführt werden.

3.1.8.3 Art, Anzahl und Erledigung von Beschwerdefällen

In ihrem jährlichen Tätigkeitsbericht hat die Selbstkontrollereinrichtung die Öffentlichkeit u.a. über die im vergangenen Jahr getroffenen Maßnahmen und Entscheidungen, einschließlich der wegen Verstößen gegen die Verhaltensrichtlinien verhängten Sanktionen, zu informieren (§ 32a Abs. 2 Z 5 KOG).

Im Kalenderjahr 2022 wurden zwei förmliche Beschwerden wegen eines Verstoßes gegen die Verhaltensrichtlinien bei der Selbstkontrollereinrichtung eingebracht.

Hinsichtlich beider Beschwerde sprach der Expert:innenrat des Jugendmedienschutzvereins aus, dass durch die inkriminierten Ausstrahlungen nicht gegen die Verhaltensrichtlinien verstoßen wurde.

Eine Zusammenfassung der bisher durch den Expert:innenrat getroffenen Entscheidungen ist hier abrufbar: <https://www.jugendmedienschutz.at/entscheidungen/>

Der Umstand, dass es sich noch um eine niedrige Zahl an Beschwerden handelt, ist nach Ansicht des Jugendmedienschutzvereins auch der Tatsache geschuldet, dass man sich im Jahr 2022 noch intensiv mit der Aufnahme der Geschäftstätigkeit der Selbstkontrollereinrichtung beschäftigt hat und die öffentliche Kommunikation und die Steigerung der Bekanntheit nach wie vor wichtige Aufgaben sind, denen sich der Jugendmedienschutzverein im Jahr 2023 weiter und sehr intensiv widmen möchte. Im Jahr 2023 wird aus Sicht des Jugendmedienschutzvereins mit einer höheren Zahl an Beschwerden gerechnet.

Durch regelmäßige Evaluierung wurde im Jahr 2022 eine ständige Optimierung der Arbeitsprozesse angestrebt. Daher erschien es auch zielführend, das Beschwerdesystem stets auf seine Tauglichkeit zu prüfen und es, wenn dies notwendig war, stellenweise zu adaptieren bzw. zu ergänzen. Dafür musste ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch zwischen Vorstand, Geschäftsstelle und Mitgliedern des Expert:innenrats gewährleistet werden. In regelmäßigem Abstand wurde daher zu Abstimmungsgesprächen geladen, die persönlich und online stattfanden.

3.1.8.4 Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung mit Stakeholdern

Ein wichtiger Teil der Arbeit des Jugendmedienschutzvereins bestand im Jahr 2022 darin, die Bekanntheit des Vereins zu steigern, um sicherzustellen, dass die Kontrollfunktion der Einrichtung von der interessierten Öffentlichkeit wahrgenommen und auch in Anspruch genommen wird.

Die Medienarbeit erfolgte vor allem über Kontakte zu Journalistinnen und Journalisten bei Fach- und Publikumsmedien. Es wurden Aussendungen über den OTS-Verteiler der APA vorgenommen (z.B. APA-OTS am 02.03.2022: „Neuer Jugendmedienschutzverein legt ersten Tätigkeitsbericht vor“, am 24.10.2022: „Jugendmedienschutz: Internationale Kooperation des JMS-Expert:innenrats mit FSF“), Interviews gegeben (z.B. in den Fachmedien „Horizont“ und „Mediendiskurs“) und Hintergrundgespräche geführt. Auch die Medienkanäle der Vereinsmitglieder, aber auch die Website des Vereins wurden dafür genutzt.

Das Thema Selbstregulierung und Jugendmedienschutz wurde schließlich auch im September 2022 im Rahmen der „Cable Days 2022“ durch einen Vortrag der Geschäftsstellenleiterin des Jugendmedienschutzvereins präsentiert und dabei die Möglichkeit genutzt, viele österreichische Mediendienste zu erreichen.

Zusätzlich hat man sich im Jahr 2022 verstärkt auf die Vernetzung mit relevanten Stakeholdern fokussiert (z.B. Treffen des Vereinsvorstands mit der KommAustria, den Abteilungen Jugendpolitik sowie Medien und Informationsgesellschaft im BKA; telefonische bzw. schriftliche Kontaktaufnahme bspw. mit Bundesjugend- und Bundesschülervertretung, Kinder und Jugendanwaltschaft, Berufsverband österreichischer

Psychologinnen, Österreichische Liga für Kinder und Jugendgesundheit und UNICEF). Weitere Treffen mit Stakeholdern werden im Jahr 2023 folgen.

Es zeigt sich – nicht zuletzt aufgrund zahlreicher beim Verein eingegangener Auskunftsanfragen –, dass das mit der Öffentlichkeitsarbeit angestrebte Ziel, den Jugendmedienschutzverein einer breiteren Öffentlichkeit bekannt zu machen, zunehmend gelingt. Wenn sich eine Frage im Bereich Jugendschutz bzw. Jugendmedienschutz stellt, wird der Verein häufig als Auskunftsstelle herangezogen. Auch besorgte Eltern finden immer öfter den Weg zum Jugendmedienschutzverein, um etwa Empfehlungen über die Nutzung geeigneter Jugendschutzfilter zu erhalten.

3.1.8.5 Fazit für 2022 und Ausblick auf 2023

Den für das Kalenderjahr 2022 vorgelegten Berichten lassen sich folgende Schlussfolgerungen des Jugendmedienschutzvereins für das vorangegangene und das künftige Kalenderjahr entnehmen:

Der Jugendmedienschutzverein hat 2022 – im zweiten Jahr nach seiner Gründung – wichtige Meilensteine erreicht. Organisationsstrukturen, Leitfäden und das Beschwerdemanagement wurden geschaffen bzw. präzisiert und haben den Praxistest bestanden. Auch die Zahl der Jugendschutzklärungen, die von Fernsehveranstaltern und Abrufdiensteanbietern abgegeben wurde, ist gewachsen. Erste Maßnahmen im Bereich Öffentlichkeitsarbeit wurden gesetzt und die Bekanntheit des Vereins konnte sukzessive erhöht werden. In Folge sind 2022 die ersten Beschwerden eingelangt, die vom Expert:innenrat bearbeitet wurden. Der Jugendmedienschutzverein begann, sich in diesem Jahr der verstärkten Zusammenarbeit mit privaten und öffentlichen Stakeholdern zuzuwenden. Durch viele verschiedene Aktivitäten konnten die Akzeptanz und Bekanntheit der neuen Verhaltensrichtlinien, einschließlich des neuen Jugendschutz-Informationssystems weiter gesteigert werden.

Die Ergebnisse der von der RTR-GmbH in Auftrag gegebenen Bewegtbildstudie zeigen bei 14 bis 29-Jährigen unter anderem, dass das Thema Jugendmedienschutz zunehmend an Wichtigkeit gewinnt und immer weiter gestärkt werden muss. Doch Bewegtbildinhalte werden auch über internationale Online-Plattformen konsumiert. YouTube und Facebook fallen mangels rechtlicher Zuständigkeit nicht in den Verantwortungsbereich des Jugendmedienschutzvereins, es gibt in diesem Bereich keine Selbstregulierung. Daher erstreckt sich das im Bericht dargestellte System nicht auf diese Angebote.

Aus Sicht des Vereins wird sich der Schwerpunkt der Tätigkeit im Jahr 2023 auf die stärkere Sichtbarmachung der Einrichtung in der interessierten Öffentlichkeit legen. Dabei möchte man vor allem auf eine weitere und intensivere Vernetzung mit privaten und öffentlichen Stakeholdern setzen, als auch durch Teilnahme an Konferenzen bzw. auch durch Organisation von Veranstaltungen den Fokus auf die Arbeit des Vereins richten. Ein weiterer wichtiger Teil der Arbeit wird es sein, die Akzeptanz und Kenntnis der Verhaltens- und Verfahrensrichtlinien in der Branche weiter zu vertiefen und die Umsetzung der Verhaltensrichtlinien durch die Unternehmen in der Praxis zu beobachten. Dies vor allem auch angesichts der zu erwartenden Zunahme der Anzahl an Beschwerden.

3.1.9 Evaluierung, Bewertung und Empfehlung zur Verbesserung der Wirksamkeit durch die KommAustria

Gemäß § 39 Abs. 5 AMD-G ist der Regulierungsbehörde von einer Einrichtung der Selbstkontrolle zum Schutz Minderjähriger über den Stand der Umsetzung der Verpflichtung zur Bereitstellung von Informationen mittels Hinweisen (Abs. 4) durch die Mediendiensteanbieter zu berichten (§ 32a Abs. 2 Z 5 KOG). Die Regulierungsbehörde hat in ihrem Tätigkeitsbericht den Umsetzungsstand hinsichtlich der in Abs. 4 beschriebenen Verpflichtung darzustellen. Sie kann diesem Bericht eine für die Verbesserung der Wirksamkeit der Bereitstellung von Information erstellte Evaluierung anschließen.

Gemäß § 32b Abs. 4 KOG ist die Einrichtung der Selbstkontrolle zum Schutz Minderjähriger ferner verpflichtet, jährlich bis 31. März des Folgejahres der KommAustria über die Wirksamkeit der Regelungen der Verhaltensrichtlinien sowie über die Art, Anzahl und Erledigung von Beschwerdefällen zu berichten. Die Regulierungsbehörde hat ihre Bewertung und Empfehlungen zur Wirksamkeit in ihrem Tätigkeitsbericht darzustellen.

Dazu ist zunächst festzuhalten, dass das Jahr 2022 das erste „volle Betriebsjahr“ des Jugendmedienschutzvereins in Österreich war. Es mussten die organisatorischen und die inhaltlichen Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der neuen Selbstkontrollereinrichtung näher ausgestaltet bzw. angepasst werden. Im zweiten Jahr des Jugendmedienschutzvereins seit Gründung widmete man sich daher sehr stark der Umsetzung des Selbstregulierungsprojekts.

Im Berichtsjahr 2022 lag der Arbeitsschwerpunkt zum einen auf der Steigerung der Bekanntheit des Vereins nach außen durch verstärkte Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, zum anderen war man bemüht, die Anerkennung des Selbstregulierungssystems bei den Fernsehveranstaltern und Mediendienstanbietern (Stichwort Jugendschutzerklärungen) zu erhöhen, was im Jahr 2022 weiter gelungen ist.

Aufgrund der Tatsache, dass der Verein wie dargelegt noch nicht lange besteht, und der damit einhergehenden geringen Erfahrungswerte (so gab es beispielsweise „lediglich“ zwei Beschwerdefälle im Jahr 2022) liegt weiterhin wenig Substrat für eine fundierte Evaluierung gemäß § 39 Abs. 5 AMD-G für die Verbesserung der Wirksamkeit der Bereitstellung von Information zur Beurteilung der potenziellen Schädlichkeit von Inhalten für Minderjährige durch Hinweise durch die KommAustria vor. Ebenso wenig möglich ist es vor diesem Hintergrund, substantiierte Bewertungen und Empfehlungen zur Wirksamkeit der Verhaltensregeln im Sinne von § 32b Abs. 4 KOG darzustellen.

Die KommAustria begrüßt jedoch die in den Berichten dargelegte, fortschreitende organisatorische und inhaltliche Weiterentwicklung des noch jungen Jugendmedienschutzvereins nach seinem Gründungsjahr 2021. Diese kontinuierliche „Professionalisierung“, das Vorliegen erster Beschwerdefälle und die regelmäßige Überprüfung der Wirksamkeit im Sinne des unter Punkt 8. dargelegten Systems lassen bei der KommAustria umgekehrt keinen Zweifel an der grundsätzlichen Wirksamkeit des vom Jugendmedienschutzverein aufgesetzten Selbstregulierungssystems aufkommen.

Aus Sicht der KommAustria sind vor diesem Hintergrund die vom Jugendmedienschutzverein aufgezeigten, künftigen Arbeitsschwerpunkte zu begrüßen:

Wie der Jugendmedienschutzverein richtig ausführt, ist für die Wirksamkeit der Verhaltensrichtlinien von entscheidender Bedeutung, dass sie von den Hauptbeteiligten, also den wichtigsten Fernsehveranstaltern und Abrufdienstanbietern, anerkannt werden. Der Verein hat eine Liste der Fernsehveranstalter und Abrufdienstanbieter vorgelegt, die die Verhaltens- und Verfahrensrichtlinien der Selbstkontrollereinrichtung anerkennen und angezeigt haben.

Wiewohl die Hauptbeteiligten und große Branchenvertreter auf dieser Liste aufscheinen, haben zahlreiche kleinere Fernsehveranstalter bzw. Anbieter von Abrufdiensten bislang die Richtlinien noch immer nicht anerkannt. Die KommAustria stimmt insofern mit dem Jugendmedienschutzverein überein, dass es weiterhin ein wesentliches Ziel künftiger Aktivitäten sein muss, auch diese Anbieter vom Mehrwert des Selbstkontrollmechanismus und der einheitlichen Verhaltensrichtlinien zu überzeugen, da ja im Falle des Ausbleibens der Abgabe der Jugendschutzerklärung die individuelle Pflicht besteht, als österreichischer Mediendienst selbst konkrete Verhaltensrichtlinien zu erstellen und zu beachten (vgl. § 39 Abs. 4 AMD-G).

Ebenso sind die Steigerung der öffentlichen Sichtbarkeit und Wahrnehmung der Kontrollfunktion der Selbstkontrollereinrichtung durch die interessierte Öffentlichkeit, die Vertiefung der Akzeptanz und Kenntnis der Verhaltens- und Verfahrensrichtlinien in der Branche und die eingehende Prüfung der Umsetzung der Verhaltensrichtlinien durch die Unternehmen in der Praxis Aufgaben, welche für das Gelingen der vom Gesetzgeber geförderten Selbstregulierung in den kommenden Jahren von zentraler Bedeutung sind.

3.2 Bericht zur Barrierefreiheit 2022

Mehr als 1,5 Millionen Menschen mit Behinderungen leben in Österreich. Nur ein kleiner Prozentsatz der Behinderungen ist angeboren oder auf einen Unfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen. Der weitaus größte Anteil wurde durch eine Krankheit verursacht¹. Außer Acht gelassen werden darf hier auch nicht, dass von Behinderungen insbesondere auch ältere Menschen betroffen sind.

Dabei treten die folgenden Teilhabe-Einschränkungen, die die Partizipation am gesellschaftlichen Leben und demokratischen Diskurs beeinträchtigen, auch weil der Zugang zu Informationen erschwert wird, am häufigsten auf:

- Menschen mit Sehbeeinträchtigung/Blindheit
- Menschen mit Hörbeeinträchtigungen
- Menschen mit körperlich-motorischen Beeinträchtigungen in den oberen Extremitäten
- Menschen mit Lernschwierigkeiten

Die UN-Behindertenrechtskonvention – und ihr auf europäischer Ebene folgend die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste² – führt „Accessibility“, übersetzt mit dem Begriff „Barrierefreiheit“, als eines ihrer Grundprinzipien an. Barrierefreiheit ist Voraussetzung dafür, dass Menschen mit Behinderungen selbstbestimmt leben, gleichberechtigt an der Gesellschaft teilhaben und ihre Rechte ausüben können.

Nach Artikel 8 Abs. 1 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)³ verpflichten sich die Vertragsstaaten, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um

- a) in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;*
- b) Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;*
- c) das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.*

In Abs. 2 sind die Maßnahmen zur Umsetzung der Bewusstseinsbildung geregelt und in lit. c ist die *Aufforderung an alle Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen*, geregelt.

Auf den Medienbereich bezogen ist Barrierefreiheit jedoch nicht nur auf die Darstellung betroffener Personen reduziert, sondern es geht darum, dass Medien für Menschen mit Beeinträchtigung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind.

Die Gewährleistung der Barrierefreiheit von audiovisuellen Inhalten stellt im Zusammenhang mit den im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen eingegangenen Verpflichtungen eine wesentliche Anforderung dar.

Die Mediendienstanbieter sollen sich demnach „aktiv darum bemühen, ihre Inhalte für Menschen mit Behinderungen, insbesondere für Menschen mit Seh- oder Hörstörungen, zugänglich zu machen“⁴. Dabei ist diese Zugänglichmachung jedoch nicht auf Menschen mit Seh- und Hörstörungen beschränkt, sondern es

1 Vgl. zu den Zahlen den dritten Bericht über die Lage der Menschen mit Behinderung, abrufbar unter „Bericht der Bundesregierung über die Lage der Menschen mit Behinderung“ <https://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Menschen-mit-Behinderungen/Bericht-der-Bundesregierung-ueber-die-Lage-der-Menschen-mit-Behinderung.html> (eingesehen am 21.04.2022)

2 Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste), zuletzt geändert mit Richtlinie (EU) 2018/1808

3 <https://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Menschen-mit-Behinderungen/UN-Behindertenrechtskonvention.htm>

4 vgl. dazu Erwägungsgrund 22 der Richtlinie (EU) 2018/1808

sind auch Personen mit anderen Beeinträchtigungen (Lernschwierigkeiten) zu inkludieren. Die Anforderungen an die Barrierefreiheit sollten durch einen schrittweisen und fortlaufenden Prozess erfüllt werden, wobei praktische und unvermeidbare Einschränkungen, die beispielsweise im Fall von live übertragenen Sendungen oder Veranstaltungen eine vollständige Barrierefreiheit verhindern könnten, zu berücksichtigen sind.

Gerade im Bereich der audiovisuellen Medien ist die Wirkung des Bewegtbildes und damit die Rolle des Sehsinns eine wesentliche. Aber der Sehsinn ist nicht der einzige Sinn zur Wahrnehmung, der mit audiovisuellen Inhalten angesprochen wird. Bewegte Bilder sollen wahrnehmbar gemacht werden, um für das Publikum Bilder und Emotionen entstehen zu lassen. Durch den starken Einsatz von Bewegtbild in den Massenmedien entsteht sowohl für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen als auch für Menschen mit Hörbeeinträchtigungen eine Benachteiligung, die durch den Einsatz von technischen Hilfsmitteln verringert werden kann. So kann eine Teilhabe an audiovisuellen Medien ermöglicht werden. Mit den Mitteln moderner Medien lassen sich aber auch technische Lösungen, wie etwa die Einbeziehung von Elementen in einfacher Sprache, realisieren, damit Menschen mit Lernbeeinträchtigungen der Zugang zu den audiovisuellen Medieninhalten und damit zu einer Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht wird.

3.2.1 Nationaler Aktionsplan Behinderung

Die Bundesregierung hat am 06.07.2022 im Ministerrat den „Nationalen Aktionsplan Behinderung 2022-2030“, kurz „NAP Behinderung II“ genannt, beschlossen. Er ist der Nachfolgeplan des bereits 2012 beschlossenen Nationalen Aktionsplans „NAP Behinderung I“.⁵

Im NAP Behinderung II wird für die jeweiligen Fachbereiche (u.a. Kultur, Verkehr, Sport, ...) die aktuelle Situation in Form eines Problemaufrisses („Ausgangslage“) dargestellt. Dieser beinhaltet politische Zielsetzungen, auf die sich die Bundesministerien und Länder verständigt haben, und Indikatoren, die jeweils den Zielerreichungsgrad messen sollen. Weiters sind im Plan 375 Maßnahmen enthalten, die bis 2030 umzusetzen sind.

Zur Ausgangslage im Bereich Medien sagt der NAP Behinderung II folgendes:

3.8.1. Ausgangslage

Medien sind ein wesentlicher Bestandteil unseres täglichen Lebens und durchdringen alle Bereiche unserer Gesellschaft. Die Berichterstattung und damit die Sichtbarkeit eines Themas in den Medien hat nicht zuletzt Einfluss auf politische Entscheidungen. Was in meinungsbildenden Medien ausführlich behandelt wird, findet leichter seinen Niederschlag im politischen Handeln als Themenbereiche, die verschwiegen oder nur zu besonderen Jubiläen behandelt werden.

Vor diesem Hintergrund ist das Thema Behinderung in den Medien zu wenig präsent und oft verknüpft mit dem Bild armer, spendenbedürftiger Personen. Menschen mit Behinderungen werden häufig als Bittsteller:innen oder Opfer dargestellt. Eine einseitige und beschränkte Darstellung hat eine verzerrte Wahrnehmung zur Folge und prägt stark das öffentliche Bild von Menschen mit Behinderungen in einer Weise, die nicht der Realität entspricht. Damit werden Barrieren „in den Köpfen“ verfestigt.

Im Rahmen des Programmauftrags hat der Österreichische Rundfunk (ORF) dafür zu sorgen, dass die Anliegen von Menschen mit Behinderungen angemessen berücksichtigt werden. Die Sendungen und Online-Angebote des ORF sowie dort gezeigte Werbungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten. Der ORF und andere audiovisuelle Mediendienste sind darüber hinaus gesetzlich verpflichtet, jährlich den Anteil der für hör- und sehbehinderte Menschen sowie für Menschen mit Lernbehinderungen barrierefrei zugänglichen Sendungen, insbesondere durch Gebärdensprache, Untertitelung, Audiodeskription und leicht verständliche Menüführung kontinuierlich zu erhöhen. Es gibt nach wie vor zu wenig barrierefrei zugängliche Angebote.

5 <https://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Menschen-mit-Behinderungen/Nationaler-Aktionsplan-Behinderung.html>

Folgende Zielsetzungen und Indikatoren sieht der NAP Behinderung II nun vor:

(137) Sämtliche Sendungen des ORF und anderer audiovisueller Mediendienste sollen umfassend barrierefrei sein. Neue Eigenproduktionen sollen jedenfalls von Beginn an barrierefrei sein.

Indikatoren: Höhe der jährlichen Steigerung der barrierefreien TV-Formate im ORF; Höhe der jährlichen Steigerung der barrierefreien TV-Formate anderer audiovisueller Mediendienste im Bericht der RTR

(138) Das Leben von Menschen mit Behinderungen soll in all seinen Aspekten in den Medien sachlich und ausgewogen dargestellt werden. Diskriminierende Begriffe, wie „leidend“, „an den Rollstuhl gefesselt“ oder „taubstumm“ sollen vermieden und die Stärken von Menschen mit Behinderungen in den Vordergrund gestellt werden.

(139) Menschen mit Behinderungen sollen regelmäßig Sendungen des ORF gestalten und moderieren.

(140) Die Agenden von Menschen mit Behinderungen sollen in allen medialen Ressorts als Querschnittsmaterie behandelt werden.

Die auf diese Zielsetzungen und Indikatoren im NAP Behinderung II folgenden Maßnahmen 161 bis 168 siehe wie folgt:

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
161	Einbezug von Diversität und Inklusion in medienspezifische Berufsausbildungen und Studienrichtungen (im Rahmen der Leistungsvereinbarung)	2022 – 2030	BMBWF	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
162	Kontrolle der Presseaussendungen auf diskriminierungsfreie Sprache hinsichtlich Menschen mit Behinderungen	2022 – 2030	BMSGPK, BMJ, BMI, BMLV, BKA, BMEIA, BML, BMK, BMKÖS, BMF, BMBWF, BMAW	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
163	Repräsentation und Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Filmförderung als strukturelle Zielsetzung der Projektkommission des Österreichischen Filminstituts, auch im Sinne einer erhöhten Einbeziehung in Produktionsprozesse	2022 – 2030	BMKÖS	Keine Kosten
164	Förderung von barrierefreien Fassungen österreichischer Filme mit Untertiteln und Audiodeskription durch das Österreichische Filminstitut	2022 – 2030	BMKÖS	Bedarfsabhängige Kosten
165	Bereitstellung von Ratschlägen für Medienschaffende über die Website www.barrierefreiemedien.at	2022 – 2030	BKA	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
166	Erstellung, Umsetzung und jährliche Evaluierung des im ORF-G vorgesehenen Aktionsplans durch den ORF	2022 – 2030	KommAustria	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
167	AMD-G vorgesehenen Aktionsplans durch alle österreichischen Privatsender und sonstige audiovisuelle Mediendiensteanbieter (z.B. Streamingdienste)	2022 – 2030	KommAustria	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
168	Neukonzipierung der ORF-Spendenaktion „Licht ins Dunkel“ hinsichtlich der Darstellung der Menschen mit Behinderungen unter Orientierung an positiven ausländischen Beispielen	2022 – 2030	ORF	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Der NAP II wird von Behindertenvertreter:innen teils heftig kritisiert.⁶

Bemängelt wird die nicht geklärte Finanzierung und die fehlende Gesamtstrategie sowie, dass in einzelnen Bereichen kein Fortschritt zu erkennen sei.⁷

Dennoch wird von den Behindertenverbänden die Wichtigkeit der Nationalen Aktionspläne als Grundlagenpapiere angesehen, um durch deren Umsetzung in den einzelnen Bereichen Menschen mit Behinderung ein Leben inmitten der Gesellschaft zu ermöglichen.

3.2.2 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen für die Steigerung der barrierefreien Anteile sowie für die Erstellung von Aktionsplänen und Berichten finden sich einerseits im Audiovisuelle Mediendienstegesetz (AMD-G) sowie andererseits im Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk (ORF-G).

Gemäß § 30b Abs. 1 AMD-G haben Mediendienstanbieter dafür zu sorgen, dass jährlich nach Maßgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung von Förderungen aus öffentlichen Mitteln für derartige Maßnahmen in allen ihren Programmen und Katalogen der Anteil der barrierefrei zugänglichen Sendungen gegenüber dem Stand vom 31. Dezember 2020 jeweils kontinuierlich und stufenweise erhöht wird. Im Hinblick auf Live-Inhalte können wegen des bei diesen Inhalten erhöhten Aufwands zur Herstellung der Barrierefreiheit sachlich gerechtfertigte Ausnahmen gemacht werden.

Zur Erreichung des Zieles der Gewährleistung der Barrierefreiheit audiovisueller Inhalte sieht § 30b Abs. 2 AMD-G vor, dass audiovisuelle Mediendienstanbieter durch geeignete Maßnahmen sicherstellen müssen, eine kontinuierliche und stufenweise Erhöhung des Anteils der für Menschen mit Hör- und Sehbeeinträchtigung barrierefrei zugänglich gemachten audiovisuellen Inhalte zu gewährleisten. Zur Konkretisierung dieser Maßnahmen haben Mediendienstanbieter unter Anhörung einer für den Bereich der Menschen mit Seh- und/oder Hör-Beeinträchtigungen sowie einer für den Bereich der Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen repräsentativen Organisation einen Aktionsplan zu erstellen. Dieser Aktionsplan hat einen konkreten dreijährigen Zeitplan zu umfassen und baut auf dem jeweils für die Vorperiode erlassenen Aktionsplan auf. Er muss weiters eine jährliche Steigerung des Anteils barrierefrei zugänglicher Sendungen mit Ausnahme von Live-Sendungen beinhalten, getrennt nach den Kategorien Information, Unterhaltung, Bildung, Kunst und Kultur sowie Sport. Mediendienstanbieter haben den Aktionsplan leicht, unmittelbar und ständig zugänglich zu veröffentlichen. Weiters ist der Aktionsplan in einer standardisierten Form der KommAustria zu übermitteln.

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Mediendienstanbieter, die im vorangegangenen Jahr mit dem audiovisuellen Mediendienst nicht mehr als 500.000,- Euro Umsatz erzielt haben. Ferner sind Mediendienstanbieter von nur lokal oder regional ausgerichteten Fernsehprogrammen hinsichtlich der von ihnen angebotenen audiovisuellen Mediendienste von der Verpflichtung ausgenommen.

Die Unterlassung der Erstellung des Aktionsplans sowie seiner Veröffentlichung steht unter Verwaltungsstrafsanktion. Die KommAustria kann auch ein Aufsichtsverfahren im Falle des Fehlens eines Aktionsplans einleiten oder aufgrund einer Popularbeschwerde tätig werden.

Für den ORF sieht das ORF-Gesetz (ORF-G) eine ähnliche Bestimmung vor. Im § 5 ORF-G sind die weiteren besonderen Aufträge geregelt.

Gemäß § 5 Abs. 2 ORF-G müssen Informationssendungen des Fernsehens (§ 3 Abs. 1) nach Maßgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit so gestaltet sein, dass Menschen mit Seh- und/oder Hör-Beeinträchtigungen sowie Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen, die auf einfache

⁶ <https://www.behindertenrat.at/2022/07/nationaler-aktionsplan-behinderung-nicht-mehr-als-lippenbekenntnisse/>

⁷ <https://www.lebenshilfe.at/presseaussendung-nap-2022-nicht-ausreichend/>

Sprache angewiesen sind, das Verfolgen der Sendungen erleichtert wird. Weiters sieht § 5 Abs. 2 vor, dass der ORF in einem seiner Programme zwischen 9 Uhr und 22 Uhr zumindest eine Nachrichtensendung täglich in einfacher Sprache anbietet.

Darüber hinaus ist dafür zu sorgen, dass der jeweilige Anteil der für Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen, die auf einfache Sprache angewiesen sind, sowie für Menschen mit Seh- und/oder Hörbeeinträchtigungen barrierefrei zugänglich gemachten audiovisuellen Inhalte durch geeignete Maßnahmen kontinuierlich und stufenweise gegenüber dem Stand vom 31.12.2020 erhöht wird. Bei Live-Inhalten können auch hier sachlich gerechtfertigte Ausnahmen vorgesehen werden.

Zur Konkretisierung aller für die Erhöhung des Anteils beabsichtigten Maßnahmen hat der ORF jährlich nach Anhörung des Publikumsrates sowie der für Menschen mit Seh- und/oder Hör-Beeinträchtigungen und für Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen repräsentativen Organisationen einen Aktionsplan einschließlich eines konkreten dreijährigen Zeitplans zur jährlichen Steigerung des Anteils barrierefrei zugänglicher Sendungen (mit Ausnahme von Live-Sendungen) und seines Online-Angebots, getrennt nach den Kategorien Information, Unterhaltung, Bildung, Kunst und Kultur sowie Sport, zu erstellen.

§ 5 Abs. 2 ORF-G sieht vor, dass in den Kategorien Information, Kunst und Kultur sowie Bildung die Steigerung jährlich zumindest 2,5 % gegenüber dem Stand zum Ende des vorangehenden Kalenderjahres betragen muss und in der Kategorie Unterhaltung zumindest 4 %. Erhöhte Bedeutung ist der barrierefreien Ausgestaltung der Vor- und Hauptabsendungen (19 Uhr bis 22 Uhr) aller Fernsehprogramme, den Online-Angeboten sowie schließlich in der Kategorie Information den Bundesländersendungen, Pressekonferenzen, Sendungen zur Wahlberichterstattung und zu Wahlergebnissen sowie in den Kategorien Information und Unterhaltung den Kindersendungen zuzumessen.

Bis zum 31.12.2021 haben insgesamt zehn Mediendienstanbieter einen Aktionsplan für ihre audiovisuellen Mediendienste eingereicht. Zwei Aktionspläne wurden im März 2022 eingereicht. Diese gelten für den Zeitraum 2021-2023. Bis zum 31.12.2022 haben zwei (weitere) Mediendienstanbieter einen Aktionsplan für ihre audiovisuellen Mediendienste eingereicht, diese gelten für die Periode 2022-2024. Davon war ein Aktionsplan verspätet übermittelt.

Die KommAustria hat die Aufgabe, den Stand und die Entwicklung hinsichtlich der im § 30b Abs. 1 AMD-G sowie in § 5 Abs. 2 ORF-G beschriebenen Verpflichtung mit einer vergleichweisen Darstellung der beabsichtigten Zielwerte und der tatsächlich erreichten Werte darzustellen. Beide Bestimmungen sehen vor, dass über die im Aktionsplan festgelegten Maßnahmen jährlich bis zum 31. März des dem Berichtszeitraum folgenden Jahres über die Umsetzung und die Erhöhung des Anteils berichtet wird. Diese Berichte sind in gleicher Weise wie die Aktionspläne zu veröffentlichen.

Gegen einen Mediendienstanbieter, von dem die KommAustria davon ausgeht, dass er für das Jahr 2021 unter die Bestimmung des § 30b AMD-G fällt, wurden ein Rechtsverletzungsverfahren und ein Verwaltungsstrafverfahren abgeschlossen. Ein weiteres Rechtsverletzungsverfahren ist anhängig und zwei Mediendienstanbieter brachten vor, nicht unter die Verpflichtungen zu fallen, da sie die Umsatzgrenze unterschritten haben. Für das Jahr 2022 werden die Aktionspläne sowie die eingebrachten Jahresberichte evaluiert und gegebenenfalls Verfahren eingeleitet.

Gemäß § 30 b Abs 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihrem Tätigkeitsbericht (§ 19 KOG) für die einzelnen Mediendienstanbieter den Stand und die Entwicklung hinsichtlich der in Abs. 1 beschriebenen Verpflichtung mit einer vergleichweisen Darstellung der beabsichtigten Zielwerte und der tatsächlich erreichten Werte darzustellen. Sie kann diesem Bericht unterstützt von der RTR-GmbH als Servicestelle nach § 20b KOG eine Stellungnahme über die weitere Verbesserung der barrierefreien Zugänglichkeit anschließen.

Gemäß § 20b KommAustria-Gesetz (KOG) hat die RTR-GmbH in ihrer Funktion als Servicestelle für Beschwerden und Informationsangebote zum Thema Barrierefreiheit audiovisueller Mediendienste für Mediendienstanbieter sowie für die Allgemeinheit entsprechende Informationen bereitzustellen, dies wird

unter <https://barrierefreiheit.rtr.at/> dargeboten. Weiters fungiert die RTR-GmbH als Beschwerdestelle wegen fehlender Barrierefreiheit des Inhalts audiovisueller Mediendienste. Im Jahr 2022 sind keine Beschwerden zum Thema Barrierefreiheit eingelangt.

3.2.3 Meldungen Aktionspläne 2021-2023

Das Referenzjahr, also das Ausgangsjahr für den jeweiligen Aktionsplan und somit für die gegenwärtige Betrachtung der barrierefreien Anteile, ist für einige verpflichtete Mediendienstanbieter das Jahr 2020 und für einige das Jahr 2021. Die Mediendienstanbieter haben den barrierefreien Anteil im gesamten Programm, getrennt nach den Kategorien Information, Unterhaltung, Bildung, Kunst und Kultur sowie Sport, anzugeben. Alle eingebrachten Aktionspläne wurden laut Angaben der betroffenen Mediendienstanbieter nach Anhörung einer für den Bereich der Menschen mit Seh- und/oder Hör-Beeinträchtigungen sowie einer für den Bereich der Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen repräsentativen Organisation erstellt.

Die dreijährigen Aktionspläne, die im Jahr 2021 erstmals eingemeldet und im letztjährigen Bericht präsentiert wurden, werden hier nicht nochmals dargestellt. Es wird in diesen Fällen lediglich ein Vergleich zwischen den eingemeldeten Aktionsplänen und den eingegangenen Jahresberichten 2022 gezogen. Für das Jahr 2022 sind abgesehen von den Meldungen für die Programme des ORF 15 Jahresberichte von elf Mediendienstanbietern eingegangen, die die Aktionspläne 2021-2023 betreffen.

3.2.3.1 ProSiebenAustria GmbH

Tabelle 15: Geplante Steigerung laut Aktionsplan im Programm ProSieben Austria (in Prozent)

ProSieben Austria	Basisjahr 2020	2021	2022	2023
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	0,00 %	0,33 %	0,66 %	0,99 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	-	0,10 %	0,76 %	-

Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G

Die ProSiebenAustria GmbH ist ihrer Berichtspflicht gemäß § 30b. Abs. 3 AMD-G fristgerecht nachgekommen.

Insgesamt wurden 390 Minuten (0,76 %) der barrierefrei zugänglichen Sendungen am gesamten Programmkatalog im Berichtszeitraum 2022 untertitelt.

Somit liegt hier der angegebene Wert laut Jahresbericht über dem angegebenen Wert im Aktionsplan.

3.2.3.2 SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH

Tabelle 16: Geplante Steigerung laut Aktionsplan im Programm SAT.1 Österreich (in Prozent)

SAT.1 Austria	Basisjahr 2020	2021	2022	2023
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	0,00 %	0,31 %	0,61 %	0,92 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	-	0,09 %	0,88 %	-

Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G

Die SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH ist ihrer Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G fristgerecht nachgekommen.

Insgesamt wurden 465 Minuten (0,88 %) der barrierefrei zugänglichen Sendungen am gesamten Programmkatalog im Berichtszeitraum 2022 untertitelt.

Somit liegt hier der angegebene Wert laut Jahresbericht über dem angegebenen Wert im Aktionsplan.

3.2.3.3 PULS 4 TV GmbH & Co KG

Die PULS 4 TV GmbH & Co KG ist ihrer Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G für beide Programme fristgerecht nachgekommen.

3.2.3.3.1 Puls 4

Tabelle 17: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm Puls 4 (in Prozent)

Puls4	Basisjahr 2020	2021	2022	2023
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	0,00 %	0,02 %	0,04 %	1,00 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	-	0,02 %	0,04 %	-

In der Kategorie Unterhaltung wurden 220 Minuten (0,04 %) der barrierefrei zugänglichen Sendungen am gesamten Programmkatalog im Berichtszeitraum 2022 untertitelt.

Somit liegt hier der angegebene Wert laut Jahresbericht über dem angegebenen Wert im Aktionsplan, der Unterschied spiegelt sich in den gerundeten Zahlen jedoch nicht wider.

3.2.3.3.2 Puls 24

Tabelle 18: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm Puls 24 (in Prozent)

Puls24	Basisjahr 2020	2021	2022	2023
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	0,00 %	0,02 %	0,04 %	0,30 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	-	0,02 %	0,07 %	-

Insgesamt wurden im Programm Puls 24 384 Minuten (0,07 %) der barrierefrei zugänglichen Sendungen am gesamten Programmkatalog im Berichtszeitraum 2022 mit barrierefreien Maßnahmen versehen.

Die PULS 4 TV GmbH & Co KG brachte vor, dass aufgrund unternehmensinterner Entscheidungen beschlossen wurde, nicht ausschließlich untertitelte Unterhaltungssendungen, sondern auch Informationssendungen mit Gebärdensprachdolmetscherin anzubieten. Dies führte dazu, dass die Minutenanzahl des barrierefreien zugänglichen Programms in der Kategorie „Unterhaltung“ nicht erfüllt wurde. Im gesamten Programm erhöhte sich der Anteil des barrierefreien zugänglichen Programms jedoch.

In der Kategorie Unterhaltung wurden 176 Minuten (0,03 %) der barrierefrei zugänglichen Sendungen am gesamten Programmkatalog im Berichtszeitraum 2022 untertitelt.

Im Aktionsplan lagen die Prozentangaben in der Kategorie Unterhaltung bei 0,2 %, die PULS 4 TV GmbH & Co KG brachte vor, dass sich diese auf die Gesamtsendezeit in der Kategorie Unterhaltung beziehen würde.

In der Kategorie Information wurden 208 Minuten (0,04 %) der barrierefrei zugänglichen Sendungen am gesamten Programmkatalog im Berichtszeitraum 2022 mit einer Übersetzung in Österreichische Gebärdensprache versehen.

Somit liegt hier der angegebene Gesamtwert laut Jahresbericht über dem angegebenen Wert im Aktionsplan.

3.2.3.4 ATV Privat TV GmbH & Co KG

Die ATV Privat TV GmbH & Co KG ist ihrer Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G für beide Programme fristgerecht nachgekommen.

3.2.3.4.1 ATV

Tabelle 19: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für die Programme ATV (in Prozent)

ATV	Basisjahr 2020	2021	2022	2023
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	0,00 %	0,02 %	0,04 %	1,03 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	-	0,02 %	0,04 %	-

In der Kategorie Unterhaltung wurden 208 Minuten (0,04 %) der barrierefrei zugänglichen Sendungen am gesamten Programmkatalog im Berichtszeitraum 2022 untertitelt.

Somit liegt hier der angegebene Wert laut Jahresbericht über dem angegebenen Wert im Aktionsplan, der Unterschied spiegelt sich in den gerundeten Zahlen jedoch nicht wider.

3.2.3.4.2 ATV 2

Tabelle 20: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für die Programme ATV 2 (in Prozent)

ATV 2	Basisjahr 2020	2021	2022	2023
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	0,00 %	0,01 %	0,01 %	1,05 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	-	0,02 %	0,04 %	-

In der Kategorie Information wurden 208 Minuten (0,04 %) der barrierefrei zugänglichen Sendungen am gesamten Programmkatalog im Berichtszeitraum 2022 mit einer Übersetzung in Österreichische Gebärdensprache versehen.

Somit liegt hier der angegebene Wert laut Jahresbericht über dem angegebenen Wert im Aktionsplan.

3.2.3.5 Sky Österreich Fernsehen GmbH

Die Sky Österreich Fernsehen GmbH ist ihrer Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G für beide Programme fristgerecht nachgekommen.

3.2.3.5.1 Sky Sport Austria

Tabelle 21: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm Sky Sport Austria (in Prozent)

Sky Sport	Basisjahr 2020	2021	2022	2023
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	0,00 %	0,14 %	0,38 %	0,86 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	-	0,17 %	0,34 %	-

Insgesamt wurden im Programm Sky Sport Austria in der Kategorie Sport 1.800 Minuten (0,34 %) der barrierefrei zugänglichen Sendungen am gesamten Programmkatalog im Berichtszeitraum 2022 untertitelt.

Somit liegt der angegebene Wert im Jahresbericht unter dem angegebenen Wert laut Aktionsplan.

Begründend brachte die Sky Österreich Fernsehen GmbH vor, dass ursprünglich im Dezember 2022 der 17. und der 18. Spieltag der Admiral Bundesliga angesetzt waren, jedoch diese aufgrund der Fußball Weltmeisterschaft in Katar erst im Jänner 2023 stattfinden konnten. An beiden Spieltagen wäre jeweils ein Livespiel mit einer Gesamtlänge von 90 Minuten untertitelt worden. Aufgrund dessen konnte der angegebene Wert der barrierefrei zugänglichen Sendungen im Jahr 2022 nicht erfüllt werden. Die beiden ausgestrahlten Spiele mit einer Gesamtlänge von 180 Minuten werden in die barrierefrei zugänglichen Sendungen für das Jahr 2023 einfließen.

3.2.3.5.2 Blue Movie

Tabelle 22: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm Blue Movie (in Prozent)

Blue Movie	Basisjahr 2020	2021	2022	2023
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	0,50 %	0,70 %	0,85 %	1,05 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	-	1,57 %	2,00 %	-

Im Programm Blue Movie wurden in der Kategorie Unterhaltung 4.400 Minuten (2 %) der barrierefrei zugänglichen Sendungen am gesamten Programmkatalog im Berichtszeitraum 2022 untertitelt.

Somit liegt hier der angegebene Wert laut Jahresbericht über dem angegebenen Wert im Aktionsplan.

3.2.3.6 A1now TV GmbH

Tabelle 23: Geplante Steigerung laut Aktionsplan im Programm A1 Xplore TV (in Prozent)

A1 Xplore TV	Basisjahr 2020	2021	2022	2023
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	0,00 %	0,02 %	10,00 %	20,00 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	-	0,03 %	16,06 %	-

Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G

Die A1now TV GmbH ist ihrer Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G fristgerecht nachgekommen und brachte vor, dass die Implementierung der technischen Voraussetzungen auf der Plattform (User Interface, Datenbank) zur Einspielung von Untertiteln nun abgeschlossen sei und die Sprachsteuerung „Alexa“ für A1 Xplore TV Box als Alternative zur Fernbedienung eingeführt wurde.

In der Kategorie Unterhaltung wurden 184.606 Minuten (16,06 %) der barrierefrei zugänglichen Sendungen im gesamten Programmkatalog im Berichtszeitraum 2022 untertitelt.

Somit liegt der angegebene Wert im Jahresbericht über dem angegebenen Wert laut Aktionsplan.

3.2.3.7 T-Mobile Austria GmbH

Tabelle 24: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für Magenta On Demand (in Prozent)

Magenta On Demand	Basisjahr 2020	2021	2022	2023
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	38,77 %	39,11 %	40,22 %	41,58 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	-	39,11 %	39,64 %	-

Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G

Die T-Mobile Austria GmbH brachte im Jahresbericht vor, dass Magenta TV sich aktuell im „Onboarding“ eines neuen, technischen Contentlieferanten befinde, welcher zeitnah den Encoding- und Ingest-Prozess der VoD-Inhalte übernehmen wird. Mit dem neuen Partner sei es möglich, von den Filmstudios zur Verfügung gestellte Untertitel und Audiodeskriptionen korrekt für alle Plattformen zu übernehmen. Weiters brachte die T-Mobile Austria GmbH vor, dass ausgewählte TV-Sender im Berichtsjahr die Audio-Option „Klare Sprache“ in ihrem Angebot ergänzt haben; die Option konnte für alle Plattformen übernommen werden.

Im Berichtsjahr habe „Magenta TV“ ein neues TV-Produkt gelauncht, so die Ausführung im Bericht. Die neue Magenta TV Box basiere auf Android TV und biete nativ eine Vielzahl an Barrierefreiheit-Funktionen, wie bspw. Screenreader und Text mit hohem Kontrast. Magenta TV befinde sich aktuell in der Umsetzung eines Tarifes für betroffene Personen. Dieser wird eine Try-and-Buy Option für den ersten Monat sowie eine Rabattierung ohne zeitliche Einschränkung beinhalten.

Insgesamt wurden von 811.813 im Jahr 2022 zur Verfügung gestellten Videominuten 321.803 Minuten (39,64 %) im Programmkatalog des Dienstes „Magenta On Demand“ untertitelt. Das Programm von „Magenta On Demand“ ist ausschließlich der Kategorie Unterhaltung zuzuordnen.

Laut Aktionsplan waren für das Jahr 2022 304.626 von 757.399 Videominuten (40,22 %) barrierefrei zugänglicher Sendungen vorgesehen, diese Prozentzahl konnte nicht erreicht werden, wobei die Diskrepanz sich auch aufgrund der unterschiedlichen Bezugswahlen ergibt.

Begründend brachte die T-Mobile Austria GmbH vor, dass es bei der technischen Implementierung des Electronic Sell Through Features zu Verzögerungen kam. Dieses werde erst 2023 gelauncht. Mit der Einführung von Electronic Sell Through könne ein höherer Anteil an Inhalten mit Audiodeskription und Untertiteln angeboten werden.

3.2.3.8 Red Bull Media House GmbH

Die Red Bull Media House GmbH ist ihrer Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G für beide Programme fristgerecht nachgekommen.

Die Red Bull Media House GmbH brachte in ihrem Jahresbericht vor, dass mit Jahresbeginn in beiden Programmen „ServusTV“ und „ServusTV Deutschland“ weiterhin die Servus Nachrichten bzw. Servus Nachrichten Deutschland zeitversetzt mit Untertitel auf der Mediathek zur Verfügung gestellt werden. Mit 1.4.2022 wurden die technischen Maßnahmen so umgesetzt, dass die Integration der Untertitel ins Sendesignal erfolgte, dadurch konnten die angeführten Inhalte nicht nur auf der Webseite zur Verfügung gestellt werden, sondern eben auch im klassischen Fernsehen.

Im zweiten Quartal 2022 wurde mit der Zurverfügungstellung der Untertitel für die Sendung „Hoagascht“ begonnen, weiters wurden im Hauptabendprogramm am Mittwoch „Terra Mater“ und „Dokumentationen“ mittels Transkripts barrierefrei zur Verfügung gestellt, diese drei Sendungen werden dem Bereich Bildung zugerechnet.

Eine weitere Kategorie, die durch die gleichen technischen Maßnahmen erfüllt werden konnte, ist die Kategorie Kunst und Kultur durch die Sendungen „KULTour“ und „LiteraTOUR“.

3.2.3.8.1 ServusTV

Tabelle 25: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm Servus TV (in Prozent)

Servus TV	Basisjahr 2020	2021	2022	2023
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	0,00 %	0,10 %	2,50 %	5,40 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	-	0,10 %	4,14 %	-

Von insgesamt 15.441 Minuten (4,1 %) der barrierefrei zugänglichen Sendungen im gesamten Programm des Dienstes „ServusTV“ wurden in der Kategorie Information 4.899 Minuten (19,3 %), in der Kategorie Bildung 9.617 Minuten (10 %) sowie in der Kategorie Kunst und Kultur 925 Minuten (18 %) untertitelt. Die Prozentangaben der Kategorien in Klammer beziehen sich jeweils auf die angegebene Kategorie. Somit liegt hier der angegebene Wert laut Jahresbericht über dem angegebenen Wert im Aktionsplan.

3.2.3.8.2 ServusTV Deutschland

Tabelle 26: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für die Programme Servus TV Deutschland (in Prozent)

Servus TV Deutschland	Basisjahr 2020	2021	2022	2023
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	0,00 %	0,04 %	1,90 %	4,70 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	-	0,04 %	2,80 %	-

Im gesamten Programm des Dienstes „ServusTV Deutschland“ wurden von insgesamt 11.336 Minuten der barrierefrei zugänglichen Sendungen in der Kategorie Information 2.559 Minuten (15 %) und in der Kategorie Bildung 7.202 Minuten (4,6 %) sowie in der Kategorie Kunst und Kultur 1.575 Minuten (25 %) untertitelt. Die Prozentangaben der Kategorien in Klammer beziehen sich jeweils auf die angegebene Kategorie. Somit liegt hier der angegebene Wert laut Jahresbericht über dem angegebenen Wert im Aktionsplan.

3.2.3.9 Sa Fira Blue GmbH (ViktoriaSarina)

Tabelle 27: Geplante Steigerung laut Aktionsplan auf dem YouTube Kanal ViktoriaSarina

ViktoriaSarina	Basisjahr 2020	2021	2022	2023	2024
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	0,00 %	0,00 %	4,00 %	8,00 %	12,00 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	-	0,00 %	4,30 %	-	-

Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G

Die Sa Fira Blue GmbH ist ihrer Berichtspflicht nachgekommen.

Im gesamten Programm von „ViktoriaSarina“ wurden 67 Minuten (4,3 %) der barrierefrei zugänglichen Sendungen in der Kategorie Unterhaltung mit einfacher Sprache hergestellt.

Somit liegt der angegebene Minutenwert im Jahresbericht über dem angegebenen Wert im Aktionsplan.

3.2.3.10 MediaShop GmbH

Tabelle 28: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm Mediashop Meine Einkaufswelt (in Prozent)

Mediashop	Basisjahr 2020	2021	2022	2023
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	0,00 %	0,01 %	0,21 %	1,07 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	-	0,01 %	0,52 %	-

Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G

Die MediaShop GmbH ist ihrer Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G fristgerecht nachgekommen und brachte vor, im Berichtszeitraum die Behindertenverbände bei der Evaluierung und beim – soweit inhaltlich möglichen – Ausbau der einfachen Sprache in den Infomercials eingebunden zu haben.

Weiters bemühe sich die MediaShop GmbH, Drehbücher und Skripts in Zukunft verstärkt auf Barrierefreiheit zu überprüfen, Fachausdrücke zu reduzieren und Abkürzungen besser zu erklären.

Das Unternehmen besuchte einen Workshop bei Capito zum Thema „Einfache Sprache“, daraufhin wurde das Team „Studio“ intern auf Basis des Workshops geschult.

In diesem Zusammenhang brachte die MediaShop GmbH weiters vor, dass die Veränderungen im Bereich einfache Sprache keinen Eingang in die Bewertung des Anteiles des barrierefrei zugänglichen Programms finden, weil ein Auseinanderdividieren in den Skripten faktisch nicht nachweisbar und somit eine transparente und nachvollziehbare Bewertung nicht möglich ist.

Um zusätzlich zu den 15- oder 30-minütigen Werbesendungen mit emotionalisierendem Content (Infomercials) weitere Programmelemente wie Programmtafeln, Station IDs und Trailer ausstrahlen zu können, beantragte die MediaShop GmbH eine Programmänderung, welche von der KommAustria mit Bescheid vom 23.02.2022, KOA 2.150/22-002, genehmigt wurde.

Laut Bericht der Mediashop GmbH habe dies zu einer verbesserten Orientierung und Programmstruktur mittels neu eingeführter Station IDs, Trailer, Programmtafeln, Rubrikkenzeichnungen und Farbwelten geführt. Weiters werden die neuen Elemente auch im Sinne eines barrierefreien Angebots eingesetzt (siehe Hörbarkeit/Audiodeskription und Untertitel).

Weiters führte dies zur Einführung von Programmtafeln als sprechende Elemente: Geschriebenes/Lesbares wird auch gesprochen, auch Programmtrailer werden seit Ende November 2022 gesprochen und mit Text eingesetzt.

Produktamen werden seit Ende November 2022 in der Bestellmaske ausgeschrieben, damit die Auffindbarkeit des Produktes erleichtert sowie der Produktname (oft englisch oder „Kunstabgriff“) verständlich dargestellt wird.

Weiter gibt es seit Oktober 2022 zum Thema „Barrierefreiheit“ einen eigenen Trailer mit fixer Untertitelung, der den Kunden mit Beeinträchtigungen der MediaShop GmbH unterschiedliche Kundenservices und Bestellmöglichkeiten online, via Chat oder per Telefon aufzeigt. Der Trailer wird auch mehrmals am Tag eingesetzt.

Ebenso gibt es seit Ende November 2022 gesprochene Customer Review Trailer; die Kundenbewertungen werden nicht nur gesprochen, sondern parallel via Untertitel/Text eingeblendet.

In der Kategorie Unterhaltung wurden von 2.723 Minuten (0,52 %) der barrierefrei zugänglichen Sendungen im gesamten Programmatalog des Dienstes „Media Shop Einkaufswelt“ 2.133 Minuten (0,41 %) untertitelt und 590 Minuten (0,11 %) mit Audiodeskription versehen.

Somit liegt der angegebene Minutenwert im Jahresbericht über dem angegebenen Wert im Aktionsplan.

3.2.3.11 Melodie Express GmbH

Tabelle 29: Geplante Steigerung laut Aktionsplan im Programm Melodie Express

Melodie TV	Basisjahr 2020	2021	2022	2023	2024
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	0,00 %	0,10 %	0,19 %	0,29 %	0,38 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	-	0,10 %	0,21 %	-	-

Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G

Die Melodie Express GmbH ist ihrer Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G fristgerecht nachgekommen.

1.123 Minuten (0,21 %) der barrierefrei zugänglichen Sendungen im gesamten Programmatalog der „Melodie TV“ in der Kategorie Unterhaltung wurden im Berichtszeitraum 2022 untertitelt.

Somit liegt der angegebene Minutenwert im Jahresbericht über dem angegebenen Wert im Aktionsplan.

3.2.3.12 Öffentlich-rechtlicher Rundfunk Österreich (ORF)

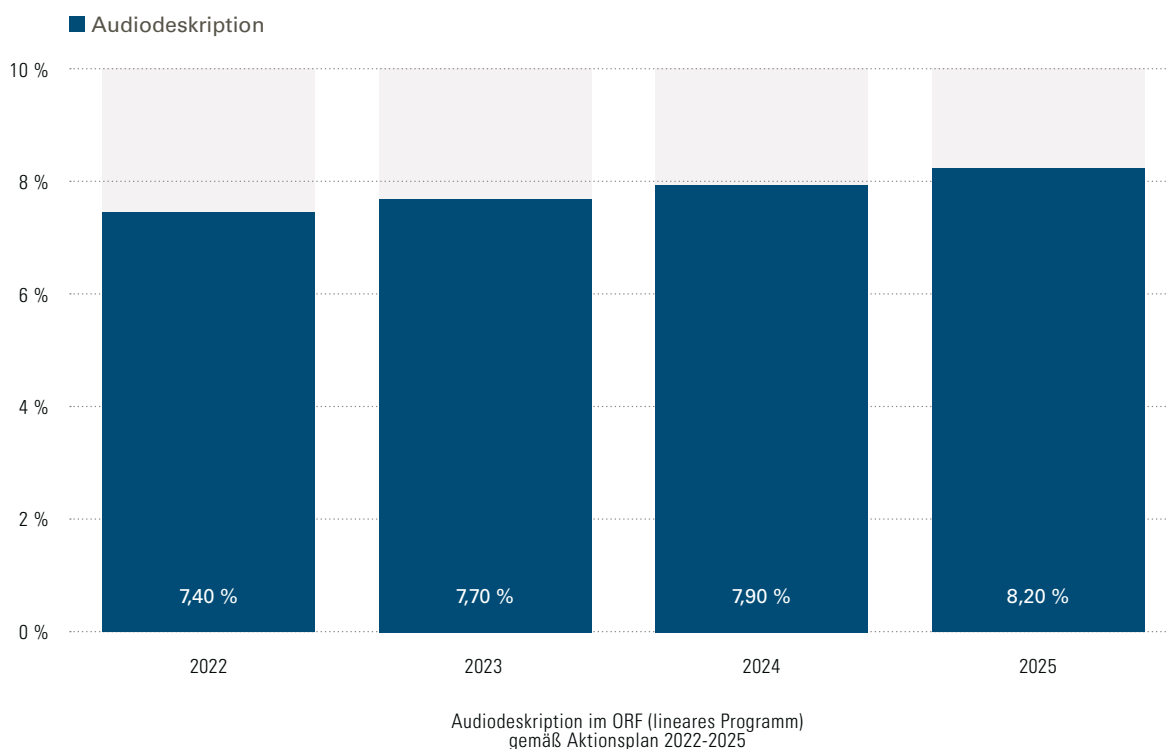
Für den ORF gelten, wie bereits oben zu Punkt 2. ausgeführt, die Regeln des § 5 Abs. 2 ORF-G.

Der ORF ist zur jährlichen Erstellung eines Aktionsplans verpflichtet. Dieser Aktionsplan ist leicht, unmittelbar und ständig zugänglich zu veröffentlichen und die Regulierungsbehörde ist von der Veröffentlichung zu informieren.

Die wichtigsten Entwicklungen aus dem Jahr 2021 laut ORF:

- Täglicher Meldungsblock in Einfacher Sprache:
Seit Jänner 2022 gibt es in allen Regionalradios einen täglichen Meldungsblock in Einfacher Sprache.
- Ausbau der Barrierefreiheit von regionalen Sendungen:
Seit Dezember 2022 wird mit „Salzburg heute“ eine weitere „Bundesland-heute-Sendung“ auf der ORF-TVthek mit Untertiteln zur Verfügung gestellt.
- Bilanz Einsatz synthetischer Audiodeskription:

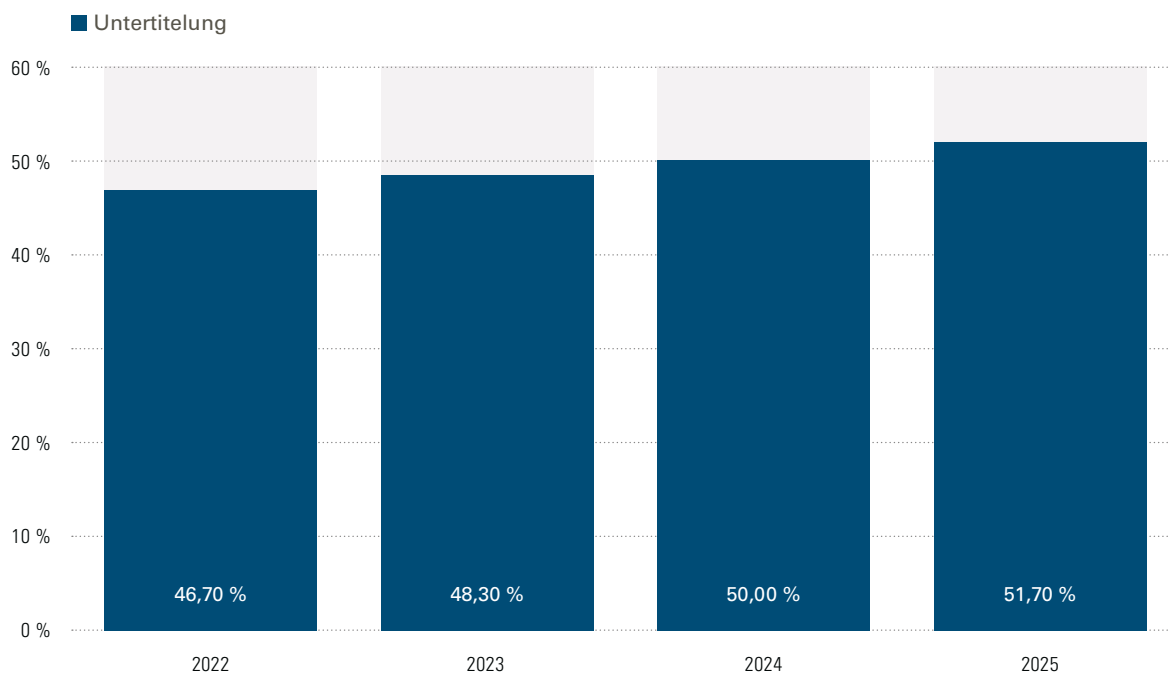
Abbildung 02: Geplante Steigerung der Audiodeskription laut Aktionsplan im Gesamtprogramm des ORF (in Prozent)



Mit Stand 2022 hat der ORF 74 Produktionen (rund 102 Stunden) mit synthetischer Audiodeskription im linearen Fernsehen ausgestrahlt. Am Gesamtangebot der Audiodeskription betrug der Anteil der synthetischen Audiodeskription 4,5 %.

Zu den regelmäßigen Sendungen mit synthetischer Audiodeskription zählen Universum-Folgen, Klassiker des Österreichischen Films und Produktionen wie z.B. 50 Jahre Licht ins Dunkel, Sendungen aus dem Kulturbereich etc.

Abbildung 03: Geplante Steigerung der Untertitelquote laut Aktionsplan im Gesamtprogramm des ORF (in Prozent)



Untertitelung im ORF (lineares Programm)
gemäß Aktionsplan 2022-2025

- Schwerpunktsetzung gemäß ORF-G

Im Bereich der Kinder- und Informationssendungen sowie im Hauptabend (18:30 Uhr bis 22 Uhr) sind im Vergleich zum Jahr 2021 die jeweiligen Anteile gestiegen: Informationssendungen 55 % (2021: 51 %), Kindersendungen 80,4 % (2021: 54;4 %) und die Hauptabendzone 54 % (2021: 46,9 %).

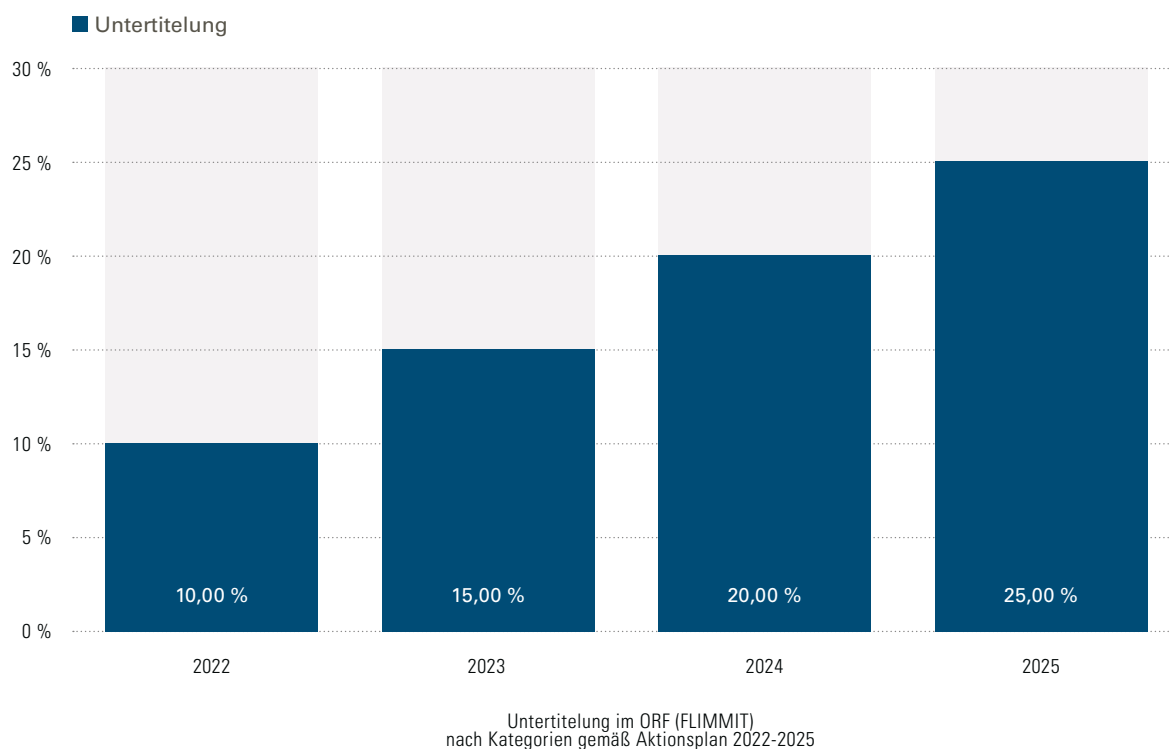
Bei der ORF-TVthek handelt es sich um kein eigenständiges Angebot, daher liegen die Untertitel-, die Audiodeskription sowie die ÖGS-Quote in diesem Dienst sehr nahe an den jeweiligen Quoten im Fernsehen. Der Anstieg des barrierefreien Angebots im Fernsehen und die breitere Anwendung der dafür notwendigen Maßnahmen führen zu einem Anstieg des barrierefreien Anteils in der ORF-TVthek

Die besonders relevanten Online-Zusatzangebote (sendungsbegleitende Inhalte und Online-Videoarchive) werden in der ORF-TVthek verstärkt barrierefrei zur Verfügung gestellt.

Beim eigenständigen Online-Angebot Flimmit standen bei der Erstellung des Aktionsplanes im Schnitt 6.500 Titel (mit einer Gesamtlänge von ca. 4.900 Stunden) zum Abruf zur Verfügung.

Pro Jahr soll hier eine Steigerung um 5 % erfolgen.

Abbildung 04: Geplante Steigerung laut Aktionsplan im Programm FLIMMIT (in Prozent)



Der Aktionsplan 2022-2025 wurde unter <https://der.orf.at/unternehmen/humanitarian/barrierefreiheit/aktionsplan-barrierefreiheit104.html> veröffentlicht. Des Weiteren ist der ORF verpflichtet, die Regulierungsbehörde von der Veröffentlichung zu informieren.

Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G

Der ORF ist seiner Berichtspflicht für all seine berichtspflichtigen Programme fristgerecht nachgekommen.

Barrierefreie Anteile im ORF (lineares Programm)	Untertitelung	Audiodeskription	ÖGS	Einfache Sprache	Barrierefreier Anteil gesamt
Information	55,0 %	0,4 %	8,2 %	0,13 %	55,0 %
Unterhaltung	83,3 %	13,9 %	0,04 %	0,0 %	83,3 %
Bildung	61,3 %	2,2 %	5,9 %	0,0 %	61,3 %
Kunst und Kultur	53,1 %	3,0 %	0,45 %	0,0 %	53,1 %
Sport	8,4 %	8,2 %	0,0 %	0,0 %	8,4 %
Gesamt-programm	46,7 %	7,4 %	1,8 %	0,02 %	46,7 %

Barrierefreie Anteile in der ORF-TVthek	Untertitelung	Audiodeskription	ÖGS	Einfache Sprache	Barrierefreier Anteil gesamt
Information	59,9 %	0,4 %	10,5 %	0,2 %	59,9 %
Unterhaltung	74,6 %	18,2 %	0,13 %	0,0 %	74,6 %
Bildung	72,8 %	3,1 %	12,5 %	0,0 %	72,8 %
Kunst und Kultur	55,3 %	4,1 %	0,6 %	0,0 %	55,3 %
Sport	12,0 %	11,6 %	0,0 %	0,0 %	12,0 %
Gesamtprogramm	45,9 %	9,5 %	3,6 %	0,1 %	45,9 %

Barrierefreie Anteile im ORF (FLIMMIT)	Untertitelung	Audiodeskription	ÖGS	Einfache Sprache	Barrierefreier Anteil gesamt
Information	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
Unterhaltung	7,7 %	0,7 %	0,0 %	0,0 %	7,7 %
Bildung	21,1 %	0,9 %	0,0 %	0,0 %	21,1 %
Kunst und Kultur	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
Sport	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
Gesamtprogramm	10,1 %	0,7 %	0,0 %	0,0 %	10,1 %

3.2.4 Meldungen Aktionspläne 2022-2024

3.2.4.1 Sascha Huber GmbH

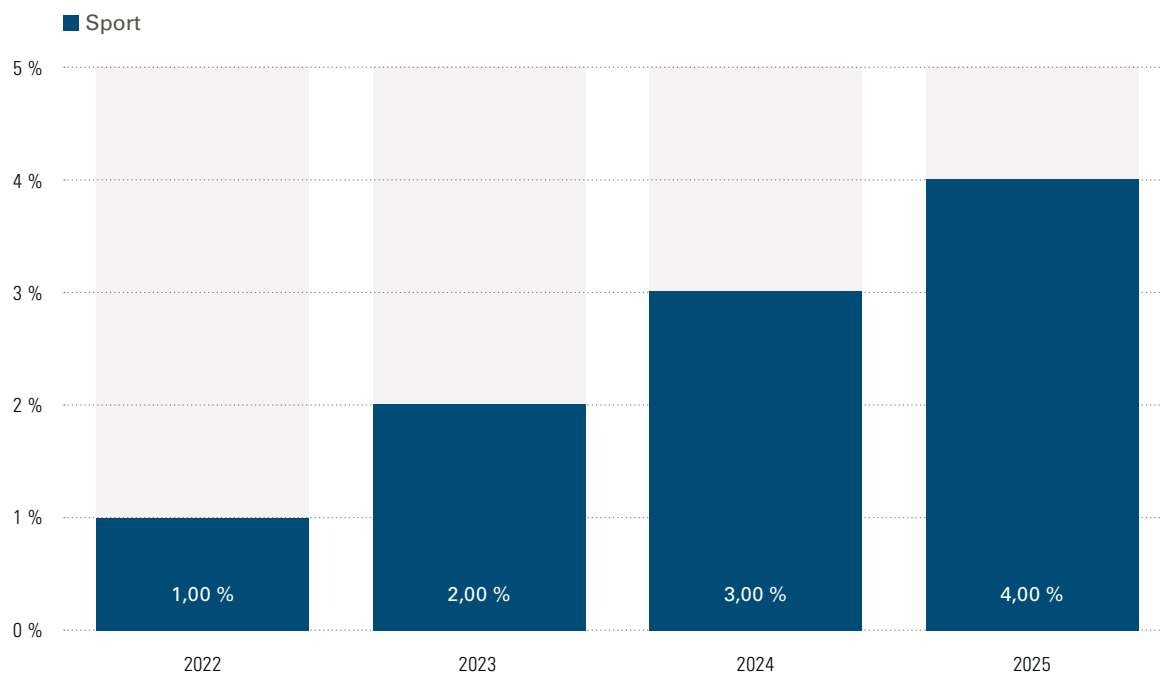
Die Sascha Huber GmbH betreibt den YouTube Kanal Sascha Huber.

Im Zeitraum 2022-2024 soll der Anteil der Videos mit Untertitel erhöht werden.

Da auf „Sascha Huber“ nur Sport-Videos gezeigt werden, ist laut Aktionsplan lediglich die Kategorie Sport erfüllt. Der Aktionsplan wurde unter <https://www.youtube.com/@SaschaHuber/about> veröffentlicht.

Für die Aufschlüsselung der Steigerungen in Zahlen siehe folgende Grafik:

Abbildung 05: Geplante Steigerung laut Aktionsplan auf dem YouTube Kanal Sascha Huber (in Prozent)



Anteil des barrierefrei zugänglichen Programms in Prozent auf dem Abrufdienst Sascha Huber gemäß Aktionsplan

Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G

Die Sascha Huber GmbH ist ihrer Berichtspflicht § 30b Abs. 3 AMD-G fristgerecht nachgekommen.

Tabelle 30: Geplante Steigerung laut Aktionsplan auf dem YouTube Kanal Sascha Huber (in Prozent)

Sascha Huber	Basisjahr 2021	2022	2023	2024
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	1,00 %	2,00 %	3,00 %	4,00 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	-	4,00 %	-	-

24 Minuten (4 %) der barrierefrei zugänglichen Sendungen im gesamten Programmkatalog für Sascha Huber in der Kategorie Sport wurden im Berichtszeitraum 2022 untertitelt. Somit liegt der angegebene Minutenwert im Jahresbericht über dem angegebenen Wert im Aktionsplan.

3.2.4.2 schau Media Wien GesmbH

Die schau Media Wien GesmbH betreibt das Fernsehprogramm „KurierTV“.

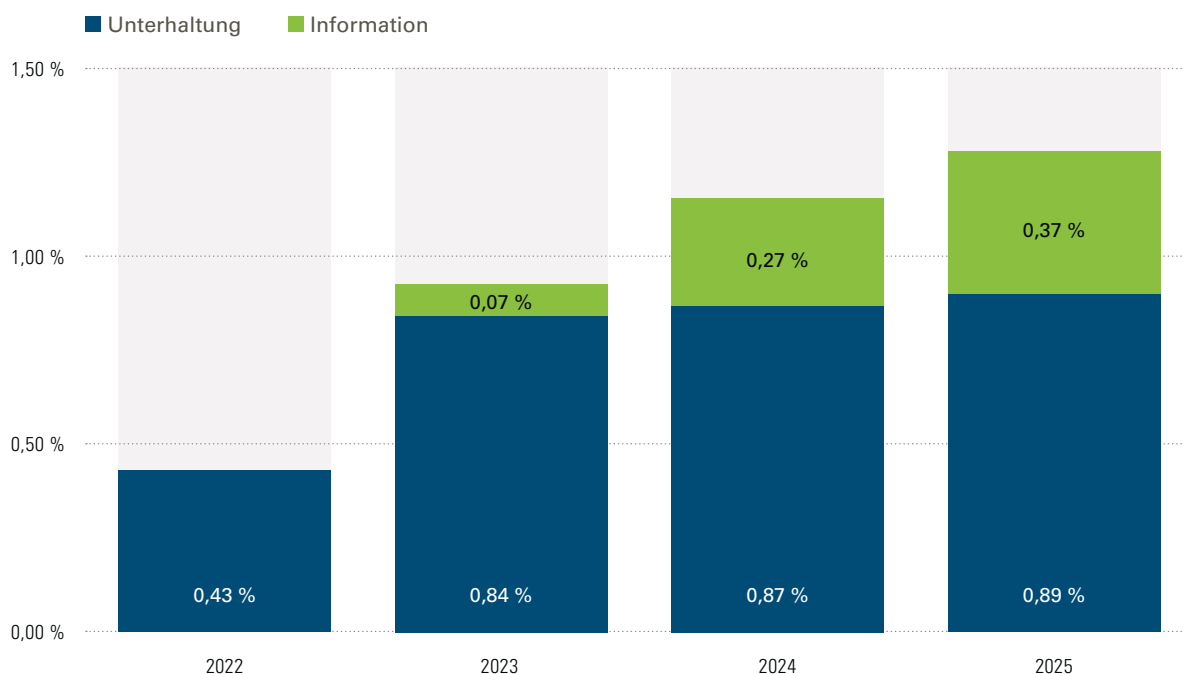
Bei der technischen Umsetzung bringt die schau Media Wien GesmbH vor, dass Untertitel eingesetzt werden.

Im Zeitraum des Aktionsplanes 2022-2025 sollen die barrierefrei zugänglichen Sendungen in der Kategorie Information und Unterhaltung angeboten werden.

Der Aktionsplan wurde unter <https://kurier.tv/amp/info/kurier-tv-barrierefreiheit/402135966> veröffentlicht.

Für die Aufschlüsselung der Steigerungen in Zahlen siehe folgende Grafik:

Abbildung 06: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm schau TV mittlerweile Kurier TV (in Prozent)



Anteil des barrierefrei zugänglichen Programms in Prozent
auf Schau TV gemäß Aktionsplan

Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G

Die schau Media Wien GesmbH ist ihrer Berichtspflicht für das Jahr 2022 nicht fristgerecht nachgekommen.

Die Verpflichtung gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G ist nicht strafbewährt. Die Einleitung eines Rechtsverletzungsverfahrens wird geprüft.

3.2.5 Stellungnahme über die weitere Verbesserung der barrierefreien Zugänglichkeit

Insgesamt gingen 2023 zwei Aktionspläne für zwei Programme von zwei Mediendiensteanbietern ein. Diese Aktionspläne betreffen den Zeitraum 2022-2024. Die Aktionspläne der Mediendiensteanbieter für die Jahre 2021-2023 müssen im Jahr 2023 zwar nicht erneuert werden, jedoch müssen sie einen Jahresbericht über die Umsetzung ihres Aktionsplans und die Erhöhung der Anteile in den einzelnen Kategorien übermitteln.

Neben dem Jahresbericht des ORF für seine Programme folgten für das Jahr 2022 16 Jahresberichte von zwölf Mediendiensteanbietern, wobei ein Mediendiensteanbieter keinen Jahresbericht übermittelt hat und zwei Mediendiensteanbieter ihren Jahresbericht verspätet übermittelten.

Aus den 16 eingebrachten Berichten geht hervor, dass lediglich zwei Mediendiensteanbieter ihr im Aktionsplan vorgegebenes Ziel nicht erreichen konnten. Für den Fall der Nichterfüllung der im Aktionsplan ausgewiesenen Maßnahmen und der Steigerungen bei den Anteilen ist zu begründen, warum die Vorhaben nicht verwirklicht werden konnten und welche Schritte in Aussicht genommen werden, um die an sich geplante Steigerung bis zum Ende des Folgejahres einzuholen und gleichzeitig die für dieses Folgejahr veranschlagte Steigerung zu erreichen. Dies wurde von den zwei Mediendiensteanbietern in ihren Jahresberichten entsprechend vorgebracht. Zugleich heißt es in 14 Berichten, die Ziele seien sogar übertroffen worden.

Nicht in jeder der fünf Kategorien Information, Unterhaltung, Bildung, Kunst und Kultur sowie Sport wird der Anteil der barrierefreien Inhalte gleichermaßen gesteigert. Dies liegt zum Teil daran, dass nicht jeder Mediendiensteanbieter Inhalte aus jeder Kategorie anbietet. So geben fünf Mediendiensteanbieter in ihrem Aktionsplan an, dass lediglich die Kategorie Unterhaltung in ihrem Angebot überhaupt enthalten sei und somit die Steigerung nur in dieser Kategorie erfolgen kann. Fünf weitere Mediendiensteanbieter mit insgesamt sieben Programmen steigern in der Kategorie Unterhaltung, haben aber auch andere Kategorien in ihrem Programm enthalten, von denen manche ebenfalls eine Steigerung des barrierefreien Anteils verzeichnen.

Es zeigt sich demnach, dass die Barrierefreiheit von Unterhaltungsangeboten deutlich öfter gesteigert wird als in anderen Kategorien. Lediglich ein Mediendiensteanbieter mit zwei Programmen nimmt eine Steigerung des barrierefreien Anteils in den Kategorien Information, Bildung sowie Kunst und Kultur vor.

Eine Steigerung des barrierefreien Anteils am Programm in der Kategorie Sport findet bei zwei Diensten statt, deren gesamtes Angebot der Kategorie Sport zuzuordnen ist. Dabei gilt es zu erwähnen, dass Live-Sendungen gemäß § 30b Abs. 1 AMD-G gerechtfertigte Ausnahmen darstellen können, die nicht barrierefrei zugänglich gemacht werden müssen. Dies wird mit dem erhöhten Aufwand begründet, den es benötigt, um diese Inhalte barrierefrei zugänglich zu machen. Da vor allem Sportereignisse live übertragen werden, ist anzunehmen, dass Mediendiensteanbieter aus diesem Grund keine Steigerung in der Kategorie Sport vornehmen, wenn die Kategorie denn überhaupt in ihrem Angebot enthalten ist.

Interessant ist auch, dass die Kategorie Information in nur fünf Programmen von insgesamt drei Mediendiensteanbietern eine Steigerung des barrierefreien Anteils erfährt. Dies schränkt die Möglichkeiten von Menschen, die auf barrierefreie Inhalte angewiesen sind, sehr ein, sich zu informieren und an einem politischen und demokratischen Diskurs teilzuhaben.

§ 30a Abs. 1 AMD-G sieht vor, dass Aufrufe in Krisen- und Katastrophenfällen zwar jedenfalls barrierefrei zu sein haben, was die übrigen Informationsangebote angeht, ist jedoch lediglich der ORF verpflichtet, gewisse Programme barrierefrei zugänglich zu machen. Daraus ergibt sich, dass zu einem großen Teil ausschließlich Inhalte der Kategorie Unterhaltung barrierefrei zugänglich gemacht werden.

Von dieser Zusammenfassung ausgenommen ist der ORF, der durch die in Punkt „3.2.2. Gesetzliche Grundlagen“ genannten gesetzlichen Verpflichtungen genaue Vorgaben über die mindestens vorzunehmende Steigerung in allen Kategorien – außer in der Kategorie Sport – einzuhalten hat. Vor allem das Programm zwischen 19:00 Uhr und 22:00 Uhr und verschiedene Sendungen rund um Wahlen soll der ORF barrierefrei zugänglich machen.

3.2.5.1 Untertitel

Bei der Untertitelung werden die gesprochenen Teile, wie Dialoge, Moderationen oder Kommentare, aber auch Geräusche und Musik verschriftlicht. Damit geben sie die Informationen wieder, die auch Hörende bekommen. Je nach technischer Ausgestaltung können die Untertitel direkt in das Video eingebettet werden und sind somit dauerhaft sichtbar, oder sie werden bei Bedarf zugeschaltet. Vor allem digitale Untertitel bieten viele Möglichkeiten, sie sind in Österreich jedoch noch nicht weit verbreitet.

Auffallend ist, dass bei allen Mediendienstanbietern die Maßnahme der Untertitelung im Vordergrund steht. Untertitel treten in den Angeboten in unterschiedlichen Formen auf, unter anderem als Teletext-Untertitel, fix im Bildmaterial eingeblendete Untertitel oder als Live-Untertitel.

Für den deutschsprachigen Raum gibt es eine gemeinsame Untertitelrichtlinie aus dem Jahr 2013, welche sich auf Teletext- und DVB-Untertitel für Vorproduktionen bezieht. Der Österreichischer Gehörlosenbund sowie der Österreichischer Schwerhörigenbund Dachverband unterstützen diese Richtlinie.⁸ Die öffentlich-rechtlichen Fernsehsender in Deutschland, Österreich und der Schweiz einigten sich im Januar 2015 auf einheitliche Untertitelstandards.⁹ Diese beinhalten eine Reihe von Grundsätzen für die Darstellung von Untertiteln im deutschsprachigen Raum bezüglich der Form, der Schriftgröße, der Farben und Einblendungen etc.

3.2.5.2 Gebärdensprache¹⁰

Gebärdensprache stellt eine offiziell anerkannte, visuell-manuelle Sprache dar, mit der Menschen mit Hörbeeinträchtigungen kommunizieren. Die Sprache besteht aus einer Verbindung von Gestik, Mimik sowie Körperhaltung. Es gibt viele verschiedene Gebärdensprachen und zahlreiche Dialekte. Für Kinder, die mit der Gebärdensprache aufwachsen, ist sie die Muttersprache¹¹.

3.2.5.2.1 Gebärdendolmetschende

Gebärdendolmetschende werden, wenn sie herangezogen werden, meist für Nachrichtensendungen und Pressekonferenzen eingesetzt.

Beim Einsatz sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Kameraeinstellungen sollten die Gebärdendolmetschenden gut erfassen, damit beide Hände gut erkennbar sind und diese nicht während der Sendung aufgrund von Einstellungen abgeschnitten werden.
- Ideal ist es, wenn Gebärdensprachdolmetschende und Sprechende zusammen von einer Kamera erfasst werden, also nebeneinanderstehen. Weiters ist ein heller Hintergrund hilfreich, damit die Dolmetschenden gut erkannt werden können.
- Alternativ werden die Dolmetschenden in einer Box eingeblendet, diese sollte mehr als 25 % der Fläche des Bildschirms ausfüllen.
- Die Übersetzung sollte zudem simultan erfolgen. Bei nachträglichen Übersetzungen gehen oft Informationen verloren.¹²

Wünschenswert wäre, das gebärdendolmetschende Personen öfters eingesetzt werden, um mehr Inklusion gewährleisten zu können.

8 Untertitelrichtlinien.de „Gemeinsame Untertitelrichtlinien für den deutschen Sprachraum“ <http://www.untertitelrichtlinien.de/index.html> (eingesehen am 21.04.2022)

9 Chojnacki P. et. al.: „Untertitel-Standards von ARD, ORF, SRF, ZDF“ <http://www.untertitelrichtlinien.de/pdf/Untertitel-Standards-ARD-ORF-SRF-ZDF-Version-1.3.pdf> (eingesehen am 21.04.2022)

10 Österreichischer Gehörlosenbund: „Herzlich willkommen“ <https://www.oeglb.at/> (eingesehen am 21.04.2022)

11 ÖGSDV „Gehörlosigkeit & Gebärdensprache“ <https://www.oegsdv.at/web/gehoerlosigkeit-gebaerdensprache/> (eingesehen am 02.05.2022)

12 Präsentation von Fr. Helene Jamer vom 30.06.2021 abrufbar unter <https://www.youtube.com/watch?v=K7di95kQTZA&t=3s> (eingesehen am 21.04.2022)

3.2.5.2.2 Gebärdensprach-Avatare

Der österreichische Gehörlosenbund hat auf seiner Seite unter <https://www.oeglb.at/leitfaden-fuer-gebaerdensprach-avatare/> einen Leitfaden für Gebärdensprach-Avatare veröffentlicht.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Verwendung vom österreichischen Gehörlosenbund nicht abgelehnt wird, jedoch kritisch betrachtet wird. Die Avatare stellen keinen Ersatz für gebärdendolmetschende Personen dar.

Nähere Informationen zum Forschungsprojekt und zum Leitfaden sind unter <https://avatar-bestpractice.univie.ac.at/> veröffentlicht.

3.2.5.3 Audiodeskription

Audiodeskription (auch als „Hörfilm“ bezeichnet) ist die akustische Beschreibung von Bildern, die Videos für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen erfassbar macht.

Dabei werden die visuellen Eindrücke, wie Handlung und Ort des Geschehens oder Aussehen, Gestik und Mimik der Personen, auf einer zusätzlichen Tonspur beschrieben, damit die Handlung eines Films für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen besser wahrgenommen werden kann.¹³

3.2.5.3.1 Zweikanalton

Zweikanalton ist eine Technik zur Tonübertragung, bei der zwei unabhängige Audiokanäle übertragen werden. Einer der Audiokanäle kann etwa für eine akustische Bildbeschreibung genutzt werden und damit audiovisuelle Medieninhalte insbesondere für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen nutzbar machen.

Es gibt mittlerweile auch Applikationen, durch welche sich die Audiodeskription erleben lässt. Die App „GRETA“ macht Audiodeskriptionen und Untertitel zugänglich und wurde in einem Aktionsplan genannt.

3.2.5.3.2 Synthetische Audiodeskription

Bei dieser Art von Audiodeskription werden die visuellen Eindrücke nicht von einer menschlichen Stimme beschrieben, sondern von einer synthetischen (künstlichen) Stimme gesprochen.

¹³ Blindenverband.at: „Audiodeskription [sic!]. Immer noch großer Handlungsbedarf“ <https://www.blindenverband.at/de/aktuelles/865/Audiodeskription> (eingesehen am 21.04.2022)

3.3 Reichweiten- und Marktanteilserhebung 2022¹⁴

3.3.1 Einleitung

§ 65 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) sieht vor, dass die für die Vollziehung von Bestimmungen des AMD-G im Rahmen der Rechtsaufsicht erforderlichen Reichweiten (Marktanteile), Versorgungsgrade und Nutzer- und Zuschauerzahlen zu erheben sind.

Auf Basis dieser Bestimmung wurde – wie schon für die Kalenderjahre 2020 und 2021 – auch 2023 eine diesbezügliche Markterhebung für das Kalenderjahr 2022 durchgeführt. Im Zuge der Erhebung wurden Reichweiten (Marktanteile), Versorgungsgrade sowie Nutzer- und Zuschauerzahlen unmittelbar bei sämtlichen Anbietern abgefragt.

Zur Art der Erhebung

Insgesamt wurden 470 Anbieter angeschrieben, worunter sich 165 Fernsehveranstalter, 169 Anbieter von Abrufdiensten, 74 Hörfunkveranstalter sowie 164 Kabelnetzbetreiber befanden. Berücksichtigt wurden alle zum Stichtag 09.01.2023 im Verzeichnis der KommAustria aufgelisteten Dienste, die im Kalenderjahr 2022 aktiv waren. In dieser Grundgesamtheit kam es im Kalenderjahr 2022 zur Aufnahme von 29 Fernsehprogrammen, 37 Abrufdiensten und 19 Hörfunkprogrammen sowie zur Inbetriebnahme von zwei Kabelnetzen. Im selben Zeitraum erfolgte die Beendigung von 16 Fernsehprogrammen, zwölf Abrufdiensten, vier Hörfunkprogrammen und vier Kabelnetzen.

Im Zuge der Erhebung wurden folgende Fragen gestellt:

Fernsehprogramme:

- Wie hoch war die durchschnittliche Tagesreichweite in der Zielgruppe 12+ (Montag bis Sonntag) des Fernsehprogramms im vorangegangenen Kalenderjahr (in %)?
- Wie hoch war der durchschnittliche Marktanteil in der Zielgruppe 12+ (Montag bis Sonntag) des Fernsehprogramms im vorangegangenen Kalenderjahr (in %)?

Abrufdienste/nicht-lineare audiovisuelle Mediendienste:

- Wie viele Nutzer (Abonnenten oder Einzelkunden) hatte der Abrufdienst im Durchschnitt im vorangegangenen Kalenderjahr?
- Wie viele Abrufe hatte der Abrufdienst im vorangegangenen Kalenderjahr?

Die in diesem Dokument dargestellten Daten beruhen auf den Eigenangaben der Diensteanbieter und können sich je nach Angebot demgemäß auf unterschiedliche Bezugsgrößen (etwa Versorgungsgebiete) beziehen. Die Antworten der Diensteanbieter lassen daher in ihrer Gesamtheit nur eine bedingte Vergleichbarkeit zu.

¹⁴ Stand 18. April 2023

Zur Richtigkeit der Daten

Die Richtigkeit der Rohdaten kann von der KommAustria nicht überprüft werden. Insbesondere im Bereich von Reichweiten und Marktanteilen ist festzuhalten, dass deren Erhebung für Mediendienste mit kleinen regionalen bzw. lokalen Versorgungsgebieten in österreichweiten Untersuchungen in der Praxis nicht stattfindet, da die Fallzahlen (Befragten) in den jeweiligen kleinen Versorgungsgebieten zu gering sind, um verwertbare Daten zu erhalten. Um valide Ergebnisse auch für kleine Versorgungsgebiete zu erzielen, müssten die Fallzahlen österreichweiter Erhebungen enorm aufgestockt oder für sämtliche regionalen oder lokalen Versorgungsgebiete individuelle Nutzungsstudien beauftragt werden. Beide Varianten sind für Mediendienstanbieter wirtschaftlich nicht darstellbar.

3.3.2 Marktbericht 2022

Die abgefragten Daten nach § 65 AMD-G lassen sich in drei Bereiche unterteilen:

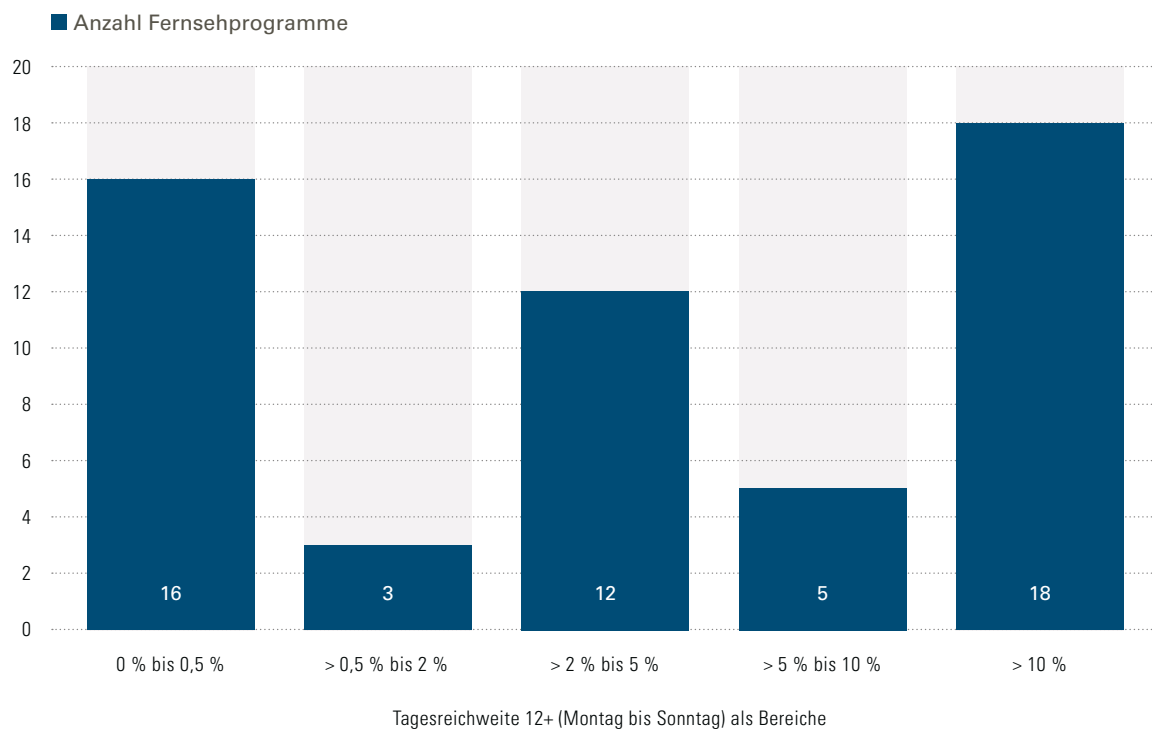
- Fernsehprogramme
- Abrufdienste
- Kabelnetze

Zur vollständigen Darstellung des Rundfunkmarktes sind in weiterer Folge auch ausgewählte Daten betreffend Hörfunk angeführt. Diese beruhen auf freiwilligen Angaben von Hörfunkveranstaltern.

3.3.2.1 Fernsehprogramme

Im Bereich der Fernsehprogramme wurde die Tagesreichweite sowie der Marktanteil in der Zielgruppe 12+ für den Zeitraum Montag bis Sonntag abgefragt. Die angeschlossenen Diagramme zeigen die rückgemeldeten Daten in Form einer Bereichseinteilung als Balkendiagramme. Die Daten enthalten sowohl Fernsehprogramme mit bundesweiter als auch lokaler und regionaler Verbreitung und beziehen sich bei angegebener Reichweite und Marktanteil auf das jeweilige Versorgungsgebiet des Fernsehveranstalters, insoweit sind die Daten miteinander nur bedingt vergleichbar.

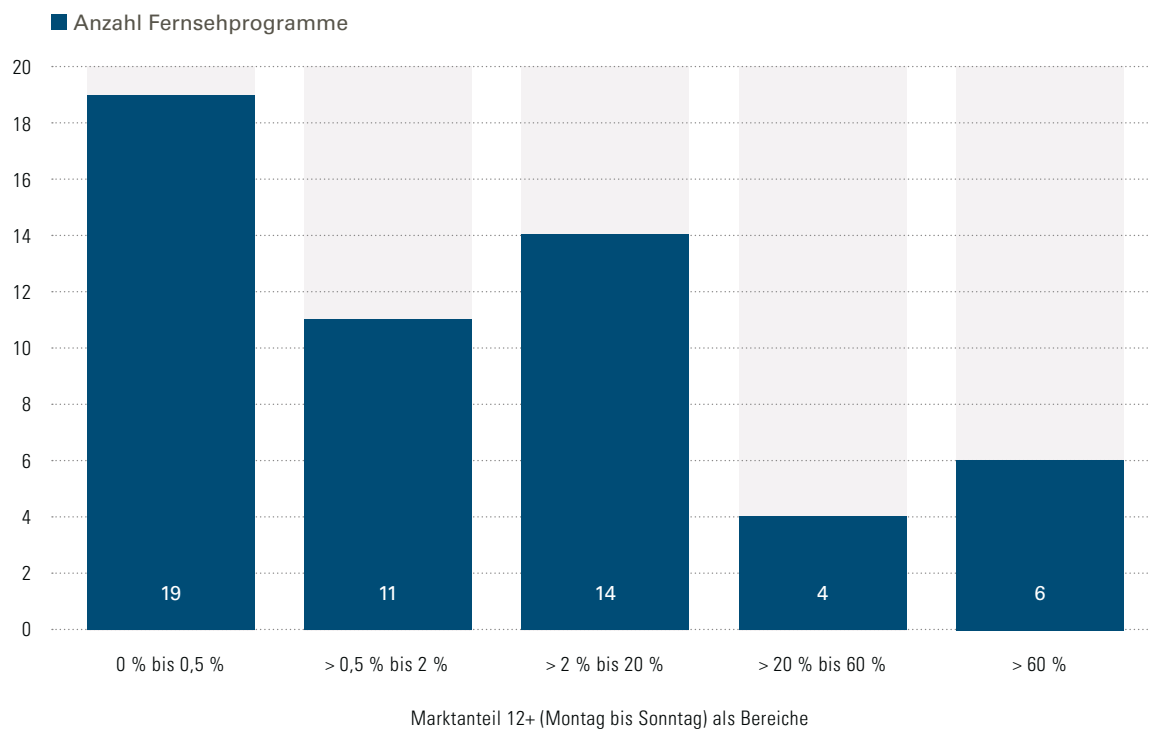
Abbildung 07: Anzahl der Fernsehprogramme Tagesreichweite 12+ in Bereichen (2022)
(bei 197 Anbietern sind keine Daten vorhanden/verfügbar)



Im Vergleich zu obiger Grafik stellte sich die Anzahl der Fernsehprogramme betreffend Tagesreichweite 12+ (Montag bis Sonntag) im Jahr 2021 dar wie folgt:

- 0 % bis 0,5 %: 16
- mehr als 0,5 % bis 2 %: 9
- mehr als 2 % bis 5 %: 9
- mehr als 5 % bis 10 %: 5
- mehr als 10 %: 18
- keine Daten vorhanden/verfügbar: 194

Abbildung 08: Anzahl der Fernsehprogramme Marktanteil 12+ (2022) (in Bereichen)
(bei 197 Anbietern sind keine Daten vorhanden/verfügbar)



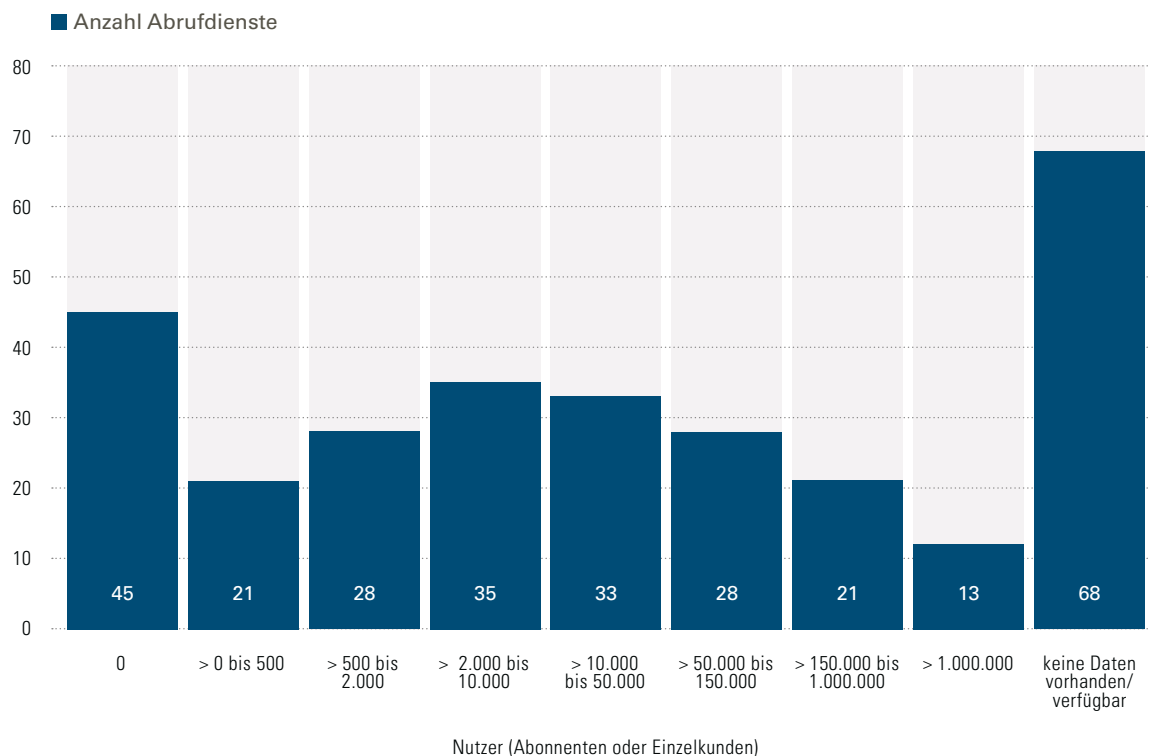
Im Vergleich zu obiger Grafik stellte sich die Anzahl der Fernsehprogramme betreffend Marktanteil 12+ (Montag bis Sonntag) im Jahr 2021 dar wie folgt:

- 0 % bis 0,5 %: 18
- mehr als 0,5 % bis 2 %: 15
- mehr als 2 % bis 20 %: 19
- mehr als 20 % bis 60 %: 2
- mehr als 60 %: 4
- keine Daten vorhanden/verfügbar: 193

3.3.2.2 Abrufdienste

Im Bereich der Abrufdienste bezogen sich die Fragen auf die Anzahl der Nutzer (Abonnenten oder Einzelkunden) sowie auf die Anzahl der Abrufe. Wie schon für den Bereich Fernsehprogramme wurden auch hier die rückgemeldeten Zahlen für die Darstellung als Balkendiagramm in Bereiche gegliedert.

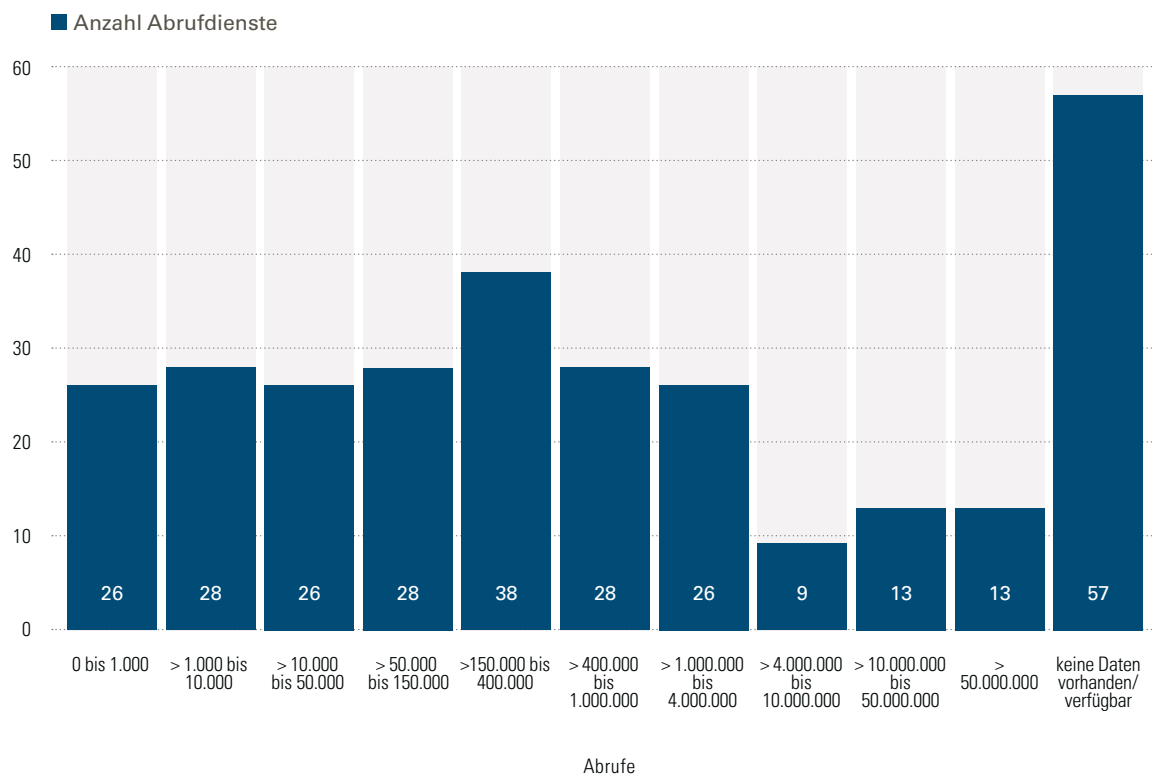
**Abbildung 09: Anzahl Nutzer (Abonnenten oder Einzelkunden) von Abrufdiensten (2022)
(in Bereichen)**



Im Vergleich zu obiger Grafik stellte sich die Anzahl der Nutzer (Abonnenten oder Einzelkunden) im Jahr 2021 dar wie folgt:

- 0: 66
- mehr als 0 bis 500: 33
- mehr als 500 bis 2.000: 21
- mehr als 2.000 bis 10.000: 33
- mehr als 10.000 bis 50.000: 35
- mehr als 50.000 bis 150.000: 22
- mehr als 150.000 bis 1.000.000: 17
- mehr als 1.000.000: 11
- keine Daten vorhanden/verfügbar: 37

Abbildung 10: Anzahl der Abrufe (2022) (in Bereichen)



Im Vergleich zu obiger Grafik stellte sich die Anzahl der Abrufe im Jahr 2021 dar wie folgt:

- 0 bis 1.000: 28
- mehr als 1.000 bis 10.000: 36
- mehr als 10.000 bis 50.000: 35
- mehr als 50.000 bis 150.000: 26
- mehr als 150.000 bis 400.000: 31
- mehr als 400.000 bis 1.000.000: 27
- mehr als 1.000.000 bis 4.000.000: 21
- mehr als 4.000.000 bis 10.000.000: 9
- mehr als 10.000.000 bis 50.000.000: 14
- mehr als 50.000.000: 8
- keine Daten vorhanden/verfügbar: 40

3.3.2.3 Hörfunkprogramme

In der Kategorie Hörfunk wurden Tagesreichweite sowie Marktanteil abgefragt, wobei für das dargestellte Balkendiagramm konkret die Tagesreichweite sowie der Marktanteil in der Zielgruppe 10+ für den Zeitraum Montag bis Sonntag abgefragt wurden. Auch hier erfolgt die Darstellung in Diagrammform durch Gliederung der gemeldeten Daten in Bereiche. Die Daten enthalten sowohl Hörfunkprogramme mit bundesweiter als auch lokaler und regionaler Verbreitung und beziehen sich angegebene Reichweite und Marktanteil auf das jeweilige Versorgungsgebiet des Hörfunkveranstalters.

Abbildung 11: Anzahl der Hörfunkprogramme Tagesreichweite 10+ (2022)
(61 Anbieter haben keine Angabe gemacht)

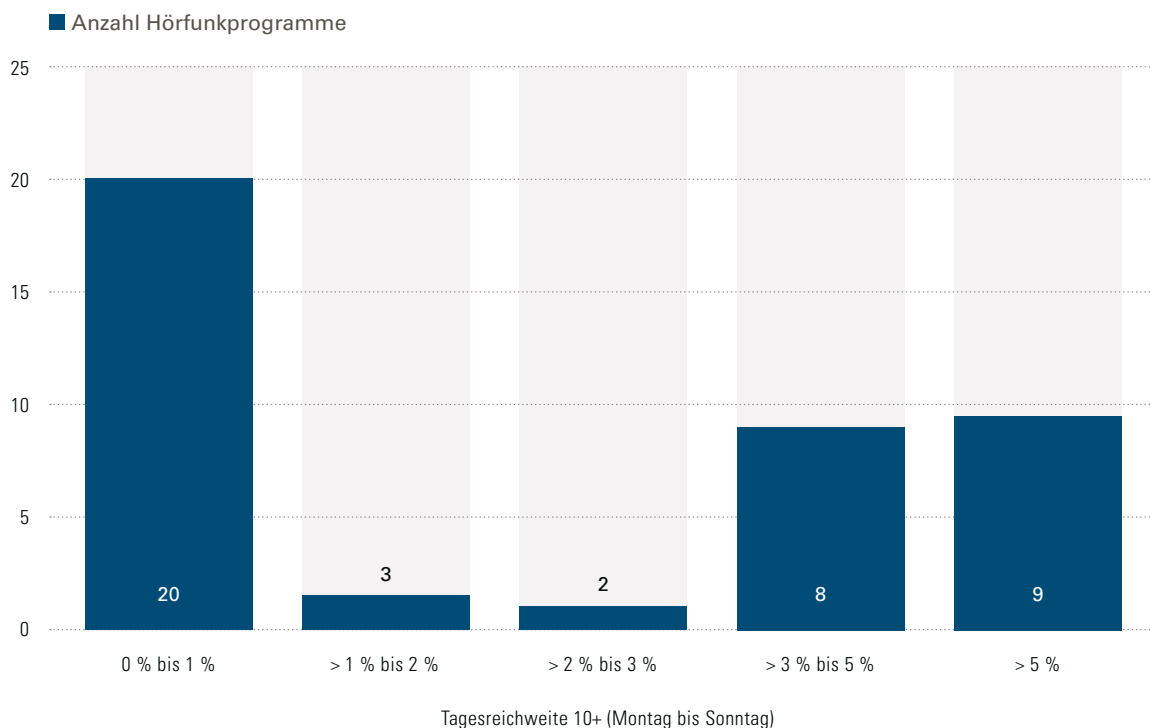
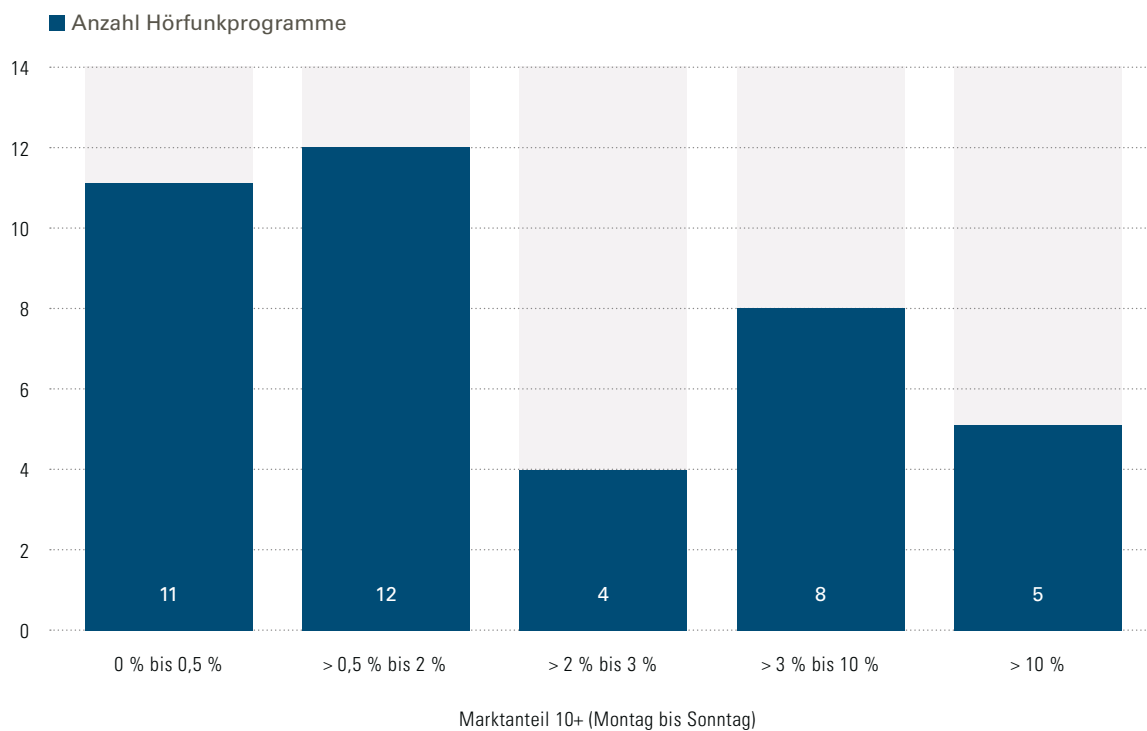


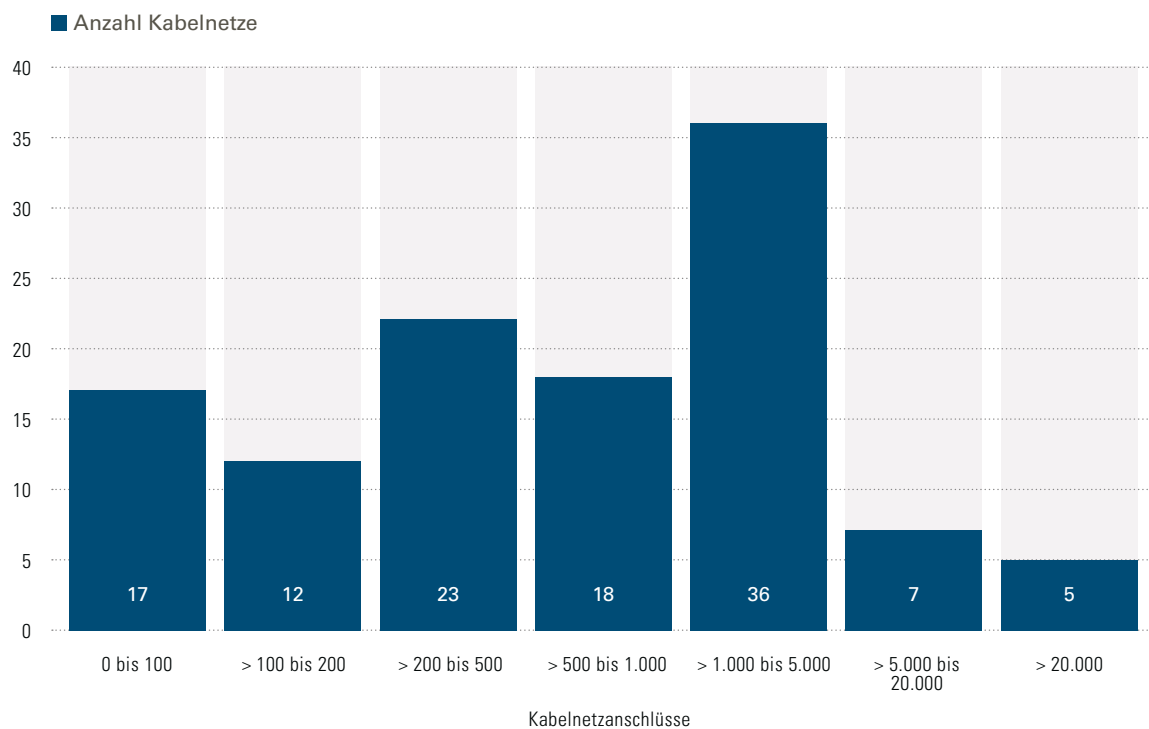
Abbildung 12: Anzahl der Hörfunkprogramme Marktanteil 10+ (2022)
(63 Anbieter haben keine Angabe gemacht)



3.3.2.4 Kabelnetze

Für den Bereich der Kabelnetze wurde die Anzahl der Anschlüsse abgefragt. Auch hier wurden die diesbezüglichen Zahlen in Bereiche unterteilt und auf Basis dieser Unterteilung das beigefügte Balkendiagramm erstellt.

Abbildung 13: Anzahl der Kabelnetze betreffend Kabelnetzanschlüsse (2022) (in Bereichen)



3.3.3 Ausgewählte Detailergebnisse

Darüber hinaus wurden beispielhaft aus den verschiedenen Bereichen Erhebungsergebnisse herausgegriffen, welche anbei für das gesamte Jahr 2022 dargestellt werden. Anzumerken ist, dass die Darstellung auf den Eigenangaben der Diensteanbieter beruhen.

Abbildung 14: Top 10 der bundesweiten Fernsehprogramme nach Tagesreichweite 12+ (in Prozent) (2022)

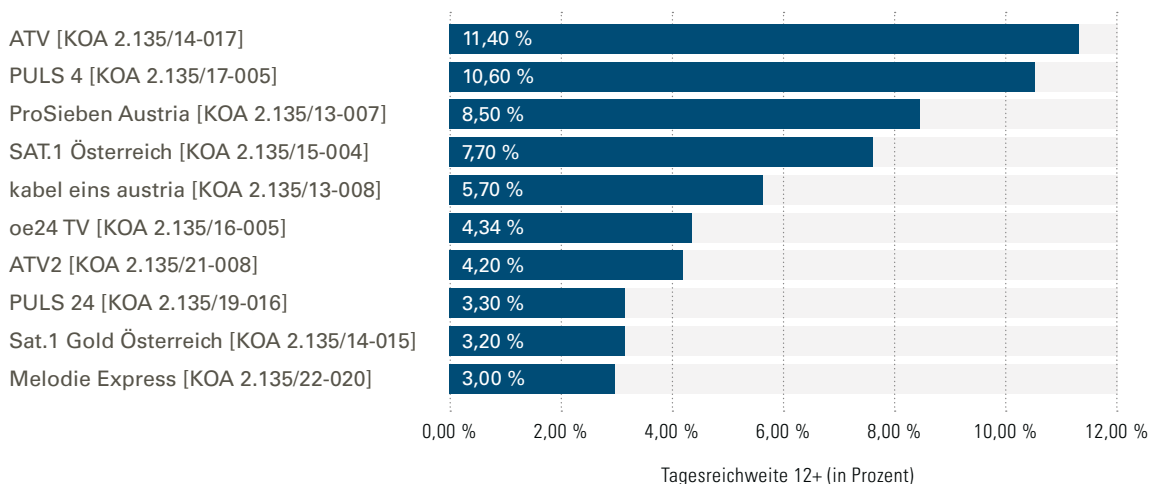


Abbildung 15: Top 10 der Abrufdienste nach Anzahl der Nutzer (Abonnenten oder Einzelkunden) (2022)

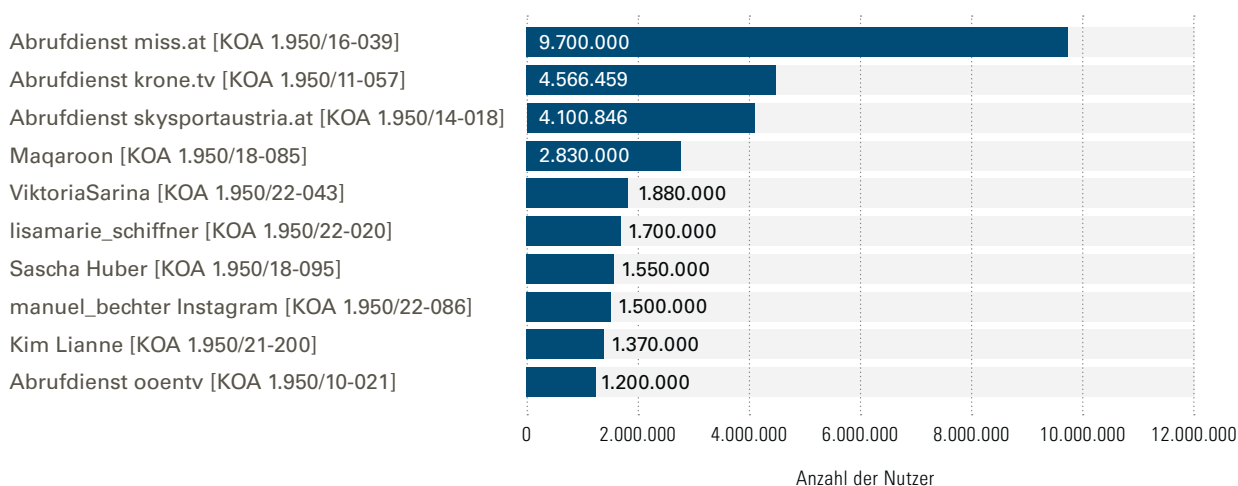


Abbildung 16: Top 10 der Abrufdienste nach Anzahl der Abrufe (2022)

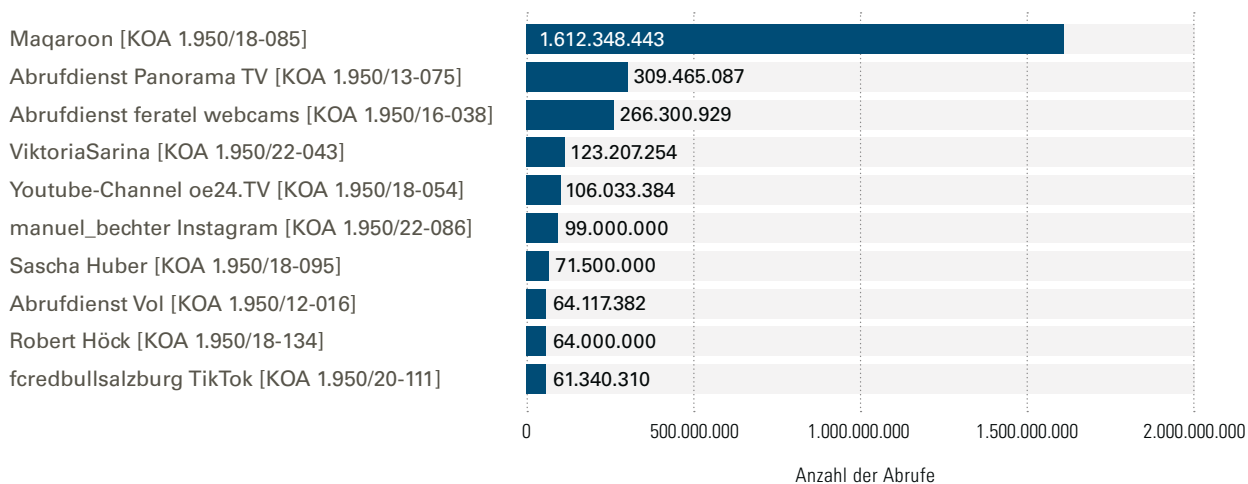


Abbildung 17: Verhältnis Anteil der Nutzer (Abonnenten oder Einzelkunden) der Top 10 der Abrufdienste zu Anteil der Nutzer (Abonnenten oder Einzelkunden) der restlichen Abrufdienste (in Prozent) (2022)

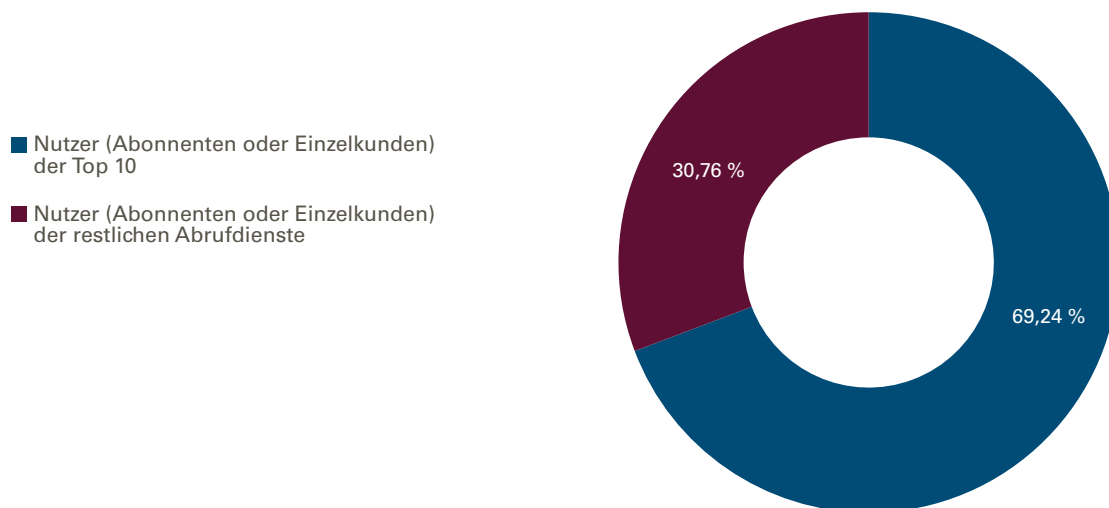
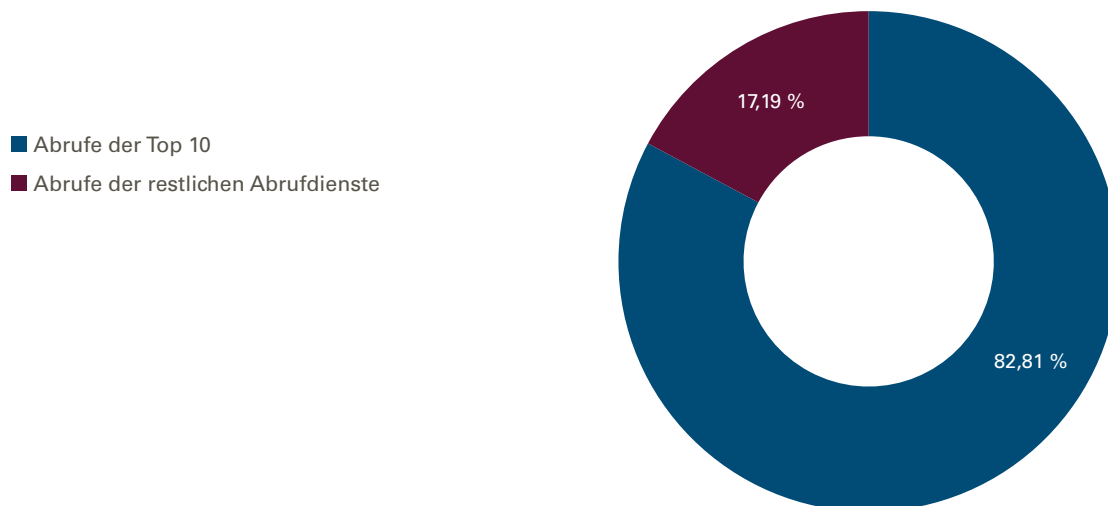


Abbildung 18: Verhältnis Anteil der Abrufe der Top 10 der Abrufdienste zu Anteil der Abrufe der restlichen Abrufdienste (in Prozent) (2022)



3.3.4 Verweis auf Darstellung der gesamten Erhebungsergebnisse

Die gesamthafte Aufstellung der Erhebungsergebnisse für die Bereiche Fernsehen sowie Abrufdienste ist auf der Website der RTR unter <https://www.rtr.at/Reichweiten-undMarktanteilserhebung2022> abrufbar.

Die Aufstellung enthält folgende Informationen:

Fernsehen:	Anbieter, Dienst, Zeitraum (von-bis), Tagesreichweite 12+ (in %), Marktanteil 12+ (in %)
Abrufdienste:	Anbieter, Dienst, Zeitraum (von-bis), Anzahl Nutzer (Abonnenten oder Einzelkunden), Anzahl Abrufe

Anzumerken ist nochmals, dass die Darstellung auf den Eigenangaben der Diensteanbieter beruht und sich insbesondere Reichweiten und Marktanteile auf das jeweilige Versorgungsgebiet des Diensteanbieters beziehen.

3.4 Fortgang der Rundfunk-Digitalisierung

3.4.1 Digitales, lineares Fernsehen

Die TV-Übertragung und der TV-Empfang per Satellit, Antenne (Terrestrik) und über Kabelnetze findet in Österreich ausschließlich mit digitalen Übertragungstechnologien statt.

Im Jahr 2022 lebten nach Angaben des Vereins Arbeitsgemeinschaft Teletest (AGTT) 7,546 Millionen Österreicherinnen und Österreicher im Alter ab 12 Jahren in 3,872¹⁵ Millionen Fernsehhaushalten. Allerdings sind beide Zahlen seit Ende 2019 von der AGTT „eingefroren“. Grund dafür ist die Absicht, einen zuverlässigeren (Durchschnitts-) Wert für die Entwicklung des Anteils der österreichischen Haushalte zu ermitteln, in denen mindestens ein TV-Empfangsgerät vorhanden ist¹⁶.

Die AGTT, ein Zusammenschluss aus österreichischen TV-Veranstaltern und deren Werbezeiten-Vermarktern, beauftragt das Marktforschungsinstitut GfK Austria mit der Auswertung der Fernsehnutzung in Österreich. Teil der regelmäßigen Marktuntersuchungen von GfK Austria ist es auch, in Zusammenarbeit mit dem Marktforschungsinstitut IFES den sich langfristig verändernden Prozentsatz österreichischer Haushalte abzubilden, die über zumindest ein TV-Empfangsgerät verfügen (TV-Haushalte). Gegenwärtig sind rund 97 % aller österreichischen Haushalte auch TV-Haushalte. Die Tendenz geht aber schon erkennbar in Richtung 96 %. Die quartalsweisen Befragungswerte sind ständig schwankend und erschweren die Planung der Mediaagenturen. So wird nun die fixierte Anzahl der TV-Haushalte und der darin lebenden Menschen quartalsweise der stetig steigenden Zahl der Gesamthaushalte laut Mikrozensus der Statistik Austria gegenübergestellt. In dieser Relation sinkt der Anteil der TV-Haushalte und der darin lebenden Menschen beständig und linear und spiegelt nach Ansicht der AGTT eine realistischere Entwicklung wider.

Die fixierten Werte zu TV-Haushalten und der darin lebenden Menschen stehen unter Beobachtung der AGTT, um nötige Anpassungen vorzunehmen, sobald die tatsächlichen Zahlen erkennbar und über eine Schwankungsbreite hinaus abweichen.

Die in diesem Bericht später dargestellten Einzelwerte für Kabel-, Satelliten- und Terrestrik-Haushalte unterliegen keiner Festlegung, sondern bilden den Erhebungsstand ab.

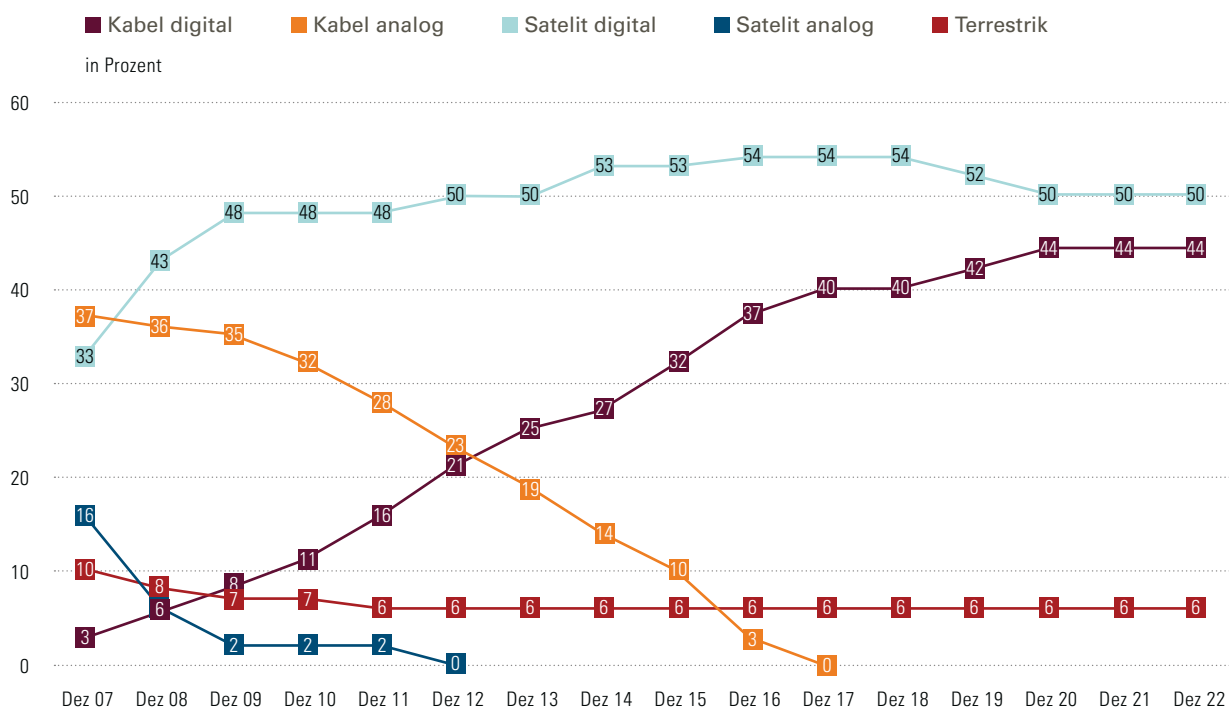
3.4.1.1 Verteilung klassischer TV-Empfangswege auf die TV-Haushalte

Der Prozentsatz der TV-Haushalte mit Satellitenempfang blieb gegenüber dem Vorjahr stabil bei 50 %. Auch der Anteil der TV-Haushalte mit einem Kabelfernsehanschluss veränderte sich zum Jahresende 2022 mit 44 % nicht. Ebenso behauptete die Terrestrik (DVB-T2 / DVB-T, „Digitales Antennenfernsehen“) ihren seit 2011 unveränderten Prozentsatz von rund 6 % der TV-Haushalte, in denen sie die primäre Empfangsform für lineares Fernsehen darstellt.

¹⁵ Alle Daten Arbeitsgemeinschaft TELETTEST/GfK Austria 2022, wenn nicht anders angegeben.

¹⁶ Gemäß Mikrozensus, Statistik Austria

Abbildung 19: Empfangsebenenverteilung in österreichischen TV-Haushalten 2007 – 2022



Quelle: AGTT/GfK Austria

Leichte Veränderungen zum Vorjahr weist GfK Austria jedoch bei den absoluten Zahlen der Satelliten- und Kabelhaushalte für das Jahr 2022 aus, die sich aber prozentuell in der Empfangsebenenverteilung auf die TV-Haushalte noch nicht bemerkbar machen. Dieser Trend war auch 2021 zu beobachten, allerdings in geringeren absoluten Zahlen.

So ging die Zahl der TV-Haushalte mit einem Kabelanschluss als Fernsehempfangsweg zum Dezember 2022 gegenüber dem Vorjahresmonat um 7.000 Haushalte auf 1,712 Millionen Haushalte zurück (2021: - 4.000 Haushalte), während die Plattform Satellit um 9.000 Haushalte auf 1,937 Millionen wuchs (2021: + 3.000 Haushalte). Die Terrestrik (Empfang mit Haus- oder Zimmerantenne) nutzten im Dezember 2022 mit 224.000 Haushalten lediglich 1.000 Haushalte weniger als im Dezember 2021 (2021: 225.000 Haushalte, keine Veränderung zu 2020).

Damit ging die Zahl der Kabel- und Terrestrik-Haushalte jeweils um weniger als 0,5 % zurück. Aber auch der Zuwachs der Satelliten-Haushalte blieb unter 0,5 %.

3.4.1.2 In Haushalten mit Terrestrik-Empfang (inkl. Zweitgeräte) leben 562.000 Menschen

Die Zahl der Personen im Alter ab 12 Jahren, die zum Endstand des Jahres 2022 das digitale Antennenfernsehen als primäre bzw. einzige TV-Empfangsform in den 224.000 österreichischen Terrestrik-Haushalten nutzten, ist wieder leicht gestiegen. Sie nahm um 4.000 Menschen auf 379.000 zu (2021: 375.000). Das entspricht einem Anteil von 5 % der TV-Bevölkerung im Alter ab 12 Jahren.

Zusätzlich zu den TV-Haushalten, in denen das digitale Antennenfernsehen die einzige Empfangsform darstellt, wird DVB-T/DVB-T2 auch in Satelliten- und Kabel-Fernsehhaushalten als ergänzende Empfangsart genutzt. Gründe hierfür sind zumeist der Empfang lokaler Fernsehprogramme, die oft mittels DVB-T oder DVB-T2 übertragen werden, oder eine einfache Lösung zur Ausstattung von Nebenräumen mit Zweitgeräten.

So sind zu den rund 379.000 Zuseher:innen im Alter ab 12 Jahren, die in reinen Terrestrik-Haushalten leben, aus Satelliten-Haushalten mit zusätzlicher Terrestrik-Nutzung 139.000 Personen hinzuzurechnen. Aus Kabelhaushalten mit ergänzender Terrestrik-Nutzung kommen weitere 44.000 Personen hinzu.

Demnach hatten im Dezember 2022 562.000 Menschen bzw. 7,4 % der TV-Bevölkerung ab 12 Jahren (2021: 7,8 %) Zugang zu terrestrischem Fernsehempfang über DVB-T/DVB-T2 im eigenen Haushalt.

3.4.1.3 Technische Reichweite nationaler und regionaler Terrestrik-Multiplexe (DVB-T/-T2) mit in Summe 80 TV-Programmen

Multiplexe A, B, D, E und F – bundesweite Programmangebote

Die technische Bevölkerungsreichweite des bundesweiten Multiplex A (MUX A) blieb im Jahr 2022 bei 98 %. Auch die technische Reichweite der weiteren nationalen Multiplexe B, D, E und F (MUX B, D, E, F) blieb bei 92 % der Bevölkerung.

Auf MUX A und MUX B werden bundesweit, kostenlos¹⁷ und in High Definition (HD)-Auflösung die Programme 3sat, ATV, ORF 1, ORF 2 Regional (jeweils drei Ausgaben pro Bundesland), ORF III, ORF SPORT + und ServusTV übertragen, außerdem ATV2, PULS 4 und RTL Austria in SD-Auflösung. ORF 1 und ORF 2 (Regionalausgabe Wien) werden zusätzlich in Standard Definition (SD)-Auflösung zum freien Empfang ohne Registrierung angeboten.

HGTV, RTL HD Austria und ZDF info sind ebenfalls am MUX B, jedoch Teil eines aufpreispflichtigen Gesamtpaketes, das auch Zugang zu weiteren Programmen auf den MUXen D, E und F erlaubt.

Im Programmbouquet des MUX F wird mit Puls 24 (in SD) ein weiteres Programm österreichischer Herkunft kostenlos und bundesweit verbreitet und ist nach Registrierung zu empfangen. Darüber hinaus enthalten die MUXe D, E und F insgesamt 47 TV-Programme, darunter die meisten der bekannten öffentlich-rechtlichen und privaten Angebote aus Deutschland (in HD- oder SD-Auflösung) sowie einige Pay-TV-Kanäle¹⁸.

Der Prozentsatz der Bevölkerung, der zudem auch im Empfangsgebiet der regional unterschiedlich belegten Multiplex C-Angebote (MUX C) verschiedener Betreiber lebt (DVB-T und DVB-T2), blieb im Vergleich zum Vorjahr gerundet ebenso unverändert bei 64 %, stieg aber im Kommabereich leicht an, nachdem die KommAustria im Jahr 2022 das kleinräumige DVB-T Versorgungsgebiet Turrach (Steiermark) bewilligte.

Multiplex C – regionale Programmangebote

Die auf den verschiedenen MUX C-Senderstandorten in den Bundesländern übertragenen Regionalprogramme ergänzen das überregionale und internationale Programmangebot der MUXe A, B, D, E und F vorwiegend durch Sendungen, die sich der Berichterstattung aus den jeweiligen Regionen widmen und so einen wichtigen Beitrag zum demokratischen Diskurs liefern.

¹⁷ Registrierung beim Multiplex-Betreiber erforderlich

¹⁸ Gesonderter Aufpreis

Dies sind:

ATV - Das Magazin	Kurier TV HD	RE/eins Das Außerfernsehen
ATV-Magazin Murtal	Ländle TV	RTV HD
DORF TV (OÖ)	LT1 HD	Schladming-Dachstein TV
Ennstal TV	M4TV	STV 1 Regional TV Bad Ischl
FREIZEITFERNSEHEN	Oberland TV	VOL.AT TV
KRONE TV (W, ST)	oe24.TV	W24
KULT1	Okto	

An einigen, in größeren Ballungsräumen gelegenen MUX C-Standorten werden zudem auch internationale Programme regional ausgestrahlt. Dazu zählen Bibel TV, Comedy Central, Hope Channel, kabel eins Doku, ProSiebenMAXX, TLC Austria, TVP World, SRF 1, SRF zwei und WELT.

Unter <https://www.rtr.at/medien/service/verzeichnisse/mux/MUXC.de.html> können Informationen zu den Lizenzinhaberinnen für den Betrieb der jeweiligen regionalen Multiplexe („MUX C“) sowie zu den dort verbreiteten, insgesamt 31 TV-Programmen abgerufen werden.

3.4.1.4 In Haushalten mit Satelliten-Empfang leben 4,031 Millionen Menschen

In den 1,937 Millionen Satelliten-Haushalten (2021: 1,928 Mio.) bzw. in den 50 % der TV-Haushalte, die den Satellitenempfang nutzen, lebten zum Endstand des Jahres 2022 4,031 Millionen Menschen im Alter ab 12 Jahren. Dies entspricht einem Anstieg um 17.000 Personen gegenüber dem Vorjahr. Dadurch veränderte sich der prozentuelle Anteil der in Satelliten-Fernsehaushalten lebenden TV-Bevölkerung aber nicht und blieb bei 53 %.

3.4.1.5 In Haushalten mit Kabel-Empfang (inkl. IPTV) leben 3,136 Millionen Menschen

Auch der Prozentsatz der TV-Zuseher:innen im Alter ab 12 Jahren, die in den 1,712 Millionen Kabelhaushalten leben, blieb gegenüber dem Vorjahr mit 42 % unverändert. Deren absolute Zahl sank allerdings um 21.000 auf 3,136 Millionen (2021: 3,157 Mio.).

Zu den Kabelfernsehaushalten zählen sowohl Haushalte, die von ihren Kabelfernsehanbietern mit der klassischen, digitalen Kabel-Übertragungstechnik DVB-C versorgt werden als auch Haushalte, die über ihren Anbieter lineares TV kabelgebunden auf Basis des Internet Protocol streamen, also IPTV-Haushalte, in Österreich vorwiegend über die A1 Telekom Austria („A1 Xplore TV“).

3.4.1.6 Testbetrieb für 5G Broadcast – echter Rundfunk ohne SIM und Datenrate

Zum Zweck der Weiterentwicklung des digitalen Rundfunks und zur Erprobung von Rundfunkanwendungen auf Basis des Übertragungsstandards 5G genehmigte die KommAustria erstmals im November 2019 der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS) einen entsprechenden Pilotversuch im Raum Wien, der nach einer Verlängerung im April 2021 zunächst endete. 2021 wurde eine Phase 2 gestartet, die bis in das Jahr 2023 geplant ist. Der Testbetrieb wird aus Mitteln des beim Fachbereich Medien der RTR eingerichteten Digitalisierungsfonds gefördert.

Für den Empfang linearer, mittels 5G Broadcast verbreiteter Rundfunkprogramme auf 5G-tauglichen Endgeräten, beispielsweise Smartphones oder Tablets, benötigen die Konsument:innen lediglich die im Empfangsgerät ohnehin integrierte Antenne, jedoch keine SIM-Karte und keinen mobilen Internet-

Zugang. Perspektivisch ist aber auch ein Empfang der Signale auf den großen Bildschirmen z.B. in den TV-Haushalten denkbar, wenn die Technologie Einzug in diese Geräte findet und in der Zukunft als Nachfolge-Rundfunkstandard für DVB-T2 zum Einsatz käme.

Die 5G Broadcast-Signale werden nicht auf Mobilfunkbändern, sondern im Bereich der Rundfunkfrequenzen ausgestrahlt, auf denen auch das digital-terrestrische Antennenfernsehen im Standard DVB-T/-T2 verbreitet wird. Auch sind die bisher für DVB-T/-T2 verwendeten Großsendeanlagen für 5G Broadcast geeignet. Die Verbreitung und der Empfang von 5G Broadcast hat somit keinen Einfluss auf das Mobilfunk-Datenvolumen der Nutzer:innen und belastet keine Mobilfunkzellen. Es handelt sich also um eine besonders frequenzökonomische Anwendung zur Verbreitung von Rundfunkangeboten auf mobile Endgeräte. Die 5G Broadcast-Funktionalität ist im 5G Mobilfunkstandard spezifiziert und würde daher von jedem Endgerät unterstützt werden, das im vollen Umfang gemäß der 5G Standard-Spezifikation hergestellt wird.

Der Testbetrieb wird über die zwei Wiener Großsendeanlagen am Kahlenberg und in Liesing durchgeführt. Dafür stellte die KommAustria zunächst befristet bis zum 30. Juni 2020 einen Kanal im 700-MHz-Band zur Verfügung, das bis dahin noch als Rundfunk-Frequenzbereich in der Zuständigkeit der KommAustria lag. Im Spätsommer 2020 kam unter anderen auch dieses Frequenzband für den Auf- und Ausbau von 5G-Mobilfunk zur Versteigerung und ist seit dem 1. Juli 2020 europaweit harmonisiert dem Mobilfunk gewidmet. Daher genehmigte die KommAustria mit Bescheid vom 25. Juni 2020 eine Verlängerung des Testbetriebes im Frequenzbereich von 662 MHz bis 672 MHz für den Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021.

Am 30. April 2021 wurde das Pilotprojekt „5G Broadcast Testbetrieb Wien Phase 1“ abgeschlossen und ein Projektbericht übermittelt.

Unter dem Titel „5G Broadcast Testbetrieb Wien Phase 2“ wurde im Oktober 2021 eine Fortsetzung aus dem Digitalisierungsfonds gefördert. Der Projektzeitraum erstreckt sich vom 01.07.2021 bis zum 30.09.2023. Gegenstand des Projekts Phase 2 ist die Fortsetzung der genauen Prüfung der Eignung der von der 3gpp (3rd Generation Partnership Project) typisierten Technologie „feMBMS - further enhanced Multimedia Broadcast Multicast Service“ sowie die weitere Standardisierung „LTE- based 5G Terrestrial Broadcast“ als möglicher zukünftiger Standard zur Verbreitung terrestrischer Rundfunksignale.

Mit der Genehmigung der Erprobung von 5G Rundfunk trägt die KommAustria auch dem Umstand Rechnung, dass mobile Endgeräte längst und weiter zunehmend zur Grundausstattung der Menschen für den alltäglichen Zugang zu Informationen gehören. Während non-lineare Online-Mediendienste auf Abruf vor allem im Unterhaltungsbereich zunehmend an Bedeutung gewinnen, ist das aktuelle Nachrichtengeschehen weiterhin eine Domäne linearer Informationsangebote. Die Kombination dieser Erkenntnisse zeigt, dass der freie Empfang von 5G Rundfunkangeboten auf mobilen Endgeräten nicht nur technisch leicht und ohne einschränkende Faktoren umzusetzen wäre, sondern für die Informationsgesellschaft auch eine demokratiepolitische Dimension hat, der auch der Gesetzgeber in § 21 AMD-G Rechnung trägt. Demnach sollen der Ausbau und die Weiterentwicklung der digitalen Rundfunkverbreitung auf allen Übertragungsplattformen ermöglicht und unterstützt und Szenarien für die Einführung, den Ausbau und die Weiterentwicklung von digitalem Rundfunk sowie multimedialer Dienste erarbeitet werden.

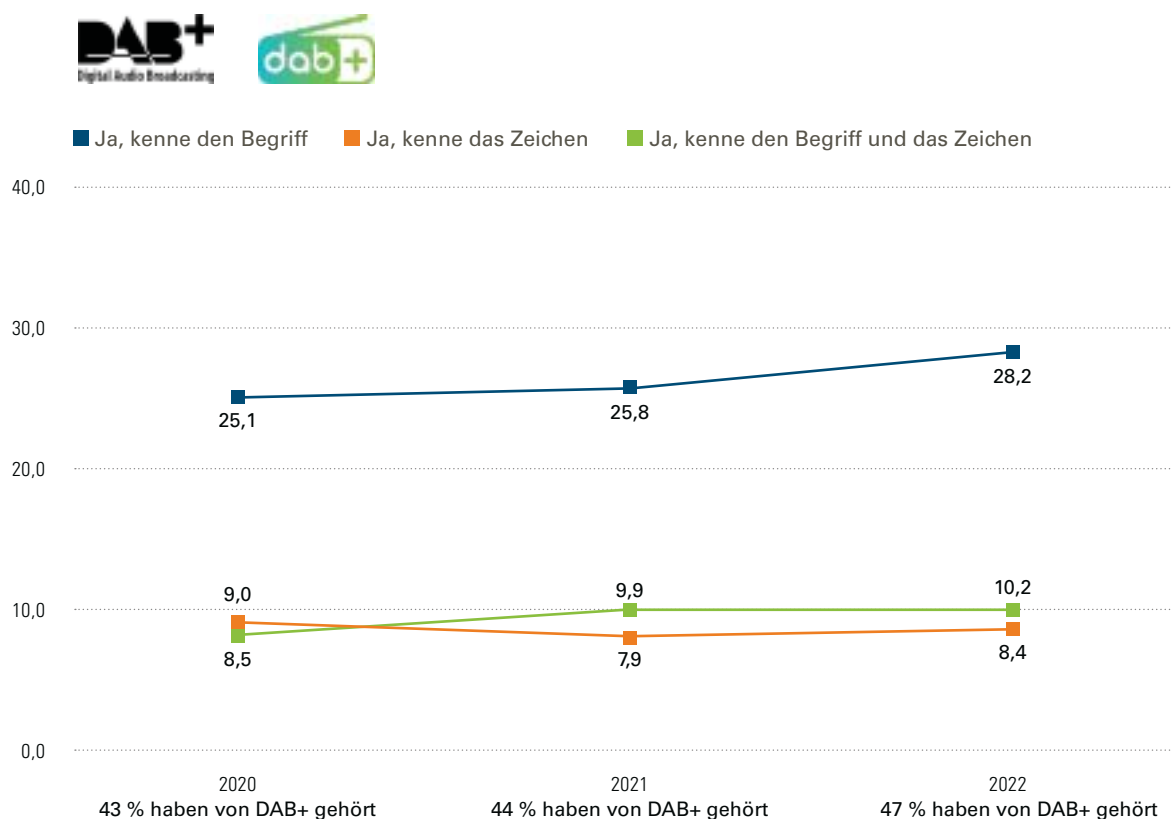
Ein ausgesprochen kritischer Faktor für die Entwicklungsmöglichkeiten von 5G Broadcast ist die internationale Diskussion um eine Umwidmung des auch in Österreich letzten, für digital-terrestrisches Fernsehen verwendeten Frequenzbereichs von 470 bis 694 MHz zugunsten des Mobilfunks. Die Weichen für die zukünftige Verwendung dieses Frequenzbereichs und damit für eine Zukunft oder ein endgültiges Ende des über Antenne zu empfangenden Fernsehens werden voraussichtlich bei der Weltfunkkonferenz im Jahr 2023 (WRC23) gestellt. Vor diesem Hintergrund hat die KommAustria im Jahr 2022 mit der [Publikation „Rundfunk 2030 - Überlebt die Antenne?“](https://www.rtr.at/medien/aktuelles/publikationen/Publikationen/nin/Rundfunk_2030.de.html)¹⁹ einen fundierten Diskussionsbeitrag zu den möglichen Konsequenzen der WRC23 für das Antennenfernsehen und für den ebenso direkt betroffenen Hörfunk sowie zu den derzeit im Frequenzbereich 470 bis 694 MHz stattfindenden Entwicklungen geliefert.

19 https://www.rtr.at/medien/aktuelles/publikationen/Publikationen/nin/Rundfunk_2030.de.html

3.4.2 Digitaler Hörfunk

Seit die KommAustria im Jahr 2013 mit der Verordnung „Digitalisierungskonzept 2013“ im Frequenzband III (Bereich 174 - 216 MHz) erstmals sieben Bedeckungen für den nationalen und regionalen Ausbau von digitalem Hörfunk im Übertragungsstandard DAB+ widmete sowie nach dem Start des ersten regionalen DAB+ Multiplexes im Jahr 2018 im Großraum Wien und des Aufbaus eines ersten nationalen DAB+ Multiplexes ab dem Jahr 2019, nehmen Nutzung, Bekanntheit und Haushaltsausstattung mit Empfangsgeräten für digital-terrestrisches DAB+ in Österreich stetig zu.

Abbildung 20: Bekanntheit DAB+, Trend 2020 – 2022



Quelle: Ipsos, Verein Digitalradio „Bekanntheits- und Reichweitenmessung DAB+, Digitalradio Österreich 2022“

Genau wie UKW-Radio wird auch DAB+ über Antenne verbreitet und empfangen. Voraussetzung für den Empfang sind Radiogeräte, die den digitalen Übertragungsstandard DAB+ beherrschen. Entsprechende Empfänger sind längst flächendeckend und in allen Preisklassen in Österreich erhältlich und unterstützen üblicherweise neben DAB+ auch den UKW-Radioempfang.

Zum Endstand des Jahres 2022 wurden in Österreich über beide DAB+ Multiplexe in Summe 30 Radioprogramme verbreitet. 16 DAB+ Radioprogramme sind auf dem nationalen Multiplex vertreten (MUX I), dessen bundesweiter Ausbau am 28. Mai 2019 begann und der mit Ende der letzten Ausbaustufe im August 2020 eine technische Bevölkerungsreichweite von 83 % erreichte. Optimierungen des Netzes im Jahr 2021 führten zu einer technischen Bevölkerungsreichweite von 84 %.

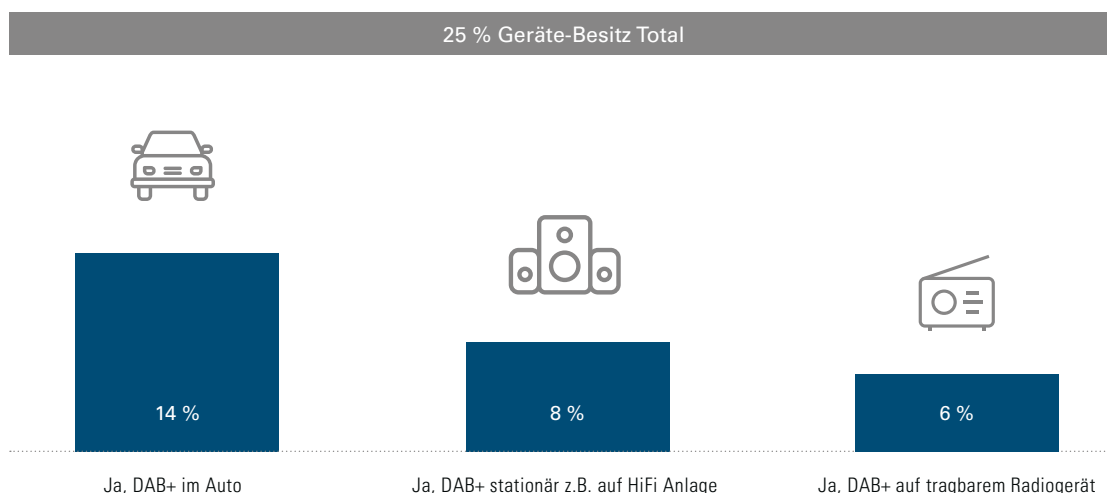
14 weitere DAB+ Radioprogramme werden seit April 2018 im Großraum Wien über den so genannten MUX II mit einer Bevölkerungsreichweite von 2,3 Millionen Menschen ausgestrahlt.

Neben einer Vielfalt gänzlich neuer Programmanbieter verbreiten auch zahlreiche der in Österreich etablierten, namhaften UKW-Privatradio-Veranstalter ihre Programme bereits parallel über DAB+ oder haben eigens dafür weitere Programme entwickelt. So senden die UKW-Privatsender Radio Energy, Mein Kinderradio, Radio Klassik Stephansdom und Radio 88.6 ihre regionalen UKW-Hörfunkangebote auch national über den DAB+ MUX I. Radio Arabella ist in Wien im DAB+/UKW-Simulcast zu empfangen und bietet auf dem nationalen MUX I die Programme arabella HOT und arabella RELAX. Nationale Erweiterungen bestehender regionaler Hörfunkangebote sind auch die Antenne Österreich oder Radio Flamingo. Von den nationalen UKW-Programmanbietern ist das Privatradio „Radio Austria“ ebenfalls national auf MUX I verfügbar. Der ORF und das private Programm Kronehit nutzen den Übertragungsweg DAB+ bisher nicht.

3.4.2.1 DAB+ Empfangsgeräte in bereits 25 % der österreichischen Haushalte

Gemäß der vom Fachbereich Medien der RTR geförderten Studie „DAB+ Digitalradio, Bekanntheits- und Reichweitenmessung 2022“, die das Marktforschungsinstitut Ipsos im Auftrag des Vereins Digitalradio Österreich seit 2020 jährlich durchführt, war im Jahr 2022 bereits jeder vierte Haushalt in Österreich mit mindestens einem DAB+ fähigen Empfangsgerät ausgestattet²⁰.

Abbildung 21: Haushaltsausstattung DAB+ Geräte, Österreich 2022



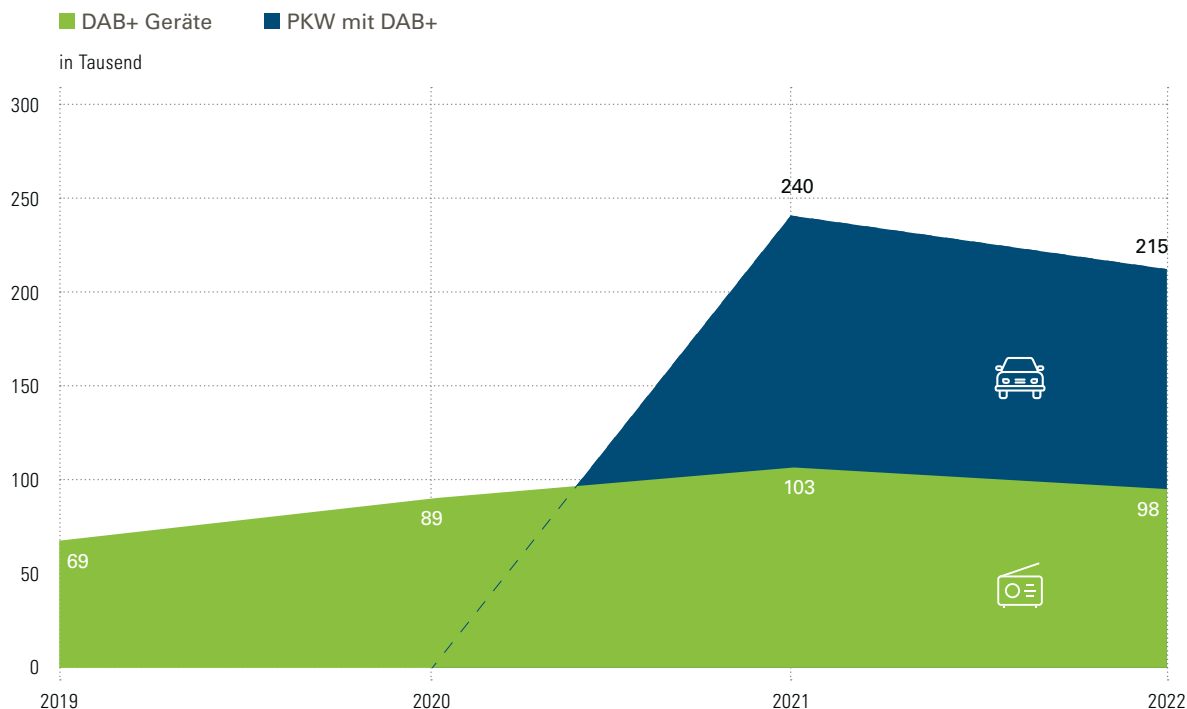
Basis: Total n=2.900, Angaben in %
Ipsos, Verein Digitalradio „Bekanntheits- und Reichweitenmessung DAB+, Digitalradio Österreich 2022“

14 % der österreichischen Haushalte verfügten 2022 über ein DAB+ Autoradio, 8 % der Haushalte nutzten eine DAB+ fähige HiFi-Anlage und in 6 % der Haushalte war ein tragbares DAB+ Radio vorhanden (Ergebnis aus Mehrfachnennungen).

Der hohe Anteil von DAB+ Autoradios geht maßgeblich auf die EU-Richtlinie über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (EECC) zurück, die den Einbau DAB+ fähiger Autoradios in Neuwagen seit Anfang 2021 vorschreibt. Daher treiben gerade die PKW-Neuzulassungen den jährlich stetig steigenden Absatz von DAB+ fähigen Empfangsgeräten voran.

Für viele Österreicher:innen ist das Autoradio seither der erste, imagebildende Eindruck von Klangqualität und erweiterter Angebotsvielfalt, die mit DAB+ einhergehen. 2022 wurden in Österreich rund 215.000 PKW neu zugelassen, 2021 waren es knapp 240.000 Fahrzeuge.

20 Quelle: DAB+ Digitalradio Bekanntheits- und Reichweitenmessung 2022, dabplus.at/Ipsos

Abbildung 22: DAB+ Geräteabsatz, Verhältnis Heimgeräte und Autoradios

Quelle: RTR/GFK Austria – Panelmarkt Radio / Statistik Austria – KFZ Neuzulassungen

Schon 2021 waren, trotz einer Übergangsphase von PKW-Restverkäufen aus älterer Produktion, letztlich 94 % aller neu zugelassenen PKW standardmäßig mit einem DAB+ fähigen Autoradio ausgestattet.

DAB+ Empfänger als Tischradios oder Teil von Musikanlagen sind seit mehr als zehn Jahren in Österreich erhältlich. 2022 wurden gut 98.000 Stück dieser Geräte im österreichischen Fachhandel verkauft (gerundet 2021: 103.000 Stk., 2020: 89.000 Stk., 2019: 69.000 Stk.).

43 % der österreichischen Bevölkerung, die im Jahr 2022 im Verbreitungsgebiet des nationalen DAB+ Multiplexes (MUX I, 84 % Bevölkerungsreichweite) und des regionalen Multiplexes im Großraum Wien (MUX II, techn. Reichweite 2,3 Millionen Menschen) lebten, kennen DAB+ (2021: 39 %) und 22 % der Bevölkerung haben DAB+ Radioprogramme bereits gehört.

Knapp ein Drittel der DAB+ Hörer:innen nutzt das DAB+ Programmangebot (fast) täglich, 75 % mindestens mehrmals im Monat. Auf Gesamt-Österreich hochgerechnet bedeutet das, dass 16 % aller Österreicher:innen mindestens mehrmals im Monat DAB+ Programme hören. Noch 2021 lag dieser Anteil erst bei 12 %, 2020 bei 9 %.

3.4.2.2 Bundesweites DAB+ Angebot (MUX I)

Der seit 2019 in vier Phasen durchgeführte Sendernetzausbau des ersten bundesweiten DAB+ Multiplexes „MUX I“ wurde von der Betreiberin ORS comm GmbH & Co KG (ORS comm) mit Sitz in Wien bereits im August 2020 abgeschlossen und auf einen Versorgungsgrad von 84 % der österreichischen Bevölkerung gebracht.

Auf MUX I werden 16 Radioprogramme verbreitet. Außerdem werden ein elektronischer Programmführer und Verkehrsinformationen in dem für erweiterte Verkehrs- und Reiseinformationen auf digitalen Übertragungswegen entwickelten Übertragungsformat TPEG übertragen.

Die 16 Radioprogramme des MUX I (bundesweit) sind:

Antenne Österreich	Klassik Radio	Radio Maria Österreich
arabella HOT	Mein Kinderradio	Rock Antenne
arabella RELAX	Radio 88.6	Technikum One
ENERGY ÖSTERREICH	radio austria	WELLE 1
ERF Süd	Radio Flamingo	
Jö Live	radio klassik Stephansdom	

3.4.2.3 Regionales DAB+ Angebot im Großraum Wien (MUX II)

Das bereits am 4. April 2018 in Wien auf Basis des Übertragungsstandards DAB+ gestartete und bisher einzige regionale Digitalradio-Bouquet bot Ende des Jahres 2022 vierzehn Programme an. Die der RTG Radio Technikum GmbH von der KommAustria erteilte Betriebslizenz für den regionalen Multiplex in Wien MUX II umfasst das Sendegebiet „Großraum Wien und Teile des Wiener Umlandes“ und kommt auf eine technische Reichweite von rund 2,3 Millionen Menschen.

Die Programmebelegung des MUX II (Wien):

arabella GOLD	MEGA Radio	Radio SOL
ARBÖ Verkehrsradio	NOW Radio	Radio VM1
City23	Radio Arabella	Sout al khaleej
LoungeFM	RADIO FANTASY	Technikum City
lulu.fm	Radio Radieschen	EWf-Emergency Warning Function (wird nur im Krisenfall aktiviert)

3.4.2.4 Emergency Warning Functionality-System über DAB+

Neben 14 Radioprogrammen und einem elektronischen Programmführer wird auf dem DAB+ MUX II in Wien auch das für digitale Übertragungswege entwickelte „Emergency-Warning-Functionality“-System (EWf) bereitgehalten, das im Krisen- und Katastrophenfall sofort aus allen Programmen des Multiplex auf einen Informationskanal umschaltet. Die Information besteht aus einer hörbaren Radiodurchsage und aus Textinformationen, die an DAB+ Empfangsgeräte mit Display übertragen wird. Dabei schalten sich EWf-fähige Radiogeräte auch selbsttätig ein, wenn sie sich im Standby-Modus befinden.

Im Jahr 2021 förderte der Fachbereich Medien der RTR aus dem bei ihr eingerichteten Digitalisierungsfonds ein Projekt der RTG Radio Technikum GmbH, in der Soft- und Hardware entwickelt wurde, um die über DAB+ ausgestrahlten EWf-Signale auch auf elektronischen E-Ink Anzeigetafeln sichtbar zu machen, wie sie im öffentlichen Nahverkehr schon vielfach an Haltestellen von Bussen und Straßenbahnen zur Anzeige von Fahrplänen vorhanden sind.

3.4.2.5 Digitalradio über DVB-T2

Außer auf Basis des Übertragungsstandards DAB+ sind weiterhin auch Radioprogramme digital-terrestrisch über die primär für das Antennenfernsehen genutzten DVB-T2-Multiplexe MUX A und MUX F zu empfangen. Sie sind damit Teil der in Österreich unter dem Namen „simpliTV“ vermarkteten, digital-terrestrischen Programmpakete.

Über den mit der höchsten technischen Bevölkerungsreichweite (98 %) ausgebauten MUX A werden die ORF-Hörfunkprogramme „Radio Österreich 1“ (Ö1), „Hitradio Ö3“ und „radio FM4“ unverschlüsselt ausgestrahlt.

Über den ebenfalls bundesweiten MUX F (technische Bevölkerungsreichweite 92 %) wird das Privatradioprogramm „Radio Maria“ kostenlos, aber verschlüsselt ausgestrahlt. Für den Empfang ist eine einmalige, kostenlose Registrierung erforderlich.

3.4.3 Digitalisierungskonzept der KommAustria

Im Jahr 2022 wurden wesentliche Punkte der Verordnung über ein Digitalisierungskonzept zur Einführung, zum Ausbau und zur Weiterentwicklung von digitalem Rundfunk und anderen Mediendiensten („Digitalisierungskonzept 2021“) umgesetzt, die die KommAustria im Juni 2021 erlassen hatte.

Nachdem das vorangegangene Digitalisierungskonzept aus dem Jahr 2017 den Schwerpunkt im Bereich der Einführung von digital-terrestrischem Hörfunk setzte, ist das Digitalisierungskonzept 2021 breiter ausgerichtet und widmet sich sowohl dem Bereich Hörfunk als auch dem Fernsehen.

Der 2. Abschnitt des Digitalisierungskonzeptes 2021 behandelt die Vorbereitung der Ausschreibung der 2022 ausgelaufenen Zulassungen von lokalen und regionalen Multiplex-Plattformen für digital-terrestrisches Fernsehen (MUX C-Zulassungen).

Diesen folgen die 2023 auslaufenden, bundesweiten Zulassungen für die MUXe D, E und F für digital-terrestrisches Fernsehen. Hierzu startete die KommAustria im April 2022 die Konsultation einer Auswahlgrundsätzeverordnung und im Juli 2022 die Ausschreibung der MUXe D, E und F.

Im Einklang mit den im 6. Abschnitt des AMD-G definierten Zielen zur Unterstützung, Ermöglichung und Einführung sowie des Ausbaus und der Weiterentwicklung der digitalen Rundfunkverbreitung auf allen Übertragungsplattformen und der Beachtung der technischen Weiterentwicklung von Übertragungstechnologien wird nicht nur für die im Rahmen des Digitalisierungskonzeptes 2021 vorgesehenen Ausschreibungen im Bereich des digitalen terrestrischen Fernsehens eine Öffnung für neue Standards über DVB-T2 und HD hinaus vorgesehen, sondern der Einsatz neuer Standards auch bei bestehenden Zulassungen ermöglicht. Damit bereitet das Digitalisierungskonzept 2021 den Weg für neue Technologien sowohl im Bereich der Signalübertragung, etwa durch 5G Broadcast, als auch im Bereich der Bildübertragung, etwa in UHD-Qualität.

Weiters setzt das Digitalisierungskonzept 2021 den mit den vorangegangenen Digitalisierungskonzepten begonnenen Weg fort, sich für die Einführung, den Ausbau und die Weiterentwicklung von digital-terrestrischem Hörfunk im Standard DAB+ an den Erfordernissen des Marktes zu orientieren. Die KommAustria nahm daher die Durchführung einer weiteren Interessenbekundung zur Erhebung des Bedarfs an weiteren DAB+ Programmplätzen in das Konzept auf, um daran anknüpfend bei entsprechendem Bedarf weitere Multiplex-Plattformen auszuschreiben. Die Bedarfserhebung wurde im Zeitraum 30. September bis 28. Oktober 2021 durchgeführt. Die Auswertung und damit das Ergebnis der Erhebung wurde am 28. Februar 2022 veröffentlicht.

3.5 Bericht zur Selbstkontrolle im Bereich der kommerziellen Kommunikation 2022

3.5.1 Allgemeines und rechtlicher Rahmen der Selbstregulierung

Im Jahr 2009 wurde der „Fonds zur Förderung der Selbstkontrolle bei der kommerziellen Kommunikation“ bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) eingerichtet. Seit 2021 ist der Fonds mit 75.000,00 Euro jährlich dotiert (zuvor 50.000,00 Euro).

Gemäß § 33 Abs. 2 KOG hat die KommAustria einer anerkannten Einrichtung der Selbstkontrolle im Bereich der kommerziellen Kommunikation in Medien im Sinne der Gewährleistung der Unabhängigkeit dieser Einrichtung und zur Sicherstellung der Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben sowie einer wirksamen Durchsetzung ihrer Entscheidungen und Beschlüsse auf Ansuchen zur Deckung der angefallenen Kosten jährlich eine Förderung zu gewähren.

Die Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten brachte einige Änderungen im Bereich der Vorgaben betreffend kommerzielle Kommunikation in audiovisuellen Mediendiensten.

Darüber hinaus ermutigte die EU-Richtlinie die Mitgliedstaaten, zur Umsetzung der Vorgaben den Einsatz von Koregulierung und die Förderung der Selbstregulierung durch Verhaltenskodizes zu unterstützen. Um ein angemessenes Schutzniveau sicherzustellen, wurden dabei auch einheitliche Kriterien definiert, welche Selbstkontrollenrichtungen erfüllen müssen.

Im Zuge der Novellierung des KOG durch BGBl. I Nr. 151/2020 zur Umsetzung des Art. 4a Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2018/1808 und des damit verbundenen Ausbaus der Selbst- und Koregulierung in Österreich wurden die Kriterien für das Vorliegen einer anerkannten Selbstkontrollenrichtung konkretisiert und als Katalog in § 32a Abs. 2 bis Abs. 4 KOG festgeschrieben. Damit soll in Einklang mit Erwägungsgrund 31 der Richtlinie die Wirksamkeit der Selbst- und Koregulierungsmaßnahmen, insbesondere zum Schutz der Verbraucher und zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, sichergestellt werden (vgl. Erl zur RV 462 BlgNR, XXVII. GP, zu Z 19 [§ 32a, § 32b KOG]).

§ 32a KOG sieht folgende Kriterien als Voraussetzung für eine anerkannte Einrichtung der Selbstkontrolle vor:

„Einrichtungen der Selbstkontrolle

§ 32a. (1) Zur Unterstützung bei der Erreichung des Ziels der Sicherstellung der Einhaltung europäischer Mindeststandards durch die Anbieter von Inhalten kann die Tätigkeit anerkannter Einrichtungen der Selbstkontrolle gefördert werden.

(2) Als eine anerkannte Einrichtung der Selbstkontrolle gilt eine Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit, die

- 1. eine breite Repräsentanz der betroffenen Anbieter und umfassende Transparenz im Hinblick auf Entscheidungsgrundlage, Verfahren und Durchsetzung von Entscheidungen gewährleistet,*
- 2. Verhaltensrichtlinien und Verfahrensrichtlinien vorgibt, die von den Hauptbeteiligten allgemein anerkannt sind, und die Ziele der Selbstkontrolle eindeutig definieren,*
- 3. eine regelmäßige, transparente und jedenfalls außenstehende sowie unabhängige Kontrolle und Bewertung der Zielerfüllung sicherstellt,*
- 4. für eine wirksame Behandlung von Beschwerden und die Durchsetzung ihrer Entscheidungen einschließlich der Verhängung wirksamer und verhältnismäßiger Sanktionen im Fall von Verstößen gegen die Verhaltensrichtlinien sorgt und*
- 5. jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit, die festgelegten Ziele und die nach Z 3 und 4 getroffenen Maßnahmen und Entscheidungen erstellt und in geeigneter Weise veröffentlicht.*

(3) Als Sanktionen im Sinne von Abs. 2 Z 4 gelten insbesondere

- 1. die Veröffentlichung einer Entscheidung der Selbstkontrolleinrichtung;*
- 2. die Veröffentlichung der Empfehlung der Selbstkontrolleinrichtung für ein zukünftiges Verhalten;*
- 3. die Aberkennung eines nach den Richtlinien der Einrichtung verliehenen Gütesiegels oder einer Positivprädikatisierung;*
- 4. nach den Rechtsgrundlagen der Einrichtung mögliche Feststellungen einer Verletzung oder Abmahnungen.*

(4) Alle vier Jahre hat die Einrichtung der Selbstkontrolle der Regulierungsbehörde mit einem Bericht zu ihrer Struktur und Arbeitsweise darzulegen, inwieweit sie zum Ziel der Sicherstellung der Einhaltung von Mindeststandards durch die Anbieter von Inhalten beigetragen hat."

Ebenfalls in Umsetzung europarechtlicher Vorgaben wurde ab 01.01.2021 das Aufgabengebiet einer Selbstkontrolleinrichtung im Bereich der kommerziellen Kommunikation gemäß § 33 Abs. 3a KOG dahingehend erweitert, dass für die Gewährung des vollen Förderbetrags die Verhaltensrichtlinien Bestimmungen über unangebrachte audiovisuelle Kommunikation für alkoholische Getränke und für Kinder unangebrachte audiovisuelle Kommunikation über Lebensmittel und Getränke, die Nährstoffe oder Substanzen mit ernährungsbezogener oder physiologischer Wirkung wie insbesondere Fett, Transfettsäuren, Salz/Natrium und Zucker enthalten, deren übermäßige Aufnahme im Rahmen der Gesamternährung nicht empfohlen wird, enthalten müssen.

Ziel dieser Verhaltensrichtlinien soll dabei sein, die Einwirkung audiovisueller kommerzieller Kommunikation für alkoholische Getränke auf Minderjährige einerseits und für die angeführten „ungesunden“, im englischsprachigen Raum als HFSS („high in fat, salt or sugar“) bezeichneten Lebensmittel auf Kinder andererseits wirkungsvoll zu verringern (vgl. § 33 Abs. 3b KOG).

Die KommAustria hat – der Bestimmung des § 33 Abs. 2 letzter Satz entsprechend – Richtlinien für die Vergabe von Mitteln aus dem Fonds zur Förderung der Selbstkontrolle bei der kommerziellen Kommunikation erstellt und veröffentlicht.

Die Wirksamkeit des Selbstregulierungssystems unterliegt dabei der nachprüfenden Kontrolle durch die KommAustria. Um eine solche nachprüfende Kontrolle zu ermöglichen, sieht der Gesetzgeber folgende Berichtspflichten vor:

Gemäß § 32a Abs. 2 Z 5 KOG hat eine Einrichtung zur Selbstkontrolle jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit, die festgelegten Ziele und die nach Z 3 und 4 getroffenen Maßnahmen und Entscheidungen zu erstellen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen (Tätigkeitsbericht).

Gemäß § 33 Abs. 3c KOG ist der KommAustria von einer anerkannten Einrichtung der Selbstkontrolle im Bereich der kommerziellen Kommunikation jährlich bis 31. März des Folgejahres über die Wirksamkeit der Regelungen der Verhaltensrichtlinien sowie über die Art, Anzahl und Erledigung von Beschwerdefällen zu berichten. Diese hat ihre Bewertung und Empfehlungen zur Wirksamkeit in ihrem Tätigkeitsbericht darzustellen (Wirksamkeitsbericht).

Im Frühjahr 2023 legte die Österreichische Gesellschaft zur Selbstkontrolle der Werbewirtschaft als Trägerverein für den Österreichischen Werberat die Berichte für das Jahr 2022 vor.

Mit den nachfolgenden Ausführungen gibt die Regulierungsbehörde auf Basis der übermittelten Berichte einen kurzen Überblick über die gesetzlichen Rahmenbedingungen der Selbstregulierung bei der kommerziellen Kommunikation, informiert über die Selbstkontrolleinrichtung (Österreichischer Werberat) samt ihren Verhaltens- und Verfahrensrichtlinien und deren Wirksamkeit und legt schließlich ihre Bewertung und Empfehlung zur Verbesserung der Wirksamkeit des Selbstregulierungssystems dar.

3.5.2 Österreichischer Werberat

Als eine anerkannte Einrichtung der Selbstkontrolle gilt gemäß § 32a KOG eine Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit, die eine breite Repräsentanz der betroffenen Anbieter gewährleistet und die Kriterien des § 32a KOG erfüllt.

Der Österreichische Werberat (ÖWR), getragen vom Verein „Gesellschaft zur Selbstkontrolle der Werbewirtschaft“, stellt eine solche anerkannte Einrichtung der Selbstkontrolle im Bereich der kommerziellen Kommunikation dar und erhält seit 2009 Förderungen aus dem für diese Zwecke gewidmeten Fonds der KommAustria.

Gemäß den Statuten ist Ziel des Vereins die Organisation der Selbstregulierung der werblichen Wirtschaft in Österreich zur Gewährleistung einer sich selbst über die gesetzlichen Vorgaben hinaus im Hinblick auf die Wahrung ethischer und moralischer Grundsätze und insbesondere auch zum Schutz der Konsumenten vor Missbrauch in der Werbung und zur Förderung der Ethik in der Wirtschaft im Allgemeinen regulierenden, jedoch zugleich dem Bekenntnis zum Wettbewerb und zur freien Meinungsäußerung verpflichteten werblichen Wirtschaft. Diesem übergeordneten Ziel dienen die folgenden weiteren Ziele des Vereins:

- a. die Stärkung der Akzeptanz der Selbstregulierung der werblichen Wirtschaft in Österreich durch eine vertrauensvolle und akzeptierte Selbstregulierungsinstitution für die werbliche Wirtschaft in Österreich auf nationaler und internationaler Ebene,
- b. die Schaffung einer exekutiven Selbstkontrolle in Form des unabhängigen Beurteilungsorgans „Österreichischer Werberat“ sowie durch zweckentsprechende, interessenspolitisch ausgewogene Mitgliederstruktur dieses Organs,
- c. die Schaffung einer Beschwerdemöglichkeit für Konsumenten,
- d. die Weiterentwicklung der Selbstregulierung nach ethischen und moralischen Kriterien,
- e. die Förderung des Ansehens der Werbung in Österreich,
- f. der Schutz der Freiheit der gesetzeskonformen, nicht anstößigen und redlichen Werbung,
- g. die Förderung der Kommunikation in wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen und
- h. die Verhinderung von staatlichen Werbebeschränkungen und das in enger Zusammenarbeit und in Abstimmung mit den betroffenen Unternehmensvertretungen und wichtigen Kommunikationsverbänden Österreichs sowie im Dialog mit Interessenvertretern.

Die Mitglieder des Trägervereins „Gesellschaft zur Selbstkontrolle der Werbewirtschaft“ des ÖWR sind:

- Dialog Marketing Verband Österreich (DMVÖ)
- Verband Österreichischer Zeitungen (VÖZ)
- Verband der Regionalmedien (VRM)
- Österreichischer Rundfunk (ORF)
- Verband Österreichischer Privatsender (VÖP)
- Verband der Österreichischen Markenartikelindustrie (MAV)
- International Advertising Association, Austrian Chapter (IAA)
- Verein Interessensgemeinschaft der Media-Agenturen (IGMA)
- Österreichischer Zeitschriften- und Fachmedienverband (ÖZV)
- Internet Advertising Bureau Austria (IAB)
- Fachverband Film- und Musikwirtschaft
- Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen
- Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie – Lebensmittel
- Fachverband Werbung und Marktkommunikation
- Weischer.Cinema Austria GmbH
- Österreichische Industriellenvereinigung (IV)

Der Vorstand des Trägervereins setzt sich aus dem Präsidenten Michael Straberger, der Vizepräsidentin (Ethik) Roswitha Hasslinger und dem Vizepräsidenten Mag. Gerald Grünberger sowie weiteren 18 Vorstandsmitgliedern zusammen. Aufgrund personeller Änderungen innerhalb der Trägervereinsmitglieder gab es im Laufe des Jahres 2022 Neubesetzungen im Vorstand des ÖWR.

Weitere Organe des Vereines sind die Generalversammlung als Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes, der ÖWR, der als unabhängiges Entscheidungsorgan die Selbstkontrolle der Österreichischen Werbewirtschaft ausübt, der Ethik-Senat als unabhängiger Berufungssenat zur Überprüfung der Urteilssprüche des ÖWR, der Rechnungsprüfer und das vereinsinterne Schiedsgericht zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten.

Der ÖWR selbst besteht aus rund 195 erfahrenen und repräsentativen Persönlichkeiten aus den drei Kernbereichen der Werbewirtschaft (Medien, Agenturen, Auftraggeber) als auch Persönlichkeiten aus anderen Disziplinen und Spezialgebieten wie z.B. Anwälte, Mediziner und Psychologen. Die Mitglieder wurden zuletzt im Oktober 2020 im Rahmen eines dreiteiligen Wahlmodus gewählt; dieser sieht vor, dass die Mitglieder des ÖWR von Gruppen vorgeschlagen und schließlich von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt der Geschäftsführerin Mag. Andrea Stoidl. Aufgrund der Pensionierung einer langjährigen Mitarbeiterin kam es im Jahr 2022 zu einer personellen Neubesetzung in der Geschäftsstelle.

3.5.3 Verhaltensrichtlinien (Ethik-Kodex)

Die Verhaltensrichtlinien des ÖWR in Form des [Ethik-Kodex](#)²¹ (Stand Februar 2021) samt Anhängen sind unter Beteiligung der Branche er- bzw. überarbeitet worden und von den Hauptbeteiligten, insbesondere den Mitgliedern des Trägervereins in den Bereichen Medien, Agenturen, Auftraggeber und übergreifende Institutionen, als Entscheidungs- und Verfahrensgrundlage allgemein anerkannt.

Die Werberätinnen und Werberäte entscheiden auf Basis des Ethik-Kodex über eingelangte Beschwerden.

Der Ethik-Kodex des ÖWR umfasst sogenannte „Grundsätzliche Verhaltensregeln“ sowie „Spezielle Verhaltensregeln“ für verschiedene Bereiche.

Die „Grundsätzlichen Verhaltensregeln“ des Ethik-Kodex sehen folgende allgemeine Werbegrundsätze vor:

„Werbung trägt somit soziale Verantwortung und muss auf die Rechte, Interessen und Gefühle von Einzelnen und Gruppen von Menschen Rücksicht nehmen.“

- 1.1.1. *Werbung soll vom Grundsatz sozialer Verantwortung geprägt sein, insbesondere gegenüber Kindern und Jugendlichen vor dem vollendeten 18. Lebensjahr.*
- 1.1.2. *Werbung muss gesetzlich zulässig sein und muss die gesetzlichen Normierungen strikt beachten.*
- 1.1.3. *Werbung muss den Grundsätzen der Lauterkeit, wie sie im Wirtschaftsleben wie sie im Wirtschaftsleben allgemein anerkannt sind, entsprechen.*
- 1.1.4. *Werbung darf nicht gegen die allgemein anerkannten guten Sitten verstoßen.*
- 1.1.5. *Werbung darf nicht die Würde des Menschen verletzen, insbesondere durch entwürdigende oder diskriminierende Darstellungen.*
- 1.1.6. *Werbung darf nicht gegen den Grundsatz der Redlichkeit und Wahrhaftigkeit verstoßen.*
- 1.1.7. *Werbung darf nicht durch anlehrende und nachahmende Darstellungen irreführen.*
- 1.1.8. *Werbung darf das Recht auf Schutz der Privatsphäre nicht verletzen.*
- 1.1.9. *Werbung muss als solche klar erkennbar sein.*
- 1.1.10. *Werbung soll keinen direkten oder indirekten Kaufzwang auf KonsumentInnen ausüben.*

21 <https://www.werberat.at/selbstdisziplin.aspx>

1.1.11. Werbung soll nicht auf Werbeträgern geschaltet werden, die offensichtlich österreichischen Rechtsvorschriften widersprechen.“

Es gibt weiters grundsätzliche Verhaltensregeln für die Bereiche Ethik & Moral, Gewalt, Gesundheit, Sicherheit, Umwelt, rechtswidriges Werbeumfeld und Influencer Marketing.

Spezielle Verhaltensregeln betreffen die Themenbereiche geschlechterdiskriminierende Werbung (sexistische Werbung), Kinder und Jugendliche, ältere Menschen, Alkohol, Tabak und Kraftfahrzeuge.

In Entsprechung der europarechtlichen und innerstaatlichen Regelungen wurde der Ethik-Kodex im Jahr 2021 überarbeitet und um Regelungen betreffend unangebrachte kommerzielle Kommunikation für alkoholische Getränke und Lebensmittel erweitert.

§ 33 Abs. 3a und 3b KOG sieht vor:

„(3a) Beginnend mit dem Jahr 2021 ist für die Gewährung des vollen Betrags der zur Verfügung stehenden Mittel Voraussetzung, dass die Verhaltensrichtlinien einer Einrichtung der Selbstkontrolle Bestimmungen über

- 1. unangebrachte audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für alkoholische Getränke und*
- 2. für Kinder unangebrachte audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für Lebensmittel und Getränke, die Nährstoffe oder Substanzen mit ernährungsbezogener oder physiologischer Wirkung wie insbesondere Fett, Transfettsäuren, Salz/Natrium und Zucker enthalten, deren übermäßige Aufnahme im Rahmen der Gesamternährung nicht empfohlen wird,*

enthalten.

(3b) Die Verhaltensrichtlinien sollen darauf abzielen,

- 1. die Einwirkung audiovisueller Kommunikation für alkoholische Getränke auf Minderjährige und*
- 2. die Einwirkung audiovisueller Kommunikation für in Abs. 3a Z 2 angeführte Lebensmittel und Getränke auf Kinder wirkungsvoll zu verringern. Für die in Abs. 3a Z 2 angeführten Lebensmittel und Getränke haben die Verhaltensrichtlinien vorzusehen, dass deren positive Ernährungseigenschaften nicht hervorgehoben werden sollen. Die Verhaltensrichtlinien haben unter Berücksichtigung der Empfehlungen europäischer Einrichtungen der Selbstregulierung im Werbebereich in einem angemessenen Interessenausgleich auch auf einschlägige Empfehlungen europäischer Verbraucherschutzverbände Bedacht zu nehmen. Diese Verhaltensrichtlinien sollen ferner insbesondere im Hinblick auf die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für in Abs. 3a Z 2 angeführte Lebensmittel und Getränke anerkannte Ernährungsleitlinien berücksichtigen. Sie sind unter Hinzuziehung der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit zu erarbeiten.“*

Der Ethik-Kodex umfasst seit Februar 2021 auch Richtlinien, die unangebrachte audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für bestimmte Lebensmittel rund um Kindersendungen betreffen (sh. insb. Punkt 2.2.1.4. samt Erläuterungen des Ethik-Kodex). Diese gelten seither auch für Anbieter von Abrufdiensten und Video-Sharing-Plattformen und wurden auf weitere audiovisuelle Kanäle, etwa Videoclips und nutzergenerierte Inhalte, erstreckt:

„2.2.1.4. Unangebrachte audiovisuelle kommerzielle Kommunikation rund um Kindersendungen:

Die nachstehenden Richtlinien gelten für Anbieter audiovisueller Mediendienste, deren Angebot auch Kindersendungen umfasst. Sie zielen darauf ab, die Einwirkung audiovisueller Kommunikation für die im Folgenden näher beschriebenen Lebensmittel und Getränke auf Kinder wirkungsvoll zu verringern (siehe „Allgemeine Grundsätze“ und „Spezielle Bedingungen“ unten). Umfasst ist unangebrachte audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, die Kindersendungen begleitet oder darin enthalten ist.

Als audiovisuelle kommerzielle Kommunikation gelten Bilder (mit oder ohne Ton), die der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Lebensmitteln dienen und einer Sendung oder einem nutzergenerierten Video gegen Entgelt, eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung beigelegt bzw. darin enthalten sind. Dazu zählen unter anderem Fernsehwerbung und Werbung im Rahmen eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf, Sponsoring, Teleshopping und Produktplatzierung.

Die nachstehenden Richtlinien betreffen unangebrachte audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für Lebensmittel und Getränke, die Nährstoffe oder Substanzen mit ernährungsbezogener oder physiologischer Wirkung wie insbesondere Fett, Transfettsäuren, Salz/Natrium und Zucker enthalten, deren übermäßige Aufnahme im Rahmen der Gesamternährung nicht empfohlen wird. Der Werberat entscheidet auf Basis des Ethik-Kodex der Werbewirtschaft. Im Sinne einer Entscheidungshilfe für den Werberat wird eine Expertise eines eigens eingerichteten Lebensmittelbeirats erstellt, die auf anerkannten Ernährungsleitlinien basiert.

Unangebracht sind Form oder Inhalt audiovisueller kommerzieller Kommunikation für die genannten Lebensmittel, welche unmittelbar vor, nach oder während (Werbeunterbrechungen) Sendungen ausgestrahlt wird, die sich ausschließlich oder überwiegend an Kinder (Personen unter 12 Jahren) richten, wenn sie folgenden Kriterien widersprechen:

2.2.1.4.1. Allgemeine Grundsätze

- a) *Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für diese Lebensmittel soll so gestaltet sein, dass das Vertrauen der Kinder in die Qualität der beworbenen Produkte nicht missbraucht wird.*
- b) *Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für diese Lebensmittel soll einem gesunden, aktiven Lebensstil nicht entgegenwirken. Sie darf insbesondere nicht suggerieren, dass ein inaktiver Lebensstil körperlicher Bewegung vorzuziehen ist.*
- c) *Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für diese Lebensmittel soll einer ausgewogenen, gesunden Ernährung nicht entgegenwirken oder diese herabsetzen. Sie darf insbesondere nicht den Konsum von frischem Obst oder Gemüse abwerten bzw. davon abraten/abschrecken.*
- d) *Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für diese Lebensmittel soll nicht zu einem übermäßigen oder einseitigen Konsum der beworbenen Produkte auffordern. Die positive Darstellung zwang- oder krankhafter Essgewohnheiten ist unzulässig.*
- e) *Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für diese Lebensmittel soll den Verzicht auf den Konsum der beworbenen Produkte nicht abwertend darstellen.*
- f) *Positive Eigenschaften der beworbenen Lebensmittel und Getränke, deren übermäßige Aufnahme im Rahmen der Gesamternährung nicht empfohlen wird, dürfen nicht hervorgehoben werden.*

2.2.1.4.2. Spezielle Bestimmungen

- a) *Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für diese Lebensmittel darf keinerlei Verbindung zwischen einer Verbesserung der schulischen Leistung und dem Genuss dieser Lebensmittel herstellen.*
- b) *Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für diese Lebensmittel darf nicht den Eindruck erwecken, der Besitz oder der Konsum dieser Lebensmittel fördere sozialen Erfolg oder sichere einen höheren Status und größere Popularität in der Altersgruppe der Kinder.*
- c) *Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für diese Lebensmittel darf keine therapeutische, heilende oder Krankheiten vorbeugende Wirkung dieser Lebensmittel suggerieren.*
- d) *Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für diese Lebensmittel darf Unmäßigkeit im Genuss dieser Lebensmittel nicht fördern oder Mäßigung oder Enthaltensamkeit nicht negativ darstellen.*
- e) *Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für diese Lebensmittel darf keine negativen Aussagen über Personen enthalten, die – aus welchem Grund auch immer – den Konsum dieser Lebensmittel reduzieren wollen.*
- f) *Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für diese Lebensmittel darf nicht suggerieren, dass diese Lebensmittel eine Mahlzeit ersetzen könnten. Sie darf insbesondere nicht andeuten, dass diese Lebensmittel einen vollständigen Ersatz für Gemüse und/oder Obst darstellen können.*
- g) *Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für kalorienreduzierte Abwandlungen dieser Lebensmittel („Light-Versionen“) darf nicht zu exzessivem Konsum des kalorienreduzierten Lebensmittels auffordern.*

- h) *Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für diese Lebensmittel und die darin angesprochenen Informationen über Geschmack, Portionsgröße und den möglichen Beitrag dieser Lebensmittel zu einer ausgewogenen Ernährung müssen wahrheitsgemäß, vollständig und nachvollziehbar sein.*
- i) *Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für diese Lebensmittel und die darin enthaltenen Angaben über die in diesen Lebensmitteln enthaltene Menge an Kohlenhydraten, Fett oder Eiweiß dürfen nicht auf irreführende Weise positive Effekte für eine ausgewogene Gesamternährung suggerieren (z.B. sollen stark kohlenhydrathaltige Nahrungsmittel nicht durch einen Hinweis auf ihren fettarmen oder -losen Inhalt beworben werden und umgekehrt).*
- j) *Wenn diese Lebensmittel in direktem Zusammenhang mit Kindersendungen stehen (z.B. Lizenzprodukte), darf die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation dafür nicht unmittelbar vor, während oder nach diesen Sendungen ausgestrahlt werden.*
- k) *Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für diese Lebensmittel darf Kindern weder körperlichen noch seelischen Schaden zufügen.*
- l) *Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für diese Lebensmittel darf keine direkten Kaufappelle für diese Lebensmittel an Kinder richten, die deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzen.*
- m) *Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für diese Lebensmittel darf Kinder nicht unmittelbar dazu auffordern, ihre Eltern oder Dritte zum Kauf dieser Lebensmittel zu bewegen.*
- n) *Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für diese Lebensmittel darf nicht in unangebrachter Weise durch explizite Kaufaufforderung das besondere Vertrauen ausnutzen, dass Kinder zu Eltern, Lehrern und anderen natürlichen Vertrauenspersonen (u.a. „Kinderidole“) haben und dadurch dem Erlernen einer ausgewogenen Ernährung und eines gesunden Lebensstils entgegenwirken. Sie darf weiters nicht suggerieren, dass der Konsum dieser Lebensmittel Kinder unmittelbar in die Lage versetzt, die Popularität oder den sozialen Status dieser Personen zu erlangen.“ (Anm.: Auszug ohne Fußnoten)*

Im Jahr 2021 erfolgten weiters Verschärfungen und Präzisierungen für die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für alkoholische Getränke im Umfeld von Jugendlichen (sh. insb. Punkt 2.2.2.2. des Ethik-Kodex):

„2.2.2.2. Unangebrachte audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für alkoholische Getränke im Umfeld von Jugendlichen

Die nachstehenden Richtlinien gelten für Anbieter audiovisueller Mediendienste. Sie zielen darauf ab, die Einwirkung audiovisueller Kommunikation für alkoholische Getränke auf Jugendliche (Personen unter 18 Jahren) wirkungsvoll zu verringern.

Auf Grundlage der EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste werden besondere Anforderungen an auf alkoholische Getränke bezogene, unangebrachte audiovisuelle kommerzielle Kommunikation (vgl. die näheren Erläuterungen zu Kapitel 2.2.1.4.) gestellt, die im Umfeld von Jugendlichen gezeigt wird.

Als unangebracht sind Form oder Inhalt audiovisueller kommerzieller Kommunikation für alkoholische Getränke dann anzusehen, wenn sie den im Folgenden genannten sowie den in den beiden Anhängen zum Ethik-Kodex genannten Kriterien für Bier und Spirituosen widersprechen.

Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für alkoholische Getränke ist unangebracht, wenn sie den folgenden Kriterien widerspricht:

- a) *Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für alkoholische Getränke darf Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren weder zum Trinken von alkoholischen Getränken auffordern, noch trinkende bzw. zum Trinken auffordernde Jugendliche zeigen.*
- b) *Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für alkoholische Getränke soll nicht in Medien erfolgen, deren redaktioneller Teil sich mehrheitlich an Jugendliche richtet.*
- c) *Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für alkoholische Getränke soll keine Aussagen enthalten, in denen Jugendliche als noch nicht alt genug für den Konsum alkoholhaltiger Getränke angesprochen und dadurch zum Trinken provoziert werden.*
- d) *Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für alkoholische Getränke soll keine Personen darstellen, die aussagen, dass sie bereits als Jugendliche(r) alkoholische Getränke konsumiert haben.*

- e) *Werden Personen in audiovisueller kommerzieller Kommunikation für alkoholische Getränke gezeigt, müssen sie mindestens, auch vom optischen Eindruck her, junge Erwachsene sein.* (Anm.: Auszug ohne Fußnoten)

Verschärfungen wurden auch generell für die Bereiche „Gesundheit“ und „Alkohol“ (sh. insb. Punkt 1.4. und 2.4. des Ethik-Kodex) vorgenommen. Darüber hinaus enthält der Anhang zum Ethik-Kodex für „Alkohol“ konkrete Selbstbeschränkungen der Brau- und Spirituosenwirtschaft.

Ferner wurde 2021 ein „Lebensmittel-Fachbeirat“ eingerichtet, der den ÖWR bei Beschwerden betreffend unangebrachte audiovisuelle kommerzielle Kommunikation rund um Kindersendungen im Sinne des Kapitels 2.2.1.4. des Ethik-Kodex der Werbewirtschaft in der aktuellen Fassung durch Empfehlungen zur Einschätzung von Lebensmitteln auf Basis anerkannter Ernährungsleitlinien unterstützt.

Bereits 2012 wurde der „Anti-Sexismus-Beirat“ ins Leben gerufen und ist seither im Beschwerdeverfahrensablauf des Österreichischen Werberates zur Stellungnahme bei Beschwerden zum Thema geschlechterdiskriminierende Werbung integriert.

3.5.4 Verfahrensordnung

In der Verfahrensordnung (Stand 16.12.2022) werden die Zuständigkeiten des Werberats, die Beschwerdeberechtigung sowie der Ablauf des Verfahrens sowie die Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung der Verhaltensregeln festgelegt.

Die [Verfahrensordnung](#)²² wurde unter Beteiligung der Branche er- bzw. überarbeitet und ist von den Hauptbeteiligten, insbesondere von den Mitgliedern des Trägervereins in den Bereichen Medien, Agenturen, Auftraggeber und übergreifende Institutionen, als Entscheidungs- und Verfahrensgrundlage allgemein anerkannt.

Gemäß Artikel 13 der Verfahrensordnung entscheidet der ÖWR grundsätzlich in den drei Entscheidungskategorien:

1. Kein Grund zum Einschreiten;
2. Sensibilisierung – Aufforderung in Zukunft bei der Gestaltung von Werbemaßnahmen oder einzelner Sujets sensibler vorzugehen;
3. Aufforderung zum sofortigen Stopp der Kampagne bzw. sofortigen Sujetwechsel.

Darüber hinaus sieht die Verfahrensordnung einen abgestuften Sanktionskatalog vor:

„Artikel 15 Sanktionen

Entsprechend den Vorgaben des Ende 2020 novellierten KommAustria-Gesetzes, basierend auf der im Dezember 2018 in Kraft getretenen Neufassung der geltenden EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (EU-AVMD-RL), wird für die Durchsetzung bei Stopp-Entscheidungen ein abgestufter Sanktionskatalog mit Eskalationsstufen vorgesehen. Der Auftraggeber und/oder die Agentur werden im Vorfeld über die möglichen Sanktionen schriftlich informiert.

- (1) *Wird der Aufforderung zur Abänderung bzw. Einstellung der Werbemaßnahme und der Übermittlung des erforderlichen Nachweises gemäß Artikel 14 (2), (3) und (4) nicht fristgerecht entsprochen, kann der Österreichische Werberat*

²² <https://www.werberat.at/verfahrensordnung.aspx>

- a) *das Werberats-Qualitätssiegel (Pro-Ethik-Siegel) aberkennen und den/die Auftraggeber/in und die Agentur für die neuerliche oder erstmalige Beantragung für ein Jahr sperren.*
 - b) *öffentlich abmahnen: Mittels Pressemeldung an Fach- und Wirtschaftsmedien, Medienredaktionen von Publikumsmedien sowie ggf. Regionalmedien wird die Entscheidung kommuniziert.*
- (2) *Im Falle der Wiederholung eines gestoppten Sujets werden der/die Auftraggeber/in der Werbemaßnahme und/oder die Agentur schriftlich aufgefordert, die Werbemaßnahme innerhalb einer Frist von 2 Werktagen abzuändern oder einzustellen. Wird dieser Aufforderung zur Abänderung bzw. Einstellung der Werbemaßnahme nicht entsprochen, kann der Österreichische Werberat*
- a) *Sanktionen gemäß Artikel 15 (1) und (2) ausführen.*
 - b) *Zusätzlich dazu können auch regionale Interessenvertretungen aus Werbung, Handel, Industrie und Gewerbe sowie Medien als Werbeträger und die entsprechenden Medienverbände informiert werden.*
- (3) *Im Falle der zweiten Wiederholung eines gestoppten Sujets werden der/die Auftraggeber/in der Werbemaßnahme und/oder die Agentur schriftlich aufgefordert, die Werbemaßnahme sofort abzuändern oder einzustellen (ohne weitere Fristsetzung). Wird dieser Aufforderung zur Abänderung bzw. Einstellung der Werbemaßnahme nicht entsprochen, kann der Österreichische Werberat*
- a) *Sanktionen gemäß Artikel 15 (1) und (2) ausführen.*
 - b) *Weiters kann der Österreichische Werberat eine Pressemeldung in Abstimmung mit dem Schutzverband gegen unlauteren Wettbewerb verfassen und an Fach- und Wirtschaftsmedien, Medienredaktionen von Publikumsmedien sowie ggf. Regionalmedien versenden.*
- (4) *Im Falle einer zweiten Stopp-Entscheidung gegen ein Unternehmen (zu einer anderen Kampagne) wird gemäß Artikel 14 (1), (2), (3), (4) und (6) seitens der Geschäftsstelle vorgegangen. Wird der Aufforderung der Abänderung bzw. Einstellung der Werbemaßnahme und der Übermittlung des erforderlichen Nachweises gemäß Artikel 14 (2), (3) und (4) nicht fristgerecht entsprochen, kann der Österreichische Werberat*
- a) *Sanktionen gemäß Artikel 15 (1), (2) und (3) ausführen.*
- (5) *Dritte Stopp-Entscheidung gegen ein Unternehmen: Sollte zu Werbemaßnahmen eines Unternehmens innerhalb eines Jahres eine dritte Stopp-Entscheidung des Österreichischen Werberats ausgesprochen werden, ist wie folgt vorzugehen:*
- a) *Die Stopp-Entscheidung wird seitens der Geschäftsstelle gemäß Artikel 14 (1), (2), (3), (4) und (6) behandelt. Wird der Aufforderung der Abänderung bzw. Änderung der Werbemaßnahme nicht fristgerecht entsprochen, wird entsprechend Artikel 15 (1), (2), (3) und (4) seitens der Geschäftsstelle vorgegangen.*
 - b) *Weiters kann der Österreichische Werberat eine Pressemeldung in Abstimmung mit dem Schutzverband gegen unlauteren Wettbewerb mit der Annahme von „unlauteren Geschäftspraktiken“ verfassen und an Fach- und Wirtschaftsmedien, Medienredaktionen von Publikumsmedien sowie ggf. Regionalmedien versenden.“*

Im Dezember 2022 wurde eine Änderung der Verfahrensordnung des ÖWR vorgenommen, welche die einstimmige Zustimmung seitens des Vorstandes fand.

Präzisiert wurde Artikel 2 Abs. 2 der Verfahrensordnung wie folgt: „Die Zuständigkeit des Österreichischen Werberates ist vorbehaltlich Abs. 3 lit. b auf den Bereich der Wirtschaftswerbung beschränkt.“

Geändert wurde ferner Artikel 2 Abs. 3 lit. b der Verfahrensordnung:

„Der Österreichische Werberat ist zuständig [...]

- b) *für Professionelle Kommunikation zur Information der Bürgerinnen und Bürger („Public Information“) durch öffentliche Stellen des Bundes, des Landes sowie von Gemeinden und Städten (erweiterter Zuständigkeitsbereich).“*

Über allfällige schriftliche Einsprüche gegen eine „Aufforderung zum Stopp“ entscheidet gemäß Artikel 16 der Verfahrensordnung der Ethik-Senat.

3.5.5 Geschäftsbericht 2022

Im Geschäftsbericht des ÖWR (vgl. § 32a Abs. 2 Z 5 KOG), der auf der Website des ÖWR veröffentlicht wird, werden alle Tätigkeiten, Ziele sowie die Beschwerdebilanzen detailliert erörtert und übersichtlich dargestellt.

3.5.5.1 Beschwerdebilanz 2022

Dem Geschäftsbericht 2022 ist hinsichtlich der Beschwerdeverfahren zu entnehmen, dass im Jahr 2022 503 Beschwerden beim ÖWR eingebracht wurden, die zu 264 Entscheidungen geführt haben (2021: 413 Beschwerden / 258 Entscheidungen; 2020: 411/241; 2019: 338/206, 2018: 316/194).

In neun Fällen wurde im Jahr 2022 eine Aufforderung zum sofortigen Stopp des Sujets bzw. der Kampagne ausgesprochen (2021: 11; 2020: 11, 2019: 22, 2018: 12). In sechs Fällen wurde dieser Aufforderung sofort oder innerhalb der ersten Nachfrist nachgekommen. In drei Fällen wurde die weitere Behandlung entsprechend dem Sanktionskatalog eingeleitet. Zwei Fälle wurden innerhalb der nochmaligen Verlängerung gestoppt.

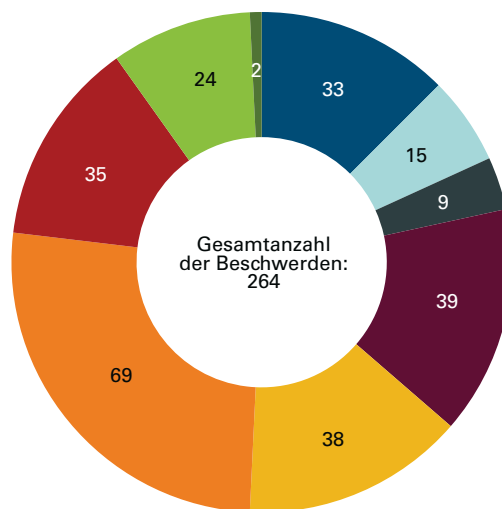
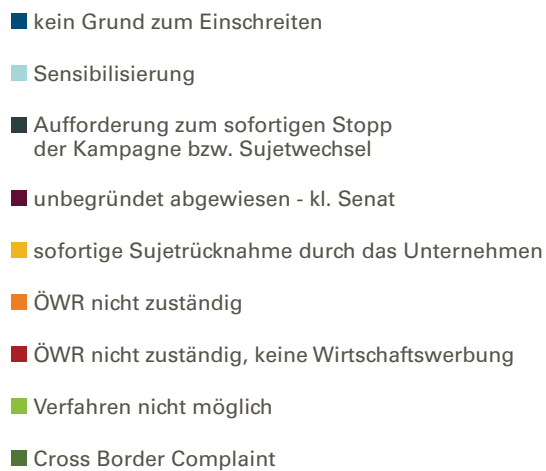
15-mal lauteten die Entscheidungssprüche des ÖWR „Sensibilisierung – Aufforderung in Zukunft bei der Gestaltung von Werbemaßnahmen oder einzelner Sujets sensibler vorzugehen“.

Wie in den Jahren zuvor spiegelt sich die Bereitschaft zur Kooperation mit dem ÖWR in der hohen Anzahl der sofortigen Sujet-Rücknahmen durch das jeweils betroffene Unternehmen wider. So haben 38 Unternehmen (2021: 27) ihre Werbemaßnahmen nach der ersten Kontaktaufnahme durch die Geschäftsstelle des ÖWR sofort zurückgenommen oder abgeändert.

Nicht zuständig zeichnete der ÖWR in 69 Fällen. Diese Beschwerden wurden seitens der Geschäftsstelle auf Zuständigkeit geprüft und mitunter an die zuständigen Stellen – wie dem Verband für unlauteren Wettbewerb, dem Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen, dem Bundesministerium für Gesundheit oder auch dem PR-Ethik-Rat oder Presserat – zur weiteren Bearbeitung mit Zustimmung der Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer weitergeleitet.

Da es sich um keine Wirtschaftswerbung handelte, konnte der ÖWR in 35 Fällen nicht tätig werden. Zwei Fälle wurden an die zuständigen Institutionen im Ausland weitergeleitet, da es sich hierbei um „Cross Border Complaints“ handelte.

Das Verfahren konnte in 24 Fällen nicht abgeschlossen werden, da die erforderlichen Unterlagen und Informationen seitens der Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer auch nach mehrmaligem Nachfragen nicht erbracht wurden.

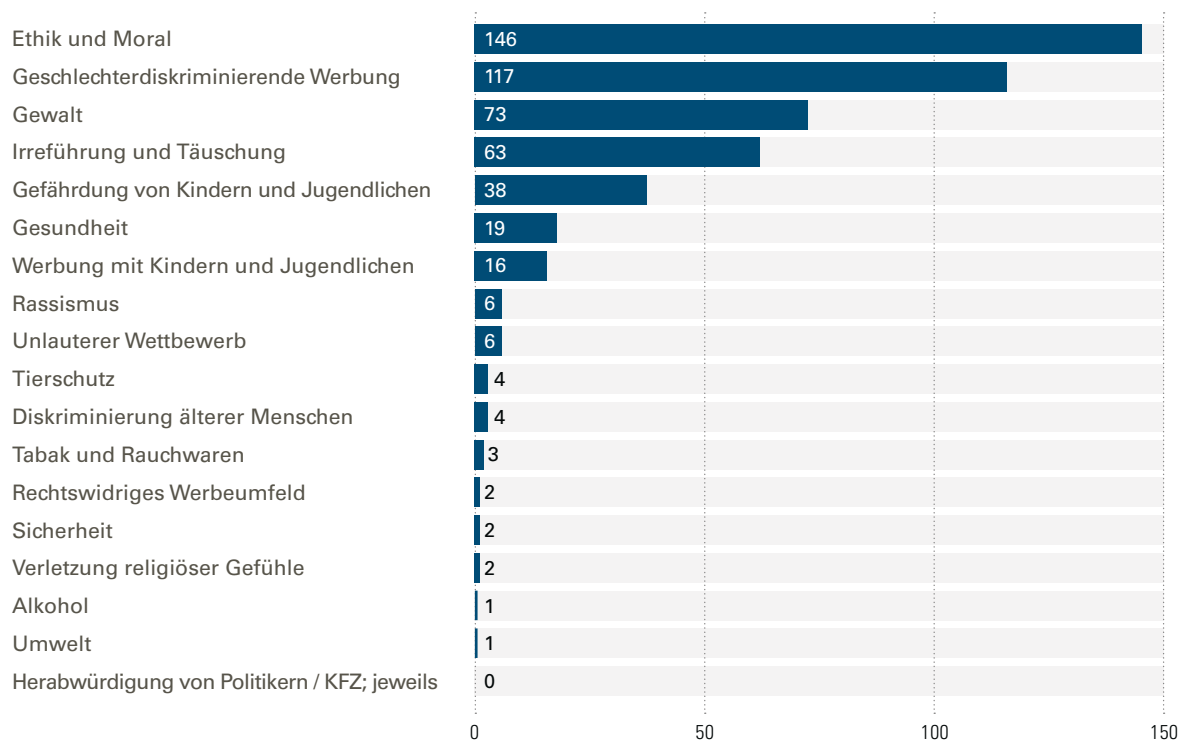
Abbildung 23: ÖWR Entscheidungsbilanz 2022

Quelle: ÖWR Geschäftsbericht 2022

Der Jahresvergleich lässt erkennen, dass im Jahr 2022 im Vergleich zum Vorjahr weit mehr Beschwerden (+ 90) eingingen und entsprechend mehr Entscheidungen (+ 6) getroffen wurden. Die Anzahl der Entscheidungen und damit auch das Arbeitsaufkommen für den ÖWR ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen.

Im Jahr 2022 wurden folgende Beschwerdegründe geltend gemacht:

Abbildung 24: Beschwerdegründe 2022



n = 503 Beschwerden, Stand per 31.12.2022
Quelle: ÖWR Geschäftsbericht 2022

Die meisten Beschwerden gingen demnach im Jahr 2022 zu den Themenbereichen „Ethik und Moral“ mit 146 Beschwerden (2021: 116) und „Geschlechterdiskriminierende Werbung“ mit 117 Beschwerden (2021: 105) ein. Der Beschwerdegrund „Gewalt“ legte mit 73 Beschwerden (2021: 10) deutlich zu und lag 2022 an dritter Stelle.

Festhalten lässt sich im Jahresvergleich, dass die zwei häufigsten Beschwerdegründe in den letzten drei Jahren gleichgeblieben sind. Die Beschwerdekategorie „Ethik und Moral“ übernahm im Jahr 2022 – wie bereits 2021 – die Spitze und löste somit die „Geschlechterdiskriminierende Werbung“ vom ersten Platz der Vorjahre ab.

Mit dem Beschwerdegrund „Irreführung und Täuschung“ wurden 63 Beschwerden eingebracht (2021: 59). Der Beschwerdegrund „Gefährdung von Kindern und Jugendlichen“ ist ebenfalls mit 38 Beschwerden (2021: 15) häufiger geworden. 19 Beschwerden verzeichnete der Beschwerdegrund „Gesundheit“ (2021: 31). 16 Beschwerden wurden mit dem Beschwerdegrund „Werbung mit Kindern & Jugendlichen“ gezählt (2021: 10). Insgesamt 6 Beschwerden verzeichnete der Beschwerdegrund „Rassismus“ (2021: 27) und ist somit im Vergleich zum Vorjahr gesunken.

Mit den weiteren Beschwerdegründen gab es jeweils weniger als zehn Beschwerden.

Hinsichtlich der betroffenen Werbemedien ist festzuhalten, dass im Jahr 2022 die meisten Entscheidungen für Werbemaßnahmen im Fernsehen getroffen wurden. Insgesamt 77 Entscheidungen (2021: 62) bezogen sich auf TV-Spots.

Mit 49 Entscheidungen für das Medium „Plakat/Citylight“ konnte ein deutlicher Anstieg zum Vorjahr (2021: 35) im Bereich der Außenwerbung verzeichnet werden. Platz drei belegte mit fast gleichbleibender Entscheidungsanzahl von 34 Entscheidungen „Social Media“ (2021: 35).

3.5.5.2 Weitere Tätigkeiten

Der ÖWR hat im Jahr 2021 eine Elternbefragung über das Ernährungs- und Bewegungsverhalten von Kindern in Österreich durchgeführt, deren Ergebnisse im April 2022 veröffentlicht wurden. Gezeigt hat sich dabei, dass Corona den Alltag von Kindern wesentlich beeinflusst hat: Vor allem die Nutzung von Internet und sozialen Medien ist erheblich gestiegen, auch Fernsehen oder Videospiele waren beliebte Beschäftigungen in Zeiten, in denen persönliche Kontakte nicht oder nur eingeschränkt möglich waren. Beim Essen selbst war das Verhalten innerhalb der Familie ausschlaggebend: Gestiegen sind vor allem das (gemeinsame) Kochen zu Hause sowie die gemeinsamen Mahlzeiten innerhalb der Familie. Gesunken sind die körperliche Bewegung und sportliche Aktivität. Durch die Elternbefragung konnte die Rolle ausgewählter Aspekte für das Übergewicht österreichischer Kinder, darunter auch die Werbung, erforscht werden.

Im Frühsommer 2022 startete die zweite Welle der Aufmerksamkeitskampagne des ÖWR. Ausgespielt wurden Werbemittel in Print, Kino, Hörfunk, TV sowie im Online-Bereich und auf digitalen Out-of-Home-Medien. Die Kampagne diene als Aufruf, gemeinsam dafür zu sorgen, Österreichs Werbung frei von Störfaktoren zu halten und den Werberat als Plattform zur Selbstregulierung zu nutzen. Ziel der Kampagne war somit die Steigerung der Bekanntheit des Werberats sowie die diesbezügliche Bewusstseinsbildung.

Im Jahr 2022 hat der ÖWR das seit 2014 als Pilotprojekt bestehende Gremium „Junge Werberäte und Werberätinnen“ aufgestockt. Seither treffen rund 100 Personen bis 29 Jahre parallel zum eigentlichen ÖWR ihre Entscheidungen. Die Ergebnisse beider Gremien werden gesondert ausgewertet, wobei die Entscheidung des etablierten Gremiums für die Beschwerdebeurteilung bindend ist. Das Ergebnis der „Jungen Werberäte und Werberätinnen“ wird als Trend erfasst und laufend mit den Entscheidungen der Werberäte verglichen.

Zahlreiche Weiterbildungsmaßnahmen des ÖWR wurden im Jahr 2022 vorgenommen. Darüber hinaus konnte 2022 die aktive Teilnahme des ÖWR im internationalen Netzwerk EASA (European Advertising Standard Alliance) zum Austausch mit europäischen und internationalen Selbstregulierungseinrichtungen intensiviert werden.

Schließlich fand im Jahr 2022 der Relaunch der überarbeiteten Website des ÖWR (www.werberat.at) statt. Neben einem visuellen Refreshing und einer strukturellen Überarbeitung der Inhalte stand vor allem die technische Adaption im Sinne einer nutzerfreundlichen Anwendung auf verschiedenen Geräten im Mittelpunkt.

3.5.5.3 ÖWR-Ausblick auf 2023

Das Jahr 2023 steht beim ÖWR im Zeichen der Wahlen. Bereits im Frühjahr werden statutenkonform nach drei Jahren die Wahl des Präsidenten und der Vize-Präsidenten sowie die Wahl der Vorstände des Trägervereins stattfinden.

Auch die Funktionsperiode des Entscheidungsgremiums läuft nach drei Jahren entsprechend der Statuten ab. Die Wahl der neuen Werberätinnen und Werberäte erfolgt in einem mehrstufigen Prozess im Laufe des Sommers 2023. Im Herbst 2023 wird schließlich das neue ÖWR-Entscheidungs-Gremium bestellt.

Weiters ist geplant, im Jahr 2023 als Themenschwerpunkte die Bereiche „Umwelt und Nachhaltigkeit in der Werbung“, „Influencer, Blogger und Vlogger“ sowie eine langfristige Initiative für mehr Gesundheit für alle in Österreich lebenden Menschen aufzugreifen.

3.5.6 Evaluierung, Bewertung und Empfehlung zur Verbesserung der Wirksamkeit durch die KommAustria

Im „Gutachten zur Bewertung der Zielerfüllung des ÖWR – Österreichischer Werberat nach § 32a KOG“ vom 24. März 2023 hält Ass. Prof. Dr. Dieter Scharitzer als externer Gutachter fest, dass der ÖWR die in § 32a KOG festgelegten Anforderungen an eine anerkannte Einrichtung der Selbstkontrolle erfüllt. Die KommAustria teilt diese Einschätzung.

Die Ziele der Selbstregulierung (insbesondere der Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten vor Missbrauch in der Werbung, die Wahrung ethischer und moralischer Grundsätze, die Förderung der Ethik in der Wirtschaft im Allgemeinen) werden sowohl in den Statuten (vgl. § 2 Ziele des Vereins) als auch im Ethik-Kodex abgebildet. Eine breite Repräsentanz der betroffenen Anbieter ist auf Grund der Mitgliedschaft der einschlägigen Verbände und Vereinigungen eindeutig gegeben. Es sind alle im Bereich der kommerziellen Kommunikation in Medien relevanten Interessengruppen vertreten. Sowohl die Selbstregulierungseinrichtung als auch der Ethik-Kodex und die Verfahrensordnung des ÖWR sind allgemein anerkannt.

Alle Informationen sind auf der Website des ÖWR leicht zugänglich und verständlich aufbereitet aufzufinden. Eine umfassende Transparenz im Hinblick auf Entscheidungsgrundlage, Verfahren und Durchsetzung von Entscheidungen ist gewährleistet.

Der Ethik-Kodex enthält auch die gemäß § 33 Abs. 3a und 3b KOG erforderlichen Bestimmungen betreffend unangebrachte kommerzielle Kommunikation für alkoholische Getränke und „ungesunde“ Lebensmittel. Durch den Lebensmittel-Fachbeirat wird die notwendige Expertise eingebracht.

Die auf der Website abrufbare Verfahrensordnung bietet einen geregelten Rahmen für die wirksame Behandlung von Beschwerden (Artikel 1 bis 13 der Verfahrensordnung) und die Durchsetzung ihrer Entscheidungen einschließlich der Verhängung der obigen Sanktionen (Artikel 14 – 17 der Verfahrensordnung). Der Zielsetzung der Novelle des KOG entsprechend wurden im Rahmen der Verfahrensordnung die Sanktionen durch den ÖWR, insbesondere im Rahmen eines abgestuften Sanktionskatalogs für die Durchsetzung bei Stopp-Entscheidungen (Artikel 15 der Verfahrensordnung), ergänzt und präzisiert.

Durch Ethik-Kodex und Verfahrensordnung ist sichergestellt, dass der ÖWR für eine wirksame Behandlung von Beschwerden und die Durchsetzung seiner Entscheidungen einschließlich der Verhängung wirksamer und verhältnismäßiger Sanktionen im Fall von Verstößen gegen Verhaltensrichtlinien gemäß § 32a Abs. 2 Z 4 und Abs. 3 KOG sorgt.

Die wirksame Behandlung von Beschwerden spiegelt sich auch im Geschäftsbericht des Jahres 2022. Den neun Aufforderungen des ÖWR zum „sofortige Stopp des Sujets bzw. der Kampagne“ wurde größtenteils umgehend oder innerhalb der ersten gesetzten Nachfrist nachgekommen.

Erwähnenswert ist darüber hinaus die hohe Bereitschaft zur Kooperation mit dem ÖWR. Im Jahr 2022 haben 38 (2021: 27) Unternehmen ihre Werbemaßnahmen bereits nach der ersten Kontaktaufnahme durch die Geschäftsstelle des ÖWR sofort zurückgenommen oder geändert.

Insgesamt wurden im Jahr 2022 deutlich mehr Beschwerden beim ÖWR eingebracht als im Vorjahr. Der enorme Anstieg der Beschwerden (+ 90) von 2021 (413) auf 2022 (503) weist auf einen zunehmend höheren Bekanntheitsgrad des ÖWR hin. Die 503 Beschwerden haben zu 264 Entscheidungen geführt. Der 8-Jahres-Vergleich zeigt den kontinuierlichen Anstieg an Entscheidungen.

Hinsichtlich der 2021 eingeführten Regelungen des Ethik-Kodex betreffend unangebrachte audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für bestimmte Lebensmittel rund um Kindersendungen sowie unangebrachte audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für alkoholische Getränke im Umfeld von Jugendlichen (vgl. Punkt 3) sind bisher kaum Beschwerden beim ÖWR eingebracht worden. Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll und notwendig, dass weiterhin Bewusstseinsbildung in diesem Bereich betrieben wird.

Im Hinblick auf die Wirksamkeit der Verhaltensrichtlinien sind auch präventive Maßnahmen wie die Positivzertifizierung durch das „Pro-Ethik-Siegel“ und die Serviceleistung des „Pre-Copy-Advice“ (Vorabcheck einer noch nicht veröffentlichten Werbemaßnahme anhand des Ethik-Kodex) sowie bewusstseinsbildende Maßnahmen auf Ebene der Konsumentinnen und Konsumenten und der Werbebranche weiterhin nicht außer Acht zu lassen.

Zusammenfassend ist aus Sicht der KommAustria auf Basis der vorgelegten Berichte und Unterlagen festzuhalten, dass es sich bei dem vorliegenden System der Selbstkontrolle durch den ÖWR grundsätzlich um ein wirksames System im Sinne der gesetzlichen Vorgaben handelt. Die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen des § 32a Abs. 2 und 3 KOG, die kontinuierlich steigende Anzahl der Beschwerden und Entscheidungen des ÖWR sowie der hohe Bekanntheitsgrad lassen den Schluss zu, dass der ÖWR seinen Aufgaben wirksam nachkommt.

Der Ethik-Kodex und die Verfahrensordnung haben sich bei der Anwendung grundsätzlich bewährt und wurden dort, wo Änderungsbedarf geortet wurde, weiterentwickelt. So wurde die Verfahrensordnung im Jahr 2022 geändert und die Zuständigkeit des ÖWR für Professionelle Kommunikation zur Information der Bürgerinnen und Bürger („Public Information“) durch öffentliche Stellen über Bund und Länder hinaus auf Gemeinden und Städte erweitert.

Die vom ÖWR geplanten Themenschwerpunkte 2023 („Umwelt und Nachhaltigkeit in der Werbung“, „Influencer, Blogger, Vlogger“ sowie „Langfristige Initiative für mehr Gesundheit für alle in Österreich lebenden Menschen“) werden von der KommAustria grundsätzlich begrüßt. Bei allen drei Themenschwerpunkten ist es sinnvoll, Aufklärungs- und Bewusstseinskampagnen durchzuführen.

3.6 Evaluierung der Maßnahmen und Verhaltenspflichten des Kommunikationsplattformengesetz gemäß § 8 Abs 2a KoPI-G

3.6.1 Grundsätzliches

3.6.1.1 Das Kommunikationsplattformengesetz

Am 01.01.2021 trat in Österreich das Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutz der Nutzer auf Kommunikationsplattformen (Kommunikationsplattformen-Gesetz – KoPI-G), BGBl. I Nr. 151/2020, als wichtiger Eckpfeiler eines Maßnahmenpakets der Bundesregierung zur Bekämpfung von Hasskriminalität in Kraft, wobei den dem Gesetz unterliegenden Diensteanbietern von Kommunikationsplattformen eine Übergangsfrist von drei Monaten, nämlich bis zum 31.03.2021, zur Implementierung der gesetzlichen Vorgaben eingeräumt wurde (vgl. § 14 KoPI-G). Vorbilder für das KoPI-G waren im Wesentlichen das deutsche Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken („Netzwerkdurchsetzungsgesetz-NetzDG“) sowie die „Loi visant à lutter contre les contenus haineux sur internet“ („Loi Avia“, inzwischen „Loi confortant le respect des principes de la République“).

Als zentrales Motiv für das Gesetz legen die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (29/ME XXVII. GP) Folgendes dar:

„Den zentralen Anlass für die Konzeption des vorliegenden Gesetzentwurfs bildet die besorgniserregende Entwicklung, dass das Internet und die Sozialen Medien neben den Vorteilen, die diese neuen Technologien und Kommunikationskanäle mit sich brachten, auch eine neue Form der Gewalt etabliert hat und Hass im Netz in Form von Beleidigungen über Bloßstellungen, Falschinformationen, bis hin zu Gewalt- und Morddrohungen zunimmt. Die Angriffe basieren überwiegend auf rassistischen, ausländerfeindlichen, frauenfeindlichen und homophoben Motiven. Dieser Befund wird durch den jährlichen ZARA Rassismus Report und auch hinsichtlich Frauen durch eine Studie aus dem Jahr 2018 im Auftrag von BKA und BMDW bestätigt. An den Verein ZARA wurden im Berichtsjahr 2019 1.070 Fälle von rassistischen Übergriffen im Netz gemeldet. 51 % dieser

Übergriffe kamen von Nutzern auf Facebook. Grundsätzlich findet die Gewalt aber in allen genutzten Online-Kommunikationskanälen statt.

Ein wesentliches Merkmal von Hass im Netz, das auch von Betroffenen als besonders belastend beschrieben wird, ist die oftmals große Öffentlichkeit und Sichtbarkeit, in der Gewalterfahrungen stattfinden. Die Erfahrung von Online-Gewalt hat neben sozialen Folgen auch psychische, emotionale und psychosomatische Auswirkungen auf die Betroffenen. Andauernde Beschimpfungen, Herabwürdigungen und Drohungen können das Selbstbewusstsein beeinträchtigen, Angst und Unruhe verursachen, krankmachen und sogar zum Tod von Menschen führen. Fast ein Drittel aller Betroffenen partizipiert nach einer Gewalterfahrung im Netz weniger am virtuellen öffentlichen Leben beziehungsweise zieht sich daraus zurück. [...] Diese Strategie baut auf den beiden Säulen Kommunikationsplattformverantwortlichkeit und Opferschutz auf, wobei das vorliegende Gesetzesvorhaben die Sicherstellung der Kommunikationsplattformverantwortlichkeit betrifft. [...]

So zielt der vorliegende Entwurf im Detail auf Folgendes ab:

- *Einrichtung eines effektiven und transparenten Meldeverfahrens für den Umgang mit strafrechtswidrigen Inhalten;*
- *leicht und ständig erreichbare Meldemöglichkeit für Nutzer auf der Kommunikationsplattform;*
- *Prüfungspflicht bei konkreten Meldungen und allfälliger unverzüglicher Löschung von bestimmten strafrechtswidrigen Inhalten, abgestuft nach dem Grad der Erkennbarkeit;*
- *Informationspflichten des Kommunikationsplattformbetreibers gegenüber den Nutzern;*
- *Bereitstellung einer Überprüfungsmöglichkeit bei Beschwerden wegen angeblich ungerechtfertigter oder mangelnder Löschung;*
- *Pflicht zur Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten;*
- *Sicherstellung der Erreichbarkeit und Erfüllung der Rechenschaftspflicht;*
- *Berichtspflicht der Kommunikationsplattformen über ihren Umgang mit Meldungen über strafrechtswidrige Inhalte;*
- *Angemessene Sanktionierung bei Gesetzesverstößen.“*

Am 16.11.2022 ist die Verordnung (EU) 2022/2065 („Gesetz über digitale Dienste“, idF „DSA“) in Kraft getreten, diese regelt nunmehr EU-weit die mit den zitierten nationalen Gesetzen vergleichbaren Verpflichtungen für Diensteanbieter derartiger Kommunikationsplattformen.

3.6.1.2 Evaluierungsauftrag

§ 8 Abs. 2a KoPI-G lautet:

„(2a) Die Aufsichtsbehörde hat im Rahmen des über das Jahr 2022 zu erstellenden Tätigkeitsberichts (§ 19 Abs. 2 KOG) mit Unterstützung der Beschwerdestelle die Effizienz der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Maßnahmen und Verhaltenspflichten und die diesbezüglichen Entwicklungen innerhalb der zwei vorangegangenen Kalenderjahre zu evaluieren.“

Die Erläuterungen zu dieser Bestimmung, die als Abänderungsantrag in Zweiter Lesung des KoPI-G eingefügt wurde, halten Folgendes fest:

„Die zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes vorzunehmende Evaluierung, die im gemäß § 19 Abs 2 KOG von der KommAustria zu erstellenden Tätigkeitsbericht (veröffentlicht im Jahr 2023 bezüglich des Beobachtungszeitraums 2021/2022) Niederschlag finden soll, dient dem Erkenntnisgewinn, inwieweit die vorgesehenen Maßnahmen zur rechtspolitischen Zielsetzung, die Anzahl rechtswidriger Inhalte (§ 2 Z 8) auf Kommunikationsplattformen zu verringern, beitragen konnten. Zugleich kann dieser Teil des Berichts dazu genutzt werden, den politischen Entscheidungsträgern in Gesetzgebung und Vollziehung (der Bericht ist nach § 19 Abs. 4 KOG dem Nationalrat vorzulegen) über die Eignung, Treffsicherheit und Erforderlichkeit der innerstaatlichen Maßnahmen im Lichte der zu erwartenden einschlägigen unionsrechtlichen Vorgaben (ausgehend vom Vorschlag der Kommission für einen „Digital Services Act“ im Dezember 2020) Auskunft zu geben.“

Gegenständlicher Bericht setzt diesen im Gesetz vorgesehenen Evaluierungsauftrag um. Einschränkend ist darauf dazu zu verweisen, dass die Länge bzw. Aussagekraft des Beobachtungszeitraums durch folgende Faktoren zu relativieren ist:

- Der Beobachtungszeitraum ist vergleichsweise kurz: Kommunikationsplattformen mussten das Gesetz aufgrund der Übergangsfrist erst mit 01.04.2021 umsetzen (dies verkürzte auch den Berichtszeitraum für den zweiten Transparenzbericht des Jahres 2021 auf drei Monate), jedoch lässt sich die Effektivität von Meldewegen nur anhand der Entwicklung der Zahlen über einen längeren Zeitraum beurteilen,
- in jenen Fällen, wo nicht umgehend eine Namhaftmachung eines Zustellungsbevollmächtigten seitens der Kommunikationsplattform erfolgte und damit Auslandszustellungen vorgenommen werden mussten, erwies sich dies als großes Hindernis für die Durchführung der Verfahren (so ist etwa in Irland, dem Sitzstaat der meisten großen Kommunikationsplattformen, eine Zustellung mit Zustellnachweis nicht ohne weiteres möglich und ist Irland auch nicht Partei eines Bezug habenden europäischen Verwaltungsübereinkommens), und
- wurden parallel zur Umsetzung Feststellungsanträge der Kommunikationsplattformen zur Klärung der Frage gestellt, ob sie tatsächlich dem KoPI-G unterfallen (§ 1 Abs. 5 KoPI-G), die in die Instanz gingen. Wesentlichen Kommunikationsplattformen wurde die aufschiebende Wirkung zuerkannt bzw. mussten Bezug habende Verfahren ausgesetzt werden, da deren rechtssichere Fortsetzung nicht möglich war.

Zusammenfassend ist hinsichtlich des Auftrags zur Evaluierung des Gesetzes daher festzuhalten, dass die Maßnahmen, wie sie das KoPI-G vorsieht, durch die subsidiäre Rolle einer Aufsichtsbehörde, die erst bei systemischem Versagen tätig wird, eher mittel- bis langfristig wirken. So werden Daten, die Aufschluss über die Anzahl der entfernten illegalen Inhalte geben, nur halbjährlich bzw. jährlich erhoben, womit im Berichtszeitraum je Kommunikationsplattform lediglich zwei bzw. vier Berichte vorgelegt wurden. Die Aussagekraft der Daten ergibt sich zudem aus einer Vergleichbarkeit der Transparenzberichte und war es in dem kurzen Beobachtungszeitraum noch nicht ausreichend möglich, Optimierungspotenziale, etwa hinsichtlich der Gestaltung der Meldeformulare oder etwaiger Leitlinien für die Granularität der Transparenzberichte, die einen plattformübergreifenden Vergleich der bereitgestellten Daten ermöglichen soll, umzusetzen.

3.6.1.3 Aufsichtsstruktur

Im Wesentlichen beruht der Regulierungsansatz des Gesetzes auf einer Konzeption, die in der österreichischen Rechtstradition nicht häufig anzutreffen ist. Es ist dies ein System der Koregulierung, das darauf aufbaut, dass grundsätzlich die Kommunikationsplattform die Maßnahmen zur Zielerreichung des Gesetzes, nämlich die Hintanhaltung (bestimmter) rechtswidriger Inhalte durch die Einrichtung von Meldewegen sowie einer Beschwerdemöglichkeit und die Umsetzung der Entfernungspflicht, trifft und diese auch implementiert. Aufsichtsmaßnahmen der Regulierungsbehörde setzen dabei erst auf systemischem Versagen der Vorkehrungen der Diensteanbieter auf, d.h. dann, wenn die Gesamtstruktur des errichteten Systems zur Einschätzung Anlass gibt, dass die vorgegebene gesetzliche Zielerreichung nicht möglich ist bzw. dauerhaft nicht die gewünschten Resultate erzielt werden. So sieht beispielsweise § 9 Abs. 5 KoPI-G vor, dass die Aufsichtsbehörde bei der monatlichen Übermittlung der Beschwerdefälle durch die Beschwerdestelle (§ 7 Abs. 3 KoPI-G) bei Vorliegen von mindestens fünf begründeten Beschwerden zunächst zu prüfen hat, ob ein Einschreiten im Wege regulatorischer Maßnahmen angezeigt erscheint. Die Aufsichtsbehörde kann aber auch aufgrund einer sonstigen Einschätzung, die Anlass zur Annahme systemischer Probleme gibt, tätig werden. Ein derartiger Ansatz steht im Gegensatz zur üblichen Beurteilung bzw. Verfolgung einzelner Rechtsverstöße. Erreicht wird damit, dass in die Selbstverantwortung und die unternehmerische Freiheit der Kommunikationsplattformen im Sinne der Verhältnismäßigkeit nur subsidiär durch Regulierung eingegriffen und die Eigenverantwortung gestärkt wird. Des Weiteren wird ein effizientes System der Identifikation illegaler Inhalte durch die Mitwirkung von Nutzern geschaffen, da deren Meldungen, die direkt bei der Kommunikationsplattform erfolgen (und nicht etwa bei einer Behörde oder einem Gericht angezeigt werden müssen), einen wichtigen Hinweisgeber darstellen.

Nutzer können sich nach Ausschöpfung der Beschwerdestruktur der Kommunikationsplattform über Unzulänglichkeiten des Meldesystems an sich in Fortsetzung des Grundsatzes, dass die Entfernung selbst Sache der Diensteanbieter ist, an eine externe Instanz, nämlich die bei der RTR-GmbH eingerichtete Beschwerdestelle (§ 8 Abs. 2 KoPI-G), wenden²³.

Die Zuständigkeiten nach dem KoPI-G werden in der KommAustria von einem Einzelmitglied (vgl. § 13 Abs. 4 Z 1 lit. n KOG) je nach geltender Geschäftsverteilung wahrgenommen.

3.6.1.4 Erfasste Kommunikationsplattformen

Das KoPI-G zielt unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit lediglich auf die größten in Österreich genutzten Kommunikationsplattformen ab. Erfasst sind in- und ausländische Diensteanbieter, die mit Gewinnerzielungsabsicht Kommunikationsplattformen anbieten. Eine vom KoPI-G erfasste Kommunikationsplattform (§ 1 Abs. 2 KoPI-G) definiert sich dadurch, dass deren Hauptzweck oder eine wesentliche Funktion darin besteht, im Wege der Massenverbreitung den Austausch von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt in Wort, Schrift, Ton oder Bild zwischen Nutzern und einem größeren Personenkreis anderer Nutzer zu ermöglichen. Ausgenommen sind solche Diensteanbieter, die die gesetzlichen Schwellwerte nicht erreichen (im Durchschnitt weniger als 100.000 Nutzer und weniger als 500.000 Euro Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr), ebenso Online-Marktplätze oder nicht gewinnorientierte Online-Enzyklopädien (§ 1 Abs. 2 Z 3 KoPI-G).

Diensteanbieter von Video-Sharing-Plattformen sind zur Sicherstellung der Konformität mit der Richtlinie 2010/13/EU idF Richtlinie (EU) 2018/1808 („Audiovisuelle Mediendienste-Richtlinie“) in Hinblick auf die dort bereitgestellten audiovisuellen Inhalte („Sendungen“) und nutzergenerierte Videos von den Verpflichtungen des KoPI-G ausgenommen.

Zum Zeitpunkt der Berichtslegung waren folgende Kommunikationsplattformen²⁴ im von der Aufsichtsbehörde zu führenden Verzeichnis (§ 1 Abs. 6 KoPI-G)²⁵ erfasst:

²³ Deren Bericht findet sich in der Anlage.

²⁴ Über nicht abgeschlossene, anhängige Verfahren gibt das Verzeichnis keine Auskunft, es ist unpräjudiziell der anhängigen Verfahren vor dem EuGH (Rechtssache C-376/22).

²⁵ Die jeweils geltende Fassung des Verzeichnisses ist unter https://www.rtr.at/medien/service/verzeichnisse/KommunikationsKommunikationsplattformen/Verzeichnis_KommunikationsKommunikationsplattform.de.html abrufbar.

Tabelle 31: Verzeichnis der Kommunikationsplattformen

Name des Diensteanbieters	Name der Kommunikationsplattform
Meta Platforms Ireland Limited	Facebook
Meta Platforms Ireland Limited	Instagram
LinkedIn Ireland Unlimited Company	LinkedIn
Pinterest Europe Limited	Pinterest
TikTok Technology Limited	TikTok
Twitch Interactive Inc.	Twitch
Twitter International Unlimited Company	Twitter
New Work SE	Xing
Google Ireland Limited	YouTube
Discord Inc.	Discord
Telegram FZ LLC	Telegram

3.6.1.5 Illegale Inhalte im Sinne des KoPI-G

Ein rechtswidriger Inhalt im Sinn des KoPI-G bezieht sich nicht auf jeden Inhalt, der gegen ein Gesetz verstößt, anders verhält es sich etwa beim DSA, der als horizontaler Rechtsakt jede Art illegaler Inhalte erfasst (vgl. Art. 3h DSA). Im Sinne der gesetzlichen Intention sind von der Verpflichtung zur Löschung illegaler Inhalte Strafbestände erfasst, die grob zusammengefasst dem Bereich der Hassdelikte zuzuordnen sind, sowie der Missbrauch von Kindern in Form von Kinderpornografie, terroristische Aufrufe und Wiederbetätigung im nationalsozialistischen Sinne.

Konkret sind von der Löschpflicht folgende Straftatbestände erfasst: Nötigung (§ 105 StGB, BGBl. Nr. 60/1974), Gefährliche Drohung (§ 107 StGB), Beharrliche Verfolgung (§ 107a StGB), Fortdauernde Belästigung im Wege einer Telekommunikation (§ 107c StGB), Vorwurf einer schon abgetanen gerichtlich strafbaren Handlung (§ 113 StGB), Beleidigung (§ 115 StGB), Unbefugte Bildaufnahmen (§ 120a StGB), Erpressung (§ 144 StGB), Herabwürdigung religiöser Lehren (§ 188 StGB), Pornographische Darstellungen Minderjähriger (§ 207a StGB), Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen (§ 208a StGB), Terroristische Vereinigung (§ 278b StGB), Anleitung zur Begehung einer terroristischen Straftat (§ 278f StGB), Aufforderung zu terroristischen Straftaten und Gutheißen terroristischer Straftaten (§ 282a StGB), Verhetzung (§ 283 StGB) sowie § 3d, § 3g oder § 3h des Verbotsgesetzes, StGBI. Nr. 13/1945.

3.6.2 Maßnahmen der Kommunikationsplattformen

Zur Sicherstellung eingangs dargestellter Zielsetzungen normiert das KoPI-G im Wesentlichen drei Kategorien von den Kommunikationsplattformen auferlegten Maßnahmen:

- solche zur Identifikation illegaler Inhalte sowie die Implementierung von Nutzerrechten,
- solche zur Schaffung von Transparenz der Entscheidungsprozesse sowie
- die Sicherstellung der Erreichbarkeit von Kommunikationsplattformen.

3.6.2.1 Identifikation und Entfernung illegaler Inhalte

3.6.2.1.1 Frühere Praxis der Diensteanbieter

Grundsätzlich setzt das KoPI-G, ebenso wie die angeführten ausländischen Beispiele, auf existierende Praktiken der Kommunikationsplattformen auf. Meldewege waren eingerichtet und orientierten sich an den sogenannten Gemeinschaftsstandards, also dem Wertekatalog, der dem Nutzer als Richtschnur für das Verhalten auf der Plattform auferlegt wird. Gemeinschaftsstandards überlappen sich in weiten Teilen mit nationalen Rechtsnormen, in einigen Fällen gibt es jedoch wichtige Abweichungen. So stellte beispielsweise auf der Kommunikationsplattform Facebook die in Österreich strafrechtlich geahndete Holocaustleugnung bis 2020 keinen Verstoß gegen die Gemeinschaftsstandards, die ja grundsätzlich weltweit gelten, dar. In der Regel erhielt der Nutzer zwar eine automatisch generierte Benachrichtigung nach Erstatten der Meldung, wurde jedoch nicht zwingend über das Ergebnis der Beurteilung durch die Kommunikationsplattform informiert bzw. ob eine Löschung/Sperre des betreffenden Inhalts vorgenommen wurde.

Auf EU-Ebene gab und gibt es noch eine Reihe freiwilliger Selbstverpflichtungen der großen Kommunikationsplattformen, wie etwa den „Code of countering illegal hate speech online“²⁶, wobei die unzureichend zufriedenstellenden Ergebnisse der letzten Evaluierung unter anderem Anlass für die gesetzgeberische Initiative des DSA gab²⁷.

3.6.2.2 Systematik des KoPI-G

§ 1 KoPI-G normiert als sein Ziel die „Förderung des verantwortungsvollen und transparenten Umgangs mit Meldungen der Nutzer über rechtswidrige Inhalte auf Kommunikationsplattformen und der unverzüglichen Behandlung solcher Meldungen“. Dem Meldeprozess, der zu einer raschen und effizienten Entfernung illegaler Inhalte auf der Kommunikationsplattform führen soll, wird bei der Bekämpfung illegaler Inhalte insofern zentrale Bedeutung zugemessen.

Darauf und auf die maßgebliche Rolle von Nutzern beim Auffinden illegaler Inhalte aufbauend stellt die für Kommunikationsplattformen verpflichtende Ausgestaltung eines Systems für die Einbringung von Meldungen durch Nutzer (in Folge „Meldewege“) das Kernstück des KoPI-G dar. Dem Nutzer soll es leicht möglich sein, rechtswidrige Inhalte der Kommunikationsplattform melden zu können. Diese hat, wenn der Inhalt als rechtswidrig befunden wird, diesen innerhalb gewisser Fristen (je nach „offensichtlicher“ Rechtswidrigkeit) zu entfernen, um eine Weiterverbreitung möglichst rasch zu unterbinden. Die Fristen richten sich danach, ob die Rechtswidrigkeit bereits für einen juristischen Laien ohne weitere Nachforschungen offenkundig ist. Ist das der Fall, muss der Diensteanbieter den Inhalt unverzüglich innerhalb von 24 Stunden entfernen. Lässt sich eine allfällige Rechtswidrigkeit nur durch vertiefte Prüfung feststellen, beträgt die Frist dafür sieben Tage. Der Diensteanbieter hat dem Nutzer eine unmittelbare Rückmeldung zu geben und ist ihm auch das Ergebnis der Prüfung einschließlich der Frage, ob der Inhalt entfernt oder gesperrt wird, sowie die wesentlichen Entscheidungsgründe mitzuteilen.

Für das oben beschriebene Meldeverfahren sieht das Gesetz verpflichtend die Einrichtung eines Überprüfungsverfahrens der Kommunikationsplattform vor, mit dem deren „erstinstanzliche“ Entscheidung innerhalb von zwei Wochen durch den Nutzer bekämpft werden kann, sowohl von jenem, der gemeldet hat, als auch von jenem, dessen Inhalt gesperrt/entfernt wurde (in Folge „Überprüfungsverfahren“). Auf das allfällige anschließende Schlichtungsverfahren vor der Beschwerdestelle der RTR-GmbH wurde bereits verwiesen.

26 Abrufbar unter https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/policies/justice-and-fundamental-rights/combating-discrimination/racism-and-xenophobia/eu-code-conduct-countering-illegal-hate-speech-online_en.

27 Abrufbar unter https://commission.europa.eu/system/files/2021-10/factsheet-6th-monitoring-round-of-the-code-of-conduct-october2021_en_1.pdf.

3.6.2.3 Effektivität der Meldewege

Wesentlich dafür, ob die bereitgestellten Meldewege auch von Nutzern der Kommunikationsplattform in Anspruch genommen werden, ist die in § 2 Abs 2 KoPI-G festgelegte leichte Auffindbarkeit und einfache Handhabbarkeit der zur Durchführung dieser Verfahrenen ausgestalteten technischen Funktionalitäten. So hat die Praxis insbesondere einer großen Kommunikationsplattform durch die Ausgestaltung des Meldewege gemäß KoPI-G mit schwer auffindbaren Funktionalitäten beispielsweise zu keiner einzigen Meldungen geführt, während bei nutzerfreundlicher Ausgestaltung von Meldewegen einiger anderer Kommunikationsplattformen im Vergleichszeitraum tausende Meldungen (nur) nach KoPI-G eingebracht wurden.

Das Gesetz selbst gibt in § 3 Abs. 2 KoPI-G lediglich indirekt vor, welche Angaben vom Nutzer gemacht werden müssen, nämlich „die für die Beurteilung erforderlichen Angaben“, sowie wird die Möglichkeit für die Behörde geschaffen, mittels Verordnung Erfordernisse zur Ausgestaltung des Meldevorgangs, insbesondere Mindeststandards für die dabei verwendeten Meldeformulare, festzulegen. Die Behörde hat vorläufig, um die bestehenden Meldewege zu evaluieren und allenfalls best practices zu identifizieren, davon Abstand genommen.

Für einen niederschweligen Zugang zur Meldemöglichkeit sind zwei Aspekte von Belang: zunächst eine unmittelbar beim jeweiligen Posting verfügbare Meldemöglichkeit sowie ein direkt über deren Menü zugänglicher eigener Link, der zu einem Meldeformular für Meldungen nach dem KoPI-G führt. Im Formular zur Begründung der Meldung nach KoPI-G sollte (unter Hinweis auf die konkreten, vom KoPI-G erfassten Straftatbestände) eine Beschränkung der zu erstattenden Angaben auf das Notwendigste gefordert sein, einschließlich einer Kurzzusammenfassung des Sachverhalts unter Angabe der Auffindbarkeit des Posts (URL) sowie einer kurzen Begründung, warum der Nutzer der Meinung ist, dass der betreffende Sachverhalt unter einem vom KoPI-G erfassten Straftatbestand zu subsumieren ist. Dabei sollten keine hohen Anforderungen weder an eine genaue Subsumption unter einer der Bestimmungen (vgl. dazu etwa Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Nötigung, gefährlicher Drohung und beharrlicher Verfolgung) noch an eine juristische Begründung gestellt werden. Die rechtliche Begründung, einschließlich der abschließenden Subsumption unter einen der Straftatbestände, ist Sache des Diensteanbieters, der je nachdem eine Entfernung vornehmen muss. Eine solche Idealform der Meldemöglichkeit wird jedenfalls der Vorgabe des § 3 Abs. 2 KoPI-G, nämlich der Einrichtung einer „leicht auffindbaren, ständig verfügbaren und einfach handhabbaren Funktionalität“, gerecht. Anders ausgedrückt wirken eine hohe Anzahl erforderlicher Klicks bis zur tatsächlichen Meldemöglichkeit und hohe Anforderungen an die Begründung der Meldung bzw. eine sehr formalisierte Abfrage durch den Diensteanbieter prohibitiv und insofern kontraproduktiv in Hinblick auf die Zielerreichung der Entfernung illegaler Inhalte (vgl. Erläuterungen zur Transparenzberichte-VO).

Es ist darauf zu verweisen, dass zwei Kommunikationsplattformen Meldewege anbieten, die den Anforderungen des § 3 Abs. 2 in vorbildhafter Weise entsprechen. Andererseits verzeichnete eine andere Kommunikationsplattform keine Meldungen nach KoPI-G, dies korreliert erkennbar mit der schweren Zugänglichkeit des Meldewege.

Die KommAustria hat bis dato von der Verordnungsermächtigung des § 3 Abs. 7 KoPI-G Abstand genommen, um einen Überblick über die eigene Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen durch die Kommunikationsplattformen zu erhalten und über einen Beobachtungszeitraum Best Practices, dies auch gemessen an der Anzahl der erstatteten Meldungen (vgl. Abschnitt zu Transparenzberichten), zu erheben.

3.6.3 Transparenzbestimmungen des KoPI-G

Die Bestimmungen des § 4 KoPI-G sollen dem Grundsatz „Kontrolle durch Transparenz“ Rechnung tragen. Diensteanbieter sind verpflichtet, einen Bericht über den Umgang mit Meldungen über behauptete rechtswidrige Inhalte zu erstellen und zu veröffentlichen. Diese Informationen (vgl. im Einzelnen § 4 Abs. 2 Z 1 bis 8 KoPL-G) sollen Auskunft darüber geben, welche Anstrengungen ein Diensteanbieter unternommen hat, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen sowie über die Vorkehrungen, die in dieser Hinsicht unternehmensintern getroffen wurden. Große Kommunikationsplattformen mit über einer Million registrierten Nutzern müssen halbjährlich berichten, kleinere Kommunikationsplattformen trifft die Berichtspflicht jährlich.

§ 4 Abs. 3 KoPI-G verpflichtet die Aufsichtsbehörde, durch Verordnung nähere Bestimmungen zur Ausgestaltung der Berichte und zum Umfang der Berichtspflicht zu erlassen, um die Aussagekraft und Vergleichbarkeit der Berichte sicherzustellen, wobei § 4 Abs. 2 KoPI-G vorsieht, welche Angaben jedenfalls in einem derartigen Bericht zu erfolgen haben. Normiert werden damit gesetzliche Mindestanforderungen an die Berichtspflicht von den dem KoPI-G unterliegenden Diensteanbietern, die durch die Aufsichtsbehörde hinsichtlich ihrer Ausgestaltung und ihres Umfangs näher zu bestimmen sind.

3.6.3.1 Transparenzberichte-Verordnung

Die betreffende Verordnung der KommAustria (Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria über die Ausgestaltung der Berichte und zum Umfang der Berichtspflicht von Diensteanbietern (Transparenzberichte-VO)²⁸) trat am 01.10.2021 nach einer öffentlichen Konsultation, an der die wesentlichen Stakeholder teilnahmen, in Kraft.

Gemäß den Erläuterungen zur Verordnung sollte Zweck der Berichte sein, den Umgang mit rechtswidrigen Inhalten durch die Kommunikationsplattformen transparent zu machen. Einerseits sollte der Öffentlichkeit und der Aufsichtsbehörde Aufschluss darüber geben werden, was ein Diensteanbieter unternommen hat, um seinen gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Dazu sei unabdingbar, eine Vergleichbarkeit der Daten bzw. ihrer Granularität sicherzustellen, weshalb der Gesetzgeber angeordnet habe, dass zu diesem Zweck die Aufsichtsbehörde entsprechende, nähere Bestimmungen über die Ausgestaltung der Berichte zu erlassen hat. Das Prinzip der Vergleichbarkeit sei auch deshalb von Bedeutung, weil sich daraus Benchmarks für die Effizienz der ergriffenen Maßnahmen ableiten lassen.

Dementsprechend wurden in der Verordnung Gesetzesbegriffe des KoPI-G sowie die Grundsätze der Berichtslegung präzisiert und die Darstellung der Meldewege sowie der Überprüfungsverfahren und nicht zuletzt die Gliederung der Daten vorgegeben.

3.6.3.2 Effizienz der Transparenzpflichten

Die Transparenzberichte²⁹ liefern erstmals österreichspezifische Daten von den Kommunikationsplattformen selbst und können dazu beitragen, Erscheinungsformen von Hass im lokalen Kontext besser zu verstehen. Bisher waren derartige Daten in vielen Fällen gar nicht oder nur für den deutschen Sprachraum insgesamt in den auf freiwilliger Basis erstellten Transparenzberichten der Kommunikationsplattformen verfügbar. Durch die Aufschlüsselung der Meldungen nach Tatbeständen, die durch den gemeldeten Inhalt beanstandet bzw. verwirklicht wurden, lassen sich einerseits Schlüsse auf plattformspezifische Problemstellungen ziehen, andererseits wird dadurch eine Übersicht darüber möglich, welche Formen von Hassdelikten im Netz in Österreich gehäuft auftreten. Darüber hinaus lassen sich Unterschiede bei Art und Anzahl rechtswidriger Inhalte auf den verschiedenen Kommunikationsplattformen identifizieren.

28 Diese ist abrufbar unter https://www.rtr.at/medien/aktuelles/veroeffentlichungen/Veroeffentlichungen/Verordnungen/Verordnung_Transparenzberichte_KoPIG.de.html.

29 Abrufbar unter https://www.rtr.at/medien/was_wir_tun/KommunikationsKommunikationsplattformen/Rechtsaufsicht/Berichtspflichten/Transparenzberichte.de.html

Wie bereits angesprochen, zeigen die Transparenzberichte auch die große Bedeutung einer nutzerfreundlichen Ausgestaltung der Meldewege, wie sich auch in den Darstellungen der Meldungen (Zahl) erweist.

Kennzeichnend ist, dass – wie auch in den Berichten verpflichtend darzustellen ist – zunächst trotz Meldung nach KoPI-G geprüft wird, ob die betreffende Meldung gegen die Gemeinschaftsstandards verstößt, womit es zu einer weltweiten Löschung kommt, da ja, wie ebenfalls angesprochen, letztere für das gesamte Unternehmen weltweit gelten.

Auch geben die Transparenzberichte einen Überblick auf die personelle Ausstattung der Kommunikationsplattformen zur Prüfung der Meldungen. Dabei erwies sich, dass die auf der zweiten Stufe stattfindende Prüfung auf Rechtswidrigkeiten nach KoPI-G entweder von der hauseigenen Rechtsabteilung, externen Anwälten oder ausgelagerten Juristenteams vorgenommen werden. Auch halten die Diensteanbieter regelmäßig diesbezügliche Schulungen ab. Die Transparenzberichte-VO sieht vor, dass angesichts der außergewöhnlichen psychischen Belastung der Moderationstätigkeit anzugeben sei, ob diesbezügliche Betreuung angeboten werde, was in der Regel bejaht wurde.

Im Gesetzgebungsprozess wurden Befürchtungen laut, die normierten Löschverpflichtungen würden zu Overblocking führen. Hierbei ist natürlich beachtlich, dass schon aufgrund der Gemeinschaftsstandards sich der Diensteanbieter selbst dazu verpflichtet, entgegenstehende Inhalte zu entfernen, womit dieses Problem nicht ausschließlich auf eine regulatorische Intervention reduziert werden kann. Tatsächlich kann jede Art der Löschung/Sperre eines Nutzerbeitrags insbesondere auf einer Kommunikationsplattform mit einem großen Nutzerkreis potenziell einen Eingriff in die Meinungsäußerungsfreiheit nach Art. 10 EMRK darstellen, weshalb hier Zurückhaltung geboten ist, diese aber jedenfalls gemäß den gängigen Gemeinschaftsstandards ohnehin als höchste Zielsetzung gilt. Hierbei kann auf den Diensteanbieter Meta verwiesen werden, der zur Überprüfung seiner Moderationsentscheidungen betreffend die Gemeinschaftsstandards ein eigenes, außerhalb des Unternehmens angesiedeltes Gremium geschaffen hat, das die Möglichkeit bietet, ausgewählte Fälle nochmals einer Überprüfung in Hinblick auf die Meinungsäußerungsfreiheit zuzuführen („Oversight Board³⁰“).

Nicht zuletzt in Zusammenhang mit dem Aspekt der Meinungsäußerungsfreiheit spielt das Verhältnis zwischen automatisierten Prozessen und (menschlicher) Moderation eine große Rolle. Dieser Aspekt wurde auch über die Transparenzberichte-VO abgefragt, die Kommunikationsplattformen gaben sich hierzu eher bedeckt. Außer des allgemeinen Hinweises, es würden beide zur Entfernung illegaler Inhalte eingesetzt, erfolgten in der Regel keine genauen Angaben. Grundsätzlich ist Moderation eher dazu geeignet, Beiträge zu kontextualisieren und allenfalls so Overblocking zu vermeiden. Auf der anderen Seite können KI-gesteuerte Prozesse großflächiger und effizienter die Verbreitung (bzw. Zurverfügungstellung) illegaler Inhalte verhindern.

Als Learning aus Verpflichtungen der Kommunikationsplattformen zu Transparenzberichtspflichten ist mitzunehmen, dass die Granularität der Vorgaben sehr hoch bzw. präzise sein sollte und die Verpflichtungen möglichst justiziabel sein sollten, um eine Aussagekraft hinsichtlich der internen Vorgänge der betroffenen Unternehmen sowie eine Vergleichbarkeit der Daten zwischen den Kommunikationsplattformen sicherzustellen. Damit kann aus den gewonnenen Erkenntnissen ein maximaler Nutzen gewonnen werden, insbesondere was eine Analyse der Risikopotenziale der jeweiligen Kommunikationsplattformen betrifft. Dieser Gedanke findet sich auch in Art. 34 DSA wieder, wo die sehr großen Online-Kommunikationsplattformen und die sehr großen Online-Suchmaschinen verpflichtet werden, die systemischen Risiken, die sich aus der Konzeption oder dem Betrieb ihrer Dienste und seinen damit verbundenen Systemen, einschließlich algorithmischer Systeme, oder der Nutzung ihrer Dienste ergeben, zu identifizieren und zu bearbeiten.

30 Abrufbar unter <https://www.oversightboard.com/>

3.6.3.3 Datenanalyse am Beispiel der Angaben von Meta (Facebook)³¹

Vorauszuschicken ist, dass bei der Interpretation der Zahlen des 1. Halbjahres 2021 der geringe Bekanntheitsgrad der Meldemöglichkeiten nach dem KoPI-G zu berücksichtigen ist, und für das 2. Halbjahr, dass es sich um einen Rumpfzeitraum von drei Monaten handelt. Insofern relativiert sich auch der starke Anstieg bei den Meldungen bei allen angeführten Straftatbeständen im Jahr 2022.

Tabelle 32: Meldungen im Evaluierungszeitraum

Rechtswidriger Inhalt	Meldungen I. TB ³² 21	Meldungen II. TB 21*	Meldungen I. TB 2	Meldungen II. TB 22
Nötigung (§ 105 StGB)	889	681	1.991	1.902
Gefährliche Drohung (§ 107 StGB)	1.026	910	2.513	2.128
Beharrliche Verfolgung (§ 107a StGB)	1.323	936	2.749	2.351
Fortdauernde Belästigung im Wege einer Telekommunikation (§ 107c StGB)	2.018	1.297	3.478	3.557
Vorwurf einer schon abgetanen gerichtlich strafbaren Handlung (§ 113 StGB)	578	471	1.570	1.468
Beleidigung (§ 115 StGB)	3.352	2.936	7.481	5.951
Unbefugte Bildaufnahmen (§ 120a StGB)	1.091	752	2.447	2.388
Erpressung (§ 144 StGB)	1.035	742	2.471	2.291
Herabwürdigung religiöser Lehren (§ 188 StGB)	862	548	1.986	1.797
Pornographische Darstellungen Minderjähriger (§ 207a StGB)	570	395	1.506	1.584
Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen (§ 208a StGB)	754	457	1.538	1.605
Terroristische Straftaten (§ 278b, 278f, 282a StGB)	1.266	962	4.445	3.831
Verhetzung (§ 283 StGB)	2.624	2.417	6.386	4.898
Nationalsozialistische Wiederbetätigung (§ 3d, § 3g oder § 3h des Verbotsgesetzes)	1.182	1.464	3.404	2.322

31 Zur Frage der Anwendbarkeit des KoPI-G auf den Diensteanbieter Meta ist auf das vor dem EuGH anhängige Verfahren zu verweisen (Rechtssache C-376/22)

32 TB = Transparenzbericht

Tabelle 33: Entfernung/Löschungen im Evaluierungszeitraum

Entfernungen I. TB 21	Entfernungen II. TB 21*	Entfernungen I. TB 2	Entfernungen II. TB 22
95	71	156	205
165	154	292	249
192	163	301	241
364	226	434	458
61	54	145	136
602	638	1.391	999
145	99	232	315
97	69	179	245
80	48	181	168
132	82	200	286
187	89	163	217
114	94	289	243
309	233	669	564
170	184	388	283

Tabelle 34: Bearbeitungszeit von Meldungen bei anschließender Löschung/Sperrung exemplarisch anhand von TB II 22

rechtswidriger Inhalt	24 Std.	72 Std.	7 Tage	> 7 Tage
Nötigung (§ 105 StGB)	204	1	0	0
Gefährliche Drohung (§ 107 StGB)	243	3	2	1
Beharrliche Verfolgung (§ 107a StGB)	233	3	4	1
Fortdauernde Belästigung im Wege einer Telekommunikation (§ 107c StGB)	446	6	4	1
Vorwurf einer schon abgetanen gerichtlich strafbaren Handlung (§ 113 StGB)	130	3	1	2
Beleidigung (§ 115 StGB)	973	10	15	1
Unbefugte Bildaufnahmen (§ 120a StGB)	308	4	2	1
Erpressung (§ 144 StGB)	243	2	0	0
Herabwürdigung religiöser Lehren (§ 188 StGB)	160	3	5	0
Pornographische Darstellungen Minderjähriger (§ 207a StGB)	278	6	2	0
Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen (§ 208a StGB)	212	2	3	0
Terroristische Straftaten (§ 278b, 278f, 282a StGB)	238	1	4	0
Verhetzung (§ 283 StGB)	537	8	14	5
Nationalsozialistische Wiederbetätigung (§ 3d, § 3g oder § 3h des Verbotsgesetzes)	242	17	18	6

Nachstehende schematische Auswertung soll verdeutlichen, welche Rechtsverletzungen am öftesten gelöscht werden, dies auch im Verhältnis zu den erfolgten Meldungen, sowie die benötigte Zeit zur Beurteilung, ob eine Rechtsverletzung vorliegt:

Tabelle 35: Grobe Auswertung von Rechtsverletzungen auf Plattformen für den Zeitraum 30.06.2022 – 31.12.2022

Rang	Am häufigsten von Nutzern gemeldete Straftatbestände (absteigend)
1	Beleidigung (§ 115 StGB)
2	Verhetzung (§ 283 StGB)
3	Terroristische Straftaten (§ 278b, 278f, 282a StGB)
4	Fortdauernde Belästigung im Wege einer Telekommunikation (§ 107c StGB)
5	Unbefugte Bildaufnahmen (§ 120a StGB)
6	Beharrliche Verfolgung (§ 107a StGB)
7	Nationalsozialistische Wiederbetätigung (§ 3d, § 3g oder § 3h des Verbotsgesetzes)
8	Erpressung (§ 144 StGB)
9	Gefährliche Drohung (§ 107 StGB)
10	Nötigung (§ 105 StGB)
11	Herabwürdigung religiöser Lehren (§ 188 StGB)
12	Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen (§ 208a StGB)
13	Pornographische Darstellungen Minderjähriger (§ 207a StGB)
14	Vorwurf einer schon abgetanen gerichtlich strafbaren Handlung (§ 113 StGB)

Rang	Am häufigsten von der Plattform entfernte Straftatbestände (absteigend)
1	Beleidigung (§ 115 StGB)
2	Verhetzung (§ 283 StGB)
3	Fortdauernde Belästigung im Wege einer Telekommunikation (§ 107c StGB)
4	Unbefugte Bildaufnahmen (§ 120a StGB)
5	Pornographische Darstellungen Minderjähriger (§ 207a StGB)
6	Nationalsozialistische Wiederbetätigung (§ 3d, § 3g oder § 3h des Verbotsgesetzes)
7	Gefährliche Drohung (§ 107 StGB)
8	Erpressung (§ 144 StGB)
9	Terroristische Straftaten (§ 278b, 278f, 282a StGB)
10	Beharrliche Verfolgung (§ 107a StGB)
11	Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen (§ 208a StGB)
12	Nötigung (§ 105 StGB)
13	Herabwürdigung religiöser Lehren (§ 188 StGB)
14	Vorwurf einer schon abgetanen gerichtlich strafbaren Handlung (§ 113 StGB)

Rang	Längste erforderliche Bearbeitungsdauer zur Subsumption der Rechtsverletzungen (absteigend)
1	Nationalsozialistische Wiederbetätigung (§ 3d, § 3g oder § 3h des Verbotsgesetzes)
2	Verhetzung (§ 283 StGB)
3	Vorwurf einer schon abgetanen gerichtlich strafbaren Handlung (§ 113 StGB)
4	Herabwürdigung religiöser Lehren (§ 188 StGB)
5	Beharrliche Verfolgung (§ 107a StGB)
6	Beleidigung (§ 115 StGB)
7	Gefährliche Drohung (§ 107 StGB)
8	Terroristische Straftaten (§ 278b, 278f, 282a StGB)
9	Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen (§ 208a StGB)
10	Fortdauernde Belästigung im Wege einer Telekommunikation (§ 107c StGB)
11	Unbefugte Bildaufnahmen (§ 120a StGB)
12	Pornographische Darstellungen Minderjähriger (§ 207a StGB)
13	Erpressung (§ 144 StGB)
14	Nötigung (§ 105 StGB)

Bei der Einordnung der gelöschten Inhalte ist weiters zu berücksichtigen, dass Facebook, wie die meisten anderen Kommunikationsplattformen auch, einen gemeldeten Inhalt auch bei einer Meldung unter Nutzung des KoPI-G Meldewege diese in einem ersten Schritt auf eine Verletzung der Gemeinschaftsstandards prüft, weil in diesem Fall ja jedenfalls eine Entfernung wegen Verstoßes gegen die Nutzungsbedingungen erfolgt. Wenn der Inhalt gegen die Gemeinschaftsstandards verstößt, wird er weltweit von der Facebook-Kommunikationsplattform entfernt. Verstößt der gemeldete Inhalt nicht gegen die Gemeinschaftsstandards, wird anschließend geprüft, ob der gemeldete Inhalt gegen die entsprechenden im KoPI-G aufgeführten Bestimmungen des österreichischen Strafrechts verstößt. Wird der gemeldete Inhalt von Facebook als rechtswidrig im Sinne des KoPI-G erachtet, wird der Zugang zu dem Inhalt in Österreich gesperrt.

Gegenüber der bloßen Meldung nach Gemeinschaftsstandards ist eine große Verbesserung, dass durch die im KoPI-G normierten Pflichten zur Ausgestaltung der Meldewege sowohl der meldende Nutzer als auch jener Nutzer, dessen Inhalt aufgrund einer Meldung entfernt wurde, über die Gründe der Inhaltsmoderation informiert werden müssen.

Generell hat sich – wenig überraschend – gezeigt, dass auf den meisten Kommunikationsplattformen der Tatbestand der Beleidigung am häufigsten gemeldet und auch entfernt wird. Bei den anderen rechtswidrigen Inhalten sind die Unterschiede zwischen den Kommunikationsplattformen hingegen signifikant.

Dabei erweist sich wie erwähnt naturgemäß, dass die Ausgestaltung der Meldewege selbst für deren Effizienz entscheidend ist. Es gilt, zwischen einer prohibitiven Struktur des Meldewege, die vom durchschnittlichen Nutzer insbesondere rechtliche Informationen erfordert, die dieser naturgemäß nicht erbringen kann (und auch nicht, zumindest in einer gewissen Tiefe, nicht muss, da die rechtliche Einordnung bzw. die daraus entstehende Löschpflicht dem Anbieter der Kommunikationsplattform obliegt) und einer einfachen Meldung mit der Behauptung einer Rechtsverletzung, die keinerlei weiteren Begründung bedarf, wobei die Schutzfunktion für den Nutzer zu berücksichtigen ist, eine Balance zu finden. Hierbei ist auch, wie erwähnt, zu berücksichtigen, dass schon aus Sicht von Juristen eine Abgrenzung der zum Teil artverwandten Straftatbestände, auf die das KoPI-G abzielt, sich als mitunter schwierig erweisen kann (etwa zwischen Nötigung und gefährlicher Drohung). Wird daher eine Meldung, die einem der Straftatbestände durch den Nutzer unrichtig zugeordnet wurde, aber einen Verstoß gegen eine andere in § 2 Z 8 KoPI-G angeführte Straftat darstellt, vom Diensteanbieter nicht weiter behandelt, entspricht dies nicht der vorgesehenen

gesetzlichen Verpflichtung (vgl. § 3 Abs. 3 KoPI-G, der sich bei der Verpflichtung zur Entfernung eines Inhalts nicht auf einen bestimmten der im KoPI-G ausdrücklich genannten Straftatbestände stützt). Beachtlich ist auch die in diesem Fall ohnehin bestehende Verpflichtung des Diensteanbieters, gegen einen illegalen Inhalt vorzugehen, widrigenfalls das Haftungsprivileg der Richtlinie 2000/31/EC aufgrund der tatsächlichen Kenntnis des Diensteanbieters in diesem Fall nicht mehr zur Anwendung käme.

Der Transparenzbericht von Facebook für das 2. Halbjahr 2022 führt aus, dass im Zeitraum zwischen 01.07.2022 und 31.12.2022 17.187 KoPI-G-Meldungen eingegangen sind, in denen insgesamt 16.481 Inhalte genannt wurden. Des Weiteren führten 2.741 KoPI-G-Meldungen zu einer Löschung oder Sperrung von Inhalten. Dies machte insgesamt 3.348 gelöschte oder gesperrte Inhalte aus. Von diesen 3.348 gelöschten oder gesperrten Inhalten wurden 3.263 Inhalte wegen eines Verstoßes gegen die Gemeinschaftsstandards weltweit gelöscht. 85 Inhalte hätten jedoch nicht gegen die Gemeinschaftsstandards verstoßen, wurden jedoch wegen eines Verstoßes gegen eine im KoPI-G aufgeführte Bestimmung des österreichischen Strafrechts in Österreich gesperrt. Daraus erklärt sich möglicherweise, dass, obzwar die überwiegende Mehrheit der Beurteilungen und Entfernungen innerhalb von 24 Stunden stattgefunden haben, längere Bearbeitungszeiten über 24 Stunden hinaus insbesondere für die Beurteilung der § 3d, § 3g oder § 3h des Verbotsgesetzes erforderlich waren. Auch unter diesem Gesichtspunkt erschien es wichtig, dass Kommunikationsplattformen wie Facebook, deren Gemeinschaftsstandards sich stark am US-Rechtsverständnis orientieren, zu verpflichten ein System einzurichten, um Inhalte für österreichische Nutzer anhand der nationalen Rechtslage zu prüfen.

Zu erwähnen ist schlussendlich, dass für aussagekräftige Schlüsse aus den Angaben der Diensteanbieter insgesamt auch noch andere wichtige Faktoren berücksichtigt werden müssen, wie etwa die unterschiedliche Nutzerdemographie und die Funktionsweise der Kommunikationsplattform selbst, die wesentlich bestimmen, welche Inhalte geteilt werden.

3.6.4 Verantwortlichkeit der Kommunikationsplattform im Inland

3.6.4.1 Rechtliche Vorgaben

Diensteanbieter haben gemäß § 5 KoPI-G ein verantwortliches Beauftragen und einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen und die KommAustria darüber zu informieren. Mit dieser Bestimmung sollten Probleme bei der Rechtsdurchsetzung, insbesondere hinsichtlich Zustellung und Kommunikation mit dem verantwortlichen Ansprechpartner bei nicht in Österreich niedergelassenen Kommunikationsplattformen adressiert werden. Der verantwortliche Beauftragte sollte die Rolle eines Ansprechpartners mit erforderlicher Anordnungsbefugnis zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, gegen den im Falle einer mangelhaften Umsetzung subsidiär Strafen verhängt werden können, haben.

Der Zustellungsbevollmächtigte sollte eine einfache inländische Zustellung ermöglichen und an den Diensteanbieter gerichtete behördliche, straf- und zivilgerichtliche sowie staatsanwaltschaftliche Schriftstücke sollten über ihn effektiv zugestellt werden können.

Acht der elf vom KoPI-G erfassten Kommunikationsplattformen haben Zustellungsbevollmächtigte bestellt³³. Fünf haben verantwortliche Beauftragte bestellt³⁴. Zwei der drei Diensteanbieter, ansässig in EU-Drittstaaten, die weder Zustellungsbevollmächtigte noch verantwortliche Beauftragte bestellt haben, reagierten weder auf offizielle Schreiben noch sonstige Initiativen der Kontaktaufnahme der Behörde. Es erfolgte daher die im KoPI-G in solchen Fällen vorgesehene ediktale Zustellung der Verfahrenseinleitungen zur Verhängung von Geldstrafen (§ 6 Abs. 1 iVm § 10 Abs. 1 und 2 KoPI-G). Derzeit werden Vorgangsweisen in Hinblick auf Drittschuldnerexekutionen geprüft, wie sie § 6 Abs. 4 KoPI-G vor Augen hat.

33 https://www.rtr.at/medien/was_wir_tun/KommunikationsKommunikationsplattformen/Rechtsaufsicht/verantwortlicherBeauftragter/veroeffentlichte_Zustellungsbevollmaechtigte.de.html

34 https://www.rtr.at/medien/service/verzeichnisse/KommunikationsKommunikationsplattformen/Verzeichnis_KommunikationsKommunikationsplattform.de.html

Bezüglich jener Diensteanbieter, die keine verantwortlichen Beauftragten bestellt haben, wurden Strafverfahren gemäß § 10 KoPI-G eingeleitet. Diese mussten jedoch aufgrund der erwähnten, von diesen Diensteanbietern angestrebten Feststellungsverfahren, die derzeit Gegenstand eines Vorabentscheidungsverfahrens beim EuGH (vgl. Rechtssache C-376/22) sind, ausgesetzt werden.

3.6.4.2 Effektivität der Bestellungspflichten

Als Zustellungsbevollmächtigte wurden von den Kommunikationsplattformen überwiegend Rechtsanwaltskanzleien im Inland bestellt. Das Institut des Zustellungsbevollmächtigten hat sich als maßgebliche Erleichterung für die Erreichbarkeit von Kommunikationsplattformen bei Gerichtsverfahren erwiesen, ebenso wie für die Verfahrensführung durch die Aufsichtsbehörde.

Da eine Zustellung an den Zustellungsbevollmächtigten nur für behördliche, straf- und zivilgerichtliche sowie staatsanwaltschaftliche Schriftstücke vorgesehen ist, wurde die förmliche Entgegennahme von Schriftstücken der bei der RTR-GmbH eingerichteten Beschwerdestelle allenfalls unpräjudiziell angenommen.

Für die Rechtsdurchsetzung gegenüber sich aus unternehmenspolitischen Gründen der Regulierung prinzipiell entziehenden Diensteanbietern aus EU-Drittstaaten ergeben sich jedoch nach wie vor erhebliche Hürden und es wird zu beobachten sein, ob der DSA hier zu Verbesserungen führen wird. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Grenze für das Vorliegen von in die Zuständigkeit der Europäischen Kommission fallenden, besonderen Verpflichtungen unterliegenden sehr großen (Online-)Kommunikationsplattformen bzw. -suchmaschinen mit 45 Mio. aktiven Nutzern sehr hoch angesetzt ist und sich kleinere, aber bezüglich der Bereitstellung illegaler Inhalte ein hohes Gefährdungspotenzial aufweisende (Online-) Kommunikationsplattformen aussuchen werden können, in welchem Mitgliedstaat sie einen gesetzlichen Vertreter benennen (Art. 13 DSA), wozu sie eigentlich verpflichtet sind.

3.6.5 Sanktionen des KoPI-G

Das KoPI-G sieht ein breites Instrumentarium von Interventionsmöglichkeiten für den Fall vor, dass von einem Diensteanbieter die grundlegenden gesetzlichen Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder ein strukturelles Versagen bezüglich des Funktionierens des vorgesehenen Meldesystems festgestellt wird. Dies reicht von Aufsichtsverfahren (§ 9 KoPI-G), bei denen der Diensteanbieter verpflichtet wird, den festgestellten Mangel zu sanieren, bis zu Geldstrafen (§ 10 KoPI-G). Auch sind die Institute der Ediktalzustellung (§ 6 Abs. 2 KoPI-G) und der Drittschuldnerexekution dazu geeignet, die Verfahrensführung durch die Behörde gerade bei Vorliegen eines Auslandssachverhalts zu erleichtern. Auch verstärkt der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Beschwerden gegen Aufsichtsverfahren, bzw. insbesondere gegen Geldstrafen gemäß § 11 KoPI-G die abschreckende Wirkung dieser potenziell hohen Strafen. Allerdings hat der kurze Zeitraum seit Inkrafttreten des KoPI-G, hauptsächlich aber die vor allem durch die großen US-amerikanischen Diensteanbieter eingelegten Rechtsmittel gegen die Anwendbarkeit des KoPI-G eine „Testung“ dieses breiten Instrumentariums nicht vollständig ermöglicht, insbesondere nicht die Verhängung einer Geldstrafe.

An dieser Stelle sei erwähnt, dass die Anwendung eines koregulatorischen Systems wie jenes des KoPI-G, das ein behördliches Einschreiten erst bei systemischem Versagen der von den Kommunikationsplattformen selbst getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung der gesetzlichen Ziele vorsieht, selbstverständlich auch aus Sicht der Behörde ein Novum dargestellt hat. In Hinblick auf den sehr eingegrenzten sachlichen Geltungsbereich des KoPI-G auf einige wenige große Kommunikationsplattformanbieter und den systemischen Ansatz erschien es angezeigt, über die üblichen Verfahrensschritte hinaus in einen regelmäßigen Austausch einerseits mit diesen Diensteanbietern, andererseits mit der Zivilgesellschaft bzw. ihren engagierten Vertretern insbesondere über Erscheinungsformen des Hasses im Netz sowie über die plattformspezifischen Herausforderungen, dies unter besonderer Berücksichtigung der Sicht der Opfer, einzutreten.

3.6.6 Schlussfolgerungen

In Hinblick auf die Zielsetzungen des KoPI-G und den Übergang zur gesamteuropäischen Regulierung im Rahmen des DSA werden daher nachstehende vorläufige zentrale Punkte im behördlichen Umgang mit dem KoPI-G zusammengefasst hervorgehoben:

- **Verbesserung des Schutzes der Nutzer durch verbindliche Meldemöglichkeiten**
In erster Linie wurde erreicht, dass fast alle dem KoPI-G unterliegenden Kommunikationsplattformen Meldewege für Nutzer hinsichtlich der durch das KoPI-G inkriminierten Straftatbestände (insbesondere gefährliche Drohung, unbefugte Bildaufnahmen, terroristische Straftaten, Verhetzung, Wiederbetätigung) eingerichtet haben, und interne und externe Beschwerdemechanismen existieren. Damit wurde ein effizientes Instrument zur raschen Identifizierung und Entfernung jedenfalls klar rechtswidriger Inhalte geschaffen und somit ein wichtiger Beitrag zur Verminderung von Hassdelikten im Netz geleistet.
- **Schaffung verbindlicher Ansprechstellen bei großen in Drittstaaten ansässigen Unternehmen**
Mit dem Instrument des Zustellungsbevollmächtigten bzw. des verantwortlichen Beauftragten wurde eine wesentliche Verfahrenserleichterung vor allem für die Justiz, aber auch für die Aufsichtsbehörde geschaffen. Rechtssichere Auslandszustellungen insbesondere nach Irland sind wie bereits erwähnt schwer zu bewerkstelligen, die Zustellmöglichkeit an eine Person/Firma, die in einem elektronischen österreichischen Zustellsystem angemeldet ist, stellt einen wesentlichen Schritt der Erleichterung im Umgang mit den Kommunikationsplattformen und eine Verfahrenserleichterung und -beschleunigung bei der Verfolgung von Hassdelikten dar.
- **Erhöhung der Transparenz der Tätigkeit großer Kommunikationsplattformen in Österreich**
Die Transparenzberichte gemäß § 4 KoPI-G geben erstmals einen gewissen Einblick über die Aktivitäten und Maßnahmen der Kommunikationsplattformen in Österreich (Personalausstattung, Anteil menschlicher Moderation, o.ä.) sowie einen ausschnittswisen Überblick über Zahlen und Art der auf Kommunikationsplattformen vorkommenden Straftaten.
- **Verbindlichkeit der von den Diensteanbietern getroffenen Maßnahmen**
Seit geraumer Zeit haben große Diensteanbieter aus Eigenem Meldemöglichkeiten gemäß eigener Gemeinschaftsstandards geschaffen sowie Transparenzberichte veröffentlicht. Diese Maßnahmen haben sich aber, wie sich aus diversen nationalen Gesetzesinitiativen und der Verabschiedung des DSA ergibt, als nicht ausreichend erwiesen. Daher wurde mit dem KoPI-G eine nationale Maßnahme ergriffen, die die Aufsicht durch eine unabhängige Regulierungsbehörde, die bei Systemversagen der Kommunikationsplattform Abhilfe gegen strukturelle Versäumnisse der Diensteanbieter schaffen kann, vorsieht. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass beim Vollzug dieser nationalen Maßnahmen aus Sicht der Behörden gewisse Lerneffekte im Umgang mit transnational agierenden Kommunikationsplattformen und bei der Einschätzung systemischer Risiken erzielt wurden, die auch in Vorbereitung auf den DSA von Nutzen sein können.
- **Vereinbarkeit mit der Richtlinie 2000/31/EG („E-Commerce Richtlinie“) bzw. der Richtlinie (EU)2018/1808**
Bekanntlich wurde die Anwendbarkeit des KoPI-G auf in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (überwiegend Tochtergesellschaften US-amerikanischer Unternehmen) ansässige Diensteanbieter aufgrund des in Art. 3 der genannten Richtlinie normierten Niederlassungsprinzips sowie im Falle zweier Video-Sharing-Plattform-Diensteanbieter aufgrund jenes der AVMD-Richtlinie durch die Betroffenen in Frage gestellt und stellt gegenwärtig wie erwähnt Gegenstand eines Verfahrens vor dem EuGH dar, wobei eine Entscheidung sehr wahrscheinlich für die zweite Jahreshälfte 2023 zu erwarten ist. Trotz Ausschöpfung aller juristischer Möglichkeiten zur Klärung dieser Rechtsfrage haben diese Diensteanbieter wesentliche Verpflichtungen des KoPI-G umgesetzt.

- **Zentrale Bedeutung der Usability der Meldewege**

Die Meldewege stellen nicht nur einen Kernpunkt des KoPI-G dar, sondern auch (ebenso hinkünftig im Rahmen des DSA) ein zentrales Instrument im Kampf gegen illegale (Hass)inhalte, die online veröffentlicht wurden. Der Schutzzweck dieser Normen wird allerdings erst durch ein möglichst niederschwelliges System, das leicht auffind- und bedienbar ist, erreicht.

- **Problematik des Overblocking**

Im Vorfeld der Verabschiedung des KoPI-G waren Befürchtungen laut, dass es dadurch, dass die Diensteanbieter mutmaßlich versuchen würden, aus juristischer Vorsicht ein Posting mehr als notwendig zu löschen, zu Overblocking von Nutzerinhalten kommen würde. Aus den Angaben in den Transparenzberichten kann ein solcher Befund jedenfalls nicht abgeleitet werden. Dies nicht zuletzt auch deshalb, weil das KoPI-G ein nutzergesteuertes Mittel vorsieht, wonach eine Löschung beanstandet werden kann (§ 3 Abs. 4 Z 2 KoPI-G). Durch die Möglichkeit zur Beantragung eines Überprüfungsverfahrens einerseits durch jenen Nutzer, dessen Posting gesperrt wurde, andererseits durch denjenigen, der eine Meldung erstattet hat, wird eine nutzergenerierte Kontrolle über die Entfernung gewährleistet.

- **Einsatz automatisierter Mittel und Inhaltsmoderation**

Die Diensteanbieter haben darauf verwiesen, dass automatisierte Mittel zur Durchsetzung der Gemeinschaftsstandards noch nicht so weit fortgeschritten sind, dass man sich ausschließlich auf diese verlassen könnte. Verwiesen wird dabei öfter auf das Erfordernis der Kontextualisierung (Beispiel Satire). Zusätzlich würden im Rahmen der internen Schulungen besonderes Augenmerk auf für die Meinungsfreiheit besonders relevante Bereiche wie Kunst, Satire, Parodie, Memes und politische Äußerungen gelegt, um Tendenzen von Overblocking und Übermoderation entgegenzuwirken. Generell sollte daher aus derzeitiger Sicht ein Mix dieser Interventionsmöglichkeiten zur Anwendung kommen.

Anlage: Bericht der Beschwerdestelle der RTR-GmbH

1. Kenntnis über das KoPI-G:

Eine besondere Herausforderung der Beschwerdestelle war es, den Nutzenden näher zu bringen, in welchen Fällen die Beschwerdestelle überhaupt zuständig ist.

Nutzende können sich bei Beschwerden über die Unzulänglichkeit des Meldeverfahrens nach § 3 Abs. 2 Z 1 bis 3 KoPI-G oder die Unzulänglichkeit des Überprüfungsverfahrens nach § 3 Abs. 4 KoPI-G an die Beschwerdestelle wenden.

Bei einigen Beschwerden handelte es sich um keine rechtswidrigen Inhalte im Sinne des KoPI-G, daher wurden diese Meldungen von den Plattformen nicht behandelt. Nachdem es sich in solchen Fällen um keinen der taxativ aufgezählten Straftatbestände gemäß § 2 Z 8 KoPI-G handelte, war die Beschwerdestelle der RTR-GmbH unzuständig.

Es ist nach wie vor schwierig den Nutzenden näher zu bringen, dass es Inhalte gibt, die unerlaubt sind, die aber nicht rechtswidrige Inhalte im Sinne des KoPI-Gs sind.

Viele Beschwerden behandelten „gehackte Accounts“, wofür die meisten Plattformen bereits eigene Meldewege eingerichtet haben.

2. Zustellungsbevollmächtigte:

§ 5 KoPI-G lautet auszugsweise:

Verantwortlicher Beauftragter und Zustellungsbevollmächtigter

§ 5. (1) Diensteanbieter haben eine Person zu bestellen, die die Voraussetzungen gemäß § 9 Abs. 4 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, erfüllt.

Diese Person hat

- 1. die Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes zu gewährleisten,*
- 2. über eine für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erforderliche Anordnungsbefugnis zu verfügen,*
- 3. die für die Zusammenarbeit mit Behörden und Gerichten erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache zu besitzen, sowie*
- 4. über die für die Besorgung ihrer Aufgaben erforderliche Ressourcenausstattung zu verfügen.*

In der Ziffer 3 ist geregelt, dass der Zustellungsbevollmächtigte für die Zusammenarbeit mit Behörden und Gerichten die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache zu besitzen hat.

Als nach dem KoPI-G gesetzlich eingerichtete Beschwerdestelle geht die RTR-GmbH davon aus, dass hier Aufgaben wahrgenommen werden, die unter Ziffer 3 zu subsumieren sind. Einige Plattformen hingegen betonten auch bei Bestellung ihrer Zustellungsbevollmächtigten, dass die Aufgaben der RTR-GmbH nicht unter Ziffer 3 fallen würden, was in letzter Konsequenz bedeuten würde, dass die Beschwerdestelle am Sitz der Plattformen und nicht an den bestellten Zustellungsbevollmächtigten ihre Schlichtungsvorschläge zuzustellen hätte.

Andere Plattformen zeigten sich hier trotz Bedenken der Anwendbarkeit der Ziffer 3 für die Beschwerdestelle kooperativ und haben die Zustellungen angenommen, betonen jedoch immer wieder, dass der Zustellungsbevollmächtigte nicht zur Annahme der Schreiben verpflichtet wäre und dies aus „Höflichkeit“ geschehe.

3. Zusammenarbeit mit den Plattformen:

Die Kommunikation und Kooperation zwischen der Beschwerdestelle und den Plattformen hat Anfangs ganz gut funktioniert. Trotz der Verfahren zur Frage Anwendbarkeit des KoPI-G der Kommunikationsplattformen vor der KommAustria haben sich viele dennoch auf die Beschwerdeverfahren eingelassen.

Twitter hat sich nach anfänglich guter Zusammenarbeit zurückgezogen und hat im Jahr 2022 jegliche Kommunikation mit der Beschwerdestelle unterlassen und sich auf kein einziges Verfahren eingelassen.

Bei Google sind in den zwei Jahren seit Inkrafttreten des KoPI-G insgesamt nur zwei Beschwerden eingegangen. Beide Verfahren betrafen den gleichen Sachverhalt, die Beschwerdestelle war nicht zuständig, denn es betraf Videos auf YouTube. Gemäß § 1 Abs. 4 KoPI-G sind Diensteanbieter von Video-Sharing-Plattformen in Hinblick auf die dort bereitgestellten Sendungen und nutzergenerierten Videos von den Verpflichtungen des KoPI-G ausgenommen. Aufgrund der Schwere des Sachverhalts stellte die Beschwerdestelle den besagten Sachverhalt, trotz Unzuständigkeit, an die Kontaktperson bei Google zu und bat, sich den Fall nochmals anzusehen. Daraufhin wurde der Sachverhalt nochmals geprüft und die besagten Postings entfernt.

Mit Meta hat die Zusammenarbeit grundsätzlich gut funktioniert, es gab genügend Austausch mit den Kontaktpersonen von Meta bezüglich beider Plattformen. Anliegen über die weitere Zusammenarbeit konnten auf kurzem Wege besprochen werden. Zwei Meldungen wollte die Beschwerdestelle aufgrund der Schwere des Sachverhaltes, trotz Unzuständigkeit, über die Kontaktpersonen an Meta zustellen, diese sind jedoch nicht befugt, Schreiben im Namen von Meta anzunehmen. Daher hätte die Beschwerdestelle diese Schreiben zur nochmaligen Überprüfung per Post an Meta schicken müssen oder hätte nur die Möglichkeit gehabt, die Meldewege der jeweiligen Plattform zu verwenden.

4. Hinweispflicht Teilnahme an einem Beschwerdeverfahren:

Die Plattformen sind gemäß § 3 Abs. 2 Z. 3 letzter Satz KoPI-G verpflichtet, die Nutzenden auf die Möglichkeit eines Schlichtungsverfahrens bei der Beschwerdestelle der RTR-GmbH hinzuweisen.

Einige Plattformen wie zum Beispiel Meta, die Meldewege nach dem KoPI-G eingerichtet haben, sind ihrer Hinweispflicht bei Facebook und Instagram nachgekommen.

Die bisherigen Erfahrungen mit Beschwerden haben jedoch gezeigt, dass sich Nutzende oft mit den Voraussetzungen an der Teilnahme an Beschwerdeverfahren nicht beschäftigen und in den Hinweisen der Plattformen lediglich RTR-GmbH lesen und sofort eine Beschwerde einbringen. Dies mag auch mitunter ein Grund sein, warum die Beschwerdestelle der RTR-GmbH bei vielen eingebrachten Beschwerden unzuständig war.



www.rtr.at

04

Tätigkeiten der RTR: Fachbereich Medien

04	Tätigkeiten der RTR: Fachbereich Medien	154
4.1	Jahresbericht der Beschwerdestelle	154
4.2	Fonds- und Förderungsverwaltung	158

04 Tätigkeiten der RTR: Fachbereich Medien

4.1 Jahresbericht der Beschwerdestelle

4.1.1 2022 im Überblick – die vier Typen von Beschwerdeverfahren

Die Beschwerdeverfahren im Jahr 2022 auf einen Blick: Es wurden 35 Beschwerdefälle eingebracht, von denen alle auf Kommunikationsplattformen entfallen.

Tabelle 36: Eingebrachte Beschwerdefälle 2022

Themenbereich	Anzahl der eingebrachten Beschwerdefälle
Kommunikationsplattformen	35
Video-Sharing-Plattformen	0
Große Online-Plattformen	0
Mangelnde Barrierefreiheit	0

4.1.1.1 Ablauf eines Schlichtungsverfahrens

Das Schlichtungsverfahren wird auf Antrag eines Nutzens eingeleitet.

Der Antrag muss in deutscher Sprache und schriftlich, nach Möglichkeit unter Nutzung der E-Government-Anwendung gestellt werden. Die Verfahren werden elektronisch geführt.

Unter folgenden Voraussetzungen können sich die Nutzenden an die Beschwerdestelle wenden: Es muss eine Streitigkeit bezüglich

- des Melde- und/oder Überprüfungsverfahrens einer Kommunikationsplattform zwischen Nutzenden und Diensteanbietenden,
- des eingerichteten Melde- und Bewertungssystems, des eingesetzten Systems elterlicher Kontrolle, der Werkzeuge zur Kennzeichnung audiovisueller kommerzieller Kommunikation oder des Beschwerdesystems einer Video-Sharing-Plattform zwischen Nutzenden und Diensteanbietenden,
- fehlender Barrierefreiheit des Inhalts eines audiovisuellen Mediendienstes,

mit Bezug zu Österreich (inländische Nutzende), vorliegen.

Wenn der Schlichtungsantrag unklar oder unschlüssig ist oder notwendige Dokumente oder Erklärungen fehlen, hat die Beschwerdestelle die Möglichkeit, den Antragstellenden unter Setzung einer Frist von mindestens fünf Werktagen zur Verbesserung oder zur nachträglichen Abgabe der erforderlichen Erklärungen aufzufordern.

Die Teilnahme an Verfahren bei der Beschwerdestelle ist freiwillig.

Aufgabe der Beschwerdestelle ist es, zwischen den Parteien zu vermitteln und zufriedenstellende Lösungen zu erarbeiten.

Laut den Erläuterungen zur Regierungsvorlage³⁵ könnte etwa an Folgendes gedacht werden:

- Lösungsvorschläge zur Raschheit des Verfahrens beim Plattformanbietenden,
- Anleitungen zu Anforderungen an die Nutzerfreundlichkeit,
- Anforderungen über den Detaillierungsgrad von Informationen oder
- über den Inhalt von Entscheidungen des Diensteanbietenden zur Einstufung
- sowie zum Umgang mit einem konkreten Inhalt.

Bisher wurde in den positiv abgeschlossenen Fällen den Begehren der Beschwerdeführenden nachgekommen.

4.1.1.2 Verfahrensrichtlinien

Die Verfahrensrichtlinien der Beschwerdestelle wurden im Jahr 2022 aktualisiert und sind unter folgendem Link auf der Website der RTR abrufbar: https://www.rtr.at/medien/aktuelles/veroeffentlichungen/Veroeffentlichungen/Sonstiges/verfahrensrichtlinien_beschwerdestelle/Verfahrensrichtlinien.de.html

Die Verfahrensrichtlinien haben sich an den Grundsätzen des § 6 Abs. 2 und Abs. 6 Z 1, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 Z 1 und 2 und Abs. 2 des Alternative Streitbeilegung-Gesetzes – AStG, BGBl. I Nr. 105/2015 – zu orientieren.

4.1.1.3 Beschwerdeverfahren Kommunikationsplattformen

Gemäß § 3 Abs. 1 KoPI-G können sich Nutzende bei Beschwerden über die Unzulänglichkeit des Meldeverfahrens nach § 3 Abs. 2 Z 1 bis 3 KoPI-G oder die Unzulänglichkeit des Überprüfungsverfahrens nach § 3 Abs. 4 KoPI-G an die Beschwerdestelle wenden.

Die meisten Beschwerden, die bei der Beschwerdestelle eingegangen sind, betrafen zwar Kommunikationsplattformen im Sinne des KoPI-G, jedoch war die Beschwerdestelle meist nicht zuständig.

Bei vier Anträgen handelte es sich nicht um Kommunikationsplattformen im Sinne des KoPI-G, sondern um fälschlich bei der Beschwerdestelle eingebrachte Anträge. Diese Anträge wurden aufgrund der Unzuständigkeit der Beschwerdestelle zurückgewiesen.

Bei einigen Beschwerden handelte es sich (nach Angaben der Beschwerdeführenden) um „gehackte Accounts“, auch hier wurden die Beschwerden aufgrund der Unzuständigkeit der Beschwerdestelle nach durchgehender Prüfung zurückgewiesen.

Zwei Beschwerden betrafen die gleichen Videos einer Kommunikationsplattform, welche ebenfalls eine Video-Sharing-Plattform im Sinne des AMD-G ist. Gemäß § 1 Abs. 4 KoPI-G sind Diensteanbietende von Video-Sharing-Plattformen (§ 2 Z 12) in Hinblick auf die dort bereitgestellten Sendungen (§ 2 Z 9) und nutzergenerierten Videos (§ 2 Z 7) von den Verpflichtungen des Kommunikationsplattformen-Gesetzes ausgenommen. Daher wurden die zwei Beschwerden zurückgewiesen. Jedoch führte hier, trotz Unzuständigkeit, eine Darstellung des Falles an den Diensteanbietenden aufgrund der Schwere des Sachverhalts zur Löschung der besagten Videos.

In einigen Beschwerdefällen wurden Beschwerdeführende um die Vorlage von weiteren Unterlagen bzw. Informationen gebeten. Diesen Verbesserungsaufträgen wurde nicht immer entsprochen und nach Fristablauf wurden die Verfahren eingestellt.

35 ErlRV 463 BlgNR XXVII. GP, 11.

Einige Verfahren wurden eingestellt, nachdem sich die Anbietenden von Kommunikationsplattformen nicht auf die Beschwerdeverfahren eingelassen hatten.

Fünf Verfahren wurden positiv abgeschlossen, den Beschwerdebegehren der Beschwerdeführenden wurde zumindest teils entsprochen.

Die Beschwerdestelle setzte sich auch mit dem Dokumentationsarchiv Österreich in Verbindung, da sich bei zumindest einem Sachverhalt Fragen im Zusammenhang mit dem Verbotsgesetz stellten.

4.1.1.4 Beschwerdeverfahren Video-Sharing-Plattformen

Die Bestimmungen der §§ 54 c ff audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) gelten für Video-Sharing-Plattformen von im Inland im Sinne von § 3 Z 3 ECG niedergelassenen Plattform-Anbietenden.

Im Jahr 2022 sind keine Beschwerden im Hinblick auf Video-Sharing-Plattformen eingegangen.

4.1.1.5 Beschwerdeverfahren Barrierefreiheit

Im Hinblick auf mangelnde Barrierefreiheit für Inhalte audiovisueller Mediendienste ist im Berichtszeitraum keine Beschwerde bei der Beschwerdestelle eingegangen.

4.1.1.6 Beschwerdeverfahren große Online-Plattformen

Mit 1. März 2022 ist die Urheberrechtsnovelle 2022 vollständig in Kraft getreten. Sowohl die KommAustria als auch die RTR, Fachbereich Medien, erhielten dadurch neue Zuständigkeiten.

Die neuen Bestimmungen bewirken, dass Plattformanbietende für die von ihren Nutzenden begangenen Verstöße gegen das Urheberrecht nun verantwortlich sind, wenn sie von ihren Nutzenden hochgeladene Inhalte organisieren – was gewöhnlich durch Algorithmen passiert – und bewerben.

Dies führt dazu, dass kommerziell tätige Plattformen sich zum einen um die entsprechenden Lizenzen der Rechteinhaber zu bemühen haben und zum anderen wirksame Filter- und Kontrollsysteme einrichten müssen, die unter anderem hochgeladene Inhalte auffinden können, die durch Urheberrechte belastet sind. Mit der Einrichtung solcher Systeme schließen die Plattformen ihre Haftung aus.

Anbietende großer Online-Plattformen haben nun verschiedene Verpflichtungen einzuhalten, um die mit der Einrichtung von Filter- und Kontrollsystemen verbundene Gefahr von „chilling effects“ für die Meinungsfreiheit zu vermeiden.

So haben derartige Plattformen etwa ein wirksames internes Beschwerdesystem für Nutzende einzurichten, deren Inhalte aus urheberrechtlichen Gründen von der Plattform gesperrt oder entfernt werden.

Wirksam und zügig bedeutet, dass

1. die Nutzenden mittels leicht auffindbarer, ständig verfügbarer und einfach handhabbarer Funktionalitäten auf der Online-Plattform ihre Beschwerden einbringen können,
2. Beschwerden unverzüglich zu bearbeiten sind,
3. Stellungnahmen der Beschwerdegegner unverzüglich einzuholen sind und die Nutzenden über die Stellungnahme unverzüglich informiert werden,

4. Entscheidungen darüber einer von Menschen durchgeführten Überprüfung zu unterziehen sind sowie die Nutzenden über das Ergebnis der Überprüfung unverzüglich informiert werden und
5. Verfahren in der Regel innerhalb von zwei Wochen ab Beschwerdeeinbringung abgeschlossen werden können.

Weiters haben sie die von ihnen verwendeten Filter- und Kontrollsysteme zu beschreiben und so zu konfigurieren, dass es zu keinem Overblocking – also der Sperre oder Entfernung von Inhalten, deren Nutzung urheberrechtlich erlaubt ist, etwa, weil sie auf einer freien Werknutzung beruht – kommt.

Anbietende großer Online-Plattformen haben den Nutzenden auch geeignete Online-Formulare samt Anleitungen anzubieten, mit denen diese vor oder beim Hochladen angeben können, dass die vorgenommene Nutzung erlaubt ist, etwa zu Zwecken der Karikatur, der Parodie, des Pastiches oder für Zitate zu Zwecken wie der Kritik oder der Rezension, und mit denen Vorsorge gegen eine missbräuchliche Berufung auf eine solche erlaubte Nutzung getroffen wird („pre-flagging“).

Zudem haben Anbietende großer Online-Plattformen für Nutzende und Nutzerorganisationen angemessene Informationen über die Funktionsweise der von ihnen angewendeten Filter- und Kontrollmaßnahmen leicht auffindbar auf ihrer Website und in ihren Geschäftsbedingungen bereitzustellen.

Als Aufsichtsbehörde über in Österreich niedergelassene Plattformen legt die Novelle die Zuständigkeit der KommAustria fest. Gemäß § 89c UrhG obliegt ihr einerseits die Aufsicht über die Einhaltung der Verpflichtungen der Anbietenden großer Online-Plattformen nach § 89b Abs. 2, Abs. 4 zweiter Satz UrhG und Abs. 5 UrhG und andererseits die Aufsicht darüber, dass diese Anbietenden keine Maßnahmen anwenden, die systematisch und in einem beträchtlichen Ausmaß bewirken, dass von Nutzenden hochgeladene Werke oder sonstige Schutzgegenstände, bei denen kein Verstoß gegen das Urheberrecht oder verwandte Schutzrechte vorliegt, nicht verfügbar sind.

Nutzende haben sich jedoch zunächst, etwa bei unberechtigten Sperren oder Entfernungen ihrer hochgeladenen Inhalte im Rahmen des internen Beschwerdeverfahrens, an die Plattform selbst zu wenden. Bleibt dies erfolglos, können sie im nächsten Schritt die Beschwerdestelle anrufen. Führt das Schlichtungsverfahren zu keinem Erfolg und ist aufgrund einer oder mehrerer Beschwerden ein systemisches Versagen des Plattformanbietenden erkennbar, kann die KommAustria die für die Herstellung eines gesetzeskonformen Zustands erforderlichen Aufträge erteilen und als letztes Mittel gegen den Anbietenden Geldstrafen von bis zu einer Million Euro verhängen.

Im Berichtszeitraum sind keine Beschwerden im Hinblick auf große Online-Plattformen eingegangen.

4.1.2 Veranstaltungen

Im Berichtszeitraum wurde in Kooperation mit der KommAustria die Veranstaltung „Medienkompetenz – Orientierung in der digitalen Transformation“ organisiert.

Am 29.11.2022 wurden in zwei Diskussionsrunden die vielfältigen Aspekte des Themas von Branchen-Expert:innen und Autoren des Medienkompetenz-Berichts diskutiert. Weiters berichteten die Talk-Gäste von ihren professionellen Erfahrungen und Erkenntnissen. Als Panelisten waren Charles Bahr, Jungunternehmer und Experte für Social Media Marketing in der GenZ, Mag.^a Ulrike Domany-Funtan, Generalsekretärin von „fit4internet“, Martin Fleischhacker MSc., Geschäftsführer der Wiener Zeitung Mediengruppe, Sabine Frank, Head of Governmental Affairs and Public Policy bei YouTube/Google, Irina Oberguggenberger, „Young Audience“-Team des ORF und Lukas Wagner MSc., Buchautor und Psychotherapeut sowie Mag.^a Sonja Ziegelwagner, Leiterin Medienbildung im Bildungsministerium, geladen.

Weitere Informationen dazu siehe auch [Kapitel 8.1.2](#).

4.2 Fonds- und Förderungsverwaltung

4.2.1 Digitalisierungsfonds

Der Digitalisierungsfonds ist mit jährlich 0,5 Mio. Euro dotiert. Ziel des Fonds ist die Förderung digitaler Übertragungstechniken und digitaler Anwendungen auf Basis europäischer Standards im Zusammenhang mit Rundfunkprogrammen. Der Fonds wird aus jenen Teilen der Rundfunkgebühren gespeist, die gemeinsam mit dem ORF Programmengelt eingehoben werden, jedoch grundsätzlich dem Bundesbudget zukommen.

4.2.1.1 DAB+ Förderungen

Gegenstand dieser Förderung ist die Einführung des Regelbetriebes der digitalen Verbreitung von Hörfunkprogrammen der Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer im Standard DAB+. Gefördert werden hierbei die Planungs-, Anschaffungs- und Errichtungskosten für technische Infrastruktur (Kosten der technischen Verbreitung) bzw. der vorgeschriebene Anteil des Entgelts für die Kosten der technischen Verbreitung der Veranstalterinnen und Veranstalter von DAB+ Hörfunkprogrammen. Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die den Veranstalterinnen und Veranstaltern von digital terrestrischen Hörfunkprogrammen von den Multiplexbetreiberinnen und Multiplexbetreibern für die technische Verbreitung ihrer Hörfunkprogramme verrechnet werden.

Im Laufe des Jahres 2022 wurden insgesamt 23 DAB+ Programme gefördert.

Neue Förderrichtlinien über die Vergabe von Mitteln des Digitalisierungsfonds zur Förderung der Einführung des DAB+ Regelbetriebes 2022 (De-minimis-Beihilfe)

Nach Auslaufen der Richtlinien wurden nach durchgeführter Marktkonsultation mit 15.03.2022 neue Förderlichtlinien in Kraft gesetzt. Eine der wesentlichsten Änderung für die Förderperiode 2022 bis 2024 war die Einführung einer degressiven Fördermittelvergabe.

Schwerpunkt der Förderung ist weiterhin die Förderung der Verbreitungskosten für Veranstalter:innen von DAB+ Programmen. Jedoch werden jene Veranstalter:innen von DAB+ Programmen, die bereits vier Jahre gefördert wurden, ab dem Jahr 2022 degressiv gefördert. Dies aus der Überlegung, dass bereits im Jahr 2017 festgelegt wurde, dass es sich um eine Art Anschubfinanzierung handeln soll, wodurch die Rundfunkveranstalter:innen in die Lage versetzt werden sollen, ein neues Programm zu lancieren. Zugleich ist die Notwendigkeit einer Degressivität auch dem Umstand geschuldet, dass förderwürdige Programminhalte auch im Wege des Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks gefördert werden können und daher eine allfällige Besserstellung von DAB+ Veranstalter:innen und UKW-Veranstalter:innen durch Förderung der technischen Verbreitung hintangehalten werden muss. Neue Veranstalter:innen von digital-terrestrischen Programmen oder solche, die zwischen 2018 und 2021 erst später mit DAB+ Programmen begonnen haben, werden vier Jahre im bisherigen Umfang gefördert.

4.2.1.2 Förderung eines Projektes der bundesweiten Medien- und Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung der Digitalen Radiozukunft für alle Menschen in Österreich bis Ende 2022

Der Verein Digitalradio Österreich reichte ein Förderprojekt zur Schaffung finanzieller Anreize für Konsument:innen ein, die frühzeitig auf den terrestrischen Empfang von Rundfunkprogrammen umsteigen.

Gegenstand des Projekts ist die weitgehende Information möglichst aller Menschen in Österreich über die Mediengattung DAB+ und die Öffentlichkeit über sämtliche Möglichkeiten und Vorteile des terrestrischen digitalen Radioempfanges zu informieren, um diese nutzen zu können. Die Förderung konnte in der Höhe von 50 % zugesprochen werden.

4.2.1.3 Erläuterungen zum Jahresabschluss 2022

Ausgehend vom Stand des Treuhandkontos per 31. Dezember 2021 und unter Berücksichtigung der Ein- und Auszahlungen sowie der zugesagten und noch nicht ausbezahlten Förderungen stehen dem Fonds per 31. Dezember 2022 311.229,40 Euro zur Verfügung (Details siehe nachfolgende Tabelle).

Tabelle 37: Digitalisierungsfonds – Auszug Jahresabschluss 2022

Digitalisierungsfonds	in Euro	in Euro
Stand Treuhandkonto zum 31.12.2021		2.663.380,12
Einzahlungen		
Eingänge 2022	500.000,00	
Überhang Verwaltungskosten 2021	32.652,88	
Rückzahlung von Förderungen	41.444,62	574.097,50
Auszahlungen		
Zinsen/Spesen	1.038,58	
Verwaltungsaufwand und Teilnahme RTR-GmbH an Projekten 2022	-143.000,00	
Auszahlungen Förderungen 2022		
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2022	-1.357.219,60	-1.499.181,02
= Stand Treuhandkonto zum 31.12.2022		1.738.296,60
offener Verwaltungsaufwand 2022 und Teilnahme RTR-GmbH an Projekten 2022 zur Rückzahlung in 2023		42.883,56
Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2022		1.781.180,16
zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen		
davon gebundene Mittel aus 2018	-24.755,82	
davon gebundene Mittel aus 2019	-171.982,62	
davon gebundene Mittel aus 2020	-20.918,78	
davon gebundene Mittel aus 2021	-541.344,91	
davon gebundene Mittel aus 2022	-710.948,63	-1.469.950,76
frei verfügbare Gelder in 2023		311.229,40

4.2.2 FERNSEHFONDS AUSTRIA

Der FERNSEHFONDS AUSTRIA ist Österreichs größte Förderinstitution für Fernsehproduktionen und fördert die Herstellung und Verwertung von Fernsehfilmen, Serien und Dokumentationen. Zur Stärkung der österreichischen Filmwirtschaft und des Medienstandorts Österreichs wurde der Fonds durch die Bundesregierung im Jahr 2004 bei der RTR eingerichtet. Das jährlich verfügbare Budget in Höhe von 13,5 Mio. Euro wird von der RTR verwaltet. Für die Vergabe der Fördermittel sind Richtlinien, die gemeinsam mit den §§ 26 bis 28 iVm §§ 23 bis 25 des KommAustria-Gesetzes (KOG), die Grundlage für die Tätigkeit des FERNSEHFONDS AUSTRIA bilden, anzuwenden.

Der FERNSEHFONDS AUSTRIA hat das gesetzliche Ziel, unabhängige österreichische Produzentinnen und Produzenten finanziell zu unterstützen, um so die Leistungsfähigkeit der heimischen Produktionslandschaft anzukurbeln und nachhaltige Arbeitsplätze in der Filmbranche zu schaffen. Darüber hinaus soll durch Qualitätssteigerung der Fernsehproduktionen eine vielfältige Kulturlandschaft gesichert und ein essenzieller Beitrag zur Stärkung des audiovisuellen Sektors in Europa geleistet werden. Bei der Fördermittelvergabe wird besonderes Augenmerk auf die Wertschöpfung und die Ausgaben in Österreich gelegt.

4.2.2.1 Fernsehfilmförderung 2022

4.2.2.1.1 Herstellungsförderung

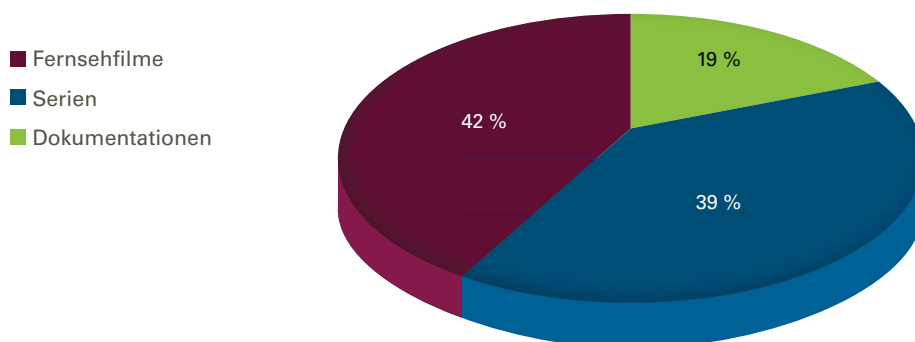
Im Jahr 2022 erhielten von 101 eingebrachten Förderansuchen 74 Produktionen Zusagen in Höhe von insgesamt 12.794.617 Euro.

Die geplanten Gesamtherstellungskosten der zugesagten Förderungen beliefen sich auf rund 90,8 Mio. Euro. Für die Produktion dieser Fernsehproduktionen werden Ausgaben in Österreich in Höhe von rund 51 Mio. Euro erwartet. Dies entspricht dem nahezu Vierfachen der vom FERNSEHFONDS AUSTRIA vergebenen Fördersumme.

Details zur Herstellungsförderung

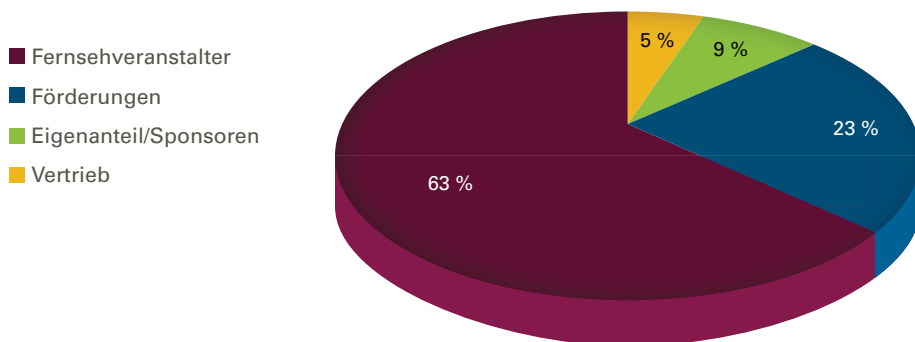
Mit den 74 Förderzusagen konnten 12 Fernsehfilme, 4 Serien und 58 Dokumentationen unterstützt werden. Die folgende Abbildung verdeutlicht, wie sich die Fördermittel anteilmäßig verteilen:

Abbildung 25: FERNSEHFONDS AUSTRIA – Zugesagte Fördermittel 2022



Der Anteil der geförderten Fernsehfilme und -reihen ist im Vergleich zum Vorjahr von 26 % auf 42 % gestiegen. Der Fördermittelanteil der Serien hingegen ist von 58 % auf 39 % gesunken. Im Bereich der Dokumentationen ist der Anteil an vergebenen Mittel von 16 % auf 19 % gestiegen.

Abbildung 26: FERNSEHFONDS AUSTRIA – Finanzierungsanteile der geförderten Fernsehprojekte 2022

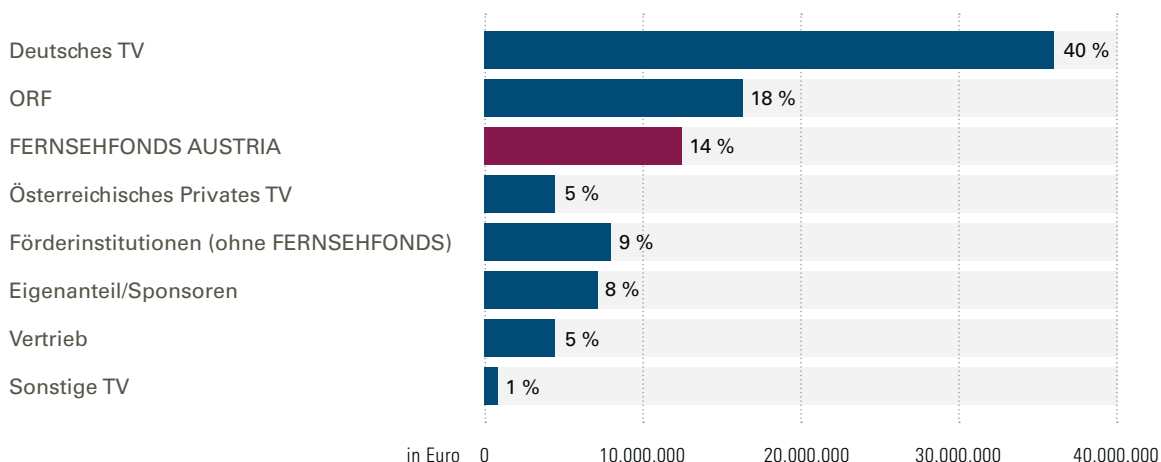


Die geförderten Produktionen wurden zu 63 % von Fernsehveranstaltern, zu 23 % über Förderungen, zu 9 % aus Eigenmitteln und Sponsoring und zu 5 % über Vertriebszusagen finanziert.

Die Mitfinanzierung anderer Förderinstitutionen, abgesehen vom FERNSEHFONDS AUSTRIA, betrug im Jahr 2022 9 %. Von insgesamt 74 geförderten Fernsehproduktionen waren an 69 Produktionen ausschließlich österreichische Förderstellen an der Finanzierung beteiligt, fünf Projekte erhielten zudem Unterstützung durch europäische Förderstellen.

Im Detail sah die Finanzierung wie folgt aus:

Abbildung 27: FERNSEHFONDS AUSTRIA – Finanzierungsanteile der geförderten Fernsehprojekte 2022 im Detail



Beteiligungen der Fernsehveranstalter

64 Fernsehproduktionen der insgesamt 74 geförderten Projekte wurden von Seiten des ORF mitfinanziert. Die Beteiligung österreichischer privater Fernsehveranstalter ist im Vergleich zum Vorjahr bei der Anzahl von fünf auf acht Produktionen gestiegen.

Deutsche Fernsehveranstalter waren an insgesamt 25 Projekten beteiligt. Sechs Produktionen wiesen Beteiligungen europäischer Sender, stammend aus Frankreich, Italien, der Tschechischen Republik, der Schweiz und Slowenien (Deutschland ausgenommen) in der Finanzierung auf.

Wie bereits in den letzten Jahren, handelt es sich bei den Produktionen mit europäischer Senderbeteiligung um Dokumentationen. In den Bereichen Film und Serie sind zum größten Teil deutsche Sender beteiligt.

Beteiligungen von internationalen Fernsehveranstaltern gab es in diesem Jahr keine.

Frauenanteile der geförderten Projekte

Hinsichtlich der zu besetzenden Head-of-Departments (Produktion, Regie, Drehbuch) gab es im Vergleich zum Vorjahr eine Verschiebung. Der Frauenanteil der ausführenden Produzentinnen hat sich von 25 % auf 16 % reduziert. Die weiblich besetzte Regie ist von 31 % auf 36 % gestiegen. Der Anteil an Drehbuchautorinnen hat sich von 34 % auf 38 % erhöht.

Tabelle 38: FERNSEHFONDS AUSTRIA – Gender-Statistik der geförderten Projekte

2022	Anzahl Frauen	in %	Anzahl Männer	in %
ausführende Produzentinnen/Produzenten	11	16 %	59	84 %
Regisseurinnen/Regisseure	30	36 %	52	64 %
Drehbuchautorinnen/Drehbuchautoren	33	38 %	54	62 %

4.2.2.1.2 Verwertungsförderung

Durch Förderungen bei der Herstellung von Fassungen für hör- und sehbehinderte Menschen, fremdsprachigen Fassungen sowie Festivalteilnahmen wurden Produzentinnen und Produzenten für die weitere Verbreitung ihrer Filmprojekte vom FERNSEHFONDS AUSTRIA unterstützt. Im Jahr 2022 konnten 22 Förderzusagen in Gesamthöhe von 162.442 Euro ausgesprochen werden.

Detailinformationen zu den geförderten Projekten und zu den Richtlinien sind auf der Website des FERNSEHFONDS AUSTRIA (www.fernsehfonds.at) und im [Filmarchiv](#)³⁶ veröffentlicht.

4.2.2.2 Erläuterungen zum Jahresabschluss 2022

Ausgehend vom Stand des Treuhandkontos per 31. Dezember 2021 und unter Berücksichtigung der Ein- und Auszahlungen sowie der zugesagten und noch nicht ausbezahlten Förderungen stehen dem Fonds per 31. Dezember 2022 144.911,65 Euro zur Verfügung – Details siehe nachfolgende Tabelle.

³⁶ https://www.rtr.at/medien/was_wir_tun/foerderungen/fernsehfonds_austria/filmarchiv/uebersichtsseite.de.html

Tabelle 39: FERNSEHFONDS AUSTRIA – Auszug Jahresabschluss 2022

FERNSEHFONDS AUSTRIA	in Euro	in Euro
Stand Treuhandkonto zum 31.12.2021		3.944.869,94
Einzahlungen		
Eingänge 2022	13.500.000,00	
Überhang Verwaltungskosten 2021	101.191,59	
Rückzahlung von Förderungen	733,34	13.601.924,93
Auszahlungen		
Zinsen/Spesen	-37.109,34	
Verwaltungsaufwand 2022	-525.990,00	
Auszahlung Förderungen	-10.879.668,08	-11.442.767,42
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2022		
= Stand Treuhandkonto zum 31.12.2022		6.104.027,45
offener Verwaltungsaufwand 2022 zur Rückzahlung in 2023		17.920,92
Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2022		6.121.948,37
zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen		
davon gebundene Mittel aus 2019	-39.833,34	
davon gebundene Mittel aus 2020	-102.520,17	
davon gebundene Mittel aus 2021	-1.048.283,18	
davon gebundene Mittel aus 2022	-4.786.400,03	-5.977.036,72
frei verfügbare Gelder in 2023		144.911,65

4.2.3 Fonds zur Förderung des Rundfunks

Der Fonds zur Förderung des Privaten Rundfunks (Privatrundfunkfonds) sowie der Fonds zur Förderung des Nichtkommerziellen Rundfunks (Nichtkommerzieller Rundfunkfonds) wurden 2009 mit einer Novelle zum KommAustria-Gesetz (KOG) eingerichtet. Die beiden Fonds waren ursprünglich mit insgesamt 6 Mio. Euro dotiert. Die Mittel wurden bis 2013 kontinuierlich auf 18 Mio. Euro erhöht. Dieser Betrag blieb im Anschluss bis 2018 unverändert. 2019 wurde der Privatrundfunkfonds um zusätzliche 5 Mio. Euro erhöht, wodurch insgesamt 23 Mio. Euro jährlich zur Verfügung standen. Nachdem im Jahr 2022 der Nichtkommerzielle Rundfunkfonds auf 5 Mio. Euro aufgestockt wurde, stieg das Fondsvolumen auf insgesamt 25 Mio. Euro pro Jahr.

Sämtliche Fördermittel dienen der Förderung des österreichischen Rundfunksystems und sollen Rundfunkveranstalter:innen bei der Erbringung eines hochwertigen und vielfältigen Programmangebots unterstützen. Ansuchen können Rundfunkveranstalter:innen, deren Programme einer Zulassung oder Anzeige iSd Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes (AMD-G) oder Privatradiogesetzes (PrR-G) bedürfen.

Die Vergabe der Fördermittel erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen sowie aufgrund der genehmigten Richtlinien.

4.2.3.1 Fonds zur Förderung des Nichtkommerziellen Rundfunks

Für den Nichtkommerziellen Rundfunkfonds standen 2022 Fördermittel in der Höhe von rund 5 Mio. Euro zur Verfügung.

4.2.3.1.1 Einreichtermine 2022

Im Rahmen des 1. Einreichtermins (09. November 2021) wurden 69 Ansuchen von Hörfunkveranstalter:innen, zwei von Ausbildungsinitiativen und 13 von TV-Veranstalter:innen gestellt. Es wurden 14 nichtkommerzielle Radios, 3 Community-TV-Stationen und zwei Ausbildungseinrichtungen aus dem Rundfunkbereich gefördert.

In Summe wurden 2.817.113 Euro vergeben. 31,59 % (890.000 Euro) der Fördermittel gingen an den TV-Bereich, 65,32 % (1.840.124 Euro) an den Radiobereich und 3,09 % (86.989 Euro) an Ausbildungseinrichtungen.

Von der Gesamtsumme entfielen 2.543.625 Euro auf Inhaltförderung, 252.208 Euro auf Ausbildungsförderung und 21.280 Euro auf den Bereich der Studien.

Der 2. Einreichtermin endete am 31. Mai 2022. In Summe wurden 2.135.716 Euro vergeben. Auf den Bereich Hörfunk entfielen 61,86 % (1.321.166 Euro), auf Fernsehen 35,80 % (764.550 Euro) und 2,34 % (50.000 Euro) an Ausbildungseinrichtungen. Es wurden 13 Radios und drei TV-Stationen gefördert.

Detailinformationen zu den geförderten Projekten und zu den Richtlinien sind auf der Website der RTR veröffentlicht (https://www.rtr.at/Nichtkommerzieller_Rundfunkfonds).

4.2.3.2 Erläuterungen zum Jahresabschluss 2022

Ausgehend vom Stand des Treuhandkontos per 31. Dezember 2021 und unter Berücksichtigung der Ein- und Auszahlungen sowie den zugesagten und noch nicht ausbezahlten Förderungen stehen dem Fonds per 31. Dezember 2022 39.674,53 Euro zur Verfügung – Details siehe nachfolgende Tabelle.

Tabelle 40: Nichtkommerzieller Rundfunkfonds – Auszug aus dem Jahresabschluss 2022

Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks	in Euro	in Euro
Stand Treuhandkonto zum 31.12.2021		1.002.797,82
Einzahlungen		
Zuführung aus Eingängen 2022	5.000.000,00	
Nachzahlung/Rückzahlung von Verwaltungsaufwand 2021	-12.054,70	
Rückzahlung von Förderungen	4.164,48	4.992.109,78
Auszahlungen		
Zinsen/Spesen	-4.736,47	
Verwaltungsaufwand 2022	-123.000,00	
Auszahlungen Förderungen in 2022	-4.174.290,52	-4.302.026,99
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2022		
= Stand Treuhandkonto zum 31.12.2022		1.692.880,61
Anteil Verwarentgelte 2022		-3.366,12
offener Verwaltungsaufwand 2022 zur Rückzahlung in 2023		5.146,84
Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2022		1.694.661,33
zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen		
davon gebundene Mittel aus 2021	-276.444,00	
davon gebundene Mittel aus 2022	-1.378.542,80	-1.654.986,80
frei verfügbare Gelder in 2023		39.674,53

4.2.3.3 Fonds zur Förderung des Privaten Rundfunks

4.2.3.3.1 Einreichtermine 2022

Im Rahmen des 1. Einreichtermins am 09. November 2021 wurden 195 Ansuchen im Bereich Fernsehen, 252 Ansuchen im Bereich Hörfunk sowie zwei von Ausbildungseinrichtungen gestellt. Im Rahmen dieses Einreichtermins wurden 19.326.220 Euro an 51 Privatfernseh-, 37 an Privathörfunkveranstalter:innen sowie an zwei Ausbildungseinrichtungen vergeben. Von den Fördermitteln gingen 14.289.561 Euro (73,94 %) an Fernsehveranstalter:innen, 4.727.742 Euro (24,46 %) an Privathörfunkveranstalter:innen und 308.917 Euro (1,60 %) an die Ausbildungseinrichtungen „Privatsenderpraxis“ und „Forum Journalismus TV/Radio“.

Betrachtet man das beim 1. Einreichtermin vergebene Fördervolumen nach Förderkategorien, so entfallen 94,46 % auf Inhaltförderung, 2,57 % auf Ausbildungsförderung, 1,38 % auf Reichweitenerhebungs- und Qualitätsstudienförderung sowie 1,59 % auf Ausbildungseinrichtungsförderungen.

Der 2. Einreichtermin endete am 31. Mai 2022. In Summe wurden 2.136.518 Euro vergeben. Auf den Bereich Fernsehen entfielen 69,09 % (1.476.193 Euro), auf Hörfunk 28,30 % (604.636 Euro) sowie 2,61 % (55.689 Euro) auf Ausbildungseinrichtungen. Es wurden 23 Fernsehveranstalter:innen und 30 Hörfunkveranstalter:innen gefördert.

Detailinformationen zu den geförderten Projekten und zu den Richtlinien sind auf der Website der RTR veröffentlicht (<https://www.rtr.at/Privatrundfunkfonds>).

Förderung von Medienkompetenz

Sämtliche vom Privatrundfunkfonds geförderten Projekte zur Vermittlung von Medienkompetenz werden im Rahmen dieses Informationsportals veröffentlicht (<https://medienkompetenz.rtr.at>).

4.2.3.3.2 Erläuterungen zum Jahresabschluss 2022

Ausgehend vom Stand des Treuhandkontos per 31. Dezember 2021 und unter Berücksichtigung der Ein- und Auszahlungen sowie den zugesagten und noch nicht ausbezahlten Förderungen stehen dem Fonds per 31. Dezember 2022 rund 661.876,34 Euro zur Verfügung – Details siehe nachfolgende Tabelle.

Tabelle 41: Privatrundfunkfonds – Auszug aus dem Jahresabschluss 2022

Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks	in Euro	in Euro
Stand Treuhandkonto zum 31.12.2021		18.769.926,70
Einzahlungen		
Eingänge 2022	20.000.000,00	
Rückzahlung Förderungen	114.464,19	
Überhang Verwaltungskosten 2021	20.297,64	20.134.761,83
Auszahlungen		
Zinsen/Spesen	-51.189,71	
Verwaltungsaufwand 2022	-613.010,00	
Auszahlungen Förderungen in 2022	-20.783.096,62	-21.447.296,33
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2022		
= Stand Treuhandkonto zum 31.12.2022		17.457.392,20
Rückzahlung Anteil Verwarentgelte 2022		4.342,78
offener Verwaltungsaufwand 2022 zur Rückzahlung in 2023		110.391,36
Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2022		17.572.126,34
zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen		
davon gebundene Mittel aus 2020	-57.087,00	
davon gebundene Mittel aus 2021	-5.065.832,00	
davon gebundene Mittel aus 2022	-11.787.331,00	-16.910.250,00
frei verfügbare Gelder in 2023		661.876,34

4.2.4 Fonds zur Förderung der digitalen Transformation

Mit dem am 13. April 2022 gesetzlich eingerichteten „Fonds zur Förderung der digitalen Transformation“ stehen dem österreichischen Medienmarkt neue Fördermittel zur Erhaltung der Vielfalt an Anbietern und Anbieterinnen und zur Förderung des Auf- und Ausbaus des digitalen Angebots in der Medienlandschaft von privaten Medienunternehmen, die ihre Medieninhalte auf das österreichische Publikum ausrichten, zur Verfügung.

Die Förderung soll zur Stärkung der Medienunternehmen und ihres digitalen Angebots und insgesamt zur Festigung der zentralen Rolle der Medien in einer modernen demokratischen Gesellschaft beitragen.

Diese Maßnahme trägt zum Erhalt und zur Förderung der Vielfalt und des Pluralismus des Nachrichtenmediensektors sowie zur Stärkung des Journalistenberufs bei, der für die langfristige Entwicklung von Nachrichtenmedien unentbehrlich ist. Österreichische Medieninhalte, insbesondere regionale Inhalte, sollen den Verbraucher:innen weiterhin zur Verfügung stehen.

Der Fonds war im ersten Jahr mit 54 Mio. Euro ausgestattet und wird ab 2023 mit einem Budget von jährlich 20 Mio. Euro fortgeführt.

Der Fonds zur Förderung der digitalen Transformation ist in zwei Förderschienen unterteilt. Die Anreizförderung dient zur Entwicklung von Projekten und kann ausschließlich für Tages- und Wochenzeitungen in Anspruch genommen werden. Bei der Projektförderung können Projekte aus den Bereichen „Digitale Transformation“, „Digital-Journalismus“ oder „Jugendschutz und Barrierefreiheit“ gefördert werden.

4.2.4.1 Einreichtermin 2022

Der 1. Einreichtermin fand vom 09. Mai bis 22. August 2022 statt. Es wurden 191 Ansuchen von Rundfunkveranstalter:innen sowie Printunternehmen gefördert. Darunter wurden 40 Projekte für die Anreizförderung, 130 Projekte für die digitale Transformation, 17 Projekte für den Digitaljournalismus sowie vier Projekte für Jugendschutz und Barrierefreiheit gefördert.

In Summe wurden Fördermittel in Höhe von 52.564.291 Euro vergeben. Davon fließen 31,32 % (16.462.398 Euro) in Projekte der Anreizförderung, 65,66 % (34.515.522 Euro) in die Digitale Transformation, 2,56 % (1.346.909 Euro) in Projekte für den Digitaljournalismus und 0,46 % (239.462 Euro) in Projekte für Jugendschutz und Barrierefreiheit.

Die folgenden Abbildungen verdeutlichen, wie sich die vergebenen Fördermittel auf die Branchen Print und Rundfunk verteilen:

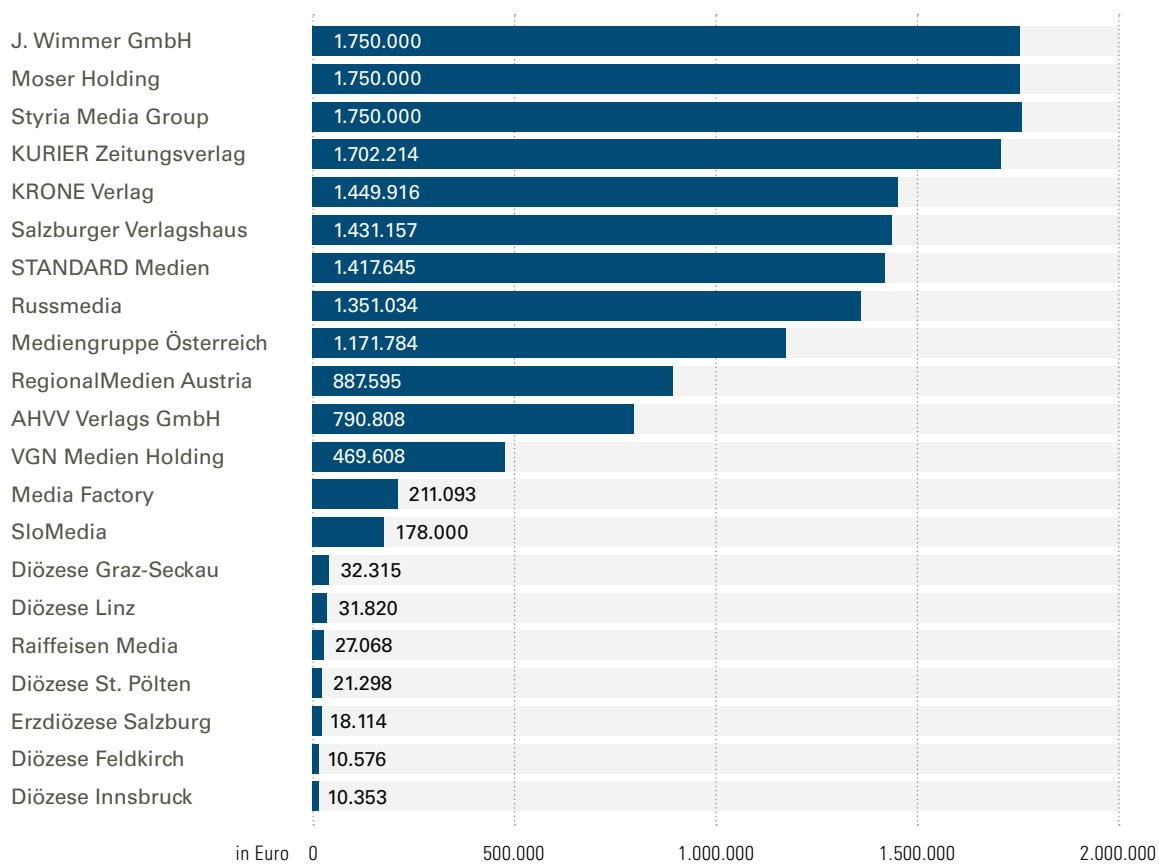
Abbildung 28: Anreizförderung – erhaltene Förderung im Unternehmensverbund/Unternehmen

Abbildung 29: Projektförderung Printmedien - erhaltene Förderung im Unternehmensverbund/Unternehmen

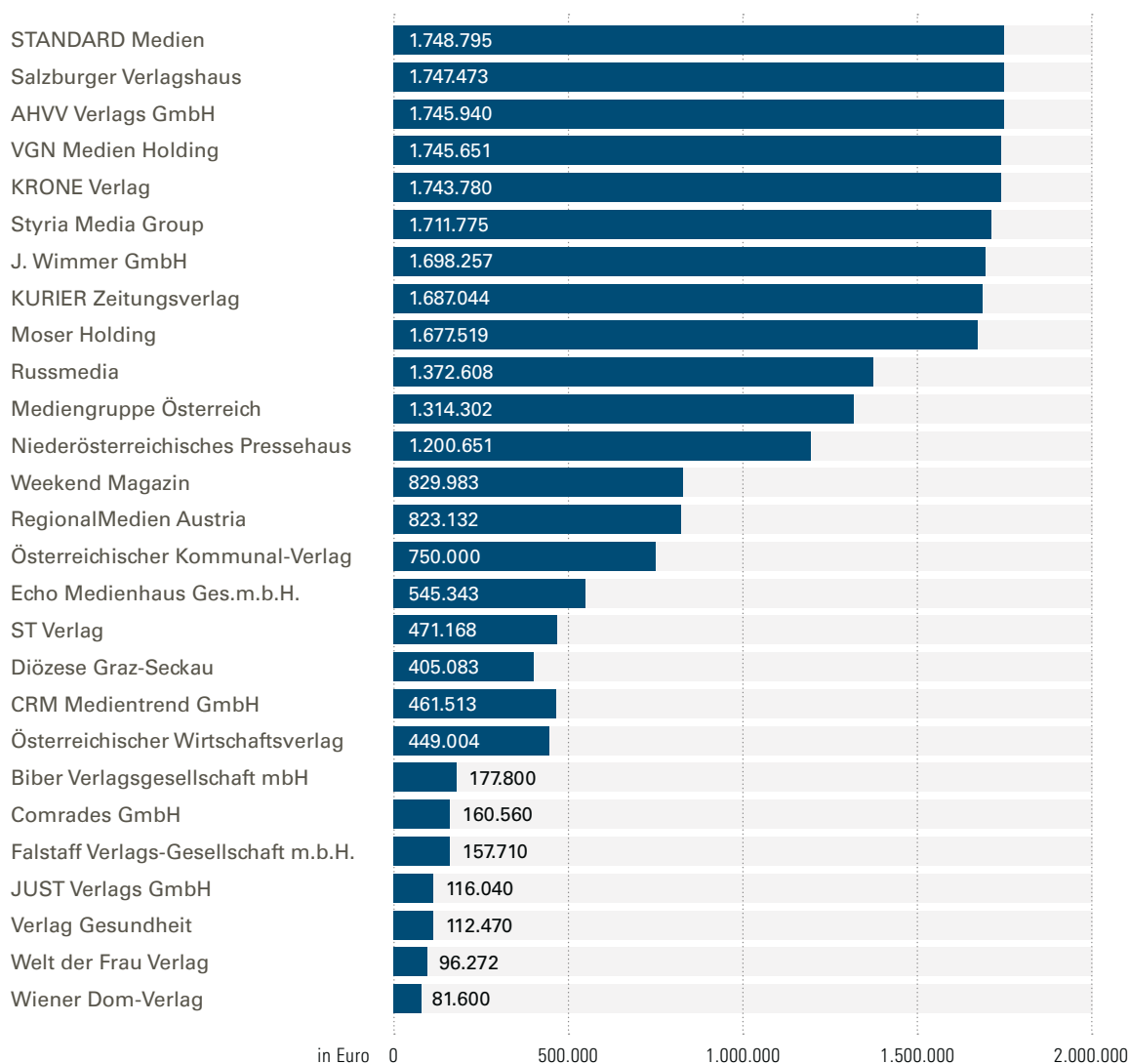
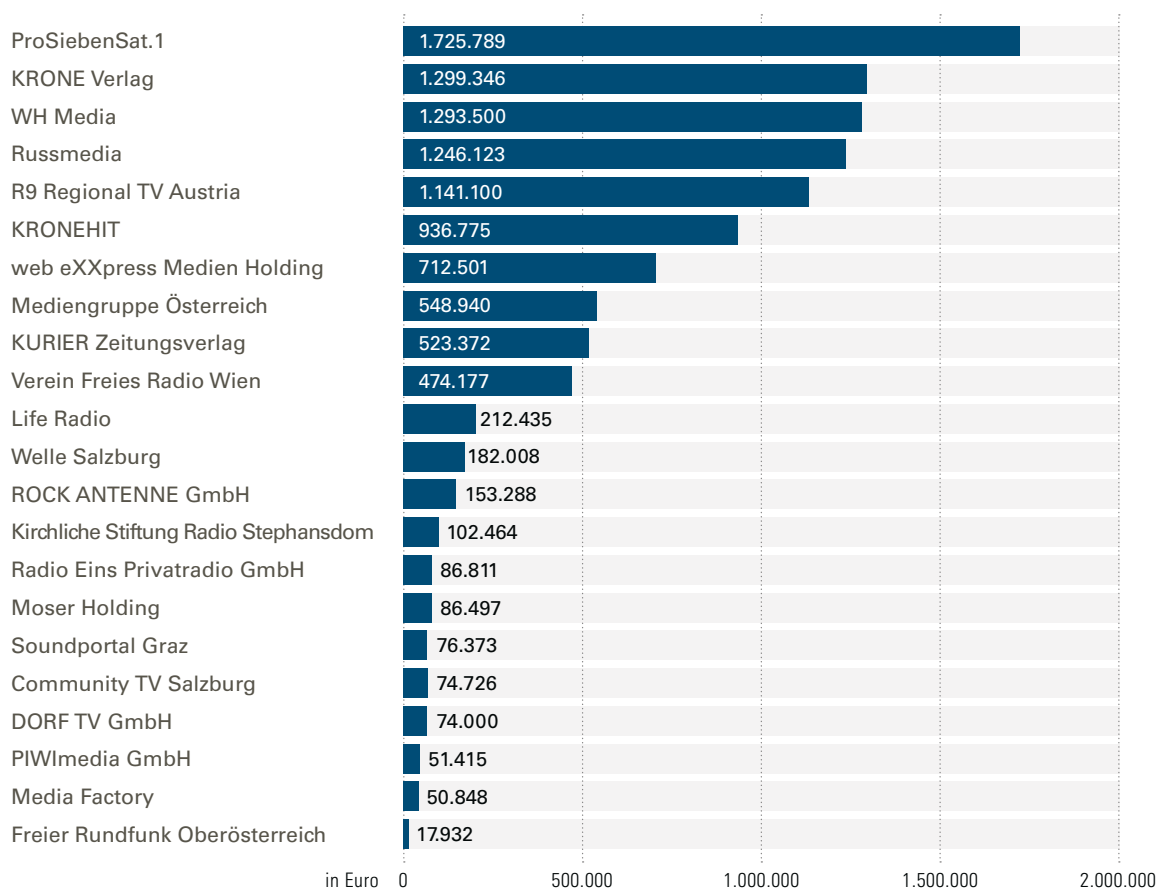


Abbildung 30: Projektförderung Rundfunkveranstalter – erhaltene Förderung im Unternehmensverbund/Unternehmen



Detailinformationen zu den geförderten Projekten und zu den Richtlinien sind auf der Website der RTR veröffentlicht (https://www.rtr.at/Digitale_Transformation).

4.2.4.2 Erläuterungen zum Jahresabschluss 2022

Unter Berücksichtigung der Ein- und Auszahlungen sowie der zugesagten und noch nicht ausbezahlten Förderungen stehen dem Fonds per 31. Dezember 2022 932.007,76 Euro zur Verfügung – Details siehe nachfolgende Tabelle.

Tabelle 42: Fonds zur Förderung der digitalen Transformation – Auszug aus dem Jahresabschluss 2022

Fonds zur Förderung der digitalen Transformation	in Euro	in Euro
Stand Treuhandkonto zum 31.12.2021		0,00
Einzahlungen		
Zuführung aus Eingängen 2022	54.000.000,00	
Überhang Verwaltungskosten 2021	0,00	
Rückzahlung von Förderungen	0,00	54.000.000,00
Auszahlungen		
Zinsen/Spesen	-9.836,21	
Verwaltungsaufwand 2022	-570.990,00	
Auszahlungen Förderungen in 2022	-33.465.295,50	-34.046.121,71
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2022		
= Stand Treuhandkonto zum 31.12.2022		19.953.878,29
Anteil Verzinsung 2022		46.750,67
offener Verwaltungsaufwand 2022 zur Nachzahlung in 2023		30.374,30
Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2022		20.031.003,26
zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen		
davon gebundene Mittel aus 2022		-19.098.995,50
frei verfügbare Gelder in 2023		932.007,76



www.rtr.at

Regulatorische Tätigkeiten der TKK

05	Regulatorische Tätigkeiten der TKK	174
5.1	Maßnahmen zur Sicherstellung des Wettbewerbs	174
5.2	Netzneutralität	177
5.3	Frequenzangelegenheiten: Mobilfunk und Breitband	179
5.4	Netzkooperationen	182
5.5	Universaldienst	183
5.6	Elektronische Signatur und Vertrauensdienste	183

05 Regulatorische Tätigkeiten der TKK

Die weisungsfreie Telekom-Control-Kommission (TKK) ist in Österreich seit 1997 für die Regulierung des Telekom-Marktes zuständig. Ihre Aufgaben und Zuständigkeiten sind per Gesetz genau festgelegt. Weiters ist sie mit Aufgaben der Aufsichtsstelle nach dem Signaturgesetz betraut. Im Folgenden wird ein Überblick zu den Schwerpunkten der Regulierungstätigkeit im Berichtsjahr 2022 gegeben.

5.1 Maßnahmen zur Sicherstellung des Wettbewerbs

Das Telekommunikationsgesetz gibt der Regulierungsbehörde eine Reihe von Werkzeugen an die Hand, um den Wettbewerb auf den österreichischen Telekommunikationsmärkten zu sichern.

5.1.1 Marktanalyseverfahren

Eines dieser Werkzeuge sind Marktanalyseverfahren, die in Abständen von jeweils höchstens fünf Jahren durchgeführt werden. Sie sollen die Feststellung ermöglichen, ob ein der Regulierung unterliegender relevanter Markt vorliegt, ob auf einem solchen Markt ein oder mehrere Unternehmen über beträchtliche Marktmacht verfügen und welche (potenziellen) Wettbewerbsprobleme bestehen oder aber, ob auf dem jeweils untersuchten Markt ein effektiver Wettbewerb gegeben ist. Liegt kein effektiver Wettbewerb vor, sind dem marktmächtigen Unternehmen geeignete Verpflichtungen aufzuerlegen.

Im Zuge des im Jahr 2020 von der TKK eingeleiteten Marktanalyseverfahrens war im Frühjahr 2021 ein Teilverfahren betreffend den Vorleistungsmarkt für lokalen und zentralen Zugang (d. h. physische und virtuelle Entbündelung sowie Bitstreaming) vom Hauptverfahren abgetrennt worden. Weitere solcher Teilverfahren behandelten den Endkundenmarkt für den Zugang zum öffentlichen Telefondienst an festen Standorten (Abtrennung ebenfalls im Frühjahr 2021), die Vorleistungsmärkte für Terminierung in individuelle feste und mobile Kommunikationsnetze (Abtrennung im Oktober 2021) und den Vorleistungsmarkt für Zugänge von hoher Qualität an festen Standorten (Ethernetdienste und unbeschaltete Glasfasern, Abtrennung im Frühjahr 2022).

Zeitgleich mit der Abtrennung dieser Teilverfahren hatten Amtssachverständige der RTR umfangreiche Gutachten zur Definition und Analyse sowie zu den empfohlenen spezifischen Verpflichtungen für die vorerwähnten Märkte vorgelegt. Sämtliche Gutachten wurden in öffentlichen mündlichen Verhandlungen, die aufgrund der Rahmenbedingungen in der Regel als Videokonferenzen stattfanden, mit den Verfahrensparteien diskutiert.

Terminierungsmärkte

Hinsichtlich der betreiberindividuellen Terminierungsmärkte hatte eine in allen Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbare Delegierte Verordnung der Europäischen Kommission ab 01.07.2022 unionsweit einheitliche maximale Festnetz- und Mobilfunkzustellungsentgelte festgelegt. Das diese Märkte betreffende Gutachten der Amtssachverständigen der RTR empfahl, die spezifischen Verpflichtungen auf den betreiberindividuellen Terminierungsmärkten aufzuheben. Die TKK folgte der Empfehlung und legte Bescheidentwürfe vor, die zuerst durch Veröffentlichung auf der Website der RTR national konsultiert und im Anschluss der Europäischen Kommission zur Prüfung („Koordination“) übermittelt wurden. Beide Schritte sind im Telekommunikationsgesetz vor Verabschiedung der entsprechenden Bescheide vorgesehen. Nachdem die Europäische Kommission keine Einwände erhoben hatte, beschloss die TKK im Mai 2022 die Aufhebung der spezifischen Verpflichtungen auf den betreiberindividuellen Terminierungsmärkten für feste und mobile Netze.

Markt für lokalen und zentralen Zugang

„Lokaler Zugang“ bezeichnet die Übernahme der physischen Teilnehmeranschlussleitung oder eines Datenstroms von und zu den Endnutzer:innen durch den alternativen (Festnetz-)Betreiber am jeweiligen Wählamt der A1 („Hauptverteiler“) und „zentraler Zugang“ die Übernahme dieses Datenstroms an einem oder mehreren regionalen Netzknotenpunkten der A1 (in der Regel in den Landeshauptstädten).

In ihrem im März 2021 erstatteten Gutachten hatten die Amtssachverständigen bei Vorleistungsprodukten für Privatkund:innen eine Aufteilung des bisher bundesweiten Marktes in zwei Gebiete empfohlen. Während in den ca. 430 Gemeinden des Gebiets 1 (ca. 60 % der Haushalte, niedriger A1-Marktanteil, eher urbane Gemeinden mit höherer Bevölkerungsdichte und zwei oder mehr Festnetzanbietern) eine Aufhebung der Regulierung vorgeschlagen wurde, sollten die bisherigen spezifischen Verpflichtungen der A1 Telekom Austria AG (Zugang, Entgeltkontrolle, Gleichbehandlung, Transparenz, getrennte Buchführung) in den ca. 1.700 Gemeinden des Gebiets 2 (ca. 40 % der Haushalte, hoher A1-Marktanteil, eher rurale Gemeinden mit geringer Bevölkerungsdichte und maximal ein bis zwei Festnetzanbietern) bei Vorleistungsprodukten für Privatkund:innen sowie bundesweit bei Vorleistungsprodukten für Geschäftskund:innen im Wesentlichen aufrechterhalten werden.

Das Verfahren nahm im Frühjahr 2022 insofern eine neue Wendung, als A1 freiwillige kommerzielle Vereinbarungen mit Marktteilnehmern vorlegte, die einerseits die Vorleistung der virtuellen Entbündelung und andererseits den Zugang zu von A1 zu errichtenden Glasfasernetzen betrafen. Da die TTK vor diesem Hintergrund eine Neubewertung der Marktsituation für möglich hielt, beauftragte sie ein weiteres Amtssachverständigengutachten zur Untersuchung der Auswirkungen dieser privatrechtlichen Vereinbarungen, welches im März 2022 vorgelegt wurde. Das Gutachten kam zu dem Schluss, dass nunmehr anstelle der im ersten Sachverständigengutachten vorgeschlagenen Auferlegung bestimmter spezifischer Verpflichtungen in Gebiet 2 eine bundesweite Aufhebung der bestehenden Verpflichtungen der A1 auf dem gesamten Markt für lokalen und zentralen Zugang empfohlen wurde. Die Amtssachverständigen begründeten dies im Wesentlichen damit, dass die von A1 vorgelegten Verträge Konditionen enthielten, die im Vergleich zu jenen einer potenziellen Regulierungsentscheidung großteils attraktiver seien. Aufgrund der durch die kommerziellen Vereinbarungen der A1 ausgelösten Diskussion wurde das Ergänzungsgutachten in einer erneuten mündlichen Verhandlung im Juni 2022 erörtert.

Auch in diesem Fall folgte die TTK den Vorschlägen der Amtssachverständigen und legte im Juli 2022 einen Bescheidentwurf vor, der unter Berücksichtigung der durch die kommerziellen Vereinbarungen geänderten Marktsituation zu dem Ergebnis gelangte, dass der Vorleistungsmarkt für lokalen und zentralen Zugang für eine sektorspezifische Regulierung nicht mehr relevant sei. Überdies sah der Bescheidentwurf eine Aufhebung der bestehenden spezifischen Verpflichtungen vor – allerdings mit einer bis zu zweijährigen Übergangsfrist für die Vorleistungen „physische Entbündelung“ und „Bitstreaming“. Der Bescheidentwurf durchlief im Sommer 2022 – mit reger Beteiligung der Marktteilnehmer – das nationale Konsultationsverfahren und wurde im Anschluss der Europäischen Kommission vorgelegt. Diese erhob – trotz einiger kritischer Anmerkungen – keine Einwände. Im Oktober 2022 beschloss die TTK die Aufhebung der auf dem Markt für lokalen und zentralen Zugang bestehenden spezifischen Verpflichtungen der A1 mit den vorerwähnten Übergangsfristen. Damit endete eine Regulierung, die im Jahr 1999 mit den ersten von der TTK beschlossenen Entscheidungen zur – physischen – Entbündelung der Teilnehmeranschlussleitung begonnen hatte. In ihrem Bescheid hob die TTK jedoch hervor, dass sie den verfahrensgegenständlichen Markt auch weiterhin beobachten und gegen allfällige Missbräuche – entweder selbst oder durch Einschaltung der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) – einschreiten werde.

Zwei Verfahrensparteien haben Beschwerden gegen die Entscheidung beim Bundesverwaltungsgericht eingebracht.

Endkundenmarkt für den Zugang zum öffentlichen Telefondienst an festen Standorten

Hinsichtlich des Endkundenmarktes für den Zugang zum öffentlichen Telefondienst an festen Standorten hatten die Amtssachverständigen in ihrem diesbezüglichen Gutachten anders als beim korrespondierenden Vorleistungsmarkt für lokalen und zentralen Zugang bereits im März 2021 unter Bezugnahme auf den zunehmenden Trend zu Voice-over-Broadband aufgrund der mit der virtuellen Entbündelung einhergehenden sinkenden Zutrittsbarrieren eine Aufhebung der bestehenden spezifischen Verpflichtungen (Entgeltobergrenze für POTS- und ISDN-Geschäftskundentarife, getrennte Buchführung) vorgeschlagen. Da zunächst das Teilverfahren betreffend den relevanten Vorleistungsmarkt für lokalen und zentralen Zugang abgeschlossen werden musste, wurde ein Bescheidentwurf zum Endkundenmarkt für den Zugang zum öffentlichen Telefondienst an festen Standorten erst im November 2022 national konsultiert.

Vorleistungsmarkt für Zugänge von hoher Qualität an festen Standorten

Im Teilverfahren betreffend den Vorleistungsmarkt für Zugänge von hoher Qualität an festen Standorten hatten die Amtssachverständigen in ihrem Gutachten vom Mai 2022 den Markt aufgrund starker regionaler Unterschiede in den Marktanteilen von A1 und der Präsenz alternativer Betreiber mit eigener Infrastruktur in zwei Gebiete unterteilt. Während Gebiet 1 1.087 Gemeinden umfasst, in denen A1 jeweils einen Marktanteil von weniger als 50 % aufweist, in denen neben A1 jeweils zumindest ein weiterer Infrastrukturbetreiber tätig ist und in denen jeweils zumindest 25 % der Gebäude durch einen alternativen Netzbetreiber mit eigener Infrastruktur versorgt werden können, liegen in Gebiet 2 alle anderen Gemeinden. In den zu Gebiet 1 gehörenden Gemeinden sollen bestehende spezifische Verpflichtungen der A1 in Bezug auf Leitungen in diesen oder zwischen diesen Gemeinden aufgehoben werden. Für Zugänge hoher Qualität innerhalb der zu Gebiet 2 gehörenden Gemeinden oder zwischen Gemeinden von Gebiet 1 und Gebiet 2 sollen A1 auch weiterhin spezifische Verpflichtungen auferlegt werden.

Neben einer Zugangsverpflichtung in Bezug auf Ethernetdienste und unbeschaltete Glasfaser sollen diese Verpflichtungen eine Entgeltkontrolle bei Ethernetdiensten in Form kostenorientierter Entgelte mit einer Preisobergrenze für Verbindungen und Anschlüsse sowie die Beibehaltung des zweiteiligen Tarifschemas (längenabhängige Entgelte und „active-minus“ Entgelte) für unbeschaltete Glasfaser beinhalten, beides jeweils mit der Maßgabe von Preisabsenkungen (minus 15 % binnen sechs Monaten nach Bescheiderlass, minus 10 % binnen jeweils weiterer zwei Jahre). Flankiert werden sollen diese Maßnahmen durch eine Gleichbehandlungs- und eine Transparenzverpflichtung, letztere in Form einer Veröffentlichung bestimmter Kennzahlen, sogenannter „Key Performance Indicators“.

In einer ergänzenden gutachterlichen Stellungnahme vom November 2022 empfahlen die Amtssachverständigen aufgrund einer Aktualisierung der dem Erstgutachten vom Frühjahr 2022 zugrunde liegenden Zahlen bei der Entgeltkontrolle eine geringfügige Anpassung des gewichteten Kapitalkostenzinssatzes von A1 („weighted average cost of capital“, kurz „WACC“) für das Jahr 2021 sowie einen Wegfall des dritten Preisabsenkungsschrittes.

Die abgetrennten Teilverfahren betreffend den Endkundenmarkt für den Zugang zum öffentlichen Telefondienst an festen Standorten und den Vorleistungsmarkt für Zugänge von hoher Qualität an festen Standorten dauerten bei Ende des Berichtszeitraums aufgrund der Notwendigkeit einer Anberaumung zusätzlicher mündlicher Verhandlungen für das Jahr 2023 noch an.

Wettbewerb am Mobilfunkmarkt

Darüber hinaus hat die TTK im Februar 2022 beschlossen, den Wettbewerb im Mobilfunk einer eingehenden Analyse zu unterziehen. In den Jahren 2020 und 2021 hatte es immer wieder Beschwerden über nicht konkurrenzfähige Vorleistungspreise, Druck zur Abänderung von Geschäftsmodellen von virtuellen Mobilfunknetzbetreibern („MVNO“) und anderen Vorleistungsnehmern oder Fälle von Zugangsverweigerungen sowohl bei der BWB als auch bei der RTR gegeben. Nachdem die ursprüngliche Verpflichtung von Hutchison Drei Austria GmbH aus dem Zusammenschlussverfahren mit Orange vor der Europäischen Kommission,

Zugang auf Vorleistungsebene für potenzielle MVNOs zu gewähren, Ende 2022 ausgelaufen ist, wird geprüft, ob der Wettbewerb am mobilen Vorleistungsmarkt und damit letztlich auch am mobilen Endkundenmarkt auch künftig erfolgreich weitergeführt werden kann oder ob es Tendenzen gibt, die nachhaltig die bis heute dadurch erzielten Vorteile für den gesamten Markt beeinträchtigen können. Die Prüfung dauerte im Zeitpunkt der Berichtslegung noch an.

5.1.2 Schlichtung zwischen Betreibern

Im Rahmen ihrer Tätigkeit als Streitschlichterin sorgt die Regulierungsbehörde für einen fairen Interessenausgleich zwischen Betreibern öffentlicher Kommunikationsnetze: Kommt eine privatrechtliche Einigung im Wege einer Netzzugangs- oder Zusammenschaltungsvereinbarung nicht zustande, hat jeder Beteiligte die Möglichkeit, bei der Regulierungsbehörde eine (vertragsersetzende) Entscheidung zu beantragen.

Im Juli 2022 hat die TKK in einem bereits anhängigen Verfahren Bedingungen für die wechselseitige Terminierung von SMS bescheidmäßig festgelegt. Da die Leistung der SMS-Terminierung keinem für eine sektorspezifische Regulierung relevanten Markt zugerechnet wird und hier kein Unternehmen über eine beträchtliche Marktmacht im Sinne der telekommunikationsrechtlichen Bestimmungen verfügt, waren die streitgegenständlichen Bedingungen in „angemessenem“ Umfang festzulegen. Die Höhe der festgelegten Entgelte entspricht der bisherigen Spruchpraxis der TKK. Eine Verfahrenspartei hat hiergegen eine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht eingebracht.

5.2 Netzneutralität

5.2.1 Allgemeines

Netzneutralität beschreibt die einheitliche Behandlung aller Datenströme, die durch das Internet übertragen werden. Dies geschieht unabhängig von Sender, Empfänger, Standort, Inhalt, Service und der Anwendung. Netzneutralität ist wichtig, weil sie jedem Internetnutzer ermöglicht, Informationen und Inhalte sowie Dienste und Anwendungen abzurufen und zu verbreiten. Das Internet unterstützt so Meinungsfreiheit, Wachstum und Innovation. Zum Schutz der Netzneutralität gilt auf europäischer Ebene seit November 2015 die Telecom Single Market-Verordnung (NN-VO). Die zugehörigen BEREC-Guidelines wurden im August 2016 verabschiedet und erstmals im Juni 2022 novelliert. Diese sollen eine einheitliche Anwendung der Verordnung in Europa sicherstellen.

Die Arbeiten im Bereich Netzneutralität waren auch 2022 durch internationale Zusammenarbeit in der BEREC Open Internet Expert Working Group sowie durch nationale Verfahren und Beratungstätigkeiten zur Sicherstellung der Vorgaben der Netzneutralitäts-VO gekennzeichnet. Wie schon in den Jahren zuvor erfolgten Beobachtungen der Marktentwicklungen und Überprüfung von Internetzugangsdiensten. Zudem veröffentlichte die Regulierungsbehörde Ende Juni 2022 ihren Netzneutralitätsbericht für den Zeitraum 05/2021 bis 04/2022. Im Ergebnis soll mithilfe der genannten Maßnahmen eine kontinuierliche Verfügbarkeit von Internetzugangsdiensten auf einem Qualitätsniveau, das den Fortschritt der Technik widerspiegelt, sichergestellt werden. Zu diesem Zweck wurde ein regelmäßiger Austausch mit allen Marktteilnehmern gepflegt. Regelmäßig suchten Anbieter vor Einführung neuer Produkte oder Dienstleistungen, die Berührungspunkte mit der Netzneutralität haben könnten, das Gespräch mit den Expertinnen und Experten der RTR. Auf diese Weise konnten allfällige Bedenken oftmals vorweg ausgeräumt werden.

5.2.2 Zero-Rating

Überraschende Entwicklungen haben sich im Zusammenhang mit Zero-Rating gezeigt: Im Herbst 2021 hat sich der Europäische Gerichtshof mit Fragen des sogenannten Zero-Ratings auseinandergesetzt und drei bemerkenswerte Entscheidungen gefällt, die zugleich eine Aktualisierung der europäischen BEREC-Leitlinien über das Offene Internet notwendig gemacht haben. Nach den genannten Entscheidungen sind Zero-Rating-Angebote, bei denen preisliche Ungleichbehandlungen innerhalb des Datenverkehrs eines einzelnen Internetzugangsdienstes eines Endkunden bzw. einer Endkundin auf Grundlage kommerzieller Überlegungen erfolgen, generell nicht zulässig. Das Expertenteam der RTR hat gemeinsam mit anderen europäischen Regulierungsbehörden in der dafür zuständigen BEREC-Arbeitsgruppe unter Hochdruck an der Aktualisierung der genannten Leitlinien gearbeitet. Die neue Version wurde im Juni 2022 vom zuständigen Gremium von BEREC beschlossen und veröffentlicht. Damit war auch klar, dass „klassisches“ Zero-Rating endgültig der Vergangenheit angehört. Die österreichischen Regulierungsbehörden RTR und TKK begannen daher bereits im ersten Halbjahr 2022, die notwendigen Auskünfte und Daten bei den Marktteilnehmern einzuholen und zu analysieren. Auf Basis der dabei erhaltenen Faktenlage sowie unter Berücksichtigung der aktualisierten BEREC-Leitlinien werden die notwendigen Schritte zur weiteren Sicherstellung der Netzneutralität in Österreich eingeleitet. Seit Juli 2022 werden in Österreich keine Zero-Rating-Produkte für Neukunden am Markt angeboten. Die Regulierungsbehörde hat die Anbieter zudem mit Bescheid verpflichtet, Zero-Rating auch bei Bestandskunden bis spätestens Ende März 2023 einzustellen.

5.2.3 Ukrainekrieg: Netzsperrern

Der Ukrainekrieg und die damit einhergehende Verabschiedung von neuen EU-Sanktionen gegen staatsnahe russische Medien haben auch die Regulierungsbehörden auf nationaler und auf europäischer Ebene beschäftigt, hier insbesondere aufgrund von verpflichtenden Netzsperrern zu Websites von RT und Sputnik und später dann auch zu weiteren russischen Medien.

Netzsperrern haben sich insgesamt zu einem Dauerbrenner der letzten Jahre entwickelt. Sie werden in immer mehr Bereichen vorgesehen: Urheberrecht, Verbraucherschutzrecht, als Sanktionsmaßnahmen in Zeiten des Krieges oder auch im Bereich der Marktüberwachung von Produkten in der EU. Die Internetzugangsanbieter werden immer öfter für die Rechtsdurchsetzung im Online-Umfeld in die Pflicht genommen, der aktuelle Rechtsrahmen stellt Behörden, Provider und Internetnutzer vor besondere Herausforderungen und wirft die Frage auf, wie Rechtssicherheit, Rechtsschutz und die Grundrechte aller beteiligten Stakeholder miteinander in Einklang gebracht werden können.

5.2.4 Urheberrecht: Netzsperrern

Im Herbst 2022 leitete die Regulierungsbehörde zahlreiche Aufsichtsverfahren gegenüber Anbietern von Internetzugangsdiensten ein. Hintergrund waren Abmahnungen mehrerer Rechteinhaber und die daran anschließende Sperre einer Vielzahl an Domains und auch IP-Adressen in Österreich. Da ein Teil der IP-Adressen jedoch Cloudflare zugeordnet war, waren auch diverse Dienste Dritter zeitweise nur eingeschränkt erreichbar. Die Überprüfung der Zulässigkeit der erfolgten Netzsperrern war zum Ende des Berichtszeitraumes noch nicht final abgeschlossen.

5.2.5 Neue Zuständigkeiten

Die TKK hat zu Jahresende eine neue Zuständigkeit im Bereich der EU-Marktüberwachung erhalten. Mit der neuen EU-Marktüberwachungsverordnung soll auf neue wirtschaftliche Entwicklungen insbesondere bei internationalem Online-Handel besser reagiert und bisherige Schlupflöcher, durch die nicht EU-konforme Drittlandware und ohne greifbaren verantwortlichen Wirtschaftsakteur in der EU mittels Online-Plattformen auf den EU-Markt gebracht wird, geschlossen werden. Zur effektiven Abstellung von Verstößen im digitalen Umfeld sieht die EU-Marktüberwachungs-VO diverse Zugangsbeschränkungen im Online-Umfeld durch Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft vor, sofern es keine anderen Möglichkeiten gibt, ein ernstes Risiko zu beseitigen. Dabei können Beschränkungsmaßnahmen zu inkriminierten Online-Inhalten seitens der Marktüberwachungsbehörde beantragt werden, die von Access-Providern und sonstigen Intermediären zu ergreifen sind. Die Regulierungsbehörde fungiert hier als Vollzugsorgan, wenn die unmittelbaren Täter nicht ausfindig gemacht werden können.

5.3 Frequenzangelegenheiten: Mobilfunk und Breitband

5.3.1 Vorbereitung nächste Frequenzvergaben

Die Vorbereitungsarbeiten für die nächste geplante Vergabe von Frequenzen haben bereits Anfang 2022 begonnen. Die Vergabe wird voraussichtlich sowohl die (regionalen) Restfrequenzen im Bereich 3410 bis 3470 MHz aus der Auktion im Jahr 2019 als auch Frequenzen aus dem Bereich 26 GHz umfassen. So ist es auch in dem im Berichtsjahr veröffentlichten Spectrum Release Plan 2022 bis 2026 abgebildet. Diese Vergabe wird die erste sein, die auf Grundlage des neuen Frequenzregimes des TKG 2021 durchgeführt wird.

Im 4. Quartal 2022 wurde diesbezüglich eine umfassende öffentliche TKK/RTR-Konsultation durchgeführt. Die Konsultation brachte u.a. wichtige Erkenntnisse für die in weiterer Folge zu erlassenden Verordnungen gemäß § 14 TKG 2021 (Verordnung betr. zahlenmäßige Beschränkung) und § 15 TKG 2021 (Verordnung betr. Auswahlverfahren). Weiters wurden die Themen Vergabeziele, Wettbewerb, Produkt- und Auktionsdesign und lokale Frequenzuteilungen behandelt.

Die Regulierungsbehörde hatte erstmals im Jahr 2016 einen Spectrum Release Plan (für den Zeitraum bis 2020) veröffentlicht und im Einklang mit dieser Absichtserklärung zwei 5G-Auktionen erfolgreich abgeschlossen. Das im Jahr 2021 noch zuständige Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT) und die Regulierungsbehörde haben im Rahmen einer Konsultation zu den anstehenden Vergaben wichtige Anregungen gesammelt und mögliche Ansätze diskutiert. Dabei wurde besonderes Augenmerk auf das 26 GHz-Band gelegt. Eine Zusammenfassung der Stellungnahmen ist auf der Website der RTR veröffentlicht.³⁷

Die Regulierungsbehörde hat dann im Februar 2022 gemeinsam mit dem BMLRT den aktuellen Spectrum Release Plan veröffentlicht³⁸. Damit wurde auch für die nächsten Jahre Planungssicherheit für alle Stakeholder geschaffen.

37 https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen/konsultationen/konsultation_spectrum_release_plan_stn.de.html

38 https://www.rtr.at/TKP/was_wir_tun/telekommunikation/spectrum/framework/FRQ_Spectrum_Release_Plan.de.html

In einer längerfristigen Perspektive stehen folgende Frequenzbereiche für ECS-Dienste für Mobilfunk und Breitband zur Diskussion:

- 26 GHz
- Restfrequenzen 3410-3800 MHz
- 2,6 GHz
- 2,3 GHz
- 42 GHz
- 6 GHz
- 60 GHz

Für einige diese Bänder gibt es bereits Harmonisierungsentscheidungen der Europäischen Kommission, für andere sind solche in Planung bzw. in Diskussion. Gemäß dem TKG 2021³⁹ ist die Regulierungsbehörde für die Vergabe von harmonisierten ECS-Frequenzen (für Mobilfunk und Breitband) zuständig, sobald dies in der Frequenznutzungsverordnung so festgelegt wurde und keine generelle Bewilligung (unlizenzierte Nutzung) vorliegt. Daraus ergibt sich, dass aller Voraussicht nach, je nach Festlegungen, welche auch noch auf internationaler Ebene ausständig sind (ITU, CEPT, EU), die oben genannten Frequenzbänder (zumindest partiell) in den Zuständigkeitsbereich der TKK fallen werden.

5.3.2 Überprüfung der Auflagen im Bereich 3410 bis 3800 MHz (2. Stichtag)

Mit Ende 2020 wurden die ersten Versorgungsaufgaben für den Bereich 3410 bis 3800 MHz schlagend. Die Inhaber von Frequenznutzungsrechten mussten abhängig von den jeweils zugeteilten Frequenzen eine gewisse Zahl an Standorten betreiben. Diese Standorte müssen bestimmte Kriterien (z.B. Sendeleistung, ausgesendete Bandbreite) erfüllen, um als Standort im Sinne der Auflage gewertet zu werden. Das damalige Überprüfungsverfahren ergab, dass zwei von sieben Unternehmen die Auflage nicht erfüllten, wobei diesbezüglich Pönalen vorgeschrieben wurden. Die diesbezüglichen Rechtsmittelverfahren waren zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts noch anhängig.

Als 2. Stichtag wurde im Rahmen der Zuteilung der 30.06.2022 festgelegt; seither muss jeder Zuteilungsinhaber eine noch deutlich höhere Anzahl von Standorten mit Frequenzen aus dem Bereich 3410 bis 3800 MHz betreiben. Zur konkreten Anzahl siehe folgende Tabelle.

Tabelle 43: Je Unternehmen zu betreibende Standorte (ab 30.06.2022)

	Anzahl je Unternehmen zu betreibender Standorte (ab 30.06.2022)
A1 Telekom	1.000
Hutchison Drei	1.000
T-Mobile	1.000
MASS Response	35
LIWEST	83
Salzburg AG	96
Holding Graz	50

³⁹ Mit In-Kraft-Treten des TKG 2021 am 01.11.2021 wurde das Frequenzregime an vielen Stellen angepasst. So gibt es neben der genannten erweiterten Zuständigkeit der TKK neue VO-Ermächtigungen für die RTR/TKK. Es wurden weiters u.a. der Peer-Review-Prozess gesetzlich verankert sowie neue Bestimmungen zur Nutzungsdauer inkl. Verlängerungsregime und Erleichterungen für Betreiber in Bezug auf Frequenzhandel verankert.

Das entsprechende Prüfverfahren hat ergeben, dass diesmal alle sieben Zuteilungsinhaber ihre jeweiligen Verpflichtungen erfüllen.

5.3.3 Überprüfung der Auflagen im Bereich 2100 MHz

Mit Ende 2021 wurden die ersten bandspezifischen Versorgungsaufgaben auf Basis der Frequenzauktion 2020 für den Bereich 2100 MHz schlagend. Die drei Inhaber von Frequenznutzungsrechten in diesem Bereich (A1 Telekom Austria AG, Hutchison Drei Austria GmbH und T-Mobile Austria GmbH) müssen seit Ende 2021 mindestens 2.000 Standorte mit diesen Frequenzen betreiben. Diese 2.000 Standorte sind räumlich so zu verteilen, dass in jedem Bundesland zumindest 75 Standorte betrieben werden. Diese müssen bestimmte Kriterien erfüllen, um als Standort im Sinne der Auflage gewertet zu werden. Auf dieser Basis wurden die Datenanforderungen an die Betreiber identifiziert und die Datenabfrage Ende 2021 an die Zuteilungsinhaber übermittelt. Das Prüfverfahren im Jahr 2022 hat ergeben, dass alle Zuteilungsinhaber ihre jeweiligen Verpflichtungen erfüllen.

5.3.4 Überprüfung der Auflagen im Bereich 700 MHz

Mit Ende 2022 wurden die ersten bandspezifischen Auflagen für den 700 MHz-Bereich schlagend.

Der Hutchison Drei Austria GmbH und der T-Mobile Austria GmbH wurden jeweils mehrere Frequenzpakete aus dem Bereich 700 MHz zugeteilt – die beiden Unternehmen haben somit seit 31.12.2022 jeweils 500 Standorte mit diesen Frequenzen zu betreiben (bandspezifische Versorgungspflicht). Das entsprechende Prüfverfahren wurde Ende 2022 eingeleitet. Der A1 Telekom Austria AG wurden hingegen keine Frequenznutzungsrechte in diesem Bereich zugeteilt.

5.3.5 Versorgungsgradüberprüfung betreffend unterversorgte Katastralgemeinden

Die Regulierungsbehörde hat im Rahmen der erweiterten Versorgungspflichten der zweiten 5G-Auktion im Jahr 2020 (700, 1500 und 2100 MHz) 1.702 von 2.100 unterversorgten Katastralgemeinden zur flächendeckenden Versorgung an die Betreiber zugewiesen⁴⁰. Die Bedingungen sahen vor, dass die Betreiber möglichst flexibel entscheiden können, welche Katastralgemeinden sie versorgen. Allerdings unter der Maßgabe, dass eine Katastralgemeinde nur von einem Betreiber zur Erfüllung der Versorgungsverpflichtung übernommen werden kann. Die Betreiber haben bis zum jeweiligen Stichtag die Möglichkeit, Katastralgemeinden gegen noch freie zu tauschen. Sie haben aber auch die Möglichkeit, Stichtage zu wechseln oder wechselseitig Katastralgemeinden abzutauschen. Um diesen Prozess möglichst reibungslos zu gestalten, hat die Regulierungsbehörde ein Portal entwickelt, das es im Einklang mit den Regeln im Bescheid erlaubt, Katastralgemeinden zu nominieren und zu tauschen. Dieses Portal ist im 1. Quartal des Berichtsjahres online gegangen. Im Jahr 2022 wurden auf dem Portal über 1.300 erfolgreiche Transaktionen registriert.

⁴⁰ Zur zweiten 5G-Auktion und dem innovativen Auktionsdesign („Incentive Auction“) siehe Beitrag „Regulatorisches: Zweite 5G-Auktion: Flächendeckende Mobilfunk-Breitbandversorgung für Österreich“ im TKP Newsletter 02/2020 unter https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/publikationen/publikationen/Newsletter/Telekom_und_Post_Newsletter_TK_02-2020.de.html.

Eine Katastralgemeinde gilt als versorgt im Sinne der Versorgungspflicht, wenn in dieser Katastralgemeinde

- 95 % der in der Katastralgemeinde ansässigen Bevölkerung mit einer Datenrate von 30 Mbit/s im Download und 3 Mbit/s im Upload versorgt wird,
- 90 % der Siedlungsraumfläche der Katastralgemeinde mit einer Datenrate von 30 Mbit/s im Download und 3 Mbit/s im Upload versorgt wird und
- 75 % der Dauersiedlungsraumfläche der Katastralgemeinde mit einer Datenrate von 10 Mbit/s im Download und 1 Mbit/s im Upload versorgt wird.

Die erste Tranche der erweiterten Versorgungspflichten von insgesamt 185 Katastralgemeinden war von A1 Telekom (113 Katastralgemeinden) und Hutchison (72 Katastralgemeinden) ab drei Stichtagen im Jahr 2022 zu erfüllen. Das entsprechende Prüfverfahren wurde 2022 eingeleitet und mit der Prüfung (Datenabfrage, Simulationen, Messaufbau) begonnen. Im Vorfeld des ersten Stichtages wurde ein Konzept zur Überprüfung erstellt und den Betreibern zur Stellungnahme übermittelt.

5.4 Netzkoperationen

Eine der wesentlichen Neuerungen des TKG 2021, die die Kompetenzen der TKK deutlich erweitert haben, betreffen Netzkoperationen. Zentrale Bestimmung ist der § 85, der – angelehnt an das Zusammenschlussverfahren des Kartellgesetz 2005 – ein zweiphasiges Genehmigungsverfahren für Sharingvereinbarungen vorsieht, womit erstmals eine formelle ex-ante Kontrolle durch die TKK eingeführt wurde. Dies erhöht die Rechtssicherheit für die beteiligten Kooperationspartner und stellt einen echten Paradigmenwechsel dar, da unzulässige Netzkoperationen bislang lediglich ex-post im Wege eines Aufsichtsverfahrens im Zusammenhang mit Frequenzuteilungsbescheiden oder einer Antragstellung beim Kartellgericht aufgegriffen werden konnten. Eingeleitet wird das Verfahren durch eine Anzeige der Kooperationsvereinbarung bei der TKK durch die Vertragsparteien. In der ersten Phase wird von der TKK innerhalb einer Frist von 8 Wochen geprüft, ob eine „vertiefte Prüfung“ der Kooperation aufgrund möglicher wettbewerblicher Bedenken erfolgen sollte. Bei dieser Entscheidung sind auch die Bundeswettbewerbsbehörde und der Bundeskartellanwalt einzubinden und deren Stellungnahmen „weitestgehend zu berücksichtigen“. Gegen die Entscheidung der TKK, ob eine Phase II eingeleitet wird oder nicht, kann von den Verfahrensparteien kein gesondertes Rechtsmittel erhoben werden. Die 4-monatige Phase II ist dagegen mit Bescheid abzuschließen, der, wie andere Bescheide der TKK, beim Bundesverwaltungsgericht und in dritter Instanz beim Verwaltungsgerichtshof angefochten werden kann.

Die RTR hat sich im Jahr 2022 vertieft mit dem neuen Genehmigungsregime und den verschiedenen Implikationen und Fragestellungen, die damit verbunden sind, auseinandergesetzt. Im Sinne der Übergangsbestimmungen (§ 212 Abs 3 TKG 2021) waren bereits bestehende Vereinbarungen betreffend Kooperationen über aktive Netzkomponenten innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten des neuen TKG der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Es ist von Seiten der Regulierungsbehörde in Aussicht genommen, das bisherige Positionspapier zum Infrastructure Sharing in Leitlinien zu überführen, die das neue Genehmigungsregime des § 85 näher erläutern und damit zusammenhängende Fragen beantworten sollen. Die Regulierungsbehörde wird erste Verfahren nach § 85 TKG 2021 abwarten, um die daraus gesammelten Erfahrungen in die neuen Leitlinien einfließen lassen zu können.

5.5 Universaldienst

Mit Inkrafttreten des TKG 2021 wurde der Umfang des Universaldienstes auf ein Mindestangebot an öffentlichen Kommunikationsdiensten zu erschwinglichen Preisen reduziert. Der neue Rechtsrahmen enthält, wie schon im TKG 2003, keine Definition einer Mindestbandbreite, das Gesetz geht weiterhin von einem „funktionalen Internetzugang“ aus, der – wenn auch nicht explizit definiert – den Zugang zu den in Anhang V des EECC angeführten Diensten gewährleisten muss; dazu zählen etwa E-Mail, Suchmaschinen, grundlegende Online-Werkzeuge für die Aus- und Weiterbildung oder Online-Zeitungen. Der Bundesminister für Finanzen hat die Möglichkeit, eine Mindestbandbreite durch Verordnung festzulegen, wenn dies zur Gewährleistung der vollen sozialen und wirtschaftlichen Teilhabe an der Gesellschaft erforderlich ist.

Auch wenn die Universaldienstverpflichtung nach den Bestimmungen im TKG 2021 grundsätzlich durch den Markt erbracht wird und derzeit kein Universaldienstbringer benannt ist, können bei der Sicherstellung des Universaldienstes weiterhin uneinbringliche Kosten für Betreiber durch individuelle Versorgungsbegehren anfallen. Daher sieht auch der neue Rechtsrahmen weiterhin einen sektoralen Finanzierungsmechanismus vor. Neu im Kreis der verpflichteten Unternehmen sind nunmehr auch Anbieter sogenannter nummernunabhängiger interpersoneller Dienste („NIICS“) mit mehr als 350.000 Endkund:innen bundesweit. Diese haben im Falle eines Antrages auf Ausgleich der Kosten zur Finanzierung des Universaldienstfonds und zur Finanzierung der Fondsverwaltung mit 30 Prozent im Verhältnis zu ihrer Anzahl an Endkund:innen im Bundesgebiet beizutragen.

In den Übergangsbestimmungen des TKG 2021 ist darüber hinaus die Möglichkeit vorgesehen, dass der ehemalige Universaldienstanbieter bestehende Ansprüche aus dem Anwendungsbereich des TKG 2003 und insbesondere auch für den Abbau der öffentlichen Sprechstellen geltend machen kann. Im Berichtszeitraum war dazu ein Verfahren vor der TKK anhängig, das einerseits den finanziellen Ausgleich hinsichtlich der nachweislich aufgelaufenen Kosten des Universaldienstes für 2021, die trotz wirtschaftlicher Betriebsführung nicht hereingebracht werden können, und andererseits die Kosten für den Abbau der öffentlichen Sprechstellung durch den Wegfall der Universaldienstverpflichtung, betraf.

5.6 Elektronische Signatur und Vertrauensdienste

Gemäß Signatur- und Vertrauensdienstegesetz (SVG) ist die TKK Aufsichtsstelle für die in Österreich niedergelassenen Vertrauensdiensteanbieter („VDA“) im Sinne der Verordnung (EU) 910/2014 („eIDAS-VO“).

5.6.1 Verfahren vor der TKK

Alle Verfahren, die bereits 2021 oder früher eingeleitet worden waren, konnten 2022 abgeschlossen werden. Im Jahr 2022 wurden 37 weitere Verfahren eingeleitet, von denen zehn bis Jahresende 2022 nicht abgeschlossen werden konnten. 2022 waren in Österreich vier Anbieter qualifizierter Zertifikate für elektronische Signaturen, jeweils drei Anbieter qualifizierter Zeitstempel und qualifizierter Zertifikate für elektronische Siegel sowie zwei Anbieter qualifizierter Zertifikate für die Website-Authentifizierung tätig.

Qualifizierte VDA haben sich im Abstand von jeweils zwei Jahren einer Konformitätsbewertung durch eine akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle zu unterziehen. Für die Zeit zwischen zwei Konformitätsbewertungen eines qualifizierten VDA sieht die maßgebliche technische Norm ein Überwachungsaudit durch eine Konformitätsbewertungsstelle vor. Alle vier qualifizierten VDA legten 2022 zu solchen Überwachungsaudits Berichte vor, die von der Aufsichtsstelle analysiert wurden.

Einem Anbieter erteilte die TKK nach Analyse des dafür erforderlichen Konformitätsbewertungsberichts den Qualifikationsstatus für die Ausstellung qualifizierter Zeitstempel.

2022 wurden zwei Anträge auf Aufnahme nichtqualifizierter Vertrauensdienste in die österreichische Vertrauensliste ([siehe 5.6.2](#)) eingebracht. Einem Antrag wurde entsprochen, der andere wurde vom VDA zurückgezogen.

Zwölf Verfahren hatten die Änderung qualifizierter Vertrauensdienste zum Gegenstand. Eines dieser Verfahren betraf die Änderung von Geschäftsbedingungen und anderer vertragsrelevanter Dokumente. Zwei Verfahren befassten sich mit Kooperationen eines qualifizierten VDA mit bestimmten Dienstleistern. In drei Verfahren wurde der Einsatz neuer Versionen von qualifizierten Signaturerstellungseinheiten für die Erstellung von Fernsignaturen behandelt. In sechs Verfahren prüfte die Aufsichtsstelle die Integration zusätzlicher Identifizierungsmethoden für Empfänger qualifizierter Zertifikate, davon zwei elektronische und vier sonstige Identifizierungsmethoden, deren gleichwertige Sicherheit von einer Konformitätsbewertungsstelle zu bestätigen war.

Darüber hinaus prüfte die Aufsichtsstelle eine weitere Bestätigung für die Sicherheit einer Identifizierungsmethode, deren vorherige Bestätigung abgelaufen war.

In acht Fällen wurde die Aufsichtsstelle von Amts wegen aufgrund gemeldeter potenzieller Sicherheitsverletzungen tätig. In einem Fall ging es um Distributed-Denial-of-Service-Angriffe auf einen qualifizierten VDA. Ein anderer Fall betraf eine durch ein fehlerhaftes Software-Update hervorgerufene Schwachstelle, die durch ein weiteres Update behoben wurde. Überdies befasste sich die Aufsichtsstelle mit einer Schwachstelle von Smartphones eines bestimmten Herstellers, die als Authentifizierungsfaktor für die Erstellung von Fernsignaturen eingesetzt wurden. In drei Fällen ging es um Identitätsdiebstahl, in zwei weiteren Fällen um irrtümliche Fehlausstellungen qualifizierter Zertifikate.

Darüber hinaus führte die TKK Erhebungen über die Sicherheit von Videoidentifizierungsmethoden durch, die im August 2022 durch einen Bericht des Chaos Computer Clubs in Frage gestellt worden war. In einem weiteren Verfahren befasste sich die TKK mit der seit 2017 als unsicher eingestuften Hashfunktion SHA-1, die von bestimmten Einrichtungen noch 2022 für die Erstellung von Amtssignaturen eingesetzt wurde.

5.6.2 Infrastruktur

Die TKK bedient sich bei der Durchführung der Aufsicht der RTR, die bestimmte Aufgaben eigenständig wahrzunehmen hat. Vor allem wird die für die Prüfung von Zertifikaten, elektronischen Signaturen, elektronischen Siegeln und elektronischen Zeitstempeln erforderliche Infrastruktur von der RTR betrieben.

Dazu zählen

- die unter der Adresse „www.signatur.rtr.at/currentt1.xml“ verfügbare „Vertrauensliste“ (eine von jedem Mitgliedstaat der EU in einem genormten Format bereitzustellende Liste mit Daten der VDA und der von diesen angebotenen Vertrauensdiensten),
- der unter der Adresse „www.signaturpruefung.gv.at“ bereitgestellte Prüfdienst, mit dem auch elektronische Signaturen, Siegel und Zertifikate aus anderen EU- und EWR-Staaten geprüft werden können, sofern der jeweilige Vertrauensdienst in der nationalen Vertrauensliste aufscheint, und
- eine „Vertrauensinfrastruktur“, die bei Einstellung der Tätigkeit eines VDA die Übernahme seiner Zertifikatsdatenbank durch die Aufsichtsstelle erlaubt.



Tätigkeiten der RTR: Fachbereich Telekommunikation und Post

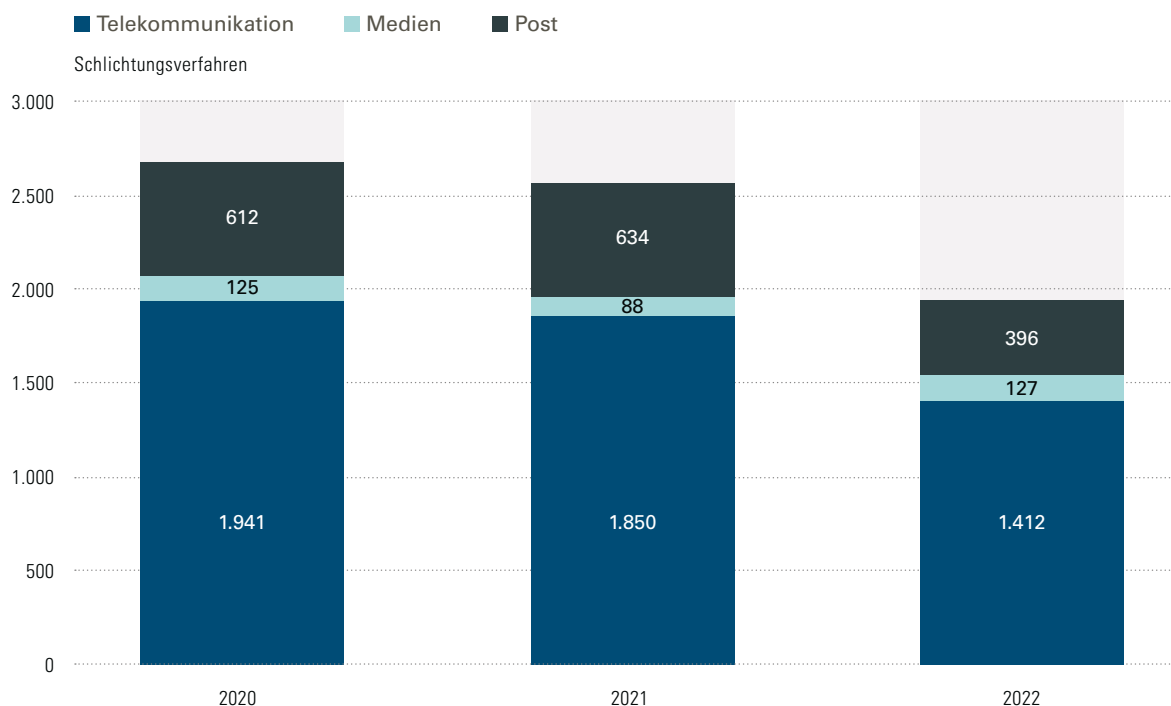
06	Tätigkeiten der RTR: Fachbereich Telekommunikation und Post	188
6.1	Alternativer Rechtsschutz für Endnutzer:innen	188
6.2	Meldestelle Rufnummernmissbrauch	189
6.3	Unlautere Praktiken im Bereich der Mehrwertdienste	190
6.4	Sicherstellung rechtskonformer Vertragsbedingungen	191
6.5	Anzeigepflichtige Dienste	191
6.6	Kommunikationsparameter: Verwaltung des österreichischen Rufnummernraums	192
6.7	Notrufe	193
6.8	Netzausbau und Infrastrukturnutzung	194
6.9	Verordnungen	195
6.10	Sicherheit von Netzen und Diensten	196
6.11	Zentrale Informationsstellen für Infrastrukturen: Informationsdrehscheibe für Telekommunikationsnetzbetreiber	199
6.12	Universaldienst	201
6.13	Internationale Aktivitäten	202

06 Tätigkeiten der RTR: Fachbereich Telekommunikation und Post

6.1 Alternativer Rechtsschutz für Endnutzer:innen

Im Jahr 2022 hat sich bei den Schlichtungsstellen der RTR die positive Entwicklung der letzten Jahre fortgesetzt. In der Schlichtung für Telekommunikations- und Postdienste gab es im Vergleich zu den Vorjahren erneut weniger Verfahren. Die Anbieter von Post- und Kommunikationsdiensten reagierten offenbar auf Anforderungen ihrer Kund:innen. Somit ist das Fazit zu ziehen, dass schwerwiegende Problemlagen, die die Beschwerden in die Höhe treiben, aktuell nicht vorliegen. Eine Ausnahme bildete jedoch die Schlichtungsstelle für Medien, bei der es einen Anstieg der Beschwerden gab.

Abbildung 31: Entwicklung der Schlichtungsverfahren für Telekommunikation, Medien und Post 2020 bis 2022



Insgesamt 1.539 Verfahren wurden im Bereich Telekommunikation und Medien durchgeführt, wovon mehr als 91 % innerhalb von 90 Tagen abgeschlossen werden konnten. In 76 % aller Fälle konnte eine Einigung erzielt werden.

Im Postbereich wurden 396 Verfahren durchgeführt, von denen 84 % binnen 90 Tagen abgeschlossen werden konnten. In 64 % aller Fälle endeten sie mit einer einvernehmlichen Lösung.

Schlichtungsverfahren Telekommunikation

Eine deutliche Reduktion gab es bei den Schlichtungsverfahren im Bereich Telekommunikation. Die Anzahl der Fälle ist von 1.850 auf 1.412 gesunken.

Inhaltlich kam es kaum zu Verschiebungen. Der Dauerbrenner bleibt – wie schon in den Vorjahren – das Thema „Vertragsschwierigkeiten“ mit unterschiedlichsten vertragsrechtlichen Problemstellungen.

Zugenommen haben die Schlichtungsfälle im Zusammenhang mit Roaming. Der pandemiebedingte Rückgang in den Jahren 2020 und 2021 kehrte sich durch die 2022 wieder einsetzende Reisetätigkeit wieder um.

Schlichtungsverfahren Medien

Die Schlichtungsverfahren im Medienbereich (z.B. Kabelfernsehen) stellten 2022 im Vergleich zu den Telekommunikationsdiensten und Postdiensten die große Ausnahme dar. Bei diesen Verfahren kam es zu einem signifikanten Anstieg, und zwar von 88 auf 127 Verfahren. Allerdings ist dieser Anstieg nur darauf zurückzuführen, dass über ein Onlineportal automatisiert Anträge gestellt wurden, die in vielen Fällen auch unzulässig waren. So fehlten meistens die erforderlichen vorangegangenen Beschwerden an die Anbieter. Rechnet man diese Verfahren heraus, kommt es auch bei der Medienschlichtung zu einem Rückgang. Weiterhin dominieren auch hier Vertragsschwierigkeiten. (Zur Schlichtung im Bereich Medien siehe auch [Kapitel 2.2.3](#))

Schlichtungsverfahren Postdienste

Die Versendung von Paketen stagnierte im Jahr 2022, während die Zahl der Schlichtungsverfahren im Postbereich überproportional sank. Die häufigsten Beschwerdegünde waren weiterhin Probleme bei der Zustellung, Verlust von Paketen im Auslandsverkehr und Schwierigkeiten bei der Zustellung von Paketsendungen. (Zur Schlichtung im Bereich Postdienste siehe auch [Kapitel 7.3](#))

6.2 Meldestelle Rufnummernmissbrauch

Die Meldestelle Rufnummernmissbrauch wurde 2018 gegründet, um die ersten Wellen von Pinganrufen zu adressieren. Durch das TKG 2021 erfolgte eine gesetzliche Regelung mit Eingriffsbefugnissen, wie Inkassosperrungen, Nummernsperrungen und Entgeltansagen.

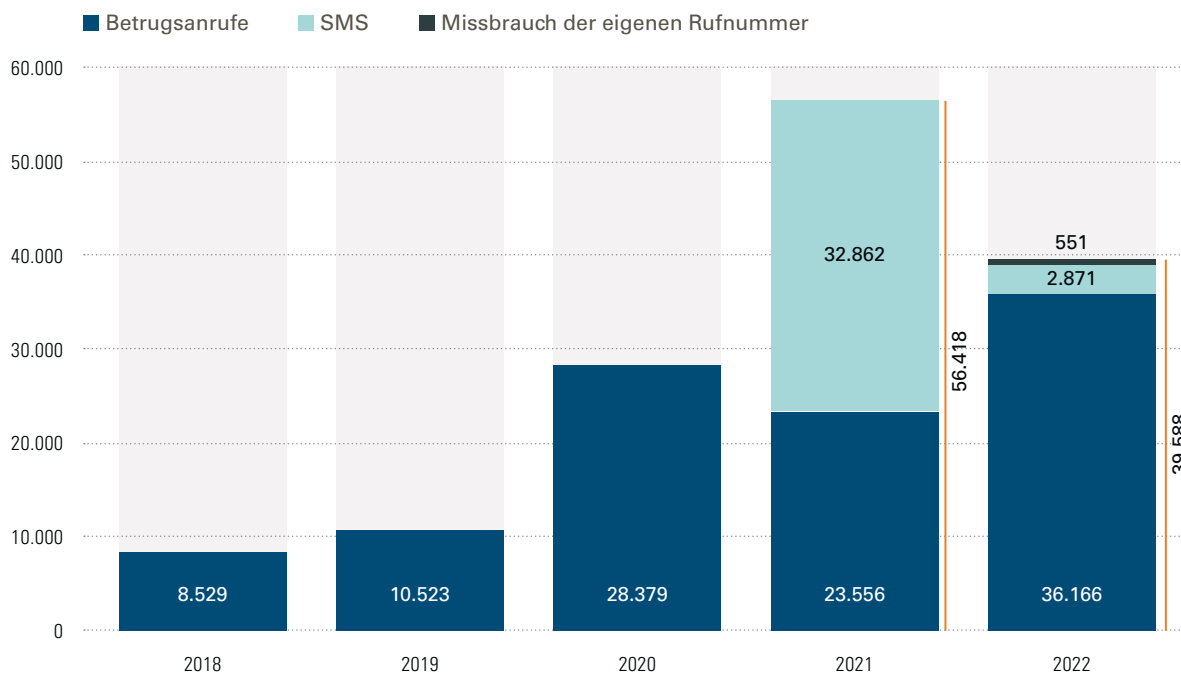
Pinganrufe stellten im Berichtsjahr kaum mehr Probleme dar. Das hat folgende Gründe:

- Nutzer:innen kennen mittlerweile das Problem, sodass bei Anrufen von unbekannten ausländischen Nummern eine zunehmende Vorsicht festgestellt werden kann.
- Die drei größten österreichischen Mobilfunkanbieter haben technische Maßnahmen ergriffen, die offenbar sehr effektiv sind.
- Endgeräteseitig wurden von den Herstellern zunehmend SPAM-Warnfunktionen implementiert.

Das aktuell größte Problem stellt „Spoofing“ dar, bei dem Täter:innen als Absenderkennung gespoofte österreichische Telefonnummern (vor allem Mobilfunknummern oder geografische Nummern) verwenden. Spoofing stellt eine Grundlage für Robocalls-Scams wie „Police-Departement-Calls“ oder „Microsoft Support-Calls“ dar. Für 2023 werden seitens der RTR Aktivitäten zur Bekämpfung des diesbezüglichen Missbrauchs zu intensivieren sein. National werden aktuell mögliche Handlungsoptionen evaluiert. International findet dazu insbesondere im DACH-Bereich ein intensiver Informationsaustausch statt. Kann man Spoofing erfolgreich bekämpfen, wird auch vielen anderen Betrugsszenarien die Grundlage – zumindest teilweise – entzogen werden.

Hinsichtlich SMS, mit denen versucht wird, Schadsoftware auf Smartphones zu verteilen, haben sich die massiven Betrugs-Wellen aus dem Jahr 2021 nicht wiederholt. Es ist allerdings mit erneuten Angriffen zu rechnen.

Abbildung 32: Meldungen Betrugsanrufe (inkl. Pinganrufe) und Betrugs-SMS 2018 bis 2022



6.3 Unlautere Praktiken im Bereich der Mehrwertdienste

Dienste von Drittanbietern, insbesondere nummernunabhängige, werden seit mehreren Jahren genau beobachtet. Für nummernbezogene Dienste (klassische Mehrwertdienste) gibt es die Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung (KEM-V 2009), die zu einem dauerhaften Rückgang der Beschwerden geführt hat. Die Regulierungsbehörde prüft die Entwicklung bei nummernunabhängigen Diensten von Drittanbietern besonders intensiv, aktuell gibt es jedoch keine Notwendigkeit für regulatorische Eingriffe, da österreichische Anbieter dies durch Selbstregulierung und einen nutzerfreundlichen Umgang mit Beschwerden verhindert haben. 2022 blieben die Beschwerden über Dienste von Drittanbietern auf einem ähnlich niedrigen Niveau wie 2021. Die Lage kann daher weiterhin als unkritisch eingeschätzt werden.

Tabelle 44: Schlichtungsverfahren zu Diensten von Drittanbietern 2020 bis 2022

	2020	2021	2022
Gesamtanzahl Schlichtungsverfahren	2.066	1.938	1.539
davon Mehrwertdienst-SMS	1	1	0
davon Mehrwertdienst-Sprache	9	4	11
davon nummernunabhängige Dienste von Drittanbietern	156	50	46

6.4 Sicherstellung rechtskonformer Vertragsbedingungen

Mit dem neuen TKG 2021 ist die Aufgabe der TKK, rechtskonforme Vertragsbedingungen (Allgemeine Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen) von Anbietern von Telekommunikationsdiensten sicherzustellen, zum Fachbereich Telekommunikation und Post der RTR gewechselt. Anbieter haben Vertragsbedingungen zu erstellen und bei der RTR vorab anzuzeigen. Die RTR kann der Verwendung dieser Vertragsbedingungen im Geschäftsverkehr widersprechen, wenn sie gegen telekommunikationsrechtliche und bestimmte zivil- und konsumentenschutzrechtliche Bestimmungen verstoßen. Zudem werden auch einige netzneutralitätsrelevante Vorgaben geprüft und so sichergestellt, dass diese Transparenzvorgaben zur Gewährleistung des freien Zugangs zum Offenen Internet eingehalten werden.

Im Jahr 2022 wurden 489 Verfahren geführt, eine starke Zunahme gegenüber 2021 mit 402 bzw. gegenüber 2020 mit 333 Verfahren. Dies hat u.a. damit zu tun, dass das neue TKG 2021 einerseits diverse Anpassungen notwendig gemacht hat und andererseits hiermit nun auch Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste („NIICS“) anzeigepflichtig geworden sind. Daneben wurden zahlreiche Anfragen von Endkundinnen und Endkunden oder von Anbietern zu Anzeige- und Prüfungsmodalitäten von Vertragsbedingungen bearbeitet. Bei der inhaltlichen Kontrolle spielen neben den telekommunikationsrechtlichen Bestimmungen auch zivil- und verbraucherrechtliche Bestimmungen eine große Rolle.

Inhaltlich zeigte sich im Jahr 2022, dass weiterhin vermehrt europäische und internationale Unternehmen als Anbieter am österreichischen Markt tätig werden. Dies stellte die RTR bei der Sicherstellung der rechtskonformen Vertragsbedingungen vor Herausforderungen, da diese Anbieter gelegentlich über eingeschränkte Kenntnisse der einschlägigen materiellen und formellen österreichischen sowie europäischen Rechtsbestimmungen verfügen und damit verknüpft meist die deutsche Amtssprache nicht beherrschen.

Der RTR ist es wichtig, dass bereits im Rahmen des Verfahrens die notwendigen Änderungen der Vertragsbedingungen vorgenommen werden, damit möglichst schnell der rechtskonforme Zustand hergestellt werden kann. Im Jahr 2022 konnte dieses Ziel in allen Verfahren erreicht werden. Durch die Vorabkontrolle von Vertragsbedingungen verringert sich für Endnutzer:innen das Risiko, in einem Individualverfahren vor Gericht die Zulässigkeit von einzelnen Klauseln nach Vertragsabschluss klären zu müssen. Derartige Verfahren sind oft mit einem hohen Kostenrisiko verbunden. Weiters ist es für Endnutzer:innen oft nicht erkennbar, dass gewisse Klauseln möglicherweise nicht den rechtlichen Vorgaben entsprechen und daher nicht wirksam vereinbart werden können, auch wenn sie in den AGB stehen. Die Vorabkontrolle von Vertragsbedingungen leistet zugleich auch einen wichtigen Beitrag zum fairen Wettbewerb zwischen den Anbietern von Telekommunikationsdiensten und verhindert einen Wettbewerbsvorsprung durch Verwendung unzulässiger Klauseln. Sie stellt auch im Hinblick auf Netzneutralitätsverletzungen ein Monitoring- und somit ein Frühwarnsystem dar.

6.5 Anzeigepflichtige Dienste

Gemäß § 6 TKG 2021 sind die beabsichtigte Bereitstellung eines öffentlichen Kommunikationsnetzes oder das Anbieten eines öffentlichen Kommunikationsdienstes sowie dessen Änderungen und dessen Einstellung vor Betriebsaufnahme, Änderung oder Einstellung der Regulierungsbehörde anzuzeigen⁴¹.

⁴¹ Hinsichtlich der Anzeigemodalitäten wird auf die Ausführungen in den Vorjahresberichten verwiesen.

Tabelle 45: Aufrechte Dienstanzeigen 2018 bis 2022

Dienstekategorie	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
Öffentliche Telefondienste an festen Standorten	391	387	443	531	544
Callshops	38	33	27	26	24
Internetcafés	48	42	35	32	28
Öffentliche Internet-Kommunikationsdienste	421	413	419	419	413
Öffentliche Kommunikationsnetze	532	564	582	612	648
Öffentliche Mietleitungsdienste	82	80	82	82	84
Sonstige öffentliche Kommunikationsdienste	31	34	42	43	49
SUMME Dienstanzeigen	1.543	1.553	1.630	1.745	1.790

Mit 31.12.2022 lagen 1.790 aktive Dienstanzeigen von insgesamt 1.115 Betreibern vor, wobei es sich bei 33 Unternehmen um Betreiber von Callshops und/oder Internetcafés handelt. Diese sind aufgrund einer Novelle zum TKG 2003 aus dem Jahr 2011 sowie auch weiterhin im TKG 2021 von einer Vielzahl von Verpflichtungen, die sich aus dem TKG 2021 grundsätzlich für alle Unternehmen ergeben, die zu einer Anzeige gemäß § 6 TKG 2021 verpflichtet sind, ausgenommen (u.a. Anzeige von Allgemeinen Geschäftsbedingungen).

Aufgrund des § 6 Abs 7 TKG 2021 hat die RTR unverzüglich jede eingegangene Meldung anzeigepflichtiger Dienste auf elektronischem Weg an BEREC zu übermitteln. Daher werden seit Beginn des Jahres 2022 sämtliche Anzeigen – sowohl bestehende als auch neue – in regelmäßigen Abständen per Upload in eine öffentlich zugängliche Datenbank (<https://gadb.berec.europa.eu/#!view=Providers&sort=ProviderName|ASC>) an BEREC übergeben. Interne Umsetzungsmaßnahmen zwecks Implementierung neuer Dienstekategorien aufgrund des TKG 2021 wurden im Jahr 2022 bereits getätigt und werden im Jahr 2023 abgeschlossen sein.

6.6 Kommunikationsparameter: Verwaltung des österreichischen Rufnummernraums

6.6.1 Zentrale Rufnummern-Datenbank (ZR-DB)

Am 15.09.2021 fiel der Startschuss für die offizielle Inbetriebnahme der zentralen Rufnummern-Datenbank. Ab 07.10.2021 stand und steht die Datenbank nunmehr den Marktteilnehmern vollumfänglich zur Verfügung und hat die Regulierungstätigkeit im Bereich Rufnummernzuteilung sowie bei der Aufsicht wesentlich erleichtert.

Im Jahr 2022 wurde – neben der Beseitigung von „Kinderkrankheiten“ der ZR-DB – das alte Nutzungsanzeigenregime (Übermittlung von Formularen per E-Mail) aufgelassen und in die ZR-DB integriert, sodass eine automatisierte Verarbeitung von Nutzungsanzeigen gewährleistet ist.

Die Datenbank soll zudem auch der Unterstützung der Standort- und Stammdatenabfrage bei Notrufen und anderen gesetzlich vorgesehenen Auskunftspflichten dienen. Dies sind – neben der Implementierung eines verpflichtenden „Direct Routings“ – die weiteren Herausforderungen, welche im Jahr 2023 umgesetzt werden.

6.6.2 Statistische Auswertungen im Bereich Rufnummernverwaltung

Im Berichtsjahr 2022 wurden insgesamt 586 Anträge auf Zuteilung von Rufnummern eingebracht. Insgesamt wurden 563 Bescheide ausgestellt. In 22 Fällen wurden Anträge wieder zurückgezogen oder negativ beschiedet. Damit konnten im Jahr 2022 insgesamt 580 Anträge bearbeitet und auch abgeschlossen werden.

Tabelle 46: Entwicklung der Rufnummernbescheide 2018 bis 2022

	2018	2019	2020	2021	2022
Anzahl positive Bescheide	566	648	664	733	558
davon für geografische Rufnummern	332	402	422	469	362
davon für nicht geografische Rufnummern	234	246	242	264	196
Anzahl negative Bescheide	15	6	3	8	5
SUMME	581	654	667	741	563

Im Rahmen der Verwaltung von Speziellen Kommunikationsparametern, die u.a. Mobile Network Codes, das sind die für mobile Netze zwingend notwendigen Adressierungselemente, umfassen, wurden im Jahr 2022 insgesamt 13 Bescheide ausgestellt und allesamt positiv beschieden.

6.7 Notrufe

Im Bereich Notrufe stand die RTR weiterhin als Anlaufstelle für Anliegen von Leitstellen, Betreibern und Ministerien zur Verfügung. Diese – nicht unwichtige – Vermittlungstätigkeit von mehreren Parteien stellt(e) die RTR immer wieder vor Herausforderungen, die mittels klassischer Regulierungstätigkeit nicht zu bewältigen sind, sondern vielmehr sowohl Fingerspitzengefühl als auch technisches Know-how erfordern, wenn es gilt, die gesetzlichen Vorgaben entsprechend umzusetzen. Im Zuge dessen wurde im Jahr 2022 zum ersten Mal nach der Pandemie wieder eine Veranstaltung „Plattform Notrufe“ in hybrider Form abgehalten, in welcher die Marktteilnehmer über wichtige Neuerungen im TKG 2021 informiert wurden. Dazu gehört insbesondere die nun explizit im TKG verankerte Verpflichtung, Notrufe – unabhängig von der technischen Machbarkeit – zur am besten geeigneten Notrufabfragestelle zu routen, wobei diese Verpflichtung auch für textbasierte Notrufe (z. B. SMS) gilt. Dies stellt insbesondere sogenannte „netzunabhängige Anbieter“ (z. B. Skype Out) vor große Herausforderungen, da diese nicht – wie klassische Mobilfunkbetreiber – über netzabhängige Standortdaten verfügen, sondern vielmehr den endgeräteseitigen Standort verwenden sollten. Ein entsprechendes Positionspapier wurde von der RTR im Jahr 2022 erstellt und wird Anfang 2023 veröffentlicht werden. Damit wird auch einem der Hauptziele des EECC Rechnung getragen, wonach möglichst gleiche Ausgangsbedingungen für die Marktteilnehmer zu schaffen sind („level-playing-field“).

Die Implementierung einer einheitlichen Schnittstelle bei allen Betreibern für die Stammdatenabfrage – im Gegensatz zur früheren Rechtslage ist nunmehr eine Übermittlung und keine Abfrage mehr geboten – stellt eine große Herausforderung für alle Marktteilnehmer dar und wird die RTR auch im Jahr 2023 intensiv beschäftigen.

Public Warning System (AT-Alert)

In Österreich wird die Verpflichtung zur Einführung eines textbasierten öffentlichen Warnsystems in § 125 TKG 2021 durch Einführung eines Cell-Broadcast-Dienstes in allen öffentlichen Mobilfunknetzen umgesetzt werden. Die von den zuständigen Behörden angeordneten Warnungen werden von den Landeswarnzentralen und der Bundeswarnzentrale durch die IT-Systeme dieser Einrichtungen bei den Mobilfunknetzbetreibern ausgelöst. Die RTR ist in diesem Zusammenhang zur Veröffentlichung von ausgesendeten Warnungen auf einer öffentlich zugänglichen Internetseite (Webseite) verpflichtet (vgl. § 125 Abs 4 TKG 2021). Zudem übernimmt sie weitere administrative Aufgaben im Rahmen der Vernetzung der teilnehmenden Organisationen (Bundeswarnzentrale, neun Landeswarnzentralen, drei Mobilfunkbetreiber, RTR). Im Zuge dessen fanden bereits im Jahr 2022 regelmäßige Abstimmungstermine mit den teilnehmenden Organisationen statt und wird dieses Thema die RTR im Jahr 2023 weiterhin intensiv beschäftigen.

6.8 Netzausbau und Infrastrukturnutzung

Beim Ausbau von Kommunikationsnetzen müssen Netzbetreiber ihre Infrastrukturen über private und öffentliche Grundstücke verlegen. Zu diesem Zweck können sie Leitungsrechte in Anspruch nehmen. Sie können aber auch bestehende Infrastrukturen (Masten, Leerrohre, Schächte oder Leitungen) anderer Unternehmen benutzen, um die Kosten des Netzausbaus im Festnetz- und Mobilfunkbereich zu senken (Mitbenutzungsrechte). Auch die kostensparende Koordinierung von Tiefbauarbeiten zur gemeinsamen Verlegung von Leitungen kann über ein telekommunikationsrechtliches Infrastrukturrecht durchgesetzt werden. Das TKG 2021 erweiterte die Infrastrukturrechte ab November 2021 schließlich um ein Standortrecht, das die Errichtung von Mobilfunkstandorten („Antennentragemasten samt allen vor Ort erforderlichen Einrichtungen, die unabhängig von der eingesetzten Technologie für den technischen Betrieb erforderlich sind“) ermöglicht. Einigen sich die Beteiligten über die Inhalte der Infrastrukturrechte nicht, kann eine Entscheidung der RTR beantragt werden. Vor der Entscheidung moderiert die RTR einen Schlichtungsversuch (Mediation). Verläuft dieser nicht erfolgreich, entscheidet die RTR mit vetragsersetzendem Bescheid.

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 37 Anträge auf Einräumung von Leitungsrechten, Mitbenutzungsrechten, Standortrechten und Baukoordinierungen an die RTR gerichtet. Daneben belegen knapp 200 erledigte Anfragen, die nicht zu formalen Verfahren geführt haben, die weiterhin große Bedeutung der Infrastrukturrechte nach dem 7. Abschnitt des TKG 2021.

Am 14.12.2022 trat die überarbeitete Fassung der Wertminderungs-Richtsätze-Verordnung der RTR, die WR-V 2022, BGBl II 2022/454, in Kraft, mit der Richtsätze für die Abgeltung von Leitungs- und Standortrechten festgelegt wurden. Die neue Fassung der Verordnung baut weitgehend auf der bewährten Grundlage und Systematik der WR-V 2019 auf, berücksichtigt dabei aber die aktuelle Datenlage der Inputparameter. Nähere Informationen zu den Details der WR-V 2022 finden sich in den Erläuterungen der RTR unter https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen/Verordnungen/WR-V_2022_Erl.pdf.

Exkurs: Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs zum Standortrecht (G 141/2022-13)

Wie alle Infrastrukturrechte nach dem TKG 2021 steht auch das Standortrecht unter dem grundsätzlichen Vorbehalt, dass „Verfügungen“ des Grundeigentümers, die dem Infrastrukturrecht entgegenstehen, weiterhin möglich bleiben. Beim Standortrecht war diese Möglichkeit in der Stammfassung des TKG 2021 allerdings auf Verfügungen „wegen nachgewiesener technischer Notwendigkeit“ beschränkt. Diese Beschränkung der Verfügungsmöglichkeit der Grundeigentümer hob der Verfassungsgerichtshof (VfGH) mit einer Entscheidung vom 05.10.2022 als gleichheitswidrig auf, bestätigte gleichzeitig aber auch, dass das Standortrecht im Übrigen verfassungskonform ist.

Anlass zu dieser Entscheidung war ein Antrag der Wiener Landesregierung, die Regelung des Standortrechts wegen Verfassungswidrigkeit zur Gänze aufzuheben. Der VfGH teilte die Bedenken der Wiener Landesregierung allerdings nur insoweit, als er es als gleichheitswidrig erachtete, dass – wie oben erwähnt – nur Verfügungen „wegen nachgewiesener technischer Notwendigkeit“ einem einmal eingeräumten Standortrecht nachträglich entgegengehalten werden konnten. Durch diesen „erhöhten Bestandsschutz“ habe der Gesetzgeber dem öffentlichen Interesse am Breitbandausbau in unsachlicher Weise einen unbedingten Vorrang gegenüber anderen öffentlichen Interessen eingeräumt, die die Eigentümer mit ihrer Liegenschaft verfolgen könnten. Eine Abwägung einander gegenüberstehender öffentlicher Interessen muss laut VfGH vielmehr im Einzelfall getroffen werden. Die weitere gesetzliche Verpflichtung der öffentlichen Eigentümer, bei Verfügungen, die eine Entfernung eines Standortes erfordern, einen Ersatzstandort anbieten zu müssen, wurde demgegenüber vom VfGH nicht beanstandet. Auch die übrigen Bedenken der Wiener Landesregierung – die Geltung der Bestimmung nur gegenüber öffentlichen Eigentümern, die Verletzung des Vertrauensschutzes, die vermutete Unbestimmtheit sowie die Verletzung im Recht auf Selbstverwaltung der Gemeinden – teilte der VfGH nicht. Insoweit begegnet das Standortrecht daher keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

6.9 Verordnungen

Das TKG 2021 sieht für die Regulierungsbehörden RTR und TKK über 30 Kompetenzen zur Erlassung von Verordnungen vor. Dabei werden zum einen aus dem TKG 2003 weitgehend bekannte Verordnungskompetenzen fortgeführt, zum anderen wurden neue Rechtsgrundlagen geschaffen.

Für bestehende, noch auf der Grundlage des TKG 2003 erlassene Verordnungen besteht eine Übergangsbestimmung, nach der diese Verordnungen so lange in Kraft bleiben, bis die neuen – auf das TKG 2021 gestützten – Verordnungen erlassen werden.

Im Jahr 2022 hat die RTR folgende Verordnungen erlassen:

- Die Nummernübertragungsverordnung 2022 (NÜV 2022) vom 11.05.2022 legt nähere Bestimmungen zur Übertragung von Nummern zwischen Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbietern fest. Dabei wurden unter anderem folgende Themen näher geklärt: die Entgeltfreiheit der Nummernübertragung für Endnutzer, der „automatische“ Wegfall des bestehenden Endnutzervertrags, sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, sowie die Ausdehnung der Möglichkeit zur nachträglichen Nummernübertragung auf einen Monat nach Vertragsende.
- Mit der Telekomanzeigeverordnung (TKA-V) vom 10.6.2022 wurden für Anbieter von Telekommunikationsdiensten nähere Festlegungen zur elektronischen Form der Anzeige von Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgeltbestimmungen von Telekommunikationsdiensten getroffen.
- Für die Beobachtung und Überwachung der Markt- und Wettbewerbsentwicklung im Anwendungsbereich des TKG 2021 hat die RTR statistische Erhebungen durchzuführen, Statistiken zu erstellen und Publikationen zu veröffentlichen. Einzelheiten über die zu erhebenden Daten für Statistiken legt nunmehr die Kommunikations-Erhebungs-Verordnung 2022 (KEV 2022) vom 23.6.2022 fest.
- Nähere Festlegungen zur Meldung und Abfrage von Daten und Einsichtnahme in Daten der Zentralen Stelle für Infrastrukturdaten nimmt die Zentrale Stelle für Infrastrukturdaten-Verordnung (ZIS-V 2022) vom 21.10.2022 vor. Mit der Neufassung dieser Verordnung wurden Anpassungen an das TKG 2021 vorgenommen, darüber hinaus erfolgten Änderungen, die auf Grund der Erfahrungen aus dem operativen Betrieb der ZIS der letzten Jahre notwendig geworden sind.
- Mit der Wertminderungs-Richtsätze-Verordnung 2022 (WR-V 2022) vom 13.12.2022 werden Richtsätze für die Abgeltung der Wertminderung von Liegenschaften und Objekten durch Leitungsrechte und Standortrechte festgelegt. Nähere Details siehe [Kapitel 6.8](#).

Mit Ende 2022 waren noch Verfahren zur Neufassung von Verordnungen über Art, Umfang und Datenformat der Informationen zur Breitbandversorgung („ZIB-V“) sowie über den Detaillierungsgrad, Inhalt und die Form der Mitteilung von nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgeltbestimmungen an Endnutzer („Mit-V“) anhängig.

Entwürfe von neuen Verordnungen werden auf der Website der RTR veröffentlicht und mit der Öffentlichkeit konsultiert.

6.10 Sicherheit von Netzen und Diensten

Seit November 2011 haben Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze oder -dienste der RTR Sicherheitsverletzungen oder Beeinträchtigungen der Integrität in der von der RTR vorgeschriebenen Form mitzuteilen, sofern dadurch beträchtliche Auswirkungen auf den Netzbetrieb oder die Dienstbereitstellung eingetreten sind. Die RTR hat ihrerseits jährlich der Europäischen Kommission und der Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit („ENISA“) einen Bericht über die eingegangenen Mitteilungen und die ergriffenen Maßnahmen vorzulegen. Die RTR kann überdies Regulierungsbehörden anderer Mitgliedstaaten, die ENISA oder die Öffentlichkeit über bestimmte Mitteilungen ad hoc informieren. Die angestrebte Transparenz ist immer auch im Kontext mit Vorschriften zum Schutz von Daten der Betreiber zu sehen.

Mit Inkrafttreten des TKG 2021 haben sich auch die Vorschriften zur Sicherheit von Netzen und Diensten geändert. Integrität und Verfügbarkeit werden nun wie auch Authentizität und Vertraulichkeit als Teilaspekte der Sicherheit von Netzen und Diensten aufgefasst. Die Vorschriften erfassen nun nicht mehr nur klassische Kommunikationsdienste wie Telefonie und Internetzugang, sondern auch nummerngebundene Nachrichtendienste (z. B. SMS), nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste (z. B. E-Mail, Online-Chat) und Dienste für die Übertragung von Signalen (z. B. Mietleitungen). Überdies sind zu den Kriterien für die Meldepflicht von Sicherheitsvorfällen weitere Kriterien hinzugekommen.

6.10.1 Meldungen über Netzausfälle

Im Jahr 2022 wurden über das Meldeportal der RTR 22 Meldungen von Sicherheitsvorfällen in elektronischen Kommunikationsnetzen oder -diensten eingebracht. 12 Meldungen betrafen regionale Ausfälle der Verfügbarkeit einer oder mehrerer Notrufnummern. Die meisten dieser Ausfälle dauerten nur kurz, in einem Fall kam es jedoch zu Beeinträchtigungen für eine Dauer von mehr als 8 Stunden, in einem anderen Fall sogar für eine Dauer von 16 Stunden.

Eine Meldung betraf die Störung eines nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdienstes, wobei für einen Zeitraum von ein bis drei Stunden ca. 20 Prozent der Mails von rund 900.000 Teilnehmer:innen in Österreich verzögert zugestellt wurden oder verloren gingen.

Eine Störung in einem Mobilfunknetz wurde, abgesehen vom Betreiber des Kommunikationsnetzes, auch von vier Betreibern virtueller Mobilfunknetze gemeldet. Der Vorfall betraf insgesamt rund 925.000 Teilnehmer:innen für einen Zeitraum von etwas mehr als einer Stunde.

6.10.2 Sicherheit von 5G-Netzen

Die Gewährleistung der Sicherheit von 5G-Netzen war auch im Jahr 2022 ein Schwerpunkt der Tätigkeiten der RTR im Bereich Netzsicherheit. Die Grundlagen entstammen der auf europäischer Ebene von der

NIS-Kooperationsgruppe veröffentlichten EU-Toolbox zur Cybersicherheit von 5G-Netzen⁴², deren Maßnahmen in Österreich vor allem mit der Telekom-Netzsicherheitsverordnung 2020 („TK-NSiV 2020“) umgesetzt werden. Diese sieht neben allgemeinen Vorschriften, die für alle Kommunikationsnetze und -dienste gelten, besondere Sicherheitsmaßnahmen für Betreiber von 5G-Netzen mit insgesamt mehr als 100.000 mobilen Teilnehmer:innen vor. Dazu zählen u. a. folgende Informationspflichten:

- Nachweis des Bestehens eines Informationssicherheitsmanagementsystems,
- Vorlage einer Konformitätserklärung zur Erfüllung telekommunikationsspezifischer Sicherheitsstandards, sowie die
- regelmäßige Übermittlung einer Aufstellung von Funktionen und Herstellern der für den Betrieb des 5G-Netzes eingesetzten sicherheitsrelevanten Komponenten.

Letztere Informationen hat die RTR auch im Jahr 2022 von den betroffenen Betreibern eingeholt.

Auf europäischer Ebene unterstützt die RTR weiterhin das Bundeskanzleramt bei seinen Aufgaben in der NIS-Kooperationsgruppe, vor allem mit ihrer technischen Expertise hinsichtlich 5G-Netze. Zudem wirkt die RTR in einer Arbeitsgruppe zu Cybersicherheit bei BEREC mit, die im regelmäßigen Austausch mit Europäischer Kommission und NIS-Kooperationsgruppe zu einem gemeinsamen Verständnis von Maßnahmen der EU-Toolbox beiträgt und eine harmonisierte Anwendung dieser anstrebt.

6.10.3 Cybersicherheit angesichts des Kriegs in der Ukraine

Die Kriegshandlungen in der Ukraine haben zur Notwendigkeit einer Neubewertung der allgemeinen Sicherheitslage in den EU-Mitgliedsstaaten geführt. Für den Bereich der Telekommunikationsnetze und der digitalen Dienste bedeutete dies eine vertiefte Betrachtung der Cybersicherheitslage in den Mitgliedsstaaten. Die RTR unterstützte das in Österreich zuständige Bundeskanzleramt bei den Erhebungen im Sektor und konnte damit einen Beitrag zur Einschätzung der nationalen und europaweiten Bedrohungslage leisten.

6.10.4 Sektorübergreifende Aktivitäten

Aufbauend auf den Aktivitäten der von der RTR initiierten und regelmäßig im Abstand von zwei bis drei Jahren durchgeführten Branchenrisikoanalyse wurde die sektorübergreifende Kooperation mit der Energiewirtschaft im Jahr 2022 fortgesetzt. Der Schwerpunkt der gemeinsam abgehaltenen Workshops galt gegenseitigen Abhängigkeiten sowie Kaskadeneffekten, die beide Branchen betreffen und ein gemeinsames Vorgehen bei der Mitigation sektorübergreifender Risiken sinnvoll und notwendig machen. Gleichzeitig entsteht durch diese Aktivitäten ein Netzwerk an Experten aus Behörden, Betreibern und Interessenvertretungen, das im Anlassfall rasch aktiv werden kann. Ein Review der RTR-Branchenrisikoanalyse für den Telekom-Sektor ist für das Jahr 2023 geplant.

6.10.5 Zertifizierung für 5G

Die Zertifizierung von Produkten, Diensten und Prozessen ist grundsätzlich ein probates Mittel, die Sicherheit zu erhöhen. Gleichzeitig ist darauf Bedacht zu nehmen, in einer Industrie mit häufigen Produkt- und Update-Zyklen nicht Dynamik und Innovationskraft zu reduzieren. Die RTR wirkte im Jahr 2022 in den seitens ENISA koordinierten europäischen Arbeitsgruppen zur Entwicklung eines 5G-Cybersicherheitszertifizierungsschemas mit.⁴³ Das Programm zur Vorbereitung des EU-5G-Schemas besteht aus zwei Phasen. Die zum Jahresende

42 Cybersecurity of 5G networks – EU Toolbox of risk mitigating measures, <https://ec.europa.eu/digital-single-market/news-redirect/667123>.

43 Ad-Hoc Working Group on 5G Cybersecurity Certification, https://www.enisa.europa.eu/topics/certification/copy_of_adhoc_wg_calls/ad-hoc-working-group-on-5g-cybersecurity-certification.

2022 abgeschlossene erste Phase umfasste die „Ist“-Übersetzung von Elementen bestehender Schemata in ihre EU-Äquivalente und die Identifizierung von Lücken sowie einen ersten Aufriss über die notwendigen Erweiterungen und/oder Verbesserungen in künftigen Versionen der Schemata. In der Anfang 2023 begonnenen zweiten Phase ist die Implementierung von Erweiterungen und Verbesserungen sowie die Vorbereitung und Ausarbeitung des EU-5G-Schemas vorgesehen.

6.10.6 Neues Cybersicherheits-Zeitalter mit NIS 2

Im Dezember 2022 wurde die NIS-2-Richtlinie⁴⁴ im Amtsblatt der Europäischen Kommission veröffentlicht, die Kommunikationsnetze und -dienste (wie auch Vertrauensdienste) in den Anwendungsbereich der Richtlinie einbezieht und eine neue europäische Cybersicherheitsarchitektur anstrebt. Die RTR hat ihre Bereitschaft zur aktiven Mitwirkung in einer neu zu gestaltenden österreichischen Cybersicherheitslandschaft mehrfach zum Ausdruck gebracht und ihrer Überzeugung Ausdruck verliehen, dass auch weiterhin sektorspezifischen Sicherheitsaspekten ausreichend Rechnung getragen werden muss.

6.10.7 Netzsicherheitsbeirat

Durch das im November 2021 in Kraft getretene Telekommunikationsgesetz wurde erstmals ein Fachbeirat für Sicherheit in elektronischen Kommunikationsnetzen eingerichtet. Der Fachbeirat setzt sich aus 12 von Ministerien und Sozialpartnern sowie vom Computer-Notfallteam (CERT) und dem Austrian Institute of Technology („AIT“) entsandten Experten zusammen, die von der Bundesregierung für vier Jahre bestellt wurden. Den Vorsitz im Beirat nimmt der Geschäftsführer des Fachbereichs Telekommunikation und Post der RTR wahr; die RTR fungiert als Geschäftsstelle. Zu den Aufgaben des Beirats gehören

- die Beratung des für Telekommunikationsagenden zuständigen Bundesministeriums für Finanzen zu allgemeinen Aspekten der Sicherheit für Netze der elektronischen Kommunikation,
- die laufende Beobachtung der sicherheitstechnologischen Entwicklung von Komponenten oder Dienstleistungen für derartige Netze,
- die Erstellung eines jährlichen Wahrnehmungsberichts sowie
- die Erstellung von Gutachten in Verfahren vor dem Bundesfinanzministerium zur allfälligen Einstufung eines Herstellers von Netzkomponenten oder eines Bereitstellers von Dienstleistungen für solche Netze als Hochrisikolieferant (das ist jemand, bei dem davon auszugehen ist, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit die für ihn in der EU geltenden einschlägigen Normen – insbesondere in den Bereichen Informationssicherheit und Datenschutz – nicht oder nicht ständig einzuhalten in der Lage ist).

Mit der Einrichtung des Fachbeirats und der Aufnahme von Regelungen betreffend Hochrisikolieferanten wird auch einer entsprechenden Anforderung aus dem EU-Instrumentarium der Risikominderungsmaßnahmen in Bezug auf die Cybersicherheit der 5G-Netze vom 29.01.2020 („EU 5G Toolbox“) Rechnung getragen. Am 21.11.2022 fand die konstituierende Sitzung des Fachbeirats statt, in der die Mitglieder Grundzüge der künftigen Arbeitsweise erörterten.

⁴⁴ RICHTLINIE (EU) 2022/2555 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148 (NIS-2-Richtlinie).

6.11 Zentrale Informationsstellen für Infrastrukturen: Informationsdrehscheibe für Telekommunikationsnetzbetreiber

Mit Novellierung des TKG 2003 wurde 2015 ein Maßnahmenpaket geschnürt, das zu einer Kostensenkung beim Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen führen soll. Zu diesen Maßnahmen zählen unter anderem die beiden Zentralen Informationsstellen Zentrale Stelle für Infrastrukturdaten (ZIS) und Zentrale Informationsstelle für Breitbandversorgung (ZIB), die von der RTR geführt werden.

Ausführliche Basisinformationen zu beiden Informationsstellen sind im Kommunikationsbericht 2019 (siehe https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/publikationen/publikationen/kommunikationsbericht/Kommunikationsbericht_2019.de.html) sowie auf der Website unter https://www.rtr.at/TKP/was_wir_tun/telekommunikation/zentrale_informationsstellen/ZIB_ZIS.de.html veröffentlicht.

6.11.1 Zentrale Stelle für Infrastrukturdaten (ZIS)

Die Zentrale Stelle für Infrastrukturdaten (ZIS) wurde im Jahr 2016 bei der RTR eingerichtet und führt seither ein Verzeichnis aller bestehenden und geplanten Infrastrukturausbauten, die für Telekommunikationszwecke geeignet sind. Die ZIS erlaubt einen effizienten Austausch von Informationen über vorhandene Infrastrukturen und künftige Baumaßnahmen und ermöglicht damit eine effiziente Mitbenutzung und Mitverlegung von Infrastrukturen.

Welche Daten kommen in die ZIS?

Neben allen österreichischen Gemeinden sind auch weitere öffentliche Organe zur Einmeldung von Geodaten verpflichtet, sofern diese über Leitungsinfrastrukturen verfügen oder Bauvorhaben planen. Bereitsteller öffentlicher Kommunikationsnetze, welche in weiterer Folge die gesammelten Daten abfragen dürfen, sind ebenso zur Einmeldung verpflichtet. Außerdem müssen Unternehmen, die physische Infrastruktur für Erdöl, Gas, Strom, Fernwärme, Wasser, Verkehr und Seilbahnen betreiben, Daten einmelden. Diese Gruppe der Einmeldeverpflichteten bezeichnet man als Netzbereitsteller.

Netzbereitsteller müssen bestehende Infrastrukturdaten digitalisiert und gemeinsam mit geplanten Bauprojekten in die ZIS einmelden. Um Netzbereitsteller bei diesem Prozess zu unterstützen, wird im ZIS-Portal (<https://www.rtr.at/zis>) eine Applikation bereitgestellt, die das Digitalisieren von Leitungsinfrastruktur, aber auch von geplanten Bauprojekten online ermöglicht. Um sowohl Qualität als auch Vollständigkeit der eingemeldeten Daten zu gewährleisten, werden die eingemeldeten Daten im Einmeldeprozess von der RTR geprüft und freigegeben.

Weiters werden die einmeldeverpflichteten Netzbereitsteller und öffentlichen Organe mit Funktionen wie dem Bulkupload zur gleichzeitigen Einmeldung großer Datenmengen sowie mehrerer Baumaßnahmen in einem Schritt mit einem vereinfachten Workflow bei der Einmeldung von Daten generell oder der Übernahme von Förderdaten in die ZIS unterstützt.

Bei den Abfragefunktionen wurde der Workflow insofern vereinfacht, als seit Ende 2022 Infrastruktur- und Bauabfrageanträge in einem Schritt gestellt werden können. Weiters können seit Inkrafttreten der ZIS-V 2022 Ergebnisse von Abfragen betreffend Baumaßnahmen als Geodaten heruntergeladen werden. Dies stellt eine Erleichterung dar, zumal bei der weiteren Verarbeitung die Daten nun in die Planungstools der Unternehmen eingebunden werden können und nicht mehr nur als PDF-Karten zur Verfügung gestellt werden. Zudem wurde der Kreis der Abfrageberechtigten bei geplanten Baumaßnahmen auf alle Datenlieferanten der ZIB erweitert, d.h. nicht nur Bereitsteller öffentlicher Kommunikationsnetze dürfen Bauprojekte abfragen.

Die ZIS ist kein öffentliches Verzeichnis. Es haben nur Bereitsteller öffentlicher Kommunikationsnetze das Recht, Infrastrukturdaten abzufragen, da auch nur diese durch das Telekommunikationsgesetz zur Mitbenutzung berechtigt sind.

Der Bundesminister für Finanzen hat auf Basis seiner rechtlichen Möglichkeit Bevollmächtigte bei der RTR für Zwecke der Abwicklung von zweckgebundenen Zuwendungen (Breitbandförderung) namhaft gemacht. Diese Personen sind berechtigt, in bestehende und geplante Infrastrukturen Einsicht zu nehmen. Aktuell sind dies rund 60 Personen aus den Bundesländern und dem Bundesministerium für Finanzen.

Rechtlicher Hintergrund

Die rechtlichen Grundlagen für die ZIS bilden ab 1. November 2021 § 80 des TKG 2021. Die Aufgaben der ZIS wurden erstmalig im Herbst 2015 durch die EU-Richtlinie zur Kostenreduzierung des Breitbandausbaus im österreichischen Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) umgesetzt. Daraus leitet sich neben der Aufgabe zur technischen Umsetzung und weiteren Betreuung der ZIS für die RTR auch die Ermächtigung zum Verordnungserlass in diesem Zusammenhang ab. Dieser Ermächtigung folgend, wurde zuletzt von der RTR im Oktober 2022 die ZIS-V 2022 veröffentlicht, die mit 12. Dezember 2022 in Kraft trat. Die Verordnung legt alle Rahmenbedingungen der Einmeldung und der Abfrage fest.

Nutzung des ZIS-Portals zum 31. Dezember 2022

Seit Juni 2016 wurden von potenziell rund 3.300 einmeldeverpflichteten Unternehmen – darunter 2.095 österreichischen Gemeinden – über 10 Millionen Datensätze geliefert.

Von allen Einmeldeverpflichteten haben mit Stand 31.12.2022 357 Unternehmen eine Abfrageberechtigung für die ZIS bei der RTR beantragt und erhalten. Von 1.214 zugangsberechtigten Benutzerkonten wurden für die abfrageberechtigten Telekommunikationsunternehmen im Jahr 2022 4.086 Abfrageanträge gestellt, dies entspricht dem 6,5-Fachen der Anzahl der Abfrageanträge aus dem Vorjahr.

Im Jahr 2022 beträgt die durchschnittliche Bearbeitungsdauer von Anträgen 24 Stunden 39 Minuten, wobei sich diese Berechnung auf Durchlaufzeiten bezieht. Trotz der massiven Steigerung der Anzahl der Abfrageanträge konnten diese im Jahr 2022 im Schnitt um mehr als 10 Stunden schneller bearbeitet werden als im Jahr davor.

Weitere Informationen sind auf der RTR-Webseite unter <https://www.rtr.at/zis> veröffentlicht.

6.11.2 Geografische Erhebungen zur Breitbandversorgung (ZIB)

Die geografischen Erhebungen zur Breitbandversorgung (ZIB) wurden im Juli 2019 bei der RTR eingerichtet. Es werden Daten zur aktuellen und künftig geplanten Versorgung mit Breitbandanschlüssen in Telekommunikationsnetzen sowohl für Festnetze als auch für Mobilfunknetze erfasst. Ebenso werden in dieser Datenbank Informationen zu Datenübertragungsraten, Technologien, aktiven Anschlüssen und bezogene Vorleistungen aufgenommen. Die Aufgabe der RTR ist – neben der Betreuung der Unternehmen bei der Datenvorbereitung – die Prüfung und Aufbereitung dieser Daten mit dem Ziel, ein aktuelles Bild der Breitbandversorgung in Österreich zu erstellen.

Auskunftspflichtig sind Bereitsteller von öffentlichen Kommunikationsnetzen und Anbieter von öffentlichen Kommunikationsdiensten. Die Unternehmen werden jedes Quartal von der RTR aufgefordert, ihre aktuellen Daten sowie geplante Ausbauprojekte in der ZIB einzumelden. Über einen Karteneditor im ZIB-Portal können Versorgungsgebiete räumlich ausgewählt und in .csv-Dateien für den späteren Upload abgespeichert werden. Als weitere Hilfestellung für alle Unternehmen, die weder mit einem Geoinformationssystem noch mit Kartenmaterial arbeiten, wurde von der RTR ein Werkzeug auf Basis von MS-Excel zur Datenvorbereitung entwickelt. In diesem Werkzeug werden Adressdaten auf den 100-Meter-Raster der Statistik Austria umgerechnet bzw. den Gemeinden zugeordnet und alle notwendigen .csv-Dateien für den Upload in das ZIB-Portal aufbereitet.

Die RTR unterstützt die Unternehmen bei dieser Aufgabe sowohl mit Hilfe der bereits oben genannten Werkzeuge als auch über telefonischen Support. Alle notwendigen Informationen und unterstützenden Materialien sind auf der Website der ZIB öffentlich zugänglich. Persönlicher Support kann über die E-Mailadresse (zib@rtr.at) oder seit 2022 auch direkt über das ZIB-Portal hergestellt werden.

Rechtlicher Hintergrund

Die rechtliche Grundlage für die ZIB bilden ab 1. November 2021 § 84 des TKG 2021. Die Aufgaben der ZIB wurden erstmals mit der Novellierung des TKG 2003 im Dezember 2018 aufgenommen. Die Verordnung über die Übermittlung von Informationen an die RTR als Zentrale Informationsstelle für Breitbandversorgung (ZIB-V; BGBl II 202/2019) ist mit 5. Juli 2019 in Kraft getreten und wird auf Basis des TKG 2021 aktuell überarbeitet.

Nutzung des ZIB-Portals zum 31. Dezember 2022

Schwerpunkte der Arbeiten im Jahr 2022 lagen auf der Unterstützung der rund 670 meldepflichtigen Unternehmen bei der Datenvorbereitung und -einmeldung sowie der Sicherstellung der Datenqualität und Datenvollständigkeit. Zudem wurde das ZIB-Portal überarbeitet und transparenter gestaltet, sodass der Bearbeitungsstatus der Daten direkt im Portal für die Einmelder ersichtlich ist. Auch wurde die Kommunikation über das ZIB-Portal verbessert, indem Unternehmen und Gemeinden (welche als Bereitsteller von öffentlichen Kommunikationsnetzen tätig sind), Anmerkungen der RTR zu etwaigen fälligen Datenverbesserungen direkt neben ihren eingemeldeten Datensatz einsehen können. Des Weiteren stehen den ZIB-Nutzern im Portal nun Kontaktdaten zu ihrem persönlichen ZIB-Betreuer zur Verfügung. Das zur Verfügung gestellte Datenvorbereitungstool wurde auf Basis von Anwenderfeedback verbessert und erweitert. Weiters wurde die Datenvalidierung beim Upload der Daten verbessert.

Die qualitätsgeprüften Daten werden einerseits für Analysen im Rahmen der Marktanalyse eingesetzt sowie im vierteljährlich erscheinenden RTR Internet Monitor veröffentlicht, andererseits werden die Daten für die Erstellung der Förderkarten sowie für die Veröffentlichung im Breitbandatlas mit dem BMLRT (jetzt BMF) zur Verfügung gestellt.

Im Jahr 2023 liegt der Fokus auf der Weiterentwicklung des ZIB-Portals sowie auf der Anpassung der Datenprüfung hinsichtlich der kommenden ZIS-V 2023.

Weiterführende Informationen über die ZIB finden Sie auf RTR-Website: <https://www.rtr.at/zib>

6.12 Universaldienst

Das TKG 2021 hält im Bereich Universaldienst eine Reihe von neuen Aufgaben für die RTR bereit. So hat sie etwa die Entwicklung und Höhe der Endnutzerpreise zu überwachen und kann gegebenenfalls Maßnahmen zur Sicherstellung der Erschwinglichkeit mit Bescheid anordnen. Hinsichtlich der Verfügbarkeit des Universaldienstes kommen der RTR neben der Unterstützung des Bundesministers für Finanzen künftig auch eigene Kompetenzen bei konkreten Anfragen von Endnutzer:innen an einem bestimmten Standort zu.

Die RTR steht zudem weiters für Anliegen aus der Bevölkerung zum Universaldienst zur Verfügung. Im Jahr 2022 gab es einige Anfragen von Endnutzer:innen zu diesem Thema, insbesondere zur Versorgung mit Breitband an einem bestimmten Standort und Kosten der Herstellung eines Kommunikationsanschlusses. Im Zuge der Änderungen durch das TKG 2021 erreichten die RTR auch vermehrt Anfragen zu den öffentlichen Sprechstellen.

6.13 Internationale Aktivitäten

6.13.1 RTR und BEREC – Elektronische Kommunikation

Bei BEREC arbeiten die Europäischen Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation zusammen, um bessere Konnektivität zu ermöglichen, um fairen Wettbewerb auf digitalen Märkten sicherzustellen und um Endkund:innen zu unterstützen, damit sie informierte Entscheidungen treffen können. Die RTR ist bei BEREC in mehreren Arbeitsgruppen vertreten. Im Bereich „Fixed Network Evolution“ und auch „Roaming“ stellt der Fachbereich Telekommunikation und Post der RTR den Co-Vorsitz.

6.13.1.1 Roaming

Im Berichtsjahr trat die neue Roaming-Verordnung in Kraft. Schon bei ihrer Entstehung beriet BEREC die Europäische Kommission. Mit ihr bekam BEREC auch neue Aufgaben, etwa die Überarbeitung der Leitlinien zu Roaming auf Endkunden- und Vorleistungsebene sowie die Entwicklung von Datenbanken zu Notrufen und Mehrwertdiensten.

Die „BEREC Wholesale Roaming Guidelines“ aus dem Jahr 2022 für Großkundenroaming ersetzen jene von 2017 und berücksichtigen nun die Änderungen, die durch die neue Roaming-Verordnung eingeführt wurden. Inhaltlich geht es um die Verpflichtung von Mobilnetzbetreibern, allen angemessenen Anträgen auf Wholesale-Roamingzugang nachzukommen. Das gilt sowohl für den direkten Wholesale-Roamingzugang als auch den Wholesale-Roamingzugang für den Weiterverkauf. In allen Fällen muss der bereitgestellte Zugang es den Roaminganbietern ermöglichen, die im Inland angebotenen Endkunden-Mobilfunkdienste nachzubilden, sofern dies technisch machbar ist. Dies gilt für alle EU-Mitgliedstaaten sowie in den EWR-EFTA-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen (wenn entsprechend umgesetzt).

Die Richtlinien ergänzen die im selben Jahr veröffentlichten „BEREC Retail Roaming Guidelines“, also die Richtlinien zum Endkunden-Roaming. Auch sie ersetzen jene aus 2017 und dienen der Erläuterung der neuen Roamingverordnung sowie der Durchführungsverordnung der Kommission. Die Leitlinien beschreiben detaillierte Regeln zur Anwendung der Fair Use Policy, zu den Transparenzbestimmungen sowie Leitlinien zu Notrufnummern und Mehrwertdiensten. Zudem beinhalten die Leitlinien detailliertere Ausführungen zu den Bestimmungen zu Quality of Service sowie der Anwendung der Transparenzbestimmungen für Roaming auf nicht-terrestrischen Netzen.

Neben der Arbeit an den Leitlinien und der Beratung der EU-Kommission in Roamingfragen veröffentlicht die Arbeitsgruppe regelmäßig aktuelle Marktzahlen. Das geschieht im „International Roaming Benchmark Data Report“ und „Intra-EU Communicators Benchmark Report“.

6.13.1.2 Fixed Network Evolution

Im Berichtsjahr hielt die Europäische Kommission eine öffentliche Konsultation zum Entwurf der revidierten Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Breitbandnetzen ab. An dieser beteiligte sich auch BEREC auf Basis der Arbeiten der FNE-Arbeitsgruppe.

Ferner veröffentlichte BEREC im Jahr 2022 den Bericht zum Thema „consistent approach to migration and copper switch-off“. Dieser ist Teil des BEREC-Ziels, die volle Konnektivität zu unterstützen. Er rührt daher, dass durch den Glasfaserausbau das traditionelle, auf Kupfer basierte Anschlussnetz zunehmend an Bedeutung verliert und Betreiber somit dieses außer Betrieb nehmen und beispielsweise Hauptverteilerstandorte abschalten wollen. Der Bericht identifiziert auf Basis der Regelungen und Erfahrungen von nationalen Regulierungsbehörden in 17 europäischen Staaten einen konsistenten Ansatz für die Regulierung dieser Migration und Kupfernetzabschaltung.

Außerdem wurde ein Berichtsentwurf zur öffentlichen Konsultation veröffentlicht, der sich den Wettbewerb unter verschiedenen bestimmten Internet-Anbietern in derselben geographischen Region ansieht. Denn regionale Betreiber von VHC-/NGA-Netzen (Very High Capacity / Next Generation Access) spielen in vielen Ländern zunehmend eine wichtige Rolle auf dem Breitbandmarkt. Die Netze der verschiedenen Betreiber können sich in einigen Gebieten teilweise überschneiden. In anderen Gebieten überschneiden sich die Netze vielleicht nicht, aber sie können dennoch sehr nahe beieinander liegen und leicht erweitert werden, um den Versorgungsbereich des jeweils anderen Betreibers abzudecken. Einige Betreiber haben möglicherweise „verstreute“ Netze im ganzen Land und konkurrieren mit vielen anderen Betreibern.

Der Berichtsentwurf wurde im Folgejahr in der finalen Version veröffentlicht. Er basiert auf Daten aus 31 europäischen Ländern und dient zwei Zwecken: Erstens der Untersuchung des Ausmaßes, in dem mehrere NGA-Netze in einem geografischen Gebiet vorhanden sind und folglich welche Auswirkungen dies auf die Endkundenpreise und die Produkteigenschaften im Endkundenmarkt hat. Zweitens der Analyse der Auswirkungen auf den Markt für den lokalen Netzzugang auf Vorleistungsebene an einem festen Standort. Es wurden jeweils die beiden Fälle in Betracht gezogen, in denen Marktdefinition und/oder Abhilfemaßnahmen geografisch differenziert wurden und wo dies nicht der Fall war.

6.13.1.3 Weitere interessante Arbeiten

BEREC nahm 2022 in einem ersten Dokument auch zur öffentlichen Diskussion über „direkte finanzielle Beiträge“ (mitunter auch als „fair share“ bezeichnet) von Inhalts- und Anwendungsanbietern (CAPs) an Internetprovider (ISPs) für die Durchleitung des anfallenden Datenverkehrs durch deren Netze Stellung. Darin analysiert BEREC jene Annahmen, die einem solchen „Sending Party Network Pays“-Prinzip zugrunde liegen und gibt auf der Basis früherer Arbeiten seine vorläufige Einschätzung ab: BEREC hat bislang keine Nachweise gefunden, dass die gesetzliche Regelung eines solchen Mechanismus unter Berücksichtigung der derzeitigen Marktgegebenheiten gerechtfertigt wäre. Vielmehr weist BEREC auf verschiedene Risiken für das Internet-Ökosystem hin, die mit einem solchen Vorschlag einhergehen könnten.

Dabei ist zu betonen, dass es sich um vorläufige Sichtweisen handelt. BEREC konzentrierte sich hier nur auf jene zugrunde liegenden Annahmen, die sich auf die Notwendigkeit beziehen, die Vergütungen großer CAPs an ISPs zu regulieren. Mit dem Thema wird sich BEREC weiterhin beschäftigen und im Folgejahr an der Konsultation der Europäischen Kommission zu diesem Thema teilnehmen.

Im Berichtsjahr gab BEREC in mehreren öffentlichen Konsultationsrunden Gelegenheit, sich zur 5G-Wertschöpfungskette und zum Stand des 5G-Ökosystems zu beteiligen. Ein veröffentlichter Bericht gab in Folge einen Überblick zu den Hauptakteuren im 5G-Ökosystem, über 5G-Leistungsversprechen, Kostenstrukturen und Einnahmequellen.

BEREC unterstreicht die Rolle von traditionellen Marktteilnehmenden bei der Einführung von 5G und der Förderung der Nachfrage nach 5G-basierten Produkten. Die Zusammenführung von IT- und Telekommunikationskompetenzen, die für die Bereitstellung von 5G-Produkten erforderlich sind, kann hier aber auch neue Rollen zum Vorschein bringen.

Beleuchtet wurden einerseits die technischen Vorteile, die die 5G-Funktionen für die Bereitstellung neuer und/oder verbesserter Produkte bringen, also beispielsweise verbesserte elektronische Kommunikationsdienste (ECS), private 5G-Netzwerke oder Edge-Computing; andererseits wurde auch die Nachfrageseite mit dem Wachstum von B2B-Produkten und den Lösungen für sogenannte „Verticals“ beleuchtet. Darüber hinaus untersuchte BEREC die Kosten für die Bereitstellung und den Betrieb eines 5G-Netzes sowie die Kosten für „Verticals“ zur Einführung der neuen Technologie.

Insgesamt kommt BEREC zu dem Schluss, dass sich das 5G-Ökosystem noch in einem frühen Stadium befindet und dass es derzeit keiner spezifischen 5G-Regulierungsmaßnahmen bedarf.

In Sachen Offenes Internet veröffentlichte der Europäische Gerichtshof (EuGH) 2021 eine Entscheidung. Das führte dazu, dass BEREC im Rahmen seines Mandats die Open Internet Guidelines anpassen musste und im Berichtsjahr nach einer Konsultation veröffentlichte. Sie spiegeln das Urteil des EuGHs wider, dass

Zero-Rating-Angebote mit der Verpflichtung zur Gleichbehandlung des Datenverkehrs in der Open-Internet-Verordnung unvereinbar sind.

Die Guidelines wurden im Rahmen der Rechtsprechung des Gerichtshofs aktualisiert. Sie bieten damit mehr Klarheit in acht Paragraphen und stärken Endnutzerrechte. BEREC wird auch in Zukunft für die Koordinierung zwischen den nationalen Regulierungsbehörden sorgen.

Da im kommenden Jahr die zweite Überprüfung der Netzneutralitäts-Verordnung (Verordnung [EU] 2015/2120, „TSM-VO“) durch die Europäische Kommission ansteht, brachte sich BEREC 2022 mit einer Opinion ein. Sie umfasst BERECs Erfahrungen in der Anwendung der Netzneutralitäts-Verordnung sowie den dazugehörigen BEREC-Guidelines. Darin wird der Schluss gezogen, dass die Netzneutralitäts-Verordnung weiterhin passend und zielführend ist, um dieses wichtige europäische Prinzip durchzusetzen.

BEREC beschäftigte sich weiters mit „Sustainability Indicators for Electronic Communications“. BEREC will sich verstärkt beim Thema Nachhaltigkeit einbringen und mithelfen, jene Indikatoren und Standards zu identifizieren, die für die Bewertung des ökologischen Fußabdrucks machbar und nützlich sind sowie die Vergleichbarkeit der Umweltauswirkungen der Branche verbessern.

6.13.2 RTR und ENISA – Cybersicherheit und Vertrauensdienste

Innerhalb der ENISA, der Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit, wirkt die RTR in zwei Arbeitsgruppen mit. In der ECATS Expert Group⁴⁵ (vormals Article 19 Expert Group), einer Arbeitsgruppe der in Europa für Vertrauensdienste zuständigen Behörden, stellt der Fachbereich Telekommunikation und Post voraussichtlich bis 2024 den Vorsitz. In diesem Gremium arbeiten Experten an der effizienten und harmonisierten Umsetzung von Sicherheitsanforderungen für Vertrauensdienste, tauschen Informationen über Sicherheitsvorfälle, Schwachstellen und bewährte Praktiken aus und geben der ENISA Feedback zu ihren Tätigkeiten im Bereich der Vertrauensdienste.

Die Cybersicherheit von Vertrauensdiensten fällt ab Herbst 2024 unter die Ende 2022 kundgemachte NIS-2-RL, während andere Aspekte von Vertrauensdiensten weiterhin durch die eIDAS-VO geregelt werden. Die Verschränkung von Zuständigkeiten nach eIDAS-VO und NIS-2-RL erfordert auf nationaler und europäischer Ebene eine enge Zusammenarbeit zwischen zuständigen Behörden. Die Förderung dieser Zusammenarbeit durch ECATS ist ein wichtiges Ziel der RTR, das nicht zuletzt in der 2022 erfolgten Öffnung von ECATS für die künftig einzubeziehenden NIS-Behörden zum Ausdruck kommt. Im Rahmen der Vorsitzführung in ECATS wird die RTR auch in bestimmten Arbeitsgruppen der durch die NIS- bzw. NIS-2-RL eingerichteten Kooperationsgruppe (NIS CG) beigezogen, die die Europäische Kommission u.a. bei der Vorbereitung von Durchführungsrechtsakten berät und dabei zu einer kontinuierlichen Fortführung bisheriger Verfahrensweisen bei Sicherheitsmaßnahmen und Meldungen von Sicherheitsvorfällen beiträgt.

Die zweite ENISA-Arbeitsgruppe, in der sich die RTR engagiert, nennt sich „ECASEC Expert Group“⁴⁶. Diese Arbeitsgruppe befasst sich primär mit Sicherheitsmaßnahmen und Meldepflichten gemäß Artikel 40 EECR.

Neben der ENISA brachte sich die RTR auch im „Forum of European Supervisory Authorities for Trust Service Providers“ (FESA), das sich die Harmonisierung der Aufsichtspraxis und die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsstellen bei gemeinsamen Aufgaben zum Ziel gesetzt hat, ein. Zum Beispiel verständigt sich das Forum auf bewährte Verfahren, um auch bei Vertrauensdiensten, deren Erbringung auf mehrere Mitgliedstaaten verteilt ist, eine lückenlose Aufsicht sicherzustellen.

Die RTR wirkt auch bei europäischen Aktivitäten zu Sicherheitsaspekten von „Open RAN“ auf unterschiedlichen Ebenen mit. Sie bringt ihre Expertise in den betreffenden Arbeitsgruppen ein, sei es bei BEREC, in der ENISA oder in der NIS CG in Unterstützung des Bundeskanzleramts (BKA).

⁴⁵ ECATS steht für „European Competent Authorities for Trust Services.“

⁴⁶ ECASEC steht für „European Competent Authorities for Secure Electronic Communications“.

6.13.3 RTR und OECD – Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Bei der OECD vertritt die RTR Österreich in der CISP-Arbeitsgruppe („Working Party on Communications Infrastructure and Service Policy“), die sich mit Kommunikationsinfrastrukturen und -diensten beschäftigt. Die OECD in ihrer Gesamtheit strebt die Förderung von wirtschaftlichem Wohlstand, Gleichheit, Chancen und Wohlergehen an und dient als Drehscheibe für den Austausch von Wissen, Daten und Analysen sowie von Erfahrungen und zur Weitergabe von Best-Practice-Beispielen.

2022 finalisierte die WP-CISP ihren Beitrag zur sogenannten „Regulators of the future Communication“ der OECD. Die digitale Transformation von Wirtschaft und Gesellschaft treibt auch im Kommunikationssektor rasante Entwicklungen an. Zur Bewältigung dieser künftigen Herausforderungen – so die OECD – müssen auch die Kommunikationsregulierungsbehörden neue Fähigkeiten für sich erschließen, insbesondere im Bereich Daten und Digitalisierung. Datengestützte Regulierungsansätze werden ebenso relevanter wie die formelle und informelle Zusammenarbeit zwischen Behörden, um sich angesichts der Vermischung traditioneller Märkte und deren Grenzen gegenseitig in der Erreichung von Zielen zu unterstützen.

Ein zweiter Schwerpunkt der Arbeit der RTR innerhalb der CISP-Arbeitsgruppe betrifft die Entwicklungen bei der Frequenzverwaltung für Kommunikationsdienste. Ein entsprechendes Dokument, das die neuesten Trends bei der Verwaltung des wichtigen, knappen Gutes „Frequenzen“ erörtert, wurde im Oktober 2022 veröffentlicht. Der Bericht kommt zu dem Schluss, dass gut konzipierte, transparente Lizenzierungssysteme (einschließlich Auktionen) Investitionen sowie Innovationen fördern und dass zukünftig flexible Rahmenbedingungen (z. B. gemeinsame Nutzung oder lizenzfreie Frequenzen) eine effiziente Nutzung unterstützen können.



Tätigkeiten der RTR und PCK im Bereich des Postwesens

07	Tätigkeiten der RTR und PCK im Bereich des Postwesens	208
7.1	Verfahren vor der PCK	208
7.2	Verfahren vor der RTR	210
7.3	Schlichtungsverfahren Postdiensteanbieter	211
7.4	Internationale Aktivitäten: RTR und ERGP	212

07 Tätigkeiten der RTR und PCK im Bereich des Postwesens

Sowohl die PCK als auch die RTR sind für die Wahrung des Wettbewerbs auf dem Postmarkt zuständig. Über ihre Funktion als Geschäftsstelle der PCK hinaus nimmt die RTR eigene behördliche Aufgaben im Bereich der Anzeige von Diensten, der Streitbeilegung und der Endkundenstreitschlichtung wahr. Nachstehend sind die für 2022 wichtigsten Regulierungstätigkeiten der beiden Behörden kurz dargestellt.

7.1 Verfahren vor der PCK

7.1.1 Schließung und Wegfall von Post-Geschäftsstellen

Im Zusammenhang mit der Schließung bzw. dem Wegfall ist zwischen eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen (PGSt) und fremdbetriebenen Post-Geschäftsstellen (PGSt) zu unterscheiden.

Die Österreichische Post AG muss jede beabsichtigte Schließung einer eigenbetriebenen PGSt bei der PCK melden und darf diese nur schließen, wenn gewisse, im Postmarktgesetz (PMG) festgelegte, Voraussetzungen erfüllt sind.

Dabei kann die Verpflichtung zur Erbringung des Universaldienstes auch durch andere PGSt erfüllt werden, beispielsweise durch bereits bestehende eigenbetriebene PGSt oder einen Post-Partner, also eine fremdbetriebene PGSt. Die PCK kann im Rahmen des Verfahrens die Schließung untersagen, wenn die Schließungsvoraussetzungen laut PMG nicht vorliegen. Sie kann die Schließung an die Bedingung knüpfen, dass eine bestimmte andere PGSt als Ersatzlösung ihren Betrieb aufnimmt. Sie kann aber auch das Verfahren einstellen und die Schließung nicht untersagen, wenn die Voraussetzungen nach dem PMG erfüllt sind. Näheres zum Verfahren betreffend die Schließung von eigenbetriebenen PGSt kann den Kommunikationsberichten der vergangenen Jahre entnommen werden. Im Berichtsjahr 2022 wurden insgesamt 16 eigenbetriebene PGSt bei der Regulierungsbehörde zur Schließung angemeldet.

Neben der beabsichtigten Schließung von eigenbetriebenen PGSt überprüft die PCK im Rahmen von Aufsichtsverfahren auch den Wegfall von fremdbetriebenen PGSt (z. B. durch Konkurse von Post-Partnern oder Vertragsauflösungen).

Das PMG sieht vor, dass die Österreichische Post AG auch bei solchen Schließungen die Erbringung des Universaldienstes und die flächendeckende Versorgung mit PGSt sicherzustellen hat. Unter gewissen Voraussetzungen können in diesen Fällen auch alternative Versorgungslösungen – wie beispielsweise Landzusteller – eingesetzt werden.

Im Jahr 2022 waren neben den eigenbetriebenen PGSt auch Schließungen von fremdbetriebenen PGSt Gegenstand von Verfahren vor der PCK. Insgesamt wurden 120 Verfahren eingeleitet. Sämtliche Aufsichtsverfahren, die eingeleitet wurden, sind ohne Erlassung eines Bescheides eingestellt worden, da die Erbringung des Universaldienstes und die flächendeckende Versorgung mit PGSt sichergestellt war.

Insgesamt ist die Anzahl von PGSt in Österreich im Berichtsjahr von 1.746 (Stand 31. Dezember 2021) auf 1.720 (Stand 31. Dezember 2022) gesunken. Zum 31. Dezember 2022 waren zudem elf Landzusteller als alternative Versorgungslösung eingesetzt.

Tabelle 47: Anzahl eigen- und fremdbetriebener Post-Geschäftsstellen 2019 bis 2022

	2019	2020	2021	2022
Eigenbetriebene PGSt	413	402	395	379
Fremdbetriebene PGSt	1.342	1.350	1.351	1.341
Gesamtanzahl PGSt	1.755	1.752	1.746	1.720

Quelle: RTR

7.1.2 Vorschreibung des Finanzierungsbeitrags nach § 34a KOG

Die Bestimmungen des KOG sehen für den Postbereich eine geteilte Finanzierung vor, und zwar durch Mittel des Bundeshaushalts einerseits und durch Finanzierungsbeiträge der Postbranche andererseits.

Postdiensteanbietern, die ihrer Verpflichtung zur Entrichtung des Finanzierungsbeitrags nicht nachkommen, ist der Finanzierungsbeitrag von der PCK mit einem Bescheid vorzuschreiben. Im Jahr 2022 war die Vorschreibung des Finanzierungsbeitrages durch die PCK nicht erforderlich.

7.1.3 Erteilung von Konzessionen

Die gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen bis 50 g bedarf einer von der PCK zu erteilenden Konzession. Im Jahr 2022 gab es keine Veränderungen bei den erteilten Konzessionen.

Ende 2022 verfügten damit weiterhin folgende sieben Unternehmen über eine Konzession:

- Feibra GmbH
- Medienvertrieb OÖ GmbH
- RS Zustellservice Rudolf Sommer
- noebote GmbH
- hpc DUAL Österreich GmbH
- Wien IT GmbH
- Russmedia Service GmbH

7.1.4 AGB und Entgelte

Der Universaldienstbetreiber (die Österreichische Post AG) hat für Dienste im Universaldienstbereich Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zu erlassen, in welchen die angebotenen Dienste zu regeln und die vorgesehenen Entgelte festzulegen sind. Die AGB sind der PCK anzuzeigen. Die PCK kann den angezeigten AGB innerhalb von zwei Monaten widersprechen, wenn diese im Widerspruch zu bestimmten gesetzlichen Vorgaben stehen. Im Berichtsjahr 2022 wurden vier Verfahren betreffend AGB-Änderungen der Österreichischen Post AG abgeschlossen.

Andere Postdiensteanbieter, die Dienste im Universaldienstbereich anbieten, haben für diese ebenfalls Allgemeine Geschäftsbedingungen zu erlassen und der PCK anzuzeigen. Die Prüfung erfolgt nach

denselben Maßstäben wie beim Universaldienstbetreiber, allerdings werden die Entgelte von der PCK nicht geprüft. Im Jahr 2022 wurde ein Verfahren betreffend AGB-Änderungen von anderen Postdiensteanbietern abgeschlossen.

7.1.5 Tarifierpassungen der Post

Mit 1. Juli 2022 wurden die Entgelte für Eco-Briefe angehoben und das Einhebungsentgelt für nicht freigemachte Sendungen neu eingeführt.

Ab 1. Oktober gab es weitere Preisänderungen in den Bereichen Brief sowie Paket und mit Wirkung zum 1. Jänner 2023 Änderungen bei den Rückscheinbriefen der Ämter und Behörden sowie in den Bereichen Zeitungsversand, Sponsoring.Post und Info.Mail.

Zur Überprüfung der Entgelte hat die PCK in den jeweiligen Verfahren Amtssachverständige der RTR mit der Erstellung von Gutachten beauftragt. In den Gutachten wurde die Kosten(über)deckung des Universaldienstbereiches dargestellt und festgestellt, dass die Tarifierpassungen des Gesamtwarenkorb unter der prognostizierten Veränderung des Verbraucherpreisindex (VPI) liegen. Daher wurde von der PCK kein Widerspruch gegen die angezeigten Änderungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (inkl. Tarife) erhoben.

7.1.6 Verfahren vor dem VwGH

Im Jänner 2022 wurde der PCK ein Erkenntnis des VwGH vom 20. Dezember 2021 zugestellt, in dem es um die Zuordnung der Paketmarke zum Universaldienst ging. Die PCK klassifizierte die Paketmarke als Universaldienst, was von der Österreichischen Post AG bekämpft wurde. Der VwGH bestätigte in seinem Erkenntnis nunmehr, dass die Paketmarke Teil des Universaldienstes ist.

7.2 Verfahren vor der RTR

7.2.1 Anzeige der Erbringung von Postdiensten

Postdiensteanbieter haben die beabsichtigte Erbringung eines Postdienstes sowie Änderungen des Betriebes und dessen Einstellung vor Betriebsaufnahme, Änderung oder Einstellung der RTR anzuzeigen. Die Liste der angezeigten Postdienste samt Bezeichnung der Postdiensteanbieter ist von der RTR im Internet zu veröffentlichen. Im Berichtsjahr 2022 zeigten 14 Unternehmen die Erbringung von Postdiensten bei der RTR an. Die von der RTR geführte Liste mit Postdiensteanbietern umfasst somit zum Ende des Jahres 2022 insgesamt 137 Unternehmen.

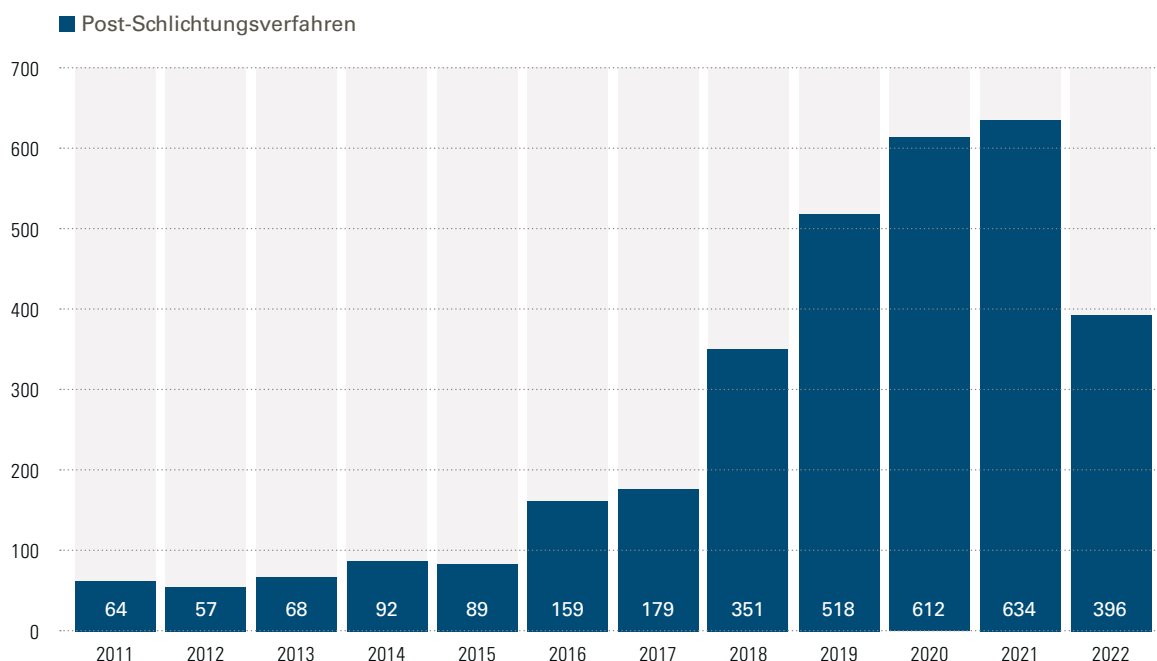
7.2.2 Überprüfung des Kostenrechnungssystems der Österreichischen Post AG

Die Regulierungsbehörde hat das Kostenrechnungssystem der Österreichischen Post AG als Universaldienstbetreiber wiederkehrend zu prüfen. Der Universaldienstbetreiber ist verpflichtet, in seinen internen Kostenrechnungssystemen getrennte Konten für zum Universaldienst gehörende Dienste einerseits, und für die nicht zum Universaldienst gehörenden Dienste andererseits zu führen. Die internen Kostenrechnungssysteme haben auf der Grundlage einheitlich angewandter und sachlich zu rechtfertigender Grundsätze der Kostenrechnung zu funktionieren. Wie bereits in den vergangenen Jahren hat auch die im Berichtsjahr durchgeführte Prüfung ergeben, dass das Kostenrechnungssystem im Jahr 2021 den genannten Kriterien entsprach.

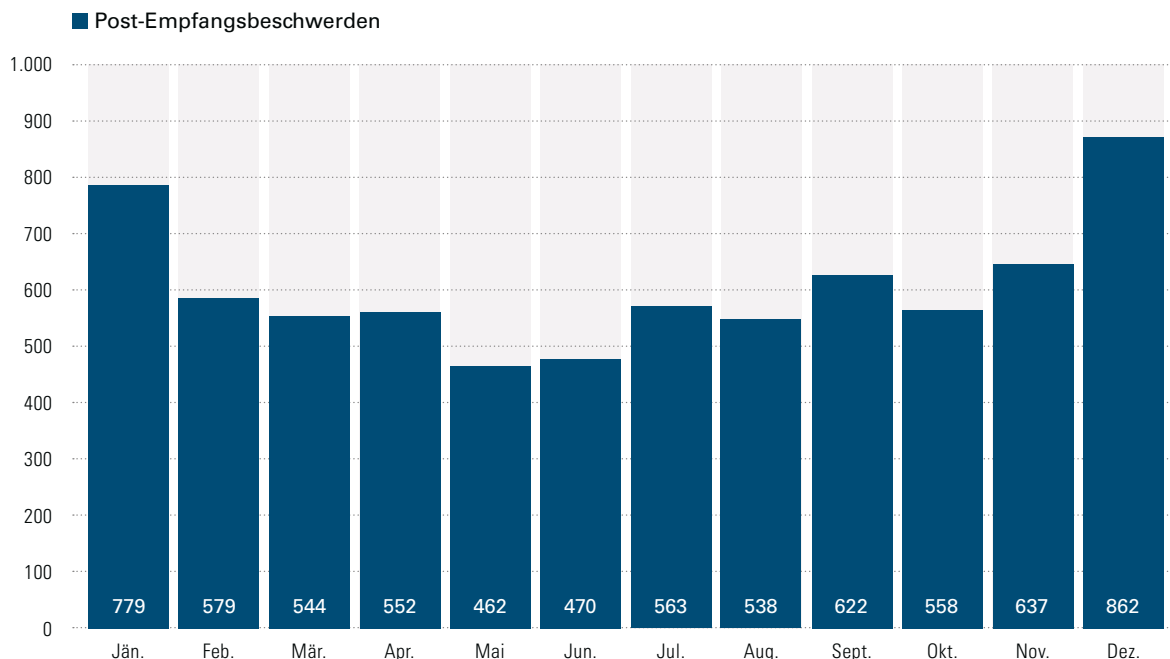
7.3 Schlichtungsverfahren Postdiensteanbieter

Zum ersten Mal seit Einrichtung der Postschlichtungsstelle im Jahr 2011 ging die Zahl der Verfahrensanträge in der Postschlichtung zurück und zwar in einem unerwartet hohen Ausmaß. Vor dem Hintergrund der enormen Sendungsmengen, die jedes Jahr zugestellt werden, eine erfreuliche Entwicklung: Nur mehr knapp unter 400 Schlichtungsanträge wurden im Berichtsjahr gestellt. Ein Grund liegt darin, dass die Beantragung eines Schlichtungsverfahrens grundsätzlich nur Versender:innen von Postsendungen vorbehalten ist. Nur diese haben einen Vertrag mit dem Postdiensteanbieter und können mögliche Ansprüche aus diesem Vertrag geltend machen.

Abbildung 33: Entwicklung der Post-Schlichtungsverfahren 2011 bis 2022



Ein weiterer Grund für den Rückgang der Schlichtungsfälle ist das im Februar 2021 eigens von der RTR eingerichtete Meldeportal für Beschwerden von Empfänger:innen von Postsendungen. Über dieses Portal können Betroffene ihre Anliegen der Regulierungsbehörde strukturiert zu Kenntnis bringen. Die nachstehende Grafik zeigt die im Berichtsjahr eingebrachten Empfangsbeschwerden und belegt die hohe Akzeptanz dieser Beschwerdemöglichkeit bei den Nutzer:innen.

Abbildung 34: Entwicklung der Post-Empfangsbeschwerden 2022

Abschließend ist festzuhalten, dass die Postdiensteanbieter grundsätzlich ein gutes Service anbieten und es nur in wenigen Einzelfällen zu Problemen kommt.

Als häufigste Streitgegenstände wurden sowohl bei den eingebrachten Schlichtungsanträgen als auch bei den Empfangsbeschwerden „Zustellprobleme Paket“ und „Verlust von Paketsendungen“ sowie „Beschädigung des Inhaltes von Paketsendungen“ genannt.

Eine ausführlichere Darstellung der Schlichtungstätigkeit im Bereich Postdienste findet sich im [Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstellen 2022](#)⁴⁷.

7.4 Internationale Aktivitäten: RTR und ERGP

Die Gruppe der europäischen Regulierungsbehörden für Postdienste (ERGP) wurde mit Beschluss der EU-Kommission vom 10. August 2010 gegründet und ist seit 2011 operativ tätig. Die ERGP unterstützt und berät die Europäische Kommission als technisches Gremium bei der Regulierung der Postdienste in der EU und nimmt dabei eine bedeutende Rolle bei der Konsultation, Koordination und Kooperation zwischen den Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission ein.

Die seit 2008 unveränderte Postdiensterichtlinie ist zunehmend weniger in der Lage, den sich seit Jahren verändernden Postsektor zu bedienen. So konnte auch die Pandemie den stetigen Abwärtstrend von Briefen, die mehr und mehr von elektronischen Diensten abgelöst werden, nicht aufhalten, was zunehmend Auswirkungen auf die Finanzierung und mittelbar auf die Qualität des Universaldienstes hat. Im April 2022 beschloss die ERGP ein [Positionspapier](#)⁴⁸ zum Bericht der Europäischen Kommission von 2021 betreffend die Evaluierung der Postdiensterichtlinie, in dem die Bedeutung der Anpassung des Rechtsrahmens an eine digitale Welt betont wurde. Auch der Rat der [Europäischen Union](#)⁴⁹ hat im Juni 2022 die Europäische

⁴⁷ https://www.rtr.at/schlichtungsbericht_2022

⁴⁸ <https://ec.europa.eu/docsroom/documents/49914?locale=en>

⁴⁹ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32022D1327&from=EN>

Kommission mittels Beschluss aufgefordert, die Überarbeitung des Rechtsrahmens zu prüfen und gegebenenfalls einen Vorschlag zu unterbreiten. Die Europäische Kommission hat daraufhin für 2023 eine zukunftsgerichtete Studie über die Erfordernisse im Postsektor angekündigt und gleichzeitig ERGP um Unterstützung bei der Durchführung dieser Studie, die eine weitere Grundlage für die Entscheidung zur Überarbeitung des Postrechtsrahmens darstellen wird, ersucht.

Ein Arbeitsschwerpunkt im Berichtsjahr war die Beschlussfassung einer mittelfristigen Strategie der ERGP für [2023-2025](#)⁵⁰, die im Wesentlichen auf drei strategischen Säulen beruht:

- Untersuchung des Postsektors und Überarbeitung seines Regulierungsrahmens im Lichte der ökologischen Nachhaltigkeit und der Digitalisierung;
- Förderung eines wettbewerbsfähigen EU-Binnenmarktes für Postdienste vor dem Hintergrund der zunehmenden Lieferungen im elektronischen Handel und
- Befähigung der Endnutzer:innen und Gewährleistung eines nutzerorientierten Universaldienstes.

Neben der konstanten Beobachtung des Postmarktes und der Evaluierung der Postdiensterrichtlinie legte das Arbeitsprogramm 2022 weiters Augenmerk auf das Thema Nachhaltigkeit, aufbauend auf dem Bericht aus 2021 zu den Auswirkungen des Green Deals auf den Postmarkt. Dazu veranstaltete ERGP Ende Juni 2022 auch einen internen Workshop über Nachhaltigkeitsstrategien und Regulierung, bei dem Postdiensteanbieter sowie Expert:innen aus dem Sektor und der Wissenschaft ihre jüngsten Erfahrungen und Empfehlungen zur weiteren Förderung der ökologischen Nachhaltigkeit im [Postsektor](#)⁵¹ austauschen konnten. Im ERGP-Bericht zur ökologischen Nachhaltigkeit im Postsektor werden Nachhaltigkeitsmaßnahmen untersucht, die von Postdiensteanbietern im Bereich der Reduzierung der CO2-Emissionen, einer saubereren Zustellung und einer emissionsfreien Stadtlogistik vorgenommen wurden, und Best Practices gesammelt.

Das Thema Dienstqualität im Postbereich wurde im Berichtsjahr 2022 ebenfalls beleuchtet, einerseits mit der Weiterführung des bestehenden Berichtes über Dienstqualität, Konsumentenschutz und [Beschwerdemanagement](#)⁵² und andererseits mit einer internen Machbarkeitsstudie zu Indikatoren für den Paketmarkt im Zusammenhang mit E-Commerce. Auch an anderer Stelle hat sich ERGP mit E-Commerce auseinandergesetzt: Der Bericht über den Zugang zum [Postnetz](#)⁵³ hat sich mit Fragen rund um den regulierten Zugang zum Postnetz in unterschiedlichen geographischen Gebieten beschäftigt.

Darüber hinaus hat ERGP im Berichtszeitraum folgende Berichte beschlossen:

- ERGP-Bericht: Analyse von Artikel 6 der Verordnung (EU) 2018/644 über grenzüberschreitende [Paketzustelldienste](#)⁵⁴;
- ERGP-Follow-up-Bericht über die Auswirkungen von Online-Plattformen im [Postsektor](#)⁵⁵;
- ERGP-Bericht über die Kernindikatoren des [Postsektors](#)⁵⁶;
- Arbeitsprogramm [2023](#)⁵⁷.

Den ERGP-Vorsitz hatte bis Mitte September 2022 Prof. Mariano Bacigalupo (CNMC, Spanien) inne. Ihm folgte vorzeitig Petros Galides (OCECPR, Zypern), der bereits Ende 2021 einstimmig zum Vorsitzenden für 2023 gewählt wurde.

50 <https://ec.europa.eu/docsroom/documents/52617?locale=en>

51 <https://ec.europa.eu/docsroom/documents/52934?locale=en>

52 <https://ec.europa.eu/docsroom/documents/52954?locale=en>

53 <https://ec.europa.eu/docsroom/documents/52954?locale=en>

54 <https://ec.europa.eu/docsroom/documents/50715?locale=en>

55 <https://ec.europa.eu/docsroom/documents/52434?locale=en>

56 <https://ec.europa.eu/docsroom/documents/52936?locale=en>

57 <https://ec.europa.eu/docsroom/documents/52954?locale=en>



Die RTR als Kompetenzzentrum

08	Die RTR als Kompetenzzentrum	216
8.1	Aktivitäten des Fachbereichs Medien	216
8.2	Aktivitäten des Fachbereichs Telekommunikation und Post	218
8.3	Öffentlichkeitsarbeit: Information und Transparenz	220

08 Die RTR als Kompetenzzentrum

Die RTR hat unter Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit die Aufgabe eines Kompetenzzentrums für Angelegenheiten der Branchen Rundfunk und Telekommunikation⁵⁸ zu erfüllen.

Die Aufgabe des Kompetenzzentrums umfasst dabei die Durchführung von Analysen zu Angelegenheiten, die in Zusammenhang mit den Tätigkeiten der KommAustria, der TKK und der RTR stehen, beispielsweise durch die Vergabe von Studien oder die Erstellung von Gutachten. Die daraus resultierenden Informationen sind für die Öffentlichkeit entsprechend aufzubereiten.

Im folgenden Kapitel werden die Aktivitäten dargestellt, die im Rahmen des Kompetenzzentrums durchgeführt werden (vgl. § 20 KOG).

8.1 Aktivitäten des Fachbereichs Medien

8.1.1 Studien und Publikationen

8.1.1.1 Bewegtbildstudie 2022

Die Bewegtbildstudie wird im Auftrag des Fachbereichs Medien und der Arbeitsgemeinschaft Teletest (AGTT) seit 2016 jährlich von GfK Austria erstellt. Das Marktforschungsinstitut befragt dazu traditionell im Februar mittels Computer Assisted Web Interviews (CAWI) bevölkerungsrepräsentativ rund 4.000 Menschen in Österreich. In einem sehr feinen Detaillierungsgrad wird über die Nutzung der verschiedensten Bewegtbildquellen in Österreich, vom linearen Fernsehen und den Sender-Mediatheken über alternative Online-Services bis hin zur Videonutzung in sozialen Medien informiert. Die Bewegtbildstudie bietet Aufschluss über die Nutzungsgewohnheiten der österreichischen Gesamtbevölkerung und schlüsselt diese nach fünf weiteren, besonders relevanten Altersgruppen auf. Die Darstellung erfolgt interpretationsfrei in Form von Tabellen und Grafiken und gibt Aufschluss über Trends der Bewegtbildnutzung im rückblickenden Jahresvergleich.

Die „Bewegtbildstudie 2022“ steht mit ihren detailreichen Grafiken und Tabellen in vollem Umfang auf der Website der RTR zur Verfügung.

8.1.1.2 Publikation „Rundfunk 2030 – Überlebt die Antenne?“

In dem von der KommAustria initiierten Schriftenband „Rundfunk 2030 – Überlebt die Antenne?“ erläutern hochrangige Vertreter:innen öffentlich-rechtlicher und privater Medien- und Telekommunikationsunternehmen, von Kulturinstitutionen, von nationalen und internationalen Branchen- und Fachverbänden, von Medienregulierungsbehörden sowie international anerkannte Expert:innen aus der akademischen Forschung aus ganz Europa, welche technischen Entwicklungen im Bereich des digital-terrestrischen Fernsehens in Arbeit sind und von der anhaltenden Verfügbarkeit des letzten, für terrestrisches Fernsehen gewidmeten Frequenzspektrums im Bereich von 470 bis 694 MHz abhängen.

Konkreter Anlass für die Publikation, die im Herbst 2022 veröffentlicht wurde, ist die World Radiocommunication Conference 2023 (WRC-23), zu der die Einzelstaaten der internationalen Gemeinschaft ihre jeweiligen Positionen zur künftigen Nutzung des gegenständlichen Frequenzspektrums einbringen.

58 Im Bereich der Postregulierung kommen der RTR keine Aufgaben als Kompetenzzentrum zu.

Mit 21 Beiträgen schafft die Publikation einen umfassenden Überblick über die aktuelle Bedarfslage und über in Vorbereitung befindliche Neuentwicklungen, die von der Verfügbarkeit des fraglichen Frequenzspektrums abhängen. Großen Raum nimmt dabei die Entwicklung der Rundfunktechnologie 5G Broadcast ein, aber auch die Abhängigkeit der Kulturschaffenden von dem Frequenzbereich für die Nutzung von Funkmikrofonen sowie die Interdependenz des Hörfunks vom Fortbestand der terrestrischen Großsendeanlagen wird dargelegt. Sie bietet damit gleichsam einen Ausblick in die Zukunft des Rundfunks im Allgemeinen und des Fernsehens im Speziellen unter Berücksichtigung der voranschreitenden Digitalisierung und der Konvergenz.

Die Publikation „Rundfunk 2030 – Überlebt die Antenne?“ steht auf der Website der RTR unter https://www.rtr.at/medien/aktuelles/publikationen/Publikationen/nin/Rundfunk_2030.de.html zum Download zur Verfügung.

8.1.1.3 Studie „Digital Skills Austria“

Die Studie „Digital Skills Austria“ wurde im Auftrag des Fachbereichs Medien unter der Leitung von Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Thomas Steinmaurer (Paris Lodron Universität Salzburg) durchgeführt. Die zentrale Frage der Studie lautet, inwieweit Menschen in Österreich über die notwendigen Fähigkeiten verfügen, um sich im digitalen Raum zu orientieren, zu navigieren und ihn zu gestalten.

Österreicher:innen ab 16 Jahren wurden für die Studie mit einem Onlinefragebogen in den Monaten Mai und Juni 2022 zur Selbsteinschätzung ihrer digitalen Fähigkeiten befragt. Dabei gingen die Wissenschaftler:innen von aufeinander aufbauenden Stufen von Fähigkeiten (Digital Skills) aus.

Ebenfalls erhoben wurden soziodemografische Daten, die persönliche Einstellung zur Technik, der Wissenstand um Digitales (Digitales Wissen) und das Mediennutzungsverhalten zur Selbstwirksamkeit.

Die Studie zeigt, dass soziodemografische Merkmale keinen Einfluss auf das digitale Wissen haben, die Medien- und Informationsnutzung sowie „Digital Skills“ jedoch sehr wohl. So stellt die Studie unter anderem Folgendes heraus:

- Klassische Medienanbieter können eine wichtige Rolle dabei spielen, höheres Wissen über die Funktionsweise des Digitalen zu erlangen.
- Hohe Nutzungsintensität von Qualitätsmedien und Fähigkeiten in den Bereichen Kommunikation und Interaktion sowie Technik und Anwendung haben einen positiven Effekt auf das digitale Wissen.
- Negativ wirken sich hohe Fähigkeiten im Bereich der Inhaltsproduktion und eine hohe aktive Nutzungsintensität von sozialen Netzwerken sowie jene von Boulevardmedien und Regionalmedien aus.

Die Studie „Digital Skills Austria“ steht auf der Website der RTR unter https://www.rtr.at/medien/aktuelles/publikationen/Publikationen/Digital_Skills_Austria.de.html zur Verfügung.

8.1.1.4 Medienkompetenz-Bericht 2022

Der Medienkompetenz-Bericht 2022 beleuchtet das breite Thema der Medienkompetenz aus verschiedenen Blickwinkeln und bietet eine Übersicht über die Vielzahl an Initiativen in diesem Bereich.

Das wesentliche Merkmal des Medienkompetenz-Berichtes sind die drei Schwerpunkte „Bildung“, „Generationen“ und „Medien“. Zu jedem dieser Themenbereiche wurden Interviews mit Fachleuten geführt,

die als Expert:innen auf ihrem Gebiet das Thema Medienkompetenz aus unterschiedlichen Blickwinkeln beleuchten und Einblicke in ihre diesbezüglichen Tätigkeiten geben. Ergänzt wird der Bericht durch Statements aus der Medienpolitik.

Der Medienkompetenz-Bericht 2022 ist auf der Website der RTR abrufbar: <https://www.rtr.at/medien/aktuelles/publikationen/Publikationen/Medienkompetenz-Bericht.de.html>.

8.1.2 Veranstaltungen

8.1.2.1 Medienkompetenz – Orientierung in der digitalen Transformation

Unter dem Titel „Medienkompetenz-Orientierung in der digitalen Transformation“ lieferte der Fachbereich Medien im November 2022 mit einer Fachveranstaltung einen wichtigen Beitrag zum öffentlichen Diskurs über die Herausforderungen in der Gestaltung und Nutzung digitaler Medienangebote. In der hybriden Präsenz- und Streaming-Veranstaltung stellte die RTR ihre kurz zuvor veröffentlichten Studie „[Digital Skills Austria](#)“⁵⁹ und die Publikation „[Medienkompetenz-Bericht 2022](#)“⁶⁰ vor.

Eine Nachschau zur Veranstaltung ist auf der Website der RTR unter https://www.rtr.at/medien/aktuelles/veranstaltungen/Veranstaltungen/Veranstaltungenenn_2022/Nachschau_Medienkompetenz.html veröffentlicht.

8.2 Aktivitäten des Fachbereichs Telekommunikation und Post

8.2.1 Studien und Publikationen

8.2.1.1 Wechselbarrieren bei wesentlichen Diensten des Internets

Die Studie „Wechselbarrieren bei wesentlichen Diensten des Internets“ untersucht mittels einer repräsentativen Befragung von 2.092 Personen die Gründe für die Auswahl des Messengers, des Browsers und der allgemeinen Suchmaschine sowie Barrieren, die beim Wechsel zwischen verschiedenen Anbietern dieser Dienste auftreten können.

Warum werden genau diese Dienste betrachtet? Messenger stehen teilweise in einem Wettbewerbsverhältnis zu „klassischen“ Telekommunikationsdiensten und werden im TKG 2021 in einigen Bereichen mit ihnen gleichgestellt. Bei Browsern und Suchmaschinen handelt es sich um wichtige „Gatekeeper“, die einen wesentlichen Einfluss auf die Offenheit des Internets haben. Messenger, Browser und Suchmaschinen können auch eine Vermittlerrolle zwischen Konsument:innen und Unternehmen übernehmen und werden deshalb im DMA innerhalb der EU zukünftig als zentrale Kernplattformdienste definiert.

Wesentliche Erkenntnisse der Studie sind:

- Obwohl zahlreiche Dienste am Handy verfügbar sind, entscheiden sich viele Nutzer:innen immer für denselben Anbieter. Bei Messengern ist das wichtigste Auswahlkriterium jenes der Netzwerkeffekte, d. h. Nutzende verwenden oft jenen Messenger, mit dem sie die meisten ihrer Kontakte erreichen können. In Österreich dominiert bei Messengern WhatsApp.
- Bei Browsern und Suchmaschinen spielt Gewohnheit eine große Rolle bei der Auswahl des Dienstes. Die meisten Nutzer:innen erhalten über Vorinstallationen oder Voreinstellungen Zugang zu ihrem Browser und ihrer Suchmaschine. Der Markt für Browser wird daher stark von Chrome (Google) und

⁵⁹ https://www.rtr.at/medien/aktuelles/publikationen/Publikationen/Digital_Skills_Austria.de.html

⁶⁰ <https://www.rtr.at/medien/aktuelles/publikationen/Publikationen/Medienkompetenz-Bericht.de.html>

Safari (Apple) dominiert. Für Firefox-Nutzer sind Sicherheits- und Datenschutzaspekte besonders wichtig – sie installieren den Browser gezielt selbst.

- Bei der Nutzung von Suchmaschinen dominiert Google deutlich. Die Nutzung einer alternativen Suchmaschine ist häufig mit einer stärkeren Präferenz für Sicherheit und einem besseren Datenschutz verbunden. Die wichtigste Barriere beim Wechsel des Browsers oder der Suchmaschine ist die Beurteilung von Sicherheit und Datenschutz bei alternativen Anbietern.

Die Studie „Wechselbarrieren bei wesentlichen Diensten des Internets“ steht auf der Website der RTR unter <http://rtr.at/plattformen/wechselbarrieren> zum Download zur Verfügung.

8.2.1.2 Nutzung von Kommunikationsdiensten im Internet

Internetbasierte Kommunikationsdienste wie Internettelefonie-, Videotelefonie- und Videokonferenz-, Messenger- sowie E-Mail-Dienste stehen im Wettbewerb zu klassischer Telefonie und SMS und unterliegen seit Erlass des TKG 2021 in einigen Bereichen der sektorspezifischen Regulierung. Die RTR hat daher im Juli 2022 mittels einer repräsentativen Befragung von 2.009 Personen der österreichischen Online-Bevölkerung Daten zur Nutzung dieser Kommunikationsdienste erhoben und die Ergebnisse in der Studie „Nutzung von Kommunikationsdiensten im Internet“ festgehalten.

Die erhobenen Daten zeigen, dass fast zwei Drittel aller telefonierten Minuten mittlerweile bereits über das Internet abgewickelt werden, etwa die Hälfte davon als Telefonat mit Video oder Videokonferenz, wobei jüngere Personen Internettelefonie, Videotelefonie bzw. Videokonferenz-Dienste vermehrt nutzen.

Internetbasierte Messenger haben die SMS bei allen Altersgruppen weitgehend abgelöst: Neun von zehn Nachrichten werden inzwischen über Instant Messenger oder E-Mails verschickt.

Viele internetbasierte Kommunikationsdienste sind Teil von dahinterliegenden digitalen Ökosystemen – etwa von Meta (vormals Facebook), Google, Apple oder Microsoft. Vor allem die Dienste von Meta (WhatsApp, Facebook, Facebook Messenger, Instagram) dominieren nicht nur bei Instant-Messengerdiensten, sondern auch bei Telefonie und Videotelefonie.

Die Studie „Nutzung von Kommunikationsdiensten im Internet“, der Fragebogen der Umfrage sowie die erhobenen Rohdaten sind unter <https://www.rtr.at/plattformen/kommunikation-im-internet> abrufbar. Die Daten sind als Open-Data frei zugänglich und nutzbar.

8.2.1.3 Studie „Nachfrage nach Glasfaseranschlüssen in Österreich“

Nach ihrer Studie zu Internetanschlüssen über Glasfaser in Österreich aus dem Jahr 2018⁶¹ wirft die RTR erneut einen Blick auf die Verbreitung von Glasfaseranschlüssen in Österreich, dieses Mal mit Fokus auf Unterschiede bei der Nachfrage in der Geografie. Der im Dezember veröffentlichte Bericht gibt einen Überblick über die aktuelle FTTH-Nutzung in Österreich, zeigt regionale Unterschiede auf und analysiert Faktoren, die diesen Unterschieden zugrunde liegen. Dafür wurden Gespräche mit FTTH-Anbietern geführt und geografische Daten zur Breitbandversorgung und -nutzung auf Gemeindeebene analysiert.

Die Analyse zeigt, dass die Verfügbarkeit und die Nutzung von Glasfaseranschlüssen in Österreich in den letzten Jahren kontinuierlich zugenommen haben, es aber starke regionale Unterschiede gibt. Der wichtigste Faktor für die FTTH-Nutzung ist die parallele Verfügbarkeit alternativer Infrastrukturen bzw. die Qualität dieser Infrastrukturen. Neben Kabelnetzen und DSL spielt dabei auch der Mobilfunk eine wesentliche Rolle.

Der Bericht ist auf der Website der RTR unter <https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/publikationen/publikationen/FTTHNachfrage2022.de.html> abrufbar.

61 <https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/publikationen/publikationen/GlasfaserOe2018.de.html>

8.2.2 Veranstaltungen

8.2.2.1 23. Salzburger Telekom Forum

Unter dem Motto „Netzsicherheit und Telekommunikation“ veranstalteten die RTR, die Universität Salzburg und die Europäische Kommission im September zum 23. Mal das zweitägige Salzburger Telekom-Forum. Die Fachtagung fand an beiden Tagen als Präsenzveranstaltung statt und wurde zusätzlich gestreamt.

Nach einer Video-Grußbotschaft von Staatssekretär Florian Tursky und Impulsstatements von Dr. Roberto Viola, Generaldirektor GD CNECT der EU-Kommission und Wolfgang Kopf (Deutsche Telekom) standen am Nachmittag des ersten Tages Vorträge von Vinzenz Heußler (BKA) und Arno Spiegel (BKA), Klaus Steinmaurer (RTR), Marcell Nedelko (PwC Österreich) sowie Matthias Schmidl (DSB) am Programm.

Zum Thema „Netzsicherheit und Unternehmensstrategie – wohin geht die Reise?“ diskutierten am Nachmittag des ersten Tages Andreas Eichinger (Salzburg AG), Andreas Reichhardt (BMF), Rudolf Schrefl (Drei), Paul Sungler (SALK) und Wolfgang Urbantschitsch (E-Control).

Der zweite Tag war dem großen Bereich „Netzsicherheit im Recht“ gewidmet, mit Vorträgen von Univ.-Prof. Iris Eisenberger (Universität Wien), Svetlana Schuster (Europäische Kommission), Prof. (FH) Peter Burgstaller (Rechtsanwalt) und Ulrich Latzenhofer (RTR).

8.3 Öffentlichkeitsarbeit: Information und Transparenz

Um die Sacharbeit der Regulierungseinrichtungen KommAustria, TKK, PCK und RTR der Öffentlichkeit nahe zu bringen und Transparenz sicherzustellen, wurden 2022 zahlreiche öffentlichkeitswirksame Aktivitäten gesetzt.

Pressearbeit und Anfragenmanagement

Mit zahlreichen Presseaktivitäten wurde über Regulierungsentscheidungen, regulierungsnahe Themen und Förderentscheidungen informiert. Weiters wurden zahlreiche Presseanfragen beantwortet und Einzelinterviews mit Medienvertreter:innen geführt.

Die RTR verzeichnet täglich eine Vielzahl telefonischer und schriftlicher Anfragen mit oftmals sehr komplexen Problemstellungen. Im Jahr 2022 wurden insgesamt 3.004 Anfragen über rtr@rtr.at eingebracht und beantwortet. Mit einem Anteil von 68 Prozent dominierten – wie auch in den Vorjahren – Anfragen zu Endkundenangelegenheiten.

Tabelle 48: Entwicklung des Anfragenvolumens 2020 bis 2022

	2020	2021	2022
Anzahl der Anfragen an rtr@rtr.at	3.286	3.931	3.004

Quelle: RTR

Für telefonische Erstanfragen zum Nutzerschutz und zu Fragestellungen des Schlichtungsverfahrens steht werktags ein Expertenteam unter der Hotline „01 58058 888“ zur Verfügung. Im Berichtsjahr wurden insgesamt 3.354 telefonische Beratungsgespräche geführt.

Webauftritt www.rtr.at

Der umfangreiche Webauftritt der RTR stand im Berichtsjahr im Zeichen der Verbesserung der Usability. So wurde u. a. die Einstiegsseite einem Relaunch unterzogen und die Suchfunktion verbessert.

Publikationen

Im Berichtsjahr wurden der Kommunikationsbericht, der Jahresbericht der Schlichtungsstellen für Telekommunikation, Medien und Post, der Netzneutralitätsbericht, der RTR Roaming Monitor sowie die vierteljährlich erscheinenden Publikationen „RTR Telekom Monitor“, „RTR Post Monitor“ und „RTR Internet Monitor“ veröffentlicht. Darüber hinaus wurden insgesamt neun Ausgaben des RTR Newsletters verfasst, fünf Ausgaben des Fachbereichs Medien und vier Ausgaben des Fachbereichs Telekommunikation und Post.

Eine kurze Darstellung der Studien, die vom Fachbereich Medien und vom Fachbereich Telekommunikation und Post im Berichtsjahr veröffentlicht wurden, erfolgt im Kapitel [8.1](#) und [8.2](#).

Informationsveranstaltungen

Zahlreiche Workshops und Informationsveranstaltungen zur Vermittlung sachrelevanter Themen für Marktteilnehmer und die interessierte Öffentlichkeit wurden im Berichtsjahr – zumeist hybrid – abgehalten.



www.rtr.at

www.parlament.gv.at

Die Entwicklung der Märkte im Blickfeld der Regulierung

09	Die Entwicklung der Märkte im Blickfeld der Regulierung	224
9.1	Der österreichische Kommunikations- und Werbemarkt	224
9.2	Die Entwicklung der Telekommunikationsmärkte	250
9.3	Die Entwicklung des österreichischen Postmarkts	261

09 Die Entwicklung der Märkte im Blickfeld der Regulierung

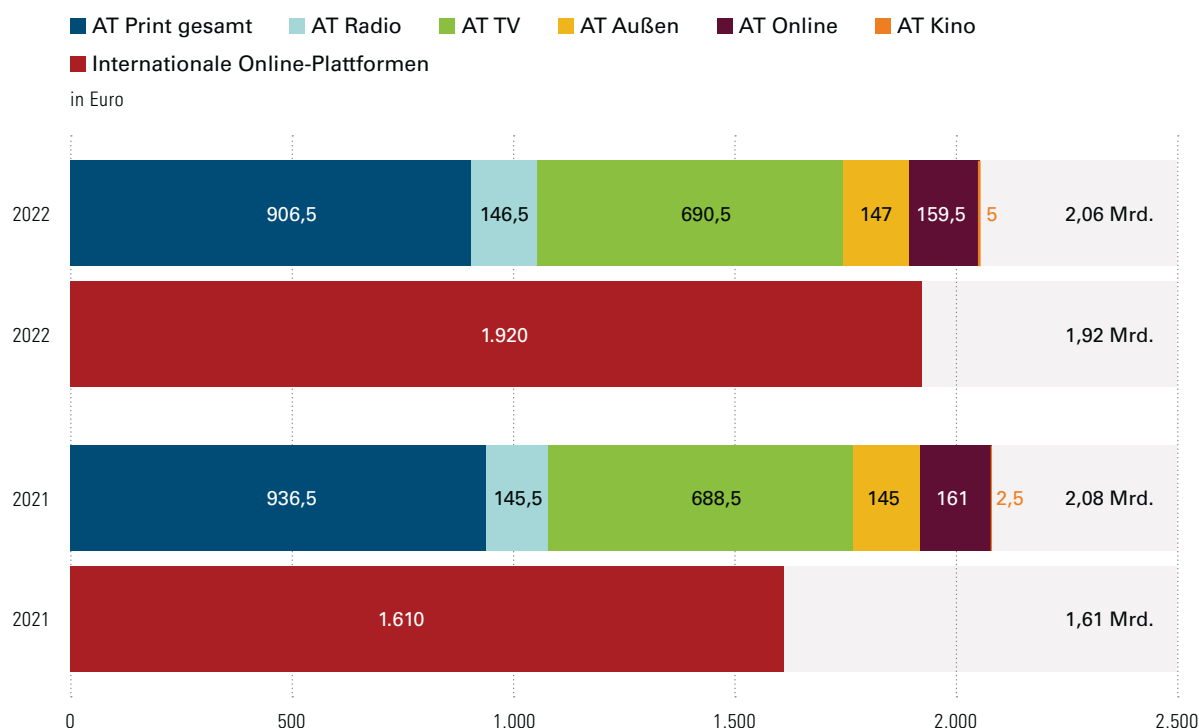
9.1 Der österreichische Kommunikations- und Werbemarkt

9.1.1 Entwicklung des Werbemarktes

Nach Einführung der Digitalsteuer zur Mitte des Jahres 2020 und den daraus ablesbaren Werbeerlösen in Milliardenhöhe für die international agierenden, transatlantischen Online-Giganten muss in diesem Bericht die Darstellung zur Entwicklung des österreichischen Werbemarktes, die bisher im Wesentlichen allein auf den wertvollen Erhebungen von FOCUS Media Research zu den Bruttowerbeeinnahmen der österreichischen Medien basierte, aus einem neuen, zusätzlichen Blickwinkel betrachtet werden.

Zu einer realistischen Einschätzung des österreichischen Werbemarktes zählt nicht nur, wie hoch die Einnahmen der klassischen, österreichischen Medien zuzüglich österreichischer Online-Medien ausfallen, sondern auch, wieviel Werbegeld aus dem heimischen Markt abfließt und in Online-Werbung auf den Plattformen von Alphabet/Google, Meta/Facebook und Co. investiert wird.

Abbildung 35: Netto-Werbeeinnahmen, Medien Österreich vs. Online-Giganten (2021 und 2022)



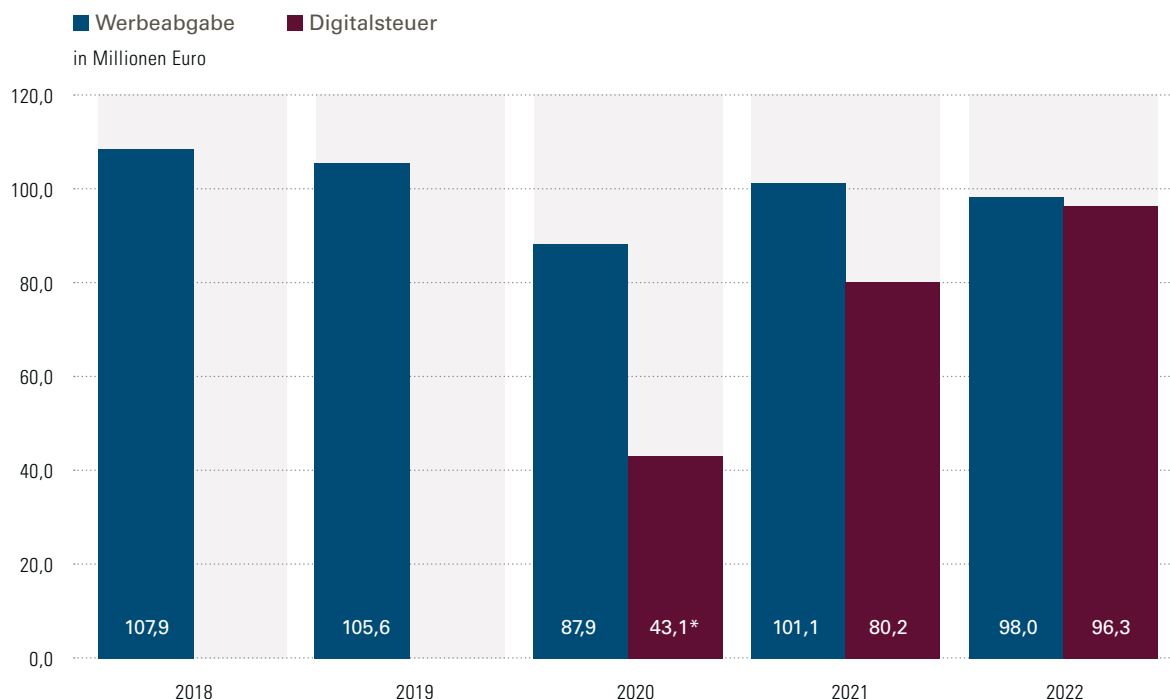
Quelle: FOCUS Research 2023, Bundesfinanzministerium Online: Hochrechnung basierend auf Interviews (werbetreibende Wirtschaft & Mediaagenturen), bis 2016 exkl. Kino/klass. Prospekt/OL-Werbung, ab 2017 Kino u. Online „on top“

2022 entsprach der Abfluss von Werbegeld aus dem österreichischen Markt gemäß den Einnahmen des Bundesfinanzministeriums (BMF) aus der fünfprozentigen Digitalsteuer (2022: 96,3 Mio. Euro) Nettoeinnahmen der Online-Giganten in Höhe von 1,92 Milliarden Euro und damit schon rund 90 % dessen, was die österreichischen Medien – Print, TV, Radio, Online, Außenwerbung und Kino – im selben Jahr gemeinsam lukrierten⁶².

Die internationalen Online-Giganten entrichten die Digitalsteuer auf deren Nettoeinnahmen aus dem österreichischen Markt. Die Einnahmen der österreichischen Medien stellt FOCUS Media Research als Bruttowerbeeinnahmen auf Basis offizieller Preislisten dar. Um sich für die Vergleichbarkeit realistischen Nettoeinnahmen der österreichischen Medien anzunähern, also dem, was nach Abzug von Rabatten tatsächlich von den Werbetreibenden gezahlt wird, sind in der vergleichenden Abbildung dieses Berichts die Bruttowerbeeinnahmen der österreichischen Medien mit einem Abschlag von 50 % gewichtet. Diese Größenordnung gilt nicht gleichermaßen für alle Branchen, ist aber im Schnitt laut Experten anwendbar und wird auch durch eine Gegenrechnung mit den Einnahmen des Bundesfinanzministeriums aus der ebenfalls fünfprozentigen Werbeabgabe auf die Nettoeinnahmen der klassischen Medien mit einer Abweichung im unteren, einstelligen Prozentbereich gestützt.

Im Jahr 2022 nahm das BMF aus der Werbeabgabe 98 Millionen Euro ein. Das entspricht Nettoeinnahmen der Fernseh- und Radiosender sowie der Printmedien, der Außenwerbung und der Kinos von in Summe 1,96 Milliarden Euro. Hinzuzurechnen sind Einnahmen österreichischer Online-Medien, die nicht unter die Werbeabgabe oder die Digitalsteuer fallen, laut monatlicher Brutto-Meldungen bei FOCUS Media Research in Jahreshöhe von knapp 320 Millionen Euro, gewichtet mit 50 % also rund 160 Millionen Euro netto. Daraus ergeben sich Nettowerbeeinnahmen der österreichischen Medien im Jahr 2022 von in Summe 2,12 Milliarden Euro. In der vorangegangenen Abbildung zum Vergleich der Nettoeinnahmen der österreichischen Medien und der Online-Giganten werden für die österreichischen Medien 2,06 Milliarden Euro ausgewiesen. Auch wenn eine Differenz von 60 Millionen Euro keinen unwesentlichen Betrag darstellt, zeigt sich, dass sowohl die Berechnungsmethode mit 50-prozentigem Abschlag auf die Bruttowerbeerlöse der österreichischen Medien nach FOCUS als auch die vor allem auf der Werbeabgabe basierende Berechnung zu sehr ähnlichen Ergebnissen für die Nettowerbeeinnahmen der österreichischen Medien führen und daher für eine Annäherung an reale Größenordnungen und Verhältnisse zulässig sind.

62 Netto-Pauschalberechnung: Bruttowerbeeinnahmen laut FOCUS mit 50 % Abschlag durchschn. Rabatte

Abbildung 36: Entwicklung Werbeabgabe und Digitalsteuer (2018 bis 2022)

Quelle: Bundesministerium für Finanzen 2023, Angaben in Millionen Euro, *Einführung Digitalsteuer März 2020

Brutto-Werbeausgaben 2022, klassische Medien und Online-Werbung

Für eine gezielte Betrachtung der Werbeentwicklung der einzelnen Mediengattungen wird der Markt im Folgenden auf Basis der Bruttowerbewerte laut FOCUS Media Research dargestellt und damit auch die Darstellungsform zum österreichischen Werbemarkt aus den Kommunikationsberichten der Vorjahre fortgesetzt. Die Bruttowerbewerte orientieren sich an offiziellen Preislisten der Werbeträger und werden auf Basis der quantitativen Bestimmung von Zeitungs-Annoncen, Plakatwänden, Fernseh-, Radio- oder Kinospots ausgewertet. Sichere Informationen zu eingeräumten Rabatten sind für die einzelnen Gattungen nicht verfügbar und dementsprechend unberücksichtigt. Trends sind so dennoch gut ablesbar.

Während es zu Beginn des Jahres 2022 noch aussah, als würde sich die positive Entwicklung des Jahres 2021 auf dem österreichischen Werbemarkt fortsetzen, änderte sich die Situation mit dem Angriff Russlands auf die Ukraine deutlich. Während die Bruttowerbeinvestitionen der werbetreibenden Wirtschaft im Jänner 2022 noch 17,5 % über denen des Jänner 2021 lagen, ließen das allgemeine Krisen-Szenario und stark steigende Preise die Bruttowerbeausgaben bald rapide sinken.

So erzielten die klassischen Medien (Print, Fernsehen, Radio, Außenwerbung und Kino) in Österreich im Gesamtjahr 2022 Bruttowerbeerlöse in Höhe von 3,792 Milliarden Euro⁶³ (2021: 3,837). Das entspricht einem Minus von rund 1,2 % (2021: + 9,2 %) bzw. von minus 45 Millionen Euro im Vergleich zum Vorjahr⁶⁴.

63 Alle Werte zu Bruttowerbeumsätzen in Österreich: FOCUS Research 2022

64 Quantitative Auswertung auf Grundlage der Werbepreislisten der jeweiligen Medien

Online-Werbung⁶⁵ hinzugerechnet, fällt das Jahresergebnis aufgrund eines starken Wachstums im Online-Bereich (+ 11,3 %) unter dem Strich leicht positiv aus. In Summe kamen klassische Medien und Online-Medien im Jahr 2022 auf Bruttowerbeeinnahmen von gut 4,65 Milliarden Euro (2021: 4,61 Mrd. Euro) und damit auf ein Wachstum von gerade einmal 0,8 % (2021: + 9,8 %).

Zur Darstellung der jährlichen Bruttowerbeausgaben im Bereich Online addiert FOCUS Media Research monatliche Meldungen der österreichischen Online-Medien (2022 in Summe knapp 320 Mio. Euro) mit den Ergebnissen aus rund 300 Experteninterviews in werbenden Unternehmen und Mediaagenturen zu deren Werbeschaltungen auf den Plattformen der internationalen Online-Giganten (2022: 540 Mio. Euro). Für 2022 ergeben sich daraus 860 Millionen Euro Bruttowerbeausgaben im Bereich Online. Die Differenz zwischen den so ermittelten Bruttowerbeausgaben auf den internationalen Online-Plattformen in Höhe von 540 Millionen Euro und den 1,92 Milliarden Euro, die die österreichische Wirtschaft laut Digitalsteuer in Werbung bei den Online-Giganten investiert, erklärt FOCUS damit, dass eine Vielzahl österreichischer Klein- und Kleinstunternehmen direkt und ohne Beteiligung von Mediaagenturen bei Google, Meta und Co. Werbung buchen und damit in Summe knapp 1,4 Milliarden Euro Einnahmen für die Online-Giganten generieren.

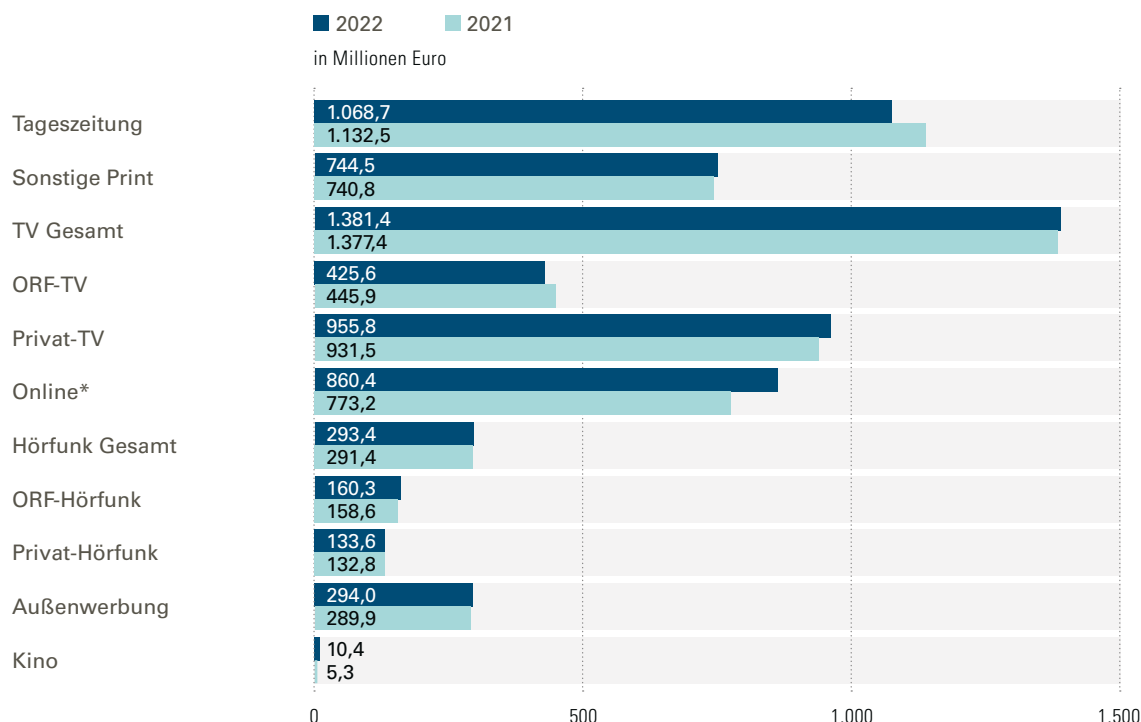
Am stärksten belastet war die Entwicklung des österreichischen Werbemarktes im Jahr 2022 durch den Rückgang der Werbebuchungen beim Schwergewicht Print. Um 3,2 % gingen die Bruttowerbeerlöse der Branche insgesamt zurück. Das Fernsehen schnitt wie im Vorjahr ab, die Radioprogramme erreichten zumindest ein Plus von 0,7 % und die Außenwerbung kam auf plus 1,1 %.

Werbebilanz 2022: Online und Kino gewinnen, Print verliert, TV stagniert, Radio und Außenwerbung leicht im Plus

Die ersten fünf Monate des Jahres 2022 verzeichneten zwar für den Werbemarkt der klassischen Medien noch Zuwächse gegenüber dem Vorjahr, waren aber von einem starken Abwärtstrend geprägt, der die Bruttowerbeumsätze schließlich in Summe ab Juni unter die monatlichen Vergleichswerte des Vorjahres zog. Außerordentliche Zugewinne gelangen im Jahr 2022 nur der Online- und der Kinowerbung.

Nach einem starken Start im Jänner mit einem Zuwachs von 17,5 % im Vergleich zum Jänner 2021 sanken die Monatszuwächse bei den Bruttowerbeeinnahmen der Medien insgesamt im Februar, März und Mai auf knapp unter 2 %. Unterbrochen wurde diese Entwicklung lediglich von einem Zwischenhoch im April 2022 mit einem Plus von 12 %. Im Juni 2022 unterschritt der Vergleichswert erstmals den Vorjahreswert. In den Folgemonaten lagen die Vergleichswerte bis zum Ende des Jahres ausschließlich und teilweise erheblich unter den Wachstumswerten des Vorjahres. Negativ-Spitzenreiter war der Monat Juli mit minus 8,9 %. Aber auch in den Monaten Juni, Oktober und sogar zum Weihnachtsgeschäft im Dezember fielen die Bruttowerbeausgaben um fast 8 % niedriger aus als im Vorjahr.

65 Quelle FOCUS, Hochrechnung aus Experteninterviews in werbenden Unternehmen und Mediaagenturen

Abbildung 37: Bruttowerbeausgaben in Österreich nach Gattungen, 2022 vs. 2021

Daten: FOCUS Research 2023; Angaben in Mio. Euro

*Hochrechnung basierend auf Interviews mit werbetreibender Wirtschaft & Mediaagenturen

Online: Hochrechnung basierend auf Interviews (werbetreibende Wirtschaft & Mediaagenturen)

Unter dem Strich war die Printbranche 2022 mit einem Jahresminus von 3,2 % am stärksten betroffen (2021: + 3,8 %). Größter Verlierer waren dabei die Tageszeitungen, deren Bruttowerbeerlöse um minus 5,6 % (2021: + 4,3 %) bzw. um 63,7 Millionen Euro auf 1,069 Milliarden Euro zurückgingen. Die Bruttowerbeumsätze von Magazinen und Illustrierten gingen um minus 3,3 % auf 239 Millionen Euro zurück, Fachzeitschriften verloren 0,6 % auf 75,8 Millionen Euro. Gut behaupten konnten sich allein die regionalen Wochenzeitungen, die ihre Bruttowerbeeinkünfte um 2,9 % auf 429,5 Millionen Euro ausbauten.

Die Mediengattung Fernsehen vergrößerte 2022 erneut ihren Vorsprung auf die Tageszeitungen, die über Jahrzehnte die höchsten Bruttowerbeerlöse unter allen Mediengattungen erzielt hatten und erst 2017 vom Fernsehen eingeholt wurden. In den Folgejahren baute das Fernsehen den Abstand zu den Tageszeitungen und damit seine Position als einnahmenstärkste, klassische Gattung aus. 2022 geschah dies allerdings ohne Zutun des Fernsehens selbst.

Mit rund 1,38 Milliarden Euro blieben die Bruttowerbeeinnahmen des Fernsehens im Vergleich zum Vorjahr praktisch unverändert, dennoch wuchs der Vorsprung auf die Tageszeitungen aufgrund der dortigen Verluste um knapp 68 Millionen Euro auf 312 Millionen Euro an (Differenz Fernsehen zu Tageszeitungen 2021: 245 Mio. Euro). Innerhalb der Mediengattung zeigt sich jedoch, dass hinter der Plus-Minus-Null-Entwicklung des Fernsehens im Jahr 2022 eine entgegengesetzte Entwicklung bei ORF und Privatsendern steht. 2021 generierte das Fernsehen mit 1,377 Milliarden Euro und bei starkem Nachholbedarf der Wirtschaft mit Ausklingen der pandemischen Einschränkungen noch um 18,8 % bzw. um rund 200 Millionen Euro höhere Bruttowerbeeinnahmen als im Vorjahr 2020. Dabei war das Wachstum der Privatsender mit plus 18,8 % auf 932 Millionen Euro und das des ORF mit plus 18,6 % auf 446 Millionen Euro prozentuell ausgeglichen. 2022 gingen die Bruttowerbeeinnahmen des ORF dagegen um minus 4,6 % auf 425,6 Millionen Euro zurück, während die Privatsender um 2,2 % auf 955,8 Millionen Euro zulegen konnten.

Das Radio bilanzierte für 2022 mit einem knappen Bruttowerbe-Plus von 0,7 % im Vergleich zum Vorjahr und damit gegenüber den jüngst vergangenen Jahren klar unterdurchschnittlich (2021: 5,4 %, 2020: 9,1 %). Mit gut 293,5 Millionen Euro brutto gab die Wirtschaft im Jahr 2022 gerade einmal rund 2,1 Millionen Euro mehr für Hörfunk-Spots aus als 2021 mit einer damaligen Steigerung um 15 Millionen Euro. 2022 wurde beim ORF-Hörfunk Werbung im Wert von 160,3 Millionen Euro ausgespielt (+ 1 % bzw. plus 1,65 Mio. Euro), bei den Privatsendern in Höhe von rund 133 Millionen Euro (+ 0,4 % bzw. plus 470.000 Euro). Für das Radio insgesamt, aber auch für ORF-Radios und die Privatsender ist das ein schwerwiegender Einschnitt. Zuwachsraten zwischen 6 % und 9 % waren in den vergangenen Jahren nicht unüblich, sowohl für die Gattung insgesamt als auch jeweils für die ORF-Radios und die Privatsender und sogar in der Corona-Hochphase.

Abgesehen von der Kinowerbung, die ihre Bruttoeinkünfte dank der Rückkehr zu Vor-Corona-Bedingungen mit 10 Millionen Euro im Vergleich zum Vorjahr praktisch verdoppelte (+ 97 %), damit aber noch immer um 6 Millionen Euro hinter den Einkünften des Vor-Corona-Jahres 2019 zurückblieb, konnte im Jahr 2022 die Online-Branche als einzige Mediengattung deutliche Zugewinne verbuchen.

Die Online-Werbung setzt ihren stetigen Wachstumskurs fort. An den Schub des Jahres 2021 mit einem Bruttowerbewachstum von 12 % konnte sie im Jahr 2022 mit einem Wachstum von 11,3 % nahezu wieder anschließen. So wurden im Jahr 2022 in Online-Werbung 860 Millionen Euro (2021: 773 Mio. Euro) investiert, ein Plus von 83 Millionen Euro zum Vorjahr (2020: 690 Mio. Euro, plus 7,6 %, 2019: 642 Mio. Euro, plus 6,6 %). Den Einkünften des Staates aus der Digitalsteuer zufolge lag der Bruttowerbeumsatz der Online-Werbung in Österreich 2022 allerdings sogar bei 1,92 Milliarden Euro. Damit ist Online in Sachen Werbeumsatz die mit Abstand stärkste Mediengattung in Österreich.

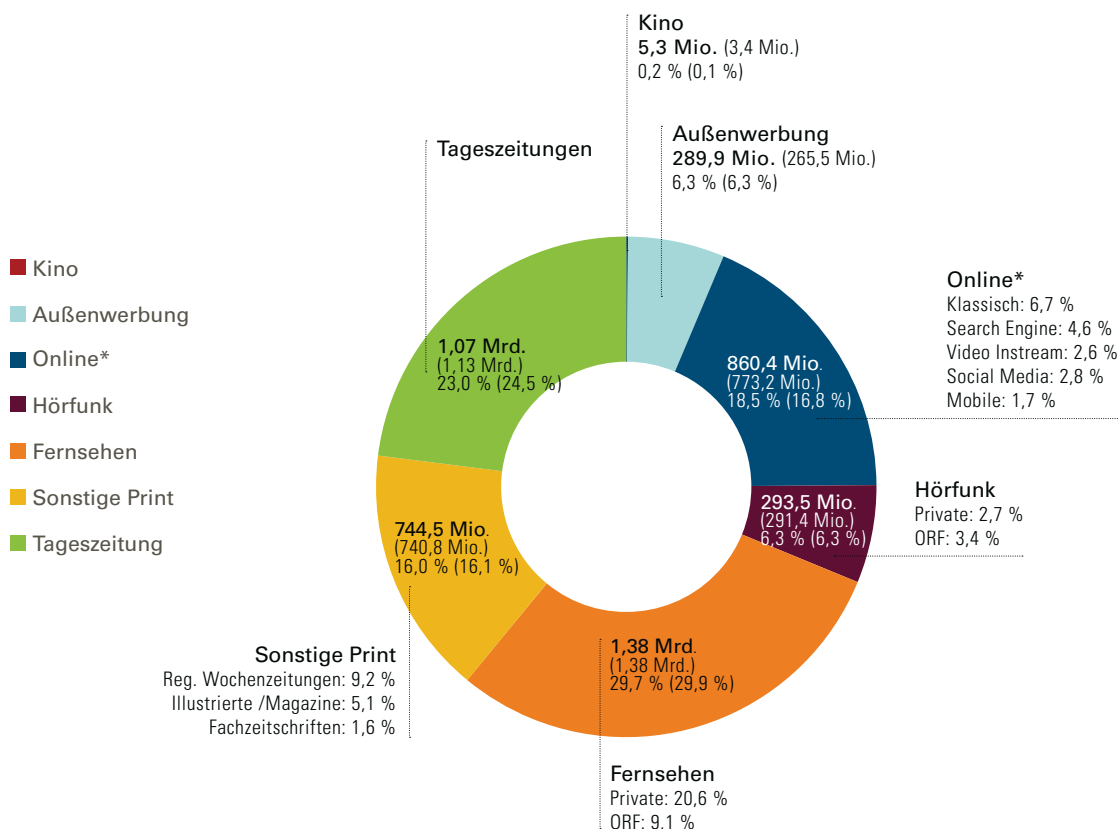
Innerhalb der Online-Werbung ist laut FOCUS erneut Social Media Wachstumssieger mit einem Rekordwert von plus 24,6 % (2021: 17,9 %, 2020: 11,9 %, 2019: 14,9 %) auf 132,3 Millionen Euro. Stark zugelegt haben auch die Bruttowerbeausgaben für Werbung auf Search Engines, die auf ein Wachstum von 19,1 % (2021: 12,3 %, 2020: 8,2 %) und damit auf 216,2 Millionen Euro kamen. Trotz eines Zuwachses von 17,5 % auf 122,2 Millionen Euro musste Werbung im Umfeld von Online-Video seinen zweiten Platz des Jahres 2021 räumen (2021: 15,3 %, 2020: 6,1 %, 2019: 8,2 %). Online-Werbung, die speziell auf mobile Endgeräte zugeschnitten ist (Online Mobile), erzielte mit Bruttowerbeeinkünften in Höhe von 78,7 Millionen Euro eine bescheidenere Steigerungsrate von 4,8 %, holt aber Jahr für Jahr wieder auf (2021: 4 %, 2020: 3,8 %, 2019: 10,5 %). Weniger stark gefragt war 2022 die klassische Online-Werbung wie Banner auf Websites, die nach einem Minus von 0,5 % im Jahr 2018 in den Folgejahren zunächst wieder beständig an Bedeutung gewann. 2022 wuchsen die Bruttowerbeausgaben in diesem Segment aber nur um 1,5 %, nachdem der Zuwachs 2021 noch 10,6 % betrug (2020: 7,3 %, 2019: 3 %).

Im Bereich der Außenwerbung, deren Bruttowerbeeinnahmen 2022 leicht um 1,1 % auf 294 Millionen Euro anwuchsen, erholte sich ausgerechnet das Segment Ambiente Media, das 2020 und 2021 schwer gelitten hatte, mit einem Zuwachs von 34,4 % überdurchschnittlich stark (2021: minus 6,2 %, 2020: minus 28 %). Dennoch steht Ambiente Media, also das weite Feld von Umgebungs-Werbeträgern wie Bierdeckel, Waschräume von Gaststätten, Eintrittskarten oder Taxi-Kopfstützen mit Einkünften in Höhe von 2,9 Millionen Euro am Ende der Skala der ertragsreichsten Außenwerbeformen. Digital-Out-of-Home (DOOH, digitale Werbung auf allen Formen von Bildschirmen in der Öffentlichkeit) kam auf Platz 2 und verzeichnete mit einem Zuwachs von 15,5 % auf 72,5 Millionen Euro nach 2021 erneut ein deutlich zweistelliges Plus (2021: 13,6 %, 2020: minus 16,8 %). Auch das Segment Transport (Werbung in und auf öffentlichen Verkehrsmitteln, an Haltestellen und auf Bahnhöfen) kam mit einem Plus von 14,8 % und Einnahmen in Höhe von 15,4 Millionen Euro auf ein ordentliches Wachstum, blieb aber hinter dem „Corona-Erholungswert“ des Jahres 2021 von plus 20,4 % zurück. Das Schwergewicht der Außenwerbung, Billboard bzw. klassische Werbeplakate, war mit minus 5,4 % im Jahr 2022 der deutliche Verlierer innerhalb der Gattung. Das bedeutete einen Verlust von rund 8,5 Millionen Euro, die die schwache Gesamt-Entwicklung der Außenwerbung im Jahr 2022 bestimmten. Aber schon 2021 konnten die Plakate mit einem Plus von 4 % nicht so sehr vom beginnenden Nach-Corona-Aufschwung profitieren, wie andere Segmente. Werbung auf Street Furniture (z.B. Fahrgast-Unterstände, Sitzbänke, Fahrrad-Abstellplätze) hatten ihr Comeback 2021 mit einem starken Plus von 18,4 % erlebt und mussten daraufhin 2022 ein Minus von 1,6 % bei Bruttowerbeeinnahmen von 54,4 Millionen Euro hinnehmen.

Prozentuelle Verteilung der Brutto-Werbeausgaben nach Gattungen

In der Verteilung der Gesamt-Bruttowerbeausgaben von 4,65 Milliarden Euro, die im Jahr 2022 für Werbung in klassischen Medien, im Kino und in Online-Medien aufgewendet wurden (2021: 4,61 Mrd. Euro), wuchs der Anteil der Online-Werbung am stärksten und vergrößerte sich gegenüber dem Vorjahr um 1,7 Prozentpunkte auf 18,5 % des „Werbekuchens“.

Abbildung 38: Anteile Bruttowerbeeinnahmen am Gesamtvolumen nach Gattungen 2022 (2021)



Quelle: FOCUS Research 2023, Werbebilanz 2022, Euro und Prozent, *Hochrechnung aus Experten-Interviews

Der Zugewinn der Online-Werbung ging zulasten des Printbereichs, der mit einem Minus von 1,6 Prozentpunkten (2021: minus 2,4 Prozentpunkte) den größten Rückgang unter den Hauptgattungen zu verzeichnen hatte. Mit einem Anteil von 39 % an den Bruttowerbeausgaben (2021: 40,6 %) erhielten die Printtitel aber weiterhin den größten Anteil. Aufgeteilt nach Tageszeitungen und sonstigen Printtiteln wird ersichtlich, dass der Verlust im Printbereich allein auf die Tageszeitungen zurückgeht, die um 1,6 Prozentpunkte auf einen Anteil von 23 % zurückfielen (2021: 24,6 %, 2020: 25,8 %), während die sonstigen Printtitel unter dem Strich mit 16,0 % ihren Vorjahresanteil praktisch halten konnten (2021: 16,1 %, 2020: 17,2 %).

Der Anteil der Fernsehwerbung an den Bruttowerbeausgaben verringerte sich 2022 leicht um zwei Zehntelprozentpunkte auf 29,7 % (2021: plus 2,3 Prozentpunkte). Das Privatfernsehen baute aber seinen Anteil leicht um vier Zehntelprozentpunkte auf 20,6 % aus (2021: 20,2 %, 2020: 18,7 %), der ORF hingegen verliert sechs Zehntelprozentpunkte und kommt auf 9,1 % (2021: 9,7 %).

Der Hörfunk insgesamt konnte im Jahr 2022 seinen Anteil des Jahres 2021 von 6,3 % halten (2020: 6,6 %). Dabei entfallen 3,4 % auf den ORF (2020: 3,5 %) und 2,7 % auf die Privatsender (2020: 3,1 %).

Wie der Hörfunk, kam auch die Außenwerbung im Jahr 2022 auf einen Anteil von 6,3 % der Werbeausgaben und hielt damit den Wert des Jahres 2021 (2020: 6,1 %). Das Kino verdoppelte seinen Anteil an den Gesamtwerbeausgaben auf 0,2 %, bräuchte aber im Jahr 2023 eine erneute Verdoppelung, um auf das Niveau des Vor-Corona-Jahres 2019 zurückzukehren.

9.1.1.1 Vergleich zum Werbemarkt Deutschland

Auch in Deutschland ging der Gesamtwerbemarkt im Jahr 2022 zurück⁶⁶, anders als in Österreich (AT: + 0,8 %) drehten die Bruttowerbeeinkünfte aber mit einem Rückgang um 3,8 % (2021: + 6,8 %) deutlich ins Minus. In Euro erzielten die klassischen Medien (Print, TV, Radio, Außenwerbung) plus Online und Kinos in Deutschland im Jahr 2022 Bruttowerbeeinnahmen in Höhe von gut 34,2 Milliarden Euro⁶⁷ (2021: 35,55 Milliarden). Wie auch in Österreich, starteten die Monate Jänner und Februar 2022 in Deutschland im Vergleich zu den Vorjahresmonaten noch mit starken Zuwachsraten von 15,2 % und 11,3 %. Abgesehen von einem Zwischenhoch im April (+ 5,3 %) gingen die Bruttowerbeerlöse dann im übrigen Jahr beständig unter die Vorjahreswerte zurück, ab Juni bereits um minus 5 %, im Oktober und November bis auf rund minus 10 %.

Am stärksten vom Rückgang des deutschen Werbemarktes betroffen waren 2022 das Fernsehen, die Printprodukte und – der Entwicklung in Österreich genau entgegengesetzt – die Online-Werbung.

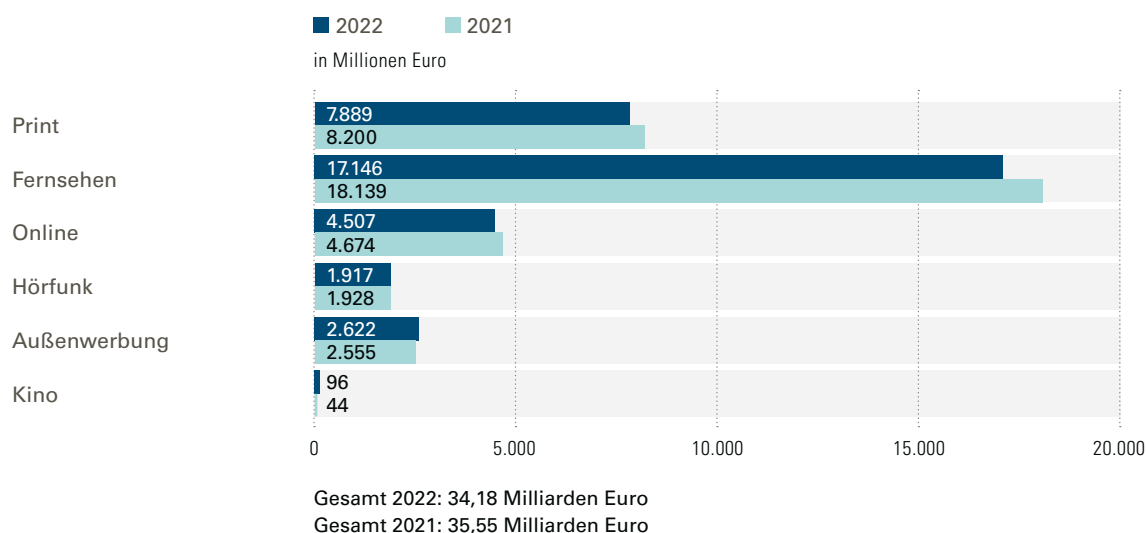
Die Bruttowerbeerlöse des deutschen Fernsehens fielen 2022 um minus 5,5 % (AT: 0,0 %) auf gut 17,1 Milliarden Euro zurück (2021: + 12,7 %, 18,1 Mrd. Euro), während die Fernsehwerbung in Österreich zumindest nur ein Minus von zwei Zehntelprozentpunkten hinnehmen musste. Dabei war die Verteilung der Last in Deutschland sehr unausgeglichen. Die öffentlich-rechtlichen Fernsehsender konnten die Bruttowerbeerlöse sogar um 2,1 % auf 650 Millionen Euro steigern (2021: + 12 %), das Privat-TV hingegen büßte 5,6 % ein (2021: + 13 %) und fiel auf 15,9 Milliarden Euro zurück. In Österreich verlor hingegen im Jahr 2022 der ORF 4,6 % der Bruttowerbeerlöse im Vergleich zum Vorjahr, während die Privatsender um 2,2 % zulegen konnten. Am schwersten traf es 2022 aber das deutsche Pay-TV, das auf ein Minus von 9,6 % (2021: + 7 %) und damit auf 568,9 Millionen Euro an Bruttowerbeeinnahmen kam.

Der Printmarkt war in Deutschland von einem Rückgang der Bruttowerbeerlöse um minus 3,8 % auf rund 7,9 Milliarden Euro (2021: + 1,4 %, 8,2 Mrd. Euro) ähnlich stark belastet wie in Österreich (AT 2022: minus 3,2 %, AT 2021: + 3,8 %). Die Bruttowerbeerlöse der deutschen Zeitungen gingen dabei um 4,5 % auf knapp 5,1 Milliarden Euro zurück, die deutschen Zeitschriften und Magazine verloren um 2,5 % auf 2,8 Milliarden Euro. Im Ländervergleich Deutschland-Österreich kann allerdings seriös nur die Gesamtentwicklung der beiden Print-Märkte betrachtet werden, da in Deutschland zu „Zeitungen“ nicht nur Tageszeitungen, sondern auch Wochen- und vierzehntägige Regionalblätter und ähnliches zählen und daher die zwei österreichischen Kategorien „Tageszeitungen“ und „Sonstige Printtitel“ nicht mit den deutschen Kategorien „Zeitungen“ und „Publikumszeitschriften“ vergleichbar sind.

Entgegen dem Trend in Österreich war die deutsche Online-Werbung mit einem Minus von 3,6 % und einem Rückgang der Bruttowerbeerlöse um rund 170 Millionen Euro auf 4,5 Milliarden Euro im Jahr 2022 (2021: + 6,8 %, 4,67 Mrd. Euro) die drittgrößte Verliererin unter den Mediengattungen (AT 2022: + 11,3 %). Im ersten Corona-Jahr 2020 hatte die werbetreibende Wirtschaft in Deutschland Werbegelder stark in den Online-Bereich umgeschichtet und so dort für ein Bruttowachstum von 16,7 % gesorgt, 2021 stiegen die Ausgaben für Online-Werbung noch einmal um 6,8 % (AT 2021: + 12 %) und damit auf ein Niveau wie vor Corona. Nielsen berücksichtigt in Deutschland allerdings nur Mobile- und Desktop-Werbung. Damit ist ein direkter Vergleich mit Österreich sowohl deshalb als auch aufgrund unterschiedlicher Erhebungsmethoden nicht möglich.

66 Angaben zum Werbemarkt Deutschland: Nielsen Media Germany GmbH 2023, bereinigt

67 Below-the-line-Werbemaßnahmen wie Direct Marketing für Vergleich D/AT herausgerechnet

Abbildung 39: Brutto-Werbeausgaben in Deutschland nach Gattungen 2022 vs. 2021

Quelle: Nielsen Media Germany GmbH 2023

Wie in Österreich, ist auch das Radio in Deutschland von einer Wachstumsbremse bei den Ausgaben der Wirtschaft für Hörfunkwerbung betroffen. Während 2022 in Österreich aber immerhin noch ein Zuwachs von 0,7 % gegenüber dem Vorjahr blieb, steht in Deutschland das dritte Jahr in Folge ein Minus vor dem Ergebnis. Ein Rückgang der Bruttowerbeeinnahmen von rund 11 Millionen Euro auf 1,917 Milliarden Euro bedeutete, wie 2021, einen Verlust von sechs Zehntelprozentpunkten. Insofern fiel der Rückgang aber in den vergangenen zwei Jahren zumindest deutlich moderater aus als 2020, als die Bruttowerbeeinnahmen der deutschen Radios um 4,3 % sanken (AT 2020: plus 9,1 %). Diese Entwicklung ging 2022 jedoch allein auf das Konto des öffentlich-rechtlichen Hörfunks in Deutschland, dessen Einnahmen um minus 3,9 % bzw. um rund 18 Millionen Euro auf 449 Millionen zurückgingen, während die Privatsender in Summe sogar ein leichtes Plus von 0,5 % bzw. von rund 7 Millionen Euro auf 1,47 Milliarden Euro verbuchen konnten.

Einen Zuwachs von 2,6 % (2021: + 11,1 %) auf gut 2,62 Milliarden Euro erzielte die deutsche Außenwerbung und erlebte daher mit Blick auf die vergangenen zwei Jahre eine ähnliche Entwicklung wie in Österreich (AT 2022: + 1,1 %, AT 2021: + 9,2 %).

Spitzenreiter unter den deutschen Mediengattungen waren 2022 prozentuell die Kinos, die wegen länger anhaltender, pandemischer Einschränkungen als in Österreich erst jetzt wieder Publikumszahlen und Bruttowerbeeinkünfte steigern konnten und das Jahr mit einem Plus von rund 119 % (2021: + 9 %) bei Bruttowerbeeinnahmen von 96,5 Millionen Euro abschließen konnten (AT 2022: + 97 %, AT 2021: + 52,9 %).

9.1.1.2 Vergleich der Gattungsanteile an den Bruttowerbeausgaben D vs. AT

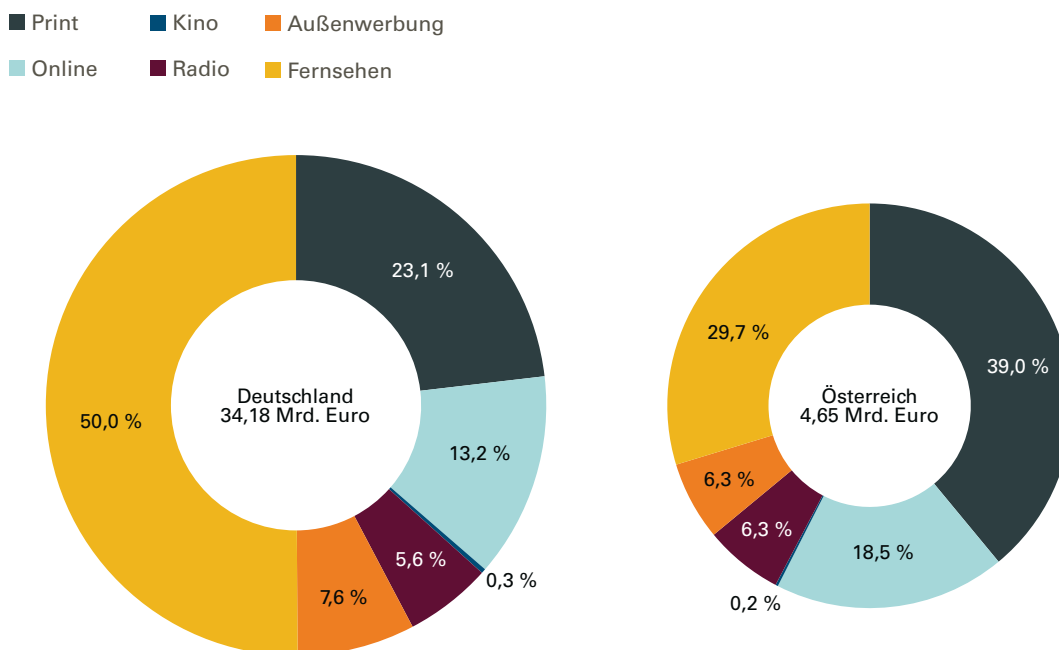
Abgesehen von dem Gesamtvolumen der Bruttowerbemärkte, bleiben die vertauschten Rollen von Printbranche und Fernsehen in Deutschland und Österreich weiterhin der markanteste Unterschied zwischen beiden Ländern.

In der Anteilsverteilung an den Bruttowerbeausgaben in Deutschland hält das Fernsehen zwar seine dominante Position am insgesamt um 3,8 % kleineren Bruttowerbekuchen im Jahr 2022, musste aber knapp einen Prozentpunkt gegenüber dem Vorjahr abgeben.

50,2 % (2021: 51 %) der insgesamt 34,2 Milliarden Bruttowerbe-Euros, die 2022 in Deutschland in Print-, TV-, Radio-, Online-, Kino- und Außenwerbung flossen, wurden in TV-Spots investiert. Das österreichische Fernsehen, das traditionell auf Platz 2 hinter dem Printmarkt liegt, macht seit ein paar Jahren in kleinen

Schritten Boden gut, liegt aber mit 29,7 % Anteil am Werbekuchen (2021: 29,9 %) noch immer deutlich hinter dem Printmarkt insgesamt. Allerdings schrumpfte der Anteil der österreichischen Printtitel am Bruttowerbeaufkommen 2022 im Vergleich zum Vorjahr um 1,6 Prozentpunkte auf 39 % (2021: 40,6 %, 2020: 43,0 %). Der Anteil der deutschen Printbranche am Gesamtwerbemarkt hielt sich 2022 stabil und kam wie im Vorjahr auf 23,1 % (2020: 22,9 %).

Abbildung 40: Bruttowerbeausgaben – Anteile Mediengattungen Deutschland vs. Österreich 2022



Quellen: Nielsen Media Germany GmbH 2023 (D); FOCUS Media Research (AT), Angaben in %

Gemäß den Erhebungen der Marktforscher von Nielsen in Deutschland und von Focus in Österreich erzielt in beiden Ländern die Onlinewerbung den drittgrößten Anteil an den Bruttowerbeausgaben, wobei darin eben nicht die große Masse von Werbebuchungen kleiner und kleinster Unternehmen berücksichtigt ist, die direkt und ohne Mediaagenturen bei den Online-Giganten wie Alphabet/Google, Meta/Facebook oder Amazon Werbung schalten. Außerdem berücksichtigt das Marktforschungsinstitut Nielsen für seine Online-Auswertung in Deutschland nur Mobile- und Desktop-Werbung. Daher und auch aufgrund unterschiedlicher Erhebungsmethoden ist der direkte Vergleich der Online-Anteile in Deutschland und Österreich ohnehin nur eingeschränkt möglich. Dies ist zu beachten, wenn der Anteil der Online-Werbung an den Gesamtwerbeausgaben trotz Bruttoeinnahme-Verlusten in Deutschland unverändert zum Vorjahr bei 13,2 % bleibt (2020: 13,8 %) und damit niedriger erscheint als in Österreich, wo ein Zuwachs von 1,7 Prozentpunkten im Jahr 2022 der Online-Werbung einen Anteil von nun 18,5 % (2021: 16,8 %, 2020: 16,4 %) an den Brutto-Werbeaufwendungen bescherte.

In vergleichbarem Ausmaß verloren auch die Radios in Deutschland und Österreich im Jahr 2021 Anteile am Werbekuchen. Der Anteil der deutschen Radios am Gesamtwerbemarkt ging von 6,9 % auf 5,4 % zurück. In Österreich hatte sich das Radio im Krisenjahr 2020 mit 7,6 % ein etwas größeres Stück vom Werbekuchen abschneiden können, das aber 2021 mit 6,3 % unter das Niveau von 2019 mit 6,8 % zurückfiel.

Außen- und Radiowerbung haben in beiden Ländern traditionell einen vergleichbaren Stand, wobei die Außenwerbung in Österreich üblicherweise prozentuell am Gesamtwerbeaufkommen immer ein wenig besser abschnitt als in Deutschland. Das war im ersten Krisenjahr 2020 erstmals nicht der Fall und setzt

sich so seither auch fort. In Deutschland vergrößerte sich 2022 der Anteil der Außenwerbung an den Bruttowerbeausgaben um vier Zehntelprozentpunkte auf 7,6 % (2021: 7,2 %, 2020: 8,3 %). In Österreich hatte die Außenwerbung 2021 schon 1,6 Prozentpunkte abgeben müssen und kam nur noch auf einen Anteil von 6,3 % der Bruttowerbeausgaben, den sie 2022 lediglich halten konnte.

9.1.2 Der österreichische Fernsehmarkt

9.1.2.1 Fernsehnutzung

Das lineare Fernsehen erreichte im Jahr 2022 im Schnitt täglich 66,5 % der Bevölkerung im Alter ab 12 Jahren. Das entspricht einem Rückgang gegenüber dem Vorjahr um 2,7 Prozentpunkte, allerdings vor dem Hintergrund zweier besonders starker Jahre für das Fernsehen während der Corona-Hochphase (Tagesreichweite 2021: 69,2 %, 2020: 70,3 %). Eine Tagesreichweite von 66,5 % entspricht insofern einer Rückkehr zu Werten vor Corona (2019: 66,4 %, 2018: 65,1 %, 2017: 65,3 %).

Auch die durchschnittliche Sehdauer nahm zum Vorjahr ab, sank aber mit minus 17 Minuten auf 186 Minuten pro Tag überdurchschnittlich stark. Grundsätzlich stieg die TV-Sehdauer seit Jahren im einstelligen Minuten-Bereich kontinuierlich an. Nur 2021 war die durchschnittliche Sehdauer schon um 6 Minuten auf 203 Minuten täglich zurückgegangen. Dennoch war das nach 209 Minuten Sehdauer im Jahr 2020 der bisher zweithöchste Wert überhaupt. Der Rückgang des Jahres 2022 um 17 Minuten ist hingegen ein Rückfall auf die Sehdauer des Jahres 2017 (2019: + 4 Min. auf 196 Min., 2018: + 6 Min. auf 192 Min., 2017: + 8 Min. auf 186 Min., 2016: + 7 Min. auf 178 Min.).⁶⁸

Auch im Monatsverlauf lagen Sehdauer und Reichweite im Jahr 2022 durchgängig unter den Werten des Jahres 2021, die Sehdauer allerdings deutlicher als die Reichweiten. Im Jänner 2022 startete das Jahr mit einer durchschnittlichen Sehdauer von 218 Minuten pro Tag und damit mit einer um 30 Minuten kürzeren Sehdauer als im Jahr zuvor (Jänner 2021: 248 Minuten pro Tag). Von da an nahm die Sehdauer 2022 monatlich um durchschnittlich 10 Minuten ab, bis sie im Juni ihren Jahrestiefststand von 161 Minuten erreichte. Ab Juli und August stieg die durchschnittliche Sehdauer zunächst langsam, dann im September, Oktober und November wieder sprunghafter an, blieb aber selbst trotz der Fußball-WM (20. Nov. - 18. Dez.) weiter klar unter den Vorjahreswerten. Im November erreichte die durchschnittliche, tägliche Sehdauer 196 Minuten (November 2021: 212 Minuten), im Dezember 2022 dann 201 Minuten (Dezember 2021: 216 Minuten). Ein ähnliches Bild zeigte der Verlauf der Tagesreichweiten nach Monaten. Den größten Anteil der Bevölkerung im Alter ab 12 Jahren erreichte das klassische Fernsehen 2022 in den Monaten Jänner bis März mit im Schnitt jeweils rund 70,4 % (Jänner bis März 2021: durchschnittlich 74 %). Ab April sank die Reichweite auf zunächst 67,3 % und dann weiter bis auf 60,8 % im Juli 2022 (Juli 2021: 62,7 %). Ab August und typisch für den saisonalen Verlauf über alle Jahre nahm die Reichweite dann mit 61,7 % langsam wieder zu (August 2021: 62,2 %) und stieg bis November 2022 auf 68,8 %, blieb dort aber trotz Beginn der Fußball-WM drei Prozentpunkte hinter dem Vorjahreswert zurück (November 2021: 71,8 %). Auch im Monat Dezember, in dem der Großteil der Fußball-WM stattfand, verhielt sich die durchschnittliche TV-Tagesreichweite saisonal typisch und flachte wieder leicht ab. Mit 68,3 % blieb sie so ebenfalls knapp drei Prozentpunkte hinter dem Vorjahr zurück (Dezember 2021: 70,9 %).

Das zweite Jahr in Folge ist die durchschnittliche Verweildauer vor dem TV-Gerät im Jahr 2022 deutlich unter das Niveau der Vorjahre gesunken. Anders als bei der Sehdauer, für die die durchschnittliche TV-Nutzungsdauer aller Personen in den TV-Haushalten, also auch der nicht Fernsehen schauenden Haushaltsmitglieder, zur Berechnung herangezogen wird, wird die Verweildauer nur aus der durchschnittlichen Nutzungszeit der tatsächlich TV-aktiven Personen berechnet. Sie lag 2022 bei nur noch 271 Minuten, was einem überdurchschnittlich starken Verlust von 14 Minuten gegenüber dem Vorjahr entspricht. 2021 war die Verweildauer mit einem Rückgang um 6 Minuten erstmals seit Jahren gesunken (2021: 285 Min., 2020: 291 Min., 2019: 290 Min., 2018: 290 Min., 2017: 281 Min.).

68 Alle TV-Werte: GfK Austria/Arbeitsgemeinschaft TELETEST 2022 (repräsentative Messung in rund 1.670 österreichischen Haushalten) und ORF Medienforschung

Tagesreichweitenverluste des Fernsehens wirkten sich 2022 auf praktisch alle österreichischen nationalen Programme aus

Mit Ausnahme des 2020 gestarteten krone.tv, das seine Tagesreichweite im Jahr 2022 um einen Zehntelprozentpunkt auf 0,8 % verbesserte (2021: + vier Zehntelprozentpunkte auf 0,7 %), wirkte sich die insgesamt rückläufige Tagesreichweite des klassischen Fernsehens im Jahr 2022 auf alle österreichischen TV-Programme aus. Gemessen am jeweiligen Ausgangsniveau der Reichweiten, fiel dabei der anteilige Verlust je Programm sehr ähnlich aus.

Die ORF-Fernsehprogramme, die ihre Gesamt-Tagesreichweite im Jahr 2020 vor allem aufgrund des hohen, pandemiebedingten Informationsbedürfnisses weit überdurchschnittlich um 4,1 Prozentpunkte auf im Schnitt täglich 53,8 % des TV-Publikums im Alter ab 12 Jahren gesteigert hatten und diesen Wert auch 2021 mit 53,4 % nahezu halten konnten, fielen im Jahr 2022 auf 50,4 % zurück und lagen damit nur noch knapp über dem vor-pandemischem Niveau (2019: 49,7 %, 2018: 49,4 %). ORF 2 fiel um rund drei Prozentpunkte auf 40,2 % Bevölkerungsreichweite zurück und lag damit noch um rund einen Prozentpunkt besser als 2019 (2021: 43,1 %, 2020: 43,7 %, 2019: 39,1 %). Besonders betroffen vom Tagesreichweitenverlust im Jahr 2022 war ORF 1, das 2,6 Prozentpunkte auf 24,8 % Tagesreichweite verlor und damit den bisherigen historischen Tiefststand des Jahres 2019 (25,4 %) noch unterbot. ORF III gab hingegen nur geringfügig auf 11,7 % Tagesreichweite ab (2021: 11,9 %). ORF SPORT +, das vor Corona schon knapp an der 4-Prozent-Hürde gekratzt hatte (2019: 3,9 %), dann aber 2020 auf 3,5 % Tagesreichweite nachgab und diesen Wert 2021 immerhin halten konnte, sank 2022 erneut und kam auf 3,1 % Tagesreichweite, der schwächste Wert der vergangenen fünf Jahre.

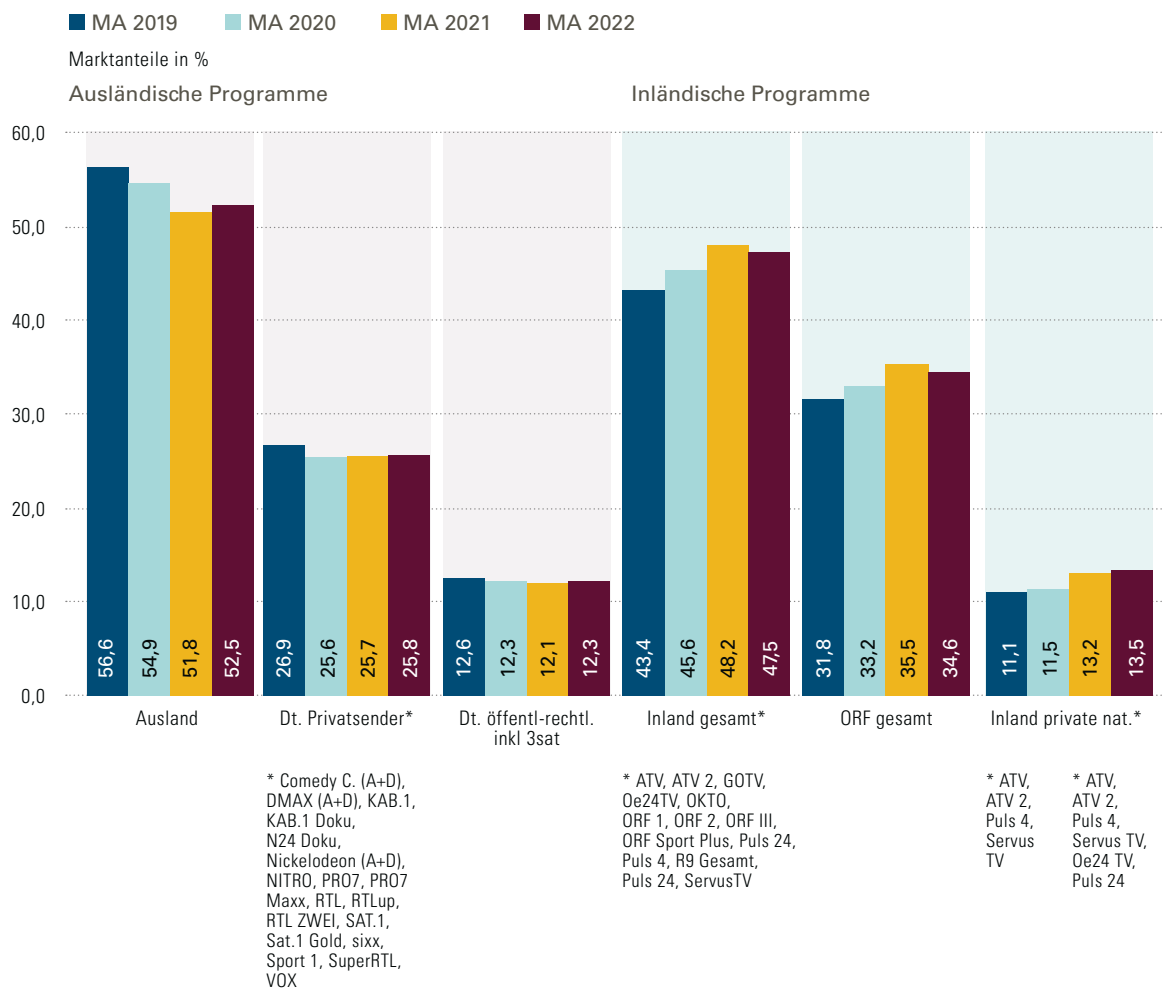
Unter den Privatsendern blieb ServusTV im Jahr 2022 mit einem leichten Verlust von einem Zehntelprozentpunkt auf 15,5 % das reichweitenstärkste Programm. Nach dem außergewöhnlichen Zuwachs aus dem Jahr 2020 (plus zwei Prozentpunkte auf 15,8 %) zeigt ServusTV seither allerdings eine abfallende Tendenz in kleinen Schritten. Die anderen großen Privat-Programme gaben stärker nach. ATV fiel mit einem Verlust von einem Prozentpunkt auf 11,4 % Tagesreichweite (2021: 12,4 %, 2020: 13 %) und damit unter den Wert des Jahres 2018 (11,6 %) zurück. Die Tagesreichweite von Puls 4 ging nach dem Verlust von acht Zehntelprozentpunkten im Jahr 2021 auch im Jahr 2022 wieder signifikant zurück und fiel mit minus 1,2 Prozentpunkten auf 10,6 % Tagesreichweite – auch für Puls 4 der schwächste Wert der vergangenen fünf Jahre. Erstmals nach beständigem Reichweitenwachstum seit 2017, büßte auch Oe24 TV im Jahr 2022 einen halben Prozentpunkt seiner durchschnittlichen Tagesreichweite ein und kam mit 4,3 % noch knapp vor ATV 2 zu liegen, das sich um vier Zehntelprozentpunkte auf 4,2 % Tagesreichweite verschlechterte. Das im Jahr 2020 gestartete Programm Puls 24 gab ebenfalls leicht um zwei Zehntelprozentpunkte auf 3,3 % Tagesreichweite nach. Auch R9, das Verbundprogramm regionaler Privatsender, verlor zwei Zehntelprozentpunkte und kam auf 2,0 % Tagesreichweite. Okto TV hielt seine Tagesreichweite von 0,1 %. GoTV stellte im Mai 2022 seinen Sendeetrieb ein.

9.1.2.2 Marktverhältnis österreichischer Fernsehprogramme zu ausländischen

Nach Verlusten in den Jahren 2020 und 2021 legte der Gesamt-Marktanteil ausländischer TV-Programme im Jahr 2022 wieder um sieben Zehntelprozentpunkte auf 52,5 % Jahresmarktanteil (2021: 51,8 %) in der österreichischen Bevölkerung im Alter ab 12 Jahren zu. An die bis zum Jahr 2019 anhaltenden Jahreswerte zwischen knapp 56 % bis gut 57 % konnten die ausländischen Programme auf dem österreichischen TV-Markt damit aber noch längst nicht wieder anschließen. Die inländischen Programme verloren 2022 entsprechend sieben Zehntelprozentpunkte und kamen auf einen Jahresmarktanteil von 47,5 %, der damit aber noch immer den zweitbesten Wert im 10-Jahresvergleich darstellte. Zwischen 2013 und 2020 kamen die inländischen Programme in Summe auf Jahresmarktanteile zwischen rund 44 % bis hin zu knapp unter 46 %. 2021 hatten die anhaltende Pandemie und politische Turbulenzen für weiterhin hohes Interesse an Informationen aus dem eigenen Land gesorgt. Dies hatte dem Marktanteil der inländischen Programme in Summe einen Zugewinn von 2,6 Prozentpunkten auf 48,2 % und damit den höchsten bisher erreichten Marktanteil für die inländischen Programme beschert.

Unter den ausländischen Programmen erfahren in Österreich naturgemäß insbesondere die deutschen bzw. deutschsprachigen Angebote größte Nutzung.

Abbildung 41: TV-Marktanteile Österreich, TV Ausland vs. TV Inland, 2019 bis 2022, Personen 12+



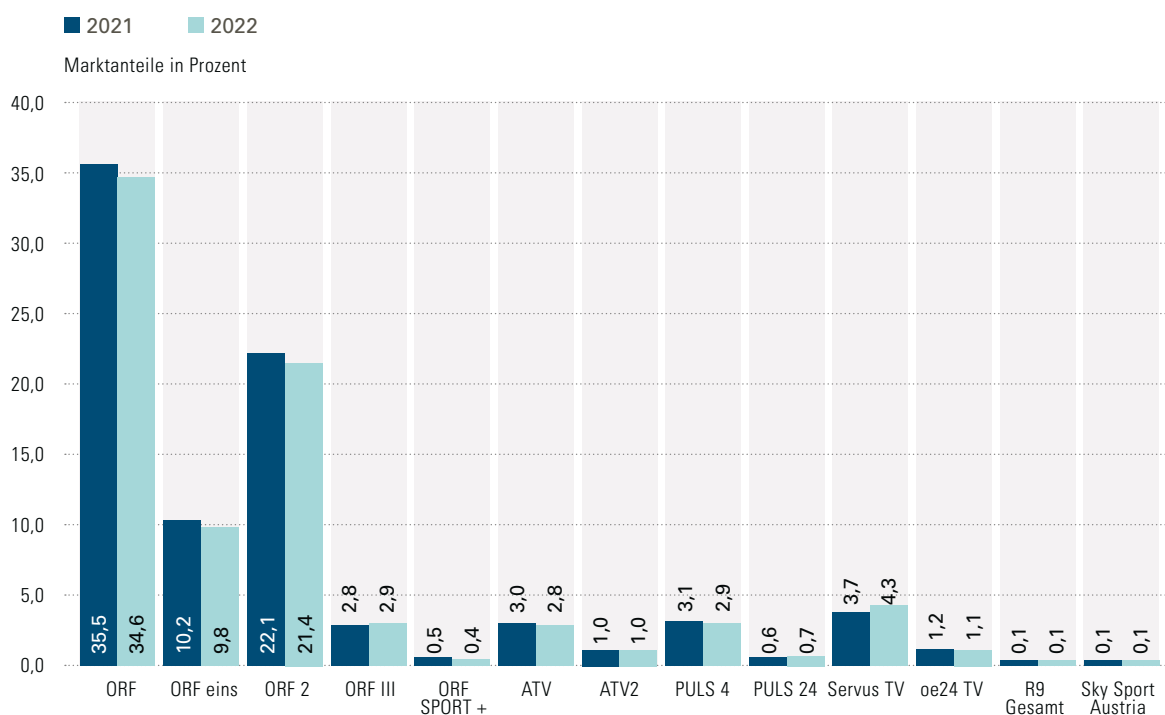
Quelle: AGTT/GfK TELETEST; Evogenius Reporting; personengewichtet; incl. VOSDAL/Timeshift

2022 gaben die ORF-Programme insgesamt um knapp einen Prozentpunkt auf 34,6 % nach (2021: 35,5 % Marktanteil), was vor allem auf Verluste bei ORF 2 zurückgeht (minus 0,7 auf 21,4 %), aber auch ORF 1 verlor leicht auf 9,8 % (2021: 10,2 %). Die inländischen Privatsender verbesserten ihren Marktanteil leicht um rund drei Zehntelprozentpunkte auf 13,5 %. Deutsche Programme (Private plus öffentlich-rechtliche inklusive 3sat) kamen im Jahr 2022 in Österreich auf einen Marktanteil von 38,1 % (2021: 37,8 %, 2020: 37,9 %) und blieben damit noch immer deutlich unter dem Vor-Corona-Niveau (2019: 39,5 %, 2018: 40,7 %). Dabei sind die Marktanteile der deutschen Privat-Programme mit Österreich-Werbefenstern und die Marktanteile derselben Programme mit deutscher Werbung (Empfang über Satellit) sowie deutsche öffentlich-rechtliche Programme addiert.

9.1.2.3 Entwicklung der Marktanteile österreichischer Fernsehprogramme

In der Entwicklung der Marktanteile der österreichischen TV-Programme im Jahr 2022 war der Privatsender ServusTV der einzige deutliche Gewinner. ServusTV erzielte ein Plus von fünf Zehntelprozentpunkten und kam damit auf einen Marktanteil von 4,3 % (2021: 3,7 % MA, 2020: 3,4 % MA). Im Verhältnis der leicht gesunkenen Tagesreichweite von ServusTV zu dessen Marktanteilsgewinn bedeutet das, dass zwar im Jahr 2022 im täglichen Schnitt etwas weniger Menschen ServusTV einschalteten als im Vorjahr, dafür aber diese Zuseher:innen dem Programm länger folgten.

Abbildung 42: Marktanteile österreichische TV-Programme, national, 2021 vs. 2022



Quelle: AGTT/GfK: TELETEST, Evogenius Reporting, 2022, inclusive VOSDAL/Timeshift, Personen 12+

Die Entwicklung des Marktanteils eines Programms hängt von dessen Nutzungsdauer ab und nicht, wie bei der Tagesreichweite, schlicht davon, ob mehr oder weniger Menschen das Programm einmal – vielleicht nur wenige Minuten lang – einschalten. Um seinen Marktanteil zu steigern, muss ein Programm tatsächlich länger genutzt werden als im Vorjahr und die Steigerungsrate muss dabei höher ausfallen als bei seinen Mitbewerbern, damit es einen höheren Prozentsatz an den insgesamt in Österreich geschauten Fernsehminuten für sich verbuchen kann.

Für ServusTV war 2022 das dritte Jahr mit signifikanten Zugewinnen in Folge. Mit seinem Marktanteilsgewinn bei gleichzeitigen Verlusten der Mitbewerber unter den Privatsendern konnte ServusTV seine Marktführerschaft unter den Privaten weiter ausbauen und lag vor Puls 4 mit 2,9 % Marktanteil (2021: 3,1 % MA) und ATV mit 2,8 % Marktanteil (2021: 3,0 % MA), die beide jeweils zwei Zehntelprozentpunkte abgeben mussten. Für ATV, das 2019 mit einem Marktanteil von 3,5 % noch die Spitzenposition unter den österreichischen Privatsendern hielt, war 2022 hingegen das dritte, von Verlusten geprägte Jahr.

Der Marktanteil der ORF-Programmflotte gab im Jahr 2022 um knapp einen Prozentpunkt auf 34,6 % nach (2021: 35,5 % MA), was vor allem auf Verluste bei ORF 2 zurückgeht (minus 0,7 auf 21,4 %), aber auch ORF 1 verlor leicht auf 9,8 % (2021: 10,2 %). ORF III machte mit 2,9 % Marktanteil einen Zehntelprozentpunkt gut (2021: 2,8 % MA), während ORF SPORT + einen Zehntelprozentpunkt auf 0,4 % Marktanteil (2021: 0,5 % MA) verlor.

Unter den weiteren Privatsendern gab es kaum auffällige Änderungen. Puls 24 gewann einen Zehntelprozentpunkt auf 0,7 % Marktanteil hinzu, Oe24 TV verschlechterte sich um einen Zehntelprozentpunkt auf 1,1 % Marktanteil. ATV 2 verblieb bei 1,0 % Marktanteil. Ebenso ohne Veränderungen verlief das Jahr 2022 für R9, das Gemeinschaftsprogramm regionaler Privatsender, und für Sky Sport Austria mit jeweils 0,1 % Marktanteil.

Kaum messbar und daher mit weiterhin 0 % Marktanteil ausgewiesen blieben 2022 die Programme OKTO TV, krone.tv, SchauTV (seit 2023 Kurier TV), LAOLA 1 sowie das im Mai 2022 eingestellte GO TV und das im Frühjahr 2022 gestartete CANAL+ First.

9.1.2.4 Entwicklung der Marktanteile deutscher Fernsehprogramme

Wie schon in den Vorjahren, führen bestehende und neue private Spartenprogramme aus dem deutschen Markt zu einer Fragmentierung der Marktanteile der deutschen Privatsender und unter dem Strich zu einem Marktanteilsverlust der deutschen Programme in Summe. Über alle Angebote hinweg betrachtet, bestätigt sich erneut der Trend, dass vor allem die großen Hauptprogramme verlieren, allerdings hat sich das Ausmaß dieser Entwicklung eingebremst. Die kleineren bzw. die Spartenprogramme wachsen und verlieren immer wieder leicht, insgesamt geht es dabei aber von Jahr zu Jahr um Veränderungen im Bereich hinter dem Beistrich. Auffällig im Jahr 2022 ist, dass sich diese Veränderungen nicht mehr zwischen einem und sechs Zehntelprozentpunkten plus oder minus abspielen, sondern höchstens drei Zehntelprozentpunkte betragen.

Mit einem Marktanteil von 4,1 % und einem Zugewinn von zwei Zehntelprozentpunkten war das öffentlich-rechtliche ZDF im Jahr 2022 das erfolgreichste deutsche Programm auf dem österreichischen Fernsehmarkt und lag deutlich vor den weiteren öffentlich-rechtlichen Programmen ARD („Das Erste“) mit 3,1 % Marktanteil (2021: 3,0 % MA), 3sat mit 1,4 % Marktanteil (unverändert) und den dritten Programmen der ARD in Summe mit 3,7 % Marktanteil (2021: 3,8 % MA). In Summe erzielten die deutschen öffentlich-rechtlichen Programme inklusive 3sat im Jahr 2022 in Österreich einen Marktanteil von 12,3 %, was einem Plus von drei Zehntelprozentpunkten gegenüber dem Vorjahr entspricht.

Zum eindeutigen Marktführer unter den deutschen Privatsendern ist im Jahr 2022 das Programm VOX avanciert, das um drei Zehntelprozentpunkte auf 3,5 % Marktanteil zulegte (2021: 3,2 % MA, 2020: 3,4 % MA) und sich damit nun deutlich vom langjährigen Erstplatzierten RTL absetzte.

Mit einem Verlust von einem Zehntelprozentpunkt kam RTL auf 3,0 % Marktanteil und hält damit Platz 2 (2021: 3,1 % MA, 2020: 3,7 % MA, 2019: 4 % MA) unter den deutschen Privatsendern in Österreich. ProSieben und SAT.1, die 2021 jeweils noch 2,7 % Marktanteil hielten, ließen beide nach, jedoch gab SAT.1 nur einen Zehntelprozentpunkt auf 2,6 % Marktanteil ab (2021: 2,7 % MA, 2020: 3,0 % MA), ProSieben hingegen verlor um drei Zehntelprozentpunkte auf 2,4 % Marktanteil (2021: 2,7 % MA, 2020: 3,2 % MA) und war damit am stärksten von Verlusten unter den deutschen Privatsendern betroffen.

Im Bereich unterhalb von 2 % Marktanteil verschlechterten sich um jeweils einen Zehntelprozentpunkt die Programme Kabel 1 (1,7 % MA), sixx (0,7 % MA) und Nickelodeon (0,1 % MA). Jeweils rund einen Zehntelprozentpunkt zugewinnen konnten RTLup (1,6 % MA), Kabel 1 Doku (0,8 % MA), DMAX (0,7 % MA) und n-tv (0,7 % MA).

Ihre Vorjahreswerte hielten im Jahr 2022 die deutschen Privatsender RTLZWEI (1,8 % MA), SAT.1 Gold (1,7 % MA), Nitro (1,4 % MA), SUPER RTL (1,0 % MA), TLC (0,8 % MA), ProSieben Maxx (0,6 % MA), Comedy Central (0,3 % MA) und SPORT 1 (0,3 % MA).

In der Gesamtgruppe Ausland, die 2022 einen Marktanteil von 52,5 % erzielte (2021: 51,8 %, 2020: 54,9 %), finden sich über die schon erwähnten, deutschen Programme hinaus weitere deutschsprachige Angebote wie das öffentlich-rechtliche Fernsehen der Schweiz, aber beispielsweise auch Shopping-Kanäle wie QVC oder HSE 24 und natürlich nicht-deutschsprachige Angebote.

9.1.2.5 Bewegtbildstudie 2022: Verhältnis von Rundfunk- zu Online-Nutzung

Bewegtbildkonsum 2022 insgesamt rückläufig, Anteil von Online nimmt leicht zu

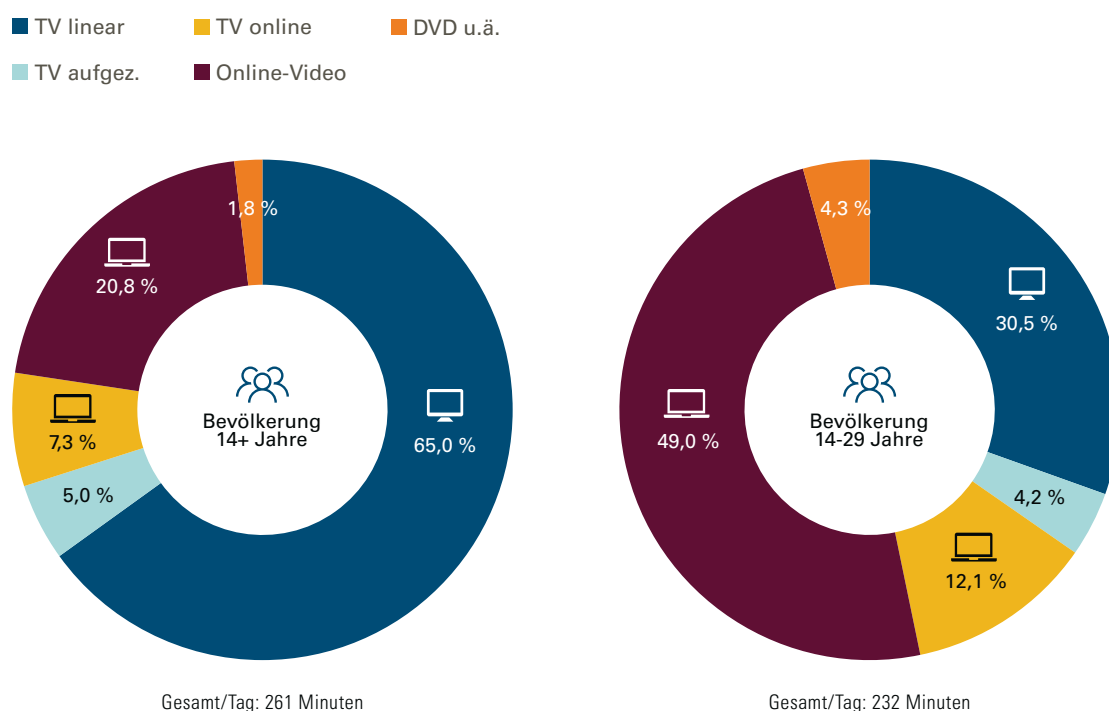
Der kombinierte Bewegtbildkonsum von klassischem Fernsehen und alternativen Online-Angeboten ging im Jahr 2022 zurück, und zwar um 20 Minuten pro Tag. Dies entspricht der Entwicklung bei der Sehdauer für ausschließliche TV-Rundfunkangebote, die 2022 um 17 Minuten abnahm. Dennoch blieb der Bewegtbildkonsum pro Kopf und Tag in der österreichischen Bevölkerung im Alter ab 14 Jahren 2022 auf sehr hohem Niveau und erreichte mit durchschnittlich 4 Stunden und 21 Minuten (261 Minuten) nach dem Jahr 2021 (281 Minuten) den zweithöchsten Wert seit Beginn der Aufzeichnungen. 2019, im Jahr vor der Pandemie, wurde Bewegtbild durchschnittlich 219 Minuten pro Tag genutzt.

Die in den vergangenen Jahren zeitweilig auffällige Entwicklung hin zur Bewegtbildnutzung auf Video-Plattformen im Internet hatte sich 2021 deutlich eingebremst, nahm aber im Jahr 2022 wieder leicht Fahrt auf und veränderte die Nutzungsanteile der verschiedenen Bewegtbildquellen gegenüber dem Vorjahr.

Das traditionelle, lineare Programmfernsehen blieb weiterhin die mit Abstand meistgenutzte Quelle, hatte aber in der Gesamtbevölkerung ab 14 Jahren mit 65 % einen um vier Prozentpunkte geringeren Anteil am täglichen Bewegtbild-Mix als 2021 mit 69,1 %. Damit ging die durchschnittliche Nutzungsdauer für das klassische Fernsehen um 24 Minuten auf 170 Minuten zurück (2021: 194 Min.). Zeitversetztes TV wie „hausgemachte“ TV-Aufzeichnungen per Festplattenrekorder oder auf Plattformen von Kabel-Fernsehanbietern hinzugerechnet, kam die Rundfunknutzung auf einen Anteil von 70 % (2021: 73,4 %) bzw. auf 183 Minuten (2021: 206 Minuten) am täglichen Bewegtbildkonsum. Die Video-Nutzung aus reinen Online-Quellen wie Netflix, Amazon Prime Video oder YouTube, aber auch per Social Media auf Facebook, TikTok, Instagram, WhatsApp und Co. trugen 2022 pro Tag mit 20,8 % bzw. mit 54 Minuten (2021: 18,5 % bzw. 52 Min.) zum durchschnittlichen Bewegtbildkonsum der Gesamtbevölkerung bei. TV-Livestreams und Mediatheken-Abrufe von Fernsehsendungen hinzugerechnet, konsumierten die Österreicher:innen 28,1 % ihres täglichen Bewegtbildbedarfs online (2021: 25 %, 2020: 24,6 %), also 73 Minuten pro Tag (2021: 70 Min.).

Dies sind Ergebnisse der „Bewegtbildstudie 2022“, die seit 2016 jährlich vom Fachbereich Medien der RTR und der Arbeitsgemeinschaft Teletest (AGTT) bei GfK Austria beauftragt wird. Das Meinungsforschungsinstitut befragt dazu traditionell im Februar 4.000 Menschen repräsentativ für die österreichische Bevölkerung im Alter ab 14 Jahren.

Abbildung 43: Anteile Rundfunk- und Online-Nutzung pro Tag 2022, Personen 14+ vs. 14 bis 29 Jahre



Quelle: RTR/AGTT „Bewegtbildstudie 2022“, Anteile in Prozent, Gesamt-Österreich

Die Bewegtbildstudie stellt die Nutzung sämtlicher Bewegtbildangebote, vom linearen Fernsehen und den Sender-Mediatheken über alternative Online-Services bis hin zur Videonutzung in sozialen Medien, in der Gesamtbevölkerung und in zahlreichen Teil-Zielgruppen dar. Die „Bewegtbildstudie 2022“ steht in vollem Umfang auf der Website der RTR unter <https://www.rtr.at/Bewegtbildstudie2022> zur Verfügung.

Junge Menschen nutzten Online-Alternativen etwas mehr als TV-Angebote

Der tägliche Bewegtbildkonsum des „Nachwuchses“ im Alter zwischen 14 und 29 Jahren ging 2022 um 18 Minuten auf 232 Minuten pro Tag zurück (2021: + 10 Minuten auf 250 Minuten). Am Gesamtkonsum hatte der klassische Fernsehempfang über Antenne, Kabel oder Satellit einen Anteil von 30,5 % (2021: 31,9 %) bzw. von 71 Minuten. Bei Hinzurechnung von TV-Aufzeichnungen auf eigenen Geräten oder bei Kabelnetzbetreibern kam die Rundfunknutzung in der jungen Zielgruppe auf 34,7 % (2021: 36,3 %).

Die Nutzung von Online-Quellen für Bewegtbild wie Livestreams und Mediatheken von TV-Sendern sowie alternative Video-Angebote wie Netflix, Amazon Prime Video oder YouTube, aber auch auf Social Media wie Facebook, TikTok, Instagram, WhatsApp und Co. stieg bei den 14- bis 29-Jährigen im Jahr 2022 auf 61,1 % und damit im Vergleich zum Vorjahr um einen Prozentpunkt (2021: 60,1 %, 2020: 59 %, 2019: 46 %).

Unterscheidet man den Bewegtbildkonsum nicht technisch nach Rundfunk- oder Online-Nutzung, sondern nach dessen Herkunft und rechnet daher zur TV-Rundfunknutzung (34,7 %) auch die TV-Livestreams und Mediatheken-Abrufe von klassischen Fernsehsendungen hinzu, dann kamen TV-Inhalte im täglichen Bewegtbild-Mix jungen Zielgruppe im Jahr 2022 auf einen durchschnittlichen Anteil von 46,8 % (2021: 48,3 %) pro Tag und lagen damit unter dem Anteil der Nutzung von reinen Online-Angeboten mit 49 % (2021: 48 %). 2021 hatten beide Anteile noch praktisch gleichauf gelegen.

Online-Angebote im Ranking

Mit einem Anteil von jeweils 4,6 % am durchschnittlichen, täglichen Bewegtbildkonsum teilten sich 2022 Netflix (2021: 4,1 %) und YouTube (2021: 3,9 %) in der Gesamtbevölkerung ab 14 Jahren den ersten Platz der online genutzten Bewegtbildangebote, gefolgt von den Mediatheken der TV-Programme mit in Summe 4,3 % (2021: 3,6 %) und Livestreams der TV-Sender mit 3,0 %. Auf Platz 5 der meistgenutzten Online-Angebote lag Amazon Prime Video mit 2,3 % (2021: 2,6 %). Andere Online-Angebote folgten in weitem Abstand. Den sechsten Platz belegte Instagram mit 1 % (2021: 0,8 %) Anteil am täglichen Bewegtbildkonsum. Mit jeweils 0,7 % folgten Twitch (2021: 0,6 %), Disney+ (2021: 0,4 %) und TikTok (2021: 0,4 %). Facebook und WhatsApp lagen mit jeweils 0,6 % gleichauf (2021: jeweils 0,5 %). Andere Online-Videos kamen in Summe durchschnittlich auf 5,1 % (2021: 4,5 %) Anteil am täglichen Bewegtbildkonsum der Gesamtbevölkerung ab 14 Jahren.

Bei den jungen Menschen im Alter zwischen 14 und 29 Jahren hat YouTube im Jahr 2022 mit einem Anteil von 13,4 % am täglichen Bewegtbildkonsum (2021: 11,4 %) die Position des Spitzenreiters unter den genutzten Online-Angeboten übernommen und damit Netflix abgelöst, das um mehr als einen Prozentpunkt auf 11,0 % zurückfiel (2021: 12,3 %). Die TV-Mediatheken folgten mit 6,9 % (2021: 7,3 %) auf dem dritten Platz des Online-Rankings in der Zielgruppe der 14- bis 29-Jährigen. TV-Livestreams kamen in Summe auf 5,2 %. Instagram eroberte mit 3,7 % Platz 5 als Video-Quelle, jedoch nicht wegen eines außerordentlichen Zuwachses (2021: 3,3 %), sondern aufgrund eines starken Verlustes von Amazon Prime Video in der jungen Zielgruppe, das seinen Anteil am Bewegtbildkonsum der 14- bis 29-Jährigen von 3,7 % im Jahr 2021 auf 1,5 % im Jahr 2022 mehr als halbierte und damit gleichauf zu WhatsApp (2021: 1,6 %) lag. TikTok gewann signifikant um einen Prozentpunkt auf 2,8 % (2021: 1,7 %), Twitch verbesserte sich leicht auf 2,3 % (2021: 2,1 %), Disney+ nahm ebenfalls signifikant um einen Prozentpunkt auf 1,7 % zu (2021: 0,7 %), Facebook kam, wie im Vorjahr, auf 1 %. Das Feld sonstiger genutzter Online-Angebote blieb mit in Summe 10 % so breit wie zuvor (2021: 9,8 %). Snapchat hingegen, das 2021 noch auf 1,4 % kam, spielte 2022 als Bewegtbildquelle bei den jungen Menschen keine größere Rolle mehr und findet sich unter den sonstigen Bewegtbildquellen wieder.

9.1.3 Der österreichische Radiomarkt

9.1.3.1 Radionutzung 2022, national

Wie schon 2020 und 2021, nahm die Tagesreichweite (TRW) der österreichischen Hörfunkangebote in Summe auch 2022 gegenüber dem Vorjahr in der Gesamtbevölkerung im Alter ab 10 Jahren (10+) leicht ab,⁶⁹ in der Kernzielgruppe der 14- bis 49-Jährigen stieg sie hingegen. Einem geringfügigen Rückgang der Hördauer in der Gesamtbevölkerung 10+ um eine Minute steht ebenfalls ein Zuwachs in der Kernzielgruppe der 14- bis 49-Jährigen von sogar 11 Minuten gegenüber. Außerdem gewannen die Privatsender in Summe im Jahr 2022 in beiden Altersgruppen Marktanteile im Vergleich zur ORF-Radioflotte hinzu.

Durchschnittlich 74,9 % der österreichischen Bevölkerung 10+ hörten laut der Befragungen im Jahr 2022 „gestern mindestens 15 Minuten lang“⁷⁰ Radio (2021: 75,2 %, 2020: 75,7 %). 2019 hatte die Tagesreichweite des Radios in der Gesamtbevölkerung 10+ erstmals nach acht Jahren wieder zugelegt und mit einem Plus von knapp zwei Prozentpunkten durchschnittlich 77,3 % der Menschen pro Tag erreicht. Nachdem dann im Jahr 2020 die Tagesreichweite wieder um 1,6 Prozentpunkte zurückging, zeichnete sich nach den folgenden Einbußen der Jahre 2021 und 2022 ab, dass der Erfolg von 2019 eher ein Zwischenhoch und nicht eine Trendwende bedeutete.

In der Kernzielgruppe der 14- bis 49-Jährigen konnte das Radio im Jahr 2022 aber mehr Menschen erreichen als 2021. Im Tagesschnitt schalteten 71,7 % der Zielgruppe einen Radioempfänger ein, was einem spürbaren Plus von zwei Prozentpunkten entspricht. In dieser Altersgruppe hatte das Radio allerdings im Jahr 2020

69 Quelle aller Daten zum österreichischen Radiomarkt: Radiotest

70 Entspricht Definition Tagesreichweite Radio, sowohl für Radio insgesamt als auch für einzelne Programme

erhebliche Verluste in der Tagesreichweite hinnehmen müssen und 3,7 Prozentpunkte verloren. Somit erreichte das Radio im Jahr 2022 bei den 14- bis 49-Jährigen noch nicht wieder die Tagesreichweite des Jahres 2019, ist aber auf bestem Wege dorthin (2021: 69,7 % TRW, 2020: 69,5 % TRW, 2019: 73,2 % TRW).

Die durchschnittliche Hördauer pro Tag verringerte sich im Jahr 2022 in der Gesamtbevölkerung 10+ erneut und ging um eine Minute auf 187 Minuten zurück. Verglichen mit 2021, als die Hördauer um acht Minuten auf 188 Minuten fiel, und mit dem Jahr 2020, als die Hördauer um fünf Minuten auf 196 Minuten zurückging, blieb der Verlust im Jahr 2022 gering. Zudem hatte es im Jahr 2019 einen atypischen, signifikanten Anstieg der Hördauer um achtzehn Minuten auf 201 Minuten gegeben. Insofern liegt die Hördauer in der Gesamtbevölkerung 10+ im Jahr 2022 noch immer über der Hördauer des Jahres 2018 mit 183 Minuten und des Jahres 2017 mit 179 Minuten.

In der Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen setzten sich die starken Schwankungen der jüngst vergangenen Jahre bei der Hördauer fort, diesmal mit einem signifikanten Anstieg um 11 Minuten auf 177 Minuten. 2021 fiel die durchschnittliche Hördauer in der Kernzielgruppe um vier Minuten auf 166 Minuten und markierte damit einen Tiefststand im Zeitraum der vorangegangenen fünf Jahre. 2020 war die Hördauer in der Kernzielgruppe gegenüber dem Vorjahr um 15 Minuten auf 170 Minuten gefallen, im Jahr davor stieg sie außergewöhnlich um 14 Minuten auf 185 Minuten, womit ein langfristig sinkender Trend unterbrochen wurde.

Marktanteile und Tagesreichweiten der ORF- und Privat-Radios, national

Die Tagesreichweite eines Radioprogramms beschreibt, wie groß der Prozentsatz der Menschen in einer Alters-Zielgruppe ist, der das Programm „gestern“ eingeschaltet und dabei mindestens 15 Minuten lang gehört hat. Hat beispielsweise eine Hörerin drei Programme mindestens 15 Minuten lang eingeschaltet, beeinflusst sie die Tagesreichweite aller drei Programme im gleichen Ausmaß positiv, auch wenn sie zwei davon vielleicht jeweils nur 15 Minuten, das dritte Programm aber länger gehört hat.

Der Marktanteil hingegen sagt aus, wie viele der pro Tag durchschnittlich gehörten Radiominuten auf die jeweiligen Radioprogramme entfallen. Wird ein Radioprogramm also länger gehört als ein anderes, so ist sein Marktanteil höher und steigt seine Bedeutung für die Vermarktung der Werbezeit.

Beim Radiotest werden die Marktanteile auf Basis einer Abfrage des Tagesablaufs des jeweils gestrigen Tages berechnet. Der Tagesablauf ist in Viertelstunden eingeteilt, pro Viertelstunde sind Nennungen von bis zu drei Sendern möglich. Daraus und aus Rundungseffekten können sich bei Betrachtung der einzelnen Radiosender Überschneidungen ergeben und die Summe der Marktanteile der Radiosender höher ausfallen als der bereinigte (Netto-)Wert für die Summe der Sender, also beispielsweise für die ORF-Programmflotte in Summe oder die Privatsender in Summe. Auch 2020 macht sich dieser Effekt bemerkbar. In der Zielgruppe der Hörer:innen im Alter zwischen 14 und 49 Jahren ergeben die einzelnen Marktanteile der ORF-Radios, der Privatradios national und anderer Radios (bspw. aus dem Ausland), die in Summe 100 % ergeben sollten, in der Addition tatsächlich 103 %.

Die folgenden Darstellungen konzentrieren sich auf die besonders werberelevante Kernzielgruppe der 14- bis 49-Jährigen bei einer Mittelwertberechnung der Nutzung in vollständigen Wochen, also von Montag bis Sonntag.

Tagesreichweite der ORF-Radioflotte stabil, Privatsender legten auch dank DAB+ zu

Die ORF-Radioflotte kam 2022 in der Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen mit 48,9 % auf dieselbe Tagesreichweite wie im Vorjahr und konnte so Verluste der vorangegangenen Jahre nicht wieder aufholen (2020: 51,2 %, 2019: 54,6 %, 2018: 51,6 %). Die inländischen Privatradios verbesserten hingegen ihre kumulierte Tagesreichweite das zweite Jahr in Folge auf nun 39 %.

Allerdings erzielten die einzelnen ORF-Programme⁷¹ mit Ausnahme des Info- und Kulturprogramms Ö1 Reichweitengewinne im Bereich von unter einem Prozentpunkt.

Ö1 gab im Jahr 2022 um sieben Zehntelprozentpunkte auf eine Tagesreichweite von 5,5 % in der Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen nach und unterbrach damit den seit einigen Jahren anhaltenden Kurs in Richtung wachsender Tagesreichweiten. Erst 2020 und 2021 hatte Ö1 seine Reichweite zunächst auf 5,7 % und dann auf 6,2 % ausgebaut.

Ö3 legte um knapp einen Prozentpunkt auf 35,5 % Tagesreichweite zu (2021: 34,6 %), hatte allerdings 2021 um 1,4 Prozentpunkte nachgegeben und 2020 sogar drei Prozentpunkte Tagesreichweite verloren.

Die ORF-Regionalradios in Summe verbesserten ihre Tagesreichweite im Jahr 2022 bei den 14- bis 49-Jährigen um sieben Zehntelprozentpunkte auf 13,5 %, erholten sich damit aber noch nicht von dem Verlust von zwei Prozentpunkten im Jahr 2021 (12,8 %) und dem Minus von neun Zehntelprozentpunkten im Jahr 2020. Der Zugewinn des Jahres 2022 verteilte sich relativ gleichmäßig auf alle ORF-Regionalprogramme mit jeweils einem Plus von einem bis maximal drei Zehntelprozentpunkten. Lediglich Radio Kärnten verlor bezogen auf die österreichische Gesamtbevölkerung zwei Zehntelprozentpunkte auf 1,2 % Tagesreichweite. Bezogen auf die Kärntner Bevölkerung bedeutete das allerdings einen Verlust von 5,6 Prozentpunkten auf 17,5 % Tagesreichweite (2021: 23,1 %).

FM4, das 2021 einen vergleichsweise starken Tagesreichweitenverlust von acht Zehntelprozentpunkten auf 4,7 % Tagesreichweite hatte hinnehmen müssen, holte 2022 mit einem Zugewinn von fünf Zehntelprozentpunkten auf 5,2 % Tagesreichweite ein Stück weit wieder auf (2020: 5,5 %, 2019: 5,0 % TRW).

Während sich die kumulierte Tagesreichweite der ORF-Radios unter dem Strich im Jahr 2022 nicht änderte, konnten die inländischen Privatradios in Summe ihre Tagesreichweite von 35,6 % auf 39 % ausbauen. Dies spricht dafür, dass sich die sonst eher übliche Treue der ORF-Hörer:innen zu nur einem Programm im Jahr 2022 leicht aufweichte und stattdessen eher auch einmal auf ein Programm eines privaten Anbieters umgeschaltet wurde. Bereits 2021 hatten die Privatradios gemeinsam um zwei Prozentpunkte an Tagesreichweite zugelegt, 2020 allerdings 2,2 Prozentpunkte auf 33,6 % Tagesreichweite verloren.

ORF-Gesamtmarktanteil sinkt 2022 signifikant, Privatradios auf Höchststand

Der Marktanteil der ORF-Radios insgesamt ging 2022 um fünf Prozentpunkte auf 55 % zurück. Schon 2021 hatten die ORF-Radios drei Prozentpunkte und im Jahr 2020 zwei Prozentpunkte ihres Gesamtmarktanteils in der Gruppe der 14- bis 49-jährigen Hörer:innen verloren. Damit büßte die ORF-Radioflotte innerhalb von drei Jahren zehn Prozentpunkte ihres Marktanteils in der werberelevantesten Zielgruppe ein.

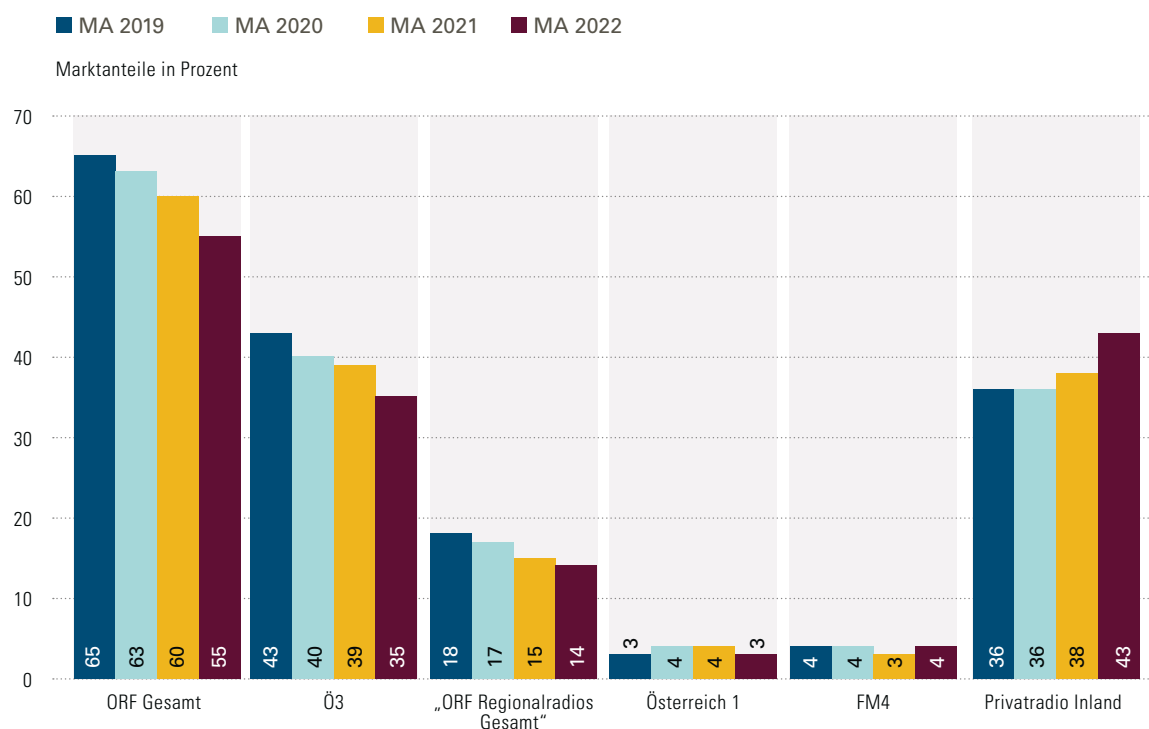
Während 2021 vor allem die ORF-Regionalradios kumuliert mit einem Verlust von zwei Prozentpunkten auf 15 % Marktanteil die Gesamtentwicklung der ORF-Radios bestimmt hatten, war es 2022 das Mainstream-Programm Ö3, das mit einem Verlust von vier Prozentpunkten auf 35 % Marktanteil für die Bilanz der ORF-Radios verantwortlich war und seine 2020 eingeleitete Abwärtsbewegung fortsetzte (2020: 40 % MA, 2019: 43 % MA).

Die neun ORF-Regionalprogramme gaben 2022 einen Prozentpunkt ab und kamen auf 14 % Marktanteil. Auch Ö1 verlor knapp einen Prozentpunkt auf 3 % Marktanteil und lag damit wieder bei dem Wert des Jahres 2019.

Lediglich FM4 konnte sich 2022 um gut einen Prozentpunkt verbessern, glich damit den Verlust des Jahres 2021 wieder aus und kam bei den 14- bis 49-Jährigen auf 4 % Marktanteil.

71 ORF-Bundesländerprogramme in Summe als ein Programm gerechnet

Abbildung 44: ORF vs. Private, Radio-Marktanteile national, 2019 bis 2022, Zielgruppe 14 bis 49 Jahre



Quelle: Radiotest 2022, Gesamt-Österreich

Der kumulierte Marktanteil der Privatradios in den Bundesländern und der nationalen Programme Radio KRONEHIT, Radio Austria sowie der bundesweit zu empfangenden DAB+ Digitalradioprogramme steigerte sich entsprechend um fünf Prozentpunkte und erreichte 2022 mit einem Marktanteil von 43 % seinen bisherigen Höchststand. Erst 2021 waren die Privatsender aus dem seit 2015 gewohnten Marktanteil von 36 % ausgebrochen (Ausnahme nur 2018 mit 37 % MA) und hatten gegenüber dem Vorjahr um zwei Prozentpunkte auf den bis dahin höchsten Marktanteil von 38 % in der Kernzielgruppe der 14- bis 49-Jährigen zugelegt.

Während der Erfolg der Privatradios im Jahr 2021 unter dem Strich vor allem auf ein Wachstum des national verbreiteten Radio KRONEHIT mit einem damaligen Plus von vier Prozentpunkten auf 15 % Marktanteil (2020: 11 % MA) zurückging, verteilte sich der Zugewinn im Jahr 2022 mit jeweils einem Prozentpunkt im Plus auf Bundesebene auf das im Juni 2021 gestartete DAB+ Schlagerprogramm Radio Flamingo sowie auf Radio Austria, 88.6 – so rockt das Leben (UKW in Wien und DAB+ national) und Life Radio Oberösterreich. KRONEHIT hingegen fiel um einen Prozentpunkt auf 14 % Marktanteil zurück.

So wirkten sich beispielsweise erhebliche Marktanteilsveränderungen bei 88.6 – so rockt das Leben in dessen Verbreitungsgebieten national aus. Während das Programm in Wien mit einem Minus von vier Prozentpunkten auf 9 % Marktanteil in der Kernzielgruppe zurückfiel, gewann 88.6 im ebenfalls bevölkerungsreichen Niederösterreich vier Prozentpunkte auf 15 % Marktanteil, im Burgenland um sogar neun Prozentpunkte auf 22 % Marktanteil und in der Steiermark um einen Prozentpunkt auf 3 % Marktanteil. Life Radio Oberösterreich verbesserte sich allein in seinem Bundesland von 11 % auf 13 % Marktanteil und erhöhte so seinen bundesweiten Marktanteil von 2 % auf 3 % in der Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen Hörer:innen. Das DAB+ Programm Radio Flamingo kam als Neueinsteiger und dank der bundesweiten DAB+ Verbreitung aus dem Stand auf 1 % Marktanteil auf Bundesebene und fand mit einem Marktanteil von 2 % die meisten Hörer:innen in der Steiermark.

9.1.3.2 Radionutzung 2022 in Wien

Die nationale Entwicklung von Tagesreichweiten und Marktanteilen für das Radio insgesamt sowie getrennt nach ORF-Radios und Privatsendern spiegelt sich auf dem besonders wettbewerbsintensiven Wiener Radiomarkt ähnlich wider, wenn auch in geringeren Marktanteilsveränderungen und unter den für Wien typischen Bedingungen. So erreicht das Radio insgesamt in der Bundeshauptstadt im Tagesschnitt prozentuell deutlich weniger Menschen als in der bundesweiten Betrachtung. Auch die Hördauer pro Tag ist in Wien deutlich geringer als im Bundesdurchschnitt und die kürzeste aller Bundesländer.

Die Tagesreichweite des Radios war in den vergangenen Jahren in Wien immer leichten Schwankungen unterworfen. Im Jahr 2022 schalteten 62,5% der Wiener Gesamtbevölkerung (Alter 10+) täglich das Radio ein und damit praktisch unverändert wie im Vorjahr (2021: 62,4 %, 2020: 64,5 %, 2019: 63,9 %). National erreichte das Radio im täglichen Schnitt 74,9 % der Gesamtbevölkerung 10+. Bei den Wiener:innen im Alter zwischen 14 und 49 Jahren erzielte das Radio 2021 eine tägliche Reichweite von 56,5 %, was einem Plus von 1,6 Prozentpunkten gegenüber dem Vorjahr entspricht (2021: 54,9 %, 2020: 55,6 %, 2019: 56,8 %), bundesweit waren es in dieser Altersgruppe 71,7 %.

Damit hat das Radio in Wien seine Tagesreichweite in der Gesamtbevölkerung 10+ im Jahr 2022 zwar stabilisiert bzw. geringfügig verbessert, konnte aber den Verlust des Jahres 2021 von minus zwei Prozentpunkten nicht wieder wettmachen. Bei den 14- bis 49-Jährigen konnte das Radio hingegen mit plus 1,6 Prozentpunkten den Reichweitenverlust des Jahres 2021 (minus sieben Zehntelprozentpunkte) mehr als zweifach kompensieren und unterbrach damit einen langfristig zu beobachtenden Abwärtstrend für die Reichweite des Radios in der Wiener Kernzielgruppe.

Radio-Hördauer in Wien 2022 wieder spürbar gestiegen

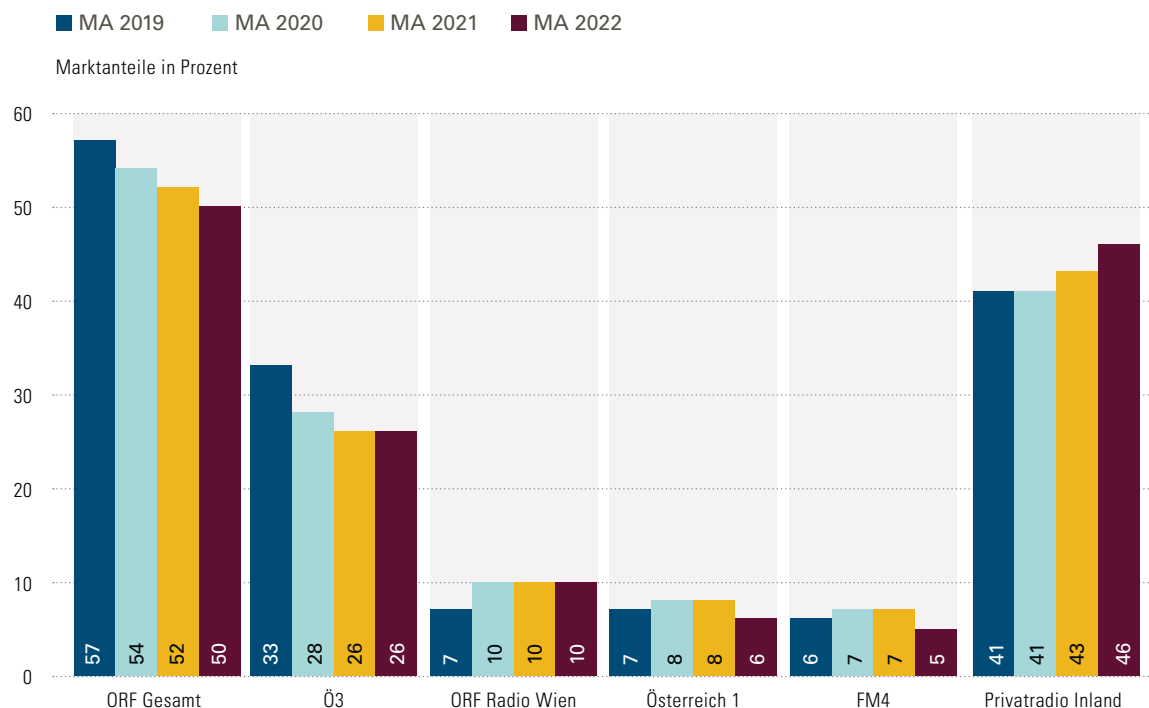
Nach dem starken Einbruch der Hördauer im Jahr 2021 um 18 Minuten, sowohl in der Gesamtbevölkerung 10+ als auch in der Zielgruppe 14 bis 49 Jahre, nahm die Hördauer in Wien im Jahr 2022 wieder deutlich zu, erreichte aber noch nicht den Stand von 2020. Die Hördauer ist Grundlage für die Berechnung der Marktanteile der einzelnen Programme. In der Gesamtbevölkerung 10+ stieg sie 2022 um acht Minuten auf durchschnittlich 142 pro Tag (2021: 134 Min., 2020: 152 Min.). In der Zielgruppe 14 bis 49 Jahre war es 2022 ein Plus von 16 Minuten auf 117 Minuten pro Tag (2021: 101 Min., 2020: 119 Min.). Damit blieb die Hördauer in Wien in der Gesamtbevölkerung um 45 Minuten und in der Kernzielgruppe um 60 Minuten unter dem Bundesschnitt.

Marktanteile und Tagesreichweiten der Radios in Wien, Altersgruppe 14 – 49 Jahre

Die ORF-Radios in Summe verloren in Wien im Jahr 2022 im Vergleich zum Vorjahr zwei Prozentpunkte ihres Marktanteils bei den 14- bis 49-Jährigen und kamen damit auf 50 % Marktanteil. Damit fiel der Verlust für die ORF-Radioflotte in Wien weniger deutlich aus als auf Bundesebene mit minus fünf Prozentpunkten. Die Tagesreichweite der ORF-Radioflotte verbesserte sich hingegen deutlich um 2,2 Prozentpunkte auf 35,8 %. Die inländischen Privatradios in Summe verbesserten ihren Marktanteil in Wien um signifikante drei Prozentpunkte auf 46 % Marktanteil in der besonders werberelevanten Zielgruppe und bauten auch ihre Tagesreichweite leicht um drei Zehntelprozentpunkte auf 29,2 % aus.

ORF-Radios, Wien

Das regionale ORF-Hörfunkprogramm Radio Wien blieb mit 10 % Marktanteil das dritte Jahr in Folge stabil. Auch Ö3 konnte, anders als auf Bundesebene, in Wien seinen Vorjahresmarktanteil halten und blieb bei 26 %. Damit bremste Ö3 seinen 2020 eingeschlagenen Negativ-Kurs in Wien zumindest ein. Ö1 und FM4 hingegen verloren jeweils zwei Prozentpunkte, Ö1 auf 6 % Marktanteil (2021 und 2020: 8 % MA) und FM4 auf 5 % Marktanteil (7 % MA) in der Kernzielgruppe. Die Verluste von Ö1 und FM4 in Wien konnten für die ORF-Radioflotte insgesamt am Wiener Radiomarkt allerdings Zugewinne von Radio Burgenland mit 2 % Marktanteil (2021: 0 % MA in Wien) und von Radio Niederösterreich mit ebenfalls 2 % Marktanteil (2021: 1 % MA) teilweise ausgleichen.

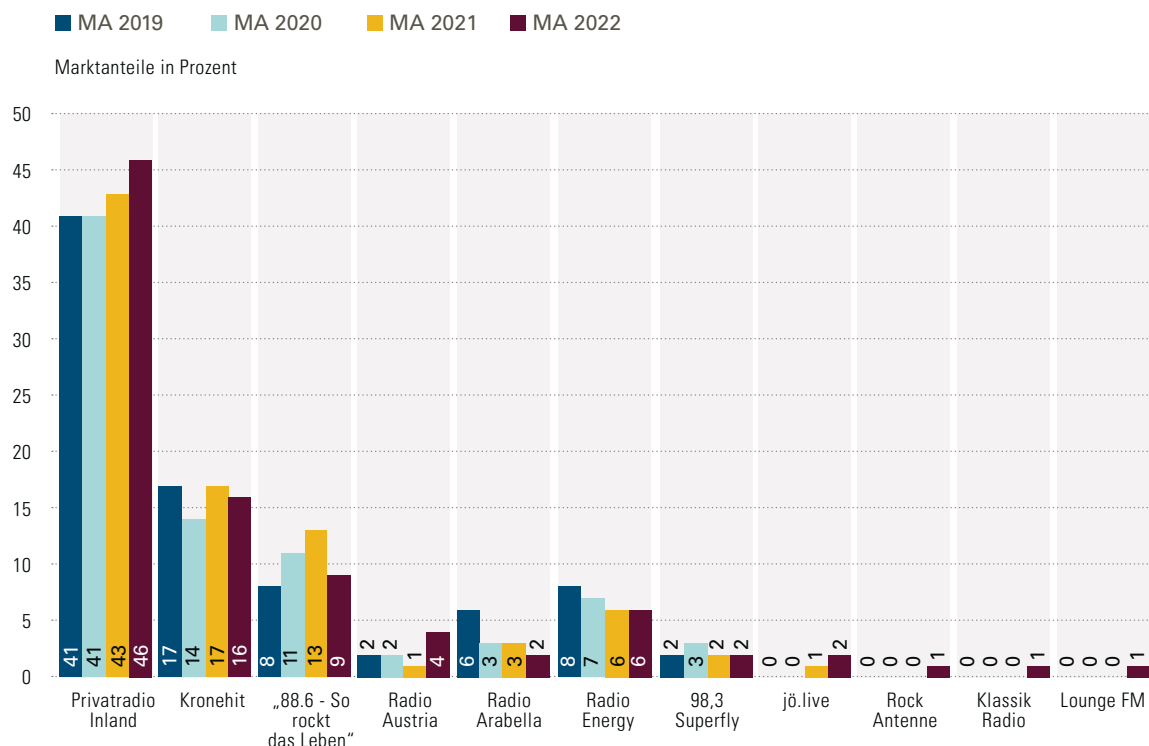
Abbildung 45: ORF vs. Private, Radio-Marktanteile Wien, 2019 bis 2022, Zielgruppe 14 bis 49 Jahre

Quelle: Radiotest 2022, Markt Wien

Im Gegensatz zum Marktanteil nahm die Tagesreichweite der ORF-Radios insgesamt in Wien im Jahr 2022 zu und stieg um 2,2 Prozentpunkte auf 35,8 % (2021: 33,6 %) der 14- bis 49-Jährigen. Ö3 verbesserte seine Reichweite in Wien um 1,6 Prozentpunkte auf 20,7 % (2021: minus 1,1 Prozentpunkten auf 19,1 % TRW), aber auch die in Wien genutzten Regionalprogramme des ORF, vor allem Radio Wien, Radio Burgenland und Radio Niederösterreich, verbesserten ihre kumulierte Reichweite deutlich von 6,9 % auf 10,0 % Tagesreichweite. Radio Niederösterreich legte um 1,2 Prozentpunkte auf 2,0 % Tagesreichweite zu, Radio Burgenland um einen Prozentpunkt auf 1,3 Prozentpunkte und Radio Wien um acht Zehntelprozentpunkte auf 6,7 %. FM4 und Ö1 verschlechterten ihre Reichweite hingegen um jeweils sieben Zehntelprozentpunkte auf 7,7 % (Ö1, 2021: 8,4 %) und 4,8 % (FM4, 2021: 5,5 %)

Privatradios, Wien

Mit der Verbesserung ihres Gesamtmarktanteils um drei Prozentpunkte zum zweiten Mal in Jahresfolge auf 46 % Marktanteil im Jahr 2022 bei den 14- bis 49-Jährigen haben die Privatradios ihren langfristig um einen Durchschnittswert von 40 % bis 41 % pendelnden Marktanteil nun deutlich hinter sich gelassen. Dieser Erfolg geht auf mehrere Sender zurück, die allesamt in Wien (auch) auf DAB+ zu empfangen sind.

Abbildung 46: Privatrado-Marktanteile in Wien 2019 bis 2022, Zielgruppe 14 bis 49 Jahre

Quelle: Radiotest 2022

Das über UKW und DAB+ verbreitete Programm Radio Austria verbesserte seinen Marktanteil in Wien deutlich um drei Prozentpunkte auf 4 % Marktanteil. Der DAB+ Sender jö.live legte um einen Prozentpunkt auf 2 % Marktanteil zu, das DAB+ Programm Rock Antenne, das seit Dezember 2022 in Wien auch auf UKW verbreitet wird, wurde messbar und kommt bei den 14- bis 49-Jährigen in der Bundeshauptstadt auf 1 % Marktanteil. Ebenso von 0,0 % Prozent auf 1 % Marktanteil kam Klassik Radio, das in Wien zu den terrestrisch ausschließlich über DAB+ zu empfangenden Programmen gehört.

„88.6 – so rockt das Leben“, das sich 2022 bundesweit um einen Prozentpunkt steigern konnte und in Niederösterreich und dem Burgenland überproportionale Zuwächse hatte ([siehe Kapitel 9.1.3.1 Radionutzung 2022, national](#)), erlebte auf dem Wiener Radiomarkt einen Rückschlag und fiel um vier Prozentpunkte auf 9 % Marktanteil und damit auf den Wert des Jahres 2018 zurück (2021: 13 % MA, 2020: 11 % MA, 2019: 8 % MA). KRONEHIT blieb in Wien mit großem Abstand privater Marktführer, gab aber, wie auch bundesweit, in der Gruppe der 14- bis 49-Jährigen um einen Prozentpunkt auf 16 % Marktanteil nach (2021: 17 %, 2020: 14 %).

Radio Arabella, das seine Tagesreichweite in Wien von 2,8 % im Jahr 2021 auf 3,2 % verbesserte, verlor aber beim Marktanteil einen Prozentpunkt und kam 2022 auf 2 %. Konstant gegenüber dem Vorjahr blieb Radio Arabella mit 3 % Marktanteil, das allerdings 2019 noch 6 % und 2018 sogar 7 % Marktanteil verbuchen konnte. Auch die Tagesreichweite blieb mit 2,8 % stabil (2020: 2,7 %).

Radio Energy bremste eine vierjährige Verluststrecke ein und hielt 2022 den Vorjahresmarktanteil von 6 % (2018: 9 % MA), legte aber in der Tagesreichweite um acht Zehntelprozentpunkte auf 7,6 % spürbar zu (2021: 6,8 % TRW, 2020: 6,7 % TRW).

Superfly verbesserte 2022 in Wien die Tagesreichweite von 1,5 % in den Jahren 2020 und 2021 auf 1,9 %, blieb aber unverändert bei einem Marktanteil von 2 %.

Messbar wurde in der Gruppe der 14- bis 49-Jährigen in Wien auch das über DAB+ verbreitete LoungeFM, das mit 1 % Marktanteil ausgewiesen werden konnte. Seine Tagesreichweite verbesserte LoungeFM um einen halben Prozentpunkt auf 0,8 %.

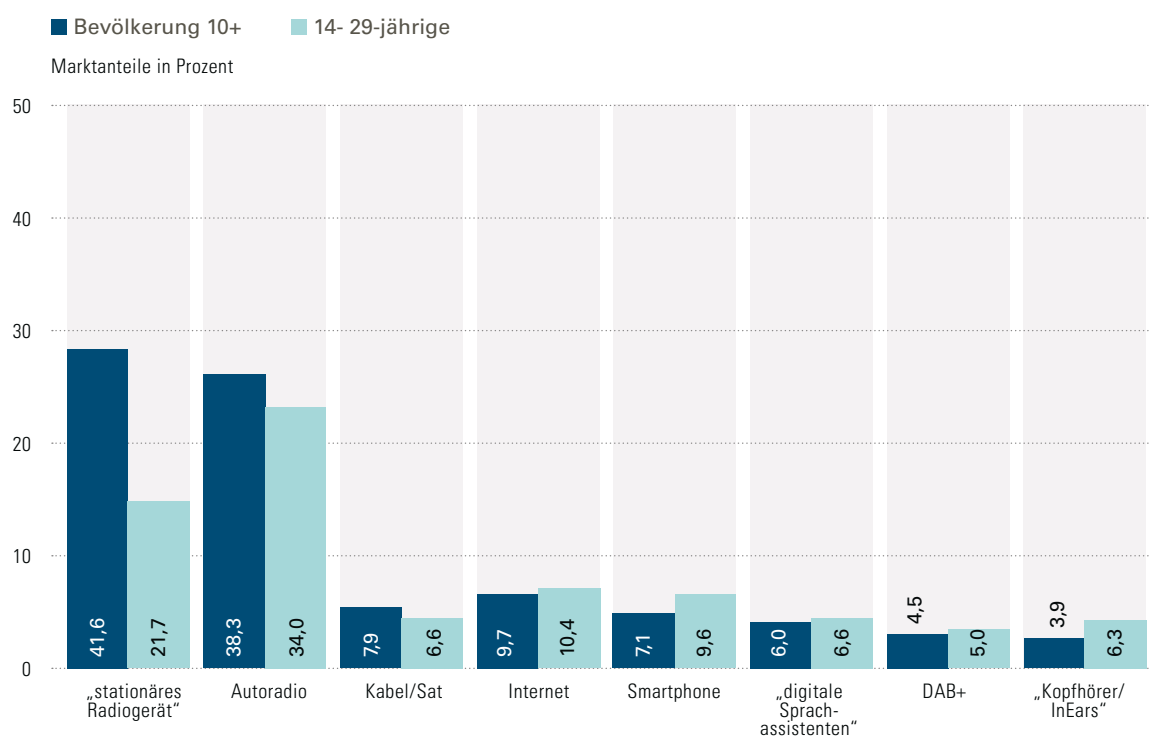
9.1.3.3 Radionutzung nach Quellen und Geräte nach Altersgruppen

Die Auswertung des Radiotests 2022_4 nach genutzten Geräten und Quellen für den Radioempfang zeigt erneut einen Rückgang für traditionellere, nicht-mobile Empfangsformen und einen Zuwachs für neuere bzw. internetbasierte Geräte, aber auch für den digitalen Hörfunk im Standard DAB+.

Die klassischen und weiterhin meistgenutzten stationären Radiogeräte büßten in der Gesamtbevölkerung im Alter ab 10 Jahren (10+) auch 2022 erneut an Reichweite ein, verloren aber besonders bei den jungen Nutzer:innen im Alter zwischen 14 und 29 Jahren stärker an Bedeutung. Ein Radiogerät schalteten 2022 im Schnitt täglich 41,6 % der Gesamtbevölkerung 10+ ein (2021: 43,9 %). Das ist ein Minus von 2,3 Prozentpunkten gegenüber dem Vorjahr, aber auch ein Minus von rund zehn Prozentpunkten in einem Fünfjahreszeitraum (2017: 51,9 %). Nachdem es 2021 bei den jungen Hörer:innen keine Veränderung gab, sank die Reichweite normaler Radiogeräte dort im Jahr 2022 um rund vier Prozentpunkte auf 21,7 % (2021: 26 %).

Das am zweithäufigsten genutzte Empfangsgerät bleibt das Autoradio, das 2022 täglich von 38,3 % der Gesamtbevölkerung 10+ eingeschaltet wurde und bei einer leichten Verbesserung der Tagesreichweite dennoch kaum eine Veränderung gegenüber 2021 mit 38,0 % zeigte (2020: 37,7 %, 2019: 43,5 %, 2018: 44,9 %). In der Altersgruppe 14 bis 29 Jahre ging die Reichweite der Autoradios hingegen um mehr als drei Prozentpunkte auf 34,0 % zurück (2021: 37,2 %, 2020: 33,9 %, 2019: 41,1 %, 2018: 44,3 %). Einen besonders starken Reichweitenverlust erlebte das Autoradio im Jahr 2020 aufgrund der Mobilitätseinschränkungen durch die Corona-Schutzmaßnahmen mit minus sechs Prozentpunkten in der Gruppe 10+ und mit minus sieben Prozentpunkten bei den 14- bis 29-Jährigen und konnte sich davon insbesondere bei den jungen Menschen bisher nicht nachhaltig erholen.

Abbildung 47: Tägliche Radionutzung 2022, Quellen und Geräte, Personen 10+ vs. 14 bis 29 Jahre



Quelle: Radiotest 2022, Markt Wien

Das Hören von Radioprogrammen über einen Kabelanschluss oder per Satellit hat 2022 in der Gesamtbevölkerung 10+ erstmals signifikant um rund einen Prozentpunkt nachgelassen und kam auf eine Tagesreichweite von 7,9 % (2021: 8,8 %, 2020: 8,7 %, 2019: 8,4 %). Bei den jungen Menschen hat das Interesse an dieser Radio-Empfangsart wieder leicht um einen halben Prozentpunkt auf 6,6 % Reichweite zugenommen und beschreibt damit weiterhin eine Berg- und Talfahrt (2021: 6,1 %, 2020: 6,6 %, 2019: 4,8 %, 2018: 6,8 %).

2022 stieg der Anteil der Gesamtbevölkerung, der Radio über das Internet hört, um über einen Prozentpunkt auf 9,7 % (2021: 8,5 %, 2020: 7,5 %, 2019: 7,9 %). Bei den jungen Menschen wuchs die Tagesreichweite des Internets als Radioquelle im Jahr 2022 um gut zwei Prozentpunkte auf 10,4 % (2021: 8,3 %, 2020: 7,1 %, 2019: 8,9 %).

Als Internetradios gewinnen Smartphones und digitale Sprachassistenten bzw. Smart Speaker weiterhin an Bedeutung. Zum Smartphone als Radioempfänger griffen 2022 täglich 7,1 % der Gesamtbevölkerung 10+ (2021: 5,8 %, 2020: 5,5 %), einen digitalen Sprachassistenten verwendeten 6 % der Gesamtgruppe (2021: 4,5 %, 2020: 3,4 %). Von den jungen Menschen im Alter zwischen 14 und 29 Jahren verwendeten täglich 9,6 % ein Smartphone (2021: 8,9 %, 2020: 8,0 %) und 6,6 % einen Smart Speaker (2021: 4,5 %, 2020: 3,1 %).

Das digitale Hörfunkangebot für den Antennenempfang auf Basis des Übertragungsstandards DAB+ verbesserte auch 2022 wieder seine Reichweite als täglich genutzte Empfangsquelle. 4,5 % der Gesamtbevölkerung 10+ nutzten DAB+ im Jahr 2021 täglich (2021: 3,9 %). In der jungen Zielgruppe hatte DAB+ 2022 wie schon im Vorjahr eine leicht höhere Reichweite und kam auf 5,0 % (2021: 4,6 %). Insgesamt hat sich der Zuwachs der täglichen DAB+ Nutzung verlangsamt. 2019, im Startjahr der bundesweiten Verbreitung, wurde DAB+ bereits von 2 % der Gesamtbevölkerung und ebenso von 2 % der jungen Menschen täglich eingeschaltet. Im Jahr 2020 wuchs die Tagesreichweite in der Gesamtbevölkerung noch um 1,5 Prozentpunkte und in der jungen Zielgruppe sogar um 2,2 Prozentpunkte.

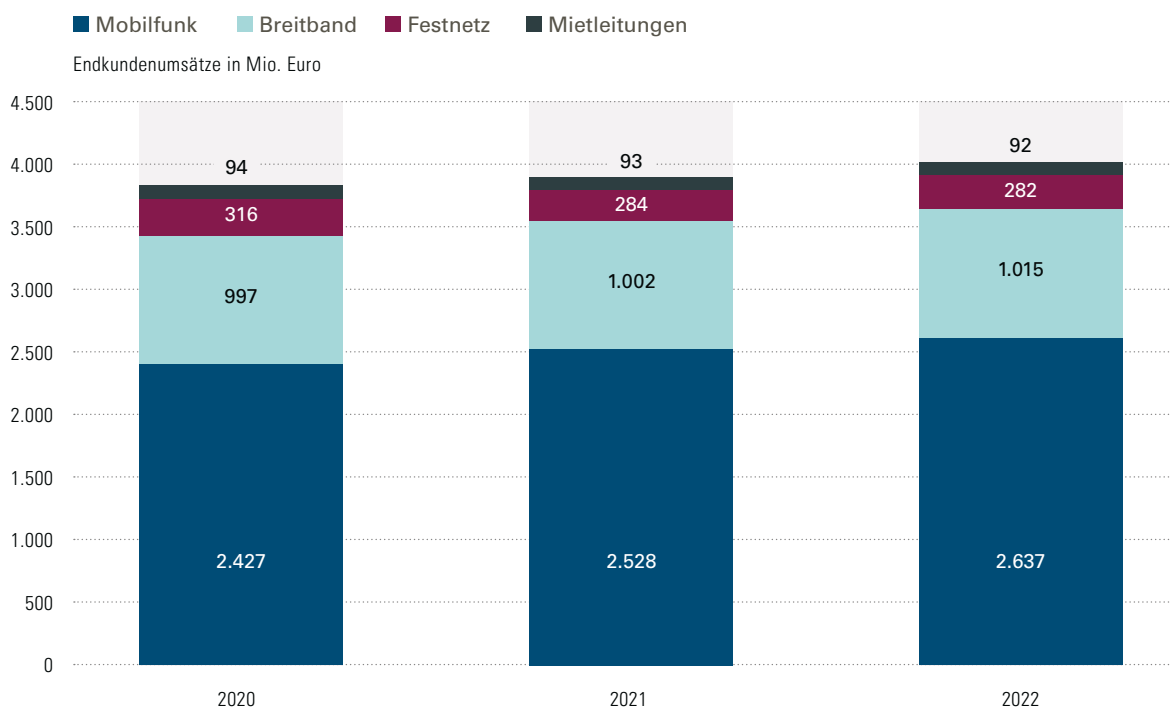
Einen Kopfhörer bzw. InEars trugen beim täglichen Radiogenuss im Jahr 2022 mit 3,9 % ein wenig mehr Menschen der Gesamtbevölkerung (2021: 3,3 %, 2020: 3,1 %, 2019: 3,2 %). Bei den 14- bis 29-Jährigen war der Kopfhörer beim Radiohören im Jahr 2019 rückläufig und pendelt seither zwischen gut 5 % und knapp 6 % Reichweite, 2022 waren es dann 6,3 % (2021: 5,6 %, 2020: 5,3 %, 2019: 5,8 %).

9.2 Die Entwicklung der Telekommunikationsmärkte

Dieser Abschnitt gibt einen Überblick hinsichtlich der wesentlichen Marktentwicklungen in den Bereichen Mobilfunk, Breitband und Festnetz.

Im Jahr 2022 stiegen die Endkundenumsätze im Telekommunikationsbereich um 3,1 % von 3,91 Mrd. Euro auf 4,03 Mrd. Euro an. Der Zuwachs im Vergleich zum Vorjahr ist damit höher als in den beiden Jahren davor (2 % bzw. 1 % pro Jahr). Das größte Wachstum gab es bei den Mobilfunkumsätzen (+ 4,3 %, inkl. mobiler Datentarife), auch im Bereich Breitband kam es zu einem Plus (+ 1,4 %). Bei Festnetz-Sprachtelefonie sowie bei Mietleitungen und Ethernetdiensten kam es hingegen im Jahresvergleich zu leichten Rückgängen von - 0,4 % bzw. - 1,5 %.

Abbildung 48: Endkundenumsätze aus Mobilfunk, festem Breitband, Festnetz (Sprachtelefonie) und Mietleitungen (2020 bis 2022)



Quelle: RTR

Im Detail gab es 2022 die folgenden wesentlichen Marktentwicklungen, die in diesem Abschnitt dargestellt werden:

- Glasfaseranschlüsse: neue Dynamik beim Ausbau, noch Potenzial bei der Nachfrage
- Deregulierung der Breitband-Vorleistungsmärkte aufgrund kommerzieller Vereinbarungen
- Internetanschlüsse: mobiles Breitband liegt vorne
- 5G-Abdeckung steigt, die Nutzung ist noch überschaubar

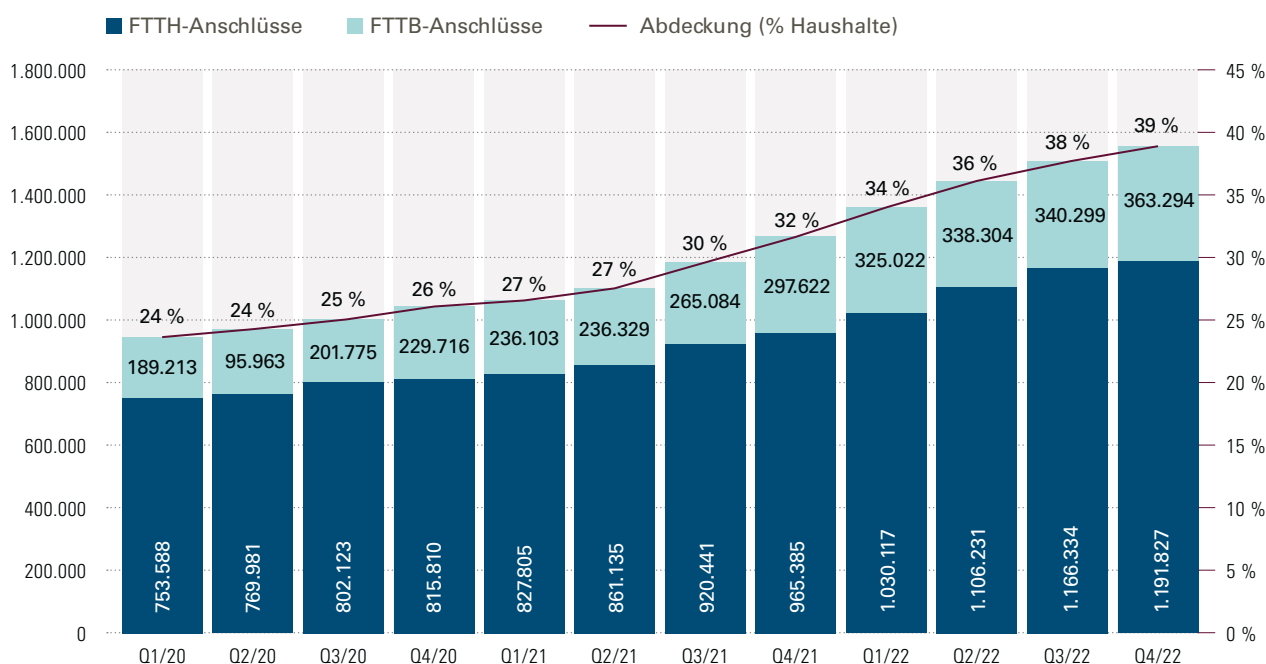
Glasfaseranschlüsse: Neue Dynamik beim Ausbau, noch Potenzial bei der Nachfrage

Sowohl die Europäische Union als auch die österreichische Bundesregierung verfolgt derzeit ehrgeizige Ziele, was die Versorgung Österreichs mit Internetanschlüssen mit sehr hohen Bandbreiten betrifft. Bis 2030 soll Europa bzw. Österreich flächendeckend mit symmetrischen Gigabit-fähigen Zugangsnetzen versorgt sein.⁷² Eine besondere Bedeutung kommt dabei der Abdeckung mit Glasfaseranschlüssen zu, bei denen die Glasfaser im Zugangsnetz zumindest bis zum Gebäude (Fiber to the Building bzw. FTTB) oder ganz in die Wohnung bzw. ins Haus der Nutzer:innen geht (Fiber to the Home bzw. FTTH).

Abbildung 49 zeigt die Entwicklung der Abdeckung mit FTTB- und FTTH-Anschlüssen in Österreich in den Jahren 2020 bis 2022. Es handelt sich dabei um potenziell verfügbare Anschlüsse („Homes Passed“) und nicht um tatsächlich genutzte Anschlüsse. FTTB bezeichnet hier Fälle, in denen die Glasfaser bis zum Gebäude reicht, jedoch im Haus Kupferkabel oder Koaxialkabel verwendet werden.

Die Abdeckung mit FTTB/H-Anschlüssen hat in den letzten Jahren stetig zugenommen. Betrug sie Anfang 2020 noch 24 %, so lag sie im 4. Quartal 2022 bereits bei 39 % aller Haushalte.⁷³ Der Großteil dieser Abdeckung entfällt dabei auf FTTH (ca. 1,2 Mio. Haushalte im 4. Quartal 2022), während die FTTB-Abdeckung bei ca. 360.000 Haushalten lag.

**Abbildung 49: Entwicklung bei der Abdeckung mit FTTB/H-Anschlüssen
(1. Quartal 2020 bis 4. Quartal 2022)**



Quelle: RTR (ZIB)

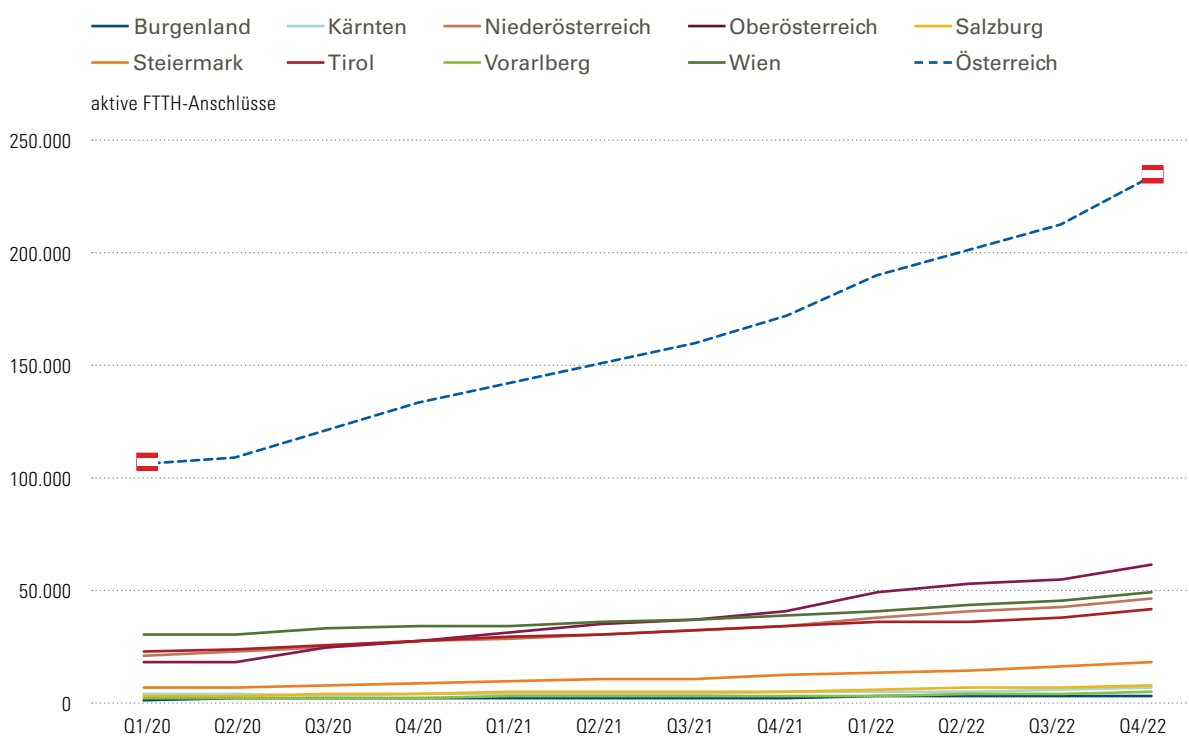
⁷² Siehe Breitbandstrategie 2030, abrufbar unter https://data.breitbandbuerov.at/PUB_Breitbandstrategie-2030.pdf, S. 18 und 24 sowie die „Digitale Dekade“-Ziele der Europäischen Kommission für 2030 unter https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/europe-fit-digital-age/europes-digital-decade-digital-targets-2030_de.

⁷³ Bezugsgröße sind hier die ca. 4 Millionen österreichischen Haushalte.

Im Jahr 2022 haben die Investitionen in Glasfaseranschlüsse eine neue Dynamik erfahren. Mehrere Unternehmen haben Investitionen von insgesamt mehreren Milliarden Euro in den österreichischen Markt angekündigt. Beispiele dafür sind Magenta in einem Joint Venture mit Meridiam,⁷⁴ ÖGiG unter Beteiligung der Allianz,⁷⁵ und Speed Connect Austria.⁷⁶ Auch A1 hat zeitgleich mit der Deregulierung der Breitband-Vorleistungsmärkte (siehe dazu die Ausführungen im nächsten Abschnitt) erhöhte Investitionen in FTTB/H-Anschlüsse für die nächsten Jahre angekündigt.⁷⁷ Zusätzlich wurden 2022 staatliche Förderungen in der Höhe von 900 Millionen Euro vergeben.⁷⁸ Für die kommenden Jahre sind somit weitere deutliche Zuwächse bei der FTTB/H-Versorgung zu erwarten.

Auch die Nachfrage nach Glasfaseranschlüssen hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Vom ersten Quartal 2020 auf das vierte Quartal 2022 hat sich die Anzahl der aktiven FTTH-Anschlüsse auf 234.000 mehr als verdoppelt. Die meisten Anschlüsse gab es in Oberösterreich, gefolgt von Wien, Niederösterreich und Tirol.

**Abbildung 50: Anzahl aktiver FTTH-Anschlüsse nach Bundesländern
(1. Quartal 2020 bis 4. Quartal 2022)**



Quelle: RTR (ZIB)

74 Siehe <https://newsroom.magenta.at/2023/03/01/oesterreichs-groesste-private-glasfaser-partnerschaft-startet-in-diesem-fruehjahr-mit-dem-ausbau-in-vielen-regionen/>

75 Siehe <https://oegig.at/news/oesterreichische-glasfaser-infrastrukturgesellschaft-eine-milliarde-euro-fuer-den-glasfaserausbau-in-oesterreich/>

76 Siehe <https://www.speed-connect.at/about/#speedconnect>

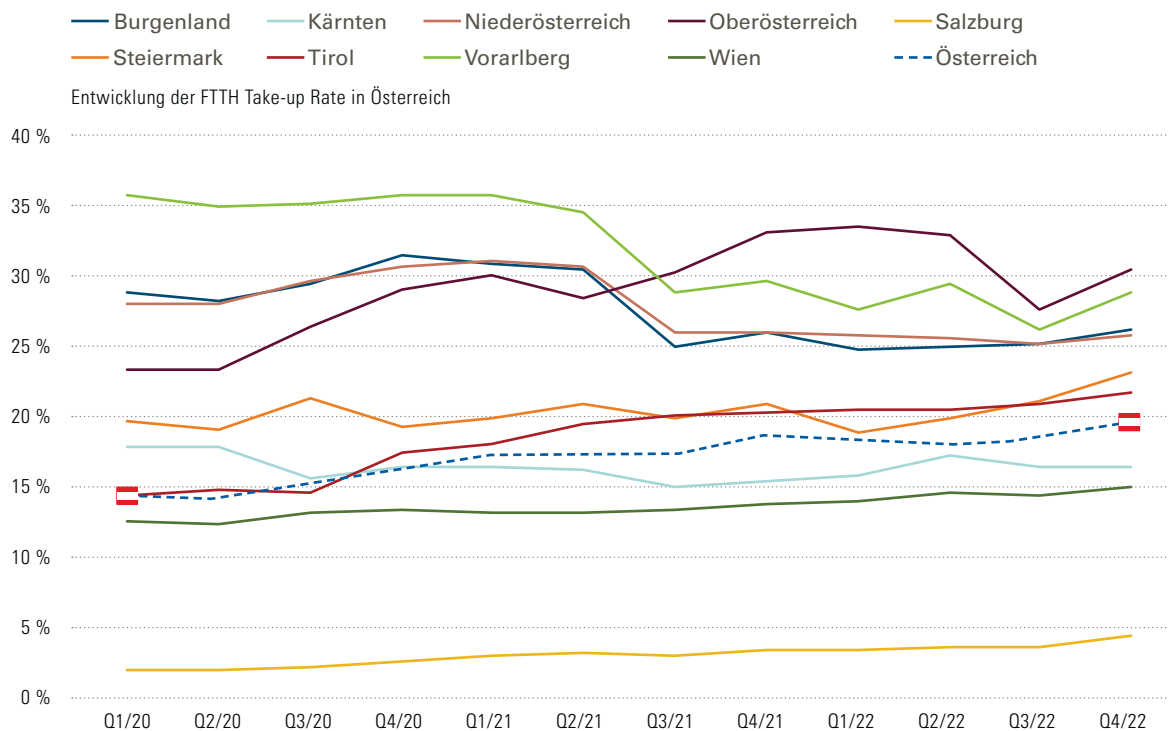
77 Siehe <https://newsroom.a1.net/news-ausbau-in-hoechstgeschwindigkeit-a1-glasfasernetz-heuer-bereits-um-3000-kilometer-gewachsen?id=161646&menuid=13051&l=deutsch>

78 Siehe <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/eu-aufbauplan/aktuelles/breitbandausbau-900-millionen-euro-fuer-schnelles-und-stabiles-internet-in-oesterreich.html>

Trotz dieser erfreulichen Entwicklungen besteht bei der Nutzung von FTTH-Netzen noch einiges Potenzial nach oben. Dies zeigt eine RTR-Studie vom Dezember 2022⁷⁹, welche die Entwicklung sowie regionale Unterschiede bei der so genannten Take-up Rate⁸⁰ darstellt und die Gründe dafür analysiert. Über ganz Österreich gesehen lag die FTTH Take-up Rate Ende 2022 bei 20 %. Somit gab es zwar seit Anfang 2020 eine deutliche Steigerung um 6 Prozentpunkte, dennoch liegt die Rate noch deutlich unter jener, die langfristig angestrebt wird (meist > 50 %).

Geografisch betrachtet zeigen sich schon zwischen den Bundesländern deutliche Unterschiede. Während die durchschnittliche Take-up Rate in Oberösterreich im vierten Quartal 2022 31 % betrug, lag sie in Salzburg bei nur 4 % und in Wien bei 15 %. Letztere sind auch jene Bundesländer, die besonders gut mit Kabelnetzen versorgt sind.

**Abbildung 51: Entwicklung der FTTH Take-up Rate nach Bundesländern
(1. Quartal 2020 bis 4. Quartal 2022)**



Quelle: RTR (ZiB)

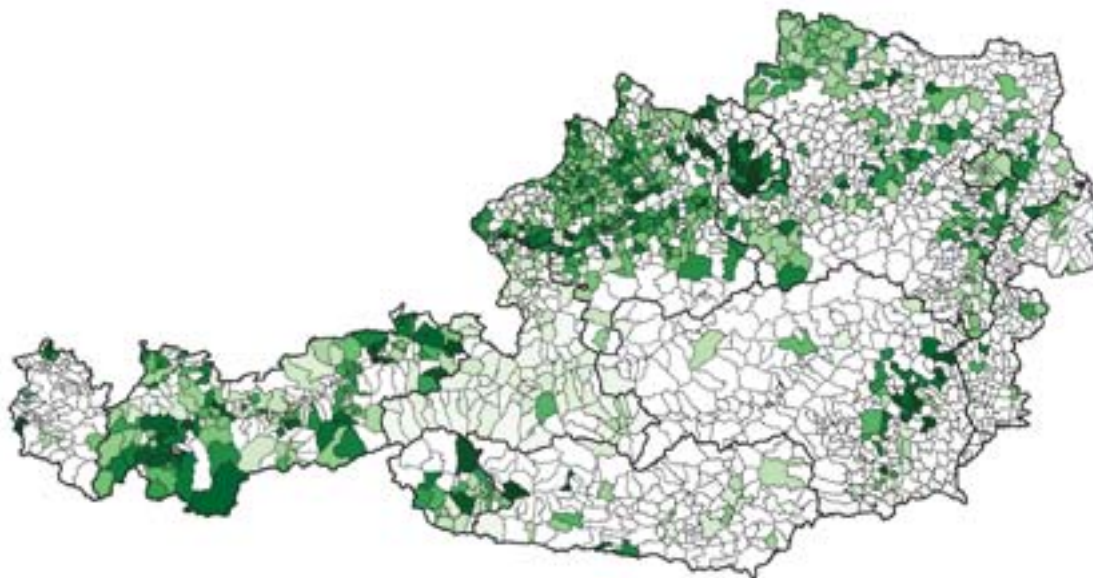
Noch größere Unterschiede gibt es auf Gemeindeebene. In den fünf Gemeinden mit der höchsten Take-up Rate liegt diese bereits bei über 60 %, während es am unteren Ende Gemeinden mit nur 1 bis 2 % Take-up Raten gibt.⁸¹ In Abbildung 52 ist die Verteilung der FTTH-Take-up Raten auf Gemeindeebene dargestellt, wobei nur jene Gemeinden einen grünen Farbton erhalten haben, die im 4. Quartal 2022 eine FTTH-Coverage von zumindest 10 % aufwiesen (ca. 420 Gemeinden).

⁷⁹ Siehe RTR (2022), Nachfrage nach Glasfaseranschlüssen in Österreich, abrufbar unter <https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/publikationen/publikationen/FTTHNachfrage2022.de.html>

⁸⁰ Tatsächlich genutzte Anschlüsse durch versorgbare Objekte.

⁸¹ Siehe RTR (2022), Nachfrage nach Glasfaseranschlüssen in Österreich, S. 30-32.

Abbildung 52: FTTH Take-up Rate auf Gemeindeebene (4. Quartal 2022)



Quelle: RTR (ZIB)

Eine statistische Analyse zeigt, nicht ganz unerwartet, dass der wichtigste Erklärungsfaktor für die Unterschiede in der Take-up Rate die Versorgung mit alternativen Infrastrukturen ist.⁸² Neben Kabelnetzen spielen dabei auch die DSL-Versorgung im Kupfernetz der A1 und die Mobilfunkversorgung eine wesentliche Rolle.

Deregulierung der Breitband-Vorleistungsmärkte aufgrund kommerzieller Vereinbarungen

Mehr als zwanzig Jahre wurde der Zugang zu Breitband-Vorleistungsprodukten im Netz der A1 Telekom Austria durch Entscheidungen der TKK reguliert: zunächst der Zugang zur physisch entbündelten Teilnehmeranschlussleitung, wenig später auch der Zugang zu Bitstream-Produkten.⁸³ Mit dem voranschreitenden Ausbau von Glasfaser hin zu den Haushalten kam es ab 2010 zu einem schrittweisen Übergang in Richtung der virtuellen Entbündelung, einem Ethernet-basierten Vorleistungsprodukt, bei dem der Verkehr lokal, regional oder zentral übergeben werden kann.

In den Jahren seit der letzten Entscheidung der TKK von 2017 verlor A1 vor allem im Privatkundenbereich Marktanteile, während Kabelnetze, alternative Glasfasernetze und auch die Nutzung von mobilem Breitband als Internet zuhause weiter wachsen konnten. So kam ein Gutachten von Amtssachverständigen der RTR bereits im März 2021 zu dem Schluss, dass bei Privatkundenprodukten in weiten Teilen Österreichs auch ohne Vorleistungsregulierung selbsttragender, infrastrukturbasierter Wettbewerb herrscht. Im Geschäftskundenbereich verfügte A1 allerdings weiterhin bundesweit über eine besonders starke wirtschaftliche Stellung.

Angeichts der möglicherweise bevorstehenden (zumindest partiellen) Deregulierung handelte Hutchison Drei Austria (Drei) im Laufe des Jahres 2021 kommerzielle Verträge mit A1 über den zukünftigen Zugang zu Breitband-Vorleistungen aus. Diese Verhandlungen resultierten in zwei Verträgen, der virtuellen Entbündelung 2.0, die das Kupfernetz und bestehende FTTB/H-Anschlüsse abdeckt, und dem VHCN-Zugang,

⁸² Siehe RTR (2022), Nachfrage nach Glasfaseranschlüssen in Österreich, S. 34-39.

⁸³ Aktive Vorleistungen auf IP-Ebene mit regionaler oder zentraler Verkehrsübergabe.

der den Zugang zu neuen FTTB/H-Investitionen von A1 regelt. Diese Verträge wurden im Weiteren auch mit anderen alternativen Betreibern abgeschlossen.

Ein weiteres Gutachten der RTR vom März 2022 kam zum Schluss, dass diese, für fünf Jahre abgeschlossenen Verträge ausreichend seien, um den Wettbewerb auf Endkundenebene sicherzustellen und die Investitionsanreize von A1 zu erhöhen. Eine Verbesserung der Investitionsanreize basiert vor allem auf dem VHCN-Vertrag, der Vorleistungsnehmern, die sich an der Vorvermarktung beteiligen und sich zur Abnahme von Mindestmengen verpflichten, signifikante Rabatte bei den monatlichen Entgelten einräumt. Tatsächlich hat A1 im Jahr 2022 erhöhte Investitionen in FTTB/H-Anschlüsse angekündigt (und inzwischen bereits mit der Umsetzung begonnen), während bisher hauptsächlich auf FTTC (Fiber to the Cabinet)⁸⁴ gesetzt wurde. Auch wurde für den Privatkundenbereich ein bundesweit einheitliches Angebot der vULL 2.0 als besser für den Wettbewerb bewertet als eine partielle Regulierung in vorwiegend ländlichen Gebieten.

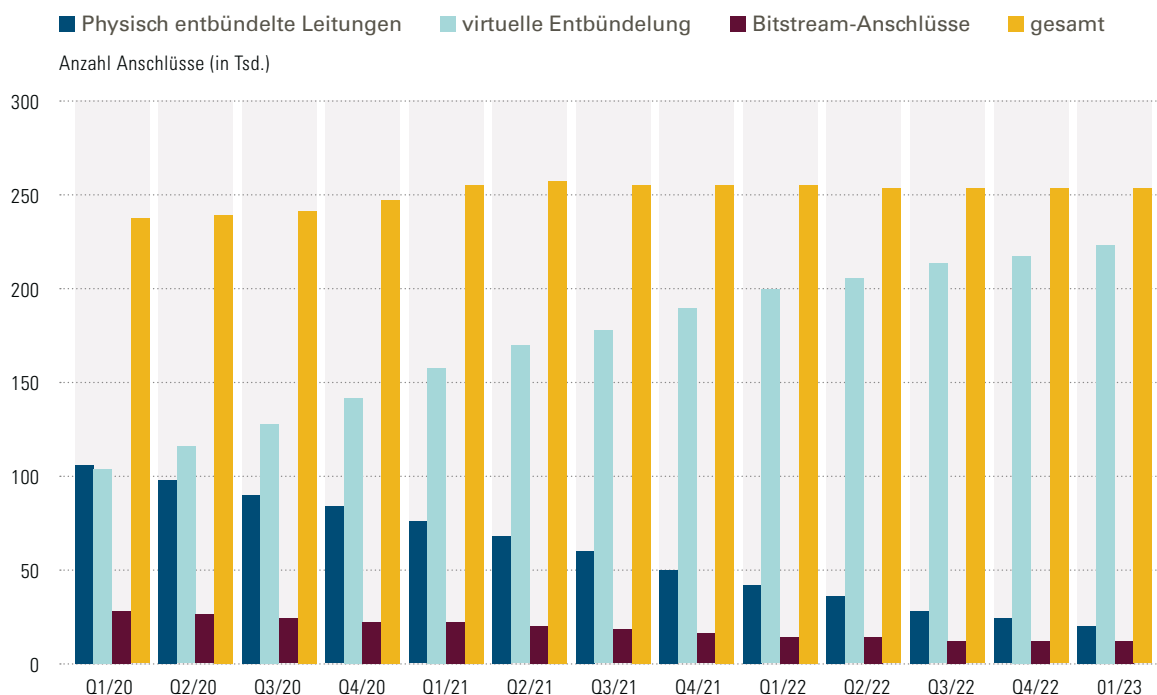
Mit der Entscheidung der TKK vom 10.10.2022 wurde schließlich die Regulierung auf den Breitband-Vorleistungsmärkten aufgehoben.⁸⁵

Die Entwicklung der Nachfrage auf Vorleistungsebene ist in Abbildung 53 dargestellt. Auch nach der Deregulierung (3. Quartal 2022) ist es weiterhin zu einer Zunahme bei virtuell entbündelten Anschlüssen gekommen. Die Anzahl der gesamt bei A1 nachgefragten Breitband-Vorleistungen lag in den letzten beiden Jahren konstant bei ca. 250.000 Anschlüssen.

Die weiteren Marktentwicklungen sind jedenfalls genau zu beobachten und der Markt wird voraussichtlich innerhalb der nächsten fünf Jahre einer weiteren Analyse unterzogen werden.

⁸⁴ Glasfaser bis zum Kabelverzweiger

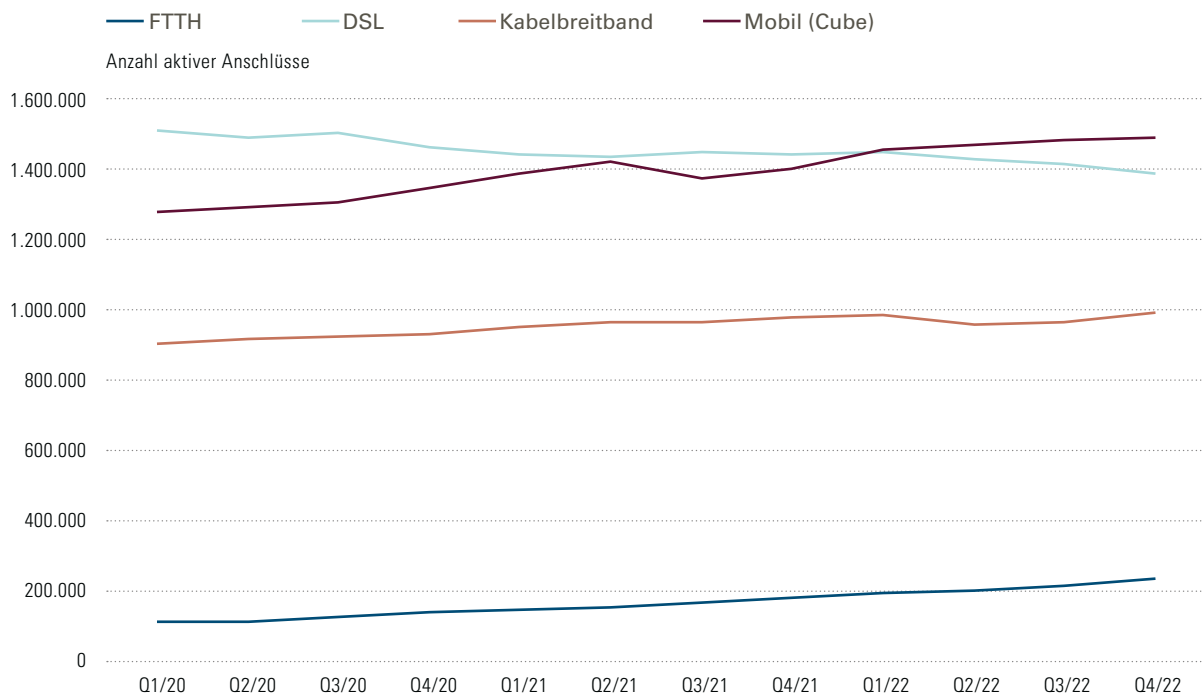
⁸⁵ Für die physische Entbündelung und für Bitstream-Produkte gibt es für die nächsten eineinhalb bzw. zwei Jahre noch Übergangsregelungen.

Abbildung 53: Entwicklung bei Breitband-Vorleistungen (1. Quartal 2020 bis 1. Quartal 2023)

Quelle: RTR

Internetanschlüsse: Mobiles Breitband liegt vorne

Obgleich die Anzahl der aktiven FTTH-Anschlüsse in den letzten Jahren deutlich zugenommen hat, sind es nach wie vor andere Zugangstechnologien, die den Markt dominieren. Im Jahr 2022 hat mobiles Breitband mit stationärer Nutzung (mit WLAN-Modem bzw. Cube) DSL-Anschlüsse als am häufigsten genutzte Technologie abgelöst (siehe Abbildung 54). Im vierten Quartal 2022 gab es ca. 1,5 Millionen Cubes und 1,4 Millionen DSL-Anschlüsse. Die Anzahl der DSL-Anschlüsse ist schon seit längerem rückläufig, wobei es sowohl zu einer Substitution durch günstige und flexiblere Cubes als auch durch performantere FTTH- oder Kabelanschlüsse kommen dürfte. Allerdings war auch bei Kabelanschlüssen 2022 nach Jahren des steigenden Wachstums nur mehr ein geringer Anstieg zu beobachten.

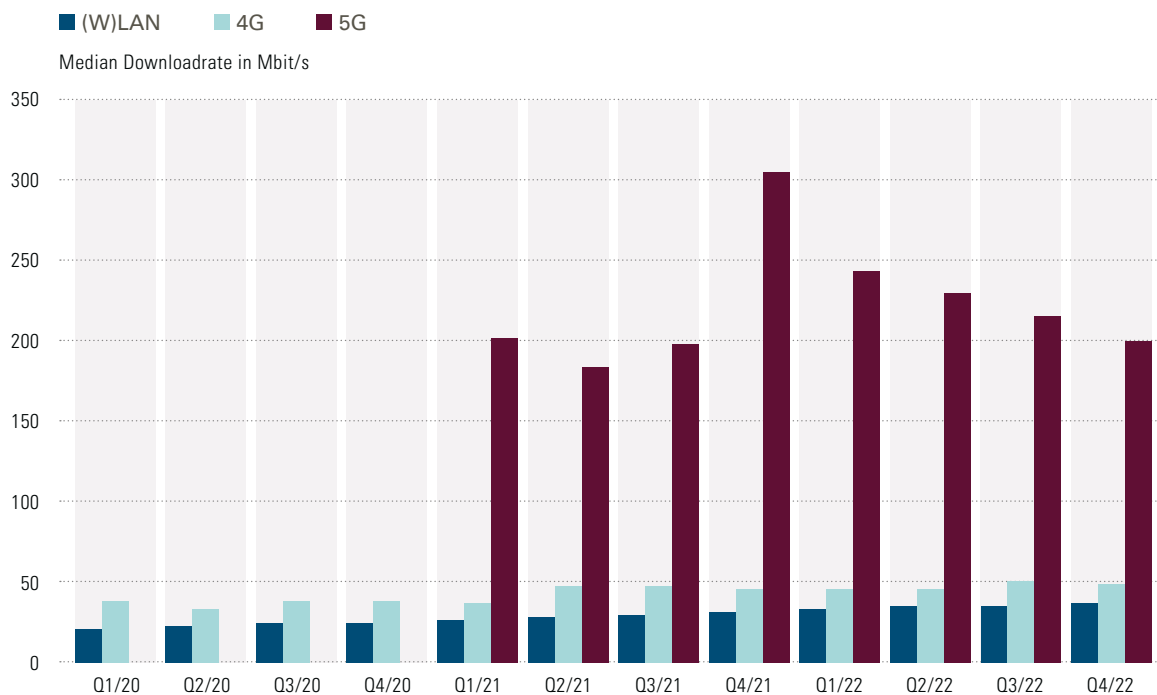
Abbildung 54: Entwicklung der Breitband-Technologien (1. Quartal 2020 bis 4. Quartal 2022)


Quelle: RTR (ZIB)

Was mobiles Breitband betrifft, so zeigen Auswertungen des RTR Netztests, dass die durchschnittlichen⁸⁶ Download-Bandbreiten bei 4G im letzten Jahr auf ca. 50 Mbit/s angestiegen sind und die durchschnittlichen 5G-Bandbreiten noch einmal um den Faktor 4 darüber liegen. (W)LAN-Messungen beinhalten neben Festnetzanschlüssen (DSL, Kabelbreitband, FTTH) auch mobiles Breitband (Cubes). Der Median lag hier im Jahr 2022 bei ca. 35 Mbit/s

⁸⁶ Dargestellt ist hier der Median. Das ist jener Wert, der genau in der Mitte liegt, wenn alle Werte der Größe nach geordnet werden (d.h. die Hälfte der Werte liegt darunter, die andere Hälfte darüber).

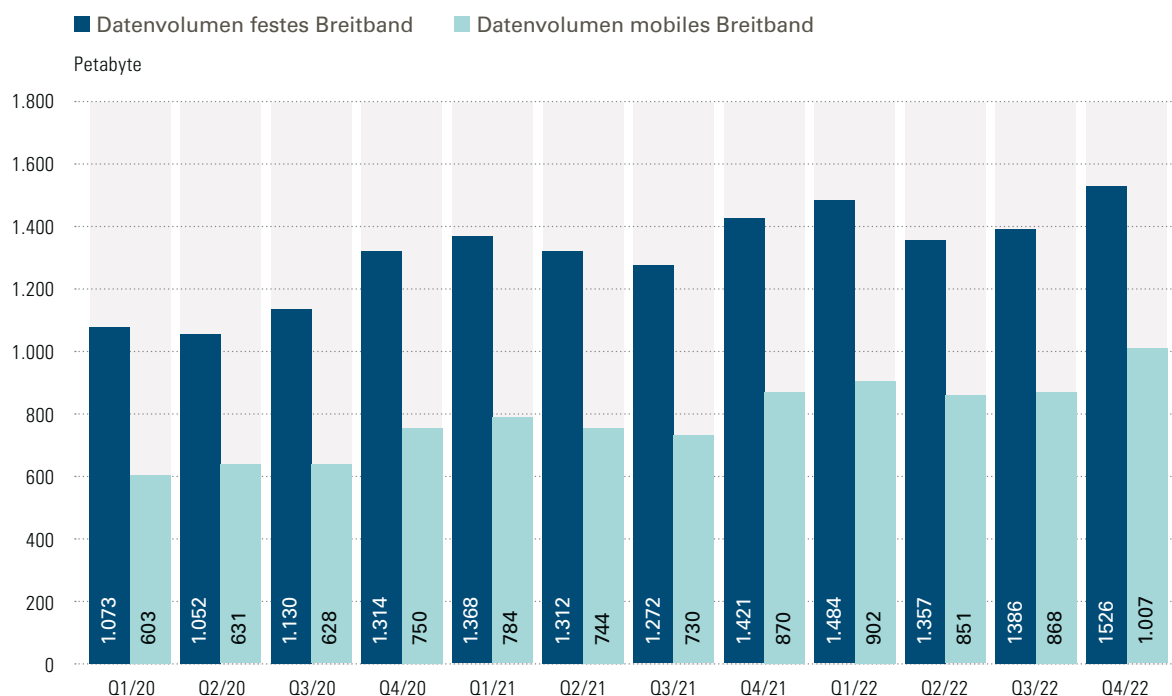
Abbildung 55: Entwicklung der Download-Geschwindigkeiten (Median)
(1. Quartal 2020 bis 4. Quartal 2022)



Quelle: RTR (Netztest)

Das konsumierte Datenvolumen, d.h. die Menge an Daten, die im Download oder Upload übertragen werden, weist sowohl im Festnetz als auch im Mobilfunk weiterhin deutliche Steigerungsraten auf (siehe Abbildung 56). So wuchs das feste Datenvolumen im Jahresvergleich (Q4/21 auf Q4/22) um 7,5 %, das mobile sogar um 15,8 %. Das mobile Datenvolumen wächst schon seit mehreren Jahren schneller als das feste und zeichnete im 4. Quartal 2022 für 40 % des gesamten übertragenen Volumens verantwortlich.

**Abbildung 56: Entwicklung des festen und mobilen Datenvolumens
(1. Quartal 2020 bis 4. Quartal 2022)**



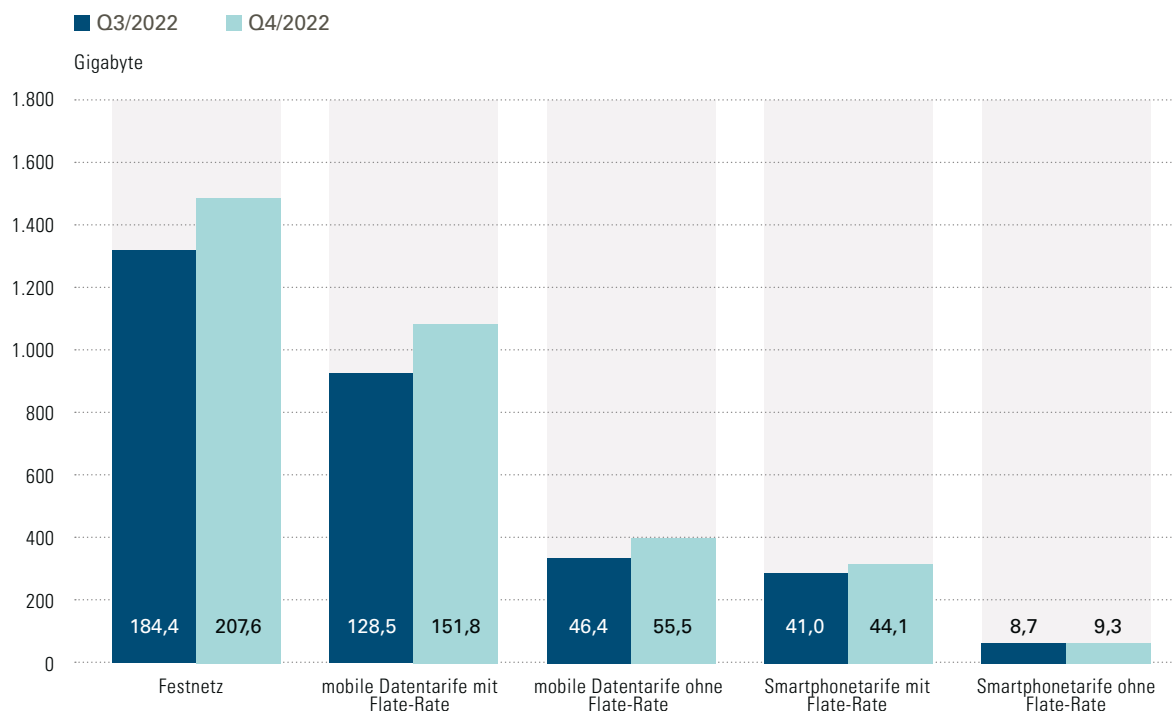
Quelle: RTR

Bei mobilem Breitband gibt es pro Tariftyp allerdings starke Unterschiede in der Nutzungsintensität. Bei Smartphonetarifen⁸⁷ ohne Flat-Rate (d.h. mit limitiertem monatlichen Datenvolumen)⁸⁸ betrug die durchschnittliche monatliche Nutzung im 4. Quartal 2022 9 GB, bei Smartphonetarifen mit Flat-Rate 44 GB, bei Datentarifen⁸⁹ ohne Flat-Rate 55 GB und bei Datentarifen mit Flat-Rate 152 GB. Das Festnetz wies mit 208 GB pro Anschluss die höchste durchschnittliche Nutzung auf.

⁸⁷ Smartphonetarife sind hier Tarife, bei denen neben Minuten und SMS auch Daten im monatlichen Grundentgelt inkludiert sind.

⁸⁸ Darunter fallen auch Tarife, bei denen die Geschwindigkeit nach Erreichen eines bestimmten Volumens gedrosselt wird.

⁸⁹ Datentarife sind Tarife, bei denen Daten im monatlichen Grundentgelt inkludiert sind, nicht aber Minuten oder SMS.

Abbildung 57: Festes und mobiles Datenvolumen pro Anschluss (3. und 4. Quartal 2022)

Quelle: RTR

5G-Abdeckung steigt, die Nutzung ist noch überschaubar

Die 5. Mobilfunkgeneration 5G wurde im Jahr 2022 von den Mobilnetzbetreibern weiter ausgebaut und ist inzwischen auch außerhalb von Ballungszentren verfügbar.

Im Zuge der ersten beiden 5G-Auktionen wurden umfassende Versorgungsaufgaben festgelegt. In den Berichtszeitraum fallen folgende Aufgaben: Mit Ende 2021 waren von jedem Mobilfunkbetreiber zumindest 2.000 Standorte mit 2100 MHz Frequenzen zu betreiben, am 30.06.2022 von den sieben Zuteilungsinhabern insgesamt 3.264 Standorte mit Frequenzen aus dem Bereich 3410 bis 3800 MHz. Die Überprüfungsverfahren ergaben, dass alle Zuteilungsinhaber die jeweiligen Verpflichtungen erfüllen. Mit Ende 2022 wurden die ersten bandspezifischen Aufgaben für den 700-MHz-Bereich schlagend (jeweils 500 Standorte). Das entsprechende Überprüfungsverfahren wurde Ende 2022 eingeleitet. Die Regulierungsbehörde hat im Rahmen der erweiterten Versorgungspflichten der zweiten 5G-Auktion im Jahr 2020 (700, 1500 und 2100 MHz) 1.702 von 2.100 unterversorgten Katastralgemeinden zur flächendeckenden Versorgung an die Betreiber zugewiesen. Die erste Tranche der erweiterten Versorgungspflichten von insgesamt 185 Katastralgemeinden war von A1 Telekom (113 Katastralgemeinden) und Hutchison (72 Katastralgemeinden) ab drei Stichtagen im Jahr 2022 zu erfüllen. Das entsprechende Prüfverfahren wurde 2022 eingeleitet und mit der Prüfung (Datenabfrage, Simulationen, Messaufbau) begonnen (siehe auch Kapitel 5.3.).

Die tatsächliche Nutzung von 5G ist allerdings noch überschaubar. Von ca. 13,4 Mio. SIM-Karten, die Ende 2022 in Verwendung waren, waren nur ca. 800.000 solche mit Tarifen, bei denen ohne Zusatzpaket 5G genutzt werden kann, was einem Anteil von nur 6 % entspricht. Dies dürfte im Wesentlichen daran liegen, dass auch 2022 noch deutliche Preisaufschläge gegenüber 4G-Tarifen zu beobachten waren. Auch drei Jahre nach der Einführung von 5G wurden 5G-Smartphonetarife im Jahr 2022 nur von den Hauptmarken der großen Betreiber (A1, Magenta, Drei) angeboten, nicht aber von Submarken oder virtuellen Netzbetreibern (MVNOs)⁹⁰ wie Bob, Yesss, HoT oder Spusu.

Um allfällige Wettbewerbsprobleme adressieren zu können, hat die TKK im Februar 2022 ein Marktanalyseverfahren eingeleitet, in dem der Wettbewerb im Mobilfunk einer eingehenden Analyse unterzogen werden soll.⁹¹

9.3 Die Entwicklung des österreichischen Postmarkts

Um Entwicklungen auf dem österreichischen Postmarkt beobachten zu können, werden von der RTR seit 2013 quartalsweise Daten der österreichischen Postdiensteanbieter, beispielsweise zu Umsätzen, Sendungsmengen und Beschäftigten, erhoben. Die Darstellung dieser Daten und der jeweiligen Entwicklungen auf dem Postmarkt erfolgt quartalsweise im Post-Monitor⁹².

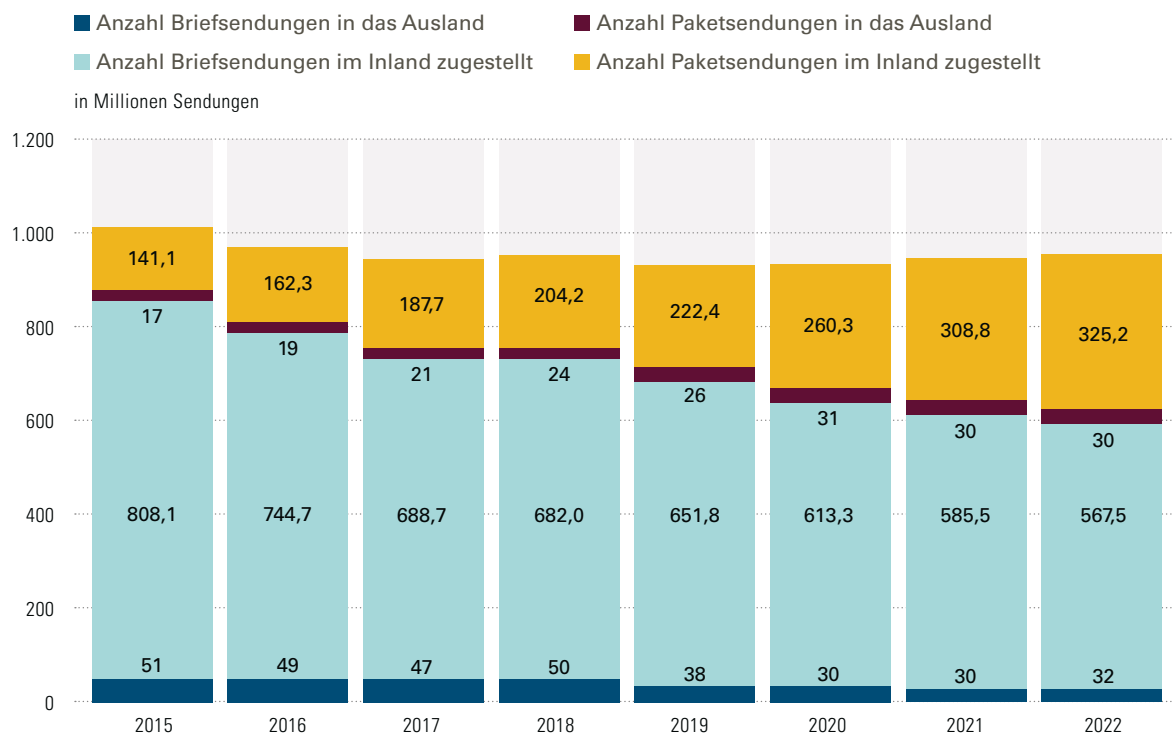
Die letzten Jahre waren von sinkenden Briefmengen und steigenden Paketmengen geprägt, wobei die Covid-Pandemie hier vorübergehend als Beschleuniger der Trends wirkte. Nunmehr setzen sich diese Trends langsam fort, die allgemeine wirtschaftliche Lage mit der hohen Inflation stellt eine große Herausforderung für die Postdiensteanbieter dar. Sie versuchen sich durch die Verfolgung von Nachhaltigkeitszielen und das Vorantreiben von innovativen neuen Lösungen, u.a. der Zustellung in Paketboxen, fit für die Zukunft zu machen.

Die Gesamtanzahl der in Österreich beförderten Postsendungen sank 2022 erstmals seit Jahren leicht von 954,6 Mio. auf 954,4 Mio. Stück. Die Anzahl der im Inland zugestellten Briefe sank dabei um 4,5 %, während die Anzahl der Briefsendungen in das Ausland um 0,4 % stieg. Dabei werden nur ca. 5 % aller Briefe ins Ausland versendet. Bei den zugestellten Paketen war ein gegensätzlicher Trend zu beobachten. Die Anzahl der im Inland zugestellten Pakete stieg um 5,3 %, während die Anzahl der Pakete ins Ausland – bei ebenfalls deutlich niedrigerem Mengenanfall – um 1,1 % sank. Obwohl dies zwar der zweite Rückgang in Folge ist, lag die Gesamtanzahl der Pakete ins Ausland jedoch immer noch deutlich über jener des Jahres 2019 (siehe Abbildung 58).

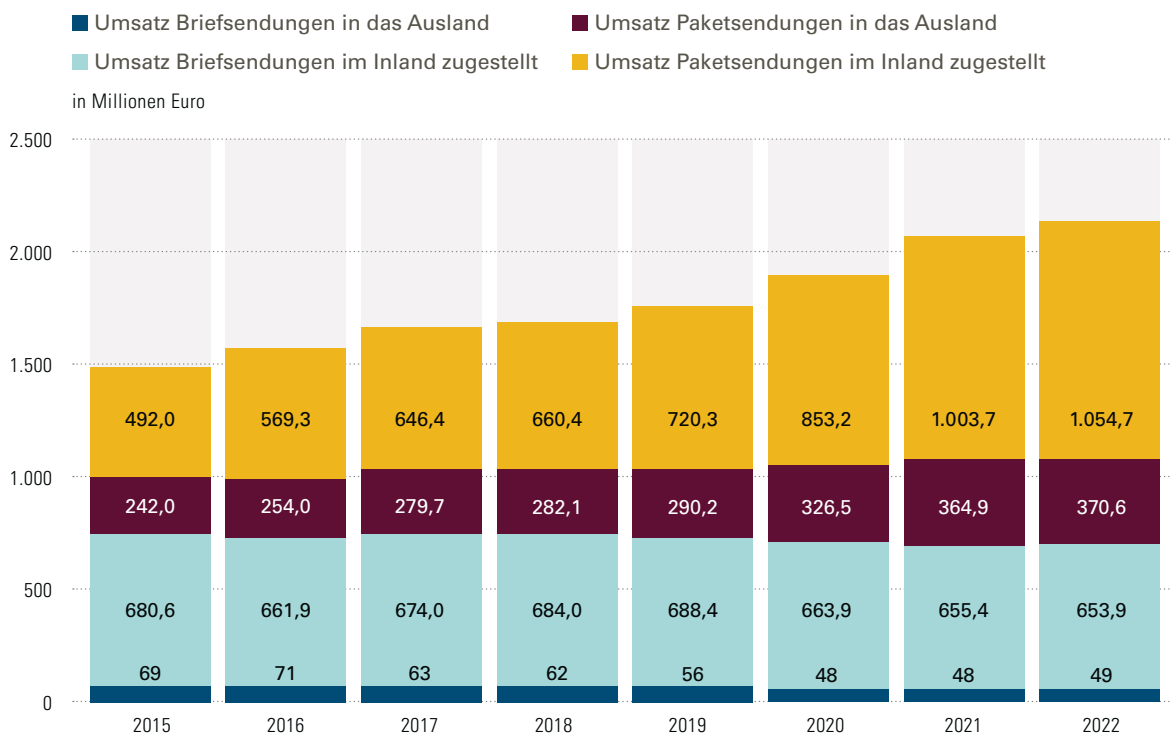
⁹⁰ Mobile Virtual Network Operators

⁹¹ Siehe <https://www.rtr.at/TKP/presse/pressemitteilungen/pinfo22022022tkp.de.html>

⁹² <https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/publikationen/Uebersichtseite.de.html#l=de&q=&t=category%3Dpostmonitor>

Abbildung 58: Gesamtanzahl Briefe und Pakete (2015 bis 2022)

Trotz der leicht gesunkenen Anzahl an beförderten Sendungen konnte der Umsatz im Berichtsjahr in Summe um 2,7 % gesteigert werden. Lediglich die Umsätze aus Briefsendungen, die im Inland zugestellt wurden, sind gegenüber dem Jahr 2021 um 0,2 % gesunken. Die Umsätze aus Briefen ins Ausland waren um 3,2 % höher als 2021. Im Paketbereich konnten sowohl bei Paketen, die im Inland zugestellt wurden (+ 5,1 %), als auch bei Paketen ins Ausland (+ 1,6 %) leichte Umsatzzuwächse erzielt werden (siehe Abbildung 59).

Abbildung 59: Gesamtumsatz Briefe und Pakete (2015 bis 2022)

Die Kräfteverhältnisse auf dem Paketmarkt unterscheiden sich deutlich, wenn man Paketsendungen, die im Inland zugestellt werden, mit Paketen, die ins Ausland versendet werden, vergleicht. Mit einem Marktanteil nach Umsatz von 57,6 % (bzw. 52,9 % nach Sendungsmengen) dominiert die Österreichische Post nach wie vor den Markt jener Pakete, die im Inland zugestellt werden. Danach folgen Amazon Transport Austria GmbH (14,2 % nach Umsatz bzw. 13,7 % nach Sendungsmengen), DPD Direct Parcel Distribution Austria GmbH (12,9 % bzw. 13,7 %), General Logistics Systems Austria GmbH (7,4 % bzw. 7,5 %) sowie weitere Postdiensteanbieter (7,8 % bzw. 8,2 %).

Auf dem Markt für Pakete, die ins Ausland gehen, herrschen ausgeglichene Verhältnisse. Betrachtet man auf diesem Markt die Marktanteile nach Umsatz, so liegt hier United Parcel Service Speditionsgesellschaft m.b.H. an erster Stelle (29,2 %) vor der Österreichischen Post (22,4 %), General Logistics Systems Austria GmbH (16,1 %), DHL Express (Austria) GmbH (15,3 %) und DPD Direct Parcel Distribution Austria GmbH (7,6 %). Die übrigen Anbieter kommen insgesamt auf einen Marktanteil von 9,3 %.

Bei einer Betrachtung nach Sendungsmengen liegt General Logistics Systems Austria GmbH (27,7 %) vor der Österreichischen Post (26,3 %), DPD Direct Parcel Distribution Austria GmbH (20,4 %), United Parcel Service Speditionsgesellschaft m.b.H. (14,5 %) und DHL (Express) Austria GmbH (7,0 %). Alle weiteren Anbieter sind für 4 % der Pakete in das Ausland verantwortlich.

Abbildung 60: Marktanteile der Postdiensteanbieter: Paketsendungen im Inland zugestellt (2022; in Prozent)

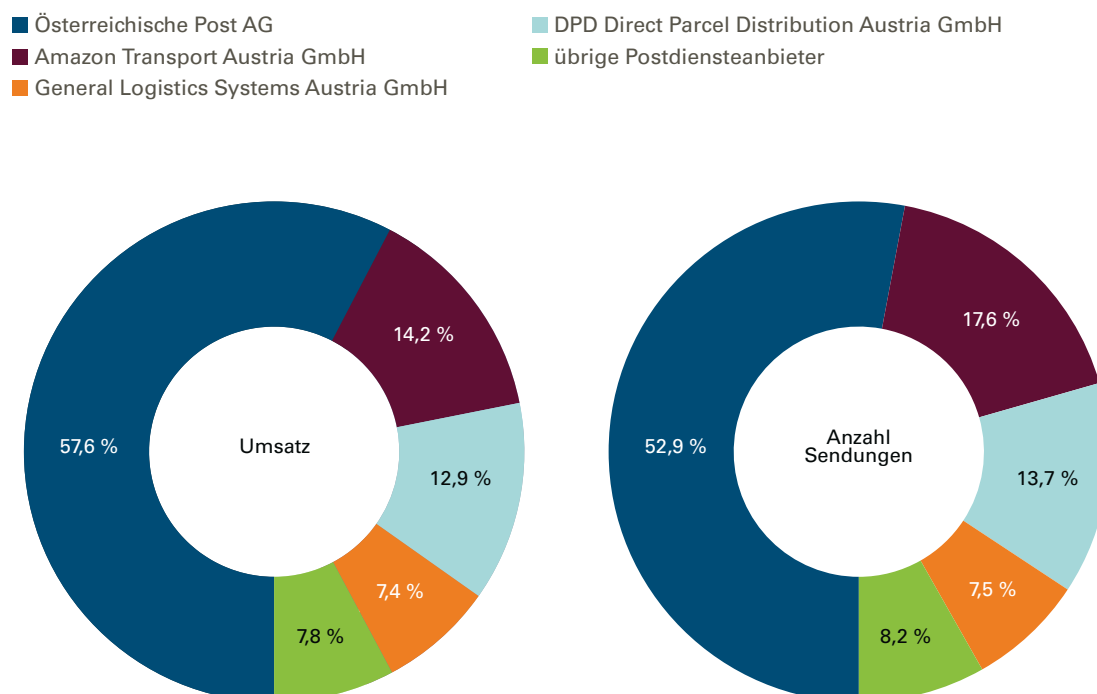
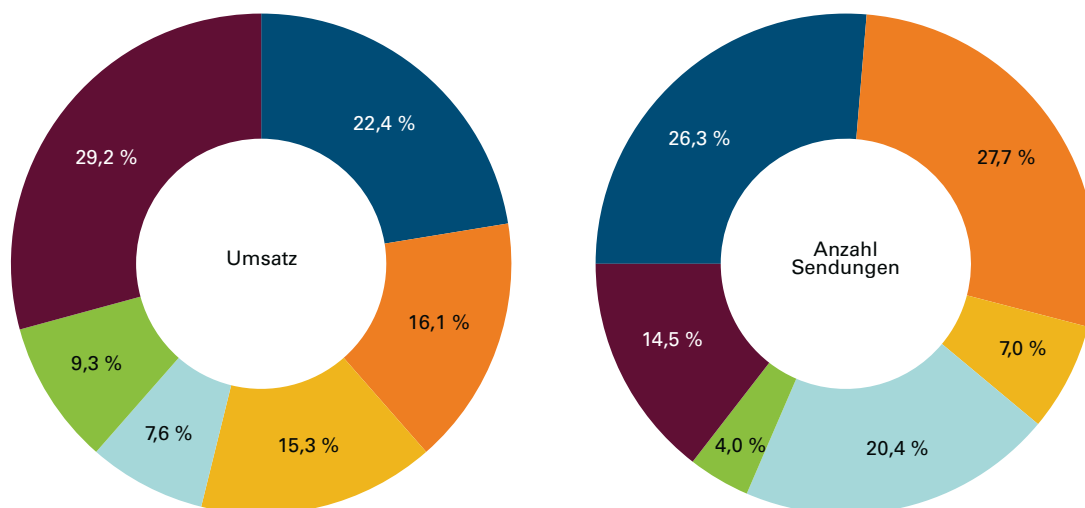


Abbildung 61: Marktanteile der Postdiensteanbieter: Paketsendungen ins Ausland versendet (2022; in Prozent)

- Österreichische Post AG
- United Parcel Service Speditionsgesellschaft m.b.H.
- General Logistics Systems Austria GmbH
- DPD Direct Parcel Distribution Austria GmbH
- DHL Express (Austria) GmbH
- übrige Postdiensteanbieter



Eine detaillierte Darstellung des österreichischen Postmarktes enthält der RTR Post Monitor. Er beinhaltet Auswertungen auf Quartalsbasis und ist auf der Website der RTR unter <https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/publikationen/Uebersichtseite.de.html#l=de&q=&t=category%3Dpostmonitor> veröffentlicht.



Verzeichnisse

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 01:	Servicebereiche, Fachbereich Medien und Fachbereich Telekommunikation und Post, Durchschnittswert FTEs 2022	17
Abbildung 02:	Geplante Steigerung der Audiodeskription laut Aktionsplan im Gesamtprogramm des ORF (in Prozent)	88
Abbildung 03:	Geplante Steigerung der Untertitelquote laut Aktionsplan im Gesamtprogramm des ORF (in Prozent)	89
Abbildung 04:	Geplante Steigerung laut Aktionsplan im Programm FLIMMIT (in Prozent)	90
Abbildung 05:	Geplante Steigerung laut Aktionsplan auf dem YouTube Kanal Sascha Huber (in Prozent)	92
Abbildung 06:	Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm schau TV mittlerweile Kurier TV (in Prozent)	93
Abbildung 07:	Anzahl der Fernsehprogramme Tagesreichweite 12+ in Bereichen (2022) (bei 197 Anbietern sind keine Daten vorhanden/verfügbar)	99
Abbildung 08:	Anzahl der Fernsehprogramme Marktanteil 12+ (2022) (in Bereichen) (bei 197 Anbietern sind keine Daten vorhanden/verfügbar)	100
Abbildung 09:	Anzahl Nutzer (Abonnenten oder Einzelkunden) von Abrufdiensten (2022) (in Bereichen)	101
Abbildung 10:	Anzahl der Abrufe (2022) (in Bereichen)	102
Abbildung 11:	Anzahl der Hörfunkprogramme Tagesreichweite 10+ (2022) (61 Anbieter haben keine Angabe gemacht)	103
Abbildung 12:	Anzahl der Hörfunkprogramme Marktanteil 10+ (2022) (63 Anbieter haben keine Angabe gemacht)	104
Abbildung 13:	Anzahl der Kabelnetze betreffend Kabelnetzanschlüsse (2022) (in Bereichen)	105
Abbildung 14:	Top 10 der bundesweiten Fernsehprogramme nach Tagesreichweite 12+ (in Prozent) (2022)	106
Abbildung 15:	Top 10 der Abrufdienste nach Anzahl der Nutzer (Abonnenten oder Einzelkunden) (2022)	106
Abbildung 16:	Top 10 der Abrufdienste nach Anzahl der Abrufe (2022)	107
Abbildung 17:	Verhältnis Anteil der Nutzer (Abonnenten oder Einzelkunden) der Top 10 der Abrufdienste zu Anteil der Nutzer (Abonnenten oder Einzelkunden) der restlichen Abrufdienste (in Prozent) (2022)	107
Abbildung 18:	Verhältnis Anteil der Abrufe der Top 10 der Abrufdienste zu Anteil der Abrufe der restlichen Abrufdienste (in Prozent) (2022)	108
Abbildung 19:	Empfangsebenenverteilung in österreichischen TV-Haushalten 2007 – 2022	110
Abbildung 20:	Bekanntheit DAB+, Trend 2020 – 2022	114
Abbildung 21:	Haushaltsausstattung DAB+ Geräte, Österreich 2022	115
Abbildung 22:	DAB+ Geräteabsatz, Verhältnis Heimgeräte und Autoradios	116
Abbildung 23:	ÖWR Entscheidungsbilanz 2022	129
Abbildung 24:	Beschwerdegründe 2022	130
Abbildung 25:	FERNSEHFONDS AUSTRIA – Zugesagte Fördermittel 2022	160
Abbildung 26:	FERNSEHFONDS AUSTRIA – Finanzierungsanteile der geförderten Fernsehprojekte 2022	161
Abbildung 27:	FERNSEHFONDS AUSTRIA – Finanzierungsanteile der geförderten Fernsehprojekte 2022 im Detail	161
Abbildung 28:	Anreizförderung – erhaltene Förderung im Unternehmensverbund/Unternehmen	168
Abbildung 29:	Projektförderung Printmedien – erhaltene Förderung im Unternehmensverbund/Unternehmen	169

Abbildung 30:	Projektförderung Rundfunkveranstalter – erhaltene Förderung im Unternehmensverbund/Unternehmen	170
Abbildung 31:	Entwicklung der Schlichtungsverfahren für Telekommunikation, Medien und Post 2020 bis 2022	188
Abbildung 32:	Meldungen Betrugsanrufe (inkl. Pinganrufe) und Betrugs-SMS 2018 bis 2022	190
Abbildung 33:	Entwicklung der Post-Schlichtungsverfahren 2011 bis 2022	211
Abbildung 34:	Entwicklung der Post-Empfangsbeschwerden 2022	212
Abbildung 35:	Netto-Werbeeeinnahmen, Medien Österreich vs. Online-Giganten (2021 und 2022)	224
Abbildung 36:	Entwicklung Werbeabgabe und Digitalsteuer (2018 bis 2022)	226
Abbildung 37:	Bruttowerbeausgaben in Österreich nach Gattungen, 2022 vs. 2021	228
Abbildung 38:	Anteile Bruttowerbeeinnahmen am Gesamtvolumen nach Gattungen 2022 (2021)	230
Abbildung 39:	Brutto-Werbeausgaben in Deutschland nach Gattungen 2022 vs. 2021	232
Abbildung 40:	Bruttowerbeausgaben – Anteile Mediengattungen Deutschland vs. Österreich 2022	233
Abbildung 41:	TV-Marktanteile Österreich, TV Ausland vs. TV Inland, 2019 bis 2022, Personen 12+	236
Abbildung 42:	Marktanteile österreichische TV-Programme, national, 2021 vs. 2022	237
Abbildung 43:	Anteile Rundfunk- und Online-Nutzung pro Tag 2022, Personen 14+ vs. 14 bis 29 Jahre	240
Abbildung 44:	ORF vs. Private, Radio-Marktanteile national, 2019 bis 2022, Zielgruppe 14 bis 49 Jahre	244
Abbildung 45:	ORF vs. Private, Radio-Marktanteile Wien, 2019 bis 2022, Zielgruppe 14 bis 49 Jahre	246
Abbildung 46:	Privatradio-Marktanteile in Wien 2019 bis 2022, Zielgruppe 14 bis 49 Jahre	247
Abbildung 47:	Tägliche Radionutzung 2022, Quellen und Geräte, Personen 10+ vs. 14 bis 29 Jahre	248
Abbildung 48:	Endkundenumsätze aus Mobilfunk, festem Breitband, Festnetz (Sprachtelefonie) und Mietleitungen (2020 bis 2022)	250
Abbildung 49:	Entwicklung bei der Abdeckung mit FTTH/H-Anschlüssen (1. Quartal 2020 bis 4. Quartal 2022)	251
Abbildung 50:	Anzahl aktiver FTTH-Anschlüsse nach Bundesländern (1. Quartal 2020 bis 4. Quartal 2022)	252
Abbildung 51:	Entwicklung der FTTH Take-up Rate nach Bundesländern (1. Quartal 2020 bis 4. Quartal 2022)	253
Abbildung 52:	FTTH Take-up Rate auf Gemeindeebene (4. Quartal 2022)	254
Abbildung 53:	Entwicklung bei Breitband-Vorleistungen (1. Quartal 2020 bis 1. Quartal 2023)	256
Abbildung 54:	Entwicklung der Breitband-Technologien (1. Quartal 2020 bis 4. Quartal 2022)	257
Abbildung 55:	Entwicklung der Download-Geschwindigkeiten (Median) (1. Quartal 2020 bis 4. Quartal 2022)	258
Abbildung 56:	Entwicklung des festen und mobilen Datenvolumens (1. Quartal 2020 bis 4. Quartal 2022)	259
Abbildung 57:	Festes und mobiles Datenvolumen pro Anschluss (3. und 4. Quartal 2022)	260
Abbildung 58:	Gesamtanzahl Briefe und Pakete (2015 bis 2022)	262
Abbildung 59:	Gesamtumsatz Briefe und Pakete (2015 bis 2022)	263
Abbildung 60:	Marktanteile der Postdiensteanbieter: Paketsendungen im Inland zugestellt (2022; in Prozent)	264
Abbildung 61:	Marktanteile der Postdiensteanbieter: Paketsendungen ins Ausland versendet (2022; in Prozent)	265

Tabellenverzeichnis

Tabelle 01:	Entwicklung des Personalstandes in der RTR 2020 bis 2022	18
Tabelle 02:	Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2022	21
Tabelle 03:	Aufwand der RTR nach Fachbereichen	22
Tabelle 04:	Bilanz zum 31. Dezember 2022 – Aktiva	23
Tabelle 05:	Bilanz zum 31. Dezember 2022 – Passiva	24
Tabelle 06:	Darstellung der erteilten Zulassungen nach Zulassungsinhaber und Zulassungsgebiet im Jahr 2022	29
Tabelle 07:	Anzahl der internationalen Rundfunkfrequenzkoordinierungsverfahren im Jahr 2022	42
Tabelle 08:	Anzahl der bewilligten DVB-T/T2-Sender (Stand: 31. Dezember 2022)	44
Tabelle 09:	Anzahl der bewilligten DAB+ Sender (Stand: 31. Dezember 2022)	44
Tabelle 10:	Presseförderung – Entwicklung der Fördersummen, der Ansuchen und der Erfolgsquoten in den Jahren 2018 bis 2022	49
Tabelle 11:	Presseförderung 2022 gesamt nach Förderbereichen	49
Tabelle 12:	Publizistikförderung – Entwicklung der Fördersummen, Ansuchen und Erfolgsquoten 2018 bis 2022	50
Tabelle 13:	Presserat – Entwicklung der Fallzahlen und des Kostenzuschusses 2018 bis 2022	51
Tabelle 14:	Presserat – Entwicklung der Fallzahlen und des Kostenzuschusses 2018 bis 2022	51
Tabelle 15:	Geplante Steigerung laut Aktionsplan im Programm ProSieben Austria (in Prozent)	79
Tabelle 16:	Geplante Steigerung laut Aktionsplan im Programm SAT.1 Österreich (in Prozent)	80
Tabelle 17:	Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm Puls 4 (in Prozent)	80
Tabelle 18:	Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm Puls 24 (in Prozent)	81
Tabelle 19:	Geplante Steigerung laut Aktionsplan für die Programme ATV (in Prozent)	81
Tabelle 20:	Geplante Steigerung laut Aktionsplan für die Programme ATV 2 (in Prozent)	82
Tabelle 21:	Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm Sky Sport Austria (in Prozent)	82
Tabelle 22:	Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm Blue Movie (in Prozent)	83
Tabelle 23:	Geplante Steigerung laut Aktionsplan im Programm A1 Xplore TV (in Prozent)	83
Tabelle 24:	Geplante Steigerung laut Aktionsplan für Magenta On Demand (in Prozent)	83
Tabelle 25:	Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm Servus TV (in Prozent)	85
Tabelle 26:	Geplante Steigerung laut Aktionsplan für die Programme Servus TV Deutschland (in Prozent)	85
Tabelle 27:	Geplante Steigerung laut Aktionsplan auf dem YouTube Kanal ViktoriaSarina	85
Tabelle 28:	Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm MediasShop Meine Einkaufswelt (in Prozent)	86
Tabelle 29:	Geplante Steigerung laut Aktionsplan im Programm Melodie Express	87
Tabelle 30:	Geplante Steigerung laut Aktionsplan auf dem YouTube Kanal Sascha Huber (in Prozent)	92
Tabelle 31:	Verzeichnis der Kommunikationsplattformen	137
Tabelle 32:	Meldungen im Evaluierungszeitraum	142
Tabelle 33:	Entfernung/Löschungen im Evaluierungszeitraum	143
Tabelle 34:	Bearbeitungszeit von Meldungen bei anschließender Löschung/Sperrung exemplarisch anhand von TB II 22	143

Tabelle 35:	Grobe Auswertung von Rechtsverletzungen auf Plattformen für den Zeitraum 30.06.2022 – 31.12.2022	144
Tabelle 36:	Eingebrachte Beschwerdefälle 2022	154
Tabelle 37:	Digitalisierungsfonds – Auszug Jahresabschluss 2022	159
Tabelle 38:	FERNSEHFONDS AUSTRIA – Gender-Statistik der geförderten Projekte	162
Tabelle 39:	FERNSEHFONDS AUSTRIA – Auszug Jahresabschluss 2022	163
Tabelle 40:	Nichtkommerzieller Rundfunkfonds – Auszug aus dem Jahresabschluss 2022	165
Tabelle 41:	Privatrundfunkfonds – Auszug aus dem Jahresabschluss 2022	166
Tabelle 42:	Fonds zur Förderung der digitalen Transformation – Auszug aus dem Jahresabschluss 2022	171
Tabelle 43:	Je Unternehmen zu betreibende Standorte (ab 30.06.2022)	180
Tabelle 44:	Schlichtungsverfahren zu Diensten von Drittanbietern 2020 bis 2022	190
Tabelle 45:	Aufrechte Dienstanzeigen 2018 bis 2022	192
Tabelle 46:	Entwicklung der Rufnummernbescheide 2018 bis 2022	193
Tabelle 47:	Anzahl eigen- und fremdbetriebener Post-Geschäftsstellen 2019 bis 2022	209
Tabelle 48:	Entwicklung des Anfragenvolumens 2020 bis 2022	220

Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AMD-G	Bundesgesetz über audiovisuelle Mediendienste (Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz)
Art	Artikel
BEREC	Body of European Regulators for Electronic Communications
BGBI	Bundesgesetzblatt
BJA	Bundeskanzleramt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMLRT	Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
BVG	Bundesverwaltungsgericht
BWB	Bundeswettbewerbsbehörde
CEPT	Conférence Européenne des Administrations des Postes et des Télécommunications
DAB	Digital Audio Broadcasting
DSA	Digital Services Act
DSB	Datenschutzbehörde
DVB	Digital Video Broadcasting
DVB-T	DVB über Terrestrik empfangen
EECC	European Electronic Communications Code
ENISA	European Union Agency for Cybersecurity
EPG	Electronic Program Guide
EPRA	European Platform of Regulatory Authorities
ERGA	European Regulators Group for Audiovisual Media Services / Europäische Regulierungsgruppe für audiovisuelle Mediendienste
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FESA	Forum of European Supervisory Authorities for trust service providers
FNE	Fixed Network Evolution
FTTH	Fibre to the Home
GB	Gigabyte
GEREK	Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation
GHz	Gigahertz
HR	Human Resources
iSd	im Sinne des
ISDN	Integrated Services Digital Network
ITU	International Telecommunication Union
iVm	in Verbindung mit
KEM-V 2009	Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung 2009
KEV 2022	Kommunikations-Erhebungs-Verordnung 2022
KOG	Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) (KommAustria-Gesetz)
KommAustria	Kommunikationsbehörde Austria

KoPI-G	Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutz der Nutzer auf Kommunikationsplattformen (Kommunikationsplattformen-Gesetz)
MedKF-TG	Bundesgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz)
MHz	Megahertz
Mio.	Millionen
MoU	Memorandum of Understanding
MVNO	Mobile Virtual Network Operator
NN-VO	Telecom Single Market-Verordnung
NÜV 2022	Nummernübertragungsverordnung 2022
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development
ORF	Österreichischer Rundfunk
ORF-G	Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk (ORF-Gesetz)
PCK	Post-Control-Kommission
PGSt	Post-Geschäftsstellen
PMG	Postmarktgesetz
POTS	Plain Old Telephone Service
PrR-G	Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen für privaten Hörfunk erlassen werden (Privatradiogesetz)
RL	Richtlinie
RTR-GmbH /RTR	Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
SVG	Signatur- und Vertrauensdienstegesetz
TK-NSiV 2020	Telekom-Netzsicherheitsverordnung 2020
TKA-V	Telekomanzeigeverordnung
TKG 2003	Telekommunikationsgesetz 2003
TKG 2021	Telekommunikationsgesetz 2021
TKK	Telekom-Control-Kommission
UrhG	Urheberrechtsgesetz
VDA	Vertrauensdiensteanbieter
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WR-V 2019	Wertminderungs-Richtsätze-Verordnung 2019
WR-V 2022	Wertminderungs-Richtsätze-Verordnung 2022
WRC-23	World Radiocommunication Conference 2023
ZIB-V	Übermittlung von Informationen an die RTR-GmbH als Zentrale Informationsstelle für Breitbandversorgung
ZIS-V 2022	Zentrale Stelle für Infrastrukturdaten-Verordnung

Impressum

Eigentümerin, Herausgeberin und Verlegerin

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79 | 1060 Wien | Österreich
T: +43 1 58058-0 | F: +43 1 58058-9191 | M: rtr@rtr.at
www.rtr.at

Für den Inhalt verantwortlich

Dr. Klaus M. Steinmaurer (Geschäftsführer Telekommunikation und Post)
Mag. Wolfgang Struber (Geschäftsführer Medien)
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Konzept und Text

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Umsetzung und Layout

Westgrat – Agentur für Kommunikation
cibus Kreativagentur

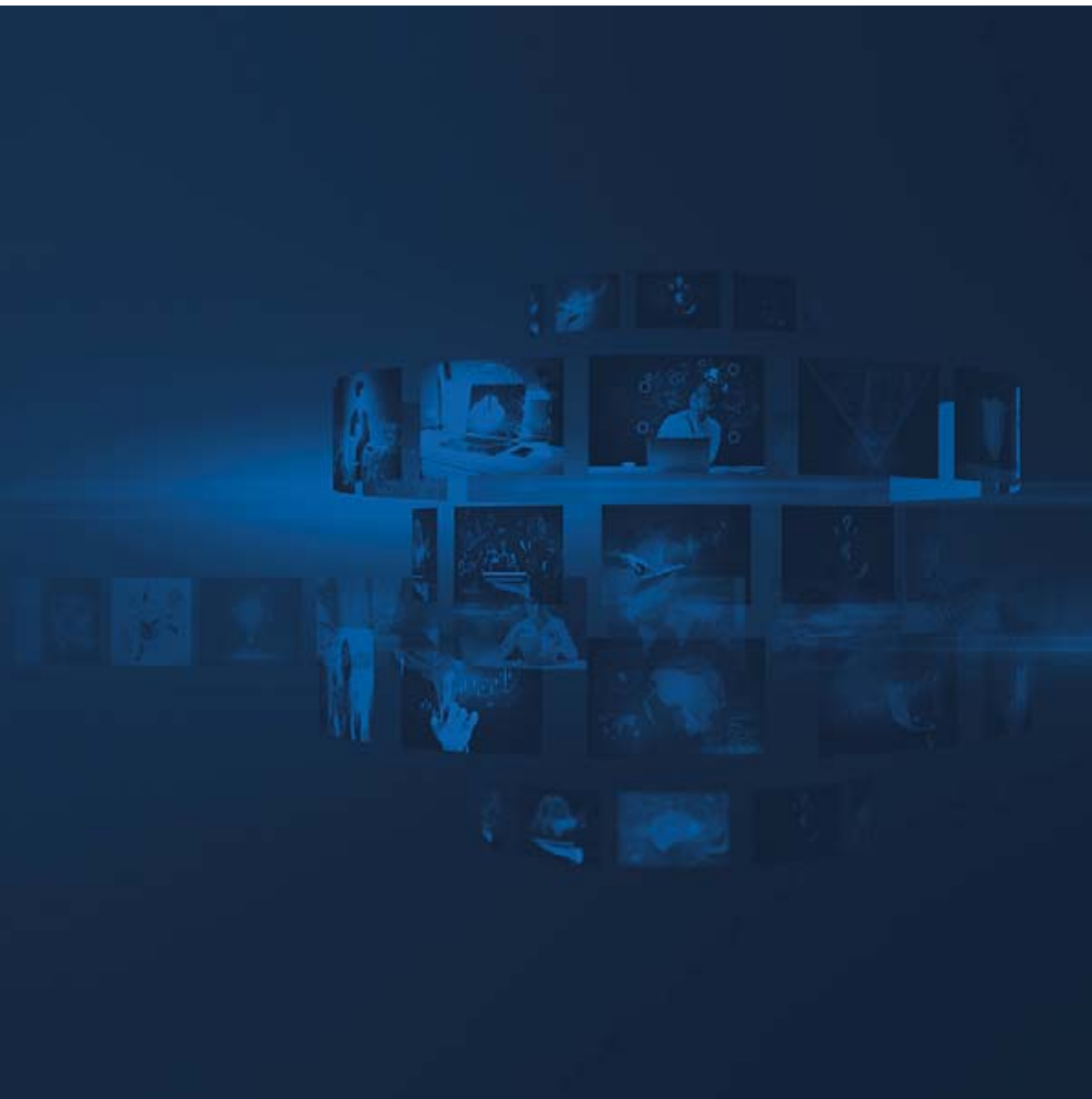
Druck

Bösmüller Print Management GesmbH & Co. KG

Dieses Werk ist in allen seinen Teilen urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, des Nachdrucks, der Übersetzung, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder Vervielfältigung durch Fotokopie oder auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der Herausgeberin vorbehalten.

Trotz sorgfältiger Prüfung sämtlicher Beiträge im „Kommunikationsbericht 2022“ sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr.

Copyright Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH 2023



Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Mariahilfer Straße 77–79 | 1060 Wien | Österreich
T: +43 1 58058-0 | F: +43 1 58058-9191 | M: rtr@rtr.at
www.rtr.at

www.parlament.gv.at

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2023-07-24T10:38:17+02:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	